



N12<522825110 021



UBTÜBINGEN

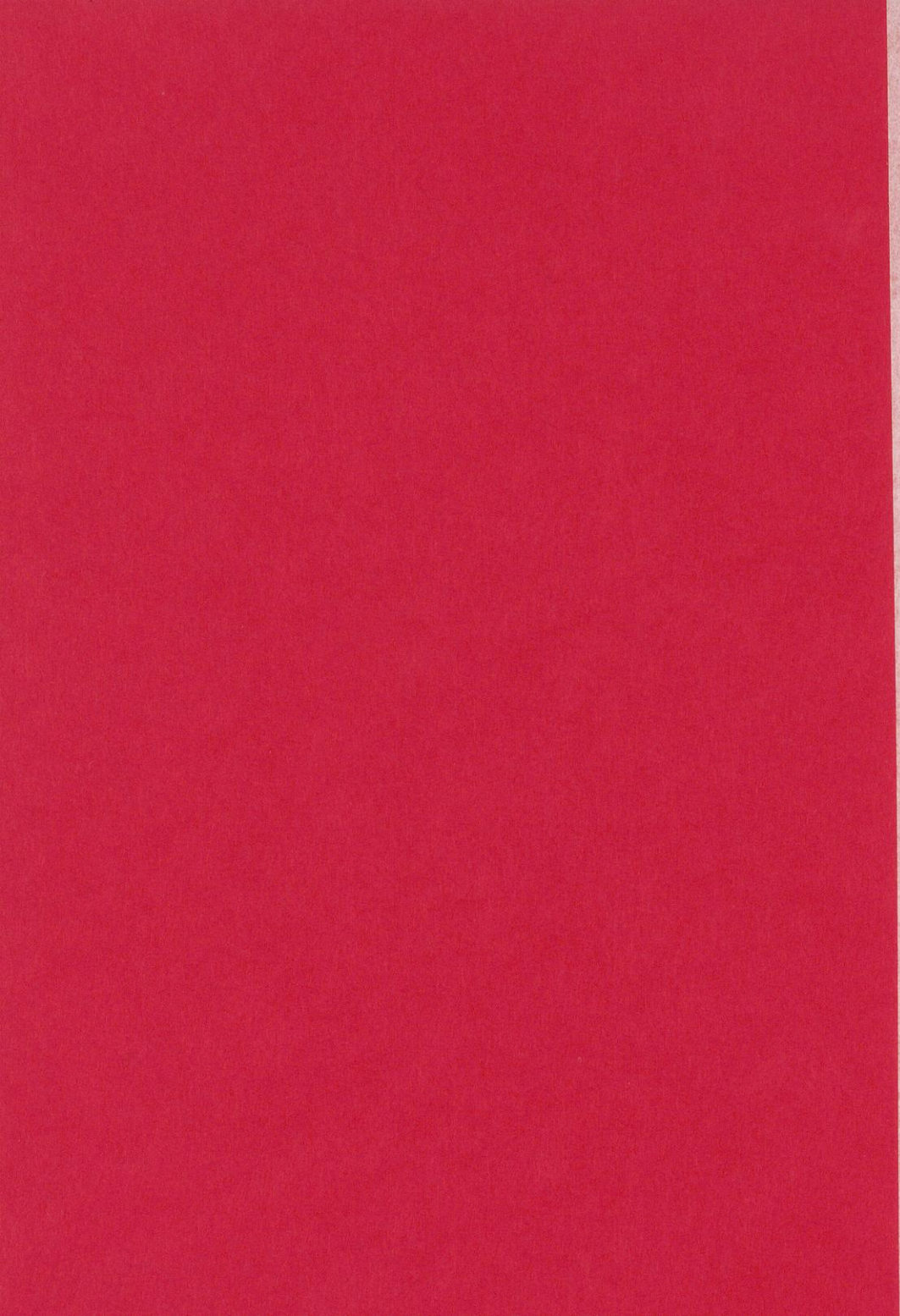


Buchbinderei
H. Schaffhausen

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 86

1992



32.10

ZS

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Band 96

Herausgegeben

von

Ernst Brückmann und Bernd Hey

1992

Komm.-Verlag F. Klünker in Lengerich/Westf.

245193

Jahrbuch

für Westfälische Kirchengeschichte

Herausgegeben

von

1992

Komm.-Verlag F. Klinker in Lengerich/Westf.



Gh 4261 - 86

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst
verantwortlich.

Das Jahrbuch kann von den Mitgliedern des Vereins für Westfälische Kirchen-
geschichte durch dessen Geschäftsstelle in Münster, An der Apostelkirche 1-3,
bezogen werden, von anderen Interessenten durch den Buchhandel.

1992

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen
und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, 4540 Lengerich/Westf.

Inhalt

Nachruf

Werner Gerber, 17. Juni 1910 – 8. Januar 1992	13
---	----

Beiträge

Olaf Schirmeister	
Johanniterkommende Wietersheim – eine westfälische Außenbesitzung der Ballei Brandenburg im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation	15
Friedrich Wilhelm Bauks	
Die Lutherkirche in Hamm und ihre Gemeinde	33
Jürgen Scheffler	
Kirche und Kleinstadt: Lemgo im 19. Jahrhundert	47
Georg Braumann	
Dokumente zur Entstehung der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld	79
Friedrich Große-Dresselhaus†	
Hermann Grashof, Fritz Reuters westfälischer Freund und Leidensgenosse	91
Robert Stupperich	
Die evangelische Kirche im Bismarckschen Kulturkampf – Grundsätzliche Bemerkungen und Fakten	97
Franz-Josef Dubbi	
Von der Finanzgemeinschaft zum gemeinsamen Handlungsinstrument – Zur Vorgeschichte und Geschichte des Gesamtverbandes Dortmund und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	113
Klaus Winterhoff	
Zur Stellung und Funktion von Verbänden im evangelischen Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	179
Markus Rathey	
Die Pfarrerin in Westfalen. Die Geschichte ihrer Gleichstellung am Beispiel der kirchenrechtlichen Entwicklung	199

Hans Steinberg	
Von der Kirchenprovinz Westfalen zur Evangelischen Kirche von Westfalen – Einführung in die Geschichte und ihre Quellen . . .	219
Wilhelm H. Neuser	
Die Lippische Landeskirche in der harten Phase des Kirchenkampfes 1936–1945	233
Wolfgang Werbeck	
Der Kirchenkreis Bochum 1945–1947	259
Wolfgang Schrage	
Heinrich Greeven – Umriss seines Lebens und Wirkens	275

Bericht

Dietrich Kluge	
Jahrestagung 1991 in Detmold	291

Buchbesprechungen

Horst Ulrich Fuhrmann, Jöllenbeck, Heimat im Wandel der Zeit, Bielefeld 1991 (Ulrich Andermann)	295
Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster, Kurzübersicht (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe B, Heft 1), 3. Auflage, Münster 1990 (Friedrich Wilhelm Bauks)	297
Helmut Hüffmann, Die St.-Andreas-Kirche in Lübbecke, Zur Geschichte der Gemeinde und des Stiftes, Lübbecke 1990 (Friedrich Wilhelm Bauks)	298
Dieter Stievermann, Neuenrade, Die Geschichte einer sauerländischen Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart, Neuenrade 1990 (Friedrich Wilhelm Bauks)	299
Karlheinz Maaß, Geschichte der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Bönen 1991 (Friedrich Wilhelm Bauks)	300
Julia Zwicker, Der Kirchenkampf im Dritten Reich im Kirchenkreis Soest, Münster 1991 (Friedrich Wilhelm Bauks)	300

„Der Herr führt in die Hölle und wieder heraus.“ 1943 – 1945 – 1947, Erinnerungen, Tagebuchnotizen und Dokumente evangelischer Christen in Bochum, zusammengestellt und kommentiert von Wolfgang Werbeck (Veröffentlichungen des Synodalarchivs Bochum, Heft 2), Bochum 1991 (Friedrich Wilhelm Bauks)	301
Norbert Klauke (Hrsg.), Der Reformator des sauerländischen Schulwesens Friedrich Adolf Sauer (1765 – 1839) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Menden, Heft 2), Menden 1990 (Helmut Busch)	301
Ulrich Rottschäfer, 100 Jahre Predigerseminar in Westfalen 1892 – 1992, mit einem Geleitwort von Hans-Martin Linnemann und einem Beitrag von Rolf-Walter Becker, Bielefeld 1992 (Christoph Dahlkötter)	303
Die Weiheregister des Bistums Münster 1593 – 1674, herausgegeben von Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, III: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Band 9), Münster 1991 (Werner Freitag)	310
Heide Barmeier, Der Oberpräsident Vincke als Präsident des Westfälischen Konsistoriums in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Preußen 1815 – 1834/35 (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, Band 13), Münster 1991 (Albrecht Geck)	311
Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, 1200 Jahre Pfarrei St. Laurentius, Band III, herausgegeben von der Pfarrei St. Laurentius Warendorf, Warendorf 1985 (Walter Gröne)	315
Dirk Schneider, Katechismen im Spannungsfeld der Union, Das Katechismusprojekt der märkischen Gesamtsynode von 1817 – 1835 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII, Theologie, Band 356), Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1989 (Walter Gröne)	318
Ernst Stoltenhoff, Die gute Hand Gottes, Lebenserinnerungen des letzten rheinischen Generalsuperintendenten (1879 – 1953), mit einem Vorwort von Hermann Kunst und einem Anhang: Dokumente zum Kirchenkampf (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 85), Köln 1990 (Wolfgang Günther)	319
Ev. Kirche von Westfalen (Hrsg.), Gottes Häuser, Kirche in der Stadt, Fotos von Joachim Schumacher und Jürgen Wassmuth, Texte von Günter Brakelmann, Michael Hesse und Michael Klaus, Essen 1991 (Bernd Hey)	321

Joachim Meynert/Josef Mooser/Volker Rodekamp (Hrsg.), Unter Pickelhaube und Zylinder, Das östliche Westfalen im Zeitalter des Wilhelminismus 1888 bis 1914, Bielefeld 1991 (Bernd Hey)	323
Günther van Norden/Volkmar Wittmütz (Hrsg.), Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 104), Köln 1991 (Bernd Hey)	325
Günter Brakelmann/Traugott Jähnichen (Hrsg.), Kirche im Ruhrgebiet, Ein Lese- und Bilderbuch zur Geschichte der Kirche im Ruhrgebiet von 1945 bis heute, Essen 1991 (Bernd Hey)	327
Walter Fronemann, Hörste im Wandel der Zeiten, Chronik eines westfälischen Dorfes im Spiegel der Familiengeschichte Frone- mann, Gelsenkirchen-Buer o. J. (Petra Holländer)	329
Jörg van Norden, Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838, Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenord- nung vom 5. 3. 1835 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 102), Köln/Bonn 1991 (Jürgen Kamp- mann)	330
Ulrich Lör, Der „Ketterspiegel“ des Daniel von Soest (1533) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsge- schichte, 1), Münster 1991 (Karl-Heinz Kirchhoff)	333
Hans Josef Böker, Die Marktkirche St. Lamberti zu Münster, Die Bau- und Restaurierungsgeschichte einer spätgotischen Stadtkir- che (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 18), Bonn 1989 (Wilhelm Kohl)	335
Wolfgang Scherffig, Junge Theologen im „Dritten Reich“, Doku- mente, Briefe, Erfahrungen, Band 1: 1933–1935: Es begann mit einem Nein!, Mit einem Geleitwort von Helmut Gollwitzer, Band 2: 1936–1937: Im Bannkreis politischer Verführung, Mit einem Geleitwort von Heinrich Albertz, Neukirchen 1989 und 1990 (Wilhelm H. Neuser)	337
Gudrun Honke, Gamaliel Mbonimana, Emmanuel Ntezimana, Sylvia Servaes, Als die Weißen kamen, Ruanda und die Deutschen 1885–1919, Wuppertal 1990 (Regina Pramann/Jürgen Scheffler)	338
Willem van't Spijker (Hrsg.), Calvin – Erbe und Auftrag, Festschrift für Wilhelm Heinrich Neuser zum 65. Geburtstag, Kampen 1991 (Ulrich Rottschäfer)	340

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hochschulassistent Dr. phil. Ulrich Andermann, Beckhausstraße 251,
4800 Bielefeld 1

Kirchenverwaltungsdirektor Friedrich Wilhelm Bauks,
Mecklenbecker Straße 133, 4400 Münster

Pfarrer Dr. theol. Georg Braumann, Ludgeristraße 39, 4425 Billerbeck

Oberstudiendirektor Dr. phil. Helmut Busch, Im Hainchen 33,
5900 Siegen 21

Superintendent i. R. Christoph Dahlkötter, Klosterstraße 31,
4400 Münster

Angestellter (Geschichtslehrer) Franz-Josef Dubbi, Sichterweg 2,
4795 Delbrück

Hochschulassistent Dr. phil. Werner Freitag, Titanweg 19,
4930 Gütersloh

cand. phil. Albrecht Geck, Bruchfeldweg 4, 4400 Münster

Pfarrer Walter Gröne, Bahnhofstraße 10, 4406 Drensteinfurt

Pfarrer i. R. Dr. phil. Friedrich Große-Dresselhaus†

Landeskirchenarchivamtsrat Wolfgang Günther, Alter Postweg 27b,
4905 Spenge

Landeskirchenarchivdirektor Professor Dr. phil. Bernd Hey,
Meraner Weg 14, 4800 Bielefeld 14

Archivarin Petra Holländer, August-Bebel-Straße 30, 4800 Bielefeld 1

Pfarrer Dr. theol. Jürgen Kampmann, Boschstraße 89,
4980 Bünde-Ahle

Landesverwaltungsdirektor i. R. Dr. phil. Karl-Heinz Kirchhoff,
Von-Holte-Straße 9, 4400 Münster

Richter am Landgericht Dietrich Kluge, Paul-Engelhardt-Weg 26,
4400 Münster-Gremmendorf

Leitender Staatsarchivdirektor i. R. Professor Dr. phil. Wilhelm Kohl,
Uferstraße 12, 4400 Münster-Angelmodde

Professor Dr. theol. Wilhelm H. Neuser, Lehmbruck 17,
4401 Ostbevern

Frauenbeauftragte Diplom-Pädagogin Regina Pramann, Hofweg 3,
4926 Dörentrup

stud. theol. Markus Rathey, Kettelerstraße 11, 4905 Spenge

Pfarrer Ulrich Rottschäfer, Neuer Weg 5, 4901 Hiddenhausen 4

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Jürgen Scheffler, Hofweg 3,
4926 Dörentrup

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Arno Schilberg, Neustadt 2,
3400 Göttingen

Historiker Olaf Schirmeister, Liethstück 10, 4800 Bielefeld 1

Professor Dr. theol. Wolfgang Schrage, Meßbeuel 8, 5340 Bad Honnef

Archivar Reinhard van Spankeren M. A., Friesenring 32, 4400 Münster

Landeskirchenarchivdirektor i. R. Dr. phil. Hans Steinberg,
Lipper Hellweg 6f, 4800 Bielefeld 1

Professor D. theol. Dr. phil. habil. Robert Stupperich,
Möllmannsweg 12, 4400 Münster

Stadtarchivar Willy Timm, Frankfurter Straße 4, 4750 Unna

Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, Friedrich-Harkort-Straße 1,
4630 Bochum 1

Archivangestellter Joachim Wibbing, Albert-Schweitzer-Straße 7,
4800 Bielefeld 1

Landeskirchenrat Klaus Winterhoff, Maximilian-Kolbe-Straße 9,
4802 Halle

Werner Gerber

17. Juni 1910 – 8. Januar 1992

Mit Kirchenverwaltungsdirektor i. R. Werner Gerber, Hagen, hat der Verein für Westfälische Kirchengeschichte eines seiner treuesten Mitglieder verloren, das immer wieder, besonders auch bei den Jahrestagungen, wertvolle Hilfen bot. Noch bei der vorjährigen Tagung in Detmold leitete er die Neuwahl des Vorstandes. Auch hat sich der Verstorbene in fünf Beiträgen, die in früheren Jahressbänden des Vereins erschienen, mit Fragen der kirchlichen Union zwischen Lutheranern und Reformierten in Westfalen und dem Umfeld des Staatskirchentums im 19. Jahrhundert auseinandergesetzt.

Es werden sich nur wenige Gemeinde- und Jubiläumsschriften der evangelischen Gemeinden und Kirchen in Hagen wie auch ihrer älteren kirchlichen Vereine finden lassen, an denen Werner Gerber nicht, meist wesentlich mitgearbeitet hätte. Er ließ solche Anlässe nur ungern aus, um seine durch eigene Studien vorbereiteten Aufsätze auch in ortsgeschichtlichen Zeitschriften und in Heimatkalendern erscheinen zu lassen. Immer wieder hat der Verstorbene so zur Vertiefung des Wissens um Leben und Dienst der heimatlichen Kirche beigetragen. Eine Bibliographie von 1960 („Im Dienst der Kirche“, Vorträge und Aufsätze seit 1930) weist bereits über 100 Einzelnummern auf, die Folgezeit hat diese Zahl noch erheblich vermehrt.

Daneben hat Werner Gerber oft zu Einzelfragen aus seinem Hauptberuf Stellung genommen und manche neue Anregung gegeben. Seit er im Kirchenkampf nach 1933 für die Bekennende Kirche deutlich eintrat, sah er sich auch der politischen Arbeit verpflichtet und konnte später im Rat seiner Heimatstadt Hagen als überzeugter Christ maßgeblich mitwirken, wie er auch in manchen kirchlichen Gremien bis hin zur Landessynode tätig wurde.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Friedrich Wilhelm Bauks

Johanniterkommende Wietersheim – eine westfälische Außenbesitzung der Ballei Brandenburg im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation

Die erste urkundliche Erwähnung einer Johannitereinrichtung in Wietersheim (bei Petershagen) stammt aus dem Jahre 1322: Am 24. Februar dieses Jahres erkannte der Wietersheimer Kommendator Heinrich Knigge und mit ihm die Gemeinschaft der Brüder das Eigentum des Zisterzienserklusters Loccum an einer Leibeigenen an. Sie war ihnen von den Vorstehern des Klosters als Arbeitskraft zum Anbau von Kommendeländereien überlassen worden.¹ Einige Monate später konnten die Johanniter von den Dominikanerinnen des Klosters St. Marien in Lemgo Grundbesitz in der Ortschaft Päpinghausen erwerben. Diese Verkaufsurkunde trägt das Siegel der Kommende Wietersheim, nämlich im runden Siegelfeld zwischen Bäumen Johannes der Täufer im weiten Gewand mit dem Lamm Gottes in der Linken. Die Siegelumschrift lautet: „Sigilum Domus in Wotersen“.²

Es ist heute nicht mehr zu ermitteln, wann die Johanniter nach Wietersheim kamen und von wem sie den Besitz für die Errichtung einer Kommende erhielten. Zum einen könnten es Adelsfamilien gewesen sein, die dem Johanniterorden durch Schenkungen Wietersheimer Besitzungen überlassen haben. In Frage kämen z. B. die Adelsfamilien von Henninge und von Wietersheim, die nachweislich noch in der zweiten Hälfte des 13. bzw. auch noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Wietersheim begütert waren. Zum anderen ist nicht auszuschließen, daß das Mindener Domkapitel dem Johanniterorden Anteile aus seinem der „bona communia“ zugeordneten und schon 1275 erwähnten Wietersheimer Besitz verkauft hat.

Leider fehlen auch über die Motivation, eine Johanniterkommende in Wietersheim einzurichten, bisher konkrete Hinweise. Denkbar wäre, daß Johanniter aus dem Ordenshaus in Lage (bei Bersenbrück) eine solche Einrichtung angeregt haben, denn im Jahre 1309 hielten sich zwei Prokuratoren dieses Ordenshauses in der Mindener Diözese auf, um mit Genehmigung Bischof Gottfrieds von Minden (1304–1324) für einen

¹ Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10: Die Urkunden des Bistums Minden, 1301–1325, bearb. von R. Krumboltz; 2. verb. u. erg. Aufl. von J. Prinz, Münster 1977, S. 286, Nr. 804 (zit. WUB 10).

² WUB 10, S. 292 f., Nr. 824.

Kreuzzug zu werben.³ Möglicherweise haben sich die Gründer der Wietersheimer Kommende an anderen Johannitereinrichtungen, so z. B. an der nahe gelegenen Johanniterkommende Herford, die vor 1231 gegründet worden sein soll oder aber an niedersächsischen Johanniterniederlassungen (Braunschweig, Süplingenburg) orientiert. Bei den in Ermangelung von konkreten Hinweisen nur hypothetisch zu formulierenden Überlegungen zur Entstehungsgeschichte wird zudem die Übernahme einer bereits in Wietersheim vorhandenen Niederlassung eines anderen Ordens (Templer?) durch die Johanniter einzubeziehen sein.

Erstreckte sich der Kommendenbesitz im 14. Jahrhundert zunächst noch auf Güter in der unmittelbaren Umgebung, so kam in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Streubesitz hinzu. Im Jahre 1418 schenkten die Herzöge von Braunschweig, Bernhard, Otto und Wilhelm, den Wietersheimer Johannitern einen Hof in Reher in der ehemaligen Grafschaft Everstein, im alten Amt Aerzen.⁴ 1457 übertrugen die Herzöge von Braunschweig, Friedrich der Ältere und sein Sohn Bernhard, ihre Pfarrkirche in Hillentrup bei Lemgo den geistlichen Herren des von Wietersheim aus besetzten Reher Johanniterhofes.⁵

Nachdem die Kommende über 200 Jahre zur Ballei Brandenburg gehört hatte, wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihr Verkauf geplant. Besorgt über die konfessionellen Spannungen im niedersächsischen Raum regte der Herrenmeister Veit von Thümen (1527–1544) beim deutschen Großprior im Jahre 1528 den Verkauf der Kommende an; Johann von Hattstein lehnte jedoch mit der Begründung ab, daß ein solches Vorhaben die Fürsten dazu animieren könnte, Ordensgut einzuziehen. Er riet statt dessen, die Lage zunächst abzuwarten.⁶ Der Herrenmeister stellte daraufhin seine Verkaufspläne zurück. Als nämlich in der Folgezeit der Mindener Bischof Franz von Waldeck mehrfach

³ WUB 10, S. 100, Nr. 275.

⁴ StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 64r/v. – StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 10): „Copia d(er) Fundation über denn Hoff Rehrenn aus dem Latein ins Deutsche gebracht.“ Zur Akte Johanniterkommende Wietersheim I 120: Protocollum und richtiges Verzeichniß aller der ergangenen und gewechselten Schreiben zwischen dem Bischof zu Minden und den Herrenmeister der Mark Brandenburg, welche Bezug haben auf die Komturei Wietersheim (1540–1581) (zit. als Aktenverzeichnis = AV). Anm. des Verf.: Die Akte Johanniterkommende Wietersheim (zit. JW), I 120 wie auch eine Reihe weiterer im Staatsarchiv Münster (zit. StAM) befindlicher Akten zur Kommende Wietersheim sind noch nicht foliiert oder paginiert worden. Um sie dennoch uneingeschränkt als Belege für diesen Aufsatz heranziehen zu können, wurden sie vom Verf. nachträglich paginiert, was in den folgenden Anmerkungen durch die Seitenangabe in runden Klammern gekennzeichnet wird. Dabei sind Leerseiten in den Originalakten nicht berücksichtigt worden.

⁵ Lippische Regesten, Bd. 3, bearb. von O. Preuß u. A. Falkmann, Lemgo u. Detmold 1866, S. 329, Nr. 2183.

⁶ E. Opgenoorth: Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, Würzburg 1963 (zit. Opgenoorth, Ballei).

versuchte, seinem namentlich nicht bekannten illegitimen Sohn die Kommende als angemessene Versorgungseinrichtung zu verschaffen, lehnte der Herrenmeister mit der Begründung ab, daß ein solches Ansinnen nicht mit den Ordensregeln vereinbar sei. Dieser Grund war wohl auch ausschlaggebend dafür, daß die direkten Verhandlungen des Bischofs mit dem Wietersheimer Kommendator Matthäus Brand zu keinem Erfolg führten. Anlässlich einer Jagd im Mindener Wald erzählte der Bischof – wie es heißt mit „ungnädigem Gemüt“ – von seinen erfolglosen Verhandlungen mit dem Kommendator einigen Jagdteilnehmern. Der in bischöflichen Diensten stehende Hans von Heringen bekundete bei diesem Ritt seine Bereitschaft, eine Koadjutorstelle in der Wietersheimer Johanniterniederlassung anzunehmen. Mit Einverständnis des Kommendators Brandt wurde Hans von Heringen schon kurz darauf (1540) als Koadjutor mit der Kommendenverwaltung betraut. Außerdem mußte er Reiterdienste und das, was der Bischof an Rüstzeug forderte, leisten. Der hochbetagte Kommendator Brandt informierte auch den Herrenmeister von dieser Regelung. Der lehnte jedoch Hans von Heringen ab, weil er nicht im Orden gedient hatte. Er ließ sich auch nicht dadurch umstimmen, daß der Mindener Bischof, das Mindener Domkapitel und die Mindener Ritterschaft ausdrücklich zusicherten, aus der im Falle Hans von Heringens getroffenen Vereinbarung kein Präjudiz ableiten zu wollen. Im April 1542 schlug er dem Wietersheimer Kommendator vielmehr vor, die Ordenseinrichtung meistbietend an den Mindener Bischof, das Domkapitel und die Mindener Ritterschaft zu verkaufen. Hierzu kam es allerdings nicht – warum, bleibt unklar.⁷ An Kaufinteressenten fehlte es offenbar nicht. Dazu gehörte auch Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg. Von seinen Erwerbsabsichten hören wir aus dem Jahre 1546. Der hochgebildete und politisch umsichtig denkende Graf dürfte diesen Plan nicht ohne Hintergedanken gefaßt haben, denn der Kauf mußte für ihn erhebliche Vorteile mit sich bringen: Die strategisch günstige, tief im Mindener Territorium liegende Kommende bot sich geradezu als ausbaufähiger Stützpunkt an und zwar, um von hier aus die bischöfliche Residenz in Petershagen, die Stadt Minden, aber z. B. auch die Weserschiffahrt zu kontrollieren. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der von Graf Otto geplante Erwerb der Kommende mit einiger Sicherheit territoriale Verschiebungen und machtpolitische Veränderung zur Folge gehabt hätte.

Die Übernahme der Kommende durch den Grafen wurde jedoch durch den Herrenmeister Thomas Runge vereitelt, denn der nahm –

⁷ StAM, JW, Akten Nr. I 12, (S. 1) (AV).

ebenfalls im Jahre 1546 – Hans von Heringen in den Johanniterorden auf und belehnte ihn mit der Wietersheimer Kommende.⁸

Als sein Vorgänger Matthäus Brandt 1544 starb, befand sich Hans von Heringen im Auftrag des Bischofs von Minden im Braunschweigischen.⁹ Die Nachricht vom Tode Brandts erreichte ihn in Hameln.¹⁰ So schnell wie möglich begab er sich zurück nach Wietersheim, konnte es jedoch nicht mehr verhindern, daß inzwischen ein großer Teil des Kommen-deinventars, darunter auch liturgische Gerätschaft, weggeschafft worden war.¹¹ Die Schuld daran gab der neue Kommandator einer Magd seines Vorgängers, die dieser schon 1542 testamentarisch als Erbin eingesetzt hatte.¹²

⁸ StAM, JW, Akten Nr. I 1: „Acta wie Johann von Hering zur Komturei (= Kommende) gekommen, wie lange er darin gesessen und was vom Jahre 1540 – 1577 vorgegangen ist“. Es handelt sich um einen Bericht des Kommandators Hans von Heringen über seine Amtszeit in Wietersheim; darin Bl. 1r mit indirekter Angabe der Jahreszahl seiner Bestellung zum Koadjutor M. Brandts. Hierzu außerdem: StAM, JW, Akten Nr. I 119 (S. 1f.). Zur Person Hans von Heringens: W. Brepohl, Anno Domini – Hans von Heringen, Komtur von Wietersheim, in: Bote an der Weser, Nr. 253 (vom 30. Oktober 1950).

⁹ StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 16r.

¹⁰ Nach StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 16r starb der Kommandator (zit. Kdtor) am 21. August 1544 in Minden, und zwar „haestich im Hern“, wie es Hans von Heringen in seinem an den Herrenmeister (zit. HM) Thomas Runge formulierte. StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r: Dort schreibt von Heringen, er habe von dem Tod M. Brandts auf seinem Rückweg (von Hameln?) nach Hausberge erfahren. Die Ursache des hastigen Ablebens Brandts ist bekannt: Er soll während einer Feier, die der Mindener Stadtrat im Jahre 1544 zu Ehren des Mindener Bischofs veranstaltete, infolge „übermäßiger Tafelfreuden“ verstorben sein: W. Engel, Zur Geschichte der Johanniter – Komturei Wietersheim, in: Mindener Beiträge 20 (Festschrift für W. Brepohl), Minden 1983, S. 231 (zit. Engel, Wietersheim). Hierzu außerdem: M. Krieg (Hrsg.), Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel, in: Geschichtsquellen des Fürstentums Minden (= Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 13, Münster 1981, S. 139: „... Und so dero rat Seiner Gnaden ein vat weins dero behuf voreheret, hat man deromaßen scharf unter anderen gedrunken, daß Mattheus Brant, kumptor zu Wittersen, ist auf dem stule sitzende ohene besondere jenie wehetage dot geplieben ...“.

¹¹ Nach StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3v und StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 24r: Kdtor von Heringen an den HM Thomas Runge; Datum (zit. Dat.) 6. September 1546 (?): Hans von Heringen bittet den HM, an den Rat der Stadt Minden und an den Landesfürsten zu schreiben, damit er (von Heringen) zwei Kelche und eine Monstranz zurückerhalte, die von der „beischlefferin“ seines Vorgängers entwendet worden seien. Nach StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 4r hatte sich von Heringen in eigener Person bemüht, die liturgischen Geräte wieder in seinen Besitz zu bringen. Zu diesem Zweck wandte er sich mehrmals an den Mindener Bischof. Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos „... auß denen ursachenn, das der Bischof unnd die von Mindenn, dozumahel nicht einig gewesen unnd in unwillenn gestandenn, ...“ Auch der HM Thomas Runge hatte in dieser Angelegenheit mehrmals an den Rat der Stadt Minden geschrieben und deshalb auch den Ritter Thomas von Sanitz zu ihm geschickt: StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r.

¹² StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r und StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 24r. Der Kdtor M. Brandt ließ sein Testament 1542 von dem Mindener Stadtrichter Peter Backe und Jürgen Scheppel

Außerdem mußte Hans von Heringen auch noch erhebliche Schulden Matthäus Brandts abtragen, so daß der Kommendator aufgrund solcher Vorbelastungen zunächst kaum wirtschaftlichen Nutzen aus dem Kommandenbesitz erzielen konnte.¹³ Die wirtschaftliche Lage besserte sich offenbar auch in den folgenden Jahren zunächst nicht, denn Hans von Heringen fiel es schwer, die von der Ordensballei in Sonnenburg eingeforderten Responsgelder aufzubringen.¹⁴

Wie aus einem Schreiben des Mindener Domkapitels an den Herrenmeister Thomas Runge zu erfahren ist, soll Hans von Heringen schließlich um 1551 beabsichtigt haben, die Kommende zu verlassen. Wahrscheinlich hatte das Domkapitel dem Kommendator aber diese Absicht nur unterstellt, um einen anderen Bewerber in den Besitz der Kommende zu bringen; doch der Versuch mißlang.¹⁵

Noch in von Heringens Amtszeit begannen Streitigkeiten um die Kommende. Diese Zwistigkeiten, die sich über den Zeitraum von 1568 bis 1583 erstreckten, erinnern an ähnliche Konflikte um die bei Braunschweig gelegene Kommende Süplingenburg, die im übrigen auch zeitlich mit denen von Wietersheim zusammenfallen.¹⁶

Handelte es sich im Fall von Süplingenburg jedoch um einen von verschiedenen Versuchen, Außenbesitzungen des Johanniterordens in

bezeugen: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 14r/v und Bl. 36r/v. Zunächst hatte von Heringen offenbar das Testament seines Vorgängers angefochten und aus diesem Grund den Mindener Wicgrafen eingeschaltet: StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r. Schließlich erkannte er jedoch das Testament und die in darin formulierten Konditionen: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 5r und Bl. 40r, Dat.: 21. Dezember 1551.

¹³ Eine Schuldenuflistung ist wiedergegeben in: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 5r bis 6r. Nach einem Schreiben von Heringens an den HM Thomas Runge vom 12. Oktober 1551 muß sich der Gesamtschuldenbetrag bis zu diesem Zeitpunkt auf über 320 Taler belaufen haben. Dem Domkapitel in Minden war von den Schuldnern M. Brandts eine Aufstellung von allein ca. 200 Talern übergeben worden, die von Heringen nachbezahlen sollte: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 28v.

¹⁴ StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 28v und öfter.

¹⁵ StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 25r bis 26v: Domdechant, Senior und Kapitel an den HM Thomas Runge; Dat. Dienstag (oder Donnerstag) 4. oder 6. August 1551, Eingang in Friedland: 18. August 1551. Das Domkapitel schreibt an den HM, es habe vernommen, daß der Kdtor von Wietersheim, Hans von Heringen, die Kommende verlassen wolle. Da sie bei der Neubesetzung möglicherweise in falsche Hände gerate und dadurch die ohnehin täglich entwendeten Privilegien noch weiter geschmälert würden, bäten sie den HM, so schnell wie möglich einem anderen die Kommende zu übertragen, „... damit solch Haus in wertlige Hende nicht keme, unnd Gots dienst nicht daran vernichtiget werde, ...“ Offenbar erkundigte sich der HM bei von Heringen über dessen angeblichen Verzicht auf die Kommende. Der antwortete dem HM in einem Schreiben vom 12. Oktober 1551, er habe keinesfalls beabsichtigt, die Kommende zu verlassen. Leider habe der HM den Namen desjenigen, der ihm (dem Kdtor) „solches zugemessen und aufgelegt, sich darmit kegen e. g. unnd den orden zuverungelimpffen“ nicht genannt, denn sonst hätte er sich gegen diese Unterstellung wehren können: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 28r/v.

¹⁶ Oppennoorth, Ballei, S. 192.

der Ballei Brandenburg als landesherrliches Eigentum zu beanspruchen, so ging es im Wietersheimer Streit um religiöse Motive und entsprechende Argumentationen.

Die Kommende Wietersheim lag im Bistum Minden und unterstand damit nicht nur dem Herrenmeister der Ballei Brandenburg, sondern auch dem zu jener Zeit katholischen Landesherrn, nämlich Bischof Hermann von Minden (1567–1582), einem Schaumburger Grafen. Der argumentierte gegenüber der protestantischen Ballei, er akzeptiere nur solche Kommendatoren in seinem Territorium, die seinen konfessionellen Vorstellungen entsprächen.¹⁷ Den zu dieser Zeit amtierenden Kommendator, Hans von Heringen, duldete der Bischof und zwar nicht nur, weil der offensichtlich unverheiratet war, sondern auch beim Bischof das Amt eines Hofmarschalls ausübte.¹⁸ Als aber der Herrenmeister Graf Martin von Hohenstein (1569–1609) am 6. Juli 1578 durch seinen Ordenssekretär Adrian Wilden Bischof Hermann den unverheirateten Joachim von Rammin als Nachfolger Hans' von Heringen vorstellen ließ, brachen diese Schwierigkeiten offen aus.

Zuvor versuchten allerdings beide Parteien, den Konflikt durch Präsentation anderer Bewerber beizulegen:

Da war einmal der junge Marquard von Hodenberg. Markgraf Johann von der Neumark hatte ihn 1552 bei seinem Kriegszug gegen Frankreich kennengelernt und versucht, ihn dem damaligen Herrenmeister Thomas Runge als Bewerber für Wietersheim aufzudrängen.¹⁹ Der Herrenmeister lehnte ihn jedoch mit der Begründung ab, er (von Hodenberg) entspräche nicht „unseres Ritterlichen Ordens Stabiliment“.²⁰ Nähere Angaben fehlen hierüber. Rödel vermutet, daß von Hodenberg noch nicht alt genug für diese Aufgabe gewesen ist.²¹ Damit fiel gegen ihn aber noch keine endgültige Entscheidung. Hans von Heringen berichtet, daß ihm

¹⁷ Ebd., S. 193 mit Anm. 204.

¹⁸ Opgenoorth, Ballei, S. 193. Zum Titel eines Hofmarschalls vgl. StAM, JW, Akten Nr. I 7, Bl. 1r: Hermann, Konfirmierter des Stifts Minden, an den HM Graf Martin von Hohenstein; Dat.: Hausberge, den 13. November 1574, dort „Hoffmarschalch, Radtt“. Hierzu auch StAM, JW, Akten Nr. I 81, Bl. 8r: Graf Adolf von Schaumburg an den Kurfürsten von Brandenburg; Dat.: Bückeburg, den 8. August 1594: Graf Adolf bezeichnete darin von Heringen als „Hofemeister“ seines Bruders, des Bischof Hermann zu Minden. Bevor von Heringen 1540 zum Koadjutor des Kdors M. Brandt bestellt wurde, war er „thurwertter“ des Bischofs Franz von Waldeck: StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 1r.

¹⁹ Opgenoorth, Ballei, S. 110; dort irrtümlich „Marquart von Hohenberg“. S. auch E. Opgenoorth, Die Kommenden der Ballei Brandenburg, in: A. Wienand (Hrsg.), Der Johanniter-Orden/Der Malteser-Orden, 3. Aufl. Köln 1988, S. 379f. (zit.: Opgenoorth, Kommenden).

²⁰ Opgenoorth, Kommenden, S. 380.

²¹ Ebd., S. 380.

Marquard von Hodenberg – ohne sein Wissen – etwa zwischen 1571 und 1573 als Koadjutor zugeteilt worden sei.²²

War der Kommendator tatsächlich hiervon nicht unterrichtet worden? Er selbst hatte den lüneburgischen Marschall schon vorher kennengelernt und ihn sogar am 15. November 1568 als Bevollmächtigten zu einem Ordenskapitel nach Sonnenburg geschickt.²³ Noch zwischen 1574 und 1575 korrespondierten der Kommendator und der Herrenmeister Graf von Hohenstein wegen der Person von Hodenbergs.²⁴

Nach dem Tode des lüneburgischen Marschalls (etwa um 1574) schlugen Graf Otto von Schaumburg und sein Bruder Hermann, den Rittmeister Burchard Warpup²⁵ als Nachfolger von Heringens vor, den auch Kommendator Hans von Heringen akzeptierte, nicht aber der Herrenmeister.²⁶ In einem Antwortschreiben teilte er dem Schaumburger Grafen mit, er habe bereits einem anderen die Kommende zugesagt; auch von Heringen erhielt am 1. Dezember 1574 ein entsprechendes Schreiben.²⁷

²² StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 5r: „... allein im Jar 71, 72 unnd 73 ungeverlich, ist einer Marquardt vonn Hodenbergk zeliger, so mir zu einem Coadjutori, wiewol one mein Vorwissen, Consent unnd Bewilligunge verordenet gewesen ...“

²³ Ogenoorth, Ballei, S. 144 und S. 145. Zum Titel eines lüneburgischen Marschalls vgl. StAM, JW, Akten Nr. I 7, Bl. 13r: Antwortschreiben des Herrenmeister Graf Martin von Hohenstein an Graf Otto von Holstein-Schaumburg wegen Anwartschaft Burchard Warpups auf die Kommende Wietersheim; undat. Schriftstück. Ogenoorth, Ballei, S. 305 (Personenregister) betitelt von Hodenberg als Befehlshaber von Sonnenburg, dem damaligen Regierungssitz der Ballei Brandenburg des Johanniterordens.

²⁴ StAM, Rep. A 219, Nr. 6: „Acta, betrifft dasjenige, was zwischen dem Herrenmeister Graf von Hohenstein und dem Komtur Heringen zu Wietersheim, da Marquard von Hodenberg, Lüneburgischer Marschall Zum Coadjutor bestellt war, vorgelaufen ist (1574–1575).“

²⁵ StAM, Rep. A 219, Nr. 7: „Burchard Warpungen wird nach Absterben des von Hudenberg vom Bischof zu Minden und Grafen zu Schaumburg zum Coadjutor in der Komturei Wietersheim vorgeschlagen und empfohlen (1574).“ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Otto Graff zu Holstein thut Vorbitt, das Burchardt Warpup die Comptorey Wittersheim vorgeschrieben werden möchte, weil Hodenburg als Anwarter derselben im Tode abgang(en); Dat.: 13. November 1574.“ Hierzu außerdem StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 1–XI, 6. Burchard von Warpup war von Graf Otto von Holstein-Schaumburg erzogen worden. Mehrmals hatte er den Grafen als Fahnenreiter begleitet, wenn der im Auftrag des Spanischen Königs unterwegs war. Bischof Hermann betont in seinem Schreiben an Graf Martin von Hohenstein, daß Burchard Warpup „in guither Freuntschafft des Thumcapittels und gantzen Lantsassen stehet, die ihne alle woll leiden muegen, darzu seine lateinische Sprache weis ...“: StAM, JW, Akten Nr. I 7 (S. 9).

²⁶ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Der Compter zu Witterßheim vorschreibet Burchardt Warpup, das ehr auf seinen Todesfall sein Successor an d(er) Comptorei werden muege; Dat.: 12. November 1574.“

²⁷ StAM, JW, Akten Nr. I 7 (S. 13 bis 25): HM Graf Martin von Hohenstein an den Grafen Otto von Holstein-Schaumburg und an den Kdtr von Wietersheim, Hans von Heringen; Dat.: Schwedt, d. 1. Dezember 1574.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Des Herrn Meisters Graff Martins Schreiben, an Graff

Graf Martin von Hohenstein schlug nun seinerseits den schon erwähnten Schloßhauptmann Joachim von Rammin vor. Ihn lehnte Bischof Hermann mit der Begründung ab, keinesfalls die Rechte der Ballei Brandenburg bestreiten zu wollen, er könne allerdings einen verheirateten Kommendator nicht dulden. Es nützte auch nichts, daß sich der Herrenmeister am 3. September 1579 auf die Anerkennung der Ballei durch den Großprior berief.²⁸

Die Aussichten für die Ballei, bei diesem Streit ihren Standpunkt durchzusetzen, sanken bald danach merklich. Der Malteserritter Wilhelm von Löben, ein gebürtiger Märker, hatte unter Berufung auf den Heimbacher Vergleich (1382) die pommersche Kommende Wildenbruch für sich beansprucht; ihn unterstützte bei seinem Vorhaben auch der Großmeister, der ihm für diese Kommende eine Bulle ausstellte, die betitelt war: „Bulla super Commendam de Wildenbruch“. Die Bemühungen des Malteserritters schlugen jedoch fehl.²⁹ Daraufhin versuchte er, die Wietersheimer Kommende in seinen Besitz zu bringen. In einem Schreiben vom 22. Juli 1580 an Bischof Hermann von Minden fügte er zu diesem Zweck auch die oben bezeichnete Bulle bei, vielleicht, um damit den Bischof zu beeindrucken.³⁰

Von Löbens Rolle in der Wietersheimer Auseinandersetzung ergab sich außerdem aus einer weiteren, zweiten Bulle des Großmeisters Jean l'Évêque de la Cassière (1572–1581), durch die der Malteserritter zum Visitor bestimmt und beauftragt wurde, die angeblich entfremdeten Ordensgüter in der Ballei Brandenburg für den katholischen Ordenszweig zurückzugewinnen. So heißt es denn in der Einleitung dieses Schriftstückes auch sehr deutlich, daß aller Besitz des Ordens zur

Otten zu Schaumburg, warumb ehr seinem Suchen nicht stat geben könne, weil ehr die Comptorey allerweidt einem and(er)n zugesaget; Dat.: wie Anm. 18.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Des Herrn Meisters Andtwort an den Comptor Johan Heringen, auf seine vor Burchhardt Warpup gethane Vorschrift“; Dat.: 1. Dezember 1574.

²⁸ Opgenoorth, Ballei, S. 193. Engel, Wietersheim, S. 233.

²⁹ Ebd., S. 179f. und S. 180 Anm. 138. Weiterer Beleg zur Person Wilhelm von Löbens: Archiv des Malteser-Ritter-Ordens in der Public Library (früher Royal Library) Valetta/Malta (zit. AOM), Arch. 95, Bl. 75v, Bl. 214; Arch. 60, Bl. 48.

³⁰ StAM, Rep. A 219, Nr. 9: Betr.: die von den Maltheser-Rittern Wilhelm von Loeben und Alexander von Galen beim Großmeister zu Maltha erhobenen Ansprüche auf die Komturei zu Wietersheim (1580 bis 1589).

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 18) (AV): „Copey Wilhelm von Löbens Schreiben an den Bischoff zu Minden“; Dat.: 22. Juli 1580.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 19) (AV): „Wilhelm Löbens and(er) Schreiben an den Bischof zu Minden, wegen d(er) Comptorey Witterßheim“; Dat.: 22. Juli 1580; darin: „Bulla super Commendam de Wildenbruch“.

Opgenoorth, Ballei, S. 193f. und S. 194 Anm. 212. W. G. Rödel, Das Großpriorat Deutschland des Johanniterordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation, Köln 1972, S. 440 (zit. Rödel, Großpriorat).

Erhaltung der katholischen Religion bestimmt sei und entsprechend vergeben werden müsse; die Güter der Ballei Brandenburg seien im Besitz von Leuten, die sich von „unserer Religion“ abgewandt hätten und nicht gemäß den Ordensregeln lebten.³¹

Es scheint daher verständlich, daß der katholische Bischof Hermann von Minden nach Hans' von Heringens Tod (14. Oktober 1580) die Kommende Wietersheim einzog und Wilhelm von Löben zur Verwaltung übergab, bis der Streit zwischen dem Gesamtorden und der Ballei beigelegt wäre. Der Bischof ließ sich bei seinem Vorgehen auch dadurch nicht beeinflussen, daß die brandenburgischen Johanniter die Bulle als erschlichen bezeichneten.³²

³¹ Vgl. J. Mizzi (u. a.) (Hrsg.): Catalogue of the Records of the Order of St. John of Jerusalem in the National Library of Malta (früher: Royal Library), Vol. II, Part 5, Archives 94–96, Arch. 95 (S. 797): „expediantur Bullae quae conferant fr. Guillemo de Leben officium repetendi Baiulivatum Brandenburgi, quo recuperato, fr. de Leben illo gaudeat, vita sua durante“ (9. Mai 1557).

Weitere Belege: StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 29, 30, 57, 62–65, 68, 69 Opgenoorth, Ballei, S. 194.

³² Opgenoorth, Ballei, S. 194.

Das Verhalten Bischofs Hermann von Minden gegenüber der protestantischen Ballei Brandenburg bezüglich der Kommende Wietersheim steht im Widerspruch zu dem Eindruck, den der päpstliche Legat Alexander Trivius bei seiner Visitation der Diözese Minden im Jahre 1575 vom Bischof gewann. Wie aus einem geheimen Visitationsbericht des Legaten an Kardinal Como vom 27. März des Jahres hervorgeht, hatte der Bischof Hermann von Minden seine geistlichen Pflichten vernachlässigt und sich nicht genügend für die Erhaltung des katholischen Glaubens in seiner Diözese eingesetzt. Der Legat ließ sich in seinem Urteil über den Bischof auch nicht durch die Auskunft beeinflussen, daß schon lange vor seinem Urteil über den Bischof Hermann auch nicht durch die Auskunft beeinflussen, daß schon lange vor dem Amtsantritt von Bischof Hermann sowohl die Stadt Minden als auch die Mindener Ritterschaft zum protestantischen Glauben übergewechselt sei. Alexander Trivius wurde weiter bedeutet, daß der Bischof nicht über die Kräfte verfüge, um diesen Verhältnissen entgegenzuwirken. Auch der Kaiser könne an der Lage nichts ändern, denn der Einfluß und der Einsatz der Reformierten sei offenkundig. Die abschließende Einschätzung des Legaten zur Person Bischofs Hermann zeigt, daß er den Aussagen keinen Glauben geschenkt hat; im Schlußwort seines Visitationsberichtes heißt es:

„Der Bischof ist eine Person mit guter Physiognomie. Er erweckte die besten Hoffnungen. Jeder sagte nur Gutes von ihm, bevor er Bischof wurde. So hat er den Bischof von Lüttich, mit dem er zusammenlebte, getäuscht. Auch der Dompropst (Burchard von Langen), der ihm hauptsächlich die Bischofswürde verschaffte, wurde von ihm getäuscht. Als der Bischof am Ziel war, stürzte er sich in alle Arten von Lastern, unter denen die Trunksucht obenan steht. Er wird kein besseres Ende haben als der vor kurzem verstorbene Bischof (Johann) von Münster...“

Hätte der Legat schon im voraus gewußt, was auf ihn bei seiner geplanten weiteren Visitation des Erzbischofs Heinrich von Bremen und des Lübecker Bischofs Eberhard von Holle zukam, so wäre das Urteil über den Mindener Bischof vielleicht glimpflicher ausgefallen. Die päpstliche Kurie hat dem Bericht des Legaten keine so große Bedeutung beigemessen, denn gegen Bischof Hermann wurden keine Maßnahmen eingeleitet.

Zur Person Bischofs Hermann: O. Bernstorff, Bischof Hermann von Minden aus dem Gräflich

Wenn auch der Großprior nicht rückhaltlos hinter von Löben stand, so hatte er doch bei den bestehenden Spannungen zwischen katholischem Gesamtorden und protestantischer Ballei Brandenburg gerade in diesem Fall wenig Veranlassung, die Ansprüche des brandenburgischen Herrenmeisters gegenüber dem Mindener Bischof zu unterstützen.³³ Selbst der Kurfürst von Brandenburg konnte dem Herrenmeister nicht helfen, da sich Bischof Hermann auf die Bulle des Großmeisters berief.³⁴

Eine weitere Verschärfung des Konflikts trat ein, als auch noch der spätere Kommendator von Burgsteinfurt, Alexander von Galen, Ansprüche auf die Wietersheimer Kommende geltend machte.³⁵ Ihm trat von Löben laut Vertrag vom 4. Juli 1584 die Kommende ab.³⁶

Inzwischen war jedoch eine Wende – diesmal zugunsten der Ballei – eingetreten, denn Herrmann von Schaumburg hatte sein Bischofsamt niedergelegt. Neuer Bischof von Minden wurde Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, der auch schon Bischof von Halberstadt war (1566–1613). Wieder verwandte sich Kurfürst Johann Georg von Brandenburg für die Johanniter der Ballei. Der neue Bischof, selbst Protestant, konnte nicht wie sein katholischer Vorgänger argumentieren – es fehlten daher die Voraussetzungen, der Ballei die Anerkennung zu verweigern und ihren Wietersheimer Besitz zu bestreiten.

Aus den dürftig vorhandenen Quellen läßt sich erkennen, daß Bischof Heinrich Julius die Kommende zunächst einbehielt, denn er überantwortete sie weder Alexander von Galen noch Joachim von Rammin, an dem

Schaumburger Hause. Ein geistlicher Fürst der Reformationszeit, in: Mindener Beiträge, Bd. 10 (1964), S. 74–145. Zitat aus dem geheimen Visitationsbericht des Legaten Alexander Trivius an Kardinal Como vom 27. März 1575 nach Bernstorff, S. 101.

³³ Opgenoorth, Ballei, S. 194.

³⁴ Ebd., S. 194 mit Anm. 215.

³⁵ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 25) (AV): „Alexander vonn Galen Caution wegnn Wittersheim“; Dat.: 8. September 1581. Als Anwärter auf die Kommende Wietersheim trat von Galen schon im März des Jahres auf: StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 44 (9. März 1581). Am 29. März 1581 schrieb von Galen diesbezüglich an Bischof Hermann von Minden: StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 46.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 29) (AV); darin u. a.: „Supplicatio Alexander von Galen ahn den H. Bischof Wittersheim halben ...“; Dat.: 23. August 1584.

Weitere Belege zur Person Alexanders von Galen: AOM, Arch. 95, Bl. 211, Arch. 96, Bl. 235, Arch. 97, Bl. 98.

Engel, Wietersheim, S. 233.

³⁶ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV): Copia des Vertrages tzwisch(en) W. Loben und Galen weg(en) d(er) C(comptorey) Wittersheim“; Dat.: 4. Juli 1584 (Neuer Stil); darin befindlich: „das L(öben) Galen de Comptherey abtrit“.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV): „Copia Galens vermeinten Appelation Wittersheim belangendt“; Dat.: 28. August 1584.

Auch der Ordensmeister in Malta, Anthonius de Paula schaltete sich wegens dieses Handels ein: StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV); Dat.: 3. September 1584; darin auch eine Relation weg(en) Wittersheim, den 6. Sept. Ao 84“.

sich der ganze Streit entzündet hatte. Auch Thomas von Brösicke, der ebenfalls als Bewerber zur Amtszeit Bischof Hermanns als Bewerber aufgetreten war, konnte nicht in den Besitz der Kommende kommen.³⁷ Diese Wirren um ihre Besetzung endete erst dann, als sich Bischof Heinrich Julius und der Herrenmeister der Ballei Brandenburg auf Jobst Hopfkorff als neuen Kommendator der Johanniterniederlassung in Wietersheim einigen konnten; er wurde am 13. Juni 1586 in sein Amt eingeführt.³⁸

Dieser neue Kommendator mußte sich – wie auch schon seine Vorgänger – mit dem Grafen von Schaumburg auseinandersetzen, der die Berechtigungen der Wietersheimer Kommendatoren bestritt. Die „Controversien“ und „Turbationen“ des Kommendators in Wietersheim mit dem Schaumburger nahmen derart zu, daß sich von Hopfkorff genötigt sah, 1594 auf dem Reichskammergericht in Speyer Klage gegen den Grafen zu erheben.³⁹

Von Hopfkorff nahm die Geschäfte der Kommende Wietersheim bis ungefähr 1601 wahr.⁴⁰ Danach verzichtete er auf dieses Ordenshaus zugunsten von Hilmar Ernst von Münchhausen.⁴¹ Der Herrenmeister, Graf Martin von Hohenstein, hatte jedoch die Anwartschaft auf die Kommende Wietersheim Albrecht Wulff, einem Grafen von Mansfeld, zugesichert, der nach der Resignation der auf den Todesfall Hopfkorffs

³⁷ StAM, Rep. A 219, Nr. 10: Thomas von Brösicke tritt in die Rechte des Joachim von Rammin und wird ihm nach Aufwendung vieler Mühen und Kosten am 5. Oktober 1584 die Komturei eingeräumt.

Der Name Brösickes wird bereits 1580 in Zusammenhang mit der Kommende Wietersheim genannt: StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 18) (AV): „Unreine Copie was den 29. Aprilis, Ao 1580 an, den Comptor zu Witterßheim wegen Thomas Brösickes und Joachim Rammins geschrieben wordenn, das Schreiben an den Bischof und erste Notell an den Comptor ist nicht ausgan(en).“ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 19) (AV): „Credentz an den Bischoff zu Mindenn, auf Thomas Brösicken und Adrian (= Adrian Wilde, Ordenssekretär) gerichtet“; Dat.: 5. September 1580. StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 19) (AV): „Relation, was Adrian (Wilde) neben Brösicken, auf d(er) Witterßheimischen Reise ausgerichtet“; Dat.: 1580.

Vgl. auch Opgennorth, Ballei, S. 195 und S. 194 Anm. 216.

³⁸ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV): „Jobst von Hopfkorffs Verschreibung über die Comptorey Wittersheim“; undat.

StAM, Rep. A 219, Nr. 11: „Die Einführung des Kommendatoris zu Wietersheim Jobst von Hoppenkorbs am 13. Juni 1586.“

Engel, Wietersheim, S. 233.

³⁹ StAM, Rep. A 219, Nr. 87: „Acta betr. die Controversien zwischen dem Herrn Komtur zu Wietersheim Herrn Hoppenkorps und dem Grafen von Schaumburg wegen verschiedener Turbationen (1589–1595).“ Weitere Belege: StAM, JW, Akten Nr. 81 und 83.

⁴⁰ Amtszeit nach einer Anmerkung in StAM, JW, Akten Nr. I 81, Bl. 18r („Rescripta ...“, 1717).

⁴¹ StAM, Rep. A 219, Nr. 13: „Betr. die Resignation des Kommendators zu Wietersheim Jobst von Hoppenkorb, welcher sich mit dem von Münchhausen über die Abtretung desselben verglichen; der Herrenmeister wendet aber vor, daß er dieselbe bereits einer anderen Person zugesagt habe (1603–1605).“

die Kommende übernehmen sollte.⁴² Der Mansfelder Graf aber trat wiederum sein Recht an den Münchhausen ab und zwar unter der Bedingung, daß bei einem vorzeitigen Ableben des Hilmar Ernst von Münchhausen ihm die Priorität an der Kommende wieder eingeräumt werden sollte.⁴³

Die folgende Entwicklung zeigt, daß das Schicksal der Wietersheimer Johannitereinrichtung zum einen von der wechselnden militärischen Lage im Dreißigjährigen Krieg abhing und zum anderen eng mit der Person Hilmar Ernsts' von Münchhausen verbunden war. Seine Person sollte schon bald zum Anlaß genommen werden, die Kommende Wietersheim erneut der Ballei Brandenburg zu entziehen und dem Großprior in Deutschland und seinen Kommendatoren zugänglich zu machen. Um 1629 kam es diesbezüglich zu erneuten Auseinandersetzungen:

Jacob Christoph von Andlau, Kommendator von Burgsteinfurt und Lage, Großkreuz-Konventual-Konservator und späterer Stellvertreter des Ordensmeisters auf Malta,⁴⁴ sollte durch kaiserliche Kommissare in die Kommende Wietersheim eingeführt werden. Er stützte sich dabei nicht nur auf das kaiserliche Restitutionsedikt, sondern auch auf eine Bulle des Großmeisters Antonius de Paula, die ihn ausdrücklich ermächtigte, die Wietersheimer Kommende zu beschlagnahmen.⁴⁵ In dem Schriftstück heißt es u. a., daß diese Kommende „schon lange von Lutheranern und weltlichen, dem Orden fernstehenden Leuten unbefugter Weise usurpiert und occupiert werde zu schwerem Schaden des Ordens und zur Verdammnis der Seelen der Usurpatoren ...“⁴⁶

Weil von Andlau jedoch den Konvent auf Malta nicht verlassen konnte, setzte er deshalb Christoph Simon Freiherr von Thun, der Kaiserlicher Geheimrat und Oberhofmeister König Ferdinands von Ungarn (Sohn Kaiser Ferdinands II.) war, als seinen Interessenvertreter ein.

⁴² StAM, Rep. A 219, Nr. 14: „Der Herrenmeister Graf von Hohenstein erteilt Herrn Albrecht Wulffen, Graf von Mannsfeld, auf den Todesfall oder Resignation des Herrn Komturs von Hoppenkorb die Anwartsung auf die Komturei Wietersheim, welcher aber sein Recht an Hilmar Ernst von Münchhausen mit der Bedingung cediert, daß nach seinem Absterben die Priorität ihm wieder bevorstehe (1605).“

⁴³ Vgl. Anm. 37.

⁴⁴ K. Herquet, Der Kampf zwischen dem Convent zu Malta und der Ballei Brandenburg um die Commende Wietersheim, in: Wochenblatt des Johanniter-Ordens Ballei Brandenburg 28 (1887), S. 176 Anm. 2 (zit.: Herquet).

⁴⁵ StAM, JW, Akten Nr. I 96, Bl. 84r–85r.

Opgenoorth, Ballei, S. 256. Rödel, Großpriorat, S. 440. Engel, Wietersheim, S. 233.

Weitere Belege zur Person Jacob Christoph von Andlaus: AOM, Arch. 255, Bl. 62; Arch. 256, Bl. 77 v; Arch. 57, Bl. 353–355 (Neue Nr.).

⁴⁶ StAM, JW, Akten Nr. I 96, Bl. 84r.

Herquet, S. 176.

Das Mindener Domkapitel wurde kurz darauf durch Kaiser Ferdinand II. aufgefordert, über die Kommende Wietersheim Bericht zu erstatten; es antwortete hierauf jedoch nicht.⁴⁷

Nun befahl der Kaiser mit einem Schreiben vom 20. März 1629 dem Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg, den bis dahin amtierenden Kommendator von Münchhausen vor das Kaiserliche Gericht zu laden und den Ordensritter von Thun in die Wietersheimer Kommende einzusetzen. Als Begründung gab der Kaiser in seinem Schreiben an, die Kommende sei schon zur Zeit des Passauer Vertrages von 1552 im Besitz katholischer Amtsinhaber gewesen, deshalb müsse sie auch beim katholischen Ordenszweig verbleiben.⁴⁸

Etwa zur gleichen Zeit sandte der Ordensritter von Thun seinerseits einen Stellvertreter namens Caspar von Gellershausen genannt Backbier zum Bischof von Osnabrück, der jedoch nicht in seiner Osnabrücker Residenz weilte, sondern in Regensburg. Aus diesem Grund erreichte ihn das am 27. April ausgestellte und mitgeschickte Schreiben von Thuns erst am 2. August.⁴⁹

Sogar der in Innsbruck residierende Erzherzog Leopold schaltete sich in den Konflikt ein und gab von Gellershausen ein Interventionsschreiben mit.⁵⁰

Christoph von Andlau schickte von Malta aus am 1. März 1629 dem Bischof von Osnabrück ebenfalls ein Schreiben nach Regensburg, um erneut in dieser Angelegenheit seine Ansprüche geltend zu machen.⁵¹

Schließlich beauftragte der Bischof am 11. August des Jahres seinen Kanzler und Dechanten von St. Martin in Minden, Arnold von Landsberg, sowie den Lizentiaten Arnold Henseler, den Wietersheimer Kommendator von Münchhausen vorzuladen und dessen Aussage im Protokoll festzuhalten. Dabei sollte Hilmar Ernst von Münchhausen folgende sieben Fragen beantworten:

1. wann und für wie lange er die Kommende erhalten habe;
2. von wem und auf welche Weise das geschehen sei;
3. in welcher Weise sie bisher verwaltet worden sei;
4. ob er sich zum Orden und dessen Statuten bekenne und sich danach verhalte;
5. welcher Religion er angehöre;
6. ob er verheiratet sei;
7. an welchem Ort die Register und Privilegien der Kommende verwahrt würden.

⁴⁷ Herquet, S. 176.

⁴⁸ Ebd., S. 176.

⁴⁹ Ebd., S. 176.

⁵⁰ Ebd., S. 176.

⁵¹ Ebd., S. 176.

Die beiden Kommissare beabsichtigen danach, von Münchhausen diese Register abzunehmen. Dem Kommendenverwalter wurde unter Strafandrohung und „doppelter Zahlung“ auferlegt, nichts von den Einkünften der Kommende herauszugeben.⁵²

Im September 1630 konnte der Dechant von Landsberg dem Osnabrücker Bischof vermelden, er habe von Münchhausen, der sich z. Z. im Stift Halberstadt aufhalte, für den 10. Oktober zur Vernehmung vorgeladen. Da der nicht anwesend sei und ihm somit diese Ladung nicht persönlich ausgehändigt werden könne, habe man sie an die Kommende und an die Pfarrkirche in Frille angeschlagen; dem Verwalter Johann von Dumsdorf seien ebenfalls entsprechende Instruktionen erteilt worden.⁵³

Nicht Hilmar Ernst, sondern sein Vater Statius von Münchhausen antwortete den Kommissaren. Er bat sie in seinem Schreiben, den festgelegten Untersuchungstermin zu verschieben, da sein Sohn aufgrund der „Magdeburgischen Unruhen“ von dieser Vorladung kaum Kenntnis werde nehmen können.⁵⁴

Daraufhin verlegten die beiden Kommissare den Termin auf den 7. November. Zwei Tage später, am 9. November, begaben sie sich selbst auf die Kommende. Dort erarbeiteten sie ein Dekret, wonach Hilmar Ernst von Münchhausen als unrechtmäßiger Amtsinhaber bezeichnet wurde, da er „sich nicht allein in des Ordens widriger Religion, sondern auch im ehelichen Stande befinde“.⁵⁵

Neben alten Schreiben Wilhelm von Löbens aus einer Zeit, als dieser im Einvernehmen mit Bischof Herman von Minden die Kommende besetzt hielt, wurden sogar alte Grabsteine als Beweismittel angeführt, daß die Ordensniederlassung in Wietersheim zum Malteserorden gehöre.⁵⁶

Die Kommissare übersandten zunächst dem Bischof von Osnabrück eine Dekretabschrift. Hierzu merkten sie an, Hilmar Ernst von Münchhausen habe sich auf Veranlassung des Magdeburger Administrators an dem neuen „Schwedischen Unwesen und an der Rebellion beteiligt“. Über ein merkwürdiges Schreiben in den Kommendeakten ließe sich ferner nachweisen, daß er verheiratet sei.⁵⁷

Statius von Münchhausen sah bereits im Jahre 1613 die Komplikationen voraus, die sich aus der Heirat seines Sohnes mit Magdalena von Wrisberg ergeben würden. Vergeblich hatte er sich in jenen Jahren

⁵² Ebd., S. 176.

⁵³ Ebd., S. 176.

⁵⁴ Ebd., S. 177.

⁵⁵ Ebd., S. 177. Rödel, Großpriorat, S. 144. Opgenoorth, Ballei, S. 256.

⁵⁶ Opgenoorth, Ballei, S. 256.

⁵⁷ Herquet, S. 177.

bemüht, einen anderen Sohn in den Besitz der Kommende zu bringen, „da die Katholiken des Bistums Minden an der Verehelichung Anstoß nehmen möchten ...“⁵⁸

Hilmar Ernst von Münchhausen bat schließlich den Herrenmeister, ihn bei den Auseinandersetzungen mit der kaiserlichen Kommission zu unterstützen. Der stellte sich offen hinter seinen Kommendator und legte dem Bischof von Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg, unter Berufung auf den Heimbacher Vergleich (1382) den Rechtsstandpunkt der Ballei Brandenburg dar.⁵⁹

Der Kommendator selbst schrieb im November 1630 von Dornburg aus an die Kommissare. Er teilte ihnen mit, sein Anwalt – er meinte damit seinen Kommandeverwalter Johann von Dumsdorf – habe ihn darüber informiert, daß die kaiserlichen Kommissare den Untersuchungstermin auf den 7. November anberaumt hätten. Da dem Boten das Zitationsschreiben zunächst von Soldaten abgenommen worden sei, habe er es viel zu spät erhalten; auch wisse er nicht, worum es eigentlich gehe. Er, Hilmar Ernst von Münchhausen besäße die „Exceptio nullitatis“. Außerdem bäte er die Kommissare, einen neuen Termin festzulegen und ihn so anzusetzen, daß er dieses Mal rechtzeitig das Zitationsschreiben erhalte.⁶⁰

Die beiden Kommissare entsprachen der Bitte des Kommendators und legten als neuen Termin den 4. Februar 1631 fest.

Auf dieses Zitationsschreiben der Kommissare antwortete der Kommendator am 18. Januar des Jahres von Dornburg aus: Er erkenne mit Berufung auf das Schreiben des Herrenmeisters an den Bischof von Osnabrück die Kompetenzen der kaiserlichen Kommission nicht an. Im übrigen protestiere er „sol(e)mniter“ gegen alles, was gegen ihn in dieser Angelegenheit unternommen würde.⁶¹

Über den Ausgang des Streites fehlen weitere Unterlagen, so daß nicht genau festzustellen ist, ob von Münchhausen eventuell schon nach dem Eingreifen des Herrenmeisters sein Amt als Wietersheimer Kommendator wieder antreten konnte.

⁵⁸ StAM, Rep. A 219, Nr. 15: Betr.: ... seines Vaters Achatz von Münchhausen Ansuchen, die Komturei seinem andern Sohne zu übertragen, da die Katholiken des Bisthums Minden an der Verehelichung des Hilmar Anstoß nehmen möchten (1613).

Die Argumentationsweise Achatz: (= Stats) von Münchhausens wird über eine Erklärung Herquets verständlicher: „... Man wird dies eher verstehen, wenn man sich erinnert, daß es im 16. Jahrhundert evangelische Deutschordenskomture gab, die aber nach dem Grundsatz: ‚Habitus impedit matrimonium‘ (Ordenskleid läßt keine Verehelichung zu) sich nicht beweiben durften“ Zit. nach Herquet, S. 177.

⁵⁹ Opgenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 157. Rödel, Großpriorat, S. 440.

⁶⁰ Herquet, S. 178.

⁶¹ Ebd., S. 178.

Aus den Kommendeakten geht allerdings hervor, daß er in der Folgezeit nicht in ungestörtem Genuß der Kommende blieb.⁶²

Schon 1634 beschwerte sich Hilmar Ernst von Münchhausen erneut beim Herrenmeister von Schwarzenberg, ihm sei die Kommende genommen worden. Die Umstände, die zu dieser erneuten Vertreibung führten, berichtete er ihm jedoch nicht. Der Herrenmeister vermutete, daß entweder schwedische oder ligitische Truppen die Kommende besetzt hielten und befragte von Münchhausen in seinem Antwortschreiben danach.⁶³

Was diese erneute Vertreibung von Münchhausens betrifft, so kann noch ein anderer Grund vorgelegen haben; hierüber liegen allerdings Nachrichten vor, die aus späteren Jahren stammen. Hilmar Ernsts' von Münchhausen Vater, Statius, war zu seinen Lebzeiten hoch verschuldet. Der Gesamtschuldenbetrag belief sich nach einer Aufstellung des Reichskammergerichts schon 1619 auf etwas über zehn Tonnen Gold, eine Million Taler, zuzüglich 300 000 Taler, mit denen seine Güter belastet waren.⁶⁴ Nach dessen Tod versuchten nun die Gläubiger, das geliehene Geld von seinem Sohn Hilmar Ernst zurückzubekommen; er konnte es jedoch nicht aufbringen. Die Gläubiger wandten sich deshalb an die Stadt Minden, mit deren Hilfe sie die Kommende Wietersheim als Pfand in die Hand zu bekommen hofften.⁶⁵ Sie bedrängten bei ihrem Vorgehen Hilmar Ernst derart, daß dieser erwog, auf die Kommende zu verzichten.⁶⁶ Doch auch in dieser Angelegenheit setzte sich der Herrenmeister erneut für seinen Kommendator ein.⁶⁷ Der Ausgang des Streits ist nicht bekannt.

Im Jahre 1640 besetzten die Schweden Wietersheim.⁶⁸ Sie gaben es aber schon ein Jahr später – ebenso wie die Kommende Herford und die im Bistum Osnabrück gelegene Kommende Lage, die dem Großprior unterstand – wieder frei. Königin Christine von Schweden stellte hierzu am 27. August 1641 die Urkunden aus.⁶⁹

Die lutherischen Schweden erfüllten damit eine Bitte der mit ihnen verbündeten katholischen Franzosen, die mit diesem Schritt den eben-

⁶² Ebd., S. 178.

⁶³ Opgenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 158.

⁶⁴ A. Neukirch, in: *Renaissanceschlösser Niedersachsens*, Textbd. 2. Hälfte, S. 216 und S. 216 Anm. 5.

⁶⁵ Opgenoorth, Ballei, S. 257.

⁶⁶ Ebd., S. 257 mit Anm. 159.

⁶⁷ Opgenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 160.

⁶⁸ Ebd., S. 257 mit Anm. 160.

⁶⁹ Riksarkivet Stockholm, *Diplomatica Germanica*, Legat (5), Beilage H; Cöln a. d. Spree 15./25. Juni 1646.

Opgenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 162 und 163.

falls katholischen Malteserorden bevorteilen wollten.⁷⁰ So wurde es möglich, daß der aus Luzern stammende Malteserritter Franz von Sonnenberg,⁷¹ Amtsinhaber des Johanniterordens in Borken, Hohenrain, Leuggern, Reiden, Villingen, und Wesel, auch die Kommande Wietersheim übernehmen konnte.⁷² Kurfürst Friedrich Wilhelm war damit jedoch nicht einverstanden und sprach sich 1646 in einem Schreiben an den schwedischen General Torstensson für die Wiedereinsetzung des Hilmar Ernsts' von Münchhausen aus.⁷³

Ob es von Münchhausen letztlich der Fürsprache des Kurfürsten zu verdanken hatte, erneut die Wietersheimer Kommende zu erhalten, bleibt offen.

Durch die Soldateska mehrfach ausgeplündert und gebrandschatzt, hatten viele Bauern im Bistum Minden ihre Felder nicht mehr bestellt; auch die Abgaben an die Grundherren wurden in nur geringem Umfang oder aber überhaupt nicht mehr geleistet.⁷⁴ So konnte auch Jahre nach Beendigung des Krieges der Kommendator von Wietersheim die fälligen Responsgelder nicht an die Ordensregierung in Sonnenburg entrichten. Hilmar Ernst von Münchhausen mußte in einem Schreiben vom 5. April 1662 den Ordenskanzler Christoph Stephan sogar bitten, die Zahlung der Responsionen für eine gewisse Zeit auszusetzen, da die Kommendeeigenbehörden die Zinsabgaben aufgrund der „schweren aflagen und dahero entstehenden scharffen Exeentoribus (executionibus)“ im Fürstentum Minden, an ihn nicht erbringen könnten. Der Kommendator, der einen Geldbetrag in Höhe von 1200 Talern nachzuliefern hatte, versprach jedoch, diese Summe bis „Michaelis oder Martini“ zu entsenden. Mit Einverständnis des Herrenmeisters Graf Moritz von Nassau

⁷⁰ Opgenoorth, Ballei, S. 258.

⁷¹ Vgl. E. Dösseler, u. a.: Die Lehnregister des Herzogtums Kleve, in: Das Hauptstaatsarchiv und seine Bestände, Bd. 8, S. 230, Nr. 424a/2: „1642 Mai 1 Franz von Sonnenberg, Komtur zu Borken, als Nachfolger des Komturs Johann Krämer ...“

H. Lehmann, Johanniterkommende Reiden und ihre Beziehungen zur Stadt Zofingen, in: Zofinger Neujahrblatt, Jg. 30 (1945), S. 21. E. Heiß, Die Visitationsprotokolle der Weseler Johanniterkomturei, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, H. 132 (1938), S. 96.

⁷² StAM, Rep. A 219, Nr. 20: „Betr. die vom Herrn Sonnenberg eingezogene Komturei Wietersheim und die Schreiben welche im Namen der sämtlichen Kommendatoren in dieser Sache an den Legaten in Osnabrück abgegangen sind. Ferner die durch fälschliche Angaben des von Sonnenberg erfolgte Absetzung des von Münchhausen durch die Schwedische Krone und die französischen Minister, sonst gehörte dieselbe zum Maltheser-Orden und nicht zur Brandenburgischen Ballei (1646).“ Opgenoorth, Ballei, S. 258.

⁷³ Opgenoorth, Ballei, S. 258 mit Anm. 165.

⁷⁴ H. Rothert, Westfälische Geschichte, Bd. 2: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, 3. Aufl. Gütersloh, S. 234.

nahm er eine Hypothek bei seiner Verwandtschaft auf, um wenigstens den größten Teil der ausstehenden Responsgelder zu zahlen.⁷⁵

⁷⁵ Hilmar Ernst von Münchhausen erhielt am 3. Juli 1660 vom HM Graf Moritz von Nassau die Zustimmung, eine Hypothek bei Hedwig Dorothee geb. von Wriesberg, Witwe Adolfs von

Die Lutherkirche in Hamm und ihre Gemeinde*

Hamms ältere Kirchengeschichte hängt jahrhundertlang fast ausschließlich an der mit ihrem markanten Turm das Stadtbild beherrschenden Paulus-, der mittelalterlichen St.-Georgs-Kirche. Nachdem im 16. Jahrhundert die lutherische Reformation im Verlauf einer „zweiten“ Reformation in reformiertes Kirchentum einmündete, verschwand für Jahrzehnte alles Lutherische aus dem öffentlichen Leben der Stadt. Die dann neu gegründete lutherische Gemeinde war noch längere Zeit von außen hart umstritten, bis sie 1739 ihren zweiten Kirchenbau vollenden konnte, der repräsentativ der inzwischen erreichten innerstädtischen Bedeutung der Gemeinde entsprechen konnte.

Die Vorgeschichte der lutherischen Gemeinde

Hamms reformatorische Anfänge liegen für westfälische Verhältnisse früh. Das ergab sich wohl auch aus der Bedeutung, die Hamm als Hauptstadt der Grafschaft Mark hatte. Die weithin durch ihren humanistischen Studienbetrieb bekannte mittelalterliche Lateinschule war eine Art Vorbereitung für die spätere Reformation. So besuchte Menso Alting (1541 bis 1612), der spätere Emdener Reformator und Reformierter von europäischer Geltung, in jungen Jahren die Hammer Schule.¹ 1532 soll nach einer zeitgenössischen Quelle das wahre Evangelium Gottes, gemeint ist die Predigt im Sinne Luthers, zugelassen gewesen sein. Ein Jahr später fand ein reformatorischer Prediger eine aufnahmebereite Bürgerschaft vor. 1545 wird von Störungen einer Prozession berichtet und 1553 predigte Heinrich von Wulle mit Billigung des Rates der Stadt gegen die Fronleichnamsprozession. Richter und Bürgermeister begünstigten Wulle, so daß er die lutherische Lehre öffentlich vortragen konnte. Aber erst seit 1560 organisierte sich die lutherische Bewegung stärker. Eine Gruppe in der Bevölkerung scheint zu dieser Zeit bereits dem Reformationsverständnis des Genfer Theologen Johannes Calvin gefolgt zu sein. Fest steht, daß in den folgenden Jahren Änderungen der bisherigen Gottesdienstordnung vorgenommen wurden. 1580 begann man in der heutigen Pauluskirche Gottesdienst und Abendmahl nach

* Gemeindevortrag in der Festwoche 250 Jahre Lutherkirche Hamm am 23. April 1991. Der Vortragsstil wurde bei einigen sachlich unerheblichen Veränderungen beibehalten.

¹ H. Klugkist Hesse, Menso Alting, Berlin 1918, 34.

reformierter Ordnung umzugestalten. Im gleichen Jahr folgte ein Hammenser Pastor der Einladung zur Klever reformierten Synode. Damit stehen wir am Beginn eines engen Anschlusses der Stadt Hamm und ihrer kirchlichen Gemeinde an das niederrheinische Reformiertentum. Nach Zwischenstufen in der weiteren Entwicklung beteiligte sich die Stadt 1611 in vorderster Linie an dem Zusammenschluß der Reformierten Kirche in der Grafschaft Mark. Die Landeshauptstadt wurde Vorort der gesamten märkischen reformierten Kirche. Die überwiegende Mehrheit der Bürger machte den Schritt der kirchlichen Umgestaltung mit, nicht aber die Gesamtheit.² Eine, wenn auch kleine Gruppe von lutherisch Gesinnten erhielt sich in der Bürgerschaft. 1619 wagten sie erstmals den Antrag an den Magistrat der Stadt, lutherischen Gottesdienst zu erlauben. Bei der streng konfessionellen Einstellung jener Zeit konnte in der ganz überwiegend reformierten Stadt eine solche Bitte kaum auf schnelle Erhörung hoffen.³

Der Streit um die Zulassung lutherischen Gottesdienstes in Hamm

Der Stadtrat, der spätestens seit 1610 Schutz- und Ordnungsfunktionen über die Reformierte Gemeinde übernommen hatte,⁴ berief sich zur Begründung seiner Abwehr der Lutheraner auf die seit über 200 Jahren von den jeweiligen Landesherrn erneuerten und bestätigten Privilegien und Freiheiten der Stadt. Zu diesen Freiheiten zählte der Rat auch die Kirchenhoheit und die Nichtduldung weiterer Religionsgemeinschaften. 1609 soll der Brandenburger Kurfürst die Zusicherung gegeben haben, daß die reformierte Religion die alleinige in Hamm sein solle.⁴ Kirchlicherseits gab es eine tiefere Begründung für die Geltung nur einer einzigen Konfession der Stadt. Die christliche Wahrheit, so die herkömmliche theologische Auffassung, konnte nur eine sein und war daher unteilbar. Diese Wahrheit nahm im damaligen Hamm die Reformierte Kirche in Anspruch. Die ganze Stadt gehörte nach spätmittelalterlicher Auffassung in christlicher Einheit zusammen, weil sie immer als ein Ganzes vor Gott stehend gesehen wurde. Der kirchliche Gesamtzusammenhalt war Garant des Stadtfriedens. Diesen Stadtfrieden erhielt und

² J. D. von Steinen, Westphälische Geschichte 4. Teil, Lemgo 1760, 575 ff.; P. Börger, Die ref. Kirchengemeinde zu Hamm i. W. vor u. während des 30jährigen Krieges, in: Jahrbuch des Vereins f. Westf. Kirchengeschichte 36 (1935), 47–151; F.-W. Bauks, Die Anfänge der Ref. Kirche in der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch f. Westf. Kirchengeschichte 84 (1990), 97–158, hier: 103–110; W. Timm, Die Stadt Hamm von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, in: J. Bauert-Keetmann u. a., Hamm. Chronik einer Stadt, Köln 1965, 29–123, hier: 58–62.

³ J. D. von Steinen (wie Anm. 2), 596 ff.; F.-W. Bauks (wie Anm. 2), 109; P. Börger (wie Anm. 2), 58 u. 73.

⁴ P. Börger (wie Anm. 2), 32 f.

stärkte die christliche Liebe durch Glaubenseinheit.⁵ Ein tiefer Gedanke, der aber seit der Reformation in der Realität weithin nicht mehr durchsetzbar war, auch nicht in Hamm. Der Magistrat lehnte also 1619 die Zulassung lutherischen Gottesdienstes ab. Es mag ihm ärgerlich genug gewesen sein, den vorhandenen und nie abgerissenen katholischen Gottesdienst in der Franziskanerkirche, der heutigen Agneskirche, hinnehmen zu müssen. So werden denn die Lutheraner hingewiesen auf den ihnen weiterhin unbenommenen Kirchgang nach Mark zur lutherischen Kirche. Die Landesregierung in Kleve, die im Sinne der Konfession des Herrscherhauses alle nur mögliche Unterstützung den Reformierten zukommen ließ, bestärkte die Stadt in ihrer Abwehr der Lutheraner. Diese wiederholten 1632 ihren früheren Antrag, auch diesmal ohne Erfolg. In Zusammenhang mit einer Trauung, die die reformierten Pastoren aus ganz anderen als konfessionellen Gründen nicht vornehmen wollten, drohten der Militärkommandant und das Offizierskorps, einen lutherischen Pfarrer aus Soest mit der Trauung zu beauftragen. Nun lenkte die Reformierte Gemeinde ein, aber, wie sie verlauten ließ, nicht um dem Herrn Kommandanten zu Willen zu sein, sondern nur, um Unheil durch das Einbrechen der Lutheraner abzuwenden. Die Lutheraner mußten daraus schließen, daß die in Hamm herrschende Religionspartei zu elastischerer Reaktion neigte. Wenig später (1637) konnte der lutherische Pfarrer in Mark in der Stadt ungestraft in Privathäusern predigen und das hl. Abendmahl austeilten. Das reformierte Presbyterium gestand ein, daß daran wegen der Hammer Garnison wenig zu ändern sei und daß es darüber schweigend hinwegsehen müsse. Es kam rascher als vielleicht gedacht zu einer Entscheidung. Im September 1648 machte der Große Kurfürst, der Landesherr auch für die Stadt Hamm, hier auf der Durchreise Station, um den Ausbau seiner Festung und Garnison in Augenschein zu nehmen. Die reformierten Pastoren trugen ihm noch einmal ihre Beschwerden gegen die Gemeindegründung der Lutheraner vor.⁶ Es sollte sich aber bald erweisen, wie sehr die Garnison der lutherischen Gemeindebildung Vorschub leisten konnte. 1649 berührte der Große Kurfürst auf seiner Reiseroute erneut Hamm und nahm an einem ihm zu Ehren veranstalteten Konzert teil. Dabei fiel der als Musikvirtuose beteiligte lutherische Pastor Henrich Meier aus Dinker dem Fürsten so sehr auf, daß ihm erlaubt wurde, eine persönliche Bitte vorzubringen. Meier erbat sich freie Religionsübung seiner Glaubensgenossen in

⁵ B. Moeller, Reichsstadt u. Reformation, Berlin 1987, 27 ff.

⁶ W. Timm (wie Anm. 2), 68–71; P. Böger, Hamm und seine Garnison im 17. u. 18. Jahrhundert, Witten 1928, 38 f.; Landeskirchl. Archiv Bielefeld, Presbyteriums-Protokollbuch der Ref. Gemeinde Hamm (zu 1619 u. 1634).

Hamm aus.⁷ Wirklich ordnete der Fürst am 10. Februar 1650 die öffentliche Ausübung der lutherischen Lehre an „bequemer Stelle“ der Stadt an und warnte vor Zuwiderhandlung. Sofort legte sich der Stadtrat ins Zeug und versuchte, die Anordnung ungeschehen zu machen. Die Regierung in Kleve mußte das ablehnen.⁸

Inzwischen hatten die Lutheraner Vorbereitungen für ihren Gottesdienst getroffen. Der sollte in der Wohnung des Stadtkommandanten Oberst von Haacke gehalten werden. Einen Protest des Magistrats nicht beachtend, feierten die Lutheraner am 20. März 1650 dort ihren ersten Gottesdienst. Als bald stellte der Rat dem Landesherrn vor, zur Vermeidung großer Unruhe müsse, wie er sich ausdrückte, die gewalttätige Neuerung wieder abgeschafft werden. Die auf reformierter Seite stehenden Handwerker gilden kündigten ihrerseits Bestrafung solcher Gildegossen an, die den lutherischen Gottesdienst besuchen würden. Alle diese Versuche erwiesen sich als sinnlos. Der Kurfürst blieb bei seiner getroffenen Entscheidung. Die Hammer Lutheraner handelten sehr rasch. 1650 kauften sie ein nach Umrüstung für kirchliche Zwecke geeignetes Haus und am 29. September des gleichen Jahres trat der erste lutherische Pastor in Hamm Hermann Westhoff seinen Dienst an.

Ohne die Garnison wäre die Gemeindebildung nicht möglich geworden. Das Militär wurde in der Anfangszeit zum Träger des lutherischen Gottesdienstes. Die Soldaten machten den größten Teil der Gemeindeglieder aus und der Truppenkommandeur ließ der jungen Gemeinde allen nur erdenklichen Schutz angedeihen. Notwendig wurde solche Hilfestellung, als der Stadtrat durch eine Bürgerwache das neuerworbenes Haus beaufsichtigen ließ, um so die Gemeindezusammenkünfte zu verhindern. Aber der Garnisonkommandant ließ die auf dem Wall stehenden Geschütze umdrehen in Richtung auf den Markt und kündigte an, er würde auf die Pfarrkirche (heutige Pauluskirche) schießen lassen, wenn die Gewaltanwendung gegen die Lutheraner nicht aufhöre. Der Stadtrat gab noch immer nicht auf. Er wollte am nächsten Tag ein Schloß an die Eingangstür des lutherischen Kirchhauses hängen. Die es anbringen sollten, wurden aber von den Soldaten vertrieben. 1651 erhielt das Militär einen Kommandanten reformierten Glaubens, der sich sogleich gegen den lutherischen Gottesdienst wandte, indem er das Kirchengebäude als Militärmagazin belegte. Der Pastor Westhoff erreichte aber bei der Regierung in Kleve nicht nur die Rückgabe der kirchlichen Räume, sondern auch zugleich die Bestätigung seiner amtlichen Stellung als Pfarrer der Gemeinde. Die Schwierigkeiten ließen in den nächsten

⁷ C. Busch, Erinnerungen aus den älteren u. neueren Zeiten des Kirchspiels Dinker bei Soest, Soest 1817, 19f.

⁸ J. D. von Steinen (wie Anm. 2), 663ff.

Jahren nicht nach. Weigerungen wie die der Hammer Handwerker, sich an der Herrichtung des Kirchhauses zu beteiligen und manche anderen Störungen waren an der Tagesordnung. Finanzieren konnten die meist armen Gemeindeglieder diese Baumaßnahmen nicht allein. Der Pfarrer und einige Gemeindeglieder gingen daher auf Kollektenreisen nach Norddeutschland und bis Königsberg im damaligen Ostpreußen. Das Ergebnis belief sich auf insgesamt rund 3.000 Taler, ein für jene Zeit reicher Ertrag. Der Pastor Westhoff erwies sich auch dann, wenn die Gemeinde mit Gehaltszahlungen im Rückstand blieb, als sehr uneigennützig. Letzte Gehaltsreste gingen erst lange nach seinem Tode bei den Erben ein.⁹

Wie sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Konfessionen in Hamm damals darstellten, wird an einem Einzelfall deutlich, der am 5. Juni 1719 im Hammer Stadtrat zur Verhandlung anstand. Der lutherische Gemeindepastor Homeyer hatte eine Frau Hülsehof besucht und sie gefragt, wer ihr Erlöser sei. Auf die richtige Antwort (=Jesus Christus) habe er weiter gefragt, welche dieser denn erlöst habe und zur Antwort erhalten: „Die Auserwählten.“ Die folgende Frage des Pastors, ob Jesus nicht auch für die Gottlosen gelitten hätte, wurde verneint. Darauf soll der Pastor gesagt haben, das wäre eine Teufelslehre, das sollte sie den reformierten Predigern sagen. Reformierterseits fühlte man sich wohl in der Gnadenlehre angegriffen. Der Fall erledigte sich nach der weiteren Feststellung, daß Homeyer wahrscheinlich das Wort „Teufelslehre“ nicht verwendet habe.¹⁰

Pietistische Strömungen

1681 starb Pfarrer Westhoff. Sein Sohn Rüdiger hatte schon einige Jahre lang den Vater im Pfarramt unterstützt und sollte dessen Nachfolger werden. Aber Rüdiger Westhoff schwankte noch zwischen geistlichem Amt und der deutlich hervortretenden Begabung für den Arztberuf. Schon in jungen Jahren wurde er als berühmter Medikus selbst von hohen Standespersonen beehrt. Die Gemeinde wollte ihn verständlicherweise nur dann zum Seelsorger, wenn er die Reisen zu seinen auswärtigen Patienten unterließe, seine ärztliche Praxis als solche sollte er jedoch weiterführen können. Westhoff lehnte ab, behielt aber seinen Wohnsitz in Hamm. Schon als Dreißigjähriger wurde er Leibmedikus des

⁹ A. Schillupp, Der erste luth. Pfarrer in Hamm. Lebensbild des religiösen Kämpfers Hermann Westhoff (1618–1681), in: Jahrbuch „Heimat am Hellweg“, Unna 1956, 136–140, dergl., Lebensbild eines religiösen Kämpfers, in: Westfalenpost Hamm Nr. 111 v. 13. 5. 1950; dergl.: Kollektanten reisten bis Königsberg, in: Westfalenpost Hamm Nr. 116 v. 20. 5. 1950; Heimatbuch Kreis u. Stadt Hamm, Hamm 1922, 62f.

¹⁰ C. Pöls, Die Luth. Gemeinde in Elberfeld, Elberfeld 1868, 67f.

Paderborner Fürstbischofs, in das gleiche Vertrauensverhältnis zogen ihn später auch der Bischof in Münster und der Herzog von Braunschweig. 1712 verlieh ihm, der Kaiser den erblichen Adel. Nach diesem Rüdiger von Westhofen, wie er nun hieß, hat die Stadt Hamm seit langem eine Straße benannt.

Wenn auch nicht ihr Pastor geworden, blieb der berühmte Arzt doch seiner Heimatgemeinde eng verbunden. 1688 schenkte er ihr ein Armenhaus. 1719 stiftete er eine weitere Pfarrstelle, die sogenannte Westhofensche Patronatpfarrstelle. Dazu übergab er der Gemeinde ein Haus als Dienstwohnung und sicherte einen Gehaltszuschuß zum Pfarrgehalt zu. Dem Pastor wurde vom Stifter ausdrücklich privater Unterricht und Schulaufsicht im Armenhaus auferlegt, damit die bildungsfähige Jugend der lutherischen Gemeinde nicht nur auf die reformierten höheren Schulen der Stadt angewiesen sein brauchte. Westhofen war es auch, der durch persönliche Fürsprache beim preußischen König 1712 erreichte, daß zwei Lutheraner in den Stadtrat aufgenommen wurden.

Westhofen war ein bewußter Lutheraner. Daß er als erstes ein Armenhaus gründet und später in der Stiftungsurkunde der zweiten Pfarrstelle deutlich Wert auf Verbreiterung des Schulangebots in der Gemeinde legt, aber ebenso fordernd für wahre Gottseligkeit durch tägliches Gebet und Betrachtung des Wortes Gottes in Schule und Armenhaus eintrat, zeigt seine Geistesrichtung an. Wenn er weiter seinen Patronatspfarrer und dessen Familie zu ehrbarem, stillen und gottseligen Wandel bei Vermeidung von Kleiderpracht und allen Gold- und Silberschmucks ermahnt, damit anderen ein Vorbild gegeben würde, so spricht aus dem allen das Wesen eines Pietisten aus der Schule August Hermann Franckes, mit dem Westhofen in Briefwechsel stand. Vorbild sind für ihn das berühmte Franckesche Waisenhaus in Halle an der Saale und die damit verbundenen Bildungseinrichtungen.¹¹

Den ersten Patronatspfarrer bestimmte von Westhofen auf Empfehlung August Hermann Franckes bereits in der genannten Stiftungsurkunde. Westhofens kirchliche Einstellung war in Hamm natürlich bekannt. So wundert es nicht, daß wegen der Errichtung der zweiten Pfarrstelle, sicher auch durch die getroffene Vorentscheidung für einen Stelleninhaber pietistischer Richtung, Unmut in der Gemeinde und bei dem Pfarrer in der anderen Pfarrstelle entstand. Die Märkisch-lutherische Synode hatte 1710, als sie von dem Stiftungsplan des von Westhofen erfuhr, sich positiv ausgesprochen. Ganz anders war das, was die Synode

¹¹ Zu Rüdiger von Westhofen: Heimatbuch Hamm (wie Anm. 9), 309; J. A. A. Möller, Kurze histor.-genealog.-statist. Geschichte der Hauptstadt Hamm ..., Hamm 1803, 95 f.; W. Nelle, Materialsammlung zur Geschichte der Ev. Kirchengem. Hamm, um 1900 (im Besitz des Verf.), unpaginiert.

1722 von großen Unruhen in der Gemeinde wegen der neugegründeten Pfarrstelle zur Kenntnis nehmen mußte. Sofort entsandte man Synodale nach Hamm zur Wiederherstellung des Gemeindefriedens. Ein Großteil der Gemeinde muß nicht einverstanden gewesen sein mit einem weiteren Pastor. Es war der von August Hermann Francke empfohlene Johann Henrich Schmidt, der voller Skrupel über seine Würdigkeit und von Schwermut geplagt zwei Suizidversuche unternahm. Wieder wurde Francke in Halle um Rat und Hilfe gebeten. Als Schmidt 1726 Hamm verließ, versuchte das Presbyterium, die zweite Pfarrstelle aufzuheben mit der Begründung, ihre Errichtung sei von Westhofen erschlichen und dieser würde Verkehr mit Mystikern unterhalten. Aber der Arm Westhofens reichte weiter als die Gegenseite dachte. Die Patronatspfarrstelle blieb erhalten, bis unter völlig veränderten Gemeindeverhältnissen 1830 die Familie von Westhofen auf ihre stiftungsmäßigen Rechte verzichtete. Die Gegensätze in der Gemeinde blieben längere Zeit. Als 1726 das Grab des ersten Pfarrers Westhoff in wenig rücksichtsvoller Weise beseitigt wurde, fühlte sich der Sohn Rüdiger von Westhofen empfindlich getroffen. Er verlangte Zurückversetzung in den früheren Zustand. Die Tat, so meinte er, hätte der Kirchenvorstand aus Rachgier und Bosheit erdacht.¹²

Später nahm einer der lutherischen Pfarrer den Frömmigkeitsstil des Pietismus wieder auf, der fromme Konrad Johann Ehrenreich Griesenbeck (1762 bis 1782 im Amt). Wohl in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts brüskierte der allgemein gefürchtete General von Wolfersdorff einmal Griesenbeck wegen dessen mißgestaltetem Körper in der Öffentlichkeit. Der reformierte Pastor Rulemann Eylert jun., der diesem Geschehen zeitlich noch nahestand, berichtet nach der Feststellung, daß Wolfersdorff von Zeit zu Zeit Menschen mit körperlichen Gebrechen auf einem langen Wagen unter Musikbegleitung durch alle Straßen der Stadt fuhr und lautes Gelächter der Einwohner hervorrief: Einmal mußte der lutherische Pastor Griesenbeck bei einer solchen Fahrt auch auf dem Wagen sitzen. „Griesenbeck, eine zwar zwergähnliche bucklige Gestalt, aber ein Mann voll Geist und Leben, gelehrt, scharfsinnig, witzig und begabt mit einem seltenen Rednertalent. Von allen Gemeinden wurde er gern gehört und wegen seines exemplarischen Wandels in der ganzen Stadt allgemein hochgeachtet. Die dem würdigen Geistlichen öffentlich zugefügte Beschimpfung und angetane Gewalt, der keiner widerstehen konnte und durfte, erregte ungeteilte

¹² Zu J. H. Schmidt: Jahrbuch des Vereins f. Westf. Kirchengeschichte 32 (1931), 58–61, 74 ff., 85, 89; desgl. 34 (1933), 45; Beitr. zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark 58 (1962), 199; Stiftungsurk. der Patronatspfarrstelle in: Staatsarchiv Münster, Regierung Arnsberg Akten II A 47; zu den örtl. kirchl. Verhältnissen: W. Göbell, Die ev.-luth. Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung u. Lehre, I. Bd., Bielefeld-Bethel 1955, 6 f., 75 u. 103.

Mißbilligung, und im guten Vertrauen auf diese Stimmung in der ganzen Stadt brachte der Pastor Griesenbeck am nächsten Sonntag die famose Sache in seiner immer zahlreich besuchten Kirche auf die Kanzel. Aber wie tat das der treffliche Mann? Von seinem großen Vorgänger, dem Apostel Paulus, der gemäßhandelt vor dem ungerechten und wollüstigen und mächtigen Landpfleger Felix stand, und nicht von der Ungerechtigkeit und Wollust, sondern von den entgegengesetzten Tugenden der Gerechtigkeit und Keuschheit tief erschütternd, würdevoll redete, hatte er (Griesenbeck), sein frommer Schüler, taktfest Lehrweisheit gelernt, und er redete nach Anleitung der schönen Bibelstelle: Gott ist die Liebe und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott in ihm, über: Gottes Macht ist seine Liebe, und seine Liebe ist seine Macht. Von der stillen, sanften, gewinnenden Herrschaft der Liebe sprach er aus vollem Herzen, mit hinreißender Beredsamkeit: er entwickelte sie in den lebendigen Beispielen wahrhaft großer Männer und der heiligen Geschichte, und wiewohl er den biblischen Spruch: Die Liebe treibt nicht Mutwillen, anführte, so redete er doch kein Wort vom Mißbrauch verliehener Gewalt. Nicht die leiseste persönliche Beziehung kam vor, wer das Gegenteil des Leben atmenden Bildes sei, das er mit Meisterhand entwarf. Und als Griesenbeck zuletzt von dieser Macht der Liebe redete, wie sie ganz besonders die Schwachen und Gebrechlichen in ihren freundlichen Schutz nehme, da bemächtigte sich eine allgemeine Rührung der versammelten Gemeinde, und unter lautem Schluchzen derselben sprach der kleine, aber gewaltige Mann mit seiner sonoren, kräftigen Stimme ein ernst wehmütiges Amen. Die bewegte Versammlung stellte sich nach dem entlassenden Segen in die Gänge der Kirche und bildete bis zum benachbarten Pfarrhaus eine doppelte Reihe, und alle, alle dankten mit Tränen im Auge und dargereichten Händen dem apostolischen Manne, der nun den Gipfel ungeteilter Achtung und Liebe errungen hatte. Die gehaltene Predigt hatte allgemeinen Beifall gefunden, und der in der Kirche anwesende gutmütige Feldprediger Klee referierte, um Ohrenbläsern zu begegnen, treu ihren ganzen Inhalt dem General von Wolffersdorff. Er, nun sein Unrecht einsehend, ließ, um es wieder gutzumachen, sämtliche Geistlichen der Stadt, aller Konfessionen, selbst den Rabbiner der jüdischen Gemeinde, zur Mittagstafel einladen. Diesen setzte er neben den Guardian des Franziskanerklosters; Griesenbeck aber erhielt neben ihm den Ehrenplatz. Mit heiterer Unbefangenheit sprach über der Tafel der mächtige, gefürchtete Mann über die Ehrwürdigkeit des geistlichen Standes; stand auf und ließ vor allen anderen den Pastor Griesenbeck hochleben und gab ihm, was er selten tat, die Hand. Damit war die ärgerliche Sache zur Zufriedenheit

des Publikums abgemacht und seit dieser Zeit fielen Fahrten der Art nicht wieder vor.¹³

Innere Gemeindeverhältnisse und Kirchenneubau

Bis 1709 versorgte der lutherische Pastor auch die in Hamm garnisonierten Militärangehörigen. Sie hatten ihre eigenen Bänke in der Kirche. Einige höhere Offiziere fanden ihre letzte Ruhestatt in der Kirche selbst. Letztmals wurde eine Beisetzung in der Kirche am 27. Juni 1800 vorgenommen, die des Pastors Rumpaeus!¹⁴ Seit 1709 sind für fast ein Jahrhundert hauptamtliche Militärprediger in Hamm tätig gewesen. Deren Gottesdienste sind sicher in der Lutherkirche gehalten worden.

Einige in der Umgebung Hamms wohnende lutherische Adelsfamilien hielten sich zur Hammer Gemeinde, so die von Hugenpoth auf Haus Stockum (Herringen), von Berswordt zu Heidhof und von der Wenge auf Haus Wenge bei Dortmund.¹⁵

Der lutherische Pastor Gottfried Caspar Davidis (in Hamm 1721 bis 1762), der im Gemeindestreit mit Rüdiger von Westhofen die Rechte und Ansprüche der Kirchengemeinde zu vertreten hatte, führte von 1734 bis 1739 den Bau der heutigen Lutherkirche durch. Über einem Bruchsteinsockel besteht sie aus Ziegelmauerwerk, das zu Anfang dieses Jahrhunderts einen Verputz erhielt. Gesimse und Pilaster fassen an den Ecken die Wandflächen ein und stellen so die architektonische Gliederung des schlichten Gesamtbaus dar. Als die Kirche baulich vollendet dastand, fehlte ihr noch der Turm. Für ihn reichten die Spenden- und Kollektentmittel nicht mehr. Bei einem Besuch in Hamm stiftete der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. dreitausend Taler, so daß der Turmbau finanziert werden konnte. In seinem Untergeschoß liegt bis heute der Haupteingang der Kirche. Der beschieferte Turmhelm beginnt als vierseitiges Mansarddach und läuft in ein achteckiges Prisma aus. Der Turm wird von einer achtseitigen Zwiebel mit steiler Spitze bekrönt. Architekt war Johann Michael Moser aus Unna, der in Mittelwestfalen noch eine ganze Reihe größerer Bauten verantwortlich geleitet hat. Im Kircheninneren geht der schöne Altar- und Kanzelaufbau auf den Hammer Meister Christoph Dörendahl zurück. Die Kanzel, ein Geschenk des Generals von Schliewitz, des Garnisonkommandanten, unterstreicht noch einmal die enge Beziehung des Militärs zur Zivilgemeinde.

¹³ H. H. Klein, Karl Friedr. v. Wolffersdorff. Ein streitbarer Sachse im Dienste Friedr. des Großen, Osnabrück 1984, 109 ff.

¹⁴ Kreiskirchenamt Hamm, Kirchenbücher der ehem. Luth. Gem. Hamm, passim.

¹⁵ Ev. Kirchenarchiv Hamm, Abt. Luth. Gem., Akte D 1, passim.

Am Trinitatissonntag 1739 wurde die Einweihung der Lutherkirche gefeiert, sowohl im Vormittagsgottesdienst des Militärpastors als auch nachmittags mit einer Predigt des Gemeindepfarrers Davidis, der am 10. Juni 1734 den Grundstein gelegt hatte.¹⁶ 1911 erwies sich eine umfassende innere und äußere Instandsetzung als unumgänglich. Am 28. März 1912 wurden die Arbeiten mit einem Gottesdienst zur Neuweihe abgeschlossen. Dem Bombenkrieg des Jahres 1944 fiel auch diese Kirche zum Opfer. Um den Wiederaufbau vorzubereiten, gründete Pfarrer Robert Quest den Freundeskreis Lutherkirche, und am 31. Oktober 1948 konnte das Gotteshaus der Gemeinde zurückgegeben werden.¹⁷

Begegnung und gegenseitige Tolerierung der beiden evangelischen Kirchengemeinden

Der große Hammer Stadtbrand von 1741 zerstörte auch die alte, nunmehr reformierte Pfarrkirche am Markt. Fast fünf Jahre lang war nun die Reformierte Gemeinde mit ihren Gottesdiensten zu Gast in der Lutherkirche. Es ist, als habe es erst zur Vernichtung des alten Stadtmittelpunktes kommen müssen, um das Kriegsbeil der beiden Schwesterkirchen zu begraben. Die Feier der Gottesdienste unter dem gleichen Dach geschah in engster Tuchfühlung und weckte offensichtlich Toleranz, die wiederum gegenseitige Achtung hervorrief. Daß die Toleranzauffassung auch in der Reformierten Gemeinde an Boden gewann, zeigte sich Jahrzehnte später in der Mitbenutzung der Pauluskirche durch die Lutheraner, als deren Kirche in den Befreiungskriegen 1812/13 als Militärmagazin dienen mußte. Auch der nötige Blick auf die Bevölkerungsstatistik wird der Reformierten Gemeinde friedliches Zusammenleben mit den Lutheranern und Katholiken nahegelegt haben. 1795 waren von den 3.065 Stadtbewohnern nurmehr noch 1.130 reformiert, also lediglich ein gutes Drittel, während je über 900 auf die beiden anderen Konfessionen entfielen. Dazu kamen 63 Juden. Ein halbes Jahrhundert später (1849) war die Zahl der evangelischen und der katholischen Gemeindeglieder mit je etwa 3.600 fast gleich. 30 Jahre danach lag der katholische Anteil bei 11.500, der evangelische bei 9.000. Die katholischen Gemeinden wuchsen durch stärkeren Zuzug auch in der Folgezeit rascher als die evangelische.

Aber die geübte Toleranz war (auch) eine Folge nachlassender Kirchlichkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von dem am

¹⁶ Bau- u. Kunstdenkmäler v. Westfalen 43. Bd. (Stadt Hamm), Münster 1936, 136–140; W. Timm (wie Anm. 2), 157 ff.; J. Bauert-Keetmann u. a. (wie Anm. 2), 154–158.

¹⁷ Gemeindebuch Ev. Kirchengemeinde Hamm (Westf.), hrsg. v. Presbyterium, Hamm 1951, 31 f.

Jahrhundertbeginn herrschenden Pietismus gingen schon zur Zeit des großen Stadtbrandes von 1741 nur noch wenig neue Impulse aus. Beide evangelische Gemeinden wiesen zu jener Zeit Spuren einer mehr bürgerlich-freizügigen Kirchlichkeit auf. Johann Bernhard Stuniken (1702 bis 1784), Erbauer des vor nicht langer Zeit so hervorragend restaurierten Stunikenhauses an der Antonistraße, aber auch Erfinder neuer Techniken und als wohlhabender Kaufmann Sponsor der Reformierten Gemeinde und des Gymnasiums, hat sich damals dazu geäußert. Er sah in dem großen Stadtbrand eine Strafe für die überhand genommene Sonntagsentheiligung, deren Grund er in dem Wirtshausbesuch und im Handel auch zur Gottesdienstzeit sah. Die von diesen Vorwürfen betroffenen Mitbürger sahen in ihm einen Heuchler, Quäker und Feinen (Pietisten). Die sich über lange Jahre hinziehende Wiederherstellung der Pauluskirche lag also nicht nur an der Geldknappheit der Wiederaufbaujahre, sondern auch am nachlassenden kirchlichen Interesse der Gemeindeglieder. Die seit der Mitte des Jahrhunderts in den Dienst der beiden evangelischen Gemeinden eintretenden Pastoren neigten der Aufklärung zu, die im deutschen Geistesleben jener Zeit vorherrschend wurde. Als ausgesprochener Vertreter dieser Richtung bekannte sich der reformierte Pastor Jakob Wülfingh, Pfarrer in Hamm 1793 bis 1846. Sein Eifer war auf Stärkung der öffentlichen Armenfürsorge bei gleichzeitigem Verzicht auf kirchliche Diakonie gerichtet. Als überzeugter Patriot versuchte er die Feiern und Gedenktage der preußischen Geschichte durch rein nationale Predigten zu krönen. Ein geistlicher Antipode erwuchs ihm in dem älteren Rulemann Eylert, seinem herzensfrommen Kollegen, der anfangs die Neuerungssucht Wülfinghs noch einzugrenzen verstand, aber je länger je mehr ein Opfer des Zeitgeistes wurde und sich in Herrnhuter Frömmigkeit zurückzog. Der letztgenannte ist der Vater des ebenfalls an der Pauluskirche amtierenden, später mit dem Titel eines evangelischen Bischofs ausgezeichneten Rulemann Eylert jun. Der Nachwelt blieben sie beide im Gedenken in der Benennung der Eylertstraße.¹⁸

Das bedeutsamste Ereignis im Hammer evangelischen Kirchenwesen zu Anfang des 19. Jahrhunderts dürfte die Vereinigung der Reformierten

¹⁸ Zu Wülfingh: Der Märker, 8. Jg. (1959), 60 f.; E. Bellwinkel, Die Fam. Bellwinkel, Bocholt 1919, 116; Wochenblatt f. d. Stadt u. d. Kreis Hamm, 22. Jg. (1843), Nr. 8 u. 9.; H. Zink (Hrsg.), 750 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1976, 247; zu Eylert sen.: (Rulemann Eylert jun.), Über den Wert und die Wirkung der ... Liturgie und Agende ..., Potsdam 1830, 105 ff.; zu Eylert jun.: H. Heim, Aus dem Leben und Wirken des Bischofs R. F. Eylert, in: Der Märker 13 (1964), 121–126. Der angeführte Bericht von Joh. Bernh. Stuniken, in: 700 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1926, 114 f.; vgl. auch: G. Wunder, Ein aufgeklärter Hammer Kaufmann. J. B. Stuniken (1702–1784), o. O. und o. D. (ca. 1980), 6 ff. Zur Gemeindegliederstatistik: W. Timm (wie Anm. 2), 91; Gymnasium Hammonense 1657–1957, Festschrift, Hamm 1957, 107; Gemeindebuch (wie Anm. 17), 21 u. 23; Gemeindebuch Ev. Kirchengem. Hamm (Westf.) 1930, 11.

und der Lutherischen Gemeinde zu einer Evangelischen Kirchengemeinde sein, die das Gemeinsame aus den Bekenntnissen beider Konfessionen übernahm. Diese Union in seinem Land durchzuführen, war das Anliegen des preußischen Königs. Seit 1817 betrieb in Hamm Wülfingh die Vereinigung, am 8. Juli 1821 wurde sie beschlossen, aber erst am 24. September 1824 von Aufsichts wegen bestätigt und am 31. Oktober 1824 feierlich vollzogen. In einer längeren Übergangszeit wurde nun das hl. Abendmahl auf reformierte und auf lutherische Art ausgeteilt. Auch die 1835 behördlich angeordnete Einführung der neuen preußischen Agende in allen evangelischen Kirchen des Landes wurde wohl auch zur Schonung älterer Gemeindeglieder erst mit einer Verspätung von fünf Jahren in Hamm übernommen. Beide Gemeinden brachten das Vermögen von je zwei Pfarrstellen ein und verteilten es auf nunmehr drei Pfarrstellen der neuen Gemeinde – bei damals etwa 3.000 evangelischen Gemeindegliedern, die fast ausschließlich in der eng bebauten Altstadt wohnten, genügend für die geistliche Versorgung. Die bisherige reformierte Kirche wurde durchweg für die Hauptgottesdienste, die lutherische für Früh- und Nachmittagsgottesdienste in Anspruch genommen. Seit der vollzogenen Vereinigung der beiden Gemeinden nannte man die reformierte Kirche die große, die lutherische die kleine Kirche. Seit 1912 heißen sie Paulus- bzw. Lutherkirche.¹⁹

Es dauerte Jahrzehnte, bis der flache Aufklärungsglaube völlig überwunden war. Ein nach Hamm versetzter Richter mit starker kirchlicher Bindung berichtet 1850, er habe geistlichen Sandboden vorgefunden.²⁰ Die theologische Einstellung des von 1839 bis 1870 amtierenden Pastors Gosebruch spricht aus dem etwas freisinnigen Glaubensbekenntnis, das er 1848 in der Revolutionszeit durch seine Schüler lernen ließ.²¹ Aber der mit ihm zusammenwirkende Pfarrer Platzhoff hatte schon mit Bibel- und Missionsstunden begonnen. Platzhoff zeigte sich dem Neupietismus des 19. Jahrhunderts verbunden. Immerhin war die seit der Industrialisierung und dem Eisenbahnbau sich vergrößernde Bevölkerung kirchenkritischer und teilweise schon früh der sozialistischen Arbeiterbewegung zugetan, wenn unter ihren Führern, wie sich 1848 zeigte, auch das Bildungsbürgertum Hamms vertreten war.²²

Den eigentlichen kirchlichen Aufschwung nahm die Kirchengemeinde seit etwa 1870. Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits der Männer- und

¹⁹ Gemeindebuch (wie Anm. 17), 19 ff.; W. Timm (wie Anm. 2), 97 f.

²⁰ Schreiben des Kreisgerichtsrats v. Rappard v. 8. 4. 1850, in: Ev. Kirchenarchiv Münster, Akte betr. statistische Nachrichten (19. Jh.).

²¹ Ältere Auszüge (im Besitz des Verf.) aus „Akte Gosebruch“, ehemals im kriegszerstörten Archiv des Kirchenkreises Hamm.

²² W. Schulte, Volk u. Staat. Westfalen im Vormärz u. in der Revolution 1848/49, passim.

Jünglingsverein. 1869 war der Kindergottesdienst eingeführt, dessen Besucherzahl zunächst fortwährend wuchs. Auch die Erwachsenengottesdienste wurden deutlich besser besucht. Die Sozialtätigkeit der Gemeinde vollzog sich seit langer Zeit wieder nach kirchlicher Ordnung. Mehrere Frauenvereine, der Gustav-Adolf-Verein und der Nähverein für die Diakonissenarbeit entfalteten sich bald. Am Neujahrstag 1892 erschien die erste Ausgabe des Evangelischen Gemeindeboten für Hamm. 1898 begann man im dichtbesiedelten Hammer Westen mit Gottesdiensten, seit 1903 in der neuerbauten Christuskirche. 1920 erhielt der Hammer Norden eigenen Gottesdienst, die Johanneskirche wurde 1938 in der Zeit harter Auseinandersetzung mit dem totalitären Staat eingeweiht. Alle diese kirchlichen Arbeitsfelder hatten ihren inneren Mittelpunkt in den Kirchen der Gemeinde, auch in der Lutherkirche. Die kirchliche Vereinsarbeit wirkte sich im zunehmenden Kirchenbesuch aus. 1914 wird berichtet, daß zu den Sonntagsgottesdiensten die Kirchen dicht gefüllt sind und die Passionsgottesdienste sehr gut besucht werden.²³ Eng mit den Gottesdiensten verbunden war und ist das kirchenmusikalische Leben. Schon 1894 lobte der damalige Regierungspräsident, der westfälische Pastorensohn Wilhelm Winzer, nach einem Gottesdienstbesuch den hervorragenden Kirchengesang der Hammer Gemeinde. Er urteilte: „Auf Ihrem Gemeindegesang ruht ein Glanz, wie ich ihn sonst nie gehört habe.“ Das berichtet der bekannte Hymnologe und Hammer Pfarrer Wilhelm Nelle.²⁴ In seiner kirchenmusikalischen Sachkompetenz von nur wenigen erreicht, hat Nelle große Mühe auf den Kirchengesang, auch in der praktischen Anleitung innerhalb seiner Gemeinde, aufgewendet. Sein „Schlüssel zum Evangelischen Gesangbuch“ verbindet mit gründlicher hymnologischer Forschung Erfahrungen mit dem Gesangbuch, wie der Verfasser sie gemacht hat.

Nelle war auch ein gern gehörter, weil eindringlicher Prediger. Hamm hatte deren besonders in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts mehrere. So der später in hohe kirchliche Stellungen berufene Pastor Friedrich Lahusen, zu dessen Abschiedsgottesdienst sich Gemeindeglieder Stühle mitbringen mußten, um in der großen Pauluskirche einen Sitzplatz zu haben. Vor ihm Eugen Sachsse, der Universitätsprofessor für praktische Theologie wurde. Später waren unter anderen Friedrich Lenssen und Hermann Josephson als Prediger anerkannt. Die evangelistisch-erweckliche Predigt hatte in den Pastoren Dr. Wilhelm Hardung und Richard Kindler ihre Vertreter. Letzter in dieser Reihe ist der langjährige Pfarrer Otto Kirchberg, der sich intensiv für die Gemeinschaftsbewegung einsetzte.

²³ Gemeindebücher 1930 u. 1951 (wie Anm. 16 u. 17) mit z. T. ausführl. Einzelnachweisen.

²⁴ W. Nelle, Schlüssel zum Ev. Gesangbuch f. Rheinl. u. Westf., 3 Gütersloh 1924, VI.

Jahrzehnte liegt jetzt zurück der Kampf um die Freiheit der christlichen Verkündigung in einem Staat, der nach 1933 die Menschen umfassend in die Hitlerbewegung einzugliedern versuchte. Der Vortrupp des Nationalsozialismus innerhalb der Kirche war die Glaubensbewegung der Deutschen Christen. Als sich in Hamm nur wenige Herzen und Hände zugunsten dieser Bewegung rührten, versetzte die kurze Zeit regierende Kirchenleitung unter dem deutsch-christlichen Bischof Bruno Adler den dienstältesten Pfarrer Kirchberg 1934 kurzerhand in den Ruhestand. Die dadurch freie Stelle wurde mit einem staatstreuen Nachfolger besetzt. Dieser Pfarrer hat zehn Jahre lang in Hamm Dienst getan, von seinen Amtsbrüdern wurde er gemieden. Die übrige Pfarrerschaft hatte sich der Bekennenden Kirche angeschlossen unter der Leitung des Superintendenten Arnold Torhorst, der tapfer alle Unbill und Verfolgung trug.²⁵

Dann kam der Krieg über die Stadt. Das Kriegsende im Jahr 1945 fand die Paulus-, Luther- und Christuskirche ganz oder zum größeren Teil zerstört vor. In der Trümmerstadt sammelte sich die Gemeinde zunächst im Sitzungssaal des Oberlandesgerichts und in Schulräumen zum Gottesdienst. Das Gemeindehaus am Markt war total zerstört, das Lutherhaus in der Königstraße – der Mittelpunkt auch der diakonischen Arbeitszweige der Gemeinde – schon vor dem Krieg einer neuen Nutzung zugeführt. Längst vor der Zerstörung der Kirchengebäude hatten sich die Arbeitsgruppen und Vereine unter staatlichem Druck zum Teil aufgelöst. Wie nach Kriegsende die Gemeindegliederung neu entstand und wie nach zäher Vorbereitung die kirchlichen Räume wiederaufgebaut wurden, das aufzuzeigen muß einem eignen Bericht überlassen werden.

²⁵ Manuskripte der Lebenserinnerungen A. Torhorsts u. der Kirchenkampfgeschichte Hamms von E. Kalle im Landeskirchl. Archiv.

Kirche und Kleinstadt: Lemgo im 19. Jahrhundert*

I.

Das Verhältnis von Kirche und Kleinstadt war für die protestantische Kirche im 19. Jahrhundert kein großes Thema. Im Zentrum kirchlicher Sozialkritik und seelsorgerischer bzw. diakonischer Bemühungen stand die Großstadt, „die Hauptschule aller Laster und Sünden des Volks“, wie Johann Hinrich Wichern sie in seiner „Denkschrift an die deutsche Nation“ aus dem Jahre 1849 bezeichnet hatte.¹ Demgegenüber schien das Land, zu dem auch die nur in geringem Maße von der Industrialisierung berührten kleinen Städte gerechnet wurden, dem verklärten Idealbild einer christlich geprägten, ständisch gegliederten Sozialordnung zu entsprechen. So beendete der Berliner Stadtmissionsinspektor Friedrich Schlegelmilch seine Broschüre „Landflucht und Stadtsucht“ mit dem beschwörenden Appell, „daheim, auf dem Lande“ zu bleiben. „Das Land bietet auch dem Aermsten und Unbemittelten die Möglichkeit sozialen Vorwärtkommens. Das Land verwirklicht die erträumte Freiheit und Selbständigkeit, nicht die Weltstadt. Das Land macht des Einzelnen wirtschaftliche Kraft erstarken und schafft damit den Boden für gesunde, sittliche Volkskraft, ohne die jede, auch die stärkste Nation, untergehen muß. Andererseits werden auch die einfachsten, kleinlichsten Verhältnisse ein Menschenherz befriedigen, das recht zu seinem Gott steht und sagen darf: ‚Wenn ich nur dich habe‘ (Psalm 73,25).“²

Diese Gegenüberstellung von Großstadt und Land war nicht auf den Diskurs innerhalb der protestantischen Kirche beschränkt, sondern sie gehörte zum Topos eines kulturkritischen Antiurbanismus, der in Verbindung mit agrarromantischen Vorstellungen die Wahrnehmung

* Für den Druck überarbeiteter und mit Anmerkungen versehener Vortrag auf dem Tag der Westfälischen Kirchengeschichte 1991 in Detmold, 24. September 1991.

¹ Johann Hinrich Wichern, Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Eine Denkschrift an die deutsche Nation, in: Ders., Sämtliche Werke, Bd. I, Berlin/Hamburg 1962, S. 236. – Zum Verhältnis von Kirche und Großstadt vgl. Kaspar Elm/Hans-Dietrich Looch (Hrsg.), Seelsorge und Diakonie in Berlin. Beiträge zum Verhältnis von Kirche und Großstadt im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Berlin/New York 1990 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 74).

² Friedrich Schlegelmilch, Landflucht und Stadtsucht, Berlin o. J. (= Bilder aus der Stadtmission, H. 1), S. 16.

des Urbanisierungsprozesses in Deutschland stark beeinflußt hat.³ Galt Berlin als die Verkörperung des „Molochs Großstadt“, so wurden die deutschen Kleinstädte, vor allem die ehemalige Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, zum Inbegriff der „altdeutschen Stadt“ als einer harmonisch geordneten Welt ehrbarer Bürger und Handwerker stilisiert.⁴ Zu den Kleinstädten, die ähnlich wie Rothenburg diesem Mythos der „altdeutschen Stadt“ zu entsprechen schienen, gehörte die lippische Stadt Lemgo. Folgt man Ricarda Huchs Beschreibung in den „Lebensbildern deutscher Städte“, 1927 erschienen, so waren in Lemgo Land und Stadt eine enge Verbindung eingegangen, die bis ins 20. Jahrhundert Bestand hatte. „Überall im alten Reich, namentlich in kleineren Orten, betrieben die Stadtbürger mehr oder weniger Ackerbau und behielten bäuerliche Art, mehr vielleicht als die eigentlichen Bauern, die in Abhängigkeit gerieten und etwas Gedrücktes bekamen; in Lemgo war das ganz besonders der Fall. Noch immer wirkt das Land mit sanfter Schwingung in die Stadt fort und bläst seine langgezogenen Hirtenflöten-töne durch die betriebsamen Gassen.“⁵

Aber traf diese poetische, im Banne der Kleinstadtromantik stehende Beschreibung die Realität des Lebens in der Kleinstadt? Auch Lemgo blieb nicht unberührt von den wirtschaftlichen und sozialen Strukturveränderungen der Industrialisierung und Urbanisierung. In der Stadt vollzog sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein gewerblich-industrieller Ausbau, der zur Gründung neuer bzw. zur Expansion bereits vorhandener Gewerbebetriebe, vor allem in den Bereichen Zigarrenfabrikation, Wagenbau, Textil- sowie Holz- und Möbelindustrie, führte. Die Bevölkerungszahl verdoppelte sich von 4033 im Jahre 1853 auf 8840 im Jahre 1900. Die städtische Infrastruktur wurde modernisiert, wenn auch in einem Rahmen, der im Vergleich mit größeren Städten bescheidener ausfiel.⁶ Das Stadtbild selbst blieb jedoch von den Auswir-

³ Zur Geschichte des Antiurbanismus und der Stadtwahrnehmung allgem. Klaus Bergmann, *Agrarromantik und Großstadtfeindschaft*, Meisenheim am Glan 1970. – Andrew Lees, *Cities Perceived. Urban Society in European and American Thought, 1820–1940*, Manchester 1985.

⁴ Zu Rothenburg vgl. Cornelia Stabenow, *Zwischen Denkmal, Märchenbild und Trauma*, in: Rainer A. Müller (Hrsg.), *Reichsstädte in Franken. Aufsätze 2. Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur*, München 1987 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 15,2/1987), S. 427–441. – Zur Gegenüberstellung von Großstadt und „Provinz“: Utz Jeggle/Joachim Schlör, *Stiefkinder des Fortschritts. „Kennt ihr die deutsche Provinz?“*, in: August Nitschke u. a. (Hrsg.), *Jahrhundertwende. Der Aufbruch in die Moderne 1880–1930*, Bd. 1, Reinbek bei Hamburg 1990, S. 56–74.

⁵ Ricarda Huch, *Im alten Reich. Lebensbilder deutscher Städte*, Köln 1967 (Erstdruck: 1927), S. 44.

⁶ Eine Zusammenstellung von Daten zur Stadtentwicklung Lemgos in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet sich bei Martin Luchterhandt, *Modernisierung einer Kleinstadt*.

kungen der Industrialisierung weitgehend unberührt und vermittelte mit den zahlreichen Bürgerhäusern aus dem 16. Jahrhundert das Bild eines „lippischen Rothenburg“, „ein Tausendein-Haus-Bilderbuch“, in dem die Kirchen „die Hauptpersonen“ (Ricarda Huch) waren.⁷

Die Kirchen St. Nikolai, deren Baubeginn auf die Zeit um 1215 datiert wird, und St. Marien in der Neustadt, gegründet um 1260, dominierten das Stadtbild. Hinzu kam die ehemalige Klosterkirche St. Johann, errichtet nach 1463, die der reformierten Pfarrgemeinde gehörte. Lemgo war eine überwiegend protestantische Stadt; im Jahre 1900 gab es einen Bevölkerungsanteil von 92,6% Protestanten gegenüber 6% Katholiken und 1,2% Juden.⁸ Die besondere kirchliche Stellung Lemgos im lippischen Territorialstaat ging auf den „Röhrentruher Rezeß“ von 1617 zurück, mit dem der Konflikt zwischen der Stadt und der Landesherrschaft um die Einführung des reformierten Bekenntnisses beendet wurde. Der Stadt wurde das Recht bestätigt, bei ihrem lutherischen Bekenntnis bleiben und selbst Prediger berufen sowie ordinieren zu können.⁹ Die Prägung des Stadtbildes durch die beiden Kirchen St. Nikolai und St. Marien erinnerte an die zentrale Bedeutung der Kirche in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft. Wie aber sah die Stellung der Kirche in einer Kleinstadt des 19. Jahrhunderts aus? War eine kleine Stadt wie Lemgo nach wie vor ein Ort traditioneller Kirchlichkeit, wie es das Selbstverständnis von großen Teilen der protestantischen Amtskirche und der Inneren Mission voraussetzte?¹⁰

Lemgo 1850 bis 1900, Bielefeld 1990 (= Forum Lemgo. Schriften zur Stadtgeschichte, H. 6). – Vgl. auch Karl Meier, Geschichte der Stadt Lemgo, Lemgo 1981 (3. Auflage), S. 287 ff.

⁷ Ricarda Huch, a. a. O., S. 45. – Der Begriff „Rothenburg des Lippischen Landes“ findet sich bei Paul Lindenberg, Durch's Lippische Land. Bilder aus Gegenwart und Vergangenheit, Detmold 1913, S. 301.

⁸ Zur Konfessionsstatistik Peter Steinbach, Industrialisierung und Sozialsystem im Fürstentum Lippe. Zum Verhältnis von Gesellschaftsstruktur und Sozialverhalten einer verspätet industrialisierten Region im 19. Jahrhundert, Berlin 1976 (= Historische und Pädagogische Studien, Bd. 7), Anhang Tab. 12. – Zur Geschichte der Katholiken in Lippe und Lemgo vgl. Augustinus Reineke, Katholische Kirche in Lippe 783–1983, Paderborn 1983.

⁹ Zur Auseinandersetzung zwischen der Stadt Lemgo und dem lippischen Landesherrn Heinz Schilling, Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheiten im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Der Fall „Lemgo contra Lippe“, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 97, 1979, S. 36–59.

¹⁰ Von diesem Selbstverständnis ist bspw. der Bericht geprägt, den der Lemgoer Pfarrer Wilhelm Kähler im Mai 1870 an das Fürstlich Lippische Konsistorium gab. Der Bericht ist gedruckt bei Volker Wehrmann (Hrsg.), „Unter dem Volke und mit dem Volke gelebt ...“ Die vertraulichen Berichte der Pfarrer an das Fürstlich Lippische Konsistorium 1840–1880, Detmold 1988, S. 311–313, vgl. unten S. 73. – Thomas Nipperdey hat darauf hingewiesen, daß die protestantische Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts „die Werte patriarchalisch-ständischer Welt“ konservierte: „(...) das ländlich-kleinstädtische Deutschland überdauerte in der Kirche weit länger als im Leben der Menschen.“ Ders., Religion im Umbruch. Deutschland 1870–1918, München 1988, S. 78 u. 82.

War die Kirche „der geistige Mittelpunkt des Lebens“, wie es Fred Kaspar in seinem Buch „Alltagswelt in Kleinstadt und Dorf“ über die Stellung der Kirche in den westfälischen Kleinstädten im 19. Jahrhundert formuliert hat?¹¹ Oder trifft auch auf die Situation der Kirche in den kleinen Städten zu, was Lucian Hölscher als Ergebnis des Prozesses der Entkirchlichung für das kirchliche Leben in den größeren Städten konstatiert hat: „Für die erdrückende Mehrheit der städtischen Bevölkerung war die Kirchengemeinde im 19. Jahrhundert kein sozialer Verband, in dem sie sich geistig und sozial orientieren konnte, sondern nichts weiter als ein kirchlicher Dienstleistungsbetrieb mit unzureichendem Angebot.“¹²

Im folgenden soll am Beispiel Lemgos nach der Stellung der Kirche und nach der Bedeutung bzw. dem Bedeutungswandel des kirchlichen Lebens in einer Kleinstadt des 19. Jahrhunderts gefragt werden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat der Konflikt zwischen Aufklärungstheologie und Erweckungsbewegung das kirchliche Leben im Fürstentum Lippe und in der Stadt Lemgo stark geprägt. Im Vormärz und in den Revolutionsjahren kam es zu einer Überlagerung von allgemein- und kommunalpolitischen sowie religiösen Forderungen und Auseinandersetzungen, so daß die Lemgoer „Gemeinderevolution“ durch die enge Verknüpfung von politischem und religiösem Konflikt gekennzeichnet war.¹³ Der Ausgang des Konfliktes hat das kirchliche Leben in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich beeinflusst.¹⁴

¹¹ Fred Kaspar, *Alltagswelt in Kleinstadt und Dorf. Bilder und Berichte aus westfälischen Archiven*, Rheda-Wiedenbrück 1989 (= *Damals bei uns in Westfalen*, Bd. 4), S. 57.

¹² Lucian Hölscher, *Die Religion des Bürgers. Bürgerliche Frömmigkeit und protestantische Kirche im 19. Jahrhundert*, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 250, 1990, S. 607.

¹³ Ausführlicher zur Überlagerung von religiösem und politischem Konflikt in der Lemgoer „Gemeinderevolution“ vgl. Jürgen Scheffler, *Erweckungsbewegung und Revolution. Religion und politische Öffentlichkeit in Lemgo 1848/49*, in: Josef Mooser u. a. (Hrsg.), *Frommes Volk und Patrioten. Erweckungsbewegung und soziale Frage im östlichen Westfalen 1800 bis 1900*, Bielefeld 1989, S. 340–366. – Zur Auseinandersetzung zwischen Aufklärungstheologie und Erweckungsbewegung im Fürstentum Lippe Hans Jürgen Dohmeier, *Das kirchliche Leben zwischen Tradition, Aufklärung und Erweckung*, in: Erhard Wiersing in Zusammenarbeit mit Hermann Niebuhr (Hrsg.), *Lippe im Vormärz. Von bothmäßigen Unterthanen und unbothmäßigen Demokraten*, Bielefeld 1990 (= *Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe*, Bd. 35), S. 83–127.

¹⁴ Zur Kirchengeschichte Lemgos im 19. Jahrhundert vgl. K. Ewerbeck (Hrsg.), *Lemgoer Kirchen und 700 Jahre ihrer Geschichte*, Detmold 1956 (mit Beiträgen von Karl Meier und Wilhelm Neuser) sowie als neueren Aufsatz, der allerdings kaum über den Stand des 1956 erschienenen Buches hinausgeht: Kurt Scheulen, *Kirchengemeinden in Lemgo im 17. bis 20. Jahrhundert*, in: Peter Johanek/ Herbert Stöwer (Hrsg.), *800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte, Lemgo 1990* (= *Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo*, Bd. 2), S. 295–309.

II.

Um die Wende zum 19. Jahrhundert war das kirchliche Leben im Fürstentum Lippe stark durch die Aufklärungstheologie bestimmt. Ihr wichtigster Repräsentant war der 1805 von Fürstin Pauline zum Generalsuperintendenten berufene Ferdinand Weerth. Er gab 1811 den „Leitfaden für den Religionsunterricht in den Schulen“ heraus, der den Heidelberger Katechismus in den Schulen verdrängte. Als Gegenbewegung gegen den theologischen Rationalismus gewann auch in Lippe die Erweckungsbewegung mit ihrer Sünde, Buße und Bekehrung betonenden Theologie an Bedeutung. Unter dem Einfluß von Reisepredigern der Herrnhuter Brüdergemeine sammelten sich erweckte Laien, wobei die an den preußischen Kreis Herford angrenzende Gemeinde Wüsten ein frühes Zentrum erweckter Predigt wurde. Hier wirkte Pastor Friedrich Conrad Krüger; hier lebte der Bauer Johann Barthold Jobstharde, der in enger Verbindung mit Pfarrern und Laien der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung stand und von dem starke Impulse zur Sammlung der „Stillen im Lande“, wie sie sich selbst bezeichneten, ausgingen. Auf seinem Hoffanden sonntägliche Erbauungsstunden sowie Jünglings-, Missions- und Erntedankfeste statt.¹⁵

Auch in den beiden lutherischen Gemeinden St. Nikolai und St. Marien sowie in der reformierten Gemeinde St. Johann waren in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Pfarrer tätig, die sich der Aufklärungstheologie verbunden fühlten. Moritz Casimir Pothmann, von 1794 bis 1842 Pfarrer der Gemeinde St. Johann in Lemgo, hat neben seiner Amtstätigkeit als Schriftsteller gewirkt und war von 1807 bis 1842 Redakteur des „Lippischen Intelligenzblattes“.¹⁶ In den beiden lutherischen Gemeinden war jeweils nur mehr eine Pfarrstelle besetzt, und zwar mit den Pfarrern Johann Heinrich Sasse, von 1816 bis 1836 in der Gemeinde St. Marien tätig, und Gottfried Holzapfel, der von 1819 bis 1853

¹⁵ Zur Geschichte der Erweckungsbewegung in Lippe Werner Lohmeyer, Die Erweckungsbewegung in Lippe im 19. Jahrhundert, Detmold 1931. – Auf ein dem Selbstverständnis der Erweckungsbewegung verbundenes Nacherzählen beschränkt sich Horst Naber, Zeugen und Zeugnisse aus Lippe. Beiträge zur Geschichte der Erweckungsbewegung im 19. Jahrhundert, Lage 1984. – Zur Biographie des Bauern Jobstharde: Wilhelm Neuser (Hrsg.), Jobstharde. Der Vater des christlichen Lebens im Lipperlande, Wuppertal-Elberfeld 1956. – Die in Anm. 14 und 15 genannten Veröffentlichungen sind in der Regel der Begrifflichkeit der Erweckungsbewegung stark verhaftet und lassen kaum kritische Distanz zu ihrem Gegenstand erkennen. Zur Kritik der älteren Literatur zur Erweckungsbewegung vgl. die kurzen Bemerkungen von Reinhard van Spankeren in seiner Rezension des Buches von Josef Mooser u. a. (Hrsg.), Frommes Volk und Patrioten, a. a. O., in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 84, 1990, S. 315.

¹⁶ Zur Biographie von Moritz Casimir Pothmann vgl. Wilhelm Butterweck, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 467/468.

in der Gemeinde St. Nikolai wirkte.¹⁷ Was die Zusammenlegung der Pfarrstellen für das kirchliche Leben bedeutete, hat der Lemgoer Gymnasiallehrer Heinrich Clemen geschildert, wobei seine Darstellung des „Verfalls“ des Gemeindelebens aus der Perspektive des erweckten Kritikers der Aufklärungstheologie geschrieben ist. „Bedenkt man, daß sonst zweimal wöchentlich, Mittwochs und Freitags im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr Morgens Frühkirche war, jeden ersten Mittwoch im Monat Bättag mit Vormittagsgottesdienst, an den hohen Festen zwei, früher drei Tage zweimal gepredigt wurde, daß man noch Tage wie St. Johannes und Michaelis etc. kirchlich feierte und in Fasten und Advent regelmäßige Wochengottesdienste bestanden; rechnet man dann hinzu, wie die häufigen oft sehr umfangreichen Leichenpredigten, Krankencommunionen und Hausbesuche, überhaupt die viel ausgedehntere und specielle Seelsorge die Zeit und Kräfte der Pastoren in Anspruch nahmen, so wird man zugeben, daß zu gewissenhafter Besorgung all dieser Obliegenheiten zwei Geistliche an jeder Gemeinde nicht zu viel waren.“¹⁸ Mit der Zusammenlegung der seit der Reformationszeit in beiden Gemeinden vorhandenen Pfarrstellen zu jeweils einer war eine Veränderung des kirchlichen Lebens verbunden, worin nicht zuletzt natürlich der Strukturwandel des religiösen Lebens seit dem 18. Jahrhundert, der „Rückgang traditioneller kirchlicher Sitten“ (Lucian Hölscher), zum Ausdruck kam.¹⁹ „Die Wochengottesdienste fielen allmählig weg, am letzten die Freitagmorgenkirche, in die der Verfasser noch als Tertianer gegangen zu sein sich erinnert; desgleichen die Fasten- und Adventspredigten. Das Communiciren der Kranken hielt der moderne Zeitgeist für gesundheitswidrig, weil es den Patienten zu sehr aufrege, auch für höchst überflüssig, daher meist nur Sterbende das heilige Abendmahl empfangen, bald aber auch die nicht mehr, sondern die meisten starben ohne dasselbe dahin. Am schmachlichsten war die Verweisung des heiligen Abendmahls aus dem Hauptgottesdienste in eine frühe Morgenstunde, womit denn zugleich die ‚lästige‘ Beichte am Sonabend Nachmittag abgeschafft wurde und zu einer kurzen Beichtre-

¹⁷ Zur Biographie von Johann Heinrich Sasse ebd., S. 480; zur Biographie von Gottfried Holzapfel ebd., S. 490. – Gottfried Holzapfel war der Verfasser einer Schrift, in der er sich für die Vereinigung der lutherischen und der reformierten Gemeinde in Lemgo einsetzte. Vgl. J.S.G. Holzapfel, Die Union in Lemgo oder über die Vereinigung der gemischten protestantischen Gemeinden daselbst zu einer evangelischen Kirche, Lemgo 1827.

¹⁸ Heinrich Clemen, Beiträge zur lippischen Kirchengeschichte. Zweites Heft, Minden 1864, S. 21.

¹⁹ Lucian Hölscher, a. a. O., S. 598. – Vgl. hierzu auch am Beispiel Bayerns Werner K. Blessing, Reform, Restauration, Rezession. Kirchenreligion und Volksreligiosität zwischen Aufklärung und Industrialisierung, in: Wolfgang Schieder (Hrsg.), Volksreligion in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986 (= Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 11), S. 97–118.

de unmittelbar vor Spendung des Sacraments zusammenschumpfte (...)²⁰

Ähnlich wie in einigen Landgemeinden bildeten sich auch in Lemgo Konventikel, in denen die mit dem Zustand des von der Aufklärungstheologie geprägten Gemeindelebens unzufriedenen Laien zusammenkamen. Im Jahre 1816 traf sich eine Gruppe von acht bis zehn Personen, um in einem Privathaus eine Bibelstunde abzuhalten. Ein Reiseprediger der Herrnhuter Brüdergemeine nahm im Jahre 1821 an „Privatandachten“ teil, die vom Magistrat gegenüber der auf ein Verbot drängenden Fürstlichen Regierung verteidigt wurden: „(...) eine Zusammenkunft zur Beförderung der Andacht und Erbauung in einem Privathause kann von der weltlichen Obrigkeit, ohne die Freiheit des Menschen zu beschränken, nicht untersagt werden.“²¹ Im Jahre 1839 begann der Magistrat allerdings doch eine Untersuchung gegen den Drechsler Austmann und den Färber Kothmann, in deren Häusern Zusammenkünfte von erweckten Laien stattgefunden hatten. In der Zeit zwischen dem Vor- und dem Nachmittagsgottesdienst hatten sich die erweckten Laien aus den Landgemeinden in dem gegenüber der Nikolaikirche liegenden Haus des Drechslers versammelt, und abends waren von Bürgern aus der Stadt Bibel- und Betstunden abgehalten worden. Im Jahre 1841 berichtete Austmann dem Magistrat, daß trotz des 1839 ausgesprochenen Verbotes, Fremde zu den häuslichen Andachten einzuladen, die Zusammenkünfte fortgesetzt worden waren. Er sei „mehrmals mit ‚seinen Brüdern u. Schwestern‘ zusammen gekommen und nenne er Brüder und Schwestern die ihm gleich gesinnten, welche sich lediglich auf die Bibel gründeten u. den weltlichen Gesellschaften gänzlich entsagten.“ Auch eine Zusammenkunft von 15 bis 20 Frauen hatte stattgefunden, „woselbst von dem Bäcker Michaelis aus Herford, einem Schwager des Kothmann, eine Predigt gelesen und auch ein Gesang gesungen sey.“²²

Der Bericht des Lemgoer Magistrats läßt deutlich werden, daß die religiöse Praxis der Minden-Ravensbergischen Erweckungsbewegung, vermittelt über persönliche, z. T. auch verwandtschaftliche Kontakte, in die Lebenswelt einiger Lemgoer Handwerker Eingang fand und dort zu intensiven Formen eines von Laien geprägten religiösen Gemeinschaftslebens führte, an dem auch Frauen gleichberechtigt teilnehmen konnten.²³ Diese neuen Formen religiöser Praxis trafen allerdings auf Miß-

²⁰ Heinrich Clemen, a. a. O., S. 22.

²¹ Abschrift eines Schreibens des Magistrates an die Regierung vom 31. Juli 1822, in: Archiv der Kirchengemeinde St. Nikolai Lemgo, E 15.

²² Zitate nach den Vernehmungsprotokollen des Drechslers Ludwig Austmann, in: Stadtarchiv Lemgo, A 4230.

²³ Zu den Funktionen und Leistungen des Gemeindelebens der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung Josef Mooser, Konventikel, Unterschichten und Pastoren. Entstehung,

trauen und Ablehnung bei einigen, anhand der Quellen nicht näher zu identifizierenden Gruppen aus der städtischen Bevölkerung. Ausgangspunkt der Untersuchung des Magistrates im Jahre 1841 war nämlich die Klage des Drechslers Austmann, daß sich vor seinem Haus eine große Menschenmenge versammelt hatte und ihm eine Fensterscheibe eingeworfen worden war. Die Vernehmung des Drechslers ergab, daß die abendlichen religiösen Zusammenkünfte der Anlaß dafür waren, daß sich „eine große Menge wohl über Hundert Menschen auf der Straße versammelt“ hatte. „Dieselben hätten offenbar die Absicht gehabt, die Bewohner des Austmannschen Hauses zu necken was sich aus ihren Äußerungen über Fromme pp. kund gegeben.“²⁴ Deutlich wird durch diese Quelle, daß die Aktivitäten der erweckten Laien in der städtischen Bevölkerung Reaktionen hervorriefen, die sich zwischen Neugier, Mißtrauen und Protest bewegten und die den Anspruch der Erweckten, ihre religiöse Praxis in der Privatheit pflegen zu können, tendenziell in Frage stellten. Von daher läßt sich diese abendliche Zusammenkunft vor dem Haus des Drechslers durchaus als Vorläufer jener von Mißtrauen und Kritik geprägten Presseberichterstattung verstehen, mit der in den Revolutionsjahren 1848/49 die den Demokraten nahestehenden Zeitungen die Aktivitäten der „Stillen im Lande“ begleiteten.

Der Lemgoer Magistrat verurteilte den Drechslers Austmann zu einer Geldstrafe, weil der Nachmittagsgottesdienst in der Nikolaikirche durch die religiösen Zusammenkünfte „mit Anstimmung geistlicher Gesänge“ gestört worden sei. Außerdem verbot der Magistrat religiöse Zusammenkünfte in einem Privathaus, an denen mehr als acht bis zehn Personen teilnahmen. Die Reiseprediger der Herrnhuter Brüdergemeine durften bei solchen Zusammenkünften nicht mehr anwesend sein. Schließlich untersagte die Fürstliche Regierung im Jahre 1844 die Durchführung religiöser Versammlungen nach Einbruch der Dunkelheit. Damit war der religiösen Praxis der erweckten Laien ein vorläufiges Ende gesetzt.²⁵

Die Erweckungsbewegung hatte aber mittlerweile auch in den Kirchengemeinden an Einfluß gewonnen. In der reformierten St. Johannngemeinde wirkte von 1838 bis 1843 der erweckte Pfarrer Adolf Schmidt als Kandidat, bevor mit Ludwig Volkhausen erneut ein der

Träger und Leistungen der Erweckungsbewegung in Minden-Ravensberg, ca. 1820–1850, in: Ders. u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 16–52.

²⁴ Stadtarchiv Lemgo, A 4230.

²⁵ Vgl. Werner Lohmeyer, a. a. O., S. 58–65. – Zu der vom Lemgoer Magistrat verhängten Geldstrafe sowie zum Verbot der privaten Zusammenkünfte vgl. auch das Gutachten des Berliner Geheimen Justizrates und Professors der Rechte Puchta, in: Evangelische Kirchen-Zeitung, Nr. 99 vom 13. Dezember 1843. Der Gutachter kam zu dem Resumee, daß der Fall „keineswegs zur Verhängung einer Strafe sich eignete.“ (Sp. 790)

Aufklärungstheologie verbundener Pfarrer – gegen das Votum von Teilen der Gemeinde – berufen wurde.²⁶ In der lutherischen Gemeinde St. Marien war seit 1838 Ferdinand Clemen als Pfarrer tätig, durch dessen Wirken sich die Gemeinde zu einem Zentrum der Erweckungsbewegung in der Stadt Lemgo und in den umliegenden Landgemeinden entwickelte. Durch seine Predigten, durch die Herausgabe des Gesangbuches „Kern und Mark deutscher Kirchenlieder“ sowie durch die Entfaltung eines Vereinslebens nach dem Vorbild der Minden-Ravensbergischen Erweckungsbewegung trug Clemen zur Entfaltung eines erweckten Gemeindelebens wesentlich bei. Er veranstaltete Bibelstunden, regte die Gründung eines Enthaltensamkeitsvereins an und rief einen Jünglingsverein ins Leben. Zur Gründung des Enthaltensamkeitsvereins lud er die beiden Pfarrer Huchzermeier aus Schildesche und Volkening aus Jöllenbeck in den Gottesdienst, womit die enge Verbindung mit den erweckten Kirchengemeinden Minden-Ravensbergs dokumentiert wurde. Durch monatliche Missionspredigten und die Veranstaltung eines jährlichen Missionsfestes fand der Missionsgedanke in das Gemeindeleben Eingang. Schließlich gründete Clemen die Kleinkinderbewahranstalt, eine weitgehend von Frauen getragene Einrichtung, in der sich eine „Wärterin“ um die noch nicht schulpflichtigen Kinder aus Handwerker- und Tagelöhnerfamilien kümmerte. Dort wurden in den Jahren 1846/47 auch Nahrung und Kleidung an bedürftige Kinder verteilt.²⁷

Dieses erweckte Gemeindeleben fand mit dem Tod von Ferdinand Clemen im Dezember 1847 ein abruptes Ende. Als Nachfolger Clemens wurde der Pfarrkandidat Rudolf Kulemann gewählt, ein dezidiert Anhänger der Aufklärungstheologie.²⁸ Das Pfarrwahlrecht durch die Gemeinde – auf Vorschlag des Lemgoer Konsistoriums, dem die beiden Bürgermeister und die Pfarrer der beiden lutherischen Kirchen angehörten – war ein wesentlicher Bestandteil der besonderen kirchlichen Privilegien der Stadt Lemgo, die auf den Röhrentruper Rezeß von 1617 zurückgingen und die lutherische Besetzung der beiden städtischen Hauptkirchen garantierten. Diese kirchlichen Privilegien gehörten zu

²⁶ Werner Lohmeyer, Bilder aus Lemgo in der Erweckungszeit, in: Ders. (Hrsg.), Aus Geschichte und Gegenwart der Reformierten Kirche in Lippe, Lage 1935, S. 14–17. – (Christoph Ludwig) Volkhausen, Antrittspredigt am Tage seiner Einführung in der Kirche St. Johann zu Lemgo, Bielefeld 1843.

²⁷ F. Clemen, Kern und Mark deutscher Kirchenlieder, Lemgo 1844. – Predigt zum Gedächtnis des Pastors Clemen, am Sonntage des vierten Advents, den 29. Dec. 1847, gehalten in der St. Marienkirche zu Lemgo (von Pastor Karl Stockmeyer aus Meinberg, d.V.), in: Evangelisches Monatsblatt für Westphalen, 4. Jg., 1848, S. 65–73. – Zur Gründung der Kleinkinderbewahranstalt Alrun Wieseckopsieker, Lippes Stellung in der Geschichte der Vorschulerziehung, in: Lippische Mitteilungen, Bd. 49, 1980, S. 85–87.

²⁸ Zur Biographie Rudolf Kulemanns vgl. die Darstellung in: Max Staercke (Hrsg.), Menschen vom lippischen Boden, Detmold 1936, S. 231.

den Grundpfeilern, auf denen die Sonderstellung der Stadt innerhalb des frühneuzeitlichen Territorialstaates beruhte. Durch die lippische Städtordnung von 1843 war das Pfarrwahlrecht von der Gemeinde auf den Magistrat und die Stadtverordneten übergegangen. Die Besetzung der Pfarrstelle von St. Marien wurde im Frühjahr und Sommer 1848 ein wesentlicher Konfliktpunkt der Lemgoer „Gemeinderevolution“.²⁹ Es hatte sich eine Bürgerbewegung, die sog. Bürgerversammlung, konstituiert, die mit ihren kommunalpolitischen Forderungen eine Reform der städtischen Administration und vor allem den Rücktritt des Magistrats anstrebte. Die Anhänger des verstorbenen Pfarrers Clemens forderten – „im Namen von 150 Gemeindsgliedern“ – in einer Petition an die Regierung die Wiederherstellung des Pfarrwahlrechtes durch die Gemeinde und argumentierten zugleich mit ihrer Sorge um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung angesichts der drohenden Gefahren durch die Revolutionsbewegung. „Von der Wahl eines neuen Predigers und Seelsorgers hängt nicht allein das Seelenheil von uns und unsern Kindern, sondern auch, in der jetzigen Zeit des Aufruhrs und Umsturzes der bestehenden Ordnung, zum großen Theile die Ruhe und der gesetzliche Sinn unserer Stadt und Umgegend ab.“ Kulemann war für die Unterzeichner einer weiteren, wenige Tage später an den Fürsten adressierten Petition ein Mensch, „der von der Lehre und dem Glauben unserer evangelischen Kirche abgefallen ist, zur Anknüpfung von verworrenem und verschrobenem politischen Gerede das Wort Gottes mißbraucht und offenbar communistischen Ansichten huldigt.“³⁰

Der „Communismus“-Vorwurf gegenüber der kleinen vormärzlichen Oppositionsbewegung in Lemgo, dem „politischen Klupp“, wie sie in dem um 1846 entstandenen Spottgedicht des Lemgoers Anton Daniel Stecher bezeichnet wurde,³¹ war bereits in einigen Artikeln erhoben worden, die in dem in Halle/Saale herausgegebenen christlich-konservativen „Volksblatt für Stadt und Land“ erschienen waren.³² Verfasser

²⁹ Zur Revolution von 1848/49 in Lemgo vgl. Jürgen Scheffler, Kommunalverwaltung und Bürgerprotest. Lemgo im Vormärz und in der Revolution von 1848/49, in: Peter Johanek/Herbert Stöwer (Hrsg.), a. a. O., S. 373–397.

³⁰ Die Zitate stammen aus zwei Petitionen, die von Mitgliedern der Gemeinde St. Marien am 4. Juni sowie am 18. Juni 1848 an die Regierung und den Fürsten gesandt wurden. Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 888.

³¹ Auszüge aus dem handschriftlich überlieferten Gedicht sind abgedruckt bei Peter Johanek/Herbert Stöwer (Hrsg.), a. a. O., S. 380. – Den Hinweis auf das Gedicht verdanke ich Kurt Vorwerk, Detmold.

³² Volksblatt für Stadt und Land, Jg. 1847, Sp. 420/421. – Ein Artikel mit dem Titel „Der Communismus im Lippischen“ erschien auch im Evangelischen Monatsblatt für Westphalen, 3. Jg., 1847, S. 178–183. – Entgegnungen auf diese Artikel wurden in der Mannheimer Abendzeitung, Jg. 1847, Nr. 111 sowie in der Trierschen Zeitung, Jg. 1847, Nr. 119 veröffentlicht.

dieser Artikel war der Lemgoer Gymnasiallehrer Heinrich Clemen, ein Bruder des verstorbenen Pfarrers Ferdinand Clemen. Clemen, der während seines Studiums in Jena und Halle dem „Jünglingsbund“ angehört hatte und wegen seiner burschenschaftlichen Aktivitäten zu einer mehrjährigen Festungshaft verurteilt worden war, war seit 1830 als Lehrer am Lemgoer Gymnasium tätig. Im Jahre 1845 hatte er bei Carl Bertelsmann in Gütersloh eine Schrift über den „Religionsunterricht auf Gymnasien“ veröffentlicht, in der er das „Verkennen der Sünde, des natürlichen sündhaften Zustandes der Menschen, und in Folge dessen die Leugnung der Nothwendigkeit einer Erlösung“ als wesentliche Ursache der Stagnation des von der Aufklärungstheologie geprägten kirchlichen Gemeindelebens ansah.³³ Heinrich Clemen war der wohl wichtigste intellektuelle Repräsentant der Erweckungsbewegung und des politischen Konservatismus in der Stadt Lemgo im Vormärz und in den Revolutionsjahren. Durch die Verwandtschaft der Familie Clemen mit der Familie des Bürgermeisters Diedrich Moritz Petri, der zu den Förderern des erweckten Gemeindelebens gehörte, wurde die Erweckungsbewegung von großen Teilen der städtischen Bevölkerung mit dem Magistrat identifiziert, der auf Grund seiner Amtsführung und der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation der Stadt zum Zielpunkt heftiger Kritik der „Bürgerversammlung“ wurde. Die Überlagerung von politischem und religiösem Konflikt mit verwandtschaftlichen Bindungen innerhalb der städtischen Elite machte einen wesentlichen Aspekt der Revolutionsdynamik in der Kleinstadt aus.³⁴

Obwohl die Gemeindeglieder, die gegen die Wahl Kulemanns protestiert hatten, zur Unterstützung für ihre Argumentation drei Gutachten der theologischen Fakultäten in Bonn, Berlin und Erlangen anführen konnten, die zu einer negativen Beurteilung von Rudolf Kulemanns in Lemgo gehaltener Wahlpredigt gekommen waren, konnten sie die Fürstliche Regierung nicht zum Eingreifen in die Pfarrbesetzung bewegen. In der distanzierten Haltung der Regierung gegenüber den protestierenden Gemeindegliedern, die ihre Parteinahme für die monarchische Obrigkeit deutlich formuliert und als entschiedene Gegner der demokratischen „Bürgerversammlung“ auf die Unterstützung des Fürsten bzw. der Regierung gehofft hatten, kam die Prägung der

³³ Heinrich Clemen, *Über den Religionsunterricht auf Gymnasien*, Gütersloh 1845. – Zur Biographie von Heinrich Clemen vgl. Ders., *Ein Stück Geschichte der ersten deutschen Burschenschaft. Aus meinem Leben*, Lemgo 1867. – Volker Wehrmann (Hrsg.), „Unter dem Volke und mit dem Volke gelebt ...“, a. a. O., S. 246.

³⁴ Wolfgang Petri, Diedrich Moritz Petri. *Ein lippisches Beamtenleben in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts im Spiegel von alten Familienpapieren*, in: *Lippische Mitteilungen*, Bd. 48, 1979, S. 189–225 sowie Ders., *Erinnerungen aus dem Leben, besonders aus der Jugend von Hermann Petri (1831–1906)*, Ms., Staatsarchiv Detmold, D 71 Nr. 378, S. 45.

Detmolder Beamtenschaft durch die Aufklärungstheologie zum Ausdruck. Die Antwort des Fürsten an die Unterzeichner der Petition war geradezu ein Aufruf zu mehr religiöser Toleranz: „Die Regierung tritt keiner Glaubensrichtung entgegen; sie kann sich aber nicht zum Werkzeuge einer Parthei mißbrauchen lassen, welche, da sie sich in der Minorität befindet, alle Mittel aufbietet, die nach ihrer Meinung allein richtige und wahre Glaubensansicht ihren Mitbürgern aufzudringen.“³⁵

Rudolf Kulemann wurde im Juni 1848 von einem Wahlkollegium, das sich zur Hälfte aus Magistrat und Stadtverordneten sowie zur anderen Hälfte aus Wahlmännern der Gemeinde zusammensetzte, zum Pfarrer der Gemeinde St. Marien gewählt.³⁶ Am 1. September 1848 trat er sein Amt an und erhielt am 9. September 1848 die landesherrliche Bestätigung. Die Anhänger des verstorbenen Pfarrers Ferdinand Clemen reagierten auf Kulemanns Amtsantritt mit der Bildung einer eigenen Gemeinde und der Wahl eines Predigers, den sie aus eigenen Mitteln unterhalten wollten. Den gegen die Wahl Kulemanns protestierenden Gemeindemitgliedern wurde von der Regierung im Dezember 1848 das Recht auf eine eigene Gemeindegründung zugebilligt. Im November 1848 beriefen sich Mitglieder der reformierten St. Johannngemeinde auf die von der Frankfurter Nationalversammlung beratenen „Grundrechte des deutschen Volkes“ und beantragten ebenfalls die Bildung einer eigenen Gemeinde und die Wahl eines eigenen Predigers, da sie mit der theologischen Richtung ihres Pfarrers Volkhausen nicht einverstanden waren.³⁷ Im März 1849 schlossen sie sich den ausgetretenen Mitgliedern der Gemeinde St. Marien an. Die neugegründete Gemeinde, die sich auf den Boden der Lippischen Kirchenordnung von 1571 stellte,³⁸ gab sich den Namen „Neue Evangelische Gemeinde“. Ihr Vorstand stand in Verbindung mit der im August 1848 gegründeten altlutherischen „Evangelischen Gesellschaft für Deutschland“, auf deren Empfehlung Emil Steffann aus Unterbarmen zum Prediger der neuen Gemeinde gewählt

³⁵ Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 888. – Die Texte der Gutachten in: Staatsarchiv Detmold, L 86 Nr. 1717. – Rudolf Kulemann, Das Christenthum ist eine siegende Wahrheit. Predigt, gehalten am 2ten Sonntag nach Ostern in der Kirche St. Marien zu Lemgo, Lemgo 1848. – Zur Kritik der Predigt: Kurze Beleuchtung der von Rudolf Kulemann in der Kirche St. Marien zu Lemgo gehaltenen Gastpredigt, herausgegeben von Freunden der Gemeinde, Detmold 1848.

³⁶ Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 888 sowie ebd., Pfarrarchiv St. Marien, Nr. 83.

³⁷ Vgl. die Darstellung in: Kirchenordnung der Neuen Evangelischen Gemeinde zu Lemgo, Gütersloh 1849, S. 14/15.

³⁸ Zur Lippischen Kirchenordnung von 1571 Friedrich Wiehmann, Das Zeitalter der Reformation, in: Volker Wehrmann (Hrsg.), Die Lippische Landeskirche 1684–1984. Ihre Geschichte in Darstellungen, Bildern und Dokumenten, Detmold 1984, S. 66–68.

wurde. Da die drei Kirchen der Stadt der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ verschlossen waren, fand die Einführung Steffanns am 1. August 1849 auf dem Hof Meier Herm in der wenige Kilometer von der Stadt entfernten Gemeinde Entrup statt. Anwesend waren u. a. Ludwig Feldner, der Präsident der „Evangelischen Gesellschaft für Deutschland“, sowie die Pfarrer Volkening aus Jöllenbeck, Ameler aus Herford und Stockmeyer aus Meinberg, die zu den kirchlichen Repräsentanten der Erweckungsbewegung in Minden-Ravensberg und in Lippe gehörten.³⁹

Aus welchen Berufsgruppen rekrutierten sich die Mitglieder der „Neuen Evangelischen Gemeinde“? Dem vorläufigen Vorstand gehörten acht Bauern aus den Landgemeinden, zwei Tischler- und ein Zimmermeister sowie der Gymnasiallehrer Heinrich Clemen an. Aus der Gemeinde St. Marien sind Losscheine erhalten, d. h. Übertrittserklärungen zur „Neuen Evangelischen Gemeinde“, von denen mehr als 60% auf Handwerker und ca. 15% auf Tagelöhner entfielen. Aus der reformierten St. Johannngemeinde, deren Sprengel sich im wesentlichen auf die Landgemeinde erstreckte, traten vor allem Bauern und Einlieger der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ bei.⁴⁰ Für Rudolf Kulemann war die starke Repräsentanz der Bauern im vorläufigen Vorstand der neugegründeten Gemeinde Anlaß genug, in seinem 1851 erschienenen Buch „Pietisten oder Apostel der Knechtschaft in Lippe“ von einem „Bündnis zwischen Meier und Pietist“ zu sprechen.⁴¹ Doch zeigen die erhaltenen Losscheine aus der Gemeinde St. Marien und die Unterschriftenlisten der zahlreichen Petitionen, soweit sie mit Berufsangaben verbunden sind, daß die „Neue Evangelische Gemeinde“ in der Stadt von Angehörigen des Bildungsbürgertums, die vor allem im Sprengel der Gemeinde St. Nikolai wohnten und aus dieser Gemeinde übertraten,⁴² sowie von

³⁹ Zur Geschichte der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ vgl. die „Actenmäßige Darstellung der Gründe zur Bildung der Neuen Evangelischen Gemeinde“, in: Kirchenordnung der Neuen Evangelischen Gemeinde zu Lemgo, a. a. O., S. 3–16. – Wilhelm Neuser, Die Kirche St. Pauli. Ihre Vorgeschichte und ihre Geschichte, in: K. Ewerbeck (Hrsg.), a. a. O., S. 44–74. – Emil Steffann hat sein Wirken in Lippe in zwei literarischen Darstellungen verarbeitet. Ders., Ein Blatt aus der Lippeschen Rose, Barmen 1888 sowie ders., Die Freigemeindler, Leipzig 1871.

⁴⁰ Die Losscheine finden sich in: Landeskirchliches Archiv Detmold, Pfarrarchiv St. Marien, Nr. 161. – Die Übertrittserklärungen aus der Gemeinde St. Johann liegen vor als: Verzeichnis über diejenigen Personen, welche aus der St. Johann-Gemeinde zu Lemgo der neuen ev. Gemeinde daselbst sich angeschlossen haben (1849/50), in: Archiv der Kirchengemeinde St. Johann Lemgo, ohne Signatur.

⁴¹ Rudolf Kulemann, Pietisten oder Apostel der Knechtschaft in Lippe, Bielefeld 1851, S. 36.

⁴² Zum Sprengel der Gemeinde St. Nikolai gehörten die wohlhabenderen Bauerschaften der Stadt. Zur Sozialtopographie Lemgos, die sich im Hinblick auf die bevorzugten Wohnlagen der Bürger bis ins 19. Jahrhundert kaum wesentlich veränderte, vgl. Klaus Schröder,

Handwerkern und Tagelöhnern getragen wurde. Auch Frauen gehörten zu den Mitgliedern der neugegründeten Gemeinde. Im kirchlichen Gemeinde- und Vereinsleben, das sich in den Amtsjahren von Ferdinand Clemen in der Gemeinde St. Marien entwickelt hatte und nun von der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ fortgeführt wurde, bot sich Frauen ein Handlungsfeld, das ihnen in den politischen Vereinen nicht zugänglich war.⁴³

Mit der Gründung der neuen Gemeinde konnte das erweckte kirchliche Leben, das mit der Berufung Rudolf Kulemanns auf die Pfarrstelle St. Marien die gemeindliche Anbindung verloren hatte, fortgesetzt werden. Als Ort für den Gottesdienst stand zunächst ein mit viel Symbolik überhöhter ehemaliger Schafstall, später das Gebäude der früheren Legge zur Verfügung, bevor im November 1849 die sog. Bretterkirche, ein mit Bretterwänden und Bretterdach errichtetes Gebäude, eingeweiht werden konnte. Die in Lemgo herausgegebene Zeitung „Die Wage“, die sich als Organ der demokratischen Volksvereine im Fürstentum Lippe verstand, veröffentlichte im November 1849 eine Artikelserie über die „Neue Evangelische Gemeinde“, die trotz des spöttisch-ironischen Tenors einen Einblick in das erweckte Gemeindeleben gestattet und zugleich die Resonanz, die es über die Stadt hinaus fand, verdeutlicht. Der Prediger der Gemeinde, Pastor Emil Steffann, „redet fast alle Tage, bald hier, bald dort, und oft des Tags zweimal; in der Stadt, auf den Dörfern, in der Legge und in Wohnstuben, auf Hausfluren und unter Gottes freiem Himmel; nur von den Dächern hat er bis jetzt noch nicht gepredigt. Die Schaar der Gläubiger strömt zu ihm von allen Weltgegenden: aus den Pfarrgemeinden zu Lemgo, Brake, Lieme, Heiden, Schötmar, Wüsten, Talle; Hunderte genießen bei ihm das Abendmahl, gegen 70 Kinder hat er im Confirmandenunterricht. Die Augenblicke, wo die Gemeinde (...) an die Oeffentlichkeit tritt – sind die Predigten Sonntags in der Legge. Diese, bekannt unter dem Spottnamen Linnentempel, faßt die Hörer nicht; gegen 500 Personen mögen darin sein, 20 – 30 stehen meist vor den Thüren. Und man muß es den Leuten lassen: sie schnarchen nicht, sie schauen nicht gleichgültig und zerstreut unter die Decke, sie blicken nicht keck und lustig in dem Tempel umher, so daß man es ihnen ansieht, ihr Herz ist anderswo.“⁴⁴ Sonntags und in

Untersuchungen zur bevölkerungs- und sozialgeographischen Differenzierung der Stadt Lemgo im 18. und 19. Jahrhundert, Examensarbeit, Braunschweig 1979.

⁴³ Zu den kirchlichen Frauenvereinen im Vormärz und in der Revolution Klaus Pönnighaus, Kirchliche Vereine zwischen Rationalismus und Erweckung. Ihr Wirken und ihre Bedeutung vornehmlich am Beispiel des Fürstentums Lippe dargestellt, Frankfurt/Bern 1982, S. 147–154. – Gesine Möller, Bewahren und Bewegen. Evangelische Frauenarbeit in Lippe. Eine Studie, Detmold 1988, S. 41/42.

⁴⁴ Eine neue evangelische Gemeinde, in: Die Wage, Jg. 1849, Nr. 89.

der Passionszeit auch mittwochs wurden Gottesdienste abgehalten; jährlich wurde das Missionsfest gefeiert. Auf den größeren Höfen in den Landgemeinden fanden ein- oder zweimal in der Woche Bibelstunden statt. Auch das erweckte Vereinsleben wurde fortgeführt.⁴⁵ Als Reaktion auf das vom neukonstituierten Lippischen Landtag verabschiedete Schulgesetz, das die Trennung von Schule und Kirche vorsah, errichtete die „Neue Evangelische Gemeinde“ eine eigene evangelisch-lutherische Schule, in der Simon August Topehlen, der spätere Gründer der „Anstalt für blödsinnige und epileptische Kinder“ Eben-Ezer, als Lehrer tätig war.⁴⁶ Mit der Gründung der Zweiggemeinde Eikhof, der späteren lutherischen Gemeinde Bergkirchen, der sich Gemeindemitglieder aus Schötmar, Talle und Wüsten anschlossen, gingen von der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ auch Impulse für die Entfaltung des erweckten kirchlichen Lebens in den Landgemeinden aus.⁴⁷

Für die Anhänger der „Bürgerversammlung“, die im Oktober 1848 den „Volksverein“ gründeten, war die Gründung und Etablierung der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ unter Berufung auf die Grundrechte „eine harte Probe“, wie die „Wage“ schrieb, „die erste Frucht der Religionsfreiheit hier eine Gemeinde, die die Unduldsamkeit im höchsten Grade proclamirt.“⁴⁸ Wie der bereits zitierte Artikel über das Gemeindeleben der neugegründeten Gemeinde dokumentiert hat, veröffentlichte die „Wage“ in den Jahren 1848 bis 1852 zahlreiche Artikel, die sich kritisch, oft ironisch, oft aber auch polemisch mit der Theologie, der religiösen Praxis und den politischen Aktivitäten der Erweckungsbewegung beschäftigten. Den Anhängern der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ wurde vorgehalten, sie wollten „die kirchliche Finsterniß früherer Jahrhunderte wieder herbeiführen“ und würden „Verblendung und Verdummung“ bewirken.⁴⁹ Mit spöttisch-ironischen Kommentaren wurde die Frömmigkeit, die für das religiöse Leben der erweckten Gemeindemitglieder kennzeichnend war, begleitet: „Fremde, die in Lemgo hineinkommen, sind ganz erstaunt, über die Dinge, die hier geschehn.

⁴⁵ Evangelisches Monatsblatt für Westfalen, 84. Jg., 1928, S. 41.

⁴⁶ Irmgard Wiel, Simon August Topehlen und sein Werk. Ein Beitrag zur Geschichte der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Eben Ezer in Lemgo (Lippe), Dortmund 1970. – Inge Bauer u. a., 125 Jahre Stiftung Eben-Ezer, Lemgo 1987, S. 12–17.

⁴⁷ Ernst Begemann, Die Neue Evangelische Gemeinde zu Lemgo und Eikhof und die lutherische Gemeinde Bergkirchen. Die Entstehung und Entwicklung einer lutherischen Diaspora. Ein Beitrag zum Verständnis der kirchlichen Verhältnisse in Lippe, Detmold 1949. – F. Wolf, Bergkirchen in Lippe 1850–1950, Bergkirchen 1950. – 140 Jahre Bergkirchen. Festschrift zum 140jährigen Gemeindejubiläum, Bad Salzufen 1990.

⁴⁸ Die Wage, Jg. 1849, Nr. 91.

⁴⁹ Ebd., Jg. 1849, Nr. 66.

Das ist ein Singen, Summen, Säuseln, Pfeifen, Murmeln, Blöken, Quiken, Stöhnen, daß einem Hören und Sehen vergeht.“⁵⁰

Die Anhänger der Erweckungsbewegung beschränkten sich nicht auf ihre religiöse Praxis im Umkreis der neugegründeten Gemeinde. Mit dem „Lippischen Volksblatt“ erschien seit Oktober 1848 eine christlich-konservative Zeitung, in deren Spalten die Gegner des „Volksvereins“ ihre Auseinandersetzung mit der Bürgeropposition und dem noch immer heftig kritisierten Pfarrer Rudolf Kulemann führten. Einen Höhepunkt der Polemik brachte der Landtagswahlkampf vom Frühjahr 1849, der zu einer Konfrontation zwischen Rudolf Kulemann als dem Kandidaten des „Volksvereins“ und dem Gymnasiallehrer Karl Schnitger, dem konservativen Kandidaten, führte.⁵¹ Rudolf Kulemann, der auch dem Vorstand des Lemgoer „Volksvereins“ angehörte, gewann die Wahl und zog als Abgeordneter in den neukonstituierten Lippischen Landtag ein. Im Dezember 1849 wandte er sich in einem „Minoritäts-Erachten“ unter Berufung auf die in den „Grundrechten“ vorgeschriebene Eidesformel gegen den von der Regierung vorgelegten Wahlgesetzentwurf.⁵² Im März 1851 verweigerte er zusammen mit drei anderen Landtagsabgeordneten beim Regierungsantritt von Leopold III. den Huldigungseid auf den lippischen Fürsten mit der Begründung, „Vernunft und Moral gestatten nicht, einem unserer Neben-Menschen, er stehe so hoch wie er wolle, Gehorsam ohne alle Einschränkung zu schwören, weil wir Gott, der ja durch unsere Vernunft und Gewissen spricht, mehr gehorchen sollen als den Menschen und es daher Unrecht sein würde, dem Folge zu leisten, was gegen unsere bessere Überzeugung spricht. Wenn also schon jeder denkende Mensch außer Stande ist, einen solchen Schwur zu leisten, wie viel mehr dann ein Landtagsabgeordneter, der ja gerade die Pflicht hat, dem Fürsten gegenüber die Rechte des Volkes zu vertreten und aufrecht zu erhalten.“⁵³ Die vier Abgeordneten wurden zusammen mit einem

⁵⁰ Ebd., Jg. 1849, Nr. 69. – Auch die von Rudolf Rempel, Bielefeld, und Gustav Adolf Wolff, Lemgo, herausgegebene und in Lemgo gedruckte Zeitung „Der Volksfreund“, die sich als Organ der demokratischen Vereine im östlichen Westfalen verstand, führte eine Auseinandersetzung mit der Erweckungsbewegung und der „Neuen Evangelischen Gemeinde“. Ebd., 3. Jg., 1850, Nr. 4.

⁵¹ Karl Schnitger, Mein politischer Standpunkt, in: Lippisches Volksblatt, Jg. 1849, Nr. 8. – Zur Kritik des Kandidaten Rudolf Kulemann erschien ein Flugblatt „An die Wähler von Lemgo“, in: Staatsarchiv Detmold, L 86 Nr. 1717.

⁵² Landtags-Verhandlungen des Fürstenthums Lippe, Nr. 103/1849.

⁵³ Die Landtags-Abgeordneten Hausmann, Kulemann, Echterling und Hagemann an ihre Wähler und Mitbürger, März 1851, in: Staatsarchiv Detmold, L 10 Tit 1 Nr. 164 Bd. I. – Kulemanns Protest gegen seine Ausschließung erschien in: Die Wage, Jg. 1851, Nr. 41.

weiteren Abgeordneten von der Regierung aus dem Landtag ausgeschlossen.⁵⁴

Das Verbot der beiden in Lemgo gedruckten Zeitungen „Der Volksfreund“ und „Die Wage“ in den Jahren 1850 bzw. 1852 bedeutete das Ende der publizistischen Öffentlichkeit für die „Volksvereine“. Mit der „Verordnung, die landständische Verfassung betreffend“ vom 15. März 1853 wurden die in den Revolutionsjahren reformierten Verfassungsbestimmungen aufgehoben, und die landständische Verfassung von 1836 wurde als Staatsgrundgesetz wiedereingesetzt.⁵⁵ In die von Kabinettsminister Laurenz Hannibal Fischer geprägte Reaktionszeit im Fürstentum Lippe fielen auch die Edikte vom 9. und 15. März 1854, in denen die katholischen und die evangelisch-lutherischen mit den reformierten Gemeinden gleichgestellt wurden und durch die der Stadt Lemgo die aus dem frühen 17. Jahrhundert stammenden besonderen kirchlichen Privilegien, vor allem das Pfarrwahlrecht, verloren gingen.⁵⁶

In Lemgo selbst bedeuteten das Scheitern der Revolution und der Beginn der Reaktionszeit nicht das sofortige Ende für die Bürgerbewegung, die sich im März 1848 konstituiert hatte. Die „Lemgoer Demokratie“, wie sie von ihren Gegnern spöttisch bezeichnet wurde, konnte ihre dominierende Stellung bei den Stadtverordnetenwahlen über die von Laurenz Hannibal Fischer geprägte Reaktionszeit hinaus behaupten. Auch die Auseinandersetzung zwischen den christlich-konservativen Anhängern der Erweckungsbewegung und der „Lemgoer Demokratie“ setzte sich fort, wobei die Person und das Wirken des Pastors Emil Steffann immer stärker ins Zentrum der Kritik und Polemik rückte. Seine Predigt am Karfreitag 1850 war der Anlaß für eine vom „Volksverein“ initiierte Bürgerversammlung gewesen, von der die Stadtverordneten aufgefordert wurden, rechtliche Schritte gegen Steffann vorzubereiten, weil er in der Predigt behauptet habe, bei der Mehrheit der Lemgoer Bürger handele es sich um „lebendige Teufel“, wie die „Wage“ in ihrem Artikel berichtet hatte.⁵⁷

Während die „Wage“ einen publizistischen Feldzug gegen Emil Steffann führte, drängten die Gegner der „Lemgoer Demokratie“ nach dem Scheitern der Revolution auf die Abberufung von Rudolf Kulemann als Pfarrer der Gemeinde St. Marien. Im Jahre 1852 kam es zu einer Untersuchung vor dem Detmolder Kriminalgericht, weil Rudolf Kulemann den Pfarrer Wilhelm Begemann aus Cappel auf Grund eines

⁵⁴ Wilhelm Wortmann, Die Revolution von 1848/49 in dem Fürstentum Lippe-Detmold, Würzburg 1937.

⁵⁵ Erich Kittel, Heimatchronik des Kreises Lippe, Köln 1978 (2. Auflage), S. 231 ff.

⁵⁶ Hans Beyer, Grundlinien der lippischen Kirchenpolitik 1848–1854. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung Hannibal Fischers, in: Lippische Mitteilungen, Bd. 26, 1957, S. 171–209.

⁵⁷ Die Wage, Jg. 1850, Nr. 32.

Artikels in der von Begemann herausgegebenen christlich-konservativen Zeitschrift „Licht und Recht“ wegen Beleidigung verklagt hatte. Für den Cappeler Pfarrer, der 1858 in Detmold zum Seminardirektor und 1860 zum Konsistorialrat berufen werden sollte, war „democratisch (...) dem bestehenden Staate gegenüber hochverrätherisch; denn die Demokratie geht ihrem Wesen nach auf Vernichtung der Monarchie.“ Daß deshalb ein christlicher Pfarrer nicht Anhänger oder gar Mitglied der demokratischen Vereinsbewegung sein könne, so schrieb Begemann in seiner Verteidigungsschrift, sei „eben so bekannt als daß er, wenn er es thut, die Kirche und sein Amt schändet.“⁵⁸ Aus der Kirchengemeinde St. Marien wurde im Juni 1851 eine Petition an den Fürsten gesandt, die auf die Amtsenthebung Kulemanns hinwirken sollte. In der Petition, an deren Entstehung Heinrich Clemen wohl nicht ganz unbeteiligt war, wurde die Verweigerung des Huldigungseides durch Kulemann als Grund dafür angeführt, daß die Unterzeichner seine Amtsenthebung verlangten. „Es ist uns sittlich unmöglich geworden, unsere Kinder von einem Pastor unterrichten u. confirmiren zu laßen, der durch seyn Beispiel und Verhalten die Grundlehren der christlichen Religion verleugnet. Wir würden uns an unsern Kindern versündigen, wenn es uns einerlei wäre, ob sie zu treuen Unterthanen erzogen werden oder ob in sie durch die Lehre und das Beispiel ihres Pastors der Keim des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen öffentliches und weltliches Gesetz gelegt wird. Wir Bürger wissen gar nicht anders für das geistige und leibliche Heil unserer Kinder zu sorgen, als dadurch, daß wir sie nach Gotteswort zu rechtschaffenen Menschen erziehen lassen, müssen aber das Schlimmste wegen der Zukunft unserer Kinder befürchten, wenn ihr eigener Lehrer und Seelsorger in Ungehorsam gegen seinen Durchlauchtigsten Landesherrn und Fürsten ihnen vorangeht.“⁵⁹

Seinen Abschluß fand der Konflikt um die pfarramtliche Tätigkeit Rudolf Kulemanns im Jahre 1856, als anläßlich einer vom Konsistorium anberaumten außerordentlichen Kirchenvisitation in der Gemeinde St. Marien die religiösen und politischen Parteiungen der Revolutionszeit erneut schroff aufeinanderstießen. Durch den Weggang von Emil Steffann im Oktober 1854 waren die Mitglieder der „Neuen Evangelischen Gemeinde“, die aus der Gemeinde St. Marien übergetreten waren, bei der Inanspruchnahme von kirchlichen Amtshandlungen, wie Taufen, Konfirmationen und Trauungen, auf den Pfarrer ihrer früheren Gemeinde angewiesen, da der Nachfolger Steffanns als Prediger der „Neuen Evangelischen Gemeinde“, Friedrich Priester, auf Grund der fehlenden

⁵⁸ Staatsarchiv Detmold, L 86 Nr. 1717.

⁵⁹ Staatsarchiv Detmold, L 86 Nr. 1717.

Anerkennung durch die Regierung seine Tätigkeit auf die Predigten und die Austeilung des Abendmahls beschränken mußte. Die Anhänger der Erweckungsbewegung hatten vergeblich auf die staatliche Anerkennung der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ als selbständige Gemeinde gehofft, aber ihre seit der Pfarrerwahl vom Juni 1848 immer wieder vorgetragene Kritik an den theologischen und politischen Positionen des Pfarrers der Marienkirche fand nun bei der Regierung und dem Landesherrn offene Ohren. Zur „Feststellung seines kirchlichen Standpunktes und seiner amtlichen Wirksamkeit“ wurde eine außerordentliche Kirchenvisitation in der Gemeinde St. Marien anberaumt,⁶⁰ bei der sich die Anhänger der „Neuen Evangelischen Gemeinde“, zu denen auch der Bürgermeister Petri gehörte, gegen Kulemann aussprachen, während viele Mitglieder seiner Gemeinde, unterstützt von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern, ihre Sympathie für den Pfarrer zum Ausdruck brachten. Nach dem Bericht von drei Magistratsmitgliedern hatten sich ca. 400 Gemeindemitglieder auf dem Rathaus eingefunden, um vor den Mitgliedern der Visitationskommission ihr Einverständnis mit Kulemanns Amtsführung zu dokumentieren.⁶¹

Kulemann selbst kritisierte das Zustandekommen der Visitationskommission mit dem Hinweis auf die besonderen kirchlichen Privilegien der Stadt Lemgo, deren Abschaffung er für unrechtmäßig erklärte und deren Wiederherstellung er deshalb forderte,⁶² und verweigerte sein Erscheinen vor der Kommission, woraufhin er vom Dienst suspendiert wurde. Ermüdet von den Auseinandersetzungen der vorausgegangenen Jahre, suchte er im Februar 1857 um seine Pensionierung nach. „Denn obwohl ich bei aller Bescheidenheit doch glauben muß, daß mein achtjähriges Wirken in Lemgo für die Stadt und meine Gemeinde nicht ohne Segen geblieben ist, da mir letztere das Zeugniß gab, daß sie durch mich auf dem Grunde des protestantischen Christenthums befestigt worden sei, so fühle ich mich anderntheils durch diese vieljährigen, stets

⁶⁰ Reskript des Fürstlichen Kabinettsministeriums an das Konsistorium vom 29. Oktober 1856 (Abschrift), in: Stadtarchiv Lemgo, A 4391.

⁶¹ Schreiben von drei Magistratsmitgliedern an das Konsistorium vom 11. Dezember 1856, in: Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 890.

⁶² Kulemann hatte nach eigener Aussage vergeblich versucht, Magistratsmitglieder bzw. Mitglieder des Kirchenvorstandes zu motivieren, gegen die Abschaffung der kirchlichen Privilegien Rechtsmittel einzulegen. In seinem „Antrag (...) betreffend: 1. die Wiederherstellung der kirchlichen Verfassung der Stadt Lemgo“ schrieb er u. a.: „Ich erinnere daran, daß es von jeher zur Tugend der deutschen Städte gehört hat, in dem Innern ihrer Gemeinden die von Luther verkündete Freiheit eines Christenmenschen und die daraus zu folgernde Mitbetheiligung an kirchlichen Dingen zu hegen und zu wahren, obwohl man zumal in neuester Zeit Versuche macht, von außen her anzulegen, statt von innen heraus sich entwickeln zu lassen.“ Kulemanns Antrag an den Magistrat vom 13. Dezember 1856 findet sich in: Stadtarchiv Lemgo, A 4391.

sich erneuernden Aufregungen und Mißhelligkeiten, von welchen mancher Wohlgesinnte meinte, daß es ihm unbegreiflich sei, wie ich das so lange habe ertragen können, körperlich und geistig tief herabgestimmt. Und weil ich allen Grund habe, zu besorgen, daß das nicht anders werden möchte, so würde ich, beengt und gelähmt, meiner Gemeinde das nicht mehr sein können, was ich ihr trotz aller Widerwärtigkeiten doch bis jetzt noch gewesen bin.“⁶³ Die Erinnerung an das Wirken Kulemanns blieb mit der Erinnerung an die Revolution von 1848/49 in Lemgo eng verknüpft. Als Kulemann 1889 in Dresden starb, erschien im lutherischen „Lemgoer Gemeindeblatt“ eine mehrteilige Artikelserie, in der Kulemann als „ein der Revolution zugeneigter und der Obrigkeit ungehorsamer Prediger“ charakterisiert wurde. Die liberale „Lippische Post“ brachte daraufhin eine Entgegnung, in der die Artikelserie als „Pamphlet ordinärster Sorte“ dargestellt und Kulemann erneut rehabilitiert wurde.⁶⁴

Emil Steffann hatte die „Neue Evangelische Gemeinde“ bereits im Oktober 1854 verlassen und war einem Ruf an eine neugegründete Berliner Gemeinde gefolgt. Seiner Entscheidung waren Streitigkeiten zwischen ihm und Heinrich Clemen vorausgegangen, die sowohl Fragen der Theologie als auch Probleme der Kirchenverfassung berührten. Sie hatten dazu geführt, daß Clemen aus dem Presbyterium der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ ausgeschieden war und auch die Gottesdienste nicht mehr besuchte. Steffanns Amtsnachfolger fehlte die Anerkennung durch die Regierung. Nach der Pensionierung Kulemanns waren für das Kabinettsministerium die Gründe, die zur Bildung der erweckten Gemeinde geführt hatten, nicht mehr existent, so daß die „Neue Evangelische Gemeinde“ im Mai 1858 aufgehoben wurde. Ihre Mitglieder sollten in die beiden lutherischen und in die reformierte Gemeinde zurückkehren.⁶⁵ Der in der Gemeinde St. Nikolai tätige Pfarrer Wilhelm Kähler konnte bereits in seinem Pastoralbericht vom April 1857 konstatieren, „daß die Mitglieder der neuen Gemeinde sich mit großer Freundschaft wieder anschlossen und mich als einen unverdächtigen Prediger des Evangelii anerkannten.“⁶⁶

⁶³ Aus einem Brief Kulemanns an das Konsistorium (Frühjahr 1857), zitiert in: Rudolf Kulemann, Mein Abgang vom Pfarramt nebst 25 Bekenntnißfragen auf Anordnung des Fürstl. Lippischen Cabinetsministeriums formuliert von den Consistorialrathen Münchmeyer zu Buer bei Osnabrück, Reiche zu Bückeburg, Heinrichs zu Detmold. Ein Beitrag zur Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse unserer Zeit, Leipzig 1858, S. 71. – Sein Pensionierungswunsch stieß in der Gemeinde zunächst auf Unverständnis. Vgl. Sonntagspost, Jg. 1857, Nr. 9.

⁶⁴ Lemgoer Gemeindeblatt, 10. Jg., 1889, Nrn. 32, 34, 37, 38 (dort das Zitat). – Lippische Post, Jg. 1889, Nrn. 91, 92, 94 (dort das Zitat).

⁶⁵ Zur Geschichte der „Neuen Evangelischen Gemeinde“ bis zu ihrer Auflösung vgl. Wilhelm Neuser, in: K. Ewerbeck, (Hrsg.), a. a. O., S. 65 ff.

⁶⁶ Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 1054.

III.

Der aus Holstein stammende Kähler war seit 1854 als Pfarrer der Kirchengemeinde St. Nikolai im Amt. Er war als erster Pfarrer nach der Abschaffung der kirchlichen Privilegien der Stadt durch das Konsistorium nach Lemgo berufen worden. Da er von Teilen der städtischen Öffentlichkeit als ein Kontrahent des Pfarrers Kulemann angesehen wurde, traf er in der Stadt, die durch den Konflikt um die Kirchenvisitation in der Gemeinde St. Marien aufgewühlt war,⁶⁷ vielfach auf eine distanziert-mißtrauische Haltung der Amtskirche gegenüber. Im Jahre 1860 berichtete er, „daß sowohl der Magistrat als auch das Stadtverordneten-Collegium größtentheils unkirchliche Leute als Mitglieder zählt. Dazu kommt, daß wir Geistliche bei den sogenannten Aufgeklärten, zu denen auch viele unter den Bürgern und Handwerkern gehören, die früher das Gymnasium besucht, ein wenig äußere Bildung sich erworben, aber aus Gottes Wort nichts gelernt haben, und durch deren Geschwätz, das wie hohe Weisheit klingt, Manche sich bethören lassen, für Dunkelmänner gelten, die den alten Aberglauben wieder aufstischen.“⁶⁸ Die in dem Pastoralbericht anklingende Distanz zwischen Teilen des städtischen Bürgertums einerseits und den lutherischen Pfarrern andererseits blieb bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts hinein kennzeichnend für das Verhältnis von Kirche und Bürgertum in der Kleinstadt Lemgo.

Zum Nachfolger Kulemanns als Pfarrer der Gemeinde St. Marien wurde Adolf Vorberg berufen, der zuvor u. a. als Hilfsprediger der lutherischen Gemeinde in Elberfeld und damit im Einflußbereich von Ludwig Feldner tätig gewesen war.⁶⁹ In der reformierten Gemeinde St. Johann wirkte seit dem Jahre 1852 der von der Erweckungsbewegung geprägte Pfarrer Adolf Schmidt. Damit waren die drei Lemgoer Pfarr-

⁶⁷ Wie stark die Emotionen waren, die mit der Kirchenvisitation verbunden waren, zeigt die Berichterstattung in der Lemgoer Wochenzeitung „Sonntagspost“. So kommentierte die Zeitung die Sitzung der Visitationskommission auf dem Rathaus mit den Worten: „Am meisten zu bedauern ist, daß durch die Vorgänge (...) die Eintracht der hiesigen Bürgerschaft aufs Neue so gröblich gestört worden ist. Wenn persönliche Gehässigkeiten, Parteilichschaften im tiefsten Grunde wieder aufgewühlt werden, so kann das der Stadt doch unmöglich zum Segen sein.“ Ebd., Jg. 1856, Nr. 52.

⁶⁸ Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 1054. – Im Dezember 1856 hatte Kähler eine „Schmähschrift“ mit Beschimpfungen und der Aufforderung, die Stadt zu verlassen, erhalten. Er hatte die „Schmähschrift“ an das Konsistorium übersandt, um seinen „Vorgesetzten ein deutlicheres Bild von den hiesigen Zuständen zu liefern“. Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 890.

⁶⁹ Zur Biographie von Adolf Vorberg vgl. Wilhelm Butterweck, a. a. O., S. 481. – Zum Wirken Ludwig Feldners Wolfgang E. Heinrichs, Freikirchen – eine moderne Kirchenform. Entstehung und Entwicklung von fünf Freikirchen in Wuppertal, Köln/Bonn 1989 (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 96).

stellen von Pfarrern besetzt, die durch das theologische Verständnis der Erweckungsbewegung beeinflusst waren. Auch auf Landesebene stellten die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts, die sog. Reaktionszeit, einen deutlichen Bruch mit der Tradition der Aufklärungstheologie dar. So wurde bspw. der „Weerthsche Leitfaden“ im Jahre 1856 durch den Heidelberger Katechismus ersetzt.⁷⁰

Mit den Edikten aus dem Jahre 1854 waren die kirchlichen Privilegien der Stadt aufgehoben worden. Die lutherischen Gemeinden schlossen sich 1882 gemeinsam mit den beiden lutherischen Gemeinden in Detmold und Bergkirchen zu einer lutherischen Klasse zusammen und wurden damit in die Struktur der lippischen Landeskirche integriert.⁷¹ In den Gemeinden selbst wurden die Traditionen des erweckten Gemeinde- und Vereinslebens fortgesetzt bzw. neu begründet. Jährliche Missionsfeste sollten den Missionsgedanken lebendig halten. Sonntagsschulen und Konfirmandenunterricht dienten neben dem Religionsunterricht in den Schulen der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen.⁷² Bis zur Jahrhundertwende entstand in jeder Gemeinde ein Jünglingsverein, der mit Vorträgen, geselligen Zusammenkünften, der Gründung von Posaunenchorien und der Veranstaltung von Jahresfesten den kirchlichen Einfluß auf die Jugendlichen intensivieren sollte.⁷³ Auf das Engagement des Pastors Kähler ging die Einrichtung einer Mädchenschule zurück, aus der sich die Töcherschule und später das Lyzeum entwickelte.⁷⁴

Im Jahre 1880 entstand mit dem „Lemgoer Sonntags-“ bzw. „Gemeindeblatt“, wie es seit Juni 1883 hieß, eine kirchliche Zeitung, mit der die lutherischen Pfarrer über den Kreis der Kirchenbesucher hinaus in die städtische Öffentlichkeit wirken und zu religiösen, kulturellen sowie politischen Fragen Stellung nehmen konnten. Der Begründer und erste Herausgeber des „Lemgoer Sonntagsblattes“, Pfarrer Hugo Rothert von der Gemeinde St. Nikolai, befaßte sich in seinen Artikeln aber auch mit stadt- und kirchengeschichtlichen Fragen. Das „Sonntagsblatt“, so formulierte es Rothert in seiner „Selbstbiographie“, „pflanzte die Liebe

⁷⁰ Heinrich Bödeker, Die Lippische Landeskirche von 1848–1884, in: Volker Wehrmann (Hrsg.), Die Lippische Landeskirche 1684–1984, a. a. O., S. 185 ff.

⁷¹ Zur Geschichte der lutherischen Gemeinden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ebd., S. 233 ff.

⁷² Zur Geschichte der Sonntagsschulen vgl. Geschichte der Sonntagsschule der Gemeinde St. Johann in Lemgo (Ms.), in: Stadtarchiv Lemgo, A 4273.

⁷³ Zu den Jünglingsvereinen Klaus Pönnighaus, a. a. O., S. 340 ff.

⁷⁴ Zur Geschichte der Mädchenschule: (Fritz) Schmidt, Lyzeum der Alten Hansestadt Lemgo. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt am 6. Juli 1923, Lemgo 1923, S. 1 ff.

zu der großen Lemgoer Vergangenheit.“⁷⁵ Gleich in den ersten Ausgaben erschien ein mehrteiliger Artikel über Hausinschriften in Lemgo, in dem Rothert sich für den Erhalt der historischen Bausubstanz und damit für den Gedanken des Denkmalschutzes einsetzte. „Wenn wir die städtische Baupolizei um etwas bitten dürfen, wäre es das, keine Bauerlaubnis zu geben, ohne sich vorher den Riß vorlegen zu lassen, um so zu verhindern, daß durch moderne Neubauten der historische Charakter unserer Stadt verändert wird. So geschieht es in Hildesheim auch. Freilich kann die Polizei auf die Dauer nichts erzwingen, wenn nicht die Bürgerschaft freiwillig hilft. Darum möchten wir unsere Leser bitten, das Aeußere ihrer Häuser nicht als gleichgültig anzusehen und denselben ihren historischen Charakter in Schmuck und Schnitzerei, in Bildwerk und Inschrift zu bewahren.“⁷⁶ Mit seinen Artikeln gehörte Rothert zu jenen Repräsentanten des kleinstädtischen Bildungsbürgertums, die mit Veröffentlichungen und Vorträgen zur Herausbildung eines städtischen Geschichtsbewußtseins beitrugen, das zu einem wesentlichen Bestandteil der kulturellen Identität des kleinstädtischen Bürgertums wurde.⁷⁷

Der 1846 in Preußisch Oldendorf geborene, aus einer westfälischen Pfarrerrfamilie stammende Hugo Rothert, der spätere Gründer und erste Vorsitzende des „Vereins für Westfälische Kirchengeschichte“, war von 1879 bis 1886 Pfarrer der Gemeinde St. Nikolai in Lemgo.⁷⁸ Er hatte nicht nur durch die Gründung des „Sonntagsblattes“, sondern durch seine gesamte pfarramtliche Tätigkeit das Gemeindeleben intensiviert. So hatte er regelmäßig Haus- und Krankenbesuche durchgeführt, den Kindergottesdienst eingerichtet und ein jährliches Sommerfest für die Kinder veranstaltet sowie den Jünglingsverein in seiner Gemeinde wiederbelebt und für den Bau eines Vereinshauses geworben, in dem nach seiner Fertigstellung Bibelstunden stattfanden, eine „Volksbibliothek“ eingerichtet wurde und in das sowohl der Jünglingsverein mit Gesangsverein und Posaunenchor als auch der Frauenverein einzogen.

⁷⁵ Hugo Rothert, Selbstbiographie, S. 89. – Für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das unveröffentlichte Manuskript bin ich Frau Dr. Liebetraut Rothert, Münster, zu großem Dank verpflichtet.

⁷⁶ Lemgoer Sonntagsblatt, Jg. 1880, Nr. 6. – Der Lemgoer Kirchengemeinde St. Nikolai danke ich für die Möglichkeit, die dort vorhandenen Ausgaben des „Lemgoer Sonntagsblattes“ auswerten zu können.

⁷⁷ Allgem. hierzu Jürgen Scheffler, Geschichte in einer „alten Stadt“: Heimatbewegung und Geschichtsbewußtsein in Lemgo im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.), Stadt in der Geschichte – Geschichte in der Stadt: 800 Jahre Lemgo. Dokumentation der stadtgeschichtlichen Ausstellung, Bielefeld 1990 (= Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, Bd. 36), S. 57–72.

⁷⁸ Wilhelm Rahe, Hugo Rothert (1846–1936). Westfälischer Pfarrer und Kirchenhistoriker, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 65, 1972, S. 9–50.

Anläßlich des 300jährigen Jubiläums des Gymnasiums fand ein Festgottesdienst statt, bei dem Rothert die Festpredigt hielt, und seit dem Lutherjahr 1883 hat er jährlich ein Lutherfest mit auswärtigen Referenten feiern lassen. Schließlich hat er sich für die Reform der kirchlichen Armenpflege eingesetzt, so daß die Kollekte nur noch zur Hälfte an die städtische Armenkasse abgeführt werden mußte. Rothert gehörte zu den städtischen Honoratioren; mit dem Gymnasialdirektor Streusloff und mit dem Bürgermeister König verbanden ihn Freundschaften. Wie eng die Verbindung von Pfarrer und Bürgermeister war, hat Rothert in seiner „Selbstbiographie“ beschrieben: „Die innigste Freundschaft aber verband mit dem Hause des Bürgermeisters König. Er war gewählt nicht ohne Zutun des Pfarrherrn, der auf den Stadtverordneten-Vorsteher, den biedereren Schuhmacher Homeyer, Einfluß gewann. Es war eine Freundschaft fürs Leben, die zwischen beiden Häusern sich bildete. Sie erprobte sich, als der Pfarrherr das Vereinshaus und der Bürgermeister den Aussichtsturm baute und sonst bei allen Zeiten. Der Pfarrer wurde Pate bei Ulrich König, und der Bürgermeister stand ehrenfest und treu mit Angelika auf dem Arm am Taufstein, als der Vater sein eigen Kind taufte.“⁷⁹ Mit dem Detmolder Konsistorium dagegen stand Rothert u. a. wegen eines am Reformationstag gefeierten Missionsfestes, bei dem Friedrich von Bodelschwingh die Festpredigt gehalten hatte, in gespannten Beziehungen, was nicht zuletzt der Grund dafür war, die Gemeinde St. Nikolai 1886 zu verlassen und die Pfarrstelle der St. Thomae-Gemeinde in Soest anzunehmen. „Warum wollte er aus gesegneter Tätigkeit scheiden? In der Gemeinde selbst war kein Grund! Sie war eine Gemeinde, gerade auf unsern Pfarrherrn zugeschnitten. Er war der einzige Pastor, sie hatte die alte, schöne Kirche, die erste Kirche des Ortes; der Ort selbst voll historischer Erinnerungen. Sie war bereit, sich lieben zu lassen und wieder zu lieben und dankbar auf den Händen zu tragen.“⁸⁰ Als wesentliche „Gründe des Abschieds“ nannte er in seiner „Selbstbiographie“ die „Kleinstaaterei (...), ein Anstoß inneren Aergerns“, sowie die fehlende Kommunikation und Inspiration: „In Lemgo war immer zu geben, woher sollte man immer nehmen zu geben? Man war abgeschnitten von größerem brüderlichen Verkehr und war einsam, auf die eigenen Ressourcen angewiesen.“⁸¹ Mit einem großen Gottesdienst wurde Rothert, der zu den prägenden Lemgoer Pfarrerpersönlich-

⁷⁹ Hugo Rothert, Selbstbiographie, S. 100. – Allgem. zur Stellung der Pfarrer in den lippischen Städten und Gemeinden vgl. Volker Wehrmann, Das evangelische Pfarrhaus in Lippe in Bildern, Dokumenten und grafischen Darstellungen, Detmold 1981. – Zum Wandel des Selbstverständnisses der evangelischen Pfarrer im 19. Jahrhundert vgl. auch Lucian Hölscher, a. a. O., S. 613 ff.

⁸⁰ Hugo Rothert, Selbstbiographie, S. 102.

⁸¹ Ebd., S. 103.

keiten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte, von seiner Gemeinde Ostern 1886 aus Lemgo verabschiedet.⁸²

Mit seinen Haus- und Krankenbesuchen setzte Rotherth eine Tradition fort, die in der Gemeinde St. Nikolai von seinem Amtsvorgänger Wilhelm Kähler begründet worden war. Bei den Haus- und Krankenbesuchen, die zugleich der Intensivierung des Kontaktes zwischen dem Pfarrer und den Gemeindemitgliedern dienten, handelte es sich um eine spezifische Tradition aus der Erweckungsbewegung, von der sich das pfarramtliche Selbstverständnis der Aufklärungstheologen deutlich unterschied.⁸³ Rudolf Kulemann bspw. besuchte kranke Gemeindemitglieder nur auf deren Wunsch hin. „Was den Krankenbesuch betrifft, so ist es eine alte Vorschrift und Sitte, daß die Prediger zu den Kranken kommen sollen, so sie gebeten werden“. Dieß ist von mir stets beobachtet worden. Eine Andeutung von Seiten des Kranken oder eines Bekannten desselben genügte, um mich zu veranlassen, dem Nothleidenden durch freundschaftlich-geistlichen Zuspruch Erhebung und Stärkung zu verschaffen.“⁸⁴ Für Pastor Wilhelm Kähler dagegen waren Hausbesuche ein fester Bestandteil seines pfarramtlichen Wirkens, denn sie boten ihm Möglichkeiten der religiös-moralischen Einwirkung auf die Gemeindemitglieder. „Es ist kein Haus in meiner Gemeinde, das ich in Jahresfrist nicht wenigstens zweimal besucht hätte. Bei diesen Wanderungen durch die Gemeinde habe ich viel Gelegenheit gefunden, den guten Samen auf den Herzensacker auszustreuen. Da es stets im Gebet und Seufzen zum Herrn geschehen ist, so hoffe ich, es werde mein schwaches Wirken auch nach dieser Seite hin nicht ohne Segen bleiben. Viele Hausväter haben mir die Versicherung gegeben, daß sie auf meine Ermahnung das laute Tischgebet und andere alte gute Sitten, wie den Hausgottesdienst, wieder eingeführt haben. Andere dagegen wissen immer allerlei Entschuldigungen vorzubringen, warum dergleichen bei ihnen wenigstens nicht angehe. Die Meisten, die sich meinen Zuspruch wohl gefallen lassen, auch meinen Worten im Allgemeinen zustimmen, lassen sich in ein

⁸² Lemgoer Gemeindeblatt, Jg. 1886, Nrn. 18 und 20. – In seiner „Selbstbiographie“ hat Rotherth folgendes Resümee seiner Lemgoer Amtstätigkeit gezogen: „In Lemgo war durch Gottes Gnade alles gelungen, die Gemeinde gesammelt im Gotteshaus, Vereinshaus, Jünglingsverein, Sonntagsblatt, Kindergottesdienst – es war gegründet und brauchte nur erhalten zu werden. Die von vornherein gestellte Aufgabe war erfüllt: der Arbeiter mußte nun die Freiheit haben zu gehen.“ (S. 103).

⁸³ Josef Mooser, a. a. O., S. 44/45. – Zur Ambivalenz der Haus- und Krankenbesuche zwischen Hilfe und Kontrolle vgl. Hartmut Dießenbacher, Der Armenbesucher: Missionar im eigenen Land. Armenfürsorge und Familie in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt 1986, S. 209–244.

⁸⁴ Pastoral-Bericht von Seiten des Pastors Kulemann zu Lemgo, 28. Juni 1855, in: Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 1054.

ordentliches relig. Gespräch mit mir kaum ein, was mir denn immer ein Zeichen zu sein scheint, daß es zum rechten geistlichen Leben bei ihnen noch nicht gekommen ist.“⁸⁵

Auch Trauungen wurden von einigen Pfarrern unter dem Aspekt der religiös-moralischen Einwirkung auf die Gemeindemitglieder betrachtet. So weigerte sich Pastor Adolf Vorberg, der Amtsnachfolger Kulemanns, im September 1862 ein Paar in der Kirche zu trauen, weil die Braut schwanger war und dennoch einen Brautkranz tragen wollte. „Das würde ich rügen müssen. Denn mein Amt gebiethet mir, auf gute Sitten zu halten. Die jungen Leute in der Gemeinde müssen sehen, daß noch ein Unterschied gemacht wird, ob die Braut ihren Brautstand heilig gehalten hat oder nicht.“⁸⁶ Als im Jahre 1888 der Pfarrer der Gemeinde St. Nikolai Ebeling, der Nachfolger Rotherts, ein Paar nur trauen wollte, wenn die Braut auf ihren Brautkranz verzichtete, nahm die „Lippische Post“ diesen Vorfall zum Anlaß für einen Artikel, in dem der Versuch der Wiedereinführung der „Kirchenzucht“, wie es in dem Artikel hieß, heftig kritisiert wurde. Der Vorfall würde dokumentieren, daß die von den Amtskirchen beklagte Entkirchlichung zum Teil in den überzogenen religiös-moralischen Ansprüchen der Pfarrer begründet sei. „Wen trifft die Schuld, wenn unduldsame Prediger, die sich den Wünschen ihrer Gemeinde nicht anpassen wollen, schließlich vor leeren Bänken predigen?“⁸⁷ Die Zeitung fühlte sich durch den Vorfall an die Revolutionsjahre 1848/49 erinnert. „Es hat hier zu allen Zeiten Pastöre gegeben, welche es versuchten, ihre eigenen orthodoxen Ideen in die Gemeinde hineinzutragen, die Gemeinde aus ihren alten lieb gewordenen Gewohnheiten und Gebräuchen heraus zu reißen; noch ist Stephan (!) und sein guter Wille, hier eine ‚Kirche der Heiligen‘ zu gründen, in vieler Gedächtniß (...).“⁸⁸

Was den Zustand der Kirchlichkeit, den Gottesdienst- und Abendmahlsbesuch sowie die Bedeutung tradierter religiöser Normen für die Lebensführung anbetraf, konnten sich die Lemgoer Pfarrer nicht beklagen. Zwar war der generelle Prozeß der Entkirchlichung auch an der Kleinstadt Lemgo nicht spurlos vorübergegangen, wie Pastor Kähler in seinem Pastoralbericht aus dem Jahre 1870 deutlich zum Ausdruck brachte. „Es geht hier wie an den meisten Orten: die ganze Richtung der Zeit ist der Kirche entgegen; die materiellen Interessen walten überall

⁸⁵ Gehorsamster Pastoralbericht des Pastors Kähler in Lemgo, 21. März 1860, in: ebd.

⁸⁶ Schreiben von Pastor Adolf Vorberg, 20. September 1862, in: Landeskirchliches Archiv Detmold, Pfarrarchiv St. Marien, Nr. 141. – Zu Vorbergs Amtsverständnis vgl. A. Vorberg, Bericht über die Wirksamkeit unsers Presbyterii, Lemgo 1870.

⁸⁷ Lippische Post, Jg. 1888, Nr. 52. – Im „Lemgoer Gemeindeblatt“ erschien 1888 ein mehrteiliger Artikel, der sich mit dem Thema „Kirchenzucht“ beschäftigte (Nr. 27ff.).

⁸⁸ Lippische Post, Jg. 1888, Nr. 57.

vor, von ernstem Trachten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit ist in vielen Häusern wenig zu spüren; die Jungen lernen von den Alten, die Arbeit um das tägliche Brot und um zeitlichen Gewinn, daneben dann und wann einen lustigen Tag oder ein weltliches Vergnügen als die Hauptsache im Leben zu betrachten, die Sorge um das Seligwerden aber als Nebensache.“ Aber über den Kirchen- und Abendmahlsbesuch sowie „Zucht und Sitte“ in seiner Gemeinde konnte Kähler nicht klagen. „Übrigens hat die Kirchlichkeit nicht abgenommen. Die Gottesdienste werden noch immer ziemlich gut besucht, von vielen durchweg regelmäßig. (...) In vielen Häusern geht es, Gott sei Dank, ehrbar und ordentlich zu. Insbesondere liegt es den Eltern daran, daß ihre Kinder etwas Tüchtiges lernen und werden diese daher zum regelmäßigen Schulbesuche und häuslichen Fleiß angehalten. (...) Die Zahl der Familien, in denen täglich Hausgottesdienst gehalten wird, möchte nicht groß sein. An den Winterabenden jedoch wird von vielen fleißig in der Bibel und im Gesangbuch gelesen; in manchen Häusern wird auch mittags bei Tische gebetet, wenn auch meistens nur still, denn es laut zu tun hält die meisten eine falsche Scham zurück. Wenn die Zahl der unehelichen Geburten zu einem Urteil über den sittlichen Zustand der Gemeinde berechnete, so müßte derselbe bei uns gar nicht so schlecht sein, denn es ist im vorigen Jahre nur ein uneheliches Kind getauft worden.“ In seinem Resümee betonte Kähler explizit den Unterschied zu den großen Städten. „Im allgemeinen hat die Zuchtlosigkeit und das wüste Leben hier noch nicht so um sich gegriffen, wie dies leider in den großen Städten der Fall ist.“⁸⁹

Bis zur Jahrhundertwende hatte sich die Situation kaum wesentlich verändert. Lemgo hatte seinen kleinstädtischen, von Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft und den ersten Anfängen der Industrie geprägten Charakter bewahrt. Insofern deckte sich das von auswärtigen Besuchern gezeichnete Bild mit der Erinnerung des Sozialdemokraten und späteren lippischen Landespräsidenten Heinrich Drake, der in Lemgo seine Kindheit und Jugend verlebte. „Lemgo war und blieb bis zur Jahrhundertwende Ackerstadt. Das ruhige Leben der Bürger in vorgezeichneten Bahnen (...) glich, von außen gesehen, den Idyllen von Storm und Mörike mit – na sagen wir – Fritz Reuterschem Einschlag.“⁹⁰ Auch die Sozialdemokraten, die nach dem Ende des Sozialistengesetzes in Lemgo an Bedeutung gewannen und 1898 erstmals eigene Kandidaten in die Stadtverordnetenversammlung entsenden konnten, hatten in ihrer

⁸⁹ Zitiert nach Volker Wehrmann, „Unter dem Volke und mit dem Volke gelebt ...“, a. a. O., S. 311–313.

⁹⁰ Heinrich Drake, 0 selig, o selig, ein Kind noch zu sein, in: Heimatland Lippe, 56. Jg., 1963, Nr. 1, S. 16.

Wahlagitation die Bedingungen der kleinstädtischen Lebenswelt zu berücksichtigen. So konnte das „Lemgoer Gemeindeblatt“ im April 1890 berichten: „Unsere Sozialdemokraten haben sich zu unserer Freude sehr bestimmt dagegen verwahrt, daß sie mit ihrer sozialdemokratischen Gesinnung grundsätzlich sich vom christlichen Glauben lossagen.“⁹¹

IV.

Der Blick auf das Verhältnis von Kirche und Kleinstadt am Beispiel Lemgos macht deutlich, daß „Verweltlichung und Entkirchlichung (...) im 19. und 20. Jahrhundert keine linearen und eindimensionalen Prozesse“ waren, sondern vielmehr „Zyklen von Erneuerung und Krise“ die Entwicklung der Kirchen auch in den kleinen Städten geprägt haben.⁹² Zugleich verweist das Beispiel Lemgo darauf, welche Bedeutung regionale und lokale Traditionen in der Kirchengeschichte haben.⁹³ In Lemgo war es das Aufeinandertreffen von Aufklärungstheologie und Erwekungsbeziehung, das das Verhältnis von Kirche und Kleinstadt bis in die wilhelminische Zeit hinein geprägt hat. Die Revolutions- und die anschließenden Reaktionsjahre waren für die Kirchengeschichte der Stadt in mehrfacher Hinsicht eine Zäsur. Im Jahre 1854 wurden die kirchlichen Privilegien und damit die letzten Bausteine, auf denen die Autonomie der Stadt im frühneuzeitlichen Territorialstaat beruht hatte, aufgehoben. Die lutherischen Gemeinden wurden sukzessive in die Landeskirche integriert. Wie auf Landesebene brachten die Reaktionsjahre den Bruch mit der Aufklärungstheologie. Die Pfarrstellen wurden von Pfarrern besetzt, die durch die Erwekungsbeziehung bzw. die lutherische Orthodoxie geprägt waren. Zugleich aber hatten die Verknüpfung und Überlagerung von Religion und Politik in den Revolutionsjahren zu einer Distanz zwischen Teilen des städtischen Bürgertums, die 1848/49 zur antimagistratischen Opposition gehörten, und den an der Erwekungsbeziehung orientierten Pfarrern geführt. Die Ablehnung eines kirchlichen Selbstverständnisses, das mit den Traditionen der Aufklärung gebrochen hatte, und die Unzufriedenheit mit der konservativen Kirchenpolitik der Landeskirche waren wesentliche Faktoren für die Resonanz, die der Linksliberalismus in den lippischen

⁹¹ Lemgoer Gemeindeblatt, Jg. 1890, Nr. 16.

⁹² Urs Altermatt, *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1989, S. 67. – Zu den Zusammenhängen zwischen Säkularisierung und Erwekung: Hartmut Lehmann, *Neupietismus und Säkularisierung. Beobachtungen zum sozialen Umfeld und politischen Hintergrund von Erwekungsbeziehung und Gemeinschaftsbeziehung*, in: *Pietismus und Neuzeit*, Bd. 15, 1989, S. 40–58.

⁹³ Rudolf Vierhaus, *Kirche und Staat in Nordwestdeutschland im 19. Jahrhundert*, unter besonderer Berücksichtigung Hannovers, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte*, Bd. 84, 1986, S. 23/24.

Städten fand.⁹⁴ Ein christlich-konservatives, weitgehend um das kirchliche Gemeinde- und Vereinsleben konzentriertes protestantisches Milieu hat sich im Unterschied zum kleinstädtisch-ländlichen Minden-Ravensberg in Lemgo nicht herausgebildet.⁹⁵

Auch in einer Kleinstadt wie Lemgo hatte die Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Leben der Bürger nicht mehr jene zentrale Stellung, wie sie für die traditionelle Kirchlichkeit in den frühneuzeitlichen Städten kennzeichnend war. Aber die Kirche war auch nicht an den Rand der städtischen Gesellschaft gerückt, trotz der Distanz, die zwischen der Amtskirche und Teilen des liberalen Bürgertums seit den Revolutionsjahren bestand. In den Presbyterien der Lemgoer Kirchengemeinden waren Repräsentanten des kleinstädtischen Bildungsbürgertums ebenso vertreten wie Handwerker, Kaufleute, Unternehmer und einige wenige Arbeiter.⁹⁶ Die Inanspruchnahme der kirchlichen Amtshandlungen gehörte selbstverständlich zur Lebensführung der kleinstädtischen Bevölkerung dazu; nur die als überzogen und intolerant empfundenen religiös-moralischen Ansprüche der Pfarrer wurden kritisiert und abgewehrt. Mit dem intensivierten Gemeinde- und Vereinsleben erweiterte die Kirche ihr Angebot für unterschiedliche Gruppen der städtischen Bevölkerung. Auch in der städtischen Festkultur hatte die Kirche ihren festen Platz, wobei in der wilhelminischen Zeit die Kirche immer stärker auch in die politischen Feste einbezogen wurde.⁹⁷

Mit den sozialen Problemen der Industrialisierung und Urbanisierung wurde die Kirche in der Kleinstadt weit weniger konfrontiert als in den Großstädten und Industrieregionen.⁹⁸ Zwar gab es soziale Probleme auch

⁹⁴ Zur politischen Kultur des Fürstentums Lippe in den 1860er und 1870er Jahren und zur Bedeutung des konfessionellen Konfliktes für die Wahlbewegung vgl. Peter Steinbach, Die Politisierung der Region. Reichs- und Landtagswahlen im Fürstentum Lippe 1866 – 1881, Passau 1989, S. 81 – 164.

⁹⁵ Als Fallstudie über das protestantische Milieu in einer Kleinstadt Minden-Ravensbergs vgl. Werner Freitag, Spenge 1900 – 1950. Lebenswelten in einer ländlich-industriellen Dorfgemeinschaft, Bielefeld 1988. – Allgem. Karl Friedrich Watermann, Politischer Konservatismus und Antisemitismus in Minden-Ravensberg 1879 – 1914, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Bd. 52, 1980, S. 11–64. – In Lemgo war das lutherische „Lemgoer Gemeindeblatt“ einer der vehementesten Propagandisten des Antisemitismus. Vgl. bspw. Lemgoer Gemeindeblatt, Jg. 1889, Nr. 7.

⁹⁶ Zur Zusammensetzung der Presbyterien vgl. Landeskirchliches Archiv Detmold, Konsistorialregistratur, Nr. 352.

⁹⁷ Vgl. hierzu Joachim Meynert/Josef Mooser/Volker Rodekamp (Hrsg.), Unter Pickelhaube und Zylinder. Das östliche Westfalen im Zeitalter des Wilhelminismus 1888 bis 1914, Bielefeld 1991.

⁹⁸ Als Gegenbeispiel: Antje Kraus, Gemeindeleben und Industrialisierung. Das Beispiel des evangelischen Kirchenkreises Bochum, in: Jürgen Reulecke/Wolfhard Weber (Hrsg.), Fabrik, Familie, Feierabend. Beiträge zur Sozialgeschichte des Alltags im Industriezeitalter, Wuppertal 1978, S. 273–295. – Vgl. auch die statistische Analyse des kirchlichen Lebens in

in Lemgo, bspw. im Hinblick auf die Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern in der Zigarrenfabrikation. Doch ging es dort, wo sich einzelne Pfarrer der lippischen Landeskirche den Problemen der industriellen Arbeiterschaft gegenüber öffneten, primär um die seelsorgerliche Betreuung der aus Lippe stammenden und als saisonale Wanderarbeiter tätigen Ziegler.⁹⁹ In den lippischen Städten selbst blieben die tradierten Formen der kirchlichen Armenpflege weitgehend erhalten, und im Zentrum der Diakonie stand die Randgruppe der geistig Behinderten. Der Auf- und Ausbau der Anstalt Eben Ezer gehörte zu den Leistungen der Anstaltsdiakonie, die ja eine der wesentlichen sozialpolitischen Initiativen der Erweckungsbewegung darstellte.¹⁰⁰

Die Pfarrer gehörten neben den Lehrern zu den Repräsentanten des städtischen Bildungsbürgertums. Die Mitgliedschaft im Schulvorstand und die Aufsicht über die Volksschullehrer gehörten zu ihrem Aufgabenbereich.¹⁰¹ Auch die Anfänge der Mädchenbildung wurden durch die Kirche angeregt, womit für junge Frauen Ausbildungschancen eröffnet wurden. Das Beispiel der Mädchenbildung läßt aber zugleich die Grenzen der kleinstädtischen Lebenswelt deutlich werden. Im Unterschied zu größeren Städten gab es für Mädchen und Frauen trotz verbesserter Bildungschancen kaum adäquate Berufsmöglichkeiten. Marianne Weber, die einen Teil ihrer Kinder- und Jugendjahre in Lemgo verbracht hat, schildert in ihren „Lebenserinnerungen“ die Situation der „höheren Töchter“ in der Kleinstadt. Ihre Darstellung läßt erahnen, warum das kirchliche Angebot, sich in der Gemeinde zu engagieren, gerade bei Frauen aus dem kleinstädtischen Bürgertum auf so große Resonanz stieß.¹⁰² Da Frauen zu den Hauptträgern des kirchlichen Lebens gehörten, aber ihr Engagement und ihre Aktivitäten nur wenige Spuren in den Quellen hinterlassen haben, seien zum Abschluß Marian-

einer Großstadt: Lucian Hölscher/Ursula Männich-Polenz, Die Sozialstruktur der Kirchengemeinde Hannovers im 19. Jahrhundert. Eine statistische Analyse, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 88, 1990, S. 159–211.

⁹⁹ Peter Steinbach, Die Berichte der lippischen Wanderprediger in wilhelminischer Zeit. Ein Beitrag zur Rolle der Kirche im 19. Jahrhundert und zur Darstellung der Lebensverhältnisse saisonaler Wanderarbeiter in der Hochindustrialisierungsphase, in: Lippische Mitteilungen, Bd. 47, 1978, S. 151–207.

¹⁰⁰ Ulrich Rottschäfer, Erweckungsdiakonie. Versuch einer Annäherung an Wesen und Ausdrucksform einer Epoche evangelischen Nächstendienstes in Ostwestfalen, in: Josef Mooser u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 114–133.

¹⁰¹ Zum Verhältnis von Kirche und Schule in Lippe vgl. Martin Wolf, Geschichte der lippischen Volksschule. Ein Beispiel für die Emanzipation der deutschen Volksschule und ihrer Lehrer, Lemgo 1964, S. 58–69.

¹⁰² Allgem. Hugh McLeod, Weibliche Frömmigkeit – männlicher Unglaube? Religion und Kirchen im bürgerlichen 19. Jahrhundert, in: Ute Frevert (Hrsg.), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 77), S. 134–156.

ne Webers Erinnerungen zitiert, in denen deutlich wird, wie eng die „kleine Welt“ war, die in der Literatur der Kleinstadtromantik so oft verklärt wurde. „In unserer kleinen Stadt waren die Beziehungen zwischen Gymnasiasten und Mädchenschülerinnen bedeutsam. Es gab wenig Heiratsgelegenheiten für die Honoratiorentöchter; denn die jungen Männer verließen den Ort und fanden ihre Gesponse auswärts. Wer etwa als Vikar oder Referendar neu herein zukam, trug meist schon den Ring am Finger. Meine Freundinnen blieben fast sämtlich unverheiratet – das Leben ging an ihnen vorüber und ließ sie mit leeren Händen stehen. Auch Berufserfüllungen waren damals noch spärlich. Etwas anderes als Lehrerin oder Krankenschwester zeigte sich in der Kleinstadt nicht. Wer nicht dazu genötigt war, blieb als Haustochter bei den Eltern hängen, saß nachmittags am Fenster und machte Handarbeiten. Nur einzelne fanden die Energie, sich in der größeren Welt umzusehen und zu bewähren. Es war ein schmerzlicher, ungesunder, kleinstädtischer Zustand, erlebnisarm, ohne lebensvolle Erfüllungen.“¹⁰³

1. Das Archiv der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld ist seit März 2014 vom Stadtarchiv des 100. Jüfers.
2. In Coesfeld erhalten viele des Kirchenbuchs der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in Coesfeld (1800–1899), das während des Bismarckianismus in vielen Kirchen durch den Staat verboten nicht mehr ersichtbar (seit 1978 im Archiv des Stadtarchivs, S. 104–105, S. 20–21, S. 22–23, S. 24–25, S. 26–27, S. 28–29, S. 30–31, S. 32–33, S. 34–35, S. 36–37, S. 38–39, S. 40–41, S. 42–43, S. 44–45, S. 46–47, S. 48–49, S. 50–51, S. 52–53, S. 54–55, S. 56–57, S. 58–59, S. 60–61, S. 62–63, S. 64–65, S. 66–67, S. 68–69, S. 70–71, S. 72–73, S. 74–75, S. 76–77, S. 78–79, S. 80–81, S. 82–83, S. 84–85, S. 86–87, S. 88–89, S. 90–91, S. 92–93, S. 94–95, S. 96–97, S. 98–99, S. 100–101, S. 102–103, S. 104–105, S. 106–107, S. 108–109, S. 110–111, S. 112–113, S. 114–115, S. 116–117, S. 118–119, S. 120–121, S. 122–123, S. 124–125, S. 126–127, S. 128–129, S. 130–131, S. 132–133, S. 134–135, S. 136–137, S. 138–139, S. 140–141, S. 142–143, S. 144–145, S. 146–147, S. 148–149, S. 150–151, S. 152–153, S. 154–155, S. 156–157, S. 158–159, S. 160–161, S. 162–163, S. 164–165, S. 166–167, S. 168–169, S. 170–171, S. 172–173, S. 174–175, S. 176–177, S. 178–179, S. 180–181, S. 182–183, S. 184–185, S. 186–187, S. 188–189, S. 190–191, S. 192–193, S. 194–195, S. 196–197, S. 198–199, S. 200–201, S. 202–203, S. 204–205, S. 206–207, S. 208–209, S. 210–211, S. 212–213, S. 214–215, S. 216–217, S. 218–219, S. 220–221, S. 222–223, S. 224–225, S. 226–227, S. 228–229, S. 230–231, S. 232–233, S. 234–235, S. 236–237, S. 238–239, S. 240–241, S. 242–243, S. 244–245, S. 246–247, S. 248–249, S. 250–251, S. 252–253, S. 254–255, S. 256–257, S. 258–259, S. 260–261, S. 262–263, S. 264–265, S. 266–267, S. 268–269, S. 270–271, S. 272–273, S. 274–275, S. 276–277, S. 278–279, S. 280–281, S. 282–283, S. 284–285, S. 286–287, S. 288–289, S. 290–291, S. 292–293, S. 294–295, S. 296–297, S. 298–299, S. 300–301, S. 302–303, S. 304–305, S. 306–307, S. 308–309, S. 310–311, S. 312–313, S. 314–315, S. 316–317, S. 318–319, S. 320–321, S. 322–323, S. 324–325, S. 326–327, S. 328–329, S. 330–331, S. 332–333, S. 334–335, S. 336–337, S. 338–339, S. 340–341, S. 342–343, S. 344–345, S. 346–347, S. 348–349, S. 350–351, S. 352–353, S. 354–355, S. 356–357, S. 358–359, S. 360–361, S. 362–363, S. 364–365, S. 366–367, S. 368–369, S. 370–371, S. 372–373, S. 374–375, S. 376–377, S. 378–379, S. 380–381, S. 382–383, S. 384–385, S. 386–387, S. 388–389, S. 390–391, S. 392–393, S. 394–395, S. 396–397, S. 398–399, S. 400–401, S. 402–403, S. 404–405, S. 406–407, S. 408–409, S. 410–411, S. 412–413, S. 414–415, S. 416–417, S. 418–419, S. 420–421, S. 422–423, S. 424–425, S. 426–427, S. 428–429, S. 430–431, S. 432–433, S. 434–435, S. 436–437, S. 438–439, S. 440–441, S. 442–443, S. 444–445, S. 446–447, S. 448–449, S. 450–451, S. 452–453, S. 454–455, S. 456–457, S. 458–459, S. 460–461, S. 462–463, S. 464–465, S. 466–467, S. 468–469, S. 470–471, S. 472–473, S. 474–475, S. 476–477, S. 478–479, S. 480–481, S. 482–483, S. 484–485, S. 486–487, S. 488–489, S. 490–491, S. 492–493, S. 494–495, S. 496–497, S. 498–499, S. 500–501, S. 502–503, S. 504–505, S. 506–507, S. 508–509, S. 510–511, S. 512–513, S. 514–515, S. 516–517, S. 518–519, S. 520–521, S. 522–523, S. 524–525, S. 526–527, S. 528–529, S. 530–531, S. 532–533, S. 534–535, S. 536–537, S. 538–539, S. 540–541, S. 542–543, S. 544–545, S. 546–547, S. 548–549, S. 550–551, S. 552–553, S. 554–555, S. 556–557, S. 558–559, S. 560–561, S. 562–563, S. 564–565, S. 566–567, S. 568–569, S. 570–571, S. 572–573, S. 574–575, S. 576–577, S. 578–579, S. 580–581, S. 582–583, S. 584–585, S. 586–587, S. 588–589, S. 590–591, S. 592–593, S. 594–595, S. 596–597, S. 598–599, S. 600–601, S. 602–603, S. 604–605, S. 606–607, S. 608–609, S. 610–611, S. 612–613, S. 614–615, S. 616–617, S. 618–619, S. 620–621, S. 622–623, S. 624–625, S. 626–627, S. 628–629, S. 630–631, S. 632–633, S. 634–635, S. 636–637, S. 638–639, S. 640–641, S. 642–643, S. 644–645, S. 646–647, S. 648–649, S. 650–651, S. 652–653, S. 654–655, S. 656–657, S. 658–659, S. 660–661, S. 662–663, S. 664–665, S. 666–667, S. 668–669, S. 670–671, S. 672–673, S. 674–675, S. 676–677, S. 678–679, S. 680–681, S. 682–683, S. 684–685, S. 686–687, S. 688–689, S. 690–691, S. 692–693, S. 694–695, S. 696–697, S. 698–699, S. 700–701, S. 702–703, S. 704–705, S. 706–707, S. 708–709, S. 710–711, S. 712–713, S. 714–715, S. 716–717, S. 718–719, S. 720–721, S. 722–723, S. 724–725, S. 726–727, S. 728–729, S. 730–731, S. 732–733, S. 734–735, S. 736–737, S. 738–739, S. 740–741, S. 742–743, S. 744–745, S. 746–747, S. 748–749, S. 750–751, S. 752–753, S. 754–755, S. 756–757, S. 758–759, S. 760–761, S. 762–763, S. 764–765, S. 766–767, S. 768–769, S. 770–771, S. 772–773, S. 774–775, S. 776–777, S. 778–779, S. 780–781, S. 782–783, S. 784–785, S. 786–787, S. 788–789, S. 790–791, S. 792–793, S. 794–795, S. 796–797, S. 798–799, S. 800–801, S. 802–803, S. 804–805, S. 806–807, S. 808–809, S. 810–811, S. 812–813, S. 814–815, S. 816–817, S. 818–819, S. 820–821, S. 822–823, S. 824–825, S. 826–827, S. 828–829, S. 830–831, S. 832–833, S. 834–835, S. 836–837, S. 838–839, S. 840–841, S. 842–843, S. 844–845, S. 846–847, S. 848–849, S. 850–851, S. 852–853, S. 854–855, S. 856–857, S. 858–859, S. 860–861, S. 862–863, S. 864–865, S. 866–867, S. 868–869, S. 870–871, S. 872–873, S. 874–875, S. 876–877, S. 878–879, S. 880–881, S. 882–883, S. 884–885, S. 886–887, S. 888–889, S. 890–891, S. 892–893, S. 894–895, S. 896–897, S. 898–899, S. 900–901, S. 902–903, S. 904–905, S. 906–907, S. 908–909, S. 910–911, S. 912–913, S. 914–915, S. 916–917, S. 918–919, S. 920–921, S. 922–923, S. 924–925, S. 926–927, S. 928–929, S. 930–931, S. 932–933, S. 934–935, S. 936–937, S. 938–939, S. 940–941, S. 942–943, S. 944–945, S. 946–947, S. 948–949, S. 950–951, S. 952–953, S. 954–955, S. 956–957, S. 958–959, S. 960–961, S. 962–963, S. 964–965, S. 966–967, S. 968–969, S. 970–971, S. 972–973, S. 974–975, S. 976–977, S. 978–979, S. 980–981, S. 982–983, S. 984–985, S. 986–987, S. 988–989, S. 990–991, S. 992–993, S. 994–995, S. 996–997, S. 998–999, S. 1000–1001, S. 1002–1003, S. 1004–1005, S. 1006–1007, S. 1008–1009, S. 1010–1011, S. 1012–1013, S. 1014–1015, S. 1016–1017, S. 1018–1019, S. 1020–1021, S. 1022–1023, S. 1024–1025, S. 1026–1027, S. 1028–1029, S. 1030–1031, S. 1032–1033, S. 1034–1035, S. 1036–1037, S. 1038–1039, S. 1040–1041, S. 1042–1043, S. 1044–1045, S. 1046–1047, S. 1048–1049, S. 1050–1051, S. 1052–1053, S. 1054–1055, S. 1056–1057, S. 1058–1059, S. 1060–1061, S. 1062–1063, S. 1064–1065, S. 1066–1067, S. 1068–1069, S. 1070–1071, S. 1072–1073, S. 1074–1075, S. 1076–1077, S. 1078–1079, S. 1080–1081, S. 1082–1083, S. 1084–1085, S. 1086–1087, S. 1088–1089, S. 1090–1091, S. 1092–1093, S. 1094–1095, S. 1096–1097, S. 1098–1099, S. 1100–1101, S. 1102–1103, S. 1104–1105, S. 1106–1107, S. 1108–1109, S. 1110–1111, S. 1112–1113, S. 1114–1115, S. 1116–1117, S. 1118–1119, S. 1120–1121, S. 1122–1123, S. 1124–1125, S. 1126–1127, S. 1128–1129, S. 1130–1131, S. 1132–1133, S. 1134–1135, S. 1136–1137, S. 1138–1139, S. 1140–1141, S. 1142–1143, S. 1144–1145, S. 1146–1147, S. 1148–1149, S. 1150–1151, S. 1152–1153, S. 1154–1155, S. 1156–1157, S. 1158–1159, S. 1160–1161, S. 1162–1163, S. 1164–1165, S. 1166–1167, S. 1168–1169, S. 1170–1171, S. 1172–1173, S. 1174–1175, S. 1176–1177, S. 1178–1179, S. 1180–1181, S. 1182–1183, S. 1184–1185, S. 1186–1187, S. 1188–1189, S. 1190–1191, S. 1192–1193, S. 1194–1195, S. 1196–1197, S. 1198–1199, S. 1200–1201, S. 1202–1203, S. 1204–1205, S. 1206–1207, S. 1208–1209, S. 1210–1211, S. 1212–1213, S. 1214–1215, S. 1216–1217, S. 1218–1219, S. 1220–1221, S. 1222–1223, S. 1224–1225, S. 1226–1227, S. 1228–1229, S. 1230–1231, S. 1232–1233, S. 1234–1235, S. 1236–1237, S. 1238–1239, S. 1240–1241, S. 1242–1243, S. 1244–1245, S. 1246–1247, S. 1248–1249, S. 1250–1251, S. 1252–1253, S. 1254–1255, S. 1256–1257, S. 1258–1259, S. 1260–1261, S. 1262–1263, S. 1264–1265, S. 1266–1267, S. 1268–1269, S. 1270–1271, S. 1272–1273, S. 1274–1275, S. 1276–1277, S. 1278–1279, S. 1280–1281, S. 1282–1283, S. 1284–1285, S. 1286–1287, S. 1288–1289, S. 1290–1291, S. 1292–1293, S. 1294–1295, S. 1296–1297, S. 1298–1299, S. 1300–1301, S. 1302–1303, S. 1304–1305, S. 1306–1307, S. 1308–1309, S. 1310–1311, S. 1312–1313, S. 1314–1315, S. 1316–1317, S. 1318–1319, S. 1320–1321, S. 1322–1323, S. 1324–1325, S. 1326–1327, S. 1328–1329, S. 1330–1331, S. 1332–1333, S. 1334–1335, S. 1336–1337, S. 1338–1339, S. 1340–1341, S. 1342–1343, S. 1344–1345, S. 1346–1347, S. 1348–1349, S. 1350–1351, S. 1352–1353, S. 1354–1355, S. 1356–1357, S. 1358–1359, S. 1360–1361, S. 1362–1363, S. 1364–1365, S. 1366–1367, S. 1368–1369, S. 1370–1371, S. 1372–1373, S. 1374–1375, S. 1376–1377, S. 1378–1379, S. 1380–1381, S. 1382–1383, S. 1384–1385, S. 1386–1387, S. 1388–1389, S. 1390–1391, S. 1392–1393, S. 1394–1395, S. 1396–1397, S. 1398–1399, S. 1400–1401, S. 1402–1403, S. 1404–1405, S. 1406–1407, S. 1408–1409, S. 1410–1411, S. 1412–1413, S. 1414–1415, S. 1416–1417, S. 1418–1419, S. 1420–1421, S. 1422–1423, S. 1424–1425, S. 1426–1427, S. 1428–1429, S. 1430–1431, S. 1432–1433, S. 1434–1435, S. 1436–1437, S. 1438–1439, S. 1440–1441, S. 1442–1443, S. 1444–1445, S. 1446–1447, S. 1448–1449, S. 1450–1451, S. 1452–1453, S. 1454–1455, S. 1456–1457, S. 1458–1459, S. 1460–1461, S. 1462–1463, S. 1464–1465, S. 1466–1467, S. 1468–1469, S. 1470–1471, S. 1472–1473, S. 1474–1475, S. 1476–1477, S. 1478–1479, S. 1480–1481, S. 1482–1483, S. 1484–1485, S. 1486–1487, S. 1488–1489, S. 1490–1491, S. 1492–1493, S. 1494–1495, S. 1496–1497, S. 1498–1499, S. 1500–1501, S. 1502–1503, S. 1504–1505, S. 1506–1507, S. 1508–1509, S. 1510–1511, S. 1512–1513, S. 1514–1515, S. 1516–1517, S. 1518–1519, S. 1520–1521, S. 1522–1523, S. 1524–1525, S. 1526–1527, S. 1528–1529, S. 1530–1531, S. 1532–1533, S. 1534–1535, S. 1536–1537, S. 1538–1539, S. 1540–1541, S. 1542–1543, S. 1544–1545, S. 1546–1547, S. 1548–1549, S. 1550–1551, S. 1552–1553, S. 1554–1555, S. 1556–1557, S. 1558–1559, S. 1560–1561, S. 1562–1563, S. 1564–1565, S. 1566–1567, S. 1568–1569, S. 1570–1571, S. 1572–1573, S. 1574–1575, S. 1576–1577, S. 1578–1579, S. 1580–1581, S. 1582–1583, S. 1584–1585, S. 1586–1587, S. 1588–1589, S. 1590–1591, S. 1592–1593, S. 1594–1595, S. 1596–1597, S. 1598–1599, S. 1600–1601, S. 1602–1603, S. 1604–1605, S. 1606–1607, S. 1608–1609, S. 1610–1611, S. 1612–1613, S. 1614–1615, S. 1616–1617, S. 1618–1619, S. 1620–1621, S. 1622–1623, S. 1624–1625, S. 1626–1627, S. 1628–1629, S. 1630–1631, S. 1632–1633, S. 1634–1635, S. 1636–1637, S. 1638–1639, S. 1640–1641, S. 1642–1643, S. 1644–1645, S. 1646–1647, S. 1648–1649, S. 1650–1651, S. 1652–1653, S. 1654–1655, S. 1656–1657, S. 1658–1659, S. 1660–1661, S. 1662–1663, S. 1664–1665, S. 1666–1667, S. 1668–1669, S. 1670–1671, S. 1672–1673, S. 1674–1675, S. 1676–1677, S. 1678–1679, S. 1680–1681, S. 1682–1683, S. 1684–1685, S. 1686–1687, S. 1688–1689, S. 1690–1691, S. 1692–1693, S. 1694–1695, S. 1696–1697, S. 1698–1699, S. 1700–1701, S. 1702–1703, S. 1704–1705, S. 1706–1707, S. 1708–1709, S. 1710–1711, S. 1712–1713, S. 1714–1715, S. 1716–1717, S. 1718–1719, S. 1720–1721, S. 1722–1723, S. 1724–1725, S. 1726–1727, S. 1728–1729, S. 1730–1731, S. 1732–1733, S. 1734–1735, S. 1736–1737, S. 1738–1739, S. 1740–1741, S. 1742–1743, S. 1744–1745, S. 1746–1747, S. 1748–1749, S. 1750–1751, S. 1752–1753, S. 1754–1755, S. 1756–1757, S. 1758–1759, S. 1760–1761, S. 1762–1763, S. 1764–1765, S. 1766–1767, S. 1768–1769, S. 1770–1771, S. 1772–1773, S. 1774–1775, S. 1776–1777, S. 1778–1779, S. 1780–1781, S. 1782–1783, S. 1784–1785, S. 1786–1787, S. 1788–1789, S. 1790–1791, S. 1792–1793, S. 1794–1795, S. 1796–1797, S. 1798–1799, S. 1800–1801, S. 1802–1803, S. 1804–1805, S. 1806–1807, S. 1808–1809, S. 1810–1811, S. 1812–1813, S. 1814–1815, S. 1816–1817, S. 1818–1819, S. 1820–1821, S. 1822–1823, S. 1824–1825, S. 1826–1827, S. 1828–1829, S. 1830–1831, S. 1832–1833, S. 1834–1835, S. 1836–1837, S. 1838–1839, S. 1840–1841, S. 1842–1843, S. 1844–1845, S. 1846–1847, S. 1848–1849, S. 1850–1851, S. 1852–1853, S. 1854–1855, S. 1856–1857, S. 1858–1859, S. 1860–1861, S. 1862–1863, S. 1864–1865, S. 1866–1867, S. 1868–1869, S. 1870–1871, S. 1872–1873, S. 1874–1875, S. 1876–1877, S. 1878–1879, S. 1880–1881, S. 1882–1883, S. 1884–1885, S. 1886–1887, S. 1888–1889, S. 1890–1891, S. 1892–1893, S. 1894–1895, S. 1896–1897, S. 1898–1899, S. 1900–1901, S. 1902–1903, S. 1904–1905, S. 1906–1907, S. 1908–1909, S. 1910–1911, S. 1912–1913, S. 1914–1915, S. 1916–1917, S. 1918–1919, S. 1920–1921, S. 1922–1923, S. 1924–1925, S. 1926–1927, S. 1928–1929, S. 1930–1931, S. 1932–1933, S. 1934–1935, S. 1936–1937, S. 1938–1939, S. 1940–1941, S. 1942–1943, S. 1944–1945, S. 1946–1947, S. 1948–1949, S. 1950–1951, S. 1952–1953, S. 1954–1955, S. 1956–1957, S. 1958–1959, S. 1960–1961, S. 1962–1963, S. 1964–1965, S. 1966–1967, S. 1968–1969, S. 1970–1971, S. 1972–1973, S. 1974–1975, S. 1976–1977, S. 1978–1979, S. 1980–1981, S. 1982–1983, S. 1984–1985, S. 1986–1987, S. 1988–1989, S. 1990–1991, S. 1992–1993, S. 1994–1995, S. 1996–1997, S. 1998–1999, S. 2000–2001, S. 2002–2003, S. 2004–2005, S. 2006–2007, S. 2008–2009, S. 2010–2011, S. 2012–2013, S. 2014–2015, S. 2016–20

Dokumente zur Entstehung der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld

Zur Entstehung und Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld liegt trotz erheblicher Kriegsverluste 1945 in Coesfeld¹ umfangreiches Archivmaterial vor². Eine reiche Sekundärliteratur gibt einen umfassenden Einblick in das nicht alltägliche Leben der sich bildenden Gemeinde in katholischer Umgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts³. Dennoch bleiben an einigen Stellen Ergänzungen und Korrekturen erforderlich, zumal das Material im Archiv des Kirchenkreises Steinfurt-

¹ Das Archiv der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld fiel im März 1945 dem Bombenkrieg zum Opfer.

² In Coesfeld erhalten blieb das Kirchenbuch der Augsb. Confesz. Verwandten in Coesfeld (1804–1819), das während des Bombenangriffs im März 1945 ausgeliehen war. Dem Verfasser nicht mehr erreichbar (seit 1978) ist der von Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 23 Anm. 2, genannte Aktenband Kirchen- und Schulsachen (1804–1813). Nachforschungen blieben bisher ohne Erfolg.

³ (Hrg. J. Kirchhoff) Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld i. Westf., Essen 1930.

J. Kirchhoff: Vergangenheit und Gegenwart der evangelischen Gemeinde Coesfeld; in: (Hrg. J. Bosten, E. Stein) Die Stadt Coesfeld, Berlin-Friedenau 1930, S. 88 ff.

H. Hüer: Geschichte der Stadt Coesfeld. Nach der Darstellung von Bernhard Sökeland neu bearbeitet und bis zur Gegenwart fortgeführt, Münster 1947, insbesondere S. 153 ff.

J. Bosten: Das 750jährige Stadtjubiläum der altherwürdigen Stadt Coesfeld im Jahre 1947, Coesfeld 1949.

Fr. Brune: Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterland (1802–1806); in: Jahrbuch 45/46, 1952/53, S. 193 ff.

U. Bunzel: Coesfeld unsere schwer bombengeschädigte – sehr flüchtlingsreiche Diasporagemeinde, Coesfeld 1953.

G. Kickhäfer: Die Evangelische Gemeinde Coesfeld, in: Gemeindebuch 1955, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, Essen 1955, S. 61 ff.

E. Thiemann: Ansätze zur Entstehung der evangelischen Gemeinde Coesfeld; in: Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 23 ff.

E. Thiemann: Aus Visitationspredigten im Kirchenkreis Tecklenburg 1819; in: Jahrbuch 63, 1970, S. 127 ff.

G. Braumann: Evangelische Diaspora-Kirche in Billerbeck/Westfalen, Nieder-Roden 1974.

G. Braumann: Diaspora Billerbeck-Nottuln. Ein Gemeindebuch, Darmstadt 1976.

G. Braumann: Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld 1803–1978, Chronik und Geschichte (Maschinenschrift), 1978.

(Hrg. Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld) 150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld. Dokumentation zum 150jährigen Bestehen der Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld (Bochum 1989).

Coesfeld-Borken⁴ und auch im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld⁵ kaum Berücksichtigung gefunden hat.

Während um 1800 eine ungehinderte Religionsausübung noch unmöglich war⁶, änderten sich die Verhältnisse mit der Säkularisation des Fürstbistums Münster: Das Wild- und Rheingräfliche Haus Salm-Grumbach, evangelisch-lutherischer Konfession, wurde für seine an Frankreich verlorenen linksrheinischen Besitzungen mit dem Amt Horstmar entschädigt⁷. Am 23. Oktober 1803 fand in der ehemaligen Jesuitenkirche der erste evangelische Gottesdienst statt.

In den bisherigen Veröffentlichungen, zuletzt Dokumentation S. 8, wird als Datum des ersten evangelischen Gottesdienstes in Coesfeld der 28. 10. 1803 angegeben. Quelle ist offensichtlich das Kirchenbuch der Augsb. Confesz. Verwandten in Coesfeld (1804–1819), in dem das Datum, wohl nachträglich, „verbessert“ wurde. Richtiger dagegen sind die Notizen Machenhauers (s. u.) und ein Schreiben seiner Hand vom 12. 1. 1820 (LkA 2–1168), die den 23. 10. 1803 nennen. Berücksichtigt man, daß der 23. 10. 1803 ein Sonntag (20. n. Tr.) gewesen ist, so kommt der 28. 10. 1803 kaum noch infrage.

Schon bald kam es zur Gründung einer evangelischen Schule. Bisher nahm man das Jahr 1817 als Gründungsjahr an⁸. In einem Raum des früheren Kapuzinerklosters am Köbbinghof habe Lehrer Mosebach mit dem Unterricht an der fürstlichen Privatschule begonnen.

Aber schon 1803, noch bevor der erste evangelische Gottesdienst stattfand, erließ die Regierung zu Coesfeld eine Dienstanweisung, die an den Küster und Schullehrer Carl Sprickmann erging⁹:

⁴ Coesfeld. Kirchen-Sachen (Allgemeine Gemeindegangelegenheiten 1820–1836).

Coesfeld. Pfarrer- und Küster-Sachen (1840–1866).

Acta der Synode Münster. Coesfeld. Gemeinde Angelegenh. im Allgem. (1880–1904).

⁵ Bestand 2–1168: Acta betreffend die evangelische Pfarrei zu Coesfeld 1819–1863 (LkA 2–1168).

Bestand 2–1169: Acta betr. die evangelische Pfarrei zu Coesfeld 1828–1878 (LkA 2–1169),

Lagerbuch der Evangelischen Kirchengemeinde in Coesfeld, 1890.

⁶ H. Steinberg, Gutachten über das Patronatsverhältnis des Fürsten zu Salm-Horstmar zur Kirchengemeinde in Coesfeld, 26. 1. 1971 (16 S.); in: LkA Bestand 2 (neu) – Coesfeld 1 (1. Pfarrstelle) Bd. 2, S. 9.

⁷ S. u. a. Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 24f. – Hüer, S. 154: Am 12. November 1802 „benachrichtigte die Königliche Regierung in Münster den Drost des Amtes Horstmar und den Magistrat der Stadt Coesfeld, daß ihre Tätigkeit in den Teilen des ehemaligen Hochstiftes Münster, die der Krone Preußen fremd seien, aufgehört habe und daß der vorzunehmenden Civil-Besitznahme für das Wild- und Rheingräfliche Haus keine Hindernisse entgegen zu stellen seien. Darauf beeilte sich der Rheingräfliche Kommissar Hofrat Cappes, sich seines Auftrages zu entledigen und die Besitznahme zu vollziehen. Am 21. Januar beschied er den Magistrat auf das Rathaus und ließ sich von diesem das Handgelöbnis der Treue gegen die neue Landesherrschaft leisten. – In ähnlicher Weise wurde auch der Amts-Rentmeister von Hamm und der Stadtrichter Theodor Ignatz Ficken in Pflicht genommen“.

⁸ Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 32 u. a.

⁹ LkA 2–1168. Dem Text geht mit Schreiben Machenhauers vom 12. 1. 1820 voraus: „(...) daß mir ferner die in Abschrift Nr. 2 beigefügte Instruction des damaligen evangelischen Küsters

Der zeitliche protestantische Küster und Schullehrer Carl Sprickmann hat A., als Küster 1., Vor das Zusammenläuten zu allen Gottesdienstlichen Versammlungen zu sorgen.

2., Bey dem Sonn- und Feiertägigen Gottesdienst die Orgel zu spielen und vorzusingen; deswegen

a., eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst sich bey dem Geistlichen einzufinden und die Lieder zu erfragen, die gesungen werden sollen.

b., solche an die Tafeln in der Kirche anzuschreiben,

c., zu verhüten, daß niemand bey der Orgel Unruhe oder Störung verursacht.

3., Acht zu geben, daß den Glocken, der Uhr, und der Orgel der Kirche, sowie dem ganzen Gebäude kein Schade zugefügt werde. Wo er einen bemerkt, solchen dem Geistlichen und den Kirchenvorstehern anzuzeigen.

4., Die Reinigung der Kirche mit zu übernehmen, besonders den Tag vor dem Gottesdienste für die Reinigung des herrschaftlichen Kirchenstandes zu sorgen.

5., Bei einer Taufe, das Taufbecken bei dem Geistlichen abzuholen, und mit Wasser gefüllt in die Kirche, nach Endigung derselben, solches wieder zurück zu bringen.

6., Bei dem Abendmahl, Kelch und Weinkannen, – nebst denen Hostien auf den Altar zu stellen, die Kanne mit Wein, gegen eine vom Geistlichen gegebene Anweisung füllen zu lassen, und nach vollendetem Gottesdienst die vasa sacra rein dem Geistlichen zu überliefern.

7., Bei seinem ganzen Geschäft vorzüglich darauf zu achten, daß er die Gottesdienstliche Handlungen der Katholiken nicht störe, kein Stück von allem was sie zu ihrem Gottesdienst gebrauchen, in Unordnung bringe: die Kirche nach jedem protestantischen Gottesdienst, sorgfältig verschließe, und durch Liebe und Gefälligkeit gegen die andere Religions-Parthey, sich als einen wahren thätigen Christen bewaise.

B., Als Schullehrer hat er 1., So bald sich die Kinder zur Schule melden, täglich die alsdann festzusetzenden Stunden des Unterrichts pünktlich demselben zu widmen, damit keine Klagen über Versäumung und Vernachlässigung desselben entstehen.

2., Die Kinder während diesen Stunden im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, sowie in den ersten Anfangsgründen der Religion, nach denen ihm noch anzuzeigenden Büchern zu unterweisen.

3., Die Kinder zur Reinlichkeit an ihrem Körper und Bücher, zur Ordnung, Aufmerksamkeit und Fleiß in und außer der Schule, und zur Höflichkeit, Stille und überhaupt gesittetem Betragen auf der Straße zu ermuntern und anzuhalten.

4., Darauf zu sehn, daß die Kinder nicht selbst unnöthiger Weise die Schule versäumen, und wenn das, trotz seiner Ermahnung, Warnung und allen fallßiger Strafe dennoch mehrmals geschieht, es dem Geistlichen anzuzeigen, zumal da derselbe Monatlich mehrmahls selbst zur Schule kommt.

5., Sollten protestantische Aeltern daseyn, deren Kinder über sieben Jahr alt wären, und sie dieselbe aus Armuth oder Nachlässigkeit und anderen fehlerhaften Zügen noch nicht zur Schule schickten, solche dem Geistlichen zu nennen.

6., Alle halbe Jahre ein schriftliches Verzeichniß seiner Schulkinder, mit Angabe der Fähigkeiten, dessen worin sie unterrichtet werden, und ihres Fleißes, in Tabellarischer Form, an das Consistorium einzuliefern.

Da er auf fixer Besoldung steht: so muß er sich wegen der Accidentien und dem Schulgeld der künftigen Resolution von gnädigster Herrschaft unterwerfen.

Coesfeld am 2ten October 1803.

und Schullehrers der hiesigen Gemeinde von der Regierung zugesendet wurde“. Demnach hatte C. Sprickmann tatsächlich seinen Dienst als Küster und Schullehrer aufgenommen.

Offensichtlich hat es also von Anfang an eine evangelische Schule in Coesfeld gegeben. Möglicherweise hängt die spätere Datierung damit zusammen, daß man nach den napoleonischen Wirren mit der Übernahme durch Preußen einen Neuanfang sah: So gab Sup. Werlemann am 12. 3. 1827 das Jahr 1816 als das Jahr für eine „neue evangelische Gemeinde“ an¹⁰. Sah man wie bei der Gemeinde auch bei der Schule einen Neuanfang?

In seinen letzten Amtsjahren hat der erste Hofprediger in Coesfeld Notizen über die Entstehung der evangelischen Gemeinde zu Coesfeld¹¹ zusammengestellt, die einen Einblick nicht nur in das Gemeindeleben, sondern auch in die Auswirkungen kirchlicher und politischer Vorgänge zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf die unter besonderen Bedingungen entstehende Gemeinde gewähren:

Da durch den unglücklichen Krieg zwischen dem Deutschen Reich und den Franzosen, der in den Jahren 1792 bis 1801 geführt wurde, das ganze linke Rhein-Ufer an das Französische Reich abgetreten werden mußte, und dadurch auch das Wild- und Rhein-Gräfliche Haus seine auf dem linken Rhein-Ufer gelegene Länder und Besitzungen verlor, so ward dasselbe durch den, am 25ten Februar 1803 zu Regensburg, von der zusammen berufenen Reichsdeputation, zur Dictatur gebrachten und von dem Reich genehmigten, revidirten, auch sonach von Kaiserlichen Majestät eodem anno ratificirten Haupt-Deputations-Schluß, mit dem Amt (durchgestrichen und verbessert:) Grafschaft Horstmar in dem saecularisirten Bisthum Münster, für seine verlorene Länder entschädigt.

Im Anfang des Jahres 1803 ließ das Wild- und Rhein-Gräfliche Haus von besagter Amt (durchgestrichen und verbessert:) Grafschaft Besitz nehmen, und hatte die Gnade mich Friederich Christoph Machenhauer, aus Wetzlar gebürtig, zeitherigen Pfarrer in O-Carben in dem Burg-Friedbergischen in der Wetterau, zu ihrem Hofprediger und Consistorial-Rath zu berufen, und zum Pfarrer allhier einzusetzen.

Bis am 24ten Juny e. a. trafen sämmtliche gnädigste Herrschaften in Coesfeld, der Haupt- und nunmehrigen Residenzstadt in besagtem Grafsch. Horstmar, ein, und es wurde zur äußerlichen Gottes-Verehrung unserer gnädigsten Herrschaft, Ihrer protestantischen Dienerschaft und allen sich nun in Coesfeld aufhaltenden Protestanten ein Simultaneum in der ehemaligen hiesigen Jesuiten Kirche angeordnet. Wegen der bis jetzt sehr geringen Anzahl protestantischer Gemeindeglieder sollte – einstweilen nur Sonn- und Feyertägig eine öffentliche – Gottesdienstliche Versammlung, Morgens von 10 bis 12 Uhr gehalten werden, bis durch Vergrößerung der Gemeinde mehrere Versammlungen an diesen, auch anderen Tagen der Woche nothwendig sind.

Keine Religions Partie darf die andere in der Feyer ihres Gottesdienstes auf irgendeine Weise stören.

¹⁰ LkA 2–1168.

¹¹ Acta der Synode Münster. Coesfeld. Gemeinde Angelegenh. im Allgem. (1880–1904). Abschrift: Geschichtliche Darstellung von der Entstehung und dem Fortgange der evangelischen Gemeinde zu Coesfeld vom Jahr 1803 bis Juny, 1825, (...) von dem Herrn Hofprediger Machenhauer (ohne die Unterschrift Machenhauer); in: Coesfeld. Kirchen-Sachen (Allgemeine Gemeindeangelegenheiten 1820–1836).

Wegen Mangel an Gesangbücher und anderer zum Gottesdienst gehörigen Bedürfnisse, konnte erst am 23ten¹² October der protestantische Gottesdienst seinen Anfang nehmen. Da die katholische Herrn Geistliche wegen dem gemeinen Mann nicht gerne darin willigten, wenigstens es nicht gerne sahen, daß die Protestanten die Feyer des heiligen Abendmahls an dem großen Altar begehen möchten, so ward von gnädigster Herrschaft aus Schonung beliebt, einen Altar bloß für die Protestanten vor die Schranken des großen Altars setzen zu lassen.

Auch ward für gnädigste Landes-Herrschaft, unten in der Kirche, gegen der Kanzel über, ein Kirchenstuhl erbaut¹³.

In den Jahren 1804, 1805 und bis in die Mitte des Jahres 1806, während der Rheingräflichen Regierung, wurde die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes, sowie die Ausübung aller öffentlichen geistlichen Geschäfte des evangelischen Pfarrers nicht im mindesten gestört. Bey Taufen in der evangelischen Gemeinde waren Katholiken, und bey Taufen in der katholischen Kirche Evangelische die Pathen. Der evangelische Pfarrer selbst hat öfters mit einer evangelischen Christinn in der katholischen Kirche Kinder zur Taufe gehalten. Die in der evangelischen Gemeinde gestorbenen wurden, nach den Gebräuchen der evangelischen Kirche auf den Kirchhof des katholischen Kirchspiels begraben, worin sie gestorben waren.

Die von der Rheingräflichen Regierung angeordnete Schulcommission bestand aus einem Mitglied der Regierung, dem evangelischen Pfarrer, dem katholischen Pfarrer vom Kirchspiel Jacobi, und dem obersten Lehrer des hiesigen Gymnasiums und einem Actuar, die ihre Sitzungen pünktlich hielt, die Schullehrer und Lehrerinnen prüfte und denn der Rheingräflichen Regierung ihr Urtheil überschiedte.¹⁴

Der damalige alte katholische Pfarrer an der Lamberti-Kirche, Dechant von Drost trug zwar einmal bey dem Vicarius Generalis in Münster um die Erlaubniß an, eine katholische Ehefrau eines evangelischen Mannes, die ihre Kinder evangelisch werden ließen, excommuniciren zu dürfen, welches als unpassend, besonders unter evangelischen Landesherrn, ganz verworfen wurde, und die katholische Frau blieb unangefochten.

Nach der Mitte des Jahres 1806 trat durch den Rhein-Bund, der sich unter dem Schutze des Kaisers Napoleon bildete, die Veränderung ein, daß die Grafschaft Horstmar unter die Herrschaft des Großherzogs von Berg, Joachim, Schwager des Kaisers Napoleon, kam.

Diese neue Regierung hatte für unsere hiesige kirchliche Verfassung keine nachtheilige Folgen. Die hiesige Schulcommission ward in ihrer Verrichtung bestätigt und mußte nur ihre Berichte an den Schulrath in Düsseldorf einschicken.

Der oben genannte Dechant von Drost, katholischer Pfarrer im Kirchspiel Lamberti glaubte unter dieser neuen Regierung eines katholischen Landesherrn die hier entstandene evangelische Gemeinde mehr beschränken zu dürfen, und verbot dem Todengräber den Evangelischen den Kirchhof zu öffnen, wenn sie

¹² sic!

¹³ Bis zu dieser Stelle entspricht der Text der Eintragung im Kirchenbuch der Augsb. Confesz. Verwandten in Coesfeld (1804–1819), die wiederholt übernommen wurde; s. u. a. Lagerbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld 1931; Brune, Jahrbuch 45/46, 1952/53, S. 222 f. Im Kirchenbuch schließt der Text: „und noch einer daneben für die Herren der Regierung und Hofkammer und ihren Familien angelegt. Gott gebe nun, daß diese Verehrung zu seiner richtigen Erkenntniß, zu einem vernünftigen christlichen Glauben, und zu wahrer reiner Sittlichkeit unter unserer Gemeinde und allen Christen immer beitragen möge!“

¹⁴ Vgl. dazu Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 31 f.

einen Toden auf denselben beerdigen wollten. Er ward aber durch den Großherzoglich Bergischen Herrn Provinzialrath Schmitz zur Ordnung, und der hiesige Stadtrath angewiesen den evangelischen Pfarrer in seinen geistlichen öffentlichen Verrichtungen zu schützen, wie eine Beilage in den Kirchenacten zeigt.¹⁵

Auch während der französischen Herrschaft, die im Jahre 1809 über die Grafschaft Horstmar anfieng, blieb das gute Verhältniß zwischen den Evangelischen und Katholiken ebenso ungestört. Die zeitherige Schulcommission allhier wurde am 23ten April 1809 (nach Belegen in den Kirchenacten) aufgehoben, und ihr aufgetragen ihre öffentlichen Verhandlungen an die Schulcommission in Münster abzuliefern, das sie auch beobachtete.

Den 30ten December 1809 wurden alle Pfarrer durch ein Umlaufschreiben des Herrn Maire Wessendorf aufgefordert, ihm in den ersten 14 Tagen des Monats Jenner die Kirchenbücher, nach einem kaiserlichen Decret über die Einsegnung der Ehen vor dem Beamten des Personenstandes, zu übergeben. Den 12ten Jenner 1810 ward das Duplicat des Kirchenbuchs der evangelischen Gemeinde allhier dem Herrn Maire Wessendorf überliefert, welches dem evangelischen Pfarrer am 8ten Februar 1815 durch den Herrn Bürgermeister Becker wieder zurückgegeben wurde. Das Haupt-Kirchenbuch führte der evangelische Pfarrer während der französischen Regierung vom Jahr 1810 bis 1815, so wie vorher und nachher gewissenhaft fort.

Da während der französischen Regierung die Ehen vor dem Beamten des Personenstandes geschlossen wurden, so fielen alle Fragen über die religiöse Erziehung der Kinder bey der priesterlichen Einsegnung weg. Es entstanden auch nachher keine Streitigkeiten darüber, und die Eltern hatten die völlige Freiheit nach ihrer Ueberzeugung dabey zu verfahren. Denen damals verheirateten Ehegatten wird noch nicht unter Drohung von Strafen zugemuthet, daß sie ihre Kinder katholisch erziehen sollen.

Den 6ten September 1810 ward dem evangelischen Pfarrer durch ein Schreiben des Herrn Unterpräfekts von Oer, vom 29ten August, bekannt gemacht, daß er von dem Herrn Oberpräfekt nebst dem vormaligen Capitularen Herrn von Amelunxen, Herrn Arrondissements-Rath Ficken, Herrn Hofgerichts Rath Becker und Herrn Advocat Hülskötter zu Mitglieder des Central-Bureaus der Wohlthätigkeits Anstalt für den Canton Coesfeld ernannt sey, und den 13ten September war die erste Sitzung gehalten.¹⁶

Den 16ten July war, nach einem Schreiben des Herrn Unterpräfekten, eine Aenderung in der Wohlthätigkeits-Anstalt von dem Herrn Minister des Inneren getroffen, und nebst dem evangelischen Pfarrer Machenhauer, der Herr Vicarius Ferd. Bues, der Herr Kaufmann J. H. Schölvinck, Herr Rentenier Brincks und Herr Apothecker Richter zu Mitglieder der Verwaltungs-Commission der Armen-Anstalten der Commune Coesfeld ernannt.

Als 1814 die Franzosen Deutschland ganz verlassen hatten, und die Grafschaft Horstmar unter Königlich Preußische Herrschaft genommen war, erließen Sr. Majestät der König von Preußen den Befehl, daß die Pfarrer und Seelsorger von all den neuen Lasten und bürgerlichen Abgaben, die ihnen von 1806 an aufgelegt worden seyen, enthoben seyn sollten und nur nach Maßgabe der Observanz von 1806 für sie die Obliegenheit eintreten soll in dringenden Umständen die Einquar-

¹⁵ Vgl. dazu Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 30: Es handelte sich um den verstorbenen Oberempfänger Polscher. „Der Magistrat erhält den Auftrag, hiernach den Herrn Dechanten sowohl, als den Herrn Hofprediger zu bescheiden, und dafür von Policey wegen zu sorgen, daß Letzterem bey der Amtsverrichtung selbst keine Hindernisse gemacht werden“ (ebd. mit Quellenangabe).

¹⁶ Vgl. dazu Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 32f.

tirung des Militairs nicht zu verweigern, man sich jedoch von der Amtsbehörde billige Schonung gewärtige.

Seit dem Jahr 1815 fingen die katholischen Pfarrer wieder an, von den Verlohten gemischter Confessionen streng zu fordern, daß sie ihre Kinder alle in der römisch-katholischen Religion erziehen sollten, oder sie weigerten ihnen das öffentliche Aufgeboth und die Copulation. Deswegen erfolgte schon am 19ten July 1816 die Verfügung des Ministeriums, daß solche Versprechungen und Eide von den Brautleuten unter fiscalischer Strafe nicht gefordert werden sollten, die ohnehin keine bürgerliche Gültigkeit hätten, vid. Amtsblatt 1816 pag. 38.

Diesem gerade zuwider fuhren die katholischen Geistlichen seit der Zeit, und ohnerachtet der mehrmaligen schärferen Verfügungen fort diese Forderungen, wo nicht an den evangelischen Theil, doch desto heftiger an den katholischen zu machen, und diesen von dem Abendmahl auszuschließen.

Dennoch leisteten mehrere das Versprechen nicht, und ließen sich nach obiger Verfügung vom 19ten July 1816 von dem evangelischen Geistlichen allein aufbieten und trauen, und erziehen ihre Kinder in der evangelischen Religion.

Den 17ten May 1817 ward von Sr. Majestät die neue amtliche Kleidung der evangelischen Geistlichen vorgeschrieben.

Da im Jahr 1817 unsere evangelische Gemeinde, wie die zu Burg Steinfurt und Gronau zur Diöcese Tecklenburg gewiesen worden war, (vid. ein Zirkularschreiben an die evangelische Geistlichkeit, betreffend die Feier des Reformations Jubelfestes, Münster am 4ten August 1817; bey den Pfarracten desselben Jahres), so wurde der hiesige evangelische Pfarrer zum erstenmal zur Synodal-Versammlung zu Lengerich durch den Herrn Superintendenten Werlemann zu Wersen geladen. Er konnte aber wegen Amtsgeschäfte nicht dabey erscheinen, sondern entschuldigte sich deswegen schriftlich.

Den 31. October desselben Jahres wurde das mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre veranstaltete Reformations Jubelfest vorgeschriebener Maßen zwey Tage hinter einander auch hier gefeiert. Den Wunsch den Sr. Majestät dabey geäußert hatten, daß die Lutherischen und Reformirten sich zu einer religiösen Feier vereinigen und hinführ bey ihren religiösen Versammlungen einen Ritus beobachten möchten, war in unserer hiesigen Gemeinde schon seit 1803 erfüllt, wo sich beide Partien zu einer Gemeinde bildeten, und das Abendmahl gemeinschaftlich genossen.¹⁷

¹⁷ Vgl. Hüer S. 159: „1809 war die Bevölkerung in der Stadt auf 2351 und im Kirchspiel Jacobi außerhalb der Stadt auf 591 Seelen gestiegen, im Kirchspiel Lamberti außerhalb der Stadt aber auf 1875 Seelen zurückgegangen. In den genannten Zahlen befinden sich 73 Lutherische, 22 Reformierte und 49 Juden.“ Zur soziologischen Zusammensetzung der Evangelischen Gemeinde s. Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 26f. Für das Jahr 1749 wurden nur ein Calvinist und zwei Lutheraner genannt (Thiemann ebd.).

Wenn auch die rheingräfliche Familie von Haus aus lutherisch war, so war doch die Coesfelder Gemeinde von Anfang an „uniert“. Lt. Kirchenbuch finden sich die Eintragungen Evangelisch-Lutherische christliche Gemeinde (Konfirmationsregister 1805), evangelisch Lutherische Gemeinde (1806, 1810, 1812). Die Gemeinde konnte auch protestantisch genannt werden (Kirchenbuch S. 1). Das Tauf- und Beerdigungsregister nennen die Gemeinde 1804 bzw. 1805 lediglich evangelisch, ebenso das Konfirmationsregister 1814 und 1818. Verwendet wurde der Kleine Katechismus Luthers. Die Eintragung im Konfirmationsregister des Kirchenbuchs 1818 beinhaltet, daß die Konfirmanden „ein und einhalbes Jahr den christlichen Unterricht“ beim Hofprediger empfangen hatten. Am 19. 5. 1850 äußerte Hofprediger Ferdinand Gustav Doepping, „daß wir in der Gemeinde fast durchweg lutherisch sind, und dieses vorzugsweise lieb haben; doch können wir jeden reformierten Lehrer brauchen“;

1819 am 8ten October wurde hier zum erstenmal von dem Herrn Superintendenten Werlemann von Wersen Kirchen¹⁸ und Schulvisitation gehalten. Der Herr Superintendent war mit den Kirchlichen Verhältnissen, der Einrichtung der Schule und dem Fleiß des Schullehrers Mosebach zufrieden. Er glaubte, daß es zweckdienlich sey für die Errichtung eines Fonds für den evangelischen Gottesdienst und die Schule zu sorgen, / welches bisher noch nicht geschehen war / weil das Rheingräfliche Haus vielleicht in Zukunft nicht so, wie bisher, für beides zu sorgen geneigt seyn möchte. Das Presbyterium versammelte sich deswegen, man machte der Gemeinde den Vorschlag alle hohe Festtage, und den Sonntag nach Michaelis eine Collecte in der Gemeinde zu diesem Behuf zu halten, und es sind von dem 25ten December 1819 bis Ende Juny 1826, 245 Rthler gesammelt, und (?) zu 4% bey dem Fürsten angelegt und werden zu Ende dieses Jahres wieder 50 Rthler aufs neue angelegt.

In dem Jahr 1824 hatte sich des Herrn Oberconsistorialrath Möller's, von Münster, Ehegattin ihrer Gesundheit wegen, eine zeitlang in Billerbeck aufgehalten, und starb da im April desselben Jahres. Der Herr Oberconsistorialrath ersuchte den evangelischen Hofprediger Machenhauer von hier, sie doch auf den Kirchhof in Billerbeck zu beerdigen, nahm deswegen auch Absprache mit dem katholischen Herrn Pfarrer Weßing zu Billerbeck, und am 15ten April fuhr besagter Hofprediger Machenhauer nebst den Herrn Kirchenvorstehern von hier und mehreren andern Gliedern unserer hiesigen Gemeinde nach Billerbeck und begruben den Leichnam der verstorbenen Frau Oberconsistorialrätthin auf den dortigen Kirchhof nach den Gebräuchen der Evangelischen. Bey dem Leichenbegängniß waren die katholischen Christlichen zu Billerbeck zugegen und zeigten die achtungswürdigste Bereitwilligkeit und Gefälligkeit zu den Veranstaltungen desselben.

Ein ähnlicher Fall trat im Juny 1825 zu Horstmar¹⁹ ein, wo die evangelische Gattin des evangelischen fürstlichen Fruchtschreibers Herrn Hansemann starb, der auch wünschte, daß deren Begräbniß nach evangelischem Gebrauch dort begangen werden möchte. Der Hofprediger Machenhauer schrieb deswegen an den dortigen Herrn Dechanten Fahrweck und auch dieser ertheilte dazu seine Einwilligung. Mit einigen Gliedern der Gemeinde fuhr deswegen der Hofprediger nach Horstmar und hielt auch dort das Leichenbegängniß in Gegenwart der katholischen Geistlichen. Machenhauer.

1819 kam es zur Bildung des Presbyteriums in Coesfeld.

Schreiben des Presbyteriums an den Herrn Superintendenten vom 10. 7. 1827 (Coesfeld. Kirchen-Sachen. Allgemeine Angelegenheiten 1820–1836): „(...) daß im Jahr 1819 das hiesige Presbyterium gebildet wurde, der verstorbene Herr Hofprediger Machenhauer hat damalen die Unterzeichneten zu Mitgliedern desselben berufen, aus Achtung und Liebe für den Verstorbenen haben wir gerne die uns zugetheilten Functionen übernommen, und, obschon wir nicht officiell ernannt oder bestätigt worden sind, so haben wir doch die uns obgelegenen Geschäfte bis jetzt mit Vergnügen besorgt.“ Unterschrieben ist der Brief von den „als Kirchen-

abgelehnt wurden von ihm Schwärmer und Rationalisten (Coesfeld. Pfarrer- und Küster-Sachen; 1840–1866).

¹⁸ Vgl. dazu: Thiemann, Aus Visitationspredigten im Kirchenkreis Tecklenburg 1819; in: Jahrbuch 63, 1970, 127 ff.

¹⁹ Am 24. 1. 1810 wurde ein am 16. 1. geborenes Kind in Horstmar getauft; 1812 wohnte die Familie in Varlar, der Vater war von Beruf Jägermeister; das 1812 gestorbene Kind wurde in Osterwick beerdigt (Kirchenbuch).

vorsteher fungirenden“ Gemeindegliedern Kehrman, W. Riese und Friedr. Voster.

Umstritten waren im Jahre 1820 die Rechte, die der Hofprediger an dem für evangelische Gottesdienste zur Verfügung gestellten Kirchengebäude hatte. Die Preußische Kirchen- und Schulkommission beanstandete, daß der Hofprediger „eigenmächtig das Schloß zum Turm“ hätte verändern und „den Schlüssel dazu“ dem evangelischen Küster hätte überlassen dürfen²⁰.

Während es „in der Stadt Coesfeld“ „vor der Hinkunft des rhein-gräflichen Hauses (1803) keinen evangelischen Gemeindeverband“ gab, vielmehr „nur einige wenige zufällig hingekommene Einwohner“, waren es nun etwa 120 und 1827²¹, „die nähere Umgebung mit gerechnet, bis zu 200 Seelen“; es seien im Vergleich zu anderen Gemeinden gebildete Gemeindeglieder²². Allerdings findet sich bis in die jüngste Zeit hinein²³ die Angabe, die Gemeinde Coesfeld habe zunächst nur aus 30 Personen bestanden. Offensichtlich liegt dabei eine Verwechslung der Gemeindegliederzahl mit der Zahl der evangelischen Familien vor²⁴.

Am 4. März 1827 starb der am 10. 8. 1803²⁵ ernannte Hofprediger²⁶ Friederich Christoph Machenhauer. In Coesfeld stellte man eine Übersicht über seinen Lebenslauf zusammen.

Personalien des verstorbenen H. Hofpredigers Machenhauer (Coesfeld. Kirchen-Sachen, Allgemeine Gemeindeangelegenheiten 1820–1836):

Der verstorbene Hofprediger und Pastor, Herr Friedrich Christoph Machenhauer, dahier ist den 20. Febr. 1760 zu Wetzlar geboren, woselbst sein Vater fast 40 Jahre als evangelischer Stadtpfarrer stand. –

Nachdem der Verstorbene sich in seiner Vaterstadt die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hatte, bezog er nach zurückgelegtem 15ten Jahr das Fürstlich Nassauische Gymnasium illustre zu Weilburg und hierauf im Jahr 1778 die Universität Giesen, wonach er vom Herbst des Jahres 1780 bis Ostern 1782 unter der besondern wissenschaftlichen Leitung des damaligen Kirchenraths Sailer und Professors Rosenmüllers seine academischen Studien beschloß. –

Sechs Jahre verlebte er sodann in seinem elterlichen Hause, während welcher Zeit er für Unterstützung seines Vaters durch den Cathesisations-Unterricht der sogenannten Confirmanden und das Sonntägliche Predigen seine practische

²⁰ Coesfeld. Kirchen-Sachen (Allgemeine Gemeindeangelegenheiten 1820–1836).

²¹ OKR L. Natorp, 8. 3. 1838 (LkA 2–1168), als es zur offiziellen Konstituierung der Kirchengemeinde kam.

²² Sup. Werlemann, 12. 3. 1827 (LkA 2–1168).

²³ Dokumentation S. 8.

²⁴ 1838 wurden 153 Evangelische gezählt (LkA 2–1168).

²⁵ LkA 2–1168.

²⁶ Aus rechtlichen Gründen unterschied man, so schon 1827, zwischen dem Hofprediger „und zugleich“ dem Pfarrer der evangelischen Gemeinde (LkA 2–1168). Die Stellung des Pfarrers bzw. Hofpredigers und auch des Presbyteriums zum Fürstenhaus blieb bis in die jüngere Vergangenheit hinein umstritten.

Laufbahn begann, weshalb ihm auch der Magistrat die Anwartschaft auf die Mittagsprediger Stelle ertheilt hatte. –

In derselben Zeit hatte er das besondere Unterrichtsgeschäft, daß er den einzigen Sohn damaligen Kammergerichts Assessors von Bilemann in Humanioribus zu seiner akademischen Laufbahn vorbereitete.

Im März 1788 berief ihn der regierende Graf von Waldeck zu Bergheim als Führer seines Sohns auf der Hochschule zu Marburg. Da sein Zögling aber bereits im April 1790 als Fähndrich in Königl. Preuß. Dienste trat, so legte der Verstorbene seine Stelle nieder und nahm dagegen den Antrag des Kaufmanns Dorialle (?) zu Offenbach bei Frankfurt zur wissenschaftlichen Erziehung seiner Söhne an. –

Nach ohngefähr anderthalb Jahren seines dortigen, sehr zufriedenen und vergnügten Aufenthalts wurde er von dem damaligen Burggrafen zu Friedberg in der Wetterau als Pfarrer nach Ocarben berufen, und nach bestandener Prüfung von dem Consistorium daselbst den 18ten Decbr. 1791 in sein Amt feierlich eingesetzt. Im Jahre 1794 berief ihn der verstorbene regierende Herr Wild- und Rheingraf zu Grumbach u Grehweiler (Vater des hiesigen Fürsten von Salm Horstmar) auf die überrheinische Pfarrstelle zu Fronecken, welche Stelle er aber wegen der schon damals eingetretenen französischen Occupation jener Lande weder annehmen noch antreten konnte, weshalb der gedachte Herr Rheingraf ihm im Jahr 1795 nach dem Baseler Frieden die Anwartschaft auf die Hof-Kaplan Stelle in seiner Residenz ertheilte, welche jedoch wegen Hochdessen im Mai 1799 erfolgtem Absterben vor der Beendigung des Reichskrieges ebenso wenig realisiert werden konnte. –

Nachdem nun aber das Rheingräfliche Haus durch den letzten Reichsdeputations-Schluß im Jahre 1803 seine Entschädigung für seine sämmtliche überrheinische Lande, durch einen Theil des Oberstifts Münster, welcher zur Reichsgrafschaft Horstmar erhoben wurde, erhalten und die ganze Rheingräfliche Familie die Stadt Coesfeld zu ihrer Residenz erwählt hatte, so wurde der Verstorbene von der damals regierenden Vormundschaft und dem mitregierenden Herrn Rheingrafen Wilhelm als Hofprediger, Consistorialrath und Pfarrer bei der hiesigen, damals sogleich vereinigten Gemeinde mit der Verpflichtung, seiner Zeit auf die geistige und wissenschaftliche Bildung des damals erst vierjährigen Herrn Rheingrafen, jetzigen Fürsten von Salm Horstmar Durchlaucht, zu besorgen²⁷ hierher berufen, welche Stelle er im July des gedachten Jahrs 1803 wirklich antrat und seiner besonderen Verpflichtung seit dem Jahre 1807 bis 1827 nach Kräften zu genügen so wie seine sonstige Pflichten als treuer Arbeiter im Weinberge des Herrn, bis zum 20ten vorigen Monats zu erfüllen suchte, und nach eben zurückgelegtem 67. Jahre den 4. März zum Licht der Wahrheit sanft und ruhig übergeng. Coesfeld den 5ten März 1827.²⁸

Wenn auch noch feste Formen fehlten, so war doch ein Anfang zur Bildung einer Gemeinde getan: Es fanden regelmäßig Gottesdienste²⁹

²⁷ Zur Erziehungstätigkeit Machenhauers s. Thiemann, Jahrbuch 57/58, 1964/65, S. 32 Anm. 30.

²⁸ Bei der Beisetzung des Hofpredigers „läuteten auch die Glocken der beiden katholischen Kirchen“ (Kirchhoff, in: [Hrg. J. Bosten, E. Stein] Die Stadt Coesfeld, Berlin-Friedenau 1930, S. 90). Das Grab auf dem Lamberti-Friedhof in Coesfeld ist nicht mehr vorhanden.

²⁹ Der Gottesdienstverlauf war sehr einfach. „Der Gottesdienst bestand aus dem Gesang, der Predigt, einem Schlußgesang und dem Segen. Altarfunktionen kannte man nur bei der Confirmation und dem Abendmahle. Trauungen und Taufen wurden nur bei armen Leuten in der Kirche vollzogen. Buß- und Bettag und Todenfest wurden nicht gefeiert. Zum

statt, die Amtshandlungen konnten ausgeführt werden, eine evangelische Schule war gegründet worden, die Konfirmanden wurden auf die Konfirmation vorbereitet³⁰, die Kinder konfirmiert, Kirchenbücher wurden geführt, ein Hofprediger und Pfarrer war angestellt, die Wohltätigkeitsarbeit gesichert, ein Kirchenvorstand gebildet, die Gemeinde mit dem Kirchenkreis Tecklenburg verbunden und die Finanzen durch die Verbindung mit dem 1816 gestifteten Hause Salm-Horstmar geregelt.

Dennoch blieben manche Fragen offen. Die Auseinandersetzungen um größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gemeinde und des Presbyteriums gegenüber dem Fürstenhaus, die Konstituierung der Gemeinde, die Austragung unterschiedlicher Frömmigkeitsformen insbesondere zwischen dem Hofprediger und dem Fürstenhaus, die Einrichtung eines Religionsunterrichts am Gymnasium Nepomucenum und die Beschreibung des territorialen Umfangs der Kirchengemeinde standen noch aus und durchzogen die Amtszeit des zweiten Hofpredigers Ferd. G. Doepping (1827–1861). Manche Frage konnte auch in seiner Zeit noch nicht geklärt werden.

Es ist in diesen wenigen Zeilen wohl kein Schicksal, das die Rede mehr aber von Leid und Schmerz, Geduld und Hoffnung, und von der Festungzeit, die die Mannen getragen haben, zu hören ist. Die Mitglieder der Buraschenschaft, einer studentischen Vereinigung, die über 100 Jahren die „Herblichung“ zum Festtag „gesprochen“, zeigten, durch Statuten, die „Buraschenschaft“ zu „Buraschenschaft“ erstrebte und ersah. Die Zeit war die für die Männer, die mit ihren Tugenden die Zeit voraussetzte, die die Buraschenschaft und Hochverräter Verfolgung und Festung zu sehen.

Abendmahl ging man auch wohl ohne zur Beichte gegangen zu sein.“ (Ferd. G. Doepping, 1856; Coesfeld. Pfarrer- und Küster-Sachen, 1840–1866).

³⁰ Im Kirchenbuch (Konfirmationsregister) ist für 1818 vermerkt: „Nachdem dieselben ein und einhalbes Jahr den christlichen Unterricht (...) empfangen und in ihrer privat und öffentlichen Prüfung das Zeugniß erhalten hatten, zu dieser Betätigung und Theilnahme würdig zu seyn.“ Es gab Taufzeugen (1804) und Pathen (1805), unter ihnen die „hinterlassene Witwe“ aus Wetzlar des „weiland gewesenen“ Pfarrers E. Ernst Christoph Machenhauer (Mutter des Hofpredigers) (1804). Trauungen fanden nach der „öffentlichen Proclamation, an drei hintereinander folgenden Sonntagen“ statt (1814); das Paar wurde „in unserer evangelischen Kirche copulirt und eingesegnet“; „und da sie auf der hiesigen Mairie ihr eheliches Verbündnis schon geschlossen hatten“, wurden sie vom Hofprediger „copulirt und eingesegnet“ (1814); es wurde die „eheliche Verbindung eingesegnet“ (1816), dies geschah „in der evangelischen Pfarrkirche“ (1818). Die Eheleute wurden „als christliche Eheleute eingesegnet“ (1818) oder „getraut“ (1819), dies geschah durch den „evangelischen Pfarrer allhier“. Verstorbene wurden „feierlich von der Protestantischen Gemeinde auf dem Kirchhof zu S. Jacobi beerdigt“ (1806), sie wurden „tief“ (1810) oder „allgemein“ (1811) betrauert und „zur Erde bestattet“ (1814), nachdem der Sterbende das Abendmahl empfangen und sich christlich auf sein Ende bereitet (1807) und der Arzt den Verstorbenen „für gänzlich entseelt“ erklärt hatte (1814). Bei einer Beerdigung 1819 konnte dem Verstorbenen „das allgemeine Zeugniß aller seiner Mitbürger“ ausgestellt werden, „einen stäts wahrhaft christlichen Lebenswandel geführt zu haben“.

Hermann Grashof, Fritz Reuters westfälischer Freund und Leidensgenosse

Fritz Reuters unvergängliche „Festungstid“ trägt die Widmung „Meinem biedereren Freunde und treuen Leidensgenossen Hermann Grashof zu Lohe in Westfalen.“ Der Widmung fügt Reuter die Verse hinzu: „Will auch der eigne Spiegel nicht/Das Bild dir ganz genau so zeigen/Und spielt darauf zu heitres Licht/Und pflückt ich von den Disteln Feigen/So denk, verschwunden ist das Leid/Und Jahre lagern sich dazwischen/Die Zeiten nach der bösen Zeit/Sie konnten manches wohl verwischen/Und habe ich den bitteren Schmerz/Durch Scherz und Laune abgemildert/So weiß ich doch, dein freundlich Herz/Lacht auch dem Spaß, den ich geschildert.“

Es ist in diesen wenigen Zeilen wohl von Scherz und Laune die Rede, mehr aber von Leid und Schmerz. Gemeint sind damit Leiden und Nöte der Festungszeit, die beide Männer getragen haben. Beide waren Mitglieder der Burschenschaft, jener studentischen Vereinigung, die vor über 100 Jahren die „Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staatseinheit gesicherten deutschen Volkslebens“ erstrebte und ersehnte. Die Zeit war dafür noch nicht gekommen, und die Männer, die mit ihren Idealen der Zeit vorausseilten, haben dafür als Demagogen und Hochverräter Verfolgung und Festung erdulden müssen. Ihre Gesundheit war untergraben, ihre begonnene Laufbahn vielfach ein für alle Mal abgebrochen, als sie die Freiheit wieder erhielten.

Am bekanntesten ist das Schicksal Fritz Reuters. Von Verhör zu Verhör, von Festung zu Festung geführt, hat er dann den Kampf mit dem harten Leben aufgenommen und sich mit seinen dichterischen Werken die Liebe des deutschen Volkes erworben. So innig diese Liebe ist, so teilnehmend wendet sie sich auch der Schilderung seiner Leiden zu, wie er sie im treuherzigen, durch Tränen lächelnden Humor in seiner „Festungstid“ darbietet.

Ihr Leser wird im Sinne Reuters handeln, wenn er etwas von dieser Liebe auch dem Manne zuwendet, den Reuter mit seiner Widmung hat auszeichnen und ehren wollen: Hermann Grashof. Wir folgen Grashofs Wegen aus Heimat und Elternhaus, wir erleben den Schmerz aufs neue, den seine Verwicklung in die burschenschaftlichen Bestrebungen ihm und den Seinen bereitet hat, wir sehen ihn nach verlorenen Jahren ins heimatliche Westfalen zurückkehren und hier Beruf und Stellung finden,

und über alles breitet seine langjährige, im Leiden erprobte Freundschaft mit Fritz Reuter ihren verklärenden Schein.

Grashof, der zur Zeit der Entstehung von Reuters „Festungstid“ in Westfalen lebte, war auch von Geburt Westfale. Franz Dominikus Hermann Grashof wurde am 27. Juni 1809 zu Brilon als Sohn des Oberförsters Hermann Grashof und der Maria Anna geb. Ausel geboren. Er war das erste Kind seiner Eltern, ihm folgten noch zehn Geschwister, drei Brüder und sieben Schwestern. Den ersten Schulunterricht erhielt der Knabe in Fredeburg, Hirschberg und Meschede, je nachdem der Vater in einem dieser Orte im Forstdienst tätig war. Das Gymnasium besuchte er in Arnsberg und Soest, verließ aber das Soester Archigymnasium wegen Krankheit im Herbst 1828, ohne das Abgangsexamen gemacht zu haben. Er wollte das Examen in Bonn nachholen, kam aber wegen seiner Kränklichkeit – er litt an Brustbeschwerden – nicht dazu und bezog im Herbst 1829 die Universität Würzburg. Hier hörte er anfangs philosophische, dann juristische Vorlesungen, im Jahre 1830 ließ er sich als Student der Medizin einschreiben.

In Würzburg nahm das Verhängnis seinen Anfang. Er gehörte hier der Burschenschaft Amicitia an. Diese Mitgliedschaft machte ihn ohne weiteres hochverräterischer Umtriebe verdächtig, auch wurde er beschuldigt, bei der Verbreitung einer aufrührerischen Schrift mit tätig gewesen zu sein, das alles, obwohl er auf sein Ehrenwort versichern konnte, der Burschenschaft seit Frühjahr 1830 nicht mehr angehört zu haben. Das Verhängnis folgte ihm auf seinen Wegen, es machte ihn zu Zeiten unstet wie ein gehetztes Wild. Zwar kehrte er für ein halbes Jahr wieder in den Frieden des Elternhauses und der kleinen Heimatstadt zurück. Der Vater mochte hoffen, daß er hier endlich zur Ruhe komme und daß über dem, was gewesen, Gras wachsen werde. Aber schließlich mußte doch auch an die Fortsetzung der Studien gedacht werden.

Ende Mai 1832 reiste der Kandidat der Medizin Grashof mit der Schnellpost nach Berlin ab. Er wurde hier aber nicht inskribiert, da er das erforderliche Abgangszeugnis von Würzburg nicht beigebracht hatte. Ja, es erging ein Befehl des Berliner Polizeipräsidenten, Grashof habe bis zur Beibringung des Zeugnisses Berlin und die Umgegend sofort zu verlassen. Grashof mochte hiernach ahnen, was ihm bevorstehe; er begab sich nach Jena, wo er aufgrund eines landrätlichen Attestes immatrikuliert wurde.

Krank und schwach mußte er aber Jena wieder verlassen, er besuchte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit Verwandte im Hannoverschen und setzte seine medizinischen Studien in Göttingen fort. Ostern 1834 war er wieder im Elternhause und stand eben im Begriff, die Universität Rostock zu beziehen, um sich dort auf das Examen zu rüsten, da ereilte ihn noch zu Hause sein trauriges Geschick. Am 26. März 1834 erging eine

Verfügung der Ministerialkommission an den Regierungspräsidenten Wolfart, Grashof unter Beschlagnahme seiner Papiere verhaften und zunächst in sicherem Gewahrsam behalten zu lassen. In der Nacht vom 21. zum 22. April erfolgte seine Verhaftung. Weiterer Bescheid aus Berlin ließ nicht lange auf sich warten. Grashof, so hieß es, sei sofort unter sicherer Begleitung von Meschede nach Berlin zu transportieren und an den Kriminalrat Dambach abzuliefern. Der wohlgesinnte mitfühlende Regierungspräsident berichtete, Grashof habe als Student in Göttingen keiner verbotenen Verbindung angehört, er frage an, ob die Verhaftung noch fortgesetzt werden solle, da sie in einem kleinen Orte Aufsehen erzeuge und der Eltern unverdienten Kummer vermehre – alles vergeblich. Im Mai 1834 mußte Wolfart anzeigen, er habe die Absendung Grashofs an den Kriminalrat Dambach unter Begleitung zweier Gendarmen in bürgerlicher Kleidung angeordnet. Wenige Tage später meldete Dambach, daß Grashof zum Hauvogtei-Gefängnis eingeliefert worden sei.

Wer ein wenig Fritz Reuters Geschichte kennt, horcht bei dem Namen Dambach auf. Der Reuter-Forscher Gaedertz urteilt, das gleisnerische heuchlerische Spiel des Inquirenten Dambach, eines schlaun Fuchses, bleibe ein Fleck in der preußischen Justizverwaltung. Und Reuter selbst sagt: „Hei was nich leg (schlimm), hei was niederträchtig.“ Als Reuter seine „Festungstid“ schrieb, war Dambach schon tot. Der Dichter blickt mild und versöhnlich auf die Leiden von einst zurück, er will auch einen Strich machen durch die Quälereien des Untersuchungsarrestes. Aber in einem soll Dambach ihm in der Ewigkeit Rede stehen: „worüm hei minen ollen Vater, de grad in desen Dagen in sine hartliche Leiw för sinen einzigsten Soehn nah Berlin kamen was, üm wat för sin Frikamen tau dauhn – worüm hei minen ollen Vater de twintig Schritt tau min Gefängnis nich wis't het, dat de Soehn doch an Vaders Bost sik mal utweinen künn – dorför sallst du mi Red stahn.“

In Dambachs Hände war nun auch Grashof gegeben. Verhör folgte auf Verhör. Das Ergebnis war so, wie man es wollte: das Geständnis Grashofs, er habe der hochverräterischen Verbindung in Würzburg angehört. Aber im Schlußverhör beteuerte Grashof, wenn die Verbindung einen geheimen und strafbaren Zweck gehabt habe, was er in Abrede stelle, so habe er doch für diesen Zweck niemals etwas getan und keines der Mittel angewandt, die für strafbar erachtet werden dürften. Er sehe hiernach einem milden Urteil entgegen. Am Ende des Schlußverhörs steht die Bemerkung des Justizkommissars Lenke: „Grashof ist ein ruhiger, gesetzter Mann, der durch ungünstige Familienverhältnisse es um so mehr zu bereuen scheint, daß er sein jetziges Schicksal selbst verschuldet hat. Er ist in seinem Betragen sehr bescheiden.“ Aber Dambach fügt hinzu: „Diese Disziplinaruntersuchung, begründet auf

seine eigenen Briefe, charakterisiert ihn ... als einen gewandten Heuchler und Intriganten.“

Nach Abschluß des Verhörs wurde Grashofs vorläufige Abführung nach Magdeburg verfügt. Welch' grausame Enttäuschung sollte ihm hier zuteil werden, ihm der ein mildes Urteil erwartet hatte. Am 17. Januar 1837 wurde der Festungsarrestant Grashof vorgeführt und ihm das Erkenntnis des Kammergerichts vom 4. August 1836 verkündet, wonach er zum Verlust der National-Kokarde, zur Vermögenskonfiskation und zur Todesstrafe durch das Beil verurteilt sei. Zugleich wurde die Kabinettsorder vom 11. Dezember 1836 verlesen, wonach er eine 30jährige Festungs-Arrest-Strafe dafür antreten sollte.

Über Reuter und viele andere Burschenschafter erging das gleiche Urteil. Reuter mit seinem tiefen Gemüt gedenkt der Vervielfachung des Schmerzes, die ein solch' grausiges Urteil hervorruft. „Es war nicht so sehr grausam gegen uns“, sagt er, „wie gegen unsre alten Eltern, und viel Menschenglück ist damit zugrunde gerichtet.“ Fritz Reuter hatte keine Mutter mehr, aber um Grashof weinten Vater und Mutter, klagten Brüder und Schwestern.

Bald nach dem Urteil bat der Vater, inzwischen Königlich Forstmeister geworden, man möge seinen Sohn doch die Haft in Minden abbüßen lassen. „Ich bin“, „so führte er aus, „schon ein bejahrter Mann, habe eine große zahlreiche, aus elf größtenteils noch unversorgten Kindern bestehende Familie, und eine durch das Unglück unseres Sohnes schwach gewordene stets kranke Frau, und mein Gehalt reicht kaum zur Führung des Haushalts hin. Auf der Festung Minden würde es mir aber weit leichter werden, meinen unglücklichen Sohn zu unterhalten, teils wegen größerer Wohlfeilheit der Lebensmittel und Kleidungsstücke, teils wegen weniger kostspieligen Transportes derselben, besonders weil ich ihn aus meiner Wirtschaft mit vielem, statt bar, versehen könnte, teils und vorzüglich, weil ich zufällig von einigen Freunden in der Nähe eine Beisteuer zu seinem Unterhalt zu erwarten habe. Zu diesen angeführten Motiven hege ich dann auch noch den einem unglücklichen Vater wohl verzeihlichen Wunsch, daß es mir nach so langen Leidensjahren vergönnt sein möge, meinen geliebten Sohn, der die Stütze meiner Familie werden sollte, noch einmal in Minden zu sehen.“ Die Bitte wurde nicht erfüllt.

Grashof hatte in der Trostlosigkeit seines Festungsdaseins eine Freude: das war sein Zusammentreffen mit Reuter. Beide kannten sich wohl von Jena her. Reuter war im März 1837 nach Magdeburg gekommen. Als er nach der Leibesvisitierung auf seine Stube gehen wollte, sah er auf dem Flur einen lieben alten Bekannten: Hermann Grashof. Der Aufenthalt in den feuchten Festungsräumen hatte an ihm schon seine Wirkung getan. „Ich hatte ihn gesehen und ihn gekannt“, sagte Reuter,

„in aller Pracht, die das Menschenfrühjahr einem reinen und schönen Mann um Haupt und Schultern und Lenden legt. Was war er nun? Die ausgebrannte Asche, die Asche von seinem vorigen Leben.“ – „Unseliger Mensch, wie kommst du hierher?“ so grüßte ihn Freund Grashof, der etwas zu sagen wußte von dem Festungsaufenthalt unter einem übelwollenden Kommandanten. Dennoch wurde es den beiden Freunden erlaubt, auf eine gemeinsame Stube zu ziehen. Da saßen sie nun zusammen und fragten und antworteten einander mit einer Hast, als wäre morgen keine Zeit mehr. Aber jede Antwort war traurig, am schlimmsten war es hier in Magdeburg zugegangen. Und als das Erzählen zu Ende war, fing das Malen an. Reuter malte den Freund von allen Seiten, in allen Farben. So waren sie beieinander, bis ein hartes Schicksal Reuter nach Graudenz weiterführte, den Freund aber in Magdeburg zurückließ. Wie gern wäre dieser nach Wesel oder Minden übersiedelt. Es wären Gründe genug vorhanden gewesen. Grashof litt an Rheuma und Leberbeschwerden, dreimal hatte er früher Lungenentzündung gehabt. Die Räume in Magdeburg aber waren dunkel und feucht, die Mängel einer Luftheizung den Atmungsorganen schädlich. Die wenigen Freistunden mußten sie auf einem nach Norden gelegenen, mit hoher Mauer umgebenen Hof verbringen, der mit Rauch einer nahen Fabrik und mit den Ausdünstungen der Kloake erfüllt war.

Auch der Vater bemühte sich fortgesetzt für seinen Sohn. Er brachte die besten Zeugnisse des Landrats, des Dechanten Böschen, des Schuldirektors Baaden bei. Das einzige, das erreicht wurde, war, daß man einer Anzahl von Verurteilten die Strafe auf 10 Jahre ermäßigte. Unter ihnen auch Grashof.

Im Elternhaus waren die Verhältnisse überaus traurig geworden. In sieben Wochen verloren die Eltern einen Sohn und eine Tochter. Die unglückliche Mutter weinte stundenlang um den verhafteten Sohn. Nach dem Tode der beiden Kinder glaubte sie nun auch den Erstgeborenen nicht wiederzusehen. Alles Bemühen war vergeblich.

Eine Wendung kam erst von höherer Hand: Der Tod Friedrich Wilhelms III. brachte eine Amnestie. Man atmet erleichtert auf, als es im August 1840 heißt, Grashof, der Haft entlassen, sei nach Meschede abgereist. Er war nun zwar frei, aber er stand vor der Frage, von der Fritz Reuter sagt, er sei jahrelang in ihr herumgebistert, der Frage: Was nun, was nun? Die Chronik von Meschede berichtet, Grashof habe sich dort der freiheitlichen Bewegung des Jahres 1848 angeschlossen.

Die Eltern scheinen ihren Kummer nicht lange überlebt zu haben. Im Jahre 1852 wurde das Haus des verstorbenen Forstmeisters Grashof in Meschede für die Ernestinische Krankenanstalt angekauft. Grashof fand eine Anstellung als Buchhalter beim Königlichen Hüttenwerk Lohe im Kreis Siegen, zwischen Kreuztal und Hilchenbach. Hier hatte er im Jahre

1861 die große Freude, daß Fritz Reuter ihn auf einer Reise besuchte. Nach 23 Jahren freuten sich beide des Wiedersehens. Als dann 1865 Reuter in Laubbach bei Koblenz in der „Waterkunst“ war, besuchte ihn dort Grashof mit seiner Frau. Er hatte sich vor einem Jahre mit Berta Vogel, Tochter des Oberförsters Justus Vogel zu Weilburg, verheiratet. Reuter lud das Ehepaar Grashof mit folgendem herzlichen Brief ein. Ich gebe den Brief, der bisher nicht veröffentlicht worden ist, mit freundlicher Erlaubnis seines Besitzers, hier im wesentlichen wieder. Reuter schreibt: „Lieber Bruder, das ist recht, das ist prächtig von Euch ausgedacht. Zwei Zimmerchen sind vorläufig in der Brauerei für Euch reserviert, später läßt sich das gewiß machen, daß wir irgendwo unter einem Dache wohnen. Es ist hier ganz pläsirlich, eine große zusammengewürfelte Gesellschaft. Wir haben uns von dem buntgefiederten Gros des Hauptkorps entfernt gehalten und plänkeln auf unsre eigene Hand in Begleitung des Hofpredigers Kögel-Berlin und des Professors Tellkampff-Hannover nebst Tochter einher. Es ist mir sehr lieb, daß Ihr Lübecker Doktoren mich hierher spediert habt. Denn denke Dir, gerade an dem Tage als ich hier angekommen war, also vor jeglichem Gebrauche des kalten Wassers, brach bei mir der Hexenschuß aus, der sich als prachtvoller Erasmus entwickelte, mich einige Tage aufs Bett warf und noch bei mir zu Besuch weilte. Er hat aber schon mit dem Stuhle geschurrt und Hut und Stock in der Hand, um Abschied zu nehmen, und ich werde ihm dann einen höflichen Diener machen, was bisher nicht recht gehen wollte. Dabei prächtigen Appetit, guten Humor und Lust zur Arbeit. Meine Frau, die aufs allerherzlichste grüßen läßt, kurt auch ein wenig mit. Also am 24. oder 25. Juli erwarten wir Euch. Du machst mir ohne Dein Wissen eine besondere Freude, am 25. ist der Geburtstag meines Vaters und meiner Mutter. Umgehend erfolgt dieser Brief, ohne Zögern muß Deine Ankunft erfolgen. Bis dahin mit meinen herzlichsten Grüßen an Deine liebe Frau

Dein Fritz Reuter.“

Das Zusammensein der Freunde in Bad Laubbach ist vielleicht ihr letztes gewesen. Grashof war seit Anfang der 60er Jahre in Lübeck als Buchhalter der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft tätig. Hier ist er am 24. September 1867 gestorben. Fritz Reuter trauerte „seinem besten Freunde“ von Herzen nach und hat ihm über das Grab hinaus die Freundestreue bewahrt.

Die evangelische Kirche im Bismarckschen Kulturkampf – Grundsätzliche Bemerkungen und Fakten

„Das Thema Kulturkampf ist in Bewegung“, hieß es unlängst in der Presse.¹ „Die Entdeckung von Katholizismus und Zentrumsparterie durch die Sozialgeschichte und die zögernd gestellte Frage nach der Volksreligiosität stellen den Kulturkampf in neue Zusammenhänge und zeigen eine unerwartete Vieldeutigkeit dieses Konfliktes.“ Das oben genannte Thema gehört in diesen Rahmen, auch wenn es nicht ausdrücklich genannt ist. War die Literatur über den Kulturkampf bisher schon nicht groß, so ist sie in letzter Zeit zusehends gewachsen. Jeder Bismarckforscher geht meist auf dieses Thema ein, auch wenn er keine Spezialuntersuchung vorlegt und sich nur kurz (in seiner Darstellung) damit beschäftigt. Trotzdem ist die Sachlage des Kulturkampfes bis heute nicht in allen Einzelheiten eindeutig klar, und jeder Verfasser muß sich um eine eigene begründete Deutung bemühen. Der Grund dafür liegt darin, daß die Periode dieses Kampfes selbst von Unklarheiten durchzogen ist. Denn vielfach haben sich die unmittelbar Beteiligten nicht offen über die Motive und Ziele ihres Handelns geäußert und die Zeitgenossen über die Ereignisse rätseln lassen.

Ebenso wie die grundsätzliche Frage ist auch der zeitliche Ansatz des Kulturkampfes in der Forschung ungleich bestimmt worden. Ohne auf die verschiedenen Deutungen einzugehen, sollen hier nur die wichtigsten Beobachtungen betrachtet werden. Die meisten Forscher halten sich für verpflichtet, Bismarcks eigene Darstellung, die er im 22. Kapitel seiner „Gedanken und Erinnerungen“ gegeben hat², festzuhalten. Diese Betrachtungen sind zwar 20 Jahre nach den Ereignissen geschrieben und lassen durchaus die Möglichkeit zu, daß sie im Rückblick dem Verfasser anders erschienen, als sie sich ursprünglich abgespielt hatten.

Wie der späte Bismarck sah auch Adalbert Wahl in seinem Werk „Bismarck in den siebziger Jahren“ (1920)³ den Kulturkampf als außenpolitische Angelegenheit an, ohne auf die mit ihr verbundene Innenpolitik einzugehen. Er begründet sein Verfahren einfach damit, daß der

¹ FAZ Nr. 178 v. 5. 8. 1987 (M. Burmeister); M. Stürmer, Bismarck in der neueren Historiographie, Köln 1987, S. 95–109.

² Vgl. die Einführung von Th. Heuß zu Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen“, Berlin o. J. Dort vor allem Kap. 22: der Kulturkampf.

³ Adalbert Wahl, Bismarck in den 70er Jahren. Tübingen 1920, S. 45 ff.

Kanzler sich für die inneren Vorgänge nicht interessiert habe. Nicht alle weiteren Forscher schlossen sich dieser Meinung an, obwohl sie noch hier und da hindurchschimmert. Mit Bismarcks Behauptung, daß für ihn die Polenfrage in diesem Kampf ausschlaggebend war, beschäftigte sich noch der erst kürzlich verstorbene Osteuropahistoriker Gotthold Rhode.⁴

Einige Voraussetzungen müssen noch geklärt werden, bevor wir zu dem speziellen Thema kommen. Es geht dabei um Bismarcks Haltung gegenüber der evangelischen Kirche und im Zusammenhang damit um seine Auseinandersetzung mit seinem Kultusminister Heinrich von Mühler. Diese Vorfragen decken erst die Wurzeln der aus der liberalen Ära stammenden Ansätze zum Kulturkampf auf. Nach diesen Vorfragen muß auch die Stellungnahme führender evangelischer Kirchenpolitiker betrachtet werden, die den kirchlichen Standpunkt gegenüber dem liberalen Kirchenregiment einnahmen und ihrer Auffassung Geltung zu verschaffen suchten.

I.

Als Bismarck mit den Konservativen bzw. diese mit ihm brachen (1866), sah sich der Ministerpräsident genötigt, sich mit der größten Partei des Landtages, den Nationalliberalen, zu verständigen. Seit dieser Zeit stand er unmittelbar unter liberalem Einfluß. Die Partei, mit der er regierte, stellte ihre Forderungen: sie verlangte für sich das Kultusministerium und forderte Eingrenzungen kirchlicher Funktionen im eigenen Lande.⁵

Schon 1867 kam das Kirchenproblem ins Rollen. Die Eingliederung der sog. „neuen Provinzen“ (Hannover, Schl.-Holstein, Hessen-Kassel) in den preußischen Staat hatte die Frage zur Folge, wie die kirchliche Verfassung geregelt werden sollte. Der Evangelische Oberkirchenrat ließ eine Denkschrift ausgehen, in der er die in der preußischen Landeskirche vorherrschenden Meinungen und Wünsche zum Ausdruck brachte.⁶ Darin wurde auf die Preußische Staatsverfassung von 1850 verwiesen, die in Art. 15 und 18 die Selbständigkeit der Kirchen garantierte. Daran schloß sich der Vorschlag, in Preußen nur eine evangelische Kirche zu haben. Dem politischen Zusammenschluß sollte

⁴ Gotthold Rhode, Bismarcks Kulturkampf und der polnische Nationalismus (FAZ Nr. 185 v. 13. 8. 1987).

⁵ Walter Baumann, Das Zeitalter Bismarcks. (Handbuch deutscher Geschichte III, 2), Frankfurt 4. A. 1968, S. 165.

⁶ Walter Reichle, Staat und Kirche. Leben und Wirken des preußischen Kultusministers Heinrich von Mühler. Berlin 1938, 333. Denkschrift des EOK: EZA: EO Generalia I/Nr. 31/ vol. 1.

der kirchliche folgen. Auch der wichtigste Punkt, die Frage des Bekenntnisses wurde in der Weise behandelt, daß die Augsburgische Konfession als das gemeinsame Bekenntnis anerkannt werden sollte.

Auch der Gedanke einer einzigen evangelischen Kirche für Deutschland klang schon an. Diese sollte ganz unabhängig vom Staate sein und Verbindungen mit ausländischen Kirchen haben dürfen.

Bismarck hat oft genug betont, daß er in der Politik als Christ handele. Wie sein Christentum aussah, ist weithin bekannt. A. O. Meyer hat in seinem Buch „Bismarcks Glaube“ den individualistischen Zug in Bismarcks Glauben deutlich genug bestimmt.⁷ Daß dieser Glaube für Bismarck selbst etwas bedeutete, ist unbestreitbar. Vor allem ist es klar, daß er sich in der Politik nur nach Vernunftgründen richtete. Im Fall der „neuen Provinzen“ hat er seine Haltung ganz deutlich gemacht, als er die Wünsche des EOK in der genannten Denkschrift schlankweg ablehnte. Dasselbe tat er später im Reichsland Elsaß-Lothringen, das seiner unmittelbaren Leitung unterstand. Dort hat er den bestehenden Zustand mit Nachdruck unterstrichen und sich keineswegs daran gestoßen, daß dort ein kirchlicher Zustand bestehen blieb, der sich aus der Französischen Revolution herleitete.⁸ Aus alledem geht hervor, daß Bismarck für die eigentlichen Anliegen der Kirche kein Verständnis hatte.

Für die Denkschrift des EOK hatte Bismarck am 2. März 1867 ganz formell gedankt und betont, daß er deren Ausführungen „nicht überall beitreten könne“. In Wirklichkeit lehnte er diese Denkschrift völlig ab. In seinen Anschauungen neigte er dem Liberalismus bereits soweit zu, daß er schon einen säkularisierten Staat und eine weltliche Schule erstrebte und den kirchlichen Einfluß im öffentlichen Leben ablehnte. Diese Anschauungen bestimmten nicht ihn allein. Der Liberalismus hatte sich bereits soweit ausgebreitet, daß er schon die öffentliche Meinung kräftig bestimmte. Die evangelisch-theologische Wissenschaft war von ihm durchdrungen und richtete ihre Kritik gegen die konservativen Kreise der Kirche.

Generalsuperintendent D. Karl Büchsel, Pfarrer an der Matthäikirche am Tiergarten, der einmal im Jahr zu Bismarck kam, um ihm zu Hause das Abendmahl zu reichen – denn den Gottesdienst besuchte Bismarck nicht, um sich nicht beobachten zu lassen – berichtet in seinem Buch „Aus meinem Berliner Amtsleben“, er habe bei einer solchen Gelegenheit den Kanzler gebeten, in den neuen Wohngebieten Berlins Kirchen bauen zu lassen, um das kirchliche Elend der Reichshauptstadt

⁷ A. O. Meyer, Bismarcks Glaube, München 4. A. 1933.

⁸ Seine liberale Kirchenpolitik setzte Bismarck zuerst im Reichsland Elsaß-Lothringen durch. Vgl. Friedrich Fabri, Staat und Kirche, Gotha 1872, S. 11 ff.

abzuwehren. Bismarck lehnte ab: er sei dafür nicht zuständig.⁹ Es wurde gesagt, daß Bismarck vor 1867 sich mit der Kirchenfrage nie beschäftigt habe. Als die Frage der Kirchenverfassung akut wurde, mußte er Stellung beziehen. Seine Ablehnung der Denkschrift des EOK zeigte, daß er die Trennung von Staat und Kirche bevorzugte. Manche nahmen an, daß er sich durch Dr. Friedrich Fabris Schrift bestimmen ließ.¹⁰

Der äußerst rege Leiter der Rheinischen Missionsgesellschaft griff erneut in die Diskussion ein¹¹ mit einer Schrift „Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland“ von der gleich eine zweite Auflage notwendig wurde.¹² Fabris These lautete: Seit 1815 hat die Lage der evangelischen Kirche sich so sehr verändert, daß man von der preußischen Union absehen mußte. Selbst Friedrich Wilhelm IV., der sich in seinen letzten Lebensjahren eingehend mit dem Zustand der evangelischen Kirche befaßte¹³, hatte gemeint, daß sie eine andere Verfassung brauchte. Dabei befürwortete er die bischöfliche Verfassung. Fabris Schrift war trotz der Zustimmung, die sie in weiten Kreisen gefunden hatte, für Bismarck noch zu klerikal. Auf Fabris Entwurf, der auch eine einheitlich geleitete Landeskirche wünschte, ging er ebenso wenig ein wie auf andere Entwürfe dieser Art. Verhandlungen darüber zu führen, entsprach nicht seinem Charakter. Zunächst hielt er sich zurück, da er gegenüber kirchlichen wie politischen Vertretern vorsichtig sein mußte. Die Liberalen, die jetzt meist die führende Rolle spielten, bedrängten ihn freilich, da sie sich auch der modernen Strömungen im geistigen Leben bedienen konnten. Im politischen Leben erhob Rudolf Virchow immer lauter seine Stimme und die „unbewußten Christen“, wie sie Richard Rothe nannte, stellten in großen Scharen seine Hilfstruppen.¹⁴

II. Die Ansätze zum Kulturkampf

Das Jahr 1871, in dem die Liberalen immer stärker die Trennung von Staat und Kirche verlangten, führte zu heftigen Kämpfen zwischen Bismarck und seinem alten Kultusminister v. Mühler. Durch Pressuren aller Art suchte der Kanzler Mühler dazu zu bestimmen, auf seine Linie zu gehen oder seinen Abschied zu nehmen.

⁹ Karl Büchsel, Aus meinem Berliner Amtsleben. Berlin 1886, S. 47.

¹⁰ Erich Foerster, Liberalismus und Kulturkampf (ZKG 1928, 186).

¹¹ Robert Stupperich, „Fabrische Träume“ (Westf. Zeitschr. 128, 1978, S. 170).

¹² Friedrich Fabri, Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland, Gotha 1872.

¹³ Vgl. Reichle a. a. O. S. 98.

¹⁴ Zu Richard Rothes Ausdruck „unbewußte Christen“ (vgl. RE 3. A. Bd. 17, 1906, S. 177, Z. 27).

Aus Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen“ Kap. 24 ist bekannt, daß der Kampf mit der Kirche mit der Einführung des sog. „Kanzelparagraphen“ (10. Dezember 1871) begann.¹⁵ Dieser sollte angeblich die deutsche Bevölkerung der Provinz Posen gegen das Vordringen der polnischen Sprache schützen. Dieses Gesetz konnte Mühler gewissensmäßig noch verantworten. Es lautete: „Wer Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand der Verkündigung macht etc., wird mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.“ Gemünzt war es gegen nationalistische polnische Priester.

Größere Bedeutung hat der Kanzelparagraph nicht erlangt. Selbst in Westfalen, wo der Kulturkampf mit aller Heftigkeit ausgetragen wurde, ist er nur einmal angewendet worden, und zwar gegen den evangelischen Pfarrer Buschmann in Frömern bei Unna. Stoecker forderte daher im Landtag, den „sinnlosen Kampf“ abubrechen. Es hat aber immerhin noch achtzig Jahre gedauert, bis dieses Gesetz, das noch im „Dritten Reich“ gegen Pfarrer der Bekennenden Kirche angewandt worden ist, 1953 aufgehoben wurde.¹⁵

Das zweite Gesetz, das das alte Verhältnis von Staat und Kirche verändern sollte, war das Schulaufsichtsgesetz¹⁶ vom 11. März 1872. Mühler hatte sich anfangs dagegen mit aller Kraft gewehrt. Es gelang ihm, einige Bestimmungen abzuwenden. Zuletzt gab er nach. Das Gesetz passierte den Landtag. Jetzt merkte Mühler, welchen Fehler er begangen hatte. Denn nun geriet er, wie er selbst sagte, auf „die schiefe Ebene“.¹⁷ Ganz glatt ging es freilich auch jetzt nicht über die Runden. Erst nach Mühlers Ausscheiden konnte es publiziert werden. Dennoch mehrten sich die Proteste. Es protestierten die Generalsuperintendenten aller preußischen Kirchenprovinzen und eine Reihe von Kreissynoden. Es erschienen eine große Zahl von Streitschriften, in denen vor dem „kirchenfeindlichen Liberalismus“ gewarnt wurde. Für den neuen Kultusminister Adalbert Falk war es kein guter Anfang. Er hüllte sich daher in Schweigen.

Treibende Kraft war Bismarck selbst, für den von Mühler ein Partner gewesen war, Falk aber nur ausführendes Organ wurde. Warum Bismarck gleich nach dem Frankfurter Frieden zu einem der merkwürdigsten Kriege rüstete, blieb unklar. Im Lande hörte man Stimmen: Schon

¹⁵ Geltung des „Kanzlerparagraphen“ bis 1953. Vgl. 3. Strafrechts-Änderungsgesetz vom 4. 8. 1953. BG Bl. I, S. 713.

¹⁶ AEKZ 7, 1874, Sp. 954 und WZ 82, 1924, S. 316f. Vgl. K. Breuer. Die Westfälische Provinzialkirche im Zeitalter von Liberalismus und Kulturkampf 1861 bis 1879. (Beitr. z. Westf. KG 5, 1984) S. 163f.

¹⁷ Reichle a. a. O. S. 349f. und 388: Mühler auf „schiefer Ebene“ S. 353.

wieder Krieg! Wie Zeitgenossen berichten, war Bismarck im Laufe dieses Jahres 1872 besonders erregt.¹⁸

Auch bei den Gesetzen, die von Falk weiterhin erlassen wurden (gemeint sind die Maigesetze von 1873), rätselte man im In- und Ausland darüber, was eigentlich dahinter stand. Wer war der Angeklagte? Wer war eigentlich gemeint? Der, den man schlug, oder ein anderer? Die Vorgänge in Elsaß-Lothringen erhöhten die Unsicherheit.¹⁹ Die Verhinderung einer neuen Kirchenverfassung im Elsaß war für den General-Gouverneur Graf Bismarck-Bohlen Grund zum Rücktritt. Sein Nachfolger wurde ein Nationalliberaler. Die alte französische Politik blieb in der Kirche bestehen.

Nach Bismarcks Staatsverständnis unterstand die Kirche dem Staat. Da er aber in der Zeit der scharfen Gesetzgebung sich in Gesprächen widerspruchsvoll äußerte und dem französischen Residenten gegenüber erklärt haben soll, er hätte die Gesetze unterschrieben, ohne sie gelesen zu haben²⁰, geriet die öffentliche Meinung immer mehr ins Schwanken. Man meinte, Bismarck kümmerte sich um die Innenpolitik zu wenig oder gar nicht.

Indes war Mühler nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst immer mehr besorgt um die evangelische Kirche. Die eigenen Kulturkampfgesetze ließen ihn nicht zur Ruhe kommen, als von liberaler Seite die Meinung ungeniert ausgesprochen wurde, sie hätten nichts dagegen, wenn diese Gesetze auch die konservativen Protestanten trafen ... Dies galt vor allem von dem am 7. Februar 1875 erlassenen Zivilstandsgesetz, das die katholische Kirche weniger berührte, um so mehr aber die evangelische. Diejenigen unter den Evangelischen, die deutlich sahen, was mit diesem an sich plausiblen Gesetz bei ihnen angerichtet wurde, reagierten sofort und zum Teil sehr scharf. Einige Politiker meinten zwar, daß die evangelische Kirche „nur scheinbar“ mitbetroffen sei. Aber es war durchaus nicht an dem. Sehr bald stellte sich das wahre Bild heraus. Preußen verließ den Weg, auf den es vor Jahrhunderten getreten war. Es hörte auf „christlicher Staat“ zu sein. Mühler äußerte dazu seine Auffassung: „Mit der doktrinären modernen Staatsidee wird man den Ultramontanismus nicht überwinden, die evangelische Kirche aber sich entfremden und sie schwächen.“ Der alte Minister dachte sogar daran, die katholischen Bischöfe und die evangelischen Generalsuperintendenten zu einer (privaten) Konferenz zusammenzurufen²¹, um die Durchführung der neuen Gesetze zu verhindern. Dazu war es aber zu spät, und den

¹⁸ Reichle a. a. O. S. 336.

¹⁹ Robert Stupperich, „Fabrische Träume“ a. a. O. S. 170.

²⁰ R. v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, 3. Bd., Dresden 1880, S. 285.

²¹ Reichle a. a. O. S. 460.

Kirchen standen dafür keine Mittel zur Verfügung. Mühler selbst war aber überzeugt: „Kommen die neuen Gesetze zum Vollzug, so sind beide Kirchen, die evangelische und die katholische, in eine Abhängigkeit vom Staat gebracht, wie sie noch nie dagewesen ist.“ Den Angesprochenen saß aber die Angst schon so sehr im Nacken, daß sie sich nicht zu regen vermochten. Sie begnügten sich damit, ihre Klagen dem greisen Kaiser vorzubringen.

Auch für Mühler war der Kaiser, zu dem er ein besonderes Vertrauensverhältnis besaß, die letzte Rettung.²² In seiner Bedrängnis schrieb er eine Reihe von Artikeln gegen die Maigesetze, die er mit Genehmigung des Kaisers in der „Kreuzzeitung“ 1873 veröffentlichte.²³ Er unterstrich dabei, daß die katholische Bevölkerung durch die gesetzlichen Maßnahmen und polizeilichen Aktionen des Preußischen Staates erst recht auf die Seite des Papsttums gedrängt, die evangelische dagegen gleichzeitig „innerlich geschwächt und geschädigt wird“.²⁴ Mühler war überzeugt, daß Bismarck nicht gesehen habe, wohin die Maigesetze trieben. In Briefen an seine aktiv in der Politik stehenden Freunde wies er unaufhörlich auf die verhängnisvollen Folgen der Bismarckschen Kirchenpolitik hin. Es ist daher Mühler zuweilen vorgeworfen worden, daß er infolge seiner übertriebenen Sorge um die evangelische Kirche Bismarck ungerecht beurteilt habe. In einem Punkte hatte Mühler sicher recht: Bismarck hatte sich gründlich geirrt, als er meinte, über die Gesetzgebung Kirche und Staat trennen zu können. Mit letzter Kraft führte Mühler den Kampf im Interesse der evangelischen Kirche weiter. Wenn der Kanzler die evangelische Kirche gefördert, ihr eine Verfassung gegeben und Dotationen bewilligt hätte, dann wäre Mühler bereit gewesen, seine Politik auch mitzutragen. Durch sein teilweises Nachgeben hatte sich aber Mühler auf eine „schiefe Ebene“ begeben.²⁵ Die Treue zum Kaiser hatte ihn zurückgehalten, rechtzeitig seinen Abschied zu nehmen. Nun schien alles verloren. Mühler sah nicht nur die Kirche, sondern das Christentum in Deutschland bedroht.

Mühler war nicht der einzige, den solche pessimistischen Gedanken peinigten. Im August 1875, als Bismarck die §§ 15, 16 und 18 aus der Preußischen Verfassung von 1850 streichen ließ, teilten auch andere Beobachter im evangelischen Lager seine Befürchtungen. Prof. D. Hermann Cremer in Greifswald schrieb an den Regierungspräsidenten Grafen Karl von Krassow: „Treten wir den in Unglauben und Widerchri-

²² Ebd. S. 444.

²³ Ebd. S. 450.

²⁴ Ev. Kirchenzeitung 1874.

²⁵ Reichle. a. a. O. S. 353 s. o. Anm. 17.

stentum liegenden Prinzipien der ‚Kulturkämpfer‘ entgegen, so wird wohl die evangelische Kirche und das evangelische Christentum in den Augen unserer katholischen Brüder ein anderes Gesicht bekommen – es kann dann Frieden werden zwischen ihnen und uns, und der klaffende Riß der Konfessionen kann vernarben. So ist gerade der evangelischen Kirche (leider nicht dem Kirchenregiment) eine hehre Aufgabe zugewiesen durch diejenigen, die als Gegner aller das Feuer schüren.“²⁶

III. Der öffentliche Widerspruch

Die breite Öffentlichkeit erfuhr erst spät, wie sehr die evangelische Kirche durch die Kulturkampfgesetze mitbetroffen war. Besonders war es das Zivilstandsgesetz von 1875, das sie in ihrem innersten Lebensbereich empfindlich traf. Der Abgeordnete Dr. Stockmann aus Minden gab im Landtag eine deutliche Erklärung ab.²⁷ Hier merkten es die Menschen am eindrucklichsten, daß der Staat, in dem sie lebten, weltlich und nicht christlich sein wollte und die christliche Kirche nur noch als Privatgesellschaft ansah. Im Parlament war Professor Rudolf Virchow der schärfere Gegner der christlichen Kirche, der die Entchristlichung der Eheschließung forderte. Ebenso war die liberale Presse mit der Zivilehe, der weltlichen Schule und dem Recht des Staates, überall in den Kirchen einzugreifen, sehr zufrieden. An der Spitze der Kirche sollte der religionslose Staat stehen, wie es im kirchlichen Altertum schon gewesen sei.

Dagegen suchte sich die kirchliche Presse zur Wehr zu setzen. In Zeitschriften und Broschüren befaßte sie sich mit dem Zivilstandsgesetz und seinen Folgen. Die Verfasser der Artikel sprachen teilweise eine sehr deutliche Sprache. In Süddeutschland war schon die Rede davon, daß Preußen den Auftrag habe, die lutherische Kirche wiederherzustellen. Die Berichtersteller schrieben erregt darüber, daß „der Liberalismus fast die ganze Staatsmacht an sich gebracht habe“. Wenn es so weiter ginge, würde „Preußen ein Kanal des antichristlichen Wesens“ werden. Weiter hieß es in der EKZ 1874: „Indessen sind alle darin einig, daß die Kirche nicht die Hände in den Schoß legen dürfe, daß sie eine neue Stellung zum Staat und ihren eigenen Gliedern suchen müsse.“²⁸

Befragen wir die wichtigsten Zeugen, die sich einen freien Blick bewahrt hatten und ein selbständiges Urteil besaßen, so erfahren wir, wie die Lage der evangelischen Kirche sich tatsächlich darstellte. Der

²⁶ Ernst Cremer, Hermann Cremer, Gütersloh 1912, S. 92, und Robert Stupperich, Hermann Cremer, Briefwechsel und Dokumente (Mitteldt. Forsch. 97), 1988, S. 121.

²⁷ Dr. Stockmann, Bürgermeister in Minden, später Kons.-Präs. in Münster.

²⁸ Ev. Kirchenzeitung 1874.

erste, der ein genaues Urteil abgab, war der bereits erwähnte Professor D. Hermann Cremer, der 1870 nach Greifswald berufen worden war. Der deutsch-französische Krieg war noch nicht restlos abgeklungen. Die Berufungsurkunde hatte der König noch in Versailles unterschrieben. Der Kampf zwischen Konservativen und Liberalen war in der Stadt wie in der Universität Greifswald im vollen Gang. Nur die gemeinsame Begeisterung über die Reichsgründung hielt die Parteien von heftigerem Kampf zurück.

Erst allmählich trat auch die Bismarcksche Innenpolitik ins Blickfeld. Die Konservativen hielten sich noch zurück. Die Liberalen forderten zu kirchlichen Auseinandersetzungen auf. Als die Kulturkampfgesetze erlassen wurden, sah Cremer in sich ergebenden Differenzen letzten Endes einen Kampf um Gott.²⁹ Gefragt wurde überall, ob der Kulturkampf eine Konzession an den Liberalismus sei. In dieser Situation war Professor Hermann Cremer einer der markantesten Sprecher der evangelischen Kirche. In einem am 1. Juli 1874 in Greifswald gehaltenen Vortrag über „Die nationale Aufgabe der evangelischen Kirche in der Gegenwart“³⁰ warnte er zwar zunächst, Falks Gesetzgebung zu bekämpfen, der gerade begonnen hatte, das Verhältnis von Staat und Kirche neu zu ordnen. Hätte man in vergangenen Jahrhunderten nicht den Fehler begangen, die Opposition mit Gewalt zu unterdrücken, etwa durch den Taufzwang, so würde man die Opposition nicht großgezogen haben. „Für jenen Zwang ernten wir jetzt den Dank.“ „Der Feind, der mit Fleiß innerhalb der Burgmauern festgehalten ist, sucht nun einen günstigen Augenblick, sich des Hauses zu bemächtigen und dasselbe für sich einzurichten, das Bekenntnis der Kirche aufzulösen, die Kirche ihres Bekenntnisses zu entledigen, daß sie nicht mehr die Gemeinschaft eines Gewissens und seiner selbst klaren Glaubens sei, sondern eine Gemeinschaft solcher, die irgend etwas glauben.“

Cremer behauptete weiter: „Das faktische Bündnis zwischen Liberalismus und Unglauben drängt die Evangelischen auf die Seite der katholischen Partei.“³¹ Evangelische Christen könnten daher in dieser Lage den Kampf gegen die katholische Kirche nicht mitmachen. Diesen Standpunkt hat Stoecker später im Landtag mit großer Energie vertreten. Graf Krassow schrieb Cremer (am 15. August 1875): „KK traf nicht Rom, sondern den christlichen Glauben.“

Infolge ihrer Abhängigkeit vom Staat konnte aber die evangelische Kirche Cremers Aufruf nicht folgen. Ihre höchste Kirchenbehörde war selbst ins liberale Fahrwasser geraten. Cremer konstatierte daher: „Die

²⁹ Ernst Cremer, a. a. O. S. 92.

³⁰ Ebd. S. 96.

³¹ Ebd. S. 97.

Politik und die protestantische Regierung trafen die eigene Landeskirche durch ihre Gesetze empfindlicher als die Katholische Kirche.“ Diejenigen Evangelischen, die diese verhängnisvolle Verbindung sahen, verlangten daher nach voller Entscheidungsfreiheit der Kirche. Bismarck aber setzte seine Politik ungerührt fort. Die Prinzipien, unter denen die Maigesetze zustande gekommen waren, hatten nach Cremer nur dann Wert, „wenn das bisher unklare und ungerechte Verhältnis zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche geregelt wird“. Die Gesetze setzen eine vom Staat unabhängige, frei und selbständig dastehende Kirche voraus, die ihre eigenen Gesetze hat und nach diesen verfährt. Die Herstellung einer evangelischen Kirchenordnung sei der erste Schritt zur Freiheit der Kirchen. Daher werde es darauf ankommen, ob der Staat die Kirche als Kirche des Evangeliums anerkenne, oder ob er den Anspruch durchsetzen werde, daß die evangelische Kirche nichts anderes „als eine religiöse Bedürfnisanstalt des Staates“ sei. Cremer schloß, die Maigesetze könnten der evangelischen Kirche gefährlich werden. Er glaubte, es komme jetzt die eigentliche kritische Zeit für die evangelische Kirche. Die von Falk formulierten Gesetze wurden weiter in Kraft gesetzt. Im Grunde war für die damalige Zeit das Zivilstandsgesetz das einschneidendste.

Da es den Charakter der kirchlichen Trauung in der evangelischen Kirche gänzlich änderte, sah sich der EOK genötigt, in einer besonderen Verordnung die Trauung auf einen Segensakt zu reduzieren. Diese Verordnung griff Cremer in einem anonym erschienenen Artikel der „Kreuzzeitung“ an. Den EOK beschuldigte er darin, „das Wort Gottes gebrochen zu haben“.³² Dieser reichte eine Klage gegen den Chefredakteur der Kreuzzeitung, Philipp von Nathusius, ein, der wegen Beleidigung des EOK zu Festungshaft verurteilt wurde. Die scharfe Sprache zeigt, wie ernst die Sache auf beiden Seiten angesehen wurde. Das ganze folgende Jahrzehnt war noch davon erfüllt.³³ Die Synodalverfassung stellte seit 1875 den Boden dar, von dem aus die evangelische Freiheit behauptet wurde. Synoden waren keine liberalen Organe, sondern ein Schutz des kirchlichen Bekenntnisses.

Trotz aller Hemmungen von staatlicher Seite haben Cremer, Bodelschwingh, Stoecker und viele andere weiter für die Selbständigkeit der evangelischen Kirche gestritten, um die polizeilichen Maßregelungen der Mai-Gesetze loszuwerden. Wie wir gesehen haben, ist durch den EOK die kirchliche Trauung zu einem „Segensakt“ herabgewürdigt. Dies

³² Cremers Artikel über das Zivilstandsgesetz, ebd. S. 111.

³³ EKZ 1874, Sp. 1027.

führte zu starker Erregung in der evangelischen Bevölkerung.³⁴ Noch schwerwiegender war das Verlangen des Staates, Geschiedene, die eine neue Ehe eingingen, kirchlich trauen zu sollen. Die Kirche sah es als entwürdigend an, durch das bürgerliche Recht sich nötigen zu lassen zu einem Akt, den sie innerlich ablehnte.³⁵ Der EOK verwies auf die Omnipotenz des Staates und beruhigte sich damit.

Außer Cremer ist besonders Bodelschwingh im Kulturkampf rege geworden. Er war damals noch westfälischer Dorfpfarrer in Delwig, redigierte das Wochenblatt „Der westfälische Hausfreund“ und befaßte sich darin eingehend mit allen akuten Tagesfragen. Er schrieb Leitartikel und zusammenfassende Berichte.³⁶ Nach seiner Auffassung hatte der Liberalismus die unheilvolle Lage heraufbeschworen, die Bodelschwingh mit den Worten kennzeichnete: Entchristlichung des Staatswesens.³⁷

Bodelschwingh erinnerte sich an ein Gespräch, das er damals mit dem Kronprinzen, dem späteren Kaiser Friedrich, über den Kulturkampf geführt hatte. Dieser hatte sich über den „unbegreiflichen Irrtum Bismarcks“ gewundert, daß er glaube, „die katholische Kirche durch staatlichen Zwang klein und schwach machen zu können“. „Er wird ihr“, das waren die Worte des Kronprinzen, „nur höheren Glanz und höhere Macht verleihen.“ Und Bodelschwingh schloß: „Diese Worte haben sich in vollem Maße erfüllt.“ Wie andere evangelische Kirchenführer war auch Bodelschwingh der Meinung, daß die evangelische Kirche im Kulturkampf allein den Schaden gehabt habe. Nicht nur von der Kirchenpolitik Bismarcks hat sie Schaden erlitten. Der innere Schaden war noch größer: Ihr ist deutlich geworden, daß sie sich auf diesen Staat nicht mehr verlassen konnte.

Bodelschwingh war darüber nicht unglücklich. Zur Zivilstandsgesetzgebung sagte er: „Der Staat treibt ihr die Kinder nicht mehr an den Taufstein, nicht mehr die Konfirmanden zur Konfirmation, nicht mehr die Hochzeitsleute zum Altar ... Aber das ist uns gut!“ Angesichts der großen Nachteile, die durch die Kirchenkampfgesetze verursacht worden waren, blieb dies nur ein schwacher Trost. In den weiteren Erörterungen dieser Gesetze äußerte Bodelschwingh, man könne auch manches für die Gesetze sagen, „allein ich liebe solche einseitige Geschichtsdeutung nicht“.³⁸ Und zum Jesuitengesetz schrieb er in einem

³⁴ EKZ 1874, Sp. 555. Wie die Landbevölkerung vom Zivilstandsgesetz betroffen war, zeigen die Streitschriften, z. B. Kannengießer, Unterhaltung auf einer Dorfhochzeit über Civilehe und Personenstandsgesetz. Rathenow 1874.

³⁵ EKZ 1874, Sp. 556.

³⁶ Friedrich v. Bodelschwingh, Ausgewählte Schriften I, Bethel 1955.

³⁷ Martin Gerhardt, Friedrich von Bodelschwingh, Bd. 2,1, Bethel 1952, S. 204.

³⁸ Bodelschwingh, Ausgewählte Schriften II, Bethel 1964, S. 279.

längeren Artikel, man dürfe auch diesem Orden gegenüber nicht in Ungerechtigkeit verfallen.³⁹ Aufs Ganze gesehen blieb er dabei, daß die Kulturkampfgesetze „Fesseln für die evangelische Kirche“ seien. Hier stimmte er mit den Konservativen in der evangelischen Kirche völlig überein.⁴⁰ Der Staat drängte sich überall vor, nahm allein Einfluß auf Schule und Recht und ordnete alles, was bisher kirchliche Domäne war. Nicht Falk sah er als Urheber aller dieser Gesetze an, sondern den Kanzler, der diese Politik verantwortete. Das Jesuitengesetz veranlaßte Bodelschwingh, geradezu zentrumsfreundlich zu werden. Er traute zwar Bismarck viel zu und wollte ihm den guten Willen nicht abstreiten. Aber andererseits gab er doch den Konservativen recht, die ihn „prinzipienlos“ nannten. Bodelschwingh wußte, wie sein Schwiegervater von Ledebur und sein einstiger Brotherr in Pommern, von Senfft zu Pilsach, über ihren gemeinsamen Jugendfreund Bismarck wegen des Kulturkampfes urteilten.

Zuletzt sei noch auf Stoecker hingewiesen, der erst 1874 nach Berlin kam, als gerade das Zivilstandsgesetz eingeführt wurde. Seine Wirkungen lagen sogleich auf der Hand. Wie Stoecker schreibt, ging ein „Zivilstandsrausch“ durchs Volk. Der einfache Mann war stolz, „außerhalb des Schattens der Kirche leben und sterben zu können“. Die Nachteile der neuen Ordnung wollte man noch nicht sehen. In Berlin war das sittliche Elend sehr bald am Tage. Als scharfsinniger Beobachter konnte Stoecker feststellen: Der Kulturkampf war ebenso unweise eingeleitet wie durchgeführt. In seinen Erinnerungen spricht er von „unbegreiflichen Fehlern, die der Kultusminister beging und die eine üble Atmosphäre in der evangelischen Kirche schufen“.⁴¹ Und bezüglich Bismarcks konnte er bei aller Zurückhaltung von seinem großen Gegner nur sagen: in der Außenpolitik sehe er ihn als großen Staatsmann an, in der Innenpolitik dagegen als wenig glücklich. Gerade im sittlich-religiösen Leben müsse er „ihn als einen für Deutschland verhängnisvollen Staatsmann halten“.

Öffentlich konnten diese Fragen in den 70er Jahren nicht erörtert werden. Das war nur im Parlament möglich. Die Kirchen besaßen noch keinen entsprechenden Sprechsaal, in dem die grundsätzlichen Fragen der Kirchenverfassung zur Sprache gebracht werden konnten. Das konnte damals nur Stoecker tun, der tatsächlich im Landtag eine Lanze für die Freiheit der Kirche brach und den Kulturkampf für „Unsinn“ erklärte. Cremer konnte das erst als Mitglied der Generalsynode tun. Vorher brachte er seine Meinung über die Bismarcksche Kirchenpolitik

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd. S. 210.

⁴¹ D. v. Oertzen, Adolf Stoecker, Berlin 1912, S. 87/88.

nur in Privatbriefen zum Ausdruck oder in anonymen Artikeln. Ob Cremer, Bodelschwingh oder Stoecker, sie waren alle der gleichen Meinung: „Zustande gekommen sind die (Kulturkampf-)Gesetze nur durch die Gunst des Liberalismus“, schrieb Cremer an seinen Bruder (30. Mai 1875), „der noch immer in Deutschland nicht lernen will, daß liberal, indifferent und ungläubig nicht notwendig zusammengehören ... Nun hat dieses Ministerium keineswegs die Absicht, die Grundlagen der evangelischen Kirche anzutasten, aber die Prinzipien, unter denen die Gesetze zustande gekommen sind, sind die christusfeindlichen Strömungen der Gegenwart.“⁴² „Unter anderen Konstellationen hätten die Liberalen zusammen mit dem Zentrum gegen diese Gesetze Front gemacht wie gegenwärtig ein Teil der Rechten.“ Auch Bodelschwingh, der weit vom Schuß war, beurteilte die Verhältnisse ebenso. Er war fest davon überzeugt, daß es der Liberalismus war, der diese Lage heraufbeschworen hatte. Mag das in der Gegenwart auch anders gesehen werden, die Zeitgenossen wiederholen diese Ansicht unisono. Bodelschwingh war sehr bekümmert, daß von evangelischer Seite der Kampf nicht aufgenommen werden konnte, da bei ihr im Hause nicht alles in Ordnung war. Durch die evangelische Kirche ging ein Riß.

Aufgrund der Widersprüche, die das Zeitalter des Kulturkampfes gezeitigt hat, stellen wir abschließend noch einige Fragen. Ist der Liberalismus damals nicht seinen Prinzipien völlig untreu geworden? Hat er nicht gesehen, daß er durch die Kulturkampfgesetze genau das Gegenteil von dem bewirkte, was er erstrebte? Und hat Ranke mit seinem herben Urteil über Falk⁴³ nicht doch recht, daß ein guter Jurist ein schlechter Politiker sein kann? Und die letzte Frage nach dem Zweck des Ganzen! Hatte der Kulturkampf politisch, weltanschaulich und kulturell einen Sinn? Hatte nicht doch Stoecker recht, als er in seiner Landtagsrede den Kulturkampf für völlig überflüssig erklärte?

Wir müßten heute noch schärfer urteilen: unter Bismarcks großen Erfolgen ist der Kulturkampf der größte Mißerfolg. Aber wie mit jedem Mißgriff eine Nebenwirkung erzielt werden kann, so hat dieses Geschehen der evangelischen Kirche den Spiegel vorgehalten und sie erkennen lassen, wie gefährlich die Bindung an den Staat ist. Um zu ihrem Selbstverständnis zu kommen, hat sie freilich noch ein volles halbes Jahrhundert gebraucht. Und um Mißverständnisse zu vermeiden, füge ich noch eine kurze Bemerkung an. In einer geistesgeschichtlich vortrefflichen Analyse der Zeit und der führenden Persönlichkeiten hat Erich Förster, der selbst ganz anders orientiert war, das Urteil gefällt: daß man angesichts der vielen selbstgenügsamen und trivialen Schlagworte

⁴² Ebd.

⁴³ E. Foerster, Liberalismus und Kulturkampf, a. a. O. S. 550.

über das Zeitalter des Kulturkampfes unwillkürlich Sympathie empfindet für die wenigen, die diesen Hexensabbat durchschauten und sich entschlossen dagegen stellten. Mut fordert immer noch Respekt heraus!⁴⁴

Die Evangelische Kirchenzeitung hat auch nach Hengstenbergs Tod die konservative Position zu halten gesucht. Sie mühte sich, wo sie es konnte, die zurücksetzenden Tendenzen abzuwehren. Ihre Spalten sind in den Jahren des Kulturkampfes angefüllt mit Reden und Vorträgen, die deutliche Zeichen für das Verhalten der evangelischen Bevölkerung setzen. In ihrer Berichterstattung zeigt sich, daß ganz Deutschland an den Ereignissen beteiligt war, an denen vor allem Preußen litt. Geführt wurde eine deutliche Sprache. In Süddeutschland meinte man, Preußen sei schon der Glaubenslosigkeit verfallen. Wenn die liberalen Kräfte alle Bereiche durchdringen, dann gibt es keine Rettung mehr. Man befürchtete, „Preußen wird ein Kanal des antichristlichen Wesens werden“.

Die Kritik an den staatlichen Maßnahmen, die die EKZ weitergab, kam aus allen Schichten der Bevölkerung, angefangen vom Herrenhause bis hin zu den schlichsten Dorfleuten. „Alle sind sie darin einig“, heißt es hier, „daß die Kirche nicht ruhen sollte, nicht die Hände in den Schoß legen dürfe“⁴⁵. Sie muß eine neue Position einnehmen und neue Wege suchen. Dann würde auch der Staat sie respektieren.

Diese Wünsche gingen nicht in Erfüllung. Die Regierung fragte nicht nach Weltanschauung. Die konservativen Protestanten standen auf verlorenem Posten. Für ihre evangelische Kirche vermochten sie nichts zu tun.

Die evangelische Bevölkerung hatte weder zu Beginn des Kulturkampfes Bismarcks Argument verstanden, noch seinen plötzlichen Abbruch. Noch viel weniger verstand sie die Rechtfertigung des Kulturkampfes, die die Liberalen vorbrachten, indem sie an die Überlieferungen des Idealismus anknüpften. Man sah überall nur ein Durcheinander von Ideen und praktischen Maßnahmen. Die Regierung vermißte die Unterstützung der evangelischen Bevölkerung. Weder Pfarrer noch Gemeinden wollten ihre Maßnahmen gutheißen.⁴⁶ Falk schob ihr die Schuld dafür zu, daß sie als antichristlich verdächtigt wurde.

Für den Staat war es von Anfang an ein verllorener Kampf. Bismarck hatte sich verschätzt. Er hatte kein Augenmaß dafür, daß man einen Geisteskampf nicht mit Gewalt ausrichten kann.

Der Zustand, in den die evangelische Staatskirche in Preußen durch den Kulturkampf versetzt wurde, war der der permanenten Unzuläng-

⁴⁴ Leopold v. Ranke (Deutsche Revue 17, 1892, S. 235).

⁴⁵ EKZ 1874, Sp. 495.

⁴⁶ Ebd. Sp. 563.

lichkeit und Schwäche. Durch den Staat geknebelt, hatte sie keine Möglichkeit, sich von diesem Joch zu befreien. Während die katholische Kirche sich in kurzer Zeit erneuert hatte, brauchte die evangelische Kirche noch ein halbes Jahrhundert, ehe die staatliche Abhängigkeit für sie aufhörte. Betrachteten wir ihre damalige Lage, so können wir verstehen, daß die Zeitgenossen der Ereignisse des Kulturkampfes und seiner Folgen sagen konnten: vor 1918 hatten wir keine evangelische Kirche, sondern nur einen staatskirchlichen Apparat; die Revolution von 1918 mit ihren Folgen ist für die evangelische Kirche „ein reinigendes Gewitter“ gewesen.⁴⁷

Industrialisierung, Bevölkerungswachstum und Entstehung von Massengemeinden waren ein wichtiger Grund für die Bildung von Gesamtverbänden, die früher auch Parochialverbände genannt wurden.

Gesetzlich geregelt wurde die Bildung derartiger übergemeindlicher Zusammenschlüsse erstmals in einem Kirchengesetz bzw. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1886. Dort heißt es begründend: „In größeren Orten, zumal solchen mit Massengemeinden und rasch wachsender Bevölkerung, in denen die Kräfte der sich selbst überlassenen Gemeinden nicht ausreichen, um den vorhandenen Notständen abzuhelfen, erscheint es unter Umständen unerlässlich, einen Teil der Aufgaben, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen der Einzelgemeinde obliegen, ausnahmsweise auf gesamt-kirchliche Verbände zu übertragen.“⁴⁸

Das Phänomen Industrialisierung und der damit verbundene Wandel vom dörflich-kleinstädtischen Kirchenwesen zur Großstadtkirche hatten im Dortmunder Raum seine Wurzeln im 19. Jahrhundert. „Das überwiegend wichtigste Gewerbe des Ortes ist der Ackerbau, das Stadtfeld ist groß, von großer Fruchtbarkeit und sorgfältiger Kultur.“⁴⁹ So berichtete noch 1818 ein preussischer Staatsrat über Dortmund. Die ehemalige Reichsstadt zählte 1818 etwas über 4000 Einwohner.⁵⁰ Kleinstädtisch-ländlich geprägt blieb der Raum Dortmund auch noch für die nächsten Jahrzehnte. Mit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann für Dortmund die Industrialisierung, im darauf folgenden Jahrzehnt wurde die Stadt

⁴⁸ KGVBL S. 37 f. Seit 1894 war auch in Westfalen die Bildung von Parochialverbänden möglich. Vgl. dazu: Thümmel, Gerhard: 40 Jahre kirchlicher Verwaltung (1925–1965) dargestellt an der Arbeit im Dienst der evangelischen Kirche. Aus dem Nachlaß von Otto Hage herausg. Bielefeld 1987, S. 48, 106 (zitierend: Thümmel: 40 Jahre).

⁴⁹ Zitiert nach: Schlip, Thomas: Zeit-Räume. Aus der Geschichte einer Stadt. Dortmund 1989, S. 36 (zitierend: Schlip: Zeit-Räume).

⁵⁰ Vgl. Dortmund: Ein historischer Zahlen Spiegel, 1904 Daten zur Stadtgeschichte. Bearbeitet von Norbert Reimann u.a., 2., überarbeitete Auflage, Dortmund 1992, S. 34 (zitierend: Reimann).

⁴⁷ Otto Dibelius, Das Jahrhundert der Kirche, 6. A. 1928, S. 75 ff.

Von der Finanzgemeinschaft zum gemeinsamen Handlungsinstrument – Zur Vorgeschichte und Geschichte des Gesamtverbandes Dortmund und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Industrialisierung, Bevölkerungswachstum und Entstehung von Massengemeinden waren ein wichtiger Grund für die Bildung von Gesamtverbänden, die früher auch Parochialverbände genannt wurden.

Gesetzlich geregelt wurde die Bildung derartiger übergemeindlicher Zusammenschlüsse erstmals in einem Kirchengesetz betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1895. Dort heißt es begründend: „In größeren Orten, zumal solchen mit Massengemeinden und rasch wachsender Bevölkerung, in denen die Kräfte der sich selbst überlassenen Gemeinden nicht ausreichen, um den vorhandenen Notständen abzuhelpfen, erscheint es unter Umständen unerlässlich, einen Teil der Aufgaben, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen der Einzelgemeinde obliegen, ausnahmsweise auf größere kirchliche Verbände zu übertragen.“¹

Das Phänomen Industrialisierung und der damit verbundene Wandel vom dörflich-kleinstädtischen Kirchenwesen zur Großstadtkirche hat im Dortmunder Raum seine Wurzeln im 19. Jahrhundert. „Das überwiegend wichtigste Gewerbe des Ortes ist der Ackerbau; das Stadtfeld ist groß, von großer Fruchtbarkeit und sorgfältiger Kultur.“² So berichtete noch 1816 ein preußischer Staatsrat über Dortmund. Die ehemalige Reichsstadt zählte 1818 etwas über 4000 Einwohner.³ Kleinstädtisch-ländlich geprägt blieb der Raum Dortmund auch noch für die nächsten Jahrzehnte. Mit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann für Dortmund die Industrialisierung, im darauf folgenden Jahrzehnt wurde die Stadt

¹ KGVBl. S. 37 f. Seit 1904 war auch in Westfalen die Bildung von Parochialverbänden möglich. Vgl. dazu: Thümmel, Gerhard: 40 Jahre kirchlicher Verwaltung (1925–1965) dargestellt an der Arbeit im Dienst der evangelischen Kirche. Aus dem Nachlaß hrsg. von Hans Steinberg, Bielefeld 1987, S. 49, 109, (künftig zitiert: Thümmel: 40 Jahre).

² Zitiert nach: Schilp, Thomas: Zeit-Räume. Aus der Geschichte einer Stadt. Dortmund 1989, S. 86 (künftig zitiert: Schilp: Zeit-Räume).

³ Vgl. Dortmund. Ein historischer Zahlenspiegel. 1000 Daten zur Stadtgeschichte. Bearbeitet von Norbert Reimann u. a., 2., überarbeitete Auflage, Dortmund 1982, S. 54 (künftig zitiert: Zahlenspiegel).

zum „wichtigsten Gründungsplatz der Industrie im Revier“⁴. Neue Arbeitsmöglichkeiten bedeuteten Bevölkerungszuzug und Stadtausdehnung. Dortmund entwickelte sich immer mehr zur Großstadt; 1875 war die Bevölkerung auf 57742 Einwohner angestiegen⁵. Im frühen 20. Jahrhundert hatte Dortmund mit über 200 000 Einwohnern viele andere Städte weit hinter sich gelassen.⁶ Auch flächenmäßig wuchs die Stadt: So kamen 1914 die acht Landgemeinden Dorstfeld, Huckarde, Deusen, Rahm, Wischlingen, Lindenhorst, Eving und Kemminghausen zu Dortmund.⁷ Weitere Eingemeindungen sollten folgen.

Und die evangelischen Gemeinden? In den nur sieben Jahrzehnten zwischen 1844 und 1914 verzehnfachte sich die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder.⁸ Erhebliche Anstrengungen waren notwendig, um das Kirchenwesen angemessen zu erweitern und auf die diakonischen und sozialen Herausforderungen angemessen reagieren zu können. Neue Kirchengemeinden wurden gebildet. Pfarrstellen errichtet, alte Kirchen vergrößert, neue gebaut, Gemeindehäuser in Angriff genommen. Und in den folgenden Jahrzehnten wuchs die Zahl der Gemeindeglieder weiter: 1930 waren es schon fast 300 000, 1937 im Raum Dortmund und Lünen dann 314 560.

Auch in Lünen⁹ hatte sich mit dem späten 19. Jahrhundert die Industrie deutlich bemerkbar gemacht. Noch 1867 waren freilich 41% der Beschäftigten in der Stadt Lünen im Handwerk tätig. Mit dem Anbruch des 20. Jahrhunderts war sie dann zur Bergbaustadt geworden, die Eisenindustrie blieb weiterhin wichtig. 1911 entstanden im Lünener Raum die ersten Bergarbeitersiedlungen. Durch Zuwanderung aus katholischen Gebieten verschob sich das Verhältnis der Konfessionen allmählich zu Gunsten der Katholiken. Nach der Eingemeindung von 1923 zählte die Stadt rund 25 000 Einwohner.

Die Zahlen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Lebensbedingungen vieler Menschen dieser Zeit ungleich schlechter waren als unsere, daß es wiederholt konjunkturelle Einbrüche, Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit gab.

Auf die sozialen und diakonischen Herausforderungen der Industriegesellschaft wurde seitens der evangelischen Christen des Dortmunder

⁴ Schilp: Zeit-Räume, S. 87.

⁵ Vgl. Zahlenspiegel, S. 73.

⁶ Vgl. Ebenda, S. 88.

⁷ Vgl. Ebenda, S. 91.

⁸ Vgl. dazu und zum folgenden: Brinkmann, Ernst: Die evangelische Kirche im Dortmunder Raum in der Zeit von 1815 bis 1945, Dortmund 1979, S. 37 ff. (künftig zitiert: Brinkmann: Kirche).

⁹ Der Überblick stützt sich auf: Lünen. Kleine Geschichte der Stadt. Bearbeitet von Adolf Reiß und Wingolf Lehnemann, 3. Auflage, Lünen 1979.

Raumes bereits seit dem 19. Jahrhundert geantwortet.¹⁰ Einige Beispiele mögen das vielfältige Engagement veranschaulichen: Bereits in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstanden in Dortmund die ersten „Kleinkinder-Schulen“, wir sprechen heute von Kindergärten. Die Gemeinde Hörde eröffnete 1916 ein kleines Kinderheim, es wurde bald zu einem Synodalkinderheim. Gemeindediakonissen widmeten sich der Krankenpflege. Der Fürsorge für kranke Menschen dienten in Hörde, Lütgendortmund und Mengede evangelische Krankenhäuser. Nur stichwortartig seien einige weitere Bereiche genannt: Gefangenenfürsorge, Jugendfürsorge, Betreuung Alkoholkranker. Alle Aktivitäten, sei es im direkten Gemeindeleben, sei es in übergreifenden Einrichtungen, sind und waren ohne finanzielle Mittel nicht möglich. Damit wird ein ausgesprochen wichtiger Aspekt für die Entstehung des Gesamtverbandes angesprochen, die Kirchensteuerproblematik. Viele evangelische Kirchengemeinden konnten ihren Finanzbedarf bis ins 20. Jahrhundert hinein durch Pfarrpfründe, Naturalabgaben, Gebühren, Einkünfte aus Landbesitz, Kapitalzins und staatliche Zuschüsse zur Pfarrbesoldung decken.¹¹ Seit der Jahrhundertwende bestand die Möglichkeit der Kirchensteuer. Sie wurde dann im Laufe der Zeit immer wichtiger: In wenigen Jahren oder Jahrzehnten gewachsene Gemeinden verfügten wohl nicht immer über eigenes Vermögen, die Währungsreform von 1923 machte auch vor kirchlichem Kapitalvermögen nicht halt. Das Kirchensteuerwesen war früher anders geregelt als heute: Jede Gemeinde faßte einen eigenen Kirchensteuerbeschuß, d. h., sie entschied über die Höhe des Prozentsatzes von der Einkommen-(Lohn-) Steuer, die zur Haushaltsdeckung notwendig war. Berechnungsgrundlage für den Steuerbeschuß war das Steueraufkommen des Vorjahres. Kirchengemeinden, die fast ausschließlich auf Kirchensteuer, Kirchgeld und Kollekten angewiesen waren, mußten naturgemäß einen hohen Kirchensteuersatz haben, hoch insbesondere im Vergleich zu Gemeinden mit eigenem Vermögen oder wirtschaftlich gutgestellten Gemeindegliedern. Und so konnte es dazu kommen, daß in ein und derselben Stadt oder Synode beträchtliche Unterschiede zwischen den Kirchensteuersätzen der einzelnen Gemeinden bestanden. Dieses Phänomen war keineswegs ein spezifisch Dortmunder Problem.

In einer Denkschrift über die Lage der Gemeinden Alt köln und Vororte von 1908 heißt es: „So werden durchschnittlich in Deutz,

¹⁰ Eine umfassende Darstellung des sozialen und diakonischen Engagements gibt: Brinkmann: Kirche, S. 49 ff.

¹¹ Vgl. dazu und zum folgenden: Brunotte, Heinz: Die Evangelische Kirche in Deutschland. Geschichte, Organisation und Gestalt der EKD. Gütersloh 1964, S. 152 sowie: Lüttgert, Gustav: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 566 ff.

Ehrenfeld und Nippes je 38–42%, in Bayenthal und Lindenthal 22 bzw. 24%, in Altcöln 25% Kirchensteuer erhoben. Es ist tatsächlich ein sonderbares Verhältnis, daß die Bürger ein und derselben Stadt verschiedene Kirchensteuersätze zahlen, die einen ungewöhnlich hoch, die anderen im Verhältnis zur Allgemeinheit zu wenig. Welche Mißstimmungen bringt dieser Umstand bei einem Verzug von einer in die andere Kirchengemeinde mit sich, von den Schwierigkeiten bei Verrechnung der Steuerbeträge, Rückerstattung der durch Verzug zu hoch veranlagten und bereits eingezahlten Beträge etc. gar nicht zu reden?“¹² Und wenn der Kirchensteuersatz schon die Schmerzgrenze der Belastbarkeit erreicht hatte und trotzdem noch Fehlbedarf vorhanden war, dann halfen im Dortmunder Raum¹³ oft die leistungsstarken, wirtschaftlich besser gestellten den anderen Gemeinden durch Zuschüsse. Das Kirchengesetz setzte diesem Verfahren aber Grenzen.¹⁴ Und auch wenn gern gegeben wird, wer fühlt sich schon wohl in der Rolle des Bittenden?

In dieser Situation wären die Vereinheitlichung des Kirchensteuersatzes und die finanzielle Absicherung von Aufgaben, Einrichtungen und Projekten, die die Kraft einer einzelnen Gemeinde überforderte, sicherlich notwendig gewesen. Zusammenarbeit der Gemeinden zumindest auf finanziellem Gebiet bot sich als Ausweg an. Schon 1886 schlugen die Presbyterien der St.-Marien-Gemeinde und der Kleinen Evangelischen Gemeinde der Reinoldigemeinde vor, „eine Vereinigung der sämtlichen hiesigen evangelischen Kirchengemeinden zu einer großen, alle kirchlichen Lasten gleichmäßig tragenden Gemeinde anzustreben“. Dieser sehr frühen Initiative war kein Erfolg beschieden.

¹² Erläuterungen zur Frage der Bildung eines Parochialverbandes für die evangelischen Gemeinden Alt-Cöln und Vororte. Zusammengetragen von Gemeinsekretär Eck, Köln 1908.

¹³ Für die Geschichte des Gesamtverbandes wurden folgende Quellen benutzt: Gedruckte Protokolle der Kreissynode Dortmund 1928–1931; Gedruckte Protokolle der Kreissynode Dortmund 1946–1953; Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952; noch nicht archivierte Akten des Gemeindeamtes Dortmund und des Gesamtverbandes Dortmund aus dem Zeitraum 1945–1973. Die Akten befinden sich im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld und werden demnächst zugänglich gemacht. Mündliche Auskünfte gaben Herr Dr. Ernst Brinkmann, Dortmund, und Herr Präses D. Hans-Martin Linnemann, Bielefeld, der zudem zwei von ihm 1971 bzw. 1972 gehaltene Referate zur Neuordnung der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes zur Verfügung stellte.

¹⁴ Dazu Wilhelm Miller, erster Geschäftsführer des Gesamtverbandes: „Nach dem Kirchengesetz betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung vom 18. Juli 1892 dürfen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten im einzelnen nur 2 v. H. und im Gesamtbetrag eines Voranschlagjahres 5 v. H. der Solleinnahmen nicht übersteigen.“ Aus: Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952, S. 5.

Zwanzig Jahre später kam es in Dortmund zu Verhandlungen zwischen Reinoldi, Petri und der Mariengemeinde, mit der inzwischen die Kleine Evangelische Gemeinde vereinigt war. Ziel war ein engerer Zusammenschluß bei Bewahrung des gesonderten Bestehens der Einzelgemeinden. Auch dieser Versuch scheiterte.

Die Ursache formulierte man 1925 rückblickend so. „Diesmal entzog sich Marien in der Sorge um die eigene Gemeindegemeinschaftlichkeit zwischen den mittlerweile mächtig angewachsenen Nachbargemeinden der Verknüpfung.“

Am 17. Dezember 1925 stand auf der Tagesordnung einer gemeinschaftlichen Versammlung der Presbyter und Gemeindeverordneten der evangelischen Kirchengemeinden von Groß-Dortmund auch der Punkt: Beziehungen der evangelischen Kirchengemeinden zueinander und eventueller Ausbau zu einem Verbandsverbande. Als ein wichtiges Ziel eines übergemeindlichen Zusammenschlusses erschien dem Referenten zu diesem Tagesordnungspunkt neben der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Aufgaben die Gewährleistung eines einheitlichen Kirchensteuersatzes. Als Ergebnis der Sitzung vom 17. Dezember 1925 wurde eine Kommission gewählt, die sich der Ausarbeitung einer Satzung für einen anvisierten Verband widmete. Die beteiligten Gemeinden waren: Reinoldi, Petri-Nicolai, Marien, Eving, Brackel, Dorstfeld, Huckarde, Lindenhorst, Scharnhorst.¹⁵

In der Vorgeschichte des Dortmunder Gesamtverbandes gibt es eine Besonderheit: Während andernorts die leistungsschwachen Gemeinden in Richtung auf eine Zusammenarbeit initiativ wurden, um so die eigenen hohen Steuersätze senken zu können, waren es in Dortmund die leistungsstarken, die auf eine Zusammenarbeit abzielten, allen voran die Reinoldi-Gemeinde.

In der Folgezeit wurde intensiv an der Satzung gearbeitet. Schon 1928 stimmten die Größeren Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden dem Entwurf zu. Der Satzungsentwurf definiert die Aufgaben:

„Zu den Aufgaben des Verbandes gehört zunächst die Verwaltung der folgenden gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen in Dortmund:

1. das Evangelische Wohlfahrtsamt
2. der Evangelische Jugenddienst
3. die Evangelische Jugendfürsorge
4. die Evangelische Trinkerfürsorge

¹⁵ Warum sich nicht weitere Gemeinden an dieser Initiative beteiligten, wird aus den vorliegenden Quellen nicht klar. Fürchteten sie ihre Selbständigkeit durch eine mögliche Übermacht der leistungsstarken Altstadtgemeinden bedroht?

5. die Veranlagung und Erhebung der von den einzelnen Dortmunder Gemeinden beschlossenen Kirchensteuern.“

Eine Verbandsvertretung aus 24 von allen Gemeinden bestimmten Vertretern sollte die Verwaltung der Angelegenheiten und Einrichtungen des Verbandes wahrnehmen. Es sollten entsenden:

Reinoldi 6 Vertreter,

Petri-Nicolai 4 Vertreter,

die übrigen je 2 Vertreter.

Aus ihrer Mitte sollten Vorsitzender und Stellvertreter bestimmt werden. Die Hauptaufgabe der Verbandsvertretung: „Alljährlich bis zum 1. Februar stellt die Verbandsvertretung den vom 1. April ab laufenden Haushaltsplan auf und teilt den angeschlossenen Kirchengemeinden den Prozentsatz des Einkommensteuersolls mit, der für die Ausgaben des Verbandes erforderlich und an den Verband abzuführen ist.“ Es war nicht beabsichtigt, die Kirchensteuerhoheit der Einzelgemeinden auf den Verband zu übertragen. Die Beschlußfassung über die Steuerpflicht und den jeweiligen Steuersatz sollte bei jeder einzelnen Gemeinde verbleiben. Der Verband konnte zur dringend notwendigen Senkung der Steuersätze in den leistungsschwächeren Gemeinden jedoch mit Zuschüssen eingreifen. Die Klagen über unterschiedlich hohe Steuerbelastung vermehrten sich. Schon für 1928 verzeichnet das Verhandlungsprotokoll der Kreissynode Dortmund: „Eine gleichmäßige Kirchensteuer ist dringend erforderlich. Die leistungsschwachen Gemeinden brauchen Zuschüsse, um ihren Steuersatz senken zu können.“ Zur Frage des Verbandes heißt es im Verhandlungsbericht der Kreissynode von 1928 weiter: „Unter den Fragen kirchenrechtlicher Art, die im Schoße der Presbyterien von Groß-Dortmund eingehend erörtert wurden, steht die (...) Frage der Schaffung einer Kreissatzung für einen Verband Dortmunder Gemeinden im Vordergrund. Die Frage gewinnt im Zusammenhang mit den am 1. April d. J. vollzogenen Eingemeindungen (...) für den Kirchenkreis gesteigerte Bedeutung. Das Bedürfnis wird immer dringender, aus rein verwaltungstechnischen Gründen gewisse kirchliche Angelegenheiten und Einrichtungen dieser Gemeinden als gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen der Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden von Groß-Dortmund zu behandeln. Dazu erweist es sich unter sozialem Gesichtspunkt als eine immer dringendere Notwendigkeit, solange nach dem Vorbilde der Dortmunder katholischen Gemeinden eine gleichmäßige Kirchensteuer sich für alle evangelischen Gemeinden Groß-Dortmunds nicht ermöglichen läßt, in irgendeiner Form einen Ausgleich zu schaffen durch angemessene Beihilfen seitens eines größeren Verbandes an die leistungsschwachen Gemeinden zwecks Senkung ihres Kirchensteuerhundertsatzes. Diesem praktischen Bedürfnis und dieser sittlichen Notwendigkeit Rechnung

tragend, legt der Kreissynodalvorstand der Kreissynode heute den Entwurf einer Kreissatzung betr. einen Dortmunder Verband evangelischer Kirchengemeinden zur Genehmigung vor.“

Die Weltwirtschaftskrise traf auch das Ruhrgebiet hart. Hatte die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich 1928 „nur“ 7% ausgemacht, betrug sie 1931 23,9%, sie sollte mit 30,8% im Jahre 1932 ihren Höchststand erreichen.¹⁶ In diesem Jahre waren dann in Dortmund 75750 Menschen ohne Broterwerb.¹⁷ Arbeitslosigkeit bedeutete soziale Not und forderte die Solidarität unter den Dortmunder Gemeinden heraus. So vermerkt das Verhandlungsprotokoll der Kreissynode Dortmund vom Jahre 1931: „Das unerhörte Ansteigen der wirtschaftlichen Not hat die mannigfachen Folgen im Leben und Wirken unserer Gemeinden gehabt.“ Als Beispiel wird die Reinoldi-Gemeinde angeführt. Sie konnte aufgrund ihrer besseren steuerlichen Lage 1930 73887 RM für Liebeszwecke zur Verfügung stellen: „Nur zwei größere Aufwendungen seien hier herausgehoben: die für die Einrichtung und den Betrieb von drei Gemeindeküchen zugunsten billiger Volksspeisung und die für die Erleichterung der Lasten notbedrängter Nachbargemeinden.“

Gerade in dieser Situation wäre der geplante Verband sicherlich nützlich gewesen. Aber der zuständige preußische Minister verweigerte die notwendige staatliche Genehmigung der Verbandssatzung.¹⁸ Diese Nachricht kam für Dortmund völlig überraschend. In festem Vertrauen auf eine Zustimmung war man hier in seinem Engagement schon weit fortgeschritten. Einen Situationsbericht gab der Kreissynodalvorstand am 20. Januar 1932 schriftlich an das Konsistorium: „Nachdem bereits 1927 ein Jugendpfarrer für die 9 in der Verbandssatzung aufgeführten

¹⁶ Vgl. Die Weimarer Republik 1918–1933. Hrsg. von Karl-Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans Adolf Jacobsen, Düsseldorf 1987, S. 637.

¹⁷ Vgl. Zahlenspiegel, S. 101.

¹⁸ In den Akten des Gemeindeamtes findet sich eine Abschrift eines ministeriellen Schreibens vom 6. November 1931. Dort heißt es: „Die Bildung des Dortmunder Verbandes evangelischer Kirchengemeinden begegnet Bedenken. Die nicht zu den hauptsächlichen Aufgaben der Kirchengemeinde gehörige Einrichtung eines evangelischen Wohlfahrtsamtes und einer Trinkerfürsorge lassen die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Etat- und Umlagerecht nicht notwendig erscheinen. Auch für die Versorgung des kirchlichen Jugenddienstes wird es der Schaffung einer solchen Körperschaft nicht bedürfen, zumal diese Aufgabe bereits einer vorhandenen, die einzelnen Gemeinden zusammenfassenden Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kreisgemeinde) verfassungsgemäß übertragen ist. (. . .) Die in der Satzung als weitere Aufgabe des Verbandes vorgesehene Veranlagung der Kirchensteuer könnte dem Verband nicht rechtswirksam übertragen werden (. . .), höchstens deren Einziehung. Dafür würde aber, wie anderwärts, die Schaffung eines gemeinsamen Büros genügen. Im übrigen wäre die in Ziffer 8 der Satzung enthaltene Generalklausel nicht tragbar, da sie ohne staatliche Mitwirkung zu einer beliebigen Erweiterung des dem Verbands obliegenden Aufgabenkreises führen könnte. Danach vermag ich die erwähnte Ermächtigung zur staatlichen Genehmigung nicht zu erteilen.“

Gemeinden angestellt war, wurde für diese ein gemeinsamer Jugenddienst eingerichtet und nach den letzten beiden umfangreichen Eingemeindungen auf die nach Dortmund gekommenen Orte ausgedehnt, deren Kirchengemeinden größtenteils zu freiwilligem Beisteuern für diesen Zweck bewogen wurden. 1929 wurde dem Jugendpfarrer auch die Geschäftsführung des Evangelischen Wohlfahrtsverbandes übertragen, für dessen rasch zunehmenden Ausbau die Mittel vorläufig in der gleichen Weise wie für den Jugenddienst beschafft wurden. Die Arbeit der bereits früher geschaffenen Fürsorgestelle für Alkoholranke und Trinkerfürsorge wurde auf die neu in Dortmund eingemeindeten Orte ausgedehnt und mit einem Zuschuß der Kreissynode und namentlich durch erhebliche Zuwendungen der Landesversicherungsanstalt unterhalten. Für 1932 ist aber mit einer Zuwendung der Landesversicherungsanstalt nicht mehr zu rechnen. Zur Aufnahme aller dieser Einrichtungen wurde 1930 das Bodelschwingh-Haus in Dortmund für rund 260 000 RM auf einem der Petri-Nicolaigemeinde gehörigen Grundstück errichtet. Von den Baukosten sind noch rund 50 000 RM zu decken. Die Besitz- und Haushaltsverhältnisse aller dieser und noch anderer im Bodelschwingh-Hause untergebrachter Einrichtungen sind durchweg nur vorläufig geregelt, weil die Übernahme der in § 8 der Satzung aufgeführten Einrichtungen auf den Verband bis Ende 1931 bestimmt erwartet wurde. Diese Hoffnung ist nun durch die Versagung der staatlichen Genehmigung zur Verbandssatzung vernichtet. Damit steigern sich in bedrohlichster Weise die finanziellen Schwierigkeiten für die Fortführung der Einrichtungen, die doch gerade in dieser Notzeit nicht zum Erliegen kommen dürfen.“ Doch die staatliche Genehmigung erfolgte nicht. Erst mitten im Krieg kam es zum Zusammenschluß der Dortmunder Gemeinden, der erste Gesamtverband im kirchenrechtlichen Sinne des Wortes wurde gegründet. Die oben dargestellte Initiative zielte nämlich nicht auf einen Gesamtverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 ab, sondern eine Körperschaft öffentlichen Rechts unter Bezug auf § 34 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Der Versuch, einen Verband Dortmunder Gemeinden zu gründen, war an der Verweigerung der staatlichen Genehmigung gescheitert. Trotzdem gab man in Dortmund nicht auf. So wurde spätestens im Herbst 1941 ein Urkunden- und Satzungsentwurf für einen Gesamtverband diskutiert. Die erhaltenen schriftlichen Stellungnahmen der Gemeinden betonten einheitlich und mit Nachdruck die Notwendigkeit von Finanzausgleich und Festsetzung eines einheitlichen Kirchensteuersatzes. Der Lösung dieser drängenden Probleme durch Verbandsbil-

den standen eine Reihe von Gemeinden allerdings reserviert oder ablehnend gegenüber: „Die Selbstverantwortung der Einzelgemeinde und die Mitarbeit aller ihrer verantwortlichen Glieder wird durch die Bildung des Verbandes zu weitgehend eingeschränkt“ (Derne). „Die Verbandsbildung ist ein weiterer Schritt zu dem Ziel, aus der Kirche einen reinen Verwaltungsbetrieb zu machen“ (Lütgendortmund).

Die Initiative war wiederum von den Altstadtgemeinden ausgegangen. Der Vorsitzende der Gemeindeamtskommission¹⁹, Pfarrer Hans Lindemann, lud Vertreter der Gemeinden für den 24. November 1941 zu einer Besprechung über die Frage der Bildung eines Gesamtverbandes ins Reinoldinum ein. Die vorgelegten Entwürfe von Urkunde und Satzung erhielten aber nur wenig Zustimmung. Zu einer weiteren Sitzung fand man sich am 15. Dezember wiederum im Reinoldinum zusammen. 15 Gemeinden votierten gegen Satzung und Urkunde. Ein Ausschuß wurde gebildet, der sich mit dem Thema Verbandsbildung und Lastenausgleich befassen sollte.

Im Januar 1942 hatten sich die Pläne geändert: Weil die meisten Vorortgemeinden eine Verbandsbildung ablehnten, wollten sich die Altstadtgemeinden und sechs Vorortgemeinden zu einem kleineren Gesamtverband zusammenschließen. Diese Gemeinden waren: Reinoldi, Petri-Nicolai, Marien, Dorstfeld, Huckarde, Lindenhurst, Eving, Scharnhorst und Brackel. Sie hatten bereits vor mehr als einem Jahrzehnt versucht, sich zum „Dortmunder Verband der evangelischen Kirchengemeinden“ zusammenzufinden. Noch Ende März 1942 wurde in diesem Kreis an Urkunde und Satzung gearbeitet. Aber im April schaltete sich dann das Konsistorium ein. Es schrieb an alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund: „(...), insbesondere die Änderungen auf kirchensteuerlichem Gebiet, die vom 1. April 1942 an eintreten, veranlassen uns, die Bemühungen um die Verbandsbildung aufzunehmen.“ Bisher hatte die Initiative, wenn auch mit Billigung des Konsistoriums, in Dortmunder Händen gelegen. Weiter heißt es in dem Schreiben aus Münster: „Auch die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat fordert jetzt gebieterisch und schnell die Gründung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dortmund. Sie hat die Einreichung der Gründungsurkunde gefordert. Wir werden daher den Gesamtverband mit Wirkung vom 1. April 1942 an errichten.“ Entscheidend für den Zeitpunkt der Verbandsbildung auf dem Wege konsistorialer Verfügung war nach Einschätzung von Wil-

¹⁹ Das Gemeindeamt war eine gemeinsame Auskunft- und Verwaltungsstelle der drei evangelischen Kirchengemeinden von Dortmund-Altstadt. Die Gemeindeamtskommission führte die Dienstaufsicht über die Beamten des Gemeindeamtes. Sie wurde von den drei Gemeinden eingesetzt.

helm Miller, der damals das Gemeindeamt der Altstadtgemeinden leitete und später erster Geschäftsführer des Gesamtverbandes werden sollte, der oben bereits angesprochene Vorgang auf dem Gebiet der Kirchensteuererhebung.²⁰ Diese Änderung hätte, so Miller 1952 in seinem Geschäftsbericht, zur Folge gehabt, daß „das Auseinanderklaffen der Kirchensteuerhundertsätze in Dortmund noch weiter erheblich vergrößert“ worden wäre. Bereits vorher gab es im Extremfall zwischen leistungsschwachen und leistungsstarken Gemeinden Unterschiede bis zu 15%. Weitere Verschärfungen in den Unterschieden mußten, so Miller, „verhindert werden, wollte man die Regelung des Lastenausgleichs unter den Kirchengemeinden des Kirchenkreises nicht unmöglich machen oder wenigstens nicht erheblich erschweren.“ Die Anordnung datiert vom 16. April 1942, bis zum 28. April 1942 war den Gemeinden die vorgeschriebene Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt. Widerspruch regte sich in Dortmund. Das Konsistorium beraumte deshalb für den 12. Mai eine Besprechung über diese Frage an. Außer den Gemeindevertretern waren Konsistorialrat Schmidt aus Münster und Oberkonsistorialrat Dr. Gustav Steckelmann aus Berlin anwesend. In einer Notiz über dieses Treffen heißt es: „In der Besprechung kam die Ablehnung eines Verbandes nicht mit der Schärfe zum Ausdruck, wie es nach der Vorbesprechung zu erwarten war und vereinbart war. Auf der anderen Seite hat sich niemand zugunsten des Verbandes ausgesprochen.“ Wenn ein Verband gebildet werden mußte, dann waren den Gemeinden, so wurde deutlich, einige Gesichtspunkte besonders wichtig:

- Die Selbständigkeit der Gemeinden war wesentlich.
- Eine Bürokratisierung war zu vermeiden.
- Das Recht zur Steuererhebung sollte bei den Gemeinden verbleiben.
- Der Verband mußte den Gemeinden Rechenschaft geben.
- Der Verband sollte mit Beauftragungen an die Gemeinden arbeiten.
- Die Urkunde mußte formulieren: „Der Verband ist Diener der Gemeinden.“
- Der Vorstand sollte nicht durch das Konsistorium ernannt werden.

Das Konsistorium beharrte auf der Verbandsbildung. Es sah in ihm die beste Möglichkeit, einen Lastenausgleich zu bewältigen und wies darauf hin, daß Baumaßnahmen die Kraft einzelner Gemeinden über-

²⁰ Dazu Wilhelm Miller: „Vom 1. April 1942 ab mußte die um den bis dahin für die Kirchensteuer außer Betracht bleibenden Kriegszuschlag erhöhte Einkommen-(Lohn-)Steuer als Maßstabsteuer zugrunde gelegt werden. In Verbindung mit der Erhöhung der Maßstabsteuer durch den Kriegszuschlag wurde staatlicherseits vorgeschrieben, den Kirchensteuerhundertsatz um einen bestimmten Bruchteil zu senken.“ Aus: Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952, S. 5f.

steigen würden. Der Verband wurde gebildet.²¹ Die Stellungnahmen aus der Nachkriegszeit verdeutlichen, daß mit dieser Verbandsstruktur niemand in Dortmund zufrieden war.

In der Satzung von 1942 findet sich ein aus heutiger Sicht besonders wichtiger Paragraph: „Nach § 2 der Verordnung über die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände an anderen Orten vom 13. Mai 1936 – GesBl. DEK 1936 S. 63 – werden die Aufgaben und Befugnisse der Verbandsvertretung z. Zt. vom Vorstand wahrgenommen. Nähere Bestimmungen über die Verbandsvertretung, ihre Bildung und ihre Aufgaben bleiben daher einer späteren Ergänzung der Satzung vorbehalten.“ Durch alle von Dortmunder Seite formulierten Entwürfe für eine Verbandssatzung hatte sich quasi als roter Faden das Bemühen um die Ausgestaltung einer Vertretung der Gemeinden im Verband gezogen, das belegen die in den Akten aus diesen Jahren überlieferten Entwürfe. Für eine tatsächliche Einführung dieses Gremiums, in dem die beteiligten Kirchengemeinden Sitz und Stimme gehabt hätten, waren aber 1942 die kirchenrechtlichen Bedingungen nicht gegeben. Eine Verordnung von 1936²² legte die Verbandsvertretung still. Doch trotzdem war es den Dortmunder Gemeinden gelungen, dieses presbyterial-synodale Element zumindest für die Zukunft festzuschreiben und einen Anspruch darauf zu formulieren. Zu diesem Problembereich äußerte sich Wilhelm Miller 1952 im Rückblick wie folgt: „Die erste Satzung des Gesamtverbandes mußte sich nach Form und Inhalt den 1942 im Raum der Kirche geltenden Gesetzen anpassen. Der Versuch, neben dem zunächst einzigen Verbandsorgan, dem geschäftsführenden Ausschuß (Vorstand), auch die Verbandsvertretung zu schaffen und sei es nach dem Muster der kommunalen Ratsversammlung in der Zeit bis 1945 als nur beratende Körperschaft, scheiterte. So war es leider nicht möglich, ein Verbandsorgan zu bilden, in dem jede an dem Gesamtverband beteiligte Kirchengemeinde durch ihre Vertreter Sitz und Stimme hatte.“ Der geschäftsführende Ausschuß blieb das einzige Organ des ersten Gesamtverbandes. Er wurde 1942 vom Konsistorium ernannt. Seine Mitglieder waren satzungsmäßig drei Pfarrer und vier Laien, darunter auch Dr. Detmar Philippi. Er schrieb am 24. Januar 1946 an Superintendent Heuner: „Trotz meiner Ablehnung (des Verbandes) bin ich der Aufforderung, in den Vorstand des Gesamtverbandes einzutreten, gefolgt in der Absicht, dies Gebilde, nachdem es einmal geschaffen worden ist, möglichst in dem Sinne leiten zu helfen, daß die Selbständigkeit der

²¹ Urkunde und Satzung im Dokumententeil, S. 142–148.

²² Verordnung über die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in anderen Orten, in: GesBl. DEK 1936, S. 63f.

einzelnen Kirchengemeinden so wenig wie möglich angängig beschränken sollte.“

Die äußeren Umstände, insbesondere der Zweite Weltkrieg und die Luftangriffe, blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Verbandsarbeit. Wilhelm Miller dazu: „Die finanziellen und steuerlichen Auswirkungen des Krieges beeinflussten von Beginn der Tätigkeit des Gesamtverbandes an in erheblichem Maße seine Geschäftsführung. Die bei der Bildung des Gesamtverbandes vorgefundene Kirchensteuerverwaltung der Verbandsgemeinden blieb zunächst erhalten. (...) Zwischen den Verbandsgemeinden und dem Gesamtverband fand lediglich eine buchmäßige Verrechnung der eingegangenen Kirchensteuern mit den durch den Gesamtverband festgestellten haushaltsplanmäßigen Zuschüssen zur Deckung der Fehlbeträge der Kirchenkassen und Pfarrkassen statt. Der Gesamtverband selbst gelangte erst gar nicht in den Besitz des Geldes.“

Die beigelegte Übersicht²³ informiert über Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverbandes in den Jahre 1942–1945 (siehe Tabelle).

Das Ziel eines einheitlichen Steuersatzes war erreicht worden. So wurde für 1943 z. B. ein Kirchensteuersatz von 7,5% der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag festgesetzt, das Kirchgeld war gestaffelt zwischen 1 und 30 RM.

Als am 13. April 1945 amerikanische Truppen in der Dortmunder Innenstadt einrückten, fanden sie eine Ruinenlandschaft vor, 95% der Gebäude waren zerstört.²⁴

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur kam den Kirchen eine wichtige Rolle zu: Sie erschienen als die einzigen funktionierenden Institutionen, die ohne Kompromittierung gegenüber dem Terrorregime überlebt hatten.²⁵ Ohne Zweifel hat das kirchliche Leben in der Zusammenbruchsgesellschaft einen kaum zu hoch einzuschätzenden Beitrag zur Linderung des Elends und zur ethischen Orientierung geleistet.²⁶

Einen Einblick in die bedrückenden Lebensbedingungen der ersten Nachkriegsjahre gewährt ein Auszug aus dem Synodalbericht des damaligen Superintendenten Fritz Heuner vom 6. Oktober 1947: „Der Gesundheitszustand hat sich dauernd verschlechtert, Erkrankten an Tbc, Rachitis u. a. nehmen erschreckend zu. Hungerödeme offenbaren die Ernährung katastrophal. Die Wohnungsnot ist gesteigert durch den

²³ Aus: Gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Verbandsvertretung der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund am 29. September 1952, S. 11.

²⁴ Vgl. Schilp: Zeit-Räume, S. 178.

²⁵ Vgl. Kleßmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, 3. Auflage, Darmstadt 1984, S. 59.

²⁶ Vgl. Ebenda, S. 62.

Ausgabe:		1942	1943	1944	1945
I	Unkosten des Verbandes	2015,30	7 620,25	4331,34	2245,03
II	Kirchensteuer- verwaltung	81 529,20	122 894,37	112 615,07	68 202,57
III	Gemeindezuschüsse	838 835,30	751 470,64	736 700,05	739 159,10
IV a)	Landeskirchliche Umlage	438 849,35	260 000,—	212 902,—	152 221,—
b)	Kreissynodalmulage	81 310,—	81 310,—	81 310,—	39 010,—
V	Pfarrbesoldung	418 824,05	398 746,75	377 132,41	325 284,77
VI	Hilfspredigerbesoldung	—	—	32 152,63	55 412,90
VII	Zuschüsse zu den synodalen Einrichtungen	17 150,—	12 246,85	10 681,46	55 072,33
VIII	Schuldendienst	—	—	—	—
IX	Bau- und Schulden- tilgungsfonds	—	—	—	—
X	Betriebsfonds	—	—	—	—
XI	Kirchensteuer- erstattungen	—	—	—	—
XII a)	Zur Verfügung des Ausschusses	—	—	—	—
b)	Verschiedenes	—	—	2479,55	18 479,65
c)	Gezahlte Darlehen	—	—	—	—
	Restverwaltung	—	—	—	—
	Durchlaufend	—	—	—	—
Gesamtausgabe:		1 878 513,20	1 634 288,86	1 570 304,51	1 455 087,35
Einnahme:					
A	Restverwaltung	—	362 389,75	415 727,79	54 155,97
B	Laufende Verwaltung	2 240 902,95	1 687 626,90	1 190 442,34	1 119 249,10
Bestand:		362 389,75	415 727,79	35 865,62	—
Fehlbetrag:					281 682,28

Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen (...). Kleidung und Schuhwerk, Wäsche vor allem für Säuglinge und Kranke sind nicht zu beschaffen. Der Mangel an Medikamenten macht eine geregelte Krankenpflege unmöglich. Alleinstehende Alte sterben langsam dahin.“ Die Bombenangriffe der Kriegsjahre hatten auch die kirchlichen Gebäude schwer getroffen. Nur einige Gemeinden in den Außenbezirken waren verschont geblieben. Eine 1946 angelegte Übersicht über den Stand der Zerstörung meldet:

	total	schwer	leicht	beschädigt
Kirchen	5	22	5	32
Kapellen	2	2	1	5
Gemeindehäuser	9	16	2	27
Pfarrhäuser	21	12	17	50
andere kirchliche Gebäude	6			6
Insgesamt				120

Der Gesamtschaden an kirchlichen Gebäuden betrug, berechnet auf den Tag der Währungsreform, 17 828 000 DM. Zur Verdeutlichung, um welche Summe es sich dabei handelte: Ein Hauer hatte im Juni 1948 einen Bruttomonatsarbeitslohn von 311 DM, ein Stahlfacharbeiter einen Bruttowochenlohn von 54 DM.²⁷

Die Gemeinden des Dortmunder Raumes standen somit vor großen Aufgaben. Weiterführung des Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden und Zusammenfassung der Mittel durch den Gesamtverband waren unabdingbare Voraussetzungen zum Gelingen der Arbeiten.

Schon bald nach Kriegsende setzte eine intensive Diskussion über die Zukunft des Gesamtverbandes ein. Eine Extremposition: Eine Gemeinde stellte auf der Kreissynode vom 21. Januar 1946 den Antrag, die „Kreissynode wolle bei der Kirchenleitung der Provinz Westfalen beantragen, den am 1. April 1942 gebildeten Verband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund aufzulösen, den Kirchengemeinden die vollen Rechte der Selbstverwaltung zurückzugeben und den Lastenausgleich zwischen finanzkräftigen und finanzschwachen Gemeinden auf dem Wege synodaler Umlagen herbeizuführen.“ In der Folgezeit wurde dann intensiv über die verschiedenen Möglichkeiten des Lastenausgleichs und der Umgestaltung des Verbandes diskutiert. Einen Abänderungsentwurf für Urkunde und Satzung übersandte Superintendent Heuner²⁸ am 6. Mai 1947 allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises mit der Bitte um Stellungnahme. Im Begleitschreiben faßte er die hauptsächlichen Kritikpunkte am bisherigen Verband zusammen:

„– Der Verband schränkt die Selbständigkeit der Gemeinden zu sehr ein.

²⁷ Vgl. Dortmund im Wiederaufbau 1945–1960. Gesamtkonzeption und wissenschaftliche Leitung Wilhelm Högel, Dortmund 1985, S. 299 (künftig zitiert: Dortmund Wiederaufbau).

²⁸ Superintendent Fritz Heuner hat nach Zeitzeugenaussagen die Entwicklung und Gestaltung des Gesamtverbandes der Nachkriegszeit wesentlich bestimmt. Eine biographische Skizze bringt Brinkmann, Ernst: Fritz Heuner. Eine biographische Skizze, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 74, 1981, S. 191 ff.

- Urkunde und Satzung sind vom Führergrundsatz beherrscht. Synodalrechte sind fast verschwunden. Alle Rechte liegen beim Vorstand.
- Das Konsistorium übt durch die ihm zustehenden Entscheidungen maßgebenden Einfluß aus.
- Gefahr der Bürokratisierung.“

Der Synodalvorstand, mit der Korrektur der alten Satzung und Urkunde beauftragt, hatte sich bemüht, in seinen Entwurf zwei wichtige Grundgedanken einzubringen: Zum einen sollte der Synodalgedanke so stark wie möglich betont werden, zum anderen soweit als möglich eine Deckungsgleichheit von Verband und Synode auf dem Wege der Personalunion hergestellt werden. Alle Gemeinden bis auf drei gaben ihre Stellungnahmen ab. Das Ergebnis der Entwurfsdiskussion in den Presbyterien: 19 Gemeinden waren einverstanden, 10 lehnten ab, weitere äußerten sich nicht konkret. Aber auch abgesehen von diesem Ergebnis offenbarten die Stellungnahmen noch einmal grundsätzliche Positionen zum Verbandsgedanken. Sie verdienen deshalb eine nähere Betrachtung. Einhellig bejahten alle die Notwendigkeit eines Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden. Kontroverse Vorstellungen gab es über den Weg zu diesem Ziel. Dabei spielte das Selbstverständnis der Gemeinden, ihr Streben nach Bewahrung der gemeindlichen Unabhängigkeit eine große Rolle. Ein Beispiel für eine besonders kritische Einstellung: „Die Errichtung des Gesamtverbandes entsprach 1942 nicht-kirchlichen Begründungen. Die Durchführung bewirkte demzufolge auch eine weitgehende Entmündigung der Gemeinden, vor der wir durch die Erkenntnisse des Kirchenkampfes besonders gewarnt sind. Der Ausgleich der Lasten innerhalb der Gemeinden ist eine biblisch begründete Aufgabe der Kirche, der wir uns in keiner Weise entziehen wollen; jedoch steht das Recht und das Eigenleben der einzelnen Gemeinde vor dem eines organisatorischen Zusammenschlusses wie beispielsweise eines Gesamtverbandes“ (Hörde). Eine andere Gegenstimme: „Einem Lastenausgleich stimmen wir voll zu, treten aber entschieden für die Selbständigkeit der Gemeinden ein, weil wir glauben, daß die persönliche Initiative der Einzelgemeinde erhalten bleiben muß für rege, evangelische Gemeindearbeit“ (Husen). Die Betonung des synodalen Aufbaus der Kirche und das Streben nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Einzelgemeinde ziehen sich wie ein roter Faden durch nahezu alle Diskussionen um den Gesamtverband in den ersten Jahrzehnten.

Der vom Synodalvorstand vorgelegte Entwurf wurde nach Anhörung der Gemeinden noch einmal überarbeitet. Auf der Kreissynode vom 6. Oktober 1947 erhielten die neue Fassungen von Satzung und Urkunde dann die Zustimmung. Die Kirchenleitung in Bielefeld erließ mit Datum vom 27. Juni 1949 die neue Urkunde und Satzung. Die notwendige

staatliche Genehmigung gab der Regierungspräsident in Arnshagen am 12. November 1951. Aufgrund dieser Urkunde und Satzung konnte 1952 erstmals die Verbandsvertretung tagen. Bis dahin hatte die Kreissynode die Aufgaben der Verbandsvertretung wahrgenommen. Die Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 sah diese Regelung eindeutig vor.²⁹ Wie sah nun dieser neue Gesamtverband³⁰ in seinen Grundzügen aus?

- Er stattete die Gemeinden mit den zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen notwendigen Mittel aus.
- Er errichtete die erforderlichen kirchlichen Gebäude. Diese wurden mit Grundstück und Einrichtung Eigentum der Gemeinde.
- Er stellte die Mittel für die Aufgaben bereit, die allen Gemeinden gemeinsam waren.
- Er brachte die Besoldung der Pfarrer und die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf sowie die Umlagen für Kirchenkreis und Landeskirche.
- Er erhob Kirchensteuern und Kirchgelder unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern, und zwar nach einheitlichen Sätzen.

Die Gemeinden hatten zwar ihre Kirchensteuerhoheit an den Verband abgetreten, dieser sorgte dafür aber für einen einheitlichen Kirchensteuersatz und die Finanzierung aller Aufgaben, Ausgaben und Einrichtungen nach einem Bedarfsdeckungssystem.

Der Gesamtverband von 1942 mußte sich den Vorwurf gefallen lassen, nach dem „Führergedanken“ aufgebaut zu sein. Der Anspruch auf eine Verbandsvertretung war auf Drängen der Dortmunder Gemeinden zwar in die Satzung hineingeschrieben worden, konnte aber unter den damaligen Umständen nicht realisiert werden. Die Einflußmöglichkeiten des Konsistoriums waren in der alten Verfassung ausgesprochen stark, zudem hatte es den ersten Vorstand ernannt. Mit neuer Urkunde und Satzung hatte sich hier viel geändert. Schon über den ersten neuen Satzungsentwurf urteilte das Presbyterium von Scharnhorst erfreut: „Der Führergrundsatz und der maßgebende Einfluß des Konsistoriums, wie beide in den Satzungen des Gesamtverbandes bis jetzt vertreten werden, sind in dem neuen Entwurf ausgeschaltet, da die Entscheidung bei der Verbandsvertretung liegt, die durch die Abgeordneten der Einzelgemeinde zur Kreissynode gebildet wird. Nach Ansicht des Presbyteriums ist diese Maßnahme zu einer wirklichen kirchlichen Arbeit des Gesamtverbandes notwendig“ (27. 6. 1947). Eichlinghofen meinte: „Mit Genugtuung wird davon Kenntnis genommen, daß die §§ 3 und 4 das

²⁹ Vgl. dazu Thümmel: 40 Jahre, S. 49 f. sowie KABl. 1948, S. 53 f.

³⁰ Urkunde und Satzung im Dokumentenanhang S. 149–155.

synodale Element in der Leitung des Verbandes und der Verbandsvertretung betonen“ (30. 6. 1947). Einen anderen Aspekt brachte Lindenhorst zur Geltung: „Mit besonderer Genugtuung bemerkt das Presbyterium, daß durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand als Verbandsvertretung bzw. Verbandsvorstand die Sicherheit gegeben erscheint, daß die Finanzen nach rein kirchlichen Gesichtspunkten verwaltet werden“ (17. 7. 1947).

Für Verbandsvertretung und Vorstand waren keine besonderen Wahlen notwendig, der Vorstand konnte durch die Verbandsvertretung durch Zuwahl von bis zu vier weiteren Mitgliedern ergänzt werden. Unumstritten war die Personalunion nicht. So wurde eine zu starke Arbeitsbelastung des Superintendenten befürchtet, wenn er neben der geistlichen Führung der Synode auch noch die verwaltungsmäßige habe. Aber nicht zuletzt auch aus arbeitstechnischen Gründen war die Personalunion angestrebt worden: Eine Doppelgleisigkeit bei der Vertretung innerkirchlicher Belange und der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte, insbesondere der Durchführung der Finanzierung der kirchlichen Arbeiten, sollte vermieden werden.

Am 19. Juni 1948 meldete das „Westdeutsche Tageblatt“: „Die langerwartete und zugleich gefürchtete Geldreform ist da. Ab Montag, 21. Juni, gilt in den westlichen Besatzungszonen nur noch die neue ‚Deutsche Mark‘. Am Sonntag erhält jeder Bewohner Westdeutschlands 40 Mark der neuen Währung eingetauscht.“³¹ Guthaben in Reichsmark wurden im Verhältnis 100:6,5 in Deutsche Mark umgewandelt, Schulden im Verhältnis 10:1 abgewertet.

Die Währungsreform brachte zahlreiche evangelische Kirchengemeinden in finanzielle Nöte, denn nicht alle verfügten schnell über Einnahmen in der neuen Währung.³² Derartige Probleme gab es im Kirchenkreis Dortmund nicht. Hier sorgten Kirchensteuerlohnabzugsverfahren und Gegenwartsbesteuerung dafür, daß sehr bald nach der Währungsreform Geld für die kirchliche Arbeit zur Verfügung stand. Den Beschluß, das neue Verfahren einzuführen, hatte der Vorstand des Gesamtverbandes bereits 1947 gefaßt. Es wurde gleichzeitig mit den Gesamtverbänden Bochum und Hagen eingeführt und trat mit Wirkung zum 1. Januar 1948 in Kraft.³³ Damit war ein Verfahren etabliert, das in seinen Grundzügen auch heute noch gültig ist: Der Staat zieht mit der

³¹ Zitiert nach: Dortmund Wiederaufbau, S. 286.

³² Die evangelische Kirche von Westfalen verfügte vor der Währungsreform über ein Vermögen von 67 Millionen Reichsmark. Als Ausgleich für den durch die Währungsreform entstandenen Verlust erhielt sie, alle Kirchengemeinden waren eingeschlossen, 2,7 Millionen DM. Angesichts des tatsächlichen Bedarfs war das nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“. Vgl. Thümmel: 40 Jahre, S. 50.

³³ KAbI. 1948, S. 2.

Lohn- bzw. Einkommensteuer auch die prozentual davon berechnete Kirchensteuer ein (Kirchensteuerlohnabzugsverfahren) und überweist sie an zentrale kirchliche Stellen zur Weiterverteilung. Berechnungsgrundlage ist nicht (mehr) das Steueraufkommen des vergangenen Jahres, sondern das aktuelle (Gegenwartsbesteuerung).

Superintendent Heuner berichtete auf der Kreissynode vom 10. Oktober 1949: „Welch wertvollen Dienst der Gesamtverband den einzelnen Gemeinden leisten kann, ist vor allem nach der Währungsreform deutlich geworden. Während viele Gemeinden unserer Provinz und in Dortmund die katholischen Gemeinden in größere finanzielle Schwierigkeiten gerieten, waren wir infolge des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens sehr bald in der Lage, den zahlreichen um Hilfe rufenden Gemeinden und Anstalten die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“ Während Gemeinden, die noch mit dem alten Verfahren (Vergangenheitsbesteuerung, Einzelveranlagung, Jahresbetrag auf dem Kirchensteuerbescheid) arbeiteten, durch die Währungsreform in bedrohliche finanzielle Engpässe gerieten, erhielten die Dortmunder Gemeinden ihren Bedarf regelmäßig im voraus – in der neuen Währung natürlich. Das 1948 eingeführte Besteuerungsverfahren hatte noch weitergehende positive Aspekte: „Wir dürfen hier auch mit einiger Befriedigung feststellen, daß wir zusammen mit den Gesamtverbänden Bochum und Hagen in den Monaten nach der Währungsreform, als die Umlagen für die Kirchenprovinz überall ins Stocken geraten waren, durch unsere Zahlungen der Kirchenleitung die Möglichkeit gaben, ihre Verpflichtungen gegenüber den zuschußbedürftigen Gemeinden vor allem in der Diaspora (...) zu erfüllen“, konnte Superintendent Heuner der Kreissynode 1949 berichten. Die Gesamtverbände Dortmund, Hagen und Bochum nahmen bei der Einführung des neuen Verfahrens in Westfalen eine Vorreiterstellung ein.³⁴ Im Kirchenkreis Dortmund wurde es gerade zum richtigen Zeitpunkt eingeführt, die Kirchengemeinden blieben vor den Auswirkungen der Währungsreform bewahrt. Die Zeitung „Neue Kirche“ wertete die Entscheidung wie folgt: „Die erwähnten Gesamtverbände (gemeint sind Dortmund, Hagen, Bochum) haben den (...) schweren Stoß, den die Währungsreform der kirchlichen Finanzwirtschaft gegeben hat, gut ausgehalten und – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kirchengemeinden – von einem Abbau von Kräften und Einrichtungen innerkirchlicher Art absehen können.“³⁵ 1949 entschlossen sich dann weitere 174 westfälische Kirchengemeinden, dem Vorgehen, ja Vorbild dieser Gesamtverbände zu folgen und das nunmehr

³⁴ Vgl. Thümmel: 40 Jahre, S. 49.

³⁵ Neue Kirche. 10. Juni 1949, S. 126.

bewährte Steuerverfahren einzuführen. Das Jahr 1950 brachte dann eine einheitliche Regelung für ganz Westfalen.³⁶

Die Vorteile des neuen Verfahrens liegen auf der Hand:

- Mahnungen, Korrekturen, Gebühren usw. fallen fort.
- Die Kirchensteuer verteilt sich in gleichmäßigen Raten auf das ganze Jahr.
- Jeder sieht, wie gering diese Beträge im Vergleich zu sonstigen Steuern und Abgaben sind.
- Der Verwaltungsaufwand sinkt erheblich.

Traugott Jähnichen bilanziert: „Immerhin hat dieses Verfahren den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine bedeutende Steigerung und stetige Absicherung der Einnahmen beschert und somit eine finanzielle Basis für den notwendigen Wiederaufbau von Kirchen, Gemeindehäusern und anderem gelegt. Bei allen Vorteilen und trotz der bestandenen Bewährungsprobe in der Zeit der Währungsreform war das Verfahren vor allem in einigen Teilen der Pfarrerschaft nicht unumstritten: Insbesondere diejenigen Pfarrer, die den von den Erfahrungen des Kirchenkampfes ausgehenden Gedanken der bekennenden Kerngemeinde stark vertraten, sahen in dem Kirchensteuerabzugsverfahren eine Inkonsequenz. Sie befürchteten eine zu große Nähe der Kirche zum Staat, auf die man sich nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus nur ungern einlassen wollte.“³⁷

Am 29. September 1952 konnte die Verbandsvertretung aufgrund der neuen Satzung des Gesamtverbandes erstmals tagen. Die Zusammenkunft fand im Wichernhaus in Lünen statt. Laut Satzung verfügte die Verbandsvertretung damals über 172 Mitglieder, 146 waren anwesend. Sie vertraten über 300 000 Gemeindeglieder. Der Kirchensteuerbeschluss legte die Kirchensteuer mit 10 v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer fest. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 wurde in Einnahme und Ausgabe mit 5 900 000 DM festgesetzt. Mit einstimmigem Votum nahm die Verbandsvertretung die Kirchengemeinde Bork-Selm nach ihrer Eingliederung in die Kreisgemeinde Dortmund in den Gesamtverband auf. Wie in § 6 der Satzung vorgesehen, wurde der Vorstand (= Kreissynodalvorstand) durch Zuwahl weiterer Mitglieder ergänzt. Die Aufgaben der kommenden Jahre stellte Geschäftsführer Miller vor: „Der Gesamtverband steht vor großen und schweren Aufgaben. Neben der Notwendigkeit des Wiederaufbaus der kriegszerstörten kirchlichen Gebäude müssen alle Anstrengungen gemacht werden, um die kirchliche Versor-

³⁶ Vgl. Thümmel: 40 Jahre, S. 53f., 111.

³⁷ Jähnichen, Traugott: Im Zeichen des Wirtschaftswunders. – Die Normalisierung des kirchlichen Lebens, in: Kirche im Ruhrgebiet. Hrsg. von Günter Brakelmann und Traugott Jähnichen, Essen 1991, S. 92f.

gung der immer weiter um sich greifenden neuen Siedlungen sicherzustellen. Hierzu ist die Errichtung einer größeren Anzahl von Gebäuden, wie Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern, Kindergärten, Pfarrhäusern usw. erforderlich. Wichtig ist hierbei auch die rechtzeitige Erwerbung der für diese Gebäude erforderlichen Grundstücke. Es ist notwendig und dringend erwünscht, daß die Gemeinden selbst ihr Augenmerk auf den Erwerb geeigneter Grundstücke richten. Die Mittel zur Deckung des Grundstückskaufpreises stellt der Gesamtverband zur Verfügung. Mit der Errichtung der Gebäude geht die Schaffung neuer Pfarrstellen, Gemeindepflegestellen, die Einstellung von Kindergärtnerinnen, Gemeindehelferinnen, Kirchenmusikern, Küstern, Hauswarten u. a. Hand in Hand.“ Superintendent Heuner hatte auf der Kreissynode vom selben Tage bereits ausgeführt: „Der Vorstand des Gesamtverbandes hat aufgrund der Siedlungspläne von Stadt und Wirtschaft selbst einen großzügigen Plan für die Ausweitung der kirchlichen Arbeit aufgestellt und regelmäßige Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden sowie den städtischen und sonstigen Dienststellen durchgeführt. Für die nächsten Jahre ist in Aussicht genommen:

1. die Errichtung von 16 neuen Pfarrstellen
 2. die Einstellung von 60 weiteren Hilfskräften
 3. die Errichtung von 13 Kirchen, von 28 Gemeindehäusern, von 21 Kindergärten, von 2 Küsterwohnungen und einer Friedhofskapelle.
- Dazu kommen drei Krankenhauserweiterungen.“

Hintergrund dieser regen Bautätigkeit und intensiven Pläne zur Erweiterung des Kirchenlebens war die extrem gute Konjunkturlage in Dortmund in den fünfziger Jahren:³⁸ Die Zuwachsraten lagen hier deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Das „Wirtschaftswunder“ ereignete sich hier früher als in der übrigen Bundesrepublik. Hoher Arbeitskräftebedarf bedeutete Zuwanderung und ließ die Bevölkerungszahl ansteigen. 1945 lebten in der zerstörten Ruhrgebietsmetropole zwischen 300 000 und 340 000 Menschen, im September 1950 waren es schon wieder über eine halbe Million. Eine außerordentlich rege Bautätigkeit war kennzeichnend für die ersten 15 Nachkriegsjahre. Die meisten Wohnungen entstanden in den Außengebieten. Großsiedlungen für Bergleute und Stahlarbeiter wurden in Hörde, Eving, Huckarde (Jungferntalsiedlung im Rahm), Kirchderne (Franz-Zimmer-Siedlung) und Derne (MSA-Siedlung) gebaut. Und wo Menschen sind, da ist auch Kirche, müssen Kirche, Gemeindehäuser, Kindergärten, Pfarrhäuser gebaut werden. Auf der Kreissynode vom 28. September 1953 bilanzierte Superintendent Heuner dann: „Die Seelenzahl fast aller Gemeinden ist stetig im Wachsen; das gilt von der Innenstadt ebenso wie von den Außengemein-

³⁸ Vgl. Schilp: Zeit-Räume, S. 189.

den. Wo große Siedlungen durchgeführt werden, kommen die Gemeinden in große äußere und innere Nöte. Die Errichtung neuer Pfarrstellen und neuer Gemeindezentren ist an vielen Orten eine dringende Notwendigkeit. Die gemeinsame Vertretung der Gemeinden im Gesamtverband ermöglicht eine einheitliche, überlegte Planung und ein für die Kirche erfolgreiches Verhandeln mit den Stadtverwaltungen und den Siedlungsträgern. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß bei allen Siedlungsplanungen von vornherein ausreichend Grundstücksflächen für kirchliche Gemeindezentren vorgesehen und auch durch die Gemeinden erworben werden können. Wenn es noch eines Beweises für die Notwendigkeit unseres Gesamtverbandes bedürfte, so würde er hier geliefert. Durch die in ihm vereinigte Finanzkraft ist es möglich gewesen, auch in kleineren Gemeinden kirchliche Räume zu planen und zu bauen, die die einzelnen Gemeinden wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung günstiger Darlehen in absehbarer Zeit nicht würden durchführen können.“

Am 9. Oktober 1959 beschloß die Landessynode das Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

Innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen war der Kirchenkreis Dortmund schon in der Mitte der fünfziger Jahre der größte Kirchenkreis, an zweiter Stelle stand Gelsenkirchen mit 250 000 Gemeindegliedern in 16 Gemeinden. 1959 waren es in Dortmund und Lünen dann aber bereits 57 Kirchengemeinden, rund 452 000 Gemeindeglieder, 105 Gemeinde- und 5 Kreispfarrstellen – und ein Superintendent. Zweifelloso war der Kirchenkreis zu groß und zu unübersichtlich geworden. Aus einsehbaren Gründen wurde deshalb die Neuordnung durch Teilung erwogen. Auch andernorts war diese Lösung bereits praktiziert worden. So trat am 1. September 1956 die Urkunde in Kraft, mit der der Kirchenkreis Essen in die Kirchenkreise Essen-Nord, Essen-Mitte und Essen-Süd umgewandelt wurde.

Die Dortmunder Initiativen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kirchenkreises machen (einmal mehr) Selbstbewußtsein und Streben nach Selbstverantwortung gegenüber dem Kirchenamt deutlich. Auf der Tagesordnung für die Kreissynode vom 27. April 1959 stand auch der Punkt Kirchenkreisteilung. Der Kreissynodalvorstand hatte einen Entwurf für Urkunde und Satzung ausgearbeitet. Dieser ging im Vorfeld der Synode den Presbyterien und Mitgliedern der Synode mit der Bitte um Stellungnahme zu. Drei Wochen vor der Zusammenkunft fand in Dortmund am 6. April 1959 ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem Vorstand des Gesamtverbandes (= Kreissynodalvorstand und zugewählte Vertreter) statt. Dabei wurde deutlich, daß sich die Kirchenleitung vor nahezu vollendete Tatsachen gestellt fühlte. Dem wurde entgegengehalten, daß niemand das Beschlußrecht der

Kirchenleitung in Frage gestellt habe. In einem zu dieser Besprechung angelegten Aktenvermerk heißt es: „Man habe es für richtig gehalten, die ganze Frage an Ort und Stelle erst von denen behandeln zu lassen, die aufgrund der Kenntnisse der tatsächlichen Verhältnisse in der Lage seien, eine geeignete Vorlage zu machen. Der in Dortmund erarbeitete Entwurf enthielt die Bitte um Beschluß durch die Kirchenleitung.“ Strittig war vor allem die Frage, ob fünf oder vier neue Kirchenkreise gebildet werden sollten. Die Dortmunder Vorlage zur Kreissynode sah fünf vor.

Kirchenkreis	Seelen- zahlen (rund)	Kirchen- gemeinden	Gemeinde- pfarrstellen
Dtmd.-Mitte	134 000	14	32
Dtmd.-Nord-Ost	69 000	9	15
Dtmd.-West	102 000	13	22
Dtmd.-Süd	98 000	16	23
Lünen	49 000	4	13
	452 000	56	105

Die Kirchenleitung sah Probleme bei zu klein bemessenen Kirchenkreisen. In der Diskussion stand besonders der von Dortmunder Seite gewünschte Kirchenkreis Lünen mit den Gemeinden Bork-Selm, Brambauer, Horstmar, Lünen und Preußen. „Der von Dortmund vorgeschlagene Kirchenkreis Lünen mit z. Zt. 49 000 Seelen, vier Kirchengemeinden und 13 Gemeindepfarrstellen wäre von den gegenwärtigen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche in Westfalen der Seelenzahl nach der drittkleinste (weniger Seelen hätten nur Plettenberg und Wittgenstein); nach der Zahl der Kirchengemeinden und vor allem der Pfarrstellen wäre er bei weitem der kleinste“, gab die Kirchenleitung zu bedenken. Weit mehr als die Hälfte der Gemeindepfarrer hätte dann ein kreissynodales Amt übernehmen müssen. Gegen diese Bestandsaufnahme setzte Dortmund Stadtentwicklungsprognosen: Im Stadtgebiet Dortmund war für die nächsten drei Jahre die Errichtung von etwa 30 000 Wohnungseinheiten geplant, dies würde 50 000 bis 55 000 neue Gemeindeglieder bedeuten. Für den Raum Lünen und Bork-Selm erwartete man die Neuansiedlung von etwa 60 000 Bewohnern. Lünen-Horstmar müsse wohl bald eine selbständige Kirchengemeinde werden, damit prognostizierte man aus Dortmunder Sicht für Lünen eine wesentliche Steigerung an Gemeindegliedern, Kirchengemeinden und Pfarrstellen. Auf der Kreissynode wurden beide Vorschläge behandelt. Für eine Teilung des Kirchenkreises sprachen sich 130 Synodale aus, 44 waren dagegen, 11

enthielten sich. Der Beschluß: „Die Synode hält die Teilung der Kreissynode für notwendig und geboten unter der Voraussetzung, daß die Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammenbleiben.“ Für eine Fünfteilung stimmten dann 117 Synodale, 66 wünschten eine Neuordnung in vier Kirchenkreise. Der Fortbestand des Gesamtverbandes erleichterte als „Klammer“ den Zusammenhalt der neuen Kirchenkreise, so sah es der Entwurf für eine Urkunden- und Satzungsänderung des Gesamtverbandes vom gleichen Tage vor. Der Urkundenentwurf formulierte nämlich ein völlig neues Aufgabenfeld: „Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

- a) Er erfüllt diejenigen geistlichen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig erscheint, soweit sie von den fünf Kirchenkreisen übertragen werden“ (§ 2).

Da eine Reihe von Kirchengemeinden der Teilung widersprochen hatten, beantragte die Kreissynode einen Beschluß der Landessynode gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 herbeizuführen.

Die Absicht der Kreissynode, gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Kirchenkreise auf den Gesamtverband zu übertragen, war rechtlich allerdings (noch) nicht zulässig: Gesamtverbände waren nach damals geltendem Recht Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden. Aber es wurde ein Ausweg gefunden. Der Kirchenkreis wurde in fünf Kirchenkreise geteilt, diese bildeten die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Dieser Zusammenschluß war dazu „berufen, gemeinsame übergreifende Aufgaben der fünf Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden wahrzunehmen.“³⁹ Er handelte durch die Vereinigten Kreissynodalvorstände. Hier fielen die inhaltlichen Entscheidungen zu Fragen des gemeinsamen Handelns.

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund wurde zum Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund. Urkunde und Satzung wurden der Neuordnung angepaßt, die Urkunde trat am 1. Juli 1960 in Kraft.⁴⁰ Der Gesamtverband war noch immer ein Zusammenschluß von Kirchengemeinden zum Zwecke der Finanzgemeinschaft. Er stattete Gemeinden, Kirchenkreise und Vereinigte Kirchenkreise und ihre Einrichtungen mit den notwendigen Mitteln aus und war u. a. auch bei Bauaufgaben für seine Mitglieder tätig. Vorstand und Verbandsvertretung waren nach der neuen Satzung personell erheblich angewachsen. Darin fand auch die

³⁹ „Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund“, in: KABl. 1960, S. 36f.

⁴⁰ Urkunde und Satzung des Gesamtverbandes bringt der Dokumententeil S. 156–163.

Neuordnung des Kirchenkreises ihren Niederschlag. Eines hatte sich aber nicht geändert: „Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienst seiner Gemeinden, von denen er getragen wird“ (§ 3). Beim Gesamtverband fielen die Entscheidungen finanzieller Art. „Geld und Geist“ waren getrennt, eine Konstellation, die schon damals als unbefriedigend empfunden wurde. Aber das Verbandsgesetz bot keine andere Möglichkeit.

In den sechziger Jahren wurde das Verfahren der Mittelzuweisung an die Verbandsgemeinden reformiert. Bei der Gründung des Gesamtverbandes hatten die Gemeinden ihr individuelles Recht, die Kirchensteuer zu erheben, also ihre Steuerhoheit, auf den Verband übertragen. Dieser war im Gegenzug die Verpflichtung eingegangen, sie mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen auszustatten. Ein Vierteljahrhundert wurde nach dem Bedarfsdeckungsverfahren vorgegangen: Die Gemeinden stellten einen Haushaltsplan auf und legten ihn dem Vorstand vor, um ihn anerkennen zu lassen. Der Vorstand hatte die Möglichkeit, einzelne Etatsätze zu beanstanden, sofern es sich nicht um „vom Gesetz geforderte Leistungen“ handelte. Auf der Basis der Haushaltspläne wurden die Mittel nach dem so formulierten Bedarf zugewiesen. Seit 1967 beschritt man einen neuen Weg: Ein kombiniertes Pauschalierungs- und Bedarfsdeckungssystem wurde eingeführt. Kern des Verfahrens war ein Pauschalbetrag pro Gemeindeglied. Seine Höhe wurde durch die Verbandsvertretung festgelegt. Die Kirchengemeinden legten dem Verband weiterhin Haushaltspläne vor. Beim personellen und sachlichen Aufwand nahm dieser keinen Einfluß. Einige Haushaltspositionen, so die Pfarrbesoldung, wurden weiterhin nach dem Bedarfsdeckungssystem bearbeitet. In diesen Fällen stellte der Verband den tatsächlichen Bedarf fest. Die Nutzung eines Ausgleichsfonds für besondere Aufwendungen war den Gemeinden möglich, die Entscheidung lag beim Vorstand. Für die Kindergärten gab es Zuschüsse pro Kind. Einnahmen der Gemeinden wurden nach einem festgelegten Schlüssel angerechnet. Die Vorlage der Haushaltspläne hatte im wesentlichen nur noch statistische Bedeutung: Der Gesamtverband fertigte auf ihrer Basis eine Gesamtübersicht an, die an die Landeskirche ging. Dieser Überblick mußte von der Landeskirche jedes Jahr dem Kultusministerium zwecks Anerkennung des Kirchensteuersatzes von 10% der Einkommen-(Lohn) Steuer vorgelegt werden. Wichtig wurde die Vorlage des Haushaltsplans einer Gemeinde nur dann, wenn sie nachträglich einen Sonderzuschuß aus dem Ausgleichsfonds beantragte.

Bereits 1965 hatte die Verbandsvertretung einen Haushaltsausschuß gebildet. Er befaßte sich mit der Frage, wie die Kirchensteuermittel möglichst gleichmäßig an die Verbandsgemeinden verteilt werden

konnten. Das bis dahin geltende Bedarfsdeckungssystem hatte bei genauerer Betrachtung mehrere (mögliche) Schwachpunkte:

- Die Presbyterien sahen ihr Recht auf Gestaltung und Festsetzung des Gemeindehaushalts eingeschränkt.
- Besonders aktive Gemeinden hatten im Laufe der Jahre einen höheren Zuschuß umgerechnet auf die Seelenzahl erhalten als andere, die sparsamer dachten und wirtschafteten oder deren Aktivitäten nicht unbedingt finanzielle Mittel erforderten.
- Es war für Einzelgemeinden die Versuchung gegeben, möglichst viel aus dem gemeinsamen Topf herauszuholen, ohne dabei an die anderen Gemeinden zu denken oder denken zu müssen.

Zu den vom Haushaltsausschuß vorgelegten Vorschlägen zwecks Reform der Mittelzuwendung wurde eine Stellungnahme der Presbyterien erbeten. Bis zum Stichtag 21. Juni 1966 lag aus 45 der 62 Gemeinden eine Antwort vor. Darunter waren zwei Ablehnungen, 19 Zustimmungen ohne Vorbehalt und 24 grundsätzliche Zustimmungen, diese Gemeinden hatten aber Änderungswünsche zum Pauschalierungsvorschlag formuliert. Aus der Sicht der Gemeinde Preußen z. B. wurde durch das neue System u. a. folgendes erreicht:

- „1. Die innergemeindlichen Aufgaben werden nach Seelenzahl und damit gerecht bezuschußt.
2. Jede Gemeinde muß für sich verantwortlich planen und wirtschaften, wobei der Rahmen eindeutig feststeht. Dies gilt insbesondere für die Folgen aller evtl. geplanten Neubauten, so daß nur dort gebaut wird, wo durch die Größe der Gemeinde der Bedarf angezeigt und die spätere Unterhaltung möglich ist.“

Am 7. Juli 1966 stimmte die Verbandsvertretung dann über das neue Verfahren ab. Mit einer überwältigenden Mehrheit von 111:5 Stimmen wurde es verabschiedet. Auch bei vorsichtiger Einschätzung kann dieses eindeutige Votum als Signal dafür interpretiert werden, daß das Pauschalierungssystem den Wünschen der Gemeinden entgegenkam. Es trat am 1. Januar 1967 in Kraft. Seine Grundzüge gelten noch heute. Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Gemeinden waren so gestärkt worden, die finanzielle Verantwortung lag (nun wieder) fast ausschließlich bei den Presbyterien; der Vorwurf, die Bildung von Gesamtverbänden führe zwangsläufig zur Entmündigung der beteiligten Einzelgemeinden, war nun vollends entkräftet. Allerdings mußten nun die Presbyterien in Zeiten sinkender Kirchensteuereinnahmen selbst entscheiden, welche Schwerpunkte sie für die Arbeit in der Gemeinde setzen wollten, mußten selbst zum Rotstift greifen.

Mit dem 1. Januar 1973 trat die Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – in

Kraft.⁴¹ Damit hatten der Gesamtverband und die Vereinigten Kirchenkreise einen gemeinsamen Rechtsnachfolger gefunden.

Die Vorgeschichte der Zusammenführung beginnt in den sechziger Jahren. Damals wurde in der Landeskirche eine intensive Strukturdiskussion geführt. Erinnert sei an die Vorlage für die Landessynode 1968 unter dem Thema: „Auftrag und Ordnung der Kirche in einer sich wandelnden Welt.“ In den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund widmete sich der Strukturausschuß diesem Themenbereich. Das Spektrum der Diskussion war weit gespannt: Kirchenbegriff, Aktivierung von Laien, Laienvorsitz im Presbyterium, Gemeindeaufgaben, aber auch: Wie muß die Mittelinstanz heute entwickelt werden? Damit gerieten Gesamtverband und Vereinigte Kirchenkreise in die Diskussion. Aus den beiden getrennten Institutionen sollte ein gemeinsames Handlungsinstrument werden.

Durch Beschluß vom 20. November 1969 beauftragte die Verbandsvertretung dann den Strukturausschuß und die Leitungsgremien der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes damit, Pläne für eine gemeinsame Ordnung der beiden getrennten Körperschaften zu entwickeln. Am 29. März 1971 wurde dann beschlossen: „Die Verbandsvertretung nimmt den Entwurf der neuen Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund zur Kenntnis. In Erinnerung an den Beschluß 13 der Verbandsvertretung vom 20. November 1969 befürwortet sie erneut den Plan, den Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden und die Vereinigten Kirchenkreise zu einer Körperschaft zu vereinen.“

Hintergrund der Reformbestrebungen war das Problem der Trennung von geistlichen und administrativen (finanziellen) Aufgaben: Auf der einen Seite die Vereinigten Kirchenkreise mit den Vereinigten Kreissynodalvorständen, auf der anderen Seite der Gesamtverband mit der Verbandsvertretung und dem Vorstand. So mußten dann z. B. viele Fragen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen würden, nach Beratung und Beschlußfassung durch die Vereinigten Kreissynodalvorstände noch einmal, wenn es dann um die Mittelbereitstellung ging, vom zuständigen Gesamtverbandsgremium beraten werden. Die Notwendigkeit einer Vereinfachung dieser Vorgänge lag auf der Hand. Neben der organisatorischen Notwendigkeit steht natürlich die Tatsache, daß auch eine geistliche Entscheidung kaum ohne Blick auf ihre finanziellen Folgen getroffen werden kann. Ein weiteres Problem: Sachfragen, gemeinsame Planungen und Schwerpunktbildung in der kirchlichen Arbeit sollen nach der presbyterial-synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Aufgabe einer Synode sein. Dazu stellten am

⁴¹ Urkunde und Satzung im Dokumentenanhang S. 164–178.

19. Mai 1971 die Vereinigten Kreissynodalvorstände und der Vorstand des Gesamtverbandes in einem Schreiben an die Kreissynoden und Presbyterien fest: „Eine solche Synode existiert im Bereich der VKKD (Vereinigten Kirchenkreise Dortmund) nicht. Die synodale Leitung obliegt den VKSV (Vereinigten Kreissynodalvorständen), die aus den fünf KSV (Kreissynodalvorständen) gebildet werden. Es muß gefragt werden, ob dieses Gremium ... eine Synode ersetzen kann. Der VV (Verbandsvertretung), die formal eher synodale Merkmale trägt, sind keine Aufgaben der geistlichen Leitung übertragen worden, obwohl finanzielle Entscheidungen geistliche Entscheidungen voraussetzen. Hier zeigt sich die Problematik einer Konstruktion, in der man geistliche und administrative (finanzielle) Aufgaben und Zuständigkeiten zu trennen versuchte.“ Der Lösung der Probleme durch Zusammenführung der beiden Körperschaften stand aber das Verbandsgesetz entgegen: Noch die Fassung von 1965 ließ die Bildung von Kirchenkreisverbänden nicht zu. Doch schon fünf Jahre später wurde das Verbandsgesetz wieder verändert. Die Begründung führt aus: „Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Westfälische Verbandsrecht stärker dem Verbandsrecht angenähert, das seit dem Jahre 1963 in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt und das namentlich auch die Errichtung von Verbandspfarrstellen und die Beteiligung von Kirchenkreisen an Verbänden kennt.“ Mit Blick auf Dortmund und Lünen heißt es in der Vorlage weiter: „Schließlich könnte unter besonderen Verhältnissen auch ein Zusammenschluß von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu einem Verband sinnvoll erscheinen, etwa für gemeinsame Planung oder für die Trägerschaft gemeinsamer Einrichtungen; als Beispiel sei hier der Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund genannt.“ Nachdem auch die letzte gesetzliche Hürde abgebaut worden war, war in Dortmund und Lünen nun der Weg frei für eine Zusammenführung der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes. Das Finanzausgleichsgesetz vom 15. Oktober 1969 bot mit einigen Forderungen an eine Verbandssatzung, die im Dortmunder Gesamtverband noch nicht erfüllt waren, einen weiteren Anstoß für die Erarbeitung einer neuen Satzung. Der engere Vorstand des Verbandes hatte zusammen mit dem Struktur Ausschuß einen Entwurf einer neuen Satzung ausgearbeitet: Vereinigte Kirchenkreise und Gesamtverband sollten zu einem Verband mit dem Namen „Vereinigte Kirchenkreise in Dortmund und Lünen“ zusammengeführt werden. Der Entwurf wurde im März 1971 der Verbandsvertretung erläutert. Sie beauftragte den Vorstand, zusammen mit den Vereinigten Kreissynodalvorständen den endgültigen Entwurf festzustellen. Dieser sollte den Presbyterien und Kreissynoden zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet werden. Der Diskussion in den Gemeinden und auf der Ebene der einzelnen Kirchenkreise kam entscheidende

Bedeutung zu: Das Verbandsgesetz von 1970 forderte für die Errichtung eines Verbandes, daß zwei Drittel der anzuhörenden Presbyterien und Kreissynoden zustimmten. Bereits bei der Übersendung des Satzungsentwurfs an die Presbyterien und Kreissynoden war formuliert worden: „Der vorliegende Entwurf ist kein fertiges Werk, dem Sie nur zustimmen oder das Sie nur ablehnen können. Sie können und sollen daran mitarbeiten. Über die Beschlüsse und Änderungsanträge der Presbyterien und Kreissynoden werden die Vereinigten Kirchenkreissynodalvorstände und die Verbandsvertretung – möglichst Anfang 1972 – beraten und beschließen und damit den endgültigen Entwurf feststellen. Der endgültige Entwurf wird erneut den Presbyterien und Kreissynoden zur Zustimmung oder Ablehnung vorgelegt.“ Das Verfahren mag kompliziert und langwierig erscheinen, gleichwohl sicherte es eine breite Mitarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise.

Die notwendigen Mehrheiten wurden gefunden, vom 16. November 1972 datiert dann die „Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen“. „Mit der Zusammenführung von VKK und Gesamtverband war ein Ziel erreicht, das schon vor zwölf Jahren bei der Teilung des Kirchenkreises Dortmund angestrebt worden ist. Damals standen rechtliche Gründe dagegen, die heute vom Recht ausgeräumt und auch in der Praxis überwunden sind“, bilanzierte dann der damalige Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Wilhelm Krautschik.

Der Gesamtverband, ursprünglich ein Zusammenschluß der Dortmunder und Lünener Gemeinden zum Zwecke der Finanzgemeinschaft, hatte sich nach mehr als dreißig Jahren durch den Zusammenschluß mit den Vereinigten Kirchenkreisen zu einem gemeinsamen Handlungsinstrument weiterentwickelt. Das intensive Gemeindegewachstum mit seinen Folgen (Aufgabenzuwachs, Kirchenkreisteilung) und die Entwicklung des westfälischen Verbandsgesetzes waren dabei wichtige Bedingungsfaktoren. Seit den ersten Nachkriegsjahren war die Zahl der übergemeindlichen Aufgaben und Einrichtungen stark angewachsen, war das soziale Engagement der evangelischen Kirche im Dortmunder Raum intensiviert worden, standen die Gemeinden vor Aufgaben und Herausforderungen, die jede für sich allein nicht hätte bewältigen können: Der Gesamtverband bzw. sein Rechtsnachfolger waren aus dem kirchlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Wie stark das übergemeindliche Engagement angewachsen war, zeigt ein vergleichender Blick auf die Satzungsfassungen von 1942 und 1973: Die erstere nennt vier gemeinsame Aufgaben, die letztere 14 mit z. T. mehreren Referaten. Einige hervorragende Züge der neuen Ordnung seien hervorgehoben:

- Durch die Verbandsvertretung neuer Art werden die Gemeinden unmittelbarer als vorher an der Leitung des Verbandes beteiligt. Als wichtigstes Leitungsorgan fällt die die Entscheidungen über Grundsatzfragen.
- Die Entscheidungsfindungsprozesse sind wesentlich vereinfacht worden, weil nun die Mehrfachdiskussion von Einzelfragen entfällt.
- Die intensivierte Arbeit in Ausschüssen, in denen gewählte und berufene Vertreter an der Gestaltung der Arbeit in den einzelnen Fachbereichen mitarbeiten, bedeutet eine Stärkung der Beteiligung der Gemeinden und Kirchenkreise an der Verbandsarbeit.

Auf den Punkt gebracht hatten das wesentliche neue Element die RN am 29. Januar 1972 mit der Meldung: „Alle 62 haben jetzt mehr zu sagen.“ Im Text heißt es dann weiter: „In den einzelnen Gemeinden und Kirchenkreisen wird sich nichts ändern, aber sie werden sich in Zukunft stärker mit Aufgaben beschäftigen müssen oder dürfen, die über den Kreis von Lütgendortmund oder Brünninghausen hinausgehen.“

**Bildung eines Gesamtverbandes
der evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Dortmund.**

Urkunde

über die Bildung eines Gesamtverbandes
der evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Dortmund.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 in Verbindung mit der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 – Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 16 und 133 S. 146 – sowie auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verband der evangelischen Kirchengemeinden in der Reichshauptstadt Berlin, die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in anderen Orten vom 5. Oktober 1938 – Ges.Bl. der DEK. S. 88 – wird nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen folgendes angeordnet:

I

Die evangelischen Kirchengemeinden

Dortmund-Altstadt:	Marien
	Petri-Nicolai
	Reinoldi
Dortmund-Aplerbeck	Dortmund-Asseln
" Barop	" Berghofen
" Bodelschwingh	" Bövinghausen
" Brackel	" Brechten
" Derne	" Dorstfeld
" Eichlinghofen	" Eving
Dortmund-Hörde	Dortmund-Hombruch
" Huckarde	" Husen
" Kirchhörde	" Lindenhorst
" Lütgendortmund	" Marten
" Mengede	" Oespel
" Scharnhorst	" Schüren
" Sölde	" Syburg
" Wellinghofen I	" Wellinghofen II

Dortmund-Wickede

Lünen

Lünen-Brambauer

Lünen-Preußen

werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund“ führt.

II

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

1. Die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
2. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen, die sie in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können.
3. Die Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung der Gemeinden erforderlichen Gebäude im Rahmen einer das Gesamtsiedlungsgebiet berücksichtigenden Planung sowie den hierfür erforderlichen Grunderwerb. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde über, für die sie errichtet werden.
4. Die Bereitstellung der Mittel für diejenigen Aufgaben, die für Gemeinden des Kirchenkreises Dortmund gemeinsam sind. Das sind z. Zt.:
 - a) die Unterhaltung des kirchlichen Gemeindedienstes für Innere Mission und des Kreisjugendpfarrers,
 - b) die Unterhaltung des Kinderheimes in Dortmund-Hörde,
 - c) die Durchführung des kirchlichen Meldewesens.
5. Die Aufbringung der gesamten Pfarrbesoldung einschließlich der in den Verbandsgemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie der Bezüge der geistlichen Hilfskräfte entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
6. Die Aufbringung und Weiterleitung der für den Kirchenkreis, die Provinzialkirche und die Gesamtkirche zu erhebenden Umlagen.
7. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Betriebsfonds.
8. Die Schaffung einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

III

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Gemeinden heranziehen.

IV

Die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe anliegender Satzung.

V

Diese Urkunde tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Münster, den 10. Juli 1942.

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz
Westfalen

Dr. Thümmel

Nr. 4839

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 – GS. S. 221 – wird zu der Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Westfalen in Münster vom 10. Juli 1942 über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 11. September 1942.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Dr. Muhs

Staatsgenehmigung

I 11528/42

Satzung

des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund.

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsvertretung,

b) der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand).

§ 3

Die Leitung des Verbandes liegt unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden dem Vorstand ob. Dieser hat den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

§ 4

Nach § 2 der Verordnung über die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände an anderen Orten vom 13. Mai 1936 – Ges.Bl. DEK. 1936 S. 63 – werden die Aufgaben und Befugnisse der Verbandsvertretung z. Zt. vom Vorstand wahrgenommen.

Nähere Bestimmungen über die Verbandsvertretung, ihre Bildung und ihre Aufgaben, bleiben daher einer späteren Ergänzung der Satzung vorbehalten.

§ 5

Der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus drei Pfarrern und vier Laien. Der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll möglichst ein Pfarrer sein. Beide Ämter besetzt der Vorstand aus seinen Mitgliedern. Die nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandes müssen die Eignung zum Presbyteramt gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 haben. Sie haben das Amtsgelübde in einer Sitzung des Vorstandes zu Händen des Superintendenten des Kirchenkreises abzugeben.

§ 6

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte, außer dem Vorsitzenden, aus.

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Das erste Ausscheiden wird durch Los bestimmt.

Unter den zuerst Ausscheidenden muß sich der stellvertretende Vorsitzende befinden. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

§ 7

Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat vom Vorsitzenden einberufen. Auf seine Verhandlungen und seine Geschäftsführung finden die §§ 25 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, 26, 27 Abs. 1, 28, 29, 30 Abs. 1 und 32 der Kirchenordnung und die Artikel 148, 149 und 151 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 sinngemäß Anwendung.

§ 9

Der Verband ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung neuer Gebäude aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.

§ 10

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann der Vorsitzende binnen einer Frist von einer Woche Einspruch beim Evangelischen Konsistorium erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Konsistoriums ist endgültig.

Es wird dem Verband zur Pflicht gemacht, insbesondere bei Planungen im Sinne von II 3 der Errichtungsurkunde, im Einvernehmen mit den davon unmittelbar betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Findet zwischen Verband und einer Verbandsgemeinde in solchen Fällen keine Einigung statt, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung beider Parteien endgültig.

§ 11

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen, von Kirchensteuern und Kirchgeld, die unmittelbar von den Gemeindegliedern nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erhoben werden.

Die Mittel, die er zur Erfüllung der ihm nach Abschnitt II Ziffer 2–7 der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt der Verband unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern einschließlich des Kirchgeldes.

Der Verband ist verpflichtet, aus den Gesamtsteuermitteln die leistungsschwachen Verbandsgemeinden mit denjenigen Mitteln auszustatten, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und sich in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne die Erhebung von Kirchensteuern nicht beschaffen können.

Der Bedarf ergibt sich aus den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden. Im übrigen führt der Verband die in den Gemeinden erhobenen Kirchensteuern an diese ab zur Deckung ihrer haushaltsplanmäßigen Aufgaben.

Auf die den Verbandsgemeinden zustehenden Leistungen sind im Laufe des Rechnungsjahres nach Bedarf Vorschüsse zu zahlen.

§ 13

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre sämtlichen Haushaltspläne rechtzeitig vor dem 15. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen aus rechtlichen oder finanziellen Gründen beanstanden. Erfolgt die Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Einreichung des Haushaltsplanes, so gelten dessen Festsetzungen seitens des Verbandes als anerkannt. Findet im Falle einer Beanstandung keine Einigung statt, so entscheidet das Konsistorium endgültig nach Anhörung der beteiligten Verbandsgemeinden und des Vorstandes.

§ 14

Der Verband erledigt die ihm in der Errichtungsurkunde unter II übertragenen Aufgaben unmittelbar.

Er kann sich bei der Durchführung der Aufgaben aber auch der einzelnen Gemeinden bedienen.

§ 15

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und sonstige Einrichtungen auf Verlangen in dem für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Die in den Verbandsgemeinden vorhandenen Kirchensteuerämter sind erforderlichenfalls auf den Verband zu überführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Konsistorium.

§ 16

Der Vorstand gibt den Kirchengemeinden alljährlich bis zum 1. Oktober einen Bericht über die Geschäftsführung und die finanzielle Entwicklung des Verbandes im vergangenen Rechnungsjahr.

§ 17

Die durch eine Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtung in den Einzelgemeinden freiwerdenden Kirchengemeindebeamten und Angestellten sind nach Möglichkeit von dem Verband zu übernehmen. Die den Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch die Übernahme seitens des Verbandes nicht berührt. Der Beamte bzw. Angestellte muß sich im Falle einer Übernahme eine Änderung seiner Dienstanweisung und die Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Findet zwischen einer Kirchengemeinde und dem Verband eine Einigung über die Übernahme eines Beamten bzw. eines Angestellten nicht statt, so entscheidet das Konsistorium. Die Anrufung des Konsistoriums steht auch dem betroffenen Beamten bzw. Angestellten zu.

§ 18

Bis auf weiteres werden die den Organen des Verbandes nach der vorstehenden Satzung zugewiesenen Befugnisse von einem durch das Konsistorium zu ernennenden Verbandsausschuß wahrgenommen.

Münster, den 10. Juli 1942.

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz
Westfalen

Dr. Thümmel

Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund

Die Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund vom 10. Juni 1942 und die dazugehörige Satzung vom gleichen Tage (KABl. 1942 S. 107 und f.) erhalten auf Grund des Beschlusses der Kreissynode Dortmund vom 6. Oktober 1947 folgende neue Fassung:

Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 – Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 16 – ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes an:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden:

- a) der Altstadt Dortmund:
Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Melancthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri, St. Reinoldi,
 - b) des weiteren Stadtgebietes Dortmund:
Aplerbeck, Asseln, Barop, Berghofen, Bodelschwingh, Bövinghausen, Brackel, Brechten, Derne, Dorstfeld, Eichlinghofen, Eving, Hörde, Hombruch, Huckarde, Husen, Kirchhörde, Kirchlinde-Rahm, Lindenhorst, Löttringhausen, Lütgendortmund, Marten, Mengede, Oespel, Scharnhorst, Schüren, Sölde, Syburg, Wellingham I, Wellingham II, Wickede,
 - c) des Stadtgebietes Lünen:
Lünen, Brambauer, Preußen
- bilden den „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund“.

§ 2

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden, folgende Aufgaben:

- a) Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
 - b) Soweit die Kirchengemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, stattdessen der Verband sie mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
 - c) Der Verband errichtet im Rahmen einer das Gesamtgebiet berücksichtigenden Planung die für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude, richtet sie ein und erwirbt Grund und Boden. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde über, für die sie beschafft werden.
 - d) Er stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, die für die Gemeinden des Kirchenkreises Dortmund gemeinsam sind. Das sind z. Zt.
 - 1. der kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission und der Kreisjugendpfarrer,
 - 2. das Synodal-Kinderheim
 - 3. das kirchliche Meldewesen,
 - 4. das Johannes-Falk-Heim für männliche Jugend in Dortmund-Sölde,
 - e) Der Verband bringt die gesamte Pfarrbesoldung einschließlich der in den Verbandsgemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
 - f) Er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter.
 - g) Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds.
 - h) Er schafft einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.
- Im Rahmen dieser Urkunde kann die Verbandsvertretung dem Verbandsrat weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 4

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

Dieser Urkunde ist am 1. April 1949 in Kraft getreten.

Bielefeld, den 27. Juni 1949.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Wilm

Nr. III 5632/Dortmund Ges. Verb. 1

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirche vom 8. April 1924 (GS. S. 221), wird zu der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld vom 27. Juni 1949 über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund hierdurch mit Ermächtigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom 18. Mai 1950 I G 90-06-466 II/50 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 12. November 1951

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage:

Dr. Giertz.

II U 1 D-19 E

Satzung

des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand).

§ 3

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Rechte der einzelnen Kirchengemeinden, dem Vorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten, müssen unter Anführung des

betreffenden Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitz der des Verbandes und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 4

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund bildet die Verbandsvertretung.

§ 5

Auf die Verbandsvertretung sowie deren Mitglieder und Verhandlungen finden die §§ 21 Abs. 1–3, 22, 23, 25, 26, 27 Abs. 1 und 3, 28, 31, Abs. 1, 3 und 4 und 113 der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung. An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen alle Mitglieder des Vorstandes teil.

§ 6

Der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Synodalvorstandes. Die Verbandsvertretung kann ihn durch Zuwahl von höchstens 4 Mitgliedern ergänzen.

§ 7

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan in jedem Jahr fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß. Ihr liegt die Beratung des Vorstandes ob. Der Verbandsvorsitz ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens aber einmal im Jahre, zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Fassung des Kirchensteuerbeschlusses. Vor der Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung. Insbesondere ist die Aufnahme von Anleihen, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken an die Zustimmung der Verbandsvertretung gebunden.

Der Vorsitz hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Die Leitung der Verbandsvertretung und des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand) liegt beim Verbandsvorsitz und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitz. Verbandsvor-

sitzer ist der Superintendent des Kirchenkreises Dortmund, sein Stellvertreter ist der Synodalassessor.

§ 9

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Synodalvorstandes.

§ 10

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zusammen. Auf seine Verhandlungen und seine Geschäfte finden die §§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 26, 27 Abs. 1, 28, 29, 30 Abs. 1 und 32 der Kirchenordnung und die Artikel 148, 149 und 151 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 sinngemäß Anwendung.

§ 11

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Der Verband ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Es wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von § 2 c im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinde nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

§ 13

Der Vorstand legt der Verbandsvertretung die Gegenstände der Beratung vor. Er kann auch über Ziffer 7 hinaus die Verbandsvertretung beschließen lassen. In diesem Falle bindet der Beschluß der Verbandsvertretung den Vorstand. Die Geschäftsordnung der Kreissynode Dortmund findet auch auf die Geschäftsführung des Verbandes entsprechende Anwendung.

§ 14

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung dann bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von einer Woche Einspruch einlegen, wenn

er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 15

Der Vorstand beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Mittel unmittelbar von den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtung und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern, einschließlich des Kirchgeldes.

§ 16

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne rechtzeitig vor dem 15. Februar eines jeden Jahres dem Vorstandsvorstand einzureichen.

Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach seiner Einrichtung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob sie aufgehoben wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

§ 17

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbande anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 18

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter 2 umschriebenen oder die ihm nach Ziffer 7 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

§ 19

Die in den Verbandsgemeinden vorhandenen Kirchensteuerämter können auf den Verband überführt werden. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbands die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinde gebührend berücksichtigen.

§ 20

Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtungen in den Einzelgemeinden freiwerdenden Kirchengemeindebeamten und Angestellten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt. Der Beamte oder Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstanweisung und die Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können Verband und eine Gemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung. Auch der Beamte oder Angestellte kann die Kirchenleitung anrufen.

Bielefeld, den 27. Juni 1949.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Wilm

Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

Die Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund vom 27. Juni 1949 und die dazugehörige Satzung vom gleichen Tage (KABl. 1952 S. 3 ff.) erhalten folgende neue Fassung:

Urkunde

über die Bildung eines Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden

a) des Kirchenkreises Dortmund-Mitte:

Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Lukas, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Melanchthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri, St. Reinoldi,

b) des Kirchenkreises Dortmund-Nordost:

Asseln, Brackel, Brechten, Derne, Eving, Husen, Lindenhorst, Scharnhorst, Wickede,

c) des Kirchenkreises Dortmund-Süd:

Advent, Aplerbeck, Barop, Berhhofen, Brüninghausen, Eichlinghofen, Höchsten, Hörde, Hombruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schüren, Sölde, Syburg, Wellingghofen I und Wellinghofen II,

d) des Kirchenkreises Dortmund-West:

Bodelschwingh, Westerfilde, Bövinghausen, Deusen, Dorstfeld, Hukkarde, Kirchlinde-Rahm, Lütgendortmund, Marten, Mengede, Nette, Oespel, Oestrich,

e) des Kirchenkreises Lünen:

Bork-Selm, Brambauer, Horstmar, Lünen und Preußen,
und die in diesen Kirchenkreisen neu entstehenden Gemeinden bilden den Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund. Er ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

a) Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.

- b) Soweit die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, stattet der Verband sie mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
- c) Der Verband errichtet im Rahmen einer das Gesamtgebiet berücksichtigenden Planung die für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude, richtet sie ein und erwirbt Grund und Boden. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde, über für die sie beschafft werden.
- d) Der Verband kann Darlehen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.
- e) Der Verband stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, die für die angeschlossenen Gemeinden gemeinsam sind. Dies sind z. Z.:
 1. der kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission,
 2. das Jugendpfarramt,
 3. das Volksmissionarische Amt,
 4. das Katechetische Amt,
 5. die Krankenhausseelsorge,
 6. die Gehörlosenseelsorge,
 7. die Gefängnisseelsorge,
 8. der Religionsunterricht in den Berufsschulen,
 9. der Vortragsdienst und die Pressestelle,
 10. die Synodalbücherei,
 11. das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise,
 12. das Bauamt des Gesamtverbandes,
 13. das kirchliche Meldewesen,
 14. das Synodalkinderheim Schloß Schwansbell bei Lünen,
 15. das Ludwig-Steil-Haus (Lehrlingsheim) in Dortmund-Mitte,
 16. das Johannes-Falk-Heim in Dortmund-Sölde,
 17. das Erholungsheim Cappenberg bei Lünen,
 18. das Studentenwohnheim.
- f) Der Verband bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die vorhandenen und in den Verbandsgemeinden und Kirchenkreisen noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
- g) Er bringt die Umlagen für die Kirchenkreise und die Landeskirchen auf und leitet sie weiter.
- h) Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds.

- i) Er erstrebt einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

Im Rahmen dieser Urkunde kann die Verbandsvertretung dem Verbands weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 4

Die Errichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Satzung.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1960

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 10243/Dortmund Ges. Verb. 1

Zu der nach der Urkunde vom 12. 5. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Bildung eines Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 29. Dezember 1960

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

41

gez. Unterschrift.

Satzung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund

§ 1

Der Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund mit dem Sitz in Dortmund ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand).

§ 3

1. Die Verbandsvertretung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand),
 - b) den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden, bei Verhinderung ihren Stellvertretern,
 - c) je einem Presbyter der Verbandsgemeinden,
 - d) je einem weiteren Vertreter (Pfarrer oder Presbyter) für Gemeinden mit mehr als 3 Pfarrstellen,
 - e) Vertretern der gemeinsamen Einrichtungen, deren Leitung und Verwaltung den Vereinigten Kirchenkreisen übertragen worden sind, und Vertretern anderer kirchlicher Werke.
2. a) Die unter Ziffer 1 c) Genannten werden von den Presbyterien gewählt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
- b) Die Auswahl und Berufung der unter 1 e) genannten Vertreter nimmt der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) vor.

Für die unter Ziffer 1 c), d) und e) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

3. Sofern ein Superintendent gleichzeitig Vorsitzender eines Presbyteriums ist, tritt an seine Stelle (Ziffer 1 b) sein Stellvertreter im Presbyterium.

§ 4

1. Der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand) besteht aus
 - a) den Superintendenten der Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen. Die Vertretung der Superintendenten regelt sich entsprechend nach Art. 104 der Kirchenordnung;
 - b) fünf von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die je einen Kirchenkreis vertreten. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen;

- c) bis zu höchstens 4 von der Verbandsvertretung hinzugewählten Mitgliedern, die nicht der Verbandsvertretung anzugehören brauchen. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Mitglieder der Kreissynodalvorstände (vgl. Art. 105 der Kirchenordnung).

§ 5

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörde und der einzelnen Kirchengemeinden, dem Vorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 6

1. Die Leitung der Verbandsvertretung und des geschäftsführenden Ausschusses (Vorstand) liegt beim Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

2. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreise der Superintendenten gewählt, und zwar für die Dauer ihrer Amtsperiode als Superintendent.

§ 7

1. Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung den Geschäftsbericht und legt die Gegenstände der Beratung vor.

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan des Gesamtverbandes und die Haushaltspläne der vom Gesamtverband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen fest und faßt den Kirchensteuerbeschuß. Ihr liegt es ob, den Vorstand zu beraten. Der Verbandsvorsitzende ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens aber einmal im Jahre. Zur Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung.

Sie beschließt auch über die Änderung ihrer Satzung. Der Beschluß über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3. Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

1. Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstand), deren Mitglieder und Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchl. Amtsbl. 1954 Nr. 5) sinngemäß Anwendung.

2. Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane und für die Abstimmung gilt Artikel 98 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 9

1. Auf die Geschäftsführung und Verwaltung finden die Grundsätze der jeweils für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gültigen Verwaltungsordnung Anwendung.

2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Finanzausschuß bestellen. Ihm können auch Personen angehören, die weder der Verbandsvertretung noch einem Presbyterium angehören. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

§ 10

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leistung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von einer Woche Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 11

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Mittel unmittelbar von den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern, einschließlich des Kirchgeldes.

§ 12

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden und die Kirchenkreise mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Vorstand anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden und der Kirchenkreise.

§ 13

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter 2 umschriebenen oder die ihm nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

§ 14

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbande die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinde gebührend berücksichtigen.

§ 15

1. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne rechtzeitig vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen. Auch die Kirchenkreise legen ihre Haushaltspläne dem Vorstand vor.

2. Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 3 Monaten nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde oder ein Kirchenkreis sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffenen Verbandsgemeinde bzw. der Kirchenkreis ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt wird, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde bzw. der Kirchenkreis hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob ihr abgeholfen wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

§ 16

Bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Ausschusses (Vorstandes) nach dieser Satzung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte (§ 5) weiter.

Bielefeld, den 12. Mai 1960

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 10243/Dortmund Ges.Verb. 1

**Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise
Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden
und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –**

Nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen, der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund und der Vereinigten Kreissynodalvorstände Dortmund hat die Kirchenleitung beschlossen:

§ 1

- A Die evangelischen Kirchengemeinden
- a) des Kirchenkreises Dortmund-Mitte
Heliand, Johannes, Lukas, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Matthäus, Melanchthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri, St. Reinoldi und Wambel,
 - b) des Kirchenkreises Dortmund-Nordost
Asseln, Brackel, Brechten, Derne, Eving, Husen, Kemminghausen, Lanstrop, Lindenhorst, Neuscharnhorst, Scharnhorst und Wickede,
 - c) des Kirchenkreises Dortmund-Süd
Advent, Aplerbeck, Barop, Berghofen, Brünninghausen, Eichlinghofen, Hörde, Hombruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schüren, Sölde, Syburg/A. d. Höchsten, Wellinghofen I und Wellinghofen II,
 - d) des Kirchenkreises Dortmund-West
Bodelschwingh, Bövinghausen, Deusen, Dorstfeld, Huckarde, Kirchlinde-Rahm, Lütgendortmund, Marten Immanuel, Marten Stephanus, Mengede, Nette, Oberdorstfeld, Oespel, Oestrich und Westerfilde,
 - e) des Kirchenkreises Lünen
Bork-Selm, Brambauer, Lünen, Horstmar-Beckinghausen und Preußen,
- B die Kirchenkreise:
Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen
bilden die
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –

Dem Verband können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Der Verband dient der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der angeschlossenen Verbandsgemeinden und Kirchenkreise.

§ 3

Der Verband ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Der Verband übernimmt die Mitarbeiter dieser Verbände.

§ 4

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urkunde und die Satzung über die Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund in der Fassung vom 12. Mai 1960 (KABl. 1961 S. 11 ff.) außer Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Thimme

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 16. 11. 1972 vollzogene Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evgl. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 12. Dezember 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift

G.Z.: 44.6

Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geboten oder zweckmäßig ist. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Entscheidungen des Verbandes haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterstützen den Verband bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Verband vertritt gemeinsame Aufgaben und Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband errichtet und unterhält die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erforderlich sind. Es führt die entsprechenden Einrichtungen fort, die bisher von den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund und dem Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund errichtet und unterhalten wurden*).

*) Das sind:

- a) Diakonisches Werk Dortmund mit den eigenen Einrichtungen: Kirchlicher Gemeindedienst für Innere Mission Dortmund
Johannes-Falk-Heim
Kinderheim Schwansbell
Ludwig-Steil-Haus
Ev. Studentenheim,
- b) Telefonseelsorge und sonstige Beratungsdienste,
- c) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
- d) Schulreferat,
- e) Zentrale für Gemeindeaufbau und Sozialarbeit mit
Bildungsreferat
Jugendreferat
Referat für Gemeindeaufbau
Referat für Sozialarbeit,
- f) Synodalbücherei,
- g) Pressestelle,

(4) Der Verband erhebt Kirchensteuer und Kirchengeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

(5) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung mit den finanziellen Mitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen benötigen.

(6) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 13 dieser Satzung mit den erforderlichen Grundstücken und Gebäuden aus.

(7) Der Verband errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personalstellen. Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes werden gemäß § 14 dieser Satzung errichtet und besetzt.

(8) Der Verband bringt die landeskirchliche Umlage auf.

(9) Der Verband kann mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften zusammenarbeiten, sich an ihnen beteiligen oder für sie Verwaltungsaufgaben übernehmen.

(10) Der Verband kann im Auftrag von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Durchführung von Verwaltungsaufgaben übernehmen, insbesondere Besoldungen, Vergütungen und Löhne auszahlen.

(11) Der Verband kann die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in wirtschaftlichen Fragen und bei der Errichtung und Besetzung von Personalstellen beraten.

(12) Der Verband kann Richtsätze für einheitliche Gebühren im Verbandsbereich festsetzen.

(13) Der Verband errichtet und unterhält gemäß § 15 dieser Satzung die für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes erforderlichen Einrichtungen und Organe.

§ 2

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand (Vorstand).

- h) Krankenhausseelsorge,
- i) Studentenseelsorge,
- j) Gehörlosenseelsorge,
- k) Blindenseelsorge,
- l) Gefangenenseelsorge,
- m) Binnenschiffermission,
- n) Haus der Vereinigten Kirchenkreise.

§ 3

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt die Leitung des Verbandes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes. Sie fördert die gemeinsamen Einrichtungen des Verbandes sowie die kirchlichen Werke und Dienste im Bereich des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung wählt nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 dieser Satzung ihren Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt über

- a) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes,
- b) die Zusammenarbeit des Verbandes mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften und die Beteiligung an ihnen,
- c) die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer, Pastorinnen und Beamte des Verbandes,
- d) die Einrichtung und Aufhebung von Stellen des Verbandes für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III BAT,
- e) die Bildung und Auflösung von Ständigen Ausschüssen des Verbandes gemäß § 9 dieser Satzung,
- f) die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 15 dieser Satzung,
- g) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- h) die Höhe der Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung,
- i) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben gemäß § 12 dieser Satzung,
- j) die Feststellung der Haushaltspläne und die Abnahme der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen,
- k) außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3% des Gesamthaushalts übersteigen,
- l) den Erlaß von Geschäftsordnungen gemäß § 10 dieser Satzung,
- m) die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung gemäß § 18 dieser Satzung.

(4) Die Verbandsvertretung führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

(5) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr von dem Presbyterium einer Verbandsgemeinde, einer Kreissy-

node, einem Kreissynodalvorstand, einem Ständigen Ausschuß, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an
 - a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise und die weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Mitglieder, die von den Presbyterien der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsenden Gemeinden mit ein bis drei Pfarrstellen je einen Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle, Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen je zwei Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle,
 - c) Mitglieder, die von den Kreissynoden der dem Verband angehörenden Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsendet jeder Kirchenkreis vier, mindestens zur Hälfte nichttheologische Mitglieder, die zugleich bestimmte Bereiche des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vertreten sollen, an denen der Kreissynode besonders gelegen ist, sowie ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreissynodalvorstandes, die für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden,
 - d) zehn Mitglieder aus den verschiedenen Einrichtungen, Werken, Diensten und Arbeitsbereichen, die vom Vorstand nach Anhören der zuständigen Ausschüsse gemäß § 7 Absatz 1 c Verbandsgesetz berufen werden.
- (2) Für die in Absatz 1 unter b), c) und d) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung ist je ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.
- (4) Die Verbandsvertretung wird alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine wiederholte Entsendung oder Berufung von Mitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium, der Kreissynode oder der Einrichtung bzw. dem Dienst, Werk oder Arbeitsbereich, dem das Mitglied angehört.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

Vorsitz, Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Tagungen der Verbandsvertretung werden vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung wird von ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Tagung muß innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand, ein Kreissynodalvorstand, eine Kreissynode, zehn Presbyterien oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muß spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen der Leiter der Verbandsverwaltung und die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, soweit sie nicht der Verbandsvertretung angehören, mit beratender Stimme teil.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Artikel 95 bis 100 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung und nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes. Er ist ferner für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach den Bestimmungen dieser Satzung begründet ist oder von der Verbandsvertretung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche

Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Berufung von Mitgliedern der Verbandsvertretung gemäß § 4 dieser Satzung,
- b) die Berufung von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 9 dieser Satzung,
- c) die Berufung der Mitarbeiter des Verbandes; bei der Berufung leitender Mitarbeiter ist der zuständige Ausschuß zu hören,
- d) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gemäß § 14 dieser Satzung,
- e) die Einrichtung von Stellen des Verbandes für Angestellte ab Vergütungsgruppe IV BAT nach Beratung mit den zuständigen Ausschüssen,
- f) die Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuß,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
- h) in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3% des Gesamthaushalts nicht übersteigen – Artikel 106 Absatz 3 der Kirchenordnung gilt sinngemäß –,
- i) die Prüfung und Anerkennung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinden gemäß § 12 dieser Satzung,
- j) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz des Verbandes nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
- k) die Entscheidung über die Planung und Errichtung neuer Gebäude des Verbandes nach Beratung mit den Ausschüssen für Bauplanung und Haushalt.

(5) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Verwaltung und die Einrichtungen des Verbandes.

(5) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise,
- b) je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied aus jedem Kreissynodalvorstand, die von der Verbandsvertretung entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählt werden,
- c) fünf nichttheologische Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 unter a) genannten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Synodalassessoren bzw. durch deren Stellvertreter vertreten. Für die in Absatz 1 unter b) genannten Mitglieder des Vorstandes ist entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung zu wählen. Für die in Absatz 1 unter c) genannten Mitglieder ist je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Mitglied aus der Verbandsvertretung ausscheidet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt zunächst der Stellvertreter an seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat bei ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8

Vorsitz, Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Superintendenten für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Artikels 107 der Kirchenordnung sinngemäß.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Vorsitzende der Verbandsvertretung, die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und der Leiter der Verbandsverwaltung mit beratender Stimme teil. Die Leiter der Einrichtungen, Werke und Dienste des Verbandes nehmen, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, an den Sitzungen in wichtigen Fragen ihres Aufgabenbereichs mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Zu ihm gehören die Superintendenten sowie fünf weitere Mitglieder, die jeweils einen der zum Verband gehörenden Kirchenkreise vertreten sollen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und entscheidet in dringenden Fällen. Solche Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden im einzelnen durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

§ 9

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Verbandsvertretung bildet für besondere Bereiche der kirchlichen Arbeit oder für Aufgaben des Verbandes Ständige Ausschüsse, insbesondere für

- a) Bauplanung
- b) Bildung
- c) Diakonie und Sozialarbeit
- d) Haushalt
- e) Jugend
- f) Kirchenmusik
- g) Publizistik
- h) Seelsorge
- i) Struktur
- j) Verkündigung und Gottesdienst
- k) Weltmission und Ökumene.

(2) Die Ständigen Ausschüsse sollen die Organe des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Einrichtungen, Werke und Dienste in den Fragen ihres Arbeitsbereiches beraten. Ihnen obliegt ferner die Anregung, Planung, Koordinierung oder Durchführung von Arbeitsvorhaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Sie beschließen im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Verbandsvertretung und der Vorstand können den Ständigen Ausschüssen besondere Aufgaben übertragen.

(3) Den Ständigen Ausschüssen gehören jeweils an:

- a) bis zu zehn Mitglieder, die von der Verbandsvertretung gewählt werden,
- b) weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Einrichtungen, Werke und Dienste vom Vorstand berufen werden; ihre Zahl soll die Zahl der von der Verbandsvertretung gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Den Ständigen Ausschüssen sollen neben sachkundigen Gemeindegliedern Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle und hauptamtliche Mitarbeiter angehören, die in den einzelnen Arbeitsbereichen tätig sind. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglied eines Verbandsorgans einer Kreissynode oder eines Presbyteriums sind. In den Ständigen Ausschüssen sollen alle Kirchenkreise vertreten sein.

(5) Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Ausschüssen gewählt.

(6) Die Ständigen Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

(7) Die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(8) Die Ständigen Ausschüsse geben der Verbandsvertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung und an den Vorstand zu stellen.

(9) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit nicht die Verbandsvertretung für das Sachgebiet bereits einen Ständigen Ausschluß gebildet hat. Der Vorstand beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse.

(10) Die Verbandsvertretung oder der Vorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Für die Beauftragten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Geschäftsordnungen

Die Verbandsvertretung kann für ihre Arbeit und für die Arbeit des Vorstandes Geschäftsordnungen erlassen, in denen Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden. Für die Geschäftsordnung der Verbandsvertretungen gilt Artikel 39 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 11

Entgelt für Dienste in den Verbandsgremien

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Verbandsausschüsse leisten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

Grundsätze für das Finanzwesen

(1) Für die Ausstattung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den erforderlichen finanziellen Mitteln werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

(2) Für den Bedarf der Verbandsorgane werden als Verteilungsmaßstäbe berücksichtigt:

- a) der anerkannte Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger,
- b) die Zahl der Gemeindeglieder,
- c) die Zahl der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen,
- d) die Zahl der Predigtstätten,
- e) der anerkannte Bedarf für Kindertagesstätten,
- f) der anerkannte Bedarf für den Schuldendienst,
- g) der anerkannte Bedarf in besonderen Härtefällen,
- h) der anerkannte Bedarf für Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden gemäß § 13 dieser Satzung.

(3) Der Bedarf der Kirchenkreise und des Verbandes wird im Rahmen eines von der Verbandsvertretung festzusetzenden Anteils am Gesamtkirchensteueraufkommen gedeckt. Die Kirchenkreise erhalten außerdem eine Pauschalzuweisung für besondere Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

(4) Über die Höhe der Finanzzuweisungen aufgrund der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe entscheidet jährlich die Verbandsvertretung. Die Prüfung und Anerkennung des Bedarfs in den in Absatz 2 genannten Fällen obliegt dem Vorstand. Über die Verteilung von Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Kirchensteueraufkommen sowie über Kürzungen bei Mindereinnahmen entscheidet die Verbandsvertretung.

(5) Im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise können beim Verband durch Beschluß der Verbandsvertretung Rücklagen und Fonds für besondere Zwecke gebildet werden.

(6) Für die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gilt folgende Regelung:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe an den Verband abgeführt.
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden bis zu 50% an den Verband abgeführt; dafür gilt folgende Berechnungsgrundlage:
Bei den Einnahmen aus dem bebauten und unbebauten Grundbesitz können zunächst 30% für Bewirtschaftung, Unterhaltung und Ver-

waltung des Grundbesitzes abgesetzt werden; von dem Restbetrag werden 50% an den Verband abgeführt; der Vermögensstand der Kirchengemeinden ist zum Stichtag 1. Januar 1967 festgestellt; nach diesem Stand wird der an den Verband abzuführende Teil der eigenen Einnahmen berechnet; ein Vermögenszuwachs nach diesem Stichtag sowie Einnahmeerhöhungen werden nicht berücksichtigt.

c) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.

d) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

§ 13

Grundsätze für das Bau- und Grundstückswesen

(1) Die Ausstattung der zum Verband gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den notwendigen Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen einer Planung, welche die Erfordernisse im gesamten Verbandsgebiet berücksichtigt. Auch die Maßnahmen für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude sollen im Rahmen einer Gesamtplanung vorgenommen werden.

(2) Grundstücke und Gebäude gehen in das Eigentum derjenigen kirchlichen Körperschaft über, für die sie erworben bzw. errichtet werden.

(3) Der Verband kann die Kosten für den Grunderwerb, sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernehmen, wenn die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht über eigene Mittel aus Vermögen oder eigenen Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.

(4) Der Verband kann Darlehen zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm dafür laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(5) Der Verband kann den Schuldendienst für Darlehen übernehmen, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit seiner Zustimmung zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufgenommen haben.

§ 14

Besetzung von Verbandspfarrstellen

Für die Errichtung und Besetzung der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung

die Aufgaben der Kreissynode, der Vorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes.

§ 15

Rechnungsprüfungswesen

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes werden ein Rechnungsprüfungsausschuß berufen und ein Rechnungsprüfungsamt gebildet. Diese nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen für das Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.

(2) Für die Berufung des Rechnungsprüfungsausschusses und für die Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes mit der erforderlichen Anzahl von Rechnungsprüfern gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. Dem Rechnungsprüfungsausschuß soll je ein Vertreter jedes Kirchenkreises angehören.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt zugleich auch die Aufgaben eines Rechnungsprüfers für die dem Verband angehörenden Kirchenkreise wahr. Die Rechte und Pflichten der Organe der Kirchenkreise hinsichtlich der Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsamtes sind in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nur an Weisungen des Rechnungsprüfungsausschusses gebunden, für den sie jeweils tätig werden. Sie müssen über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, gegenüber anderen als den jeweils zuständigen Stellen Verschwiegenheit bewahren.

§ 16

Verbandsverwaltung

(1) Der Verband richtet zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben eine Verbandsverwaltung ein. Organisation und Geschäftsführung der Verbandsverwaltung werden durch den Vorstand geregelt.

(2) Der Verbandsverwaltung können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und die Durchführung besonderer Aufträge für die dem Verband angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise übertragen werden, sofern dies von deren Leitungsorganen beschlossen wird. Über zu erhebende Gebühren beschließt die Verbandsvertretung.

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Verbandsmitgliedern oder zwischen dem Vorstand und Ausschüssen kann die Verbandsvertretung zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Bei Streitigkeiten gilt im übrigen § 13 Absatz 1 des Verbandsgesetzes.

§ 18

Änderungen der Verbandsaufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und dieser Satzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Der Verband übernimmt die Mitarbeiter, die bisher im Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund gestanden haben.

(2) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führen die bisherigen Vereinigten Kreissynodalvorstände und der bisherige Vorstand des Gesamtverbandes gemeinsam die Geschäfte.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

gez.: D. Thimme

Zur Stellung und Funktion von Verbänden im evangelischen Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund¹

Das Thema, das wir heute erörtern wollen, hat mehrere Bezugs Ebenen. Da ist zum einen der lokale Bezug. Sie leben und arbeiten in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund. Das Nachdenken über diese konkrete lokale Struktur eines kirchlichen Verbandes ist der Anlaß unseres Zusammenseins.

Nun mag die Struktur der Vereinigten Kirchenkreise auch Lokalkolorit enthalten, sie ist jedoch keinesfalls nur von lokalem Interesse. Vielmehr ist sie eine ganz besondere, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen einmalige Ausprägung des Verbandsrechts. Damit ist auch der generelle Bezug auf die Rechtsfigur eines Verbandes gegeben.

Und schließlich behandeln wir eine Strukturproblematik unter dem Gesichtspunkt ihrer Verortung im evangelischen Kirchenrecht. Das verlangt einige Bemerkungen grundsätzlicher Art zu Strukturfragen evangelischer Kirchenverfassung, nach ihrem Aufbau und der Bedeutung der verschiedenen Ebenen.

Zum Dienstcharakter kirchlicher Ordnung

„Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.“

Artikel 1 KO. Damit fängt alles an – eben auch unsere Kirchenverfassung. Die Einsicht in den dienenden Charakter allen rechtlichen Handelns in der Kirche gehört zum grundlegenden Verständnis kirchlicher Ordnung. „Die christliche Kirche ist zwar mit der Inkarnation Christi in die Strukturen dieser Welt eingegangen und nimmt dadurch mit ihrem Recht, das als menschliche Gemeinschaftsordnung *ius humanum* ist, am Ordnungsgefüge der Welt teil. Das bedingt aber nicht eine Teilhabe an menschlichen Herrschaftsstrukturen. Kennzeichen der

¹ Vortrag, gehalten am 18. Januar 1992 auf einer Klausurtagung des Vorstands der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund in Bad Meinberg.

Kirche ist vielmehr, daß es in ihr kein eigentliches „oben“ und „unten“ gibt, sondern nur ein arbeitsteiliges Miteinander, in dem jeder jedem helfend zugeordnet ist.“ „Demzufolge stellt sich die Verfassung der Kirche als Aufbau einer Dienstgemeinschaft dar.“² „Christliche Gemeinden sind darauf angewiesen, sich wechselseitig zu helfen. Dieser Grundgedanke rechtfertigt die kirchenrechtliche Struktur aller über die Gemeinde hinausführenden organisatorischen Zusammenfassungen. Er widerlegt zugleich zwei Gegenauffassungen:

Nach dem extremen Kongregationalismus bzw. Independentismus soll jede Gemeinde die Fülle der ihr notwendigen und zugeordneten Gaben schon in sich selbst aufweisen, daher jede Ortsgemeinde die alleinige Autorität in allen Dingen besitzen und in der Aufnahme von Beziehungen zu anderen gleich unabhängigen Gemeinden frei sein.“ „Richtig gesehen wird hier zwar, daß keine christliche Gemeinde einer anderen einseitig rechtlich unterworfen sein darf. Die für den geistlichen Aufwuchs einer Gemeinde entscheidenden Gaben können eben auch außerhalb von deren räumlichem Nahumfeld bestehen; andererseits können aus dem Kreis einer Gemeinde Gaben und Aufträge über die Gemeindegrenzen hinaus ausstrahlen.

Streng nach dem Episkopalsystem verfaßte Kirchen andererseits, wie die römisch-katholische und orthodoxe, sehen einen regionalen Amtsträger, eben den Bischof, als zentralen Träger der entscheidenden geistlichen Vollmacht an; ihm sollen alle entscheidenden Aufgaben vorbehalten bleiben und sich die Gemeinden und deren Amtsträger unterordnen. Demgegenüber haben die Reformationskirchen, auch wo sie das Bischofsamt beibehalten wollten, dieses von vornherein nur als ein Pfarramt mit einem größeren Aufgabenbereich verstanden. Evangelisches Kirchenrecht sieht nach alledem das Wechselverhältnis der Gemeinden innerhalb eines regionalen Zusammenschlusses weder in autarker Unabhängigkeit noch in einer Über- und Unterordnung der Gemeinden, sondern in einem rechtlich geordneten Verhältnis des geistlichen Gebens und Nehmens. Die rechts theologische Grundlage dafür bietet das paulinische Bild vom Leib und den Gliedern (1. Kor. 12), die in ihren Aufgaben und an ihrem jeweiligen Ort zwar verschieden sind, aber zum Dienst aneinander im Leib Christi zusammengefügt sind und daher gleichermaßen unter dem einen Haupte Christus aufeinander bezogen bleiben.“³

Was für das Verhältnis der Gemeinden untereinander und in ihrem Verhältnis zu der sie umfassenden größeren Einheit gesagt ist, gilt nun

² H. Frost, Kirchenverfassung, – in: Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl., Stuttgart 1987, Sp. 1721.

³ A. Stein, Evangelisches Kirchenrecht, 2. Aufl., Neuwied 1985, S. 133, 134.

ebenso im Verhältnis aller kirchlichen Ebenen untereinander. Dabei ereignet sich Kirche „gleichermaßen in der einzelnen Gemeinde, wie auf allen Stufen des kirchlichen Verfassungsaufbaus“⁴.

Halten wir also fest:

Die Ortsgemeinde ist auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinns beraubt wäre. „Kirche ist nicht ohne Gemeinde, wie Gemeinde nicht ohne Kirche ist.“⁵

Mit diesen Aussagen haben wir einen wesentlichen Aspekt dessen, was wir presbyterial-synodal nennen, beschrieben. Genauer: Es ist die Auslegung des Bindestriches, den wir bei unseren Diskussionen so oft zu unterschlagen pflegen. Er kennzeichnet die funktionale Zuordnung der kirchlichen Ebenen. Da kann nicht das Presbyterium zur Kreissynode, die Kreissynode zur Verbandsvertretung und die Verbandsvertretung zur Landessynode sagen: „Ich brauche dich nicht, ich bin mir Kirche genug. Ich bin allein die Kirche.“ Und da kann umgekehrt sich nicht die Synode zur Herrin der Presbyterien aufschwingen. Beides ist der Kirche gänzlich unangemessen, da es die Kategorien des „oben“ und „unten“ jeweils in unterschiedlicher Bestimmung, wo im Einzelfall „oben“ und „unten“ ist, als Herrschaftsbegriff in eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe einführt.

Diese Einsichten haben sich deutlich in unserem geschriebenen kirchlichen Verfassungsrecht niedergeschlagen. Unsere Kirchenordnung setzt in ihrem Aufbau bei der Gemeinde ein. Dann folgen Kirchenkreis und Landeskirche. Daß ich diesen Aufbau nicht als einen solchen von unten nach oben bezeichne, dürfte nach dem bisher Gesagten auf der Hand liegen. Indem die Kirchenordnung bei der Gemeinde einsetzt, trägt sie der Erkenntnis Rechnung, daß dies die Ebene ist, in der sich kirchliches Leben in der Regel verwirklicht, indem sich Menschen um Wort und Sakrament versammeln. Dem entspricht ihre „Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird“ (Art. 5 Abs. 1 KO).

Durch die geborene Synodalmitgliedschaft der Pfarrer und durch die Entsendung von Abgeordneten in die Synoden nehmen die Gemeinden unmittelbar an der Leitung der Kirche teil (Art. 54 Abs. 2 KO). Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen Kirchenkreis und Landeskirche (Art. 89 Abs. 2 KO). „Der inneren Bezogenheit von Gemeinde und Kirche, wie sie in der Bestellung der Synodalen zum Ausdruck kommt,

⁴ H. Frost, Kirchenverfassung, Sp. 1720.

⁵ H. Frost, Kirchenverfassung, Spr. 1721.

entspricht eine Beteiligung gesamtkirchlicher Organe an der Gestaltung des Gemeindelebens. Die Gemeinde ist in ihrer Arbeit an landeskirchliche Gesetze und an das von den sie umfassenden kirchlichen Verbänden erlassene Satzungsrecht gebunden.“⁶ Die Kirchenordnung formuliert dies in Art. 9:

„Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.“

Entsprechende Formulierungen finden wir auf allen kirchlichen Handlungsebenen (vgl. 87 Abs. 1 Satz 2 KO, § 2 Abs. 1 Satz 2 VerbG).

Es herrscht also kein „Grundrecht“ der Gemeinde darauf, in ihrem Bereich nicht irgendwie organisatorisch angetastet zu werden. „Es ist kongregationalistische Denkweise, den Wirkungskreis der Gemeinde als unantastbar im Sinne einer gemeindlichen „Souveränität“ zu betrachten.“⁷ Weil nicht nur die Gemeinde, sondern auch die diese umfassenden Ebenen des kirchlichen Verfassungsaufbaus Kirche sind, kann eine Parallele zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht nicht hergestellt werden.⁸ Staatliche und kirchliche Selbstverwaltung sind wesensverschieden. Die einzelne Gemeinde steht mit den übrigen Gemeinden in einer Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, aus der sich wesentliche Bindungen ergeben. Diese grundsätzliche Einordnung ist mit dem Wesen der kirchlichen Gemeinschaft gegeben.⁹

Verband und Kirchenkreis als Ebenen kirchlichen Handelns

I. Eine besondere Strukturform kirchlicher Gemeinschaft stellt nun der Verband dar. Unter kirchlichen Zweckverbänden verstehen wir „selbständige, mit kirchlicher und staatlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vereinigungen mehrerer kirchlicher Körperschaften, in denen einzelne aus dem Kompetenzbereich der beteiligten Körperschaften dauernd delegierte Aufgaben von eigenen Verbandsorganen wahrgenommen werden“,¹⁰ „Durch das kirchliche Recht wird den Zweckverbänden in weitgehend übereinstimmender landeskirchlicher Formulierung Selbständigkeit im Rahmen der kirchlichen Ordnung zugemessen (so auch in § 2 Abs. 1 Satz 2 VerbG). Allerdings sind die Zweckverbände, verglichen mit den Körperschaften der jeweiligen kirchlichen Verfassungsstufe nur Sekundärbildete, da sie in ihrem Bereich nicht über die

⁶ H. Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, S. 92.

⁷ R. Smend, Minderheitenschutz im Gesamtverbandsrecht (I), Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 7. Juli 1959, – in: „Kirchenrechtliche Gutachten“ Ius Ecclesiasticum, Band 14, München 1972, S. 95 ff. (97).

⁸ K. Wagenmann, Zur Selbstverwaltung in der Kirche, Festschrift für E. Ruppel, Hannover 1968 S. 210 (225) m. w. Nachw.

⁹ Vgl.: R. Smend, Gutachten ... vom 7. Juli 1959.

¹⁰ H. Frost, Strukturprobleme, S. 256.

*Gesamtheit*¹¹ aller denkbaren Kompetenzen verfügen, sondern nur die ihnen ausdrücklich delegierten Aufgaben wahrnehmen. In diesem Rahmen sind sie aber unabhängig, eigenverantwortlich und rechtlich voll handlungsfähig. Ihre in der Gesamtheit der kirchlichen Gesetzgebung nur recht sporadische Erwähnung und das fast völlige Schweigen der Fachliteratur dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß den größeren Zweckverbänden in jüngerer Zeit, nicht nur der von ihnen verwalteten Mittel wegen deutlich ein Schwergewicht zugewachsen ist und sie damit in erheblichem Maße als strukturbildender Faktor angesehen werden müssen.¹² Darauf käme man nicht, nähme man nur unsere Kirchenordnung zur Hand. Sie schweigt sich über den Verband völlig aus, wenn man davon absieht, daß Artikel 4 KO feststellt, daß Gemeinde- und Gesamtverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die grundsätzlichen Regelungen – obgleich von erheblicher kirchenverfassungsrechtlicher Relevanz – finden sich nicht in der Kirchenordnung, sondern im Verbandsgesetz. Neuere Kirchenverfassungen allerdings nehmen die Grundzüge des Verbandsrechts folgerichtig in ihren Normenbestand auf (vgl. etwa Artikel 51 ff. der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche).

Das Verbandsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen ist geregelt im Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. März 1978¹³. Die umfänglichen Möglichkeiten, die dieses Gesetz für die Ausgestaltung von Verbänden bietet, waren bei der Gründung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund noch nicht gegeben. Diese haben sich unter Geltung des früheren Rechts und an diesem vorbei im Wege besonderer Gesetzgebung entwickelt. Ein Blick auf die Geschichte des Verbandsrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist daher unerlässlich für das Verständnis bestimmter Entwicklungen und Problemlagen, die sich heute zeigen.

1. „Historische Ursprungsmomente für die heutigen Zweckverbände bedeuten die in früheren Zeiten stark verzweigten Zusammenhänge zwischen Mutter- und Tochtergemeinden, in enger Verbindung mit dem Stadtreghment gewachsene Gemeinschaftsformen mehrerer Pfarrkirchen an einem Ort, wie schließlich gemeinsame Pfründen- und Armen-geldverwaltungen. Das Bedürfnis zum Ausbau eigentlicher Verbandsformen entstand mit dem Heranwachsen der Großstädte in den Gründerjahren des ausgehenden 19. Jahrhunderts, wo eine sinnvolle Auftei-

¹¹ Hervorhebung durch den Verfasser.

¹² H. Frost, Strukturprobleme, S. 257.

¹³ KABl 1978, S. 24

lung der alten Stadtkerngemeinden und die kirchliche Versorgung der neuen Randgemeinden vor allem finanzielle Hilfs- und Ausgleichsmaßnahmen, ferner eine gleichmäßige Kirchensteuerverwaltung, erforderlich werden ließ¹⁴.

Die erste gesetzliche Regelung finden wir in dem „Kirchengesetz betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten“ vom 17. Mai 1895¹⁵. In der Begründung heißt es unter anderem: „In größeren Orten, zumal solchen mit Massengemeinden und rasch wachsender Bevölkerung, in denen die Kräfte der sich selbst überlassenen Gemeinden nicht ausreichen, um den vorhandenen Notständen abzuhefen, erscheint es unter Umständen unerlässlich, einen Teil der Aufgaben, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen der Einzelgemeinde obliegen, ausnahmsweise auf größere kirchliche Verbände zu übertragen.“

Das „Kirchengesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz“ vom 4. Juli 1904¹⁶ eröffnete dann für das Rheinland und Westfalen die Möglichkeit eines kirchlichen Zweckverbandes. In der grundlegenden Bestimmung von § 1 hieß es dazu:

„§ 1

Werden Kirchengemeinden in mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die in Artikel I des Kirchengesetzes betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37), dem Berliner Synodalverband übertragene Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den gedachten Einzelgemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können die gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbände übertragen werden.

Einem bereits gebildeten Verbände können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.“

Dieses Kirchengesetz blieb in seinen Grundzügen bis zum 3. November 1965 in Kraft.

¹⁴ H. Frost, Strukturprobleme, S. 256.

¹⁵ KGVBl 1895, S. 37.

¹⁶ KGVBl 1904, S. 16.

Die Kompetenzen der auf dieser Grundlage errichteten Verbände waren beschränkt auf finanzwirtschaftliche Aufgaben. Sie waren deutlich auf Hilfsfunktionen angelegt, geistliche Kompetenzen kamen ihnen nicht zu:

„Der Stadtsynode liegt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen ob.

Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patrone, Stadtgemeinde Berlin etc.) sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.“ (§ 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz i. V. m. § 5 des Kirchengesetzes betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten).

2. Eine Neuordnung des Verbandsrechts erfolgte mit dem „Kirchengesetz über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965¹⁷.

Im Nachhinein will es so scheinen, als sei hier weniger eine Neuordnung als vielmehr eine Gesamtkodifikation der Rechtsmaterie erfolgt ohne zukunftsweisende Perspektiven zu entfalten. Zurückhaltung des Gesetzgebers spricht aus jeder Zeile der Begründung:

„Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die bisherige Rechtsgestaltung des Verbandsrechts im wesentlichen beibehalten werden soll. Aus diesem Grunde hat auch der Entwurf die Bildung von Kirchenkreisverbänden, die das rheinische Verbandsgesetz vom 18. Januar 1963 zuläßt, nicht vorgesehen. Diese in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich Dortmund bestehende Frage ist durch das Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959 (KABl. 60 S. 36) besonders geordnet worden.

Die Verbände sollen auf eine den Gemeinden dienende Tätigkeit beschränkt bleiben. Daher wurde soweit wie möglich an das bisherige Recht angeknüpft und im wesentlichen der Rahmen für die nach örtlichen Notwendigkeiten zu treffende Verbandsordnung gegeben. Die Aufgabenstellung des Verbandes soll auf die Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben beschränkt bleiben; die Übernahme solcher

¹⁷ KABl 1965, S. 111.

Aufgaben, wie z. B. die Errichtung von Verbandspfarrstellen soll ihnen nicht zustehen.“

„Der Entwurf ist von dem Gedanken getragen, daß die wesentlichste Aufgabe des Verbandes darin besteht, gemeinsam kirchliche Aufgaben und einen Finanzausgleich unter den Verbandsgemeinden durchzuführen. Dabei soll das Gefüge Kirchengemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche nicht durchbrochen werden.“¹⁸

3. Dem Gesetz in seiner ursprünglichen Form war kein langes Leben beschieden. Es kam die Zeit der Strukturüberlegungen. Im Oktober 1969 erteilte die Landessynode den Auftrag, den vom Strukturausschuß vorgelegten Rahmenplan für die gegliederte Gesamtgemeinde im einzelnen auszuarbeiten und die entsprechenden Rechtsänderungen vorzubereiten. Dazu sollte außer entsprechenden Änderungen der Kirchenordnung auch eine Überarbeitung des Verbandsrechts gehören. Der Entwurf lag der Landessynode 1970 zur Beratung und Beschlußfassung vor. In der Begründung dazu hieß es unter anderem:

„Dem Entwurf liegt der Gedanke zugrunde, den nach dem geltenden Verbandsrecht zulässigen Gemeinde- oder Gesamtverband von der herkömmlichen Form eines in erster Linie auf die Wahrnehmung gemeinsamer Finanzplanungs- und Verwaltungsaufgaben beschränkten Zweckverbandes zu einer kirchlichen Körperschaft weiterzuentwickeln, welche auf der Ebene zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis alle kirchlichen Aufgaben wahrnehmen kann, die auf dieser Ebene im Interesse der Arbeit am sinnvollsten wahrgenommen werden.“¹⁹ Diese umfassende Aufgabenstellung läßt es notwendig und sinnvoll erscheinen, daß künftig auf die Möglichkeit zur Errichtung von Verbandspfarrstellen gegeben wird. Ferner soll im Interesse einer fachlichen Gliederung der Arbeit des Verbandes und der Verbandsorgane die Stellung der Verbandsausschüsse gestärkt und insoweit eine Parallele zu den Fachausschüssen gezogen werden, die für die verantwortliche Arbeit in der gegliederten Gesamtgemeinde vorgesehen sind. Darüber hinaus soll es in Zukunft möglich sein, daß sich zur Wahrnehmung einzelner gemeinsamer Aufgaben auch Kirchenkreise oder Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu einem Verband zusammenschließen.“²⁰

Indem nunmehr die Wahrnehmung aller gemeinsamen Aufgaben durch den Verband ermöglicht werden sollte, wurde im Gesetz konsequenterweise auf eine abschließende Aufzählung der Aufgaben – wie es

¹⁸ Zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gesamtverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz), in: Niederschrift Landessynode 1965, S. 182ff. (183, 184).

¹⁹ Hervorhebung durch den Verfasser.

²⁰ Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1970, – in: Niederschrift Landessynode 1970, S. 178ff. (178).

bisher der Fall war – verzichtet. Statt dessen wurden in § 4 Abs. 1 exemplarische Handlungsfelder des Verbandes aufgezeichnet, im übrigen aber die Aufgabenbeschreibung den Verbandsorganen selbst überlassen:

„Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt“ (§ 3 VerbG).

Damit wurde den Verbandsorganen auch die Kompetenz darüber eingeräumt, im Einzelfall zu bestimmen, wann eine „gemeinsame“ Aufgabe vorliegt und worin diese besteht. Durch das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Satzung wurde dabei sichergestellt, daß hier keine Willkür walten kann, eine Reduktion der Verbandsmitglieder auf ein bloßes Rechtssubjekt ohne Aufgaben ausgeschlossen – eine im übrigen auch rein theoretische Möglichkeit angesichts der Zusammensetzung der Verbandsorgane.

Sieht man von der mit Kirchengesetz vom 3. November 1977²¹ geschaffenen Möglichkeit ab, daß die Kirchenleitung in Ausnahmefällen ein Verbandsmitglied aus dem Verband entlassen kann, gilt diese Fassung des Verbandsgesetzes bis heute.

Das Verständnis des Verbandes als eines in erster Linie auf die Wahrnehmung gemeinsamer Finanzplanungs- und Verwaltungsaufgaben beschränkten Zweckverbandes ist überwunden, an seine Stelle ist – jedenfalls als rechtliche Möglichkeit – eine kirchliche Körperschaft getreten, die auf ihrer Ebene „alle kirchlichen Aufgaben wahrnehmen kann, die auf dieser Ebene im Interesse der Arbeit am sinnvollsten wahrgenommen werden.“

II. Bevor wir zur Rechtsentwicklung in Dortmund kommen, müssen wir noch einen Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Mittelebene, den Kirchenkreis, werfen:

„Von je her sind die Kirchenkreise im Ansatz mehr gewesen als die Summe der einzelnen Kirchengemeinden. Ihre Aufgaben lassen sich mit den Stichworten Unterstützung der Gemeinden in deren eigenem Dienst, Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, Aufsicht über die Gemeinden und Mitwirkung an der Leitung der Landeskirche umschreiben.“²²

Was uns jedoch heute in Artikel 87 KO als Aufgaben- und Funktionsbeschreibung der kirchlichen Mittelebene entgegentritt, basiert auf den entsprechenden Überlegungen des Strukturausschusses zum gegliederten Kirchenkreis von 1971. Die Kirchenordnung von 1953 regelte das Recht der Mittelebene nur unvollkommen, es war weit hinter der faktischen Entwicklung zurückgeblieben. Vom Kirchenkreis hieß es nur

²¹ KABl 1977, S. 147.

²² Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis, Vorlage des Strukturausschusses zur Landessynode 1971, – in: Niederschrift Landessynode 1971, S. 355 ff. (358).

schlicht, daß er seine Aufgaben im „Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung“ erfülle (Artikel 87 KO 1953) und er das Recht habe, „für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen „zu schaffen“ (Artikel 89 KO 1953). Damit war der Kirchenkreis als eigene kirchliche Handlungsebene nur im Ansatz beschrieben, weiter ausgeführt war nur seine Funktion als mittlere kirchliche Aufsichtsebene. Die tatsächliche Entwicklung zeigte jedoch ein anderes Bild:

Die ersten Ansätze zu gemeinsamen Diensten im Kirchenkreis entwickelten sich je nach der örtlichen Situation unterschiedlich. Zunächst wurden einzelne Pfarrer mit kleinen besonderen Aufgaben beauftragt (Frauenhilfe, Kindergottesdienst, Kirchentag, etc.). Ein stärkeres Gewicht kam dabei dem Synodalbeauftragten für innere Mission zu, dem als erstem nach einer in der Landeskirche geltenden Ordnung ein eigener Verantwortungsbereich zugewiesen wurde.

Als nach 1945 der Religionsunterricht in den Berufsschulen neu gestaltet wurde, erwies es sich als zweckmäßig, dazu Stellen für Pfarrer und Katecheten bei den Kirchenkreisen zu schaffen. Um die Leitung dieser neuen Arbeit zu erleichtern und einen unmittelbaren Kontakt zu den zuständigen schulpolitischen Organen des Staates zu ermöglichen, wurden für den Kirchenkreis Bezirksbeauftragte benannt.

Einzelne Kirchenkreise erhielten aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse Pfarrstellen für Krankenhausseelsorge, Jugendpfarrer, Studentenpfarrer, Sozialpfarrer. Wieder andere entwickelten Stellen für Erziehungs- und Eheberatung, für Telefonseelsorge oder für Schulreferenten.

1966 nahm die Landessynode diese Entwicklungen im Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen auf und ordnete die Rechtsverhältnisse bei der Berufung der Kreispfarrer einheitlich.²³

1968 gab die Verwaltungskommission Empfehlungen zur Organisation der Verwaltung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen heraus, die eine allgemeine Neubesinnung über diesen Arbeitsbereich einleiteten.²⁴ Seither verlagerte sich das Schwergewicht der kirchlichen Verwaltung zunehmend auf die Kirchenkreise.

1969 beschloß die Landessynode das Finanzausgleichsgesetz.²⁵ Damit wurde dem Kirchenkreis die Verantwortung für den Innersynodalen Finanzausgleich übertragen.²⁶

Unter dem Stichwort der „Maßstabvergrößerung“ forderte der Strukturausschuß:

²³ KABl 1966, S. 158.

²⁴ KABl III 1968, S. 13.

²⁵ KABl 1969, S. 165.

²⁶ Zum Vorstehenden vgl.: Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis, S. 359.

„Ein Entwurf für die Neuordnung der kirchlichen Mittelebene muß beim Vorhandenen anknüpfen und zugleich die veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse berücksichtigen. Der Kirchenkreis ist weiterhin und in Zukunft erst recht als eigenständige kirchliche Einheit zu sehen, deren Schwerpunkt darin liegt, daß hier die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Dienste ihren Ausdruck findet. Der Kirchenkreis wird in der Folge der großräumigen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden selber entsprechend größer sein müssen, um so seinen regionalen Aufgaben gerecht werden zu können. Er wird zugleich als Arbeitsebene gesellschaftsbezogener fachlicher Dienste ausgebaut werden müssen. Der Kirchenkreis wird sich im ganzen auf den vergrößerten Lebensraum und die zunehmende Differenzierung und Organisiertheit der Gesellschaft einstellen müssen.

Der Strukturausschuß ist deshalb der Meinung, daß auch für den Kirchenkreis der Grundsatz der großräumigen Zusammenarbeit sowie der räumlichen und fachlichen Gliederung gilt. Unabhängig von der Frage, wie dieser Grundsatz unter den unterschiedlichen Gegebenheiten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu verwirklichen ist, gilt, daß *nicht die Teilung, sondern die Gliederung der Weg ist, um notwendige Übersichtlichkeit und Arbeitsfähigkeit miteinander zu verbinden.*²⁷ Der Grundsatz der Überschaubarkeit ist nicht auf einzelne Personen, etwa den Superintendenten zu beziehen, sondern auf die Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises insgesamt, in ihrer Beziehung auf die vorgegebenen gesellschaftlichen Lebensräume.“²⁸

Aus dieser Vorgabe resultierten insbesondere folgende Vorschläge:

- „Es ist zu bedenken, ob nicht angesichts der gewachsenen Aufgaben der Kreissynodalvorstand vergrößert werden sollte.“
- „Der Superintendent sollte in großräumigen, räumlich und fachlich gegliederten Kirchenkreisen seine Aufgabe hauptamtlich wahrnehmen.“
- „Die Arbeitsweise der Kreissynode sollte so verändert werden, daß die Kreissynode ihre Leitungsaufgabe arbeitsteilig wahrnehmen kann. Für die Leitung ist Sachnähe, Übersichtlichkeit, breite Beteiligung und Ständigkeit erforderlich. In klar umrissenen Arbeitsfeldern sollte die kontinuierliche Arbeit der Kreissynode durch Fachausschüsse geschehen. Jedem der Fachbereiche des Kirchenkreises wäre ein Fachausschuß zuzuordnen, dem die Kreissynode Leitungsaufgaben in dem betreffenden Arbeitsbereich überträgt.“
- „Die Zusammensetzung der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse sowie die Aufgaben der Fachausschüsse und deren Zusammenwirken

²⁷ Hervorhebung durch den Verfasser.

²⁸ Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis, S. 375.

mit dem Kreissynodalvorstand soll in einer Satzung festgelegt werden.“

Die Umsetzung dieser Vorschläge erfolgt im wesentlichen durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. Oktober 1974²⁹ sowie das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom gleichen Datum³⁰.

Die soeben skizzierte Rechtsentwicklung erfolgte nach Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –, von ihrer Intention her war sie nicht auf die Dortmunder Kirchenkreise angelegt, sie hat jedoch nach meiner Überzeugung das Bewußtsein der Dortmunder Kirchenkreise im Verhältnis zu den Vereinigten Kirchenkreisen nicht unerheblich beeinflußt.

Damit sind wir bei der Rechtsentwicklung in Dortmund.

Die Rechtsentwicklung in Dortmund

Die Rechtsentwicklung in Dortmund verlief zur Rechtsentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen an entscheidenden Stellen asynchron:

I. Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der Evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 erfolgte 1942 die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund. Er war gemäß der seinerzeitigen Rechtslage ein klassischer finanzwirtschaftlicher Zweckverband.

II. Am 9. Oktober 1959 beschloß die Landessynode das „Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund“³¹.

Durch eine doppelte Entwicklung, Zuwachs an Gemeindegliedern und Zuwachs von Arbeitsfeldern war der Kirchenkreis personell und sachlich immer schwerer überschaubar geworden. Dies war allerdings nicht nur in Dortmund als dem größten der westfälischen Kirchenkreise der Fall (1959: 57 Kirchengemeinden, ca. 452.000 Gemeindeglieder, 105 Gemeindepfarrstellen, 5 Kreispfarrstellen), es war eine allgemeine Entwicklung. Bereits 1954 hatte die Landessynode einen Ausschuß zur

²⁹ KABl 1974, S. 207.

³⁰ KABl 1974, S. 211.

³¹ KABl 1960, S. 36; zum folgenden vgl. insbesondere Dubbi, Von der Finanzgemeinschaft zum gemeinsamen Handlungsinstrument – Zur Vorgeschichte und Geschichte des Gesamtverbandes Dortmund und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, in diesem Band S. 113ff.

Neugliederung übergroßer Kirchenkreise beschlossen. Er tagte erstmals am 23. Februar 1956 in Soest. Der Kirchenkreis Dortmund war durch Superintendent Heuner vertreten. Als wesentliche Gründe für Neugliederungen wurden angeführt: Der Superintendent muß entlastet werden, überschaubare Bezirke sind im Interesse von Kirchengemeinden und Kirchenkreis notwendig, eine Richtzahl von 30 Pfarrern in der Pfarrkonferenz ist angemessen. *Neuordnung durch Teilung* war die kirchenpolitische Devise jener Jahre – der „gegliederte Kirchenkreis“ war noch kein Thema. So wurde die Zahl der Kirchenkreise von 24 (1945) auf 33 (1968) vermehrt.

Bei der Teilung des Kirchenkreises Dortmund war streitig, ob 4 oder 5 Kirchenkreise entstehen sollten. Die Kirchenleitung sah Probleme bei zu klein bemessenen Kirchenkreisen und sah von daher Schwierigkeiten beim Kirchenkreis Lünen. Sie präferierte die Teilung in 4 Kirchenkreise um die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen abzuwarten. Die optimistische Dortmunder Sicht wurde insoweit nicht geteilt – das heutige Ergebnis von rund 320.000 Gemeindegliedern, mithin ein Rückgang von 132.000 Gemeindegliedern, allerdings auch in keiner Weise vorausgesehen. Schließlich wurde doch der Dortmunder Wunsch nach Teilung in 5 Kirchenkreise realisiert. Dies erfolgte im erwähnten Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Ein ungewöhnlicher, aber in diesem Fall rechtlich erforderlicher Weg. Normalerweise ist für die Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen nur ein Beschluß der Kirchenleitung bzw. der Landessynode erforderlich (Artikel 86 Abs. 2 Satz 1 KO). In diesem Fall bestand jedoch die Besonderheit, eine im geltenden Recht nicht vorgesehene Form des Zusammenschlusses von Kirchenkreisen zu finden. Als Lösung bot sich insoweit nur ein mit kirchenordnungsändernder Mehrheit zu beschließendes Kirchengesetz an.

Organe der Vereinigten Kirchenkreise waren die Vereinigten Kreissynodalvorstände und der Vorsitzende der Vereinigten Kreissynodalvorstände. Gemeinsame Tagungen der Kreissynoden oder eine kreissynodale Delegiertenversammlung war nicht vorgesehen; die Vereinigten Kirchenkreise waren damit nicht voll synodal ausgebaut. Die Vereinigten Kreissynodalvorstände wählten einen der Superintendenten der angeschlossenen Kirchenkreise für seine Amtszeit als Superintendent zu ihrem Vorsitzenden.

Die Aufgabenzuweisung an die Vereinigten Kirchenkreise erfolgte in Form einer Generalklausel und einer exemplarischen Aufzählung von Einzelaufgaben. Die Vereinigten Kirchenkreise traten die Rechtsnachfolge des bisherigen Kirchenkreises Dortmund an und übernahmen mit wenigen, gesetzlich bestimmten Ausnahmen dessen Dienste, Ämter und

Einrichtungen. Die Vertretung der kirchlichen Gesamtbelange in der Öffentlichkeit wurde dem Vorsitzenden der Vereinigten Kreissynodalvorstände zugewiesen, diesem oblag zugleich die regelmäßige Einberufung eines gemeinsamen Pfarrkonvents der 5 Kirchenkreise.³²

Gebietsgleich blieb neben den Vereinigten Kirchenkreisen der aufgrund des Rheinisch-Westfälischen Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 gebildete Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund als Finanz- und Steuerverband der angeschlossenen sämtlichen 62 Kirchengemeinden der 5 Kirchenkreise im Stadtgebiet von Dortmund und Lünen bestehen.³³

Es verwundert nicht, daß diese Konstruktion auf Dauer nicht befriedigen konnte. So begannen Überlegungen, wie das Handeln beider Körperschaften koordiniert, ggf. zusammengeführt werden könnte.

Durch Beschluß vom 20. November 1969 beauftragte die Verbandsvertretung den Strukturausschuß und die Leitungsgremien der Vereinigten Kirchenkreise und des Gesamtverbandes, Pläne für eine gemeinsame Ordnung der beiden getrennten Körperschaften zu entwickeln. Im Beschluß der Verbandsvertretung vom 29. März 1971 heißt es:

„Die Verbandsvertretung nimmt den Entwurf der neuen Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund zur Kenntnis. In Erinnerung an den Beschluß 13 der Verbandsvertretung vom 20. November 1969 befürwortet sie erneut den Plan, den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden und die Vereinigten Kirchenkreise zu einer Körperschaft zu vereinigen.“³⁴

Das Problem der Trennung von geistlichen und finanzwirtschaftlichen Aufgaben trat deutlich zutage:

So mußten z. B. viele Fragen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen würden, nach Beratung und Beschlußfassung durch die Vereinigten Kreissynodalvorstände noch einmal bezüglich der Mittelbereitstellung vom zuständigen Gesamtverbandsgremium beraten werden. Durch (teilweise) Personalunion von Kreissynodalvorstand und Gesamtverbandsvorstand konnte es geschehen, daß manche Frage von denselben Verantwortungsträgern zweimal beraten werden mußte, nur in unterschiedlichen Gremien. Schon der Geschäftsbericht des Gesamtverbandes von 1966 forderte: „Hier wäre eine Vereinfachung und Zusammenlegung der Verantwortung auch im Sinne der Entlastung der Mitglieder unserer Leitungsgremien durchaus zu begrüßen.“³⁵

³² Zum Vorstehenden vgl.: H. Frost, Strukturprobleme, S. 271.

³³ Vgl.: H. Frost, Strukturprobleme, S. 272.

³⁴ Niederschrift über die Tagung der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund vom 29. März 1971, Akten des Gesamtverbandes.

³⁵ Akten des Gesamtverbandes.

Ein weiteres Problem: Sachfragen, gemeinsame Planungen und Schwerpunktbildung in der kirchlichen Arbeit erfordern in einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche grundsätzlich Synodalentscheidungen. Dazu stellten 1971 die Vereinigten Kreissynodalvorstände und der Vorstand des Gesamtverbandes fest: „Eine solche Synode existiert im Bereich der VKKD (Vereinigte Kirchenkreise Dortmund) nicht. Die synodale Leitung obliegt den VKSV (Vereinigten Kreissynodalvorständen), die aus den 5 KSV (Kreissynodalvorständen) gebildet werden. Es muß gefragt werden, ob dieses Gremium ... eine Synode ersetzen kann. Der VV (Verbandsvertretung), die formal eher synodale Merkmale trägt, sind keine Aufgaben zur geistlichen Leistung übertragen worden, obwohl finanzielle Entscheidungen geistliche Entscheidungen voraussetzen. Hier zeigt sich die Problematik einer Konstruktion, in der man geistliche und administrative (finanzielle) Aufgaben und Zuständigkeiten zu trennen versuchte.“³⁶

III. Der Lösung der Probleme durch Zusammenführung der beiden Körperschaften aber stand das Verbandsgesetz in seiner Fassung von 1965 aber noch entgegen. Der Weg wurde erst frei durch die Änderung des Verbandsgesetzes vom 16. Oktober 1970. Mit Urkunde vom 12. Dezember 1972 errichtete die Kirchenleitung zum 1. Januar 1973 die „Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen“. Die entgegenstehenden Vorschriften des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wurden im Wege der Notverordnung der Kirchenleitung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt³⁷.

Der Errichtungsbeschluß der Kirchenleitung vom 16. November 1972 enthält im übrigen noch einen Satz, der an dieser Stelle nicht unterschlagen werden darf. Er lautet:

„Der Verbandsvertretung soll vorgeschlagen werden, daß Schritte in Richtung auf einen Kirchenkreis Dortmund bedacht werden.“³⁸

Dieser Satz war ein wesentlicher Beratungsgegenstand der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 27. August 1973. In der Beschlußfassung heißt es dazu lapidar:

³⁶ Akten der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund; zum Vorstehenden vgl. ausführlich Dubbi S. 138 ff.

³⁷ KABI 1973, S. 33.

³⁸ Verhandlungsniederschrift über die Sitzung der Kirchenleitung am 15./16. November 1972, Ziffer 13.

„Die Kreissynode lehnt den Vorschlag der Kirchenleitung vom 16. November 1972 ab, „Schritte in Richtung auf die Zusammenlegung der fünf Dortmunder Kirchenkreise zu erwägen.“³⁹

Dieser Beschluß wurde der Kirchenleitung unter dem 5. September 1973 durch den Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Mitte mitgeteilt. In seinem diesbezüglichen Schreiben führte Superintendent Dr. von Stieglitz dazu unter anderem aus:

„Der Beschluß der Kirchenleitung, der unter anderem gegen die Dortmunder Stimmen erfolgte, hat bei uns Verwunderung erregt. Bei den guten Erfahrungen, die wir hier mit einer funktionsfähigen Größe von Kirchenkreisen gemacht haben, hat sich bei uns die Struktur der Vereinigten Kirchenkreise immer stärker durchgesetzt. Eigenverantwortung und Eigenleben des Kirchenkreises stehen in einer gesunden Ergänzung zu den Vereinigten Kirchenkreisen, die Gesamtaufgaben wahrnehmen. Es wäre uns verständlicher gewesen, wenn die Kirchenleitung mit der Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund eine Empfehlung an andere Kirchenkreise verbunden hätte, auch ihrerseits die Struktur einer solchen Vereinigung zu erwägen, wenn dies von der „Raumschaft“ nahegelegt wird. Die Wiedervereinigung der fünf Kirchenkreise zu einem Kirchenkreis würde nach unserer Auffassung das synodale Leben, das sich in fünf Bereichen entwickelt hat und weiter entwickeln soll, schädigen und die bisherige Entwicklung in das strukturelle Unrecht setzen.

Vielmals bitten wir die Kirchenleitung, unsere Überlegungen zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, ob es nicht richtiger ist, das Modell Dortmund zu vervielfältigen anstatt es zurückzudrehen.“⁴⁰

Die Vervielfältigung des Modells Dortmund, ist aus guten Gründen unterblieben, der „gegliederte Kirchenkreis“ hat sich als das zukunfts-trächtigere Modell erwiesen.

Exemplarische Probleme der gegenwärtigen Struktur

Einige Bemerkungen zu besonderen Problemlagen der Dortmunder Konstruktion zum Schluß:

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund stellen in ihrer heutigen Form einen Verband dar, der als übergreifende kirchliche Organisation eines einheitlichen städtischen Großraums unter Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel versucht, Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu einem gemeinsamen, planvollen Handeln zu verbinden und den geistlichen Herausforderungen gerecht zu werden. Sie sind damit

³⁹ Niederschrift über die Tagung der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 27. August 1973, Akten des Landeskirchenamtes.

⁴⁰ Akten des Landeskirchenamtes.

eine eigene Handlungsebene von Kirche. Ihren Auftrag können sie allerdings nur erfüllen, wenn die Gemeinsamkeit des kirchlichen Handelns nicht nur satzungsmäßiges Postulat bleibt, sondern auch von den Verbandsangehörigen bejaht wird. Darum ist ständig zu ringen. Insoweit ist die Verbandsvertretung das Organ, das die Gesamtheit des Wollens und des Handelns immer wieder neu zu durchdenken und zu artikulieren hat. In ihr fließen die unterschiedlichen Ströme aus den Gemeinden und Kirchenkreisen zusammen. Sie hat sie zu bündeln und den Weg des Verbandes als den gemeinsamen Weg zu beschreiben und nach innen und außen zu verdeutlichen. Dazu muß sie sich immer dessen bewußt sein, was ich eingangs mit dem Dienstcharakter der Strukturen im evangelischen Kirchenrecht zu umschreiben versucht habe.

Und anders herum gilt, daß die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um des ganzen in Dortmund willen manche Aufgaben und Funktionen nicht mehr haben, die ihnen anderswo zukommen. Die Kirchenkreise können in einem Kirchenkreisverband nicht die Aufgaben haben, die ihnen die jüngere Rechtsentwicklung in unserer Kirche unter dem Stichwort „gegliederter Kirchenkreis“ als selbständige Handlungsebene zuschreibt. Diese stellt in Dortmund der Verband dar.

Zwei Beispiele aus jüngster Zeit zum Problemfeld des „gemeinsamen Handelns“:

Im einen Fall war aus landeskirchlicher Sicht nach dem Ergebnis der Visitation der Vereinigten Kirchenkreise ein gemeinsames Handeln angezeigt, es konnte jedoch nicht ins Werk gesetzt werden, im anderen Fall läuft die Diskussion noch. Die Stichworte lauten: gemeinsame Verwaltung und Trägerschaft der Diakoniestationen.

I. Zum Stichwort gemeinsame Verwaltung:

Ich will hier nicht die Wibera-Diskussion neu beleben, auch Synodalschelte liegt mir fern – letzteres trägt erfahrungsgemäß eher zur Verstockung bei. Ich möchte nur auf einen Aspekt hinweisen, der mir bei der Arbeit an diesem Referat deutlich geworden ist: Als man die gemeinsame Verwaltung haben wollte – im Jahre 1969 – konnte man sie aus Rechtsgründen nicht bekommen. Als man sie rechtlich hätte bekommen können, waren die politischen Möglichkeiten nicht gegeben:

Im Mai 1968 legte der „Mathematische- und Programmierdienst GmbH Dortmund“ eine „Studie zur Organisation der Verwaltung der Kirchengemeinden im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund“ vor. Die Empfehlung ging dahin, eine gemeinsame Verwaltung für die Vereinigten Kirchenkreise, den Gemeindeverband, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden zu schaffen. Nicht von ungefähr fielen diese Überlegungen zeitlich mit den Empfehlungen der Verwaltungs-

kommission zur Organisation der Verwaltung in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammen.

Bei den Beratungen der Leitungsorgane bleibt die Frage der Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltung umstritten. So kam es dazu, daß mit Antrag vom 21. Februar 1969 ein Rechtsgutachten vom Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen, dem Vorläufer unserer heutigen Verwaltungskammer, erbeten wurde.

Der Antrag hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Die Vereinigten Kreissynodalvorstände Dortmund und der Vorstand des Gesamtverbandes Dortmund erbitten vom Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Rechtsgutachten über die Frage, ob

1. die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund oder auch

2. der Gesamtverband ev. Kirchengemeinden Dortmund

die Trägerschaft einer gemeinsamen Verwaltungsdienststelle

a) für die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und ihre Einrichtungen,

b) für den Gesamtverband ev. Kirchengemeinden Dortmund,

c) für die 5 Kirchenkreise und

d) für die 62 Kirchengemeinden

übernehmen können.

Die gemeinsame Verwaltungsdienststelle ist generell geplant im Sinne der Empfehlungen der Verwaltungskommission zur Organisation der Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirchen von Westfalen.“⁴¹

Dem Antrag beigelegt war eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Joachim Ellger, Mitglied des Vorstandes des Gesamtverbandes, der die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung bei der gegebenen Rechtslage für unzulässig hielt. Er sah darin eine unzulässige Majorisierung der Verbandsmitglieder zur Entäußerung ihrer Selbstverwaltungsrechte. Solches sei in Entsprechung zu den Regelungen des Kommunalverfassungsrechts nicht möglich. (Das hierzu notwendige habe ich bei meinen grundsätzlichen Ausführungen schon gesagt, indem ich auf die Unvergleichbarkeit zwischen dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunalgemeinden nach Artikel 28 GG und dem kirchenrechtlichen Selbstverwaltungsrecht, wie es in Artikel 9 KO seinen Ausdruck gefunden hat, hingewiesen habe.)

Die rechtsgutachtliche Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 21. Mai 1969 war lapidar:

„Bei der augenblicklichen Sach- und Rechtslage können die vorgesehenen Aufgaben einer gemeinsamen Verwaltungsstelle für die 5 neuen

⁴¹ Akten des Landeskirchenamtes.

Kirchenkreise des früheren Kirchenkreises Dortmund als Träger dieser Verwaltungsaufgaben weder die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, noch der Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund wahrnehmen.“

In der Begründung findet sich dazu noch der Hinweis:

„Es mag für die Zukunft zweckmäßig sein, Bestimmungen zu erlassen, die eine Konzentration der Verwaltungstätigkeit innerhalb des Raumes der Kirche zuläßt. In der Sitzung vom 21. Mai 1969 wurden diese Bestrebungen eingehend erörtert. Es mag die Landessynode die entsprechenden Vorschriften erlassen.“⁴²

Letzteres ist inzwischen geschehen, für die Kirchenkreise in Artikel 102 Abs. 2 KO:

„(2) Durch Kreissatzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Kreissatzung zu regeln.“

Für Verbände findet sich die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 1 lit. e Verbandsgesetz:

„(1) Die Verbandssatzung kann insbesondere Bestimmung über folgende Rechte und Aufgaben des Verbandes treffen:

e) die Errichtung einer gemeinsamen Verwaltung des Verbandes und der Verbandsgemeinden ... “

Zur Umsetzung dieser Möglichkeiten bedarf es allerdings des entsprechenden gemeinsamen Willens ...

II. Das andere Stichwort „Trägerschaft der Diakoniestationen“:

Die Kirchenleitung hat unter dem 4. November 1991 das Positionspapier des Diakonischen Werkes „Stillstand oder Weiterentwicklung? zu Situation und Perspektiven der Diakoniestationen im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“ den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zur Stellungnahme übersandt. Unter der Überschrift „Die strukturelle An- und Einbindung der zukünftigen Diakoniestationen in kirchliche Strukturen“ heißt es dort unter Ziffer 3.1:

„Die presbyterial-synodale Ordnung unserer Landeskirche macht deutlich, daß es Funktionen gibt, die auf synodaler Ebene kompetent und professionell wahrgenommen werden müssen, ohne sie von der presbyterialen Ebene zu lösen, da die synodale Ebene durch die Presbyterien gebildet wird. Um die Kompetenz und Sachkunde der Träger den heutigen Leistungsherausforderungen anzupassen, muß die Entscheidungs- und Verhandlungskompetenz für die Diakoniestationen zusammengefaßt und auf der vor Ort angemessenen Mittelebene angesiedelt sein (z. B. Kirchenkreis, Diakonisches Werk des Kirchenkreises,

⁴² Akten des Landeskirchenamtes.

Gemeindeverband). Dabei sind die vor Ort sehr unterschiedlichen kirchlichen und diakonischen Leitungsstrukturen zu berücksichtigen.“

Für die Vereinigten Kirchenkreise kann das nur die Übernahme der Trägerschaft der Diakoniestationen in den Verband bedeuten. Die erforderliche Gemeindenähe und -verzahnung läßt sich strukturell ohne weiteres satzungsmäßig absichern. Ich weiß, daß diese Frage derzeit bei Ihnen intensiv diskutiert wird, ich hoffe, daß man gemeinsam dazu kommt, eine gemeinsame Aufgabe auch als solche zu sehen und ihr gemeinschaftswahrende und gemeinschaftsfördernde Strukturen gibt. Eine Erfahrung wird man bei der Diskussion in Dortmund sicherlich nicht machen, eine Erfahrung, der Rudolf Smend in einem Rechtsgutachten vom 1. Februar 1954 zum Thema Minderheitenschutz im Gesamtverbandsrecht folgenden Ausdruck verliehen hat:

„Aber es gibt Gemeinden, deren Haltung in solchen Fragen nicht ernst genommen werden kann (ich bin noch kürzlich von einem pommerschen Pfarrer hart angelassen worden, weil ich nicht einsehen wollte, daß die Einrichtung eines kirchlichen Rentamts in seinem Kirchenkreise schriftwidrig und bekenntniswidrig sei), in denen pastoraler Eigensinn und presbyteriale Engherzigkeit einer dringend notwendigen kirchlichen Zusammenarbeit peinliche Hindernisse in den Weg stellen.“⁴³

Was es woanders nicht alles gibt!

Zur Stellung und Funktion von Verbänden im evangelischen Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – solch ein Thema bekommt man zumeist gestellt, wenn die Sache fragwürdig geworden ist. Fragwürdig erscheint sie mir indes nicht, wohl aber der Frage würdig. Die Sache selbst sollte fraglos sein oder aber werden, indem die Vereinigten Kirchenkreise sich wiederentdecken als strukturelle Dienstgemeinschaft zum Aufbau der Kirche in Dortmund.

⁴³ R. Smend, Minderheitenschutz im Gesamtverbandsrecht (II), Gutachten vom 1. Februar 1954, – in: „Kirchenrechtliche Gutachten“ Ius Ecclesiasticum, Band 14, München 1972, S. 99 ff. (100, 101).

Die Pfarrerin in Westfalen. Die Geschichte ihrer Gleichstellung am Beispiel der kirchenrechtlichen Entwicklung

I. Einleitung

Wenn heute eine Pfarrerin in einer Kirchengemeinde ihren Dienst antritt, so ist das zwar nicht gerade alltäglich, doch es erregt in der Regel auch kein großes Aufsehen. Das war nicht immer so. Erst seit 1974 ist es Frauen überhaupt möglich, gleichberechtigt mit ihren männlichen Amtsbrüdern eine Gemeindepfarrstelle zu führen. Davor konnten sie als Vikarinnen oder später als Pastorinnen nur in der Arbeit mit Frauen und Kindern eingesetzt werden, oder waren zumindest dem Pfarrer nicht gleichgestellt.

Die vorliegende Arbeit will die Geschichte ihrer Gleichstellung am Beispiel der kirchenrechtlichen Entwicklung darstellen und erläutern. Es wird im folgenden nicht möglich sein, alle Schritte der Gleichstellung genau zu analysieren; das würde den Rahmen dieser kleinen Arbeit sprengen. Sie versteht sich vielmehr als ein erster Schritt zur Erforschung der Geschichte der Pfarrerin in Westfalen und möchte eine Anregung zum eigenen Weiterarbeiten sein.

Ein Problem bei der Beschäftigung mit diesem Thema war, daß es bisher noch keine umfassende Studie zur Geschichte der Theologinnen in der westfälischen Landeskirche gibt¹. Daher mußte streckenweise auf Stellungnahmen aus anderen Landeskirchen zurückgegriffen werden, die aber den Zeitgeist widerspiegeln und so auch für die EKvW Geltung haben.

Einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der ‚Vikarinnenfrage‘ zu Beginn unseres Jahrhunderts folgen drei Kapitel, die sich jeweils mit einer der drei Phasen der Theologinnen-Gesetzgebung in der westfälischen Landeskirche befassen:

1. Phase: Die Vikarin
2. Phase: Die Pastorin
3. Phase: Die Pfarrerin

¹ Während dieser Teil der Kirchengeschichte in anderen Landeskirchen bereits aufgearbeitet wurde (z. B. in Württemberg und Hannover), ist dieses in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) bisher noch nicht geschehen.

Derzeit arbeiten jedoch Erika Kreutler und Ruth Mielke an einer solchen ‚Geschichte der westfälischen Theologinnen‘.

II. Die Vikarin in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Betrachtet man zunächst die profangeschichtliche Entwicklung, so ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine Aufwertung der Frauen in der Gesellschaft festzustellen. So erhielten sie beispielsweise das Recht auf Arbeit, Bildung und Berufsausbildung und gleiche politische und soziale Rechte.² In Deutschland wurde ihnen 1919 in der Weimarer Verfassung das aktive und passive Wahlrecht (Art. 109) eingeräumt und man erkannte ihnen die gleichen Rechte wie dem Mann zu (Art. 129).

Theologisch spiegelte sich dieser Wandel im Frauenbild unter anderem in der Ethik Adolf Schlatters wider:

„Die Mitwirkung der Frau beim Geschick des Volks hat unberechenbare Größe, weil es für jeden Menschen unendlich viel bedeutet, was er für eine Mutter hatte. Ihre Arbeit an den Kindern wird um so furchtbarer, je mehr sie am geistigen Besitz des Volkes Anteil hat. Der stärkste Stoß, der die Beschränkung durchbrach, die die antike Tradition der Frau auflegte, ging von der christlichen Predigt aus, die der Frau dasselbe Verhältnis zu Gott gab wie dem Mann. Damit war die Knechtung der Frau beseitigt, der sie immer verfällt, wenn ausschließlich ihre erotischen Reize und ihre mütterliche Funktion an ihr geschätzt werden.“³

„Die Beseitigung der politischen Untätigkeit der Frauen kann in dem Maß für sie und das Volksganze wertvoll werden, als sie in den Mitbesitz am geistigen Eigentum des Volks eintreten.“⁴

Zwar stand auch hinter Schlatters Einschätzung der politischen Stellung der Frau immer noch die Mutter-Rolle, doch er erkannte deren gesamtpolitische Relevanz, was bei ihm zu einer Aufwertung der Frau führte.

In seiner Lehre von Ehe und Familie sah Schlatter die Ehepartner als einander ebenbürtig an. Dennoch ließ er weiterhin die kephale Struktur gelten, die, gemäß Eph 5,21, von einer Überordnung des Mannes über die Frau ausgeht:

„Die Gemeinschaft der Gatten gewährt beiden, da sie unter der Liebesregel steht, die freie Betätigung ihrer Eigenart und schützt beide gegen eine ihnen aufgezwungene Gleichmachung. Die für die Ehe unentbehrliche Eintracht sichert uns die christliche Ordnung dadurch, daß sie die Frau zum Gehorsam gegen den Mann verpflichtet. Die Beschwerde gegen diese Regel, die sie als einen Angriff auf die Gleichheit und als Unterdrückung der Frau anklagt, drückt den selbstischen Machtwillen der Frau aus.“⁵

Trotz dieses Beharrems auf kephale Strukturen (man kann sie auch als patriarchal bezeichnen) – nicht nur in Schlatters Theologie – begann in jener Zeit der Einzug der Frauen in die theologische Wissenschaft: bereits

² S. E. Reichle/G. Scharffenroth, Art. Frau VII; in: Theologische Realenzyklopädie (TRE) Bd. 11 Berlin/New York 1983, S. 460.

³ A. Schlatter, Die christliche Ethik, Calw u. Stuttgart 1914, S. 125.

⁴ A. a. O., S. 127.

⁵ A. a. O., S. 345.

der Seite der Diakonissen gemacht. Ihnen wurde gesagt, sie seien nicht demütig genug, sonst wären sie auch Diakonissen geworden. – Einige der Theologinnen haben dann auch diesen Weg eingeschlagen.¹¹

Der Zweite Weltkrieg brachte in der ‚Theologinnenfrage‘ eine entscheidende Wende: die Bekennende Kirche, die schon in den dreißiger Jahren die Amtseinführung der Theologin in Form einer Ordinationshandlung vollzogen hatte und so von der üblichen ‚Einsegnung‘ der Theologin abgewichen war, beschloß auf ihrer Synode im Jahre 1942, Theologinnen das Recht zu Gemeindeleitung und Gemeindedienst als vorübergehendes Notrecht zu übertragen, um dem kriegsbedingten Pfarrermangel zu begegnen.¹² A. Paulsen weist darauf hin, daß die Gemeinden diesen Dienst annahmen, wodurch dieser seine „innere Beglaubigung“¹³ bekommen habe. Dennoch blieben nach dem Krieg nur sehr wenige Theologinnen im Pfarramt, da die rechtlichen Grundlagen hierzu fehlten.

III. 1. Phase: Die Vikarin

Im Jahre 1953 trat die Kirchenordnung der EKvW¹⁴ in Kraft. Sie stellte den vorläufigen Abschluß einer Neuordnung der ev. Kirche in Westfalen dar, die nach dem Krieg und der Zeit des 3. Reiches nötig geworden war, die neue Kirchenordnung (KO) wies der Theologin das Amt der Vikarin zu:

„Frauen, die theologisch und praktisch vorgebildet sind und die notwendige Eignung besitzen, können als Vikarinnen zur Wortverkündigung, zum Unterricht und zur Seelsorge, vornehmlich an Frauen, Mädchen und Kindern, berufen werden. Im Rahmen dieses Dienstes kann ihnen das Recht zur Verwaltung der Sakramente übertragen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz“ (Art. 32 KO).

Das Kirchengesetz, das die Ausführung dieses Artikels regelte, war 1953 noch das „Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen“¹⁵ (im folgenden „Vikarinnengesetz“, VnG) von 1949. Dieses Gesetz wurde 1956 hinsicht-

¹¹ Ebd.; der Vorschlag, die Theologinnen sollten doch als Diakonissen arbeiten, kam nicht nur von den Diakonissen selbst, sondern auch F. Heiler schlug vor, sie in diesem Arbeitsfeld einzusetzen: „Die Erneuerung des altkirchlichen Diakonissenamtes hat den Vorteil, daß auch den auf die Tradition pochenden hochkirchlichen Kreisen jeder Einwand abgeschnitten ist“ F. Heiler, Wert und Wirksamkeit der Frau in der christlichen Kirche, in: Veritatis. Festschrift für Johannes Hessen. Hrsg. W. Falkenhahn, München 1949, S. 139.

¹² S. Paulsen, S. 402.

¹³ Ebd.

¹⁴ Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl) 1954, S. 25.

¹⁵ Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirchen von Westfalen vom 12. November 1949, KABl 1949, S. 83.

lich der Frage der Ordination und der wirtschaftlichen Versorgung revidiert.

a) Grundlage und Aufgabe

„Der Dienst der Vikarin findet seine Begründung in der Mannigfaltigkeit der Ämter und Gaben, die der Herr der Kirche seiner Gemeinde verliehen hat. Die Mitarbeit der theologisch vorgebildeten Frau vollzieht sich innerhalb der durch die Weisung der Schrift gegebenen Grenzen unter Berücksichtigung der schöpfungsmäßigen Unterschiedenheit von Mann und Frau und in Anerkennung der der Frau besonders verliehenen Gaben“ (§ 1 VnG).

Diese Worte enthalten bereits das inhaltliche Programm dieses Gesetzes: Grundlage des Dienstes war die durch Gott verliehene Vielfaltigkeit der Ämter und Gaben in der Gemeinde.¹⁶ Dieser Dienst der Theologin war an den durch die Bibel bezeugten, „schöpfungsmäßigen Unterschied“ von Männern und Frauen gebunden. Das Kirchengesetz spricht hier zwar nur von einer „Unterschiedenheit“, nicht aber von einer „Unterordnung“. Die kephale Struktur, wie sie noch Schlatter in seiner „Christlichen Ethik“ vertreten hatte, wird hier nicht erwähnt. Dennoch stand sie wahrscheinlich noch im Hintergrund, als der Vikarin ein beschränkteres Aufgabenfeld als dem Pfarrer zugewiesen wurde. Im zweiten Paragraphen (Satz 1) wird der Aufgabenbereich der Vikarin beschrieben: „Wortverkündigung, Unterricht und Seelsorge vornehmlich an Frauen, jungen Mädchen und Kindern.“ Diese Aufgabenbestimmung, die inhaltlich aus dem Vikarinnengesetz der APU von 1921 übernommen wurde, war zwar von der geschlechtlichen Zuordnung aus durchaus naheliegend, stellte aber theologisch betrachtet nur einen Kompromiß dar: das Neue Testament kennt keine Beschränkung der Verkündigung; wer zu diesem Dienst berufen ist, verkündigt das Wort Gottes wann, wo und bei wem es nötig ist. Somit entsprach diese Beschränkung des Aufgabenbereiches nicht der Tradition der Schrift. Andererseits konnte auch der verkündigende Dienst der Frau an sich gemäß 1Kor 14,34 als unbiblisch bezeichnet werden. Wollte man also dennoch der Frau einen Dienst in der Verkündigung der Kirche im Rahmen der ‚ihr verliehenen Gaben‘ einräumen, so war es notwendig, diese Gaben genauer zu bestimmen: was lag also näher, als den Umgang der Frau mit ‚Geschlechtsgenossinnen‘ und Kindern als ihre besondere Gabe zu sehen? So schwieg die Frau in *Ecclesiis*, nämlich im „Hauptgottesdienst“, und war doch an der Verkündigung der Kirche beteiligt.

In der geschlechtlichen Zuordnung entsprach das Amt der Vikarin anderen ‚geschlechtsspezifischen‘ Diensten in der Gemeinde; so sieht die Kirchenordnung bis heute vor, daß Gemeindediakone ihren Dienst

¹⁶ In diesem Punkt bezog sich der Paragraph auf Röm 12,3–8.

insbesondere an Männern und der männlichen Jugend verrichten sollen (§ 45 KO), während Gemeindeschwestern und Gemeindegliederinnen besonders an Frauen, die weibliche Jugend und Kinder verwiesen sind (§§ 46, 47 KO).

Im Schlußsatz von § 2 VnG folgte eine Bestimmung, nach der das Landeskirchenamt bei Bedarf und auf Antrag des Presbyteriums den Aufgabenkreis der Vikarin erweitern konnte. Theo Schaller wandte gegen eine solche ‚Kann-Bestimmung‘ zu Recht ein:

„Schon die Kann-Vorschrift . . . belastet die Verwendung der Theologin mit dem Moment der Unsicherheit und der Gefahr der Willkür, ohne der Theologin ihre klar umrissene Stellung im kirchlichen Dienst anzuweisen . . . Diese Beschränkung auf den Bedarfsfall ist auch theologisch fragwürdig. Ein Dienst, der im Bedarfsfälle theologisch berechtigt ist, kann auch sonst nicht versagt werden.“¹⁷

Diese theologischen Schwierigkeiten und Bedenken hinsichtlich der Beschränkung des Dienstes und dessen möglicher Ausweitung lassen schon jetzt erahnen, daß sich gerade hinsichtlich der Paragraphen 1 und 2 dieses Gesetzes einiges ändern mußte – und sich auch geändert hat.

b) Ausbildung

Die Ausbildung der Vikarin sollte, so § 4 VnG, im allgemeinen der des männlichen Pfarramtskandidaten entsprechen, wobei Abänderungen und Ergänzungen möglich waren, soweit der Aufgabenbereich dieses erforderte. Das Hochschulstudium war weitgehend identisch; die spezifische Vorbereitung auf den späteren Dienst geschah in der Kandidatinnenzeit zwischen dem ersten und zweiten kirchlichen Examen. Bei den männlichen Theologen gab es hier keine Probleme, sie besuchten die Predigerseminare. Schwieriger wurde es bei den Kandidatinnen zum Vikarinnenamt; sie erwartete ja eine ganz andere Aufgabe als die späteren Pfarrer. Dennoch besuchten auch sie die ‚normalen‘ Predigerseminare.¹⁸ Eine vikarinnen-spezifische Ausbildung fand nur bei der Arbeit in den Gemeinden oder in den Anstalten, denen die Kandidatinnen zugewiesen werden konnten, statt.

1953, so berichtet G. Grimme, gab es den ‚Versuch‘, ein Predigerseminar für Vikarinnen zu errichten. Als Träger hatten sich die rheinische, westfälische, hessische und lippische Kirche zusammengeschlossen.

„Dieser Versuch war nicht sehr geglückt. Die Teilnehmerinnen sahen nicht ein, daß sie nach jahrelangem Studium zusammen mit den Männern ein Predigerseminar nur für Frauen besuchen sollten. Auch der Studiengang wirkte recht improvisiert. Sollte ein Predigerseminar für Frauen eine Kopie des Seminars für

¹⁷ Th. Schaller, Der Dienst der Theologin in der Kirche, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 6, 1957/58, S. 390.

¹⁸ Paulsen, S. 403.

Männer sein oder eine Einrichtung, die ganz auf den zukünftigen Dienst der Theologinnen ausgerichtet war? Doch wie sah dieser aus?¹⁹

Folge dieser Unsicherheit war, daß diesem Projekt keine lange Lebensdauer beschieden war.

Ein Problem völlig anderer Art ergab sich durch die Professoren an den Universitäten. Von 1953 bis 1955 machte A. Anger eine Erhebung unter Professoren und Dozenten über Probleme der deutschen Universität. Zu dem Problemfeld ‚Universität und Frau‘ antwortete dort ein Theologieprofessor:

„Wir Theologen leben von den Frauen; sie gehen in die Kirche: als Gottes schlechteste Geschöpfe. Die Frauen sind keine Forscher: das ist der falscheste Weg. Die Universität ist Männersache. Die geistig arbeitende Frau verfehlt die schöpferische Absicht . . .“²⁰

Zwar ist nicht auszuschließen, daß diese Antwort aus einer anonymen Umfrage scherzhaft gemeint gewesen sein könnte, zumal ihr, so Anger, ein lautes Lachen voranging; dennoch spricht allein die Tatsache, daß eine solche Antwort möglich war, Bände. In seiner Auswertung kam Anger zu dem Ergebnis, daß 64% des Lehrkörpers den Studentinnen bedingt negativ bis grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden²¹. Dieses bedeutete für die Theologin, die in ihrer Zukunft einem sehr unklaren Berufsbild entgegensah, eine zusätzliche Belastung. Wer jedoch glaubt, dieses seien einige alte und vereinzelt Vorurteile, der wird durch das folgende Zitat eines besseren belehrt:

„Das Bild der Studierenden am Fachbereich ist insgesamt bunter geworden. Dazu tragen nicht zuletzt die Theologiestudentinnen bei . . . Fast möchte man sagen, daß die theologischen Fachbereiche nicht nur die Pfarrer, sondern häufig zugleich auch die Pfarrfrau ausbilden. Für die spätere Arbeit in der Gemeinde schafft das eine gute Basis.“²²

Diese Worte eines Mannes, für den die spätere Bestimmung der Theologiestudentin die der Pfarrfrau zu sein scheint, stammen nicht aus der Untersuchung von Anger, sondern aus dem Bericht des Dekans der Tübinger Evangelisch-Theologischen Fakultät aus dem Wintersemester 1976/1977!

c) Anstellung

Der Vikarin standen nach ihrer Ausbildung drei Arbeitsfelder zur Wahl: (§ 12 VnG)

¹⁹ Grimme, S. 14.

²⁰ E. Stutz, „Gottes schlechteste Geschöpfe“, in: Die Theologin 21, Heft 3, 1961/62, S. 8.

²¹ S. Stutz, S. 10.

²² Zitiert nach E. Reichle, Frauenordination. Studie zur Geschichte des Theologinnen-Berufes in den evangelischen Kirchen Deutschlands (BRD), in: Frauen auf neuen Wegen. Hrsg. C. Pinl u. a., Gelnhausen u. Berlin 1978, S. 109.

- landeskirchliche Stellen
- Stellen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden
- Stellen in Anstalten der Inneren Mission oder bei anderen kirchlichen Verbänden, Einrichtungen oder Vereinen.

Als Beispiel sei hier noch einmal auf Gertrud Grimme verwiesen, die unter anderem in der Ausbildung von Religionslehrern tätig war.²³

Das Pfarramt war der Vikarin verwehrt. Außerdem hatte sie im Presbyterium der Gemeinde, in der sie arbeitete und in der Kreissynode kein Stimmrecht. An deren Sitzungen nahm sie nur mit beratender Stimme teil. In besonderen Fällen, die in den Gesetzen nicht näher thematisiert sind, konnte der Vikarin jedoch in diesen Gremien beschließende Stimme zuerkannt werden.²⁴

d) Einsegnung/Ordination

Die Vikarin wurde im Zusammenhang mit ihrer ersten Anstellung in einem öffentlichen Gottesdienst eingesegnet (§ 14 VnG). Diese Einsegnung stellte einen Kompromiß dar: einerseits wollte man die Vikarin nicht ordinieren, da man sie so mit dem Pfarrer auf eine Stufe gestellt hätte – wodurch die Beschränkung des Aufgabenbereichs nicht mehr begründbar gewesen wäre; andererseits hatte die Vikarin durch ihren Dienst an ‚Wort und Sakrament‘ ein Amt inne, das einer öffentlichen Beauftragung und Einsetzung bedurfte. Die Einsegnung erfüllte diesen Zweck, ohne das Amtsverständnis und die Amtsvollmachten, die bei dem Begriff ‚Ordination‘ mitschwingen, auf die Vikarin zu übertragen.

Ab 1956 wurde durch die Revision des Vikarinnengesetzes auch die Ordination der Vikarin möglich (§ 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen²⁵ [ÄVnG]). Durch diese Änderung wurde die Vikarin dem Pfarrer zwar hinsichtlich der Ordination gleichgestellt, doch an der Beschneidung ihres Aufgabenbereichs änderte sich zunächst noch nichts.

e) Versorgung

Seit 1949 erhielt die Vikarin als Einkommen 75% des Pfarrergehalts (§ 19 VnG). Diese Entscheidung steht in direktem Zusammenhang mit der Frage der Ordination und ist wiederum als Kompromiß zu werten: Um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, bei dem Amt der Vikarin handele es sich vielleicht doch um ein dem Pfarramt entsprechendes Amt, setzte man das Gehalt der Vikarin unterhalb des Pfarrgehaltes an.

²³ S. Grimme, S. 22ff.

²⁴ Presbyterium, § 18 VnG; Kreissynode, § 91 Abs. 5 KO.

²⁵ Kirchengesetz zur Änderung des „Kirchengesetzes über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949“ vom 27. Oktober 1956, KABI 1956, S. 119.

Bei dieser Bestimmung handelte es sich wohl eher um eine theologisch als um eine ökonomisch motivierte Entscheidung. Dieses wird besonders deutlich, betrachtet man die schon erwähnte Revision des Vikarinnen-gesetzes von 1956: nachdem die Ordination auch der Vikarin offenstand und sie so dem Pfarrer in dieser Hinsicht entsprach, war auch diese finanzielle Unterscheidung nicht mehr notwendig und dieser Paragraph wurde gestrichen (§ 2 ÄVnG).

f) Zölibat

„Das Dienstverhältnis einer auf Lebenszeit angestellten Vikarin endet im Falle ihrer Eheschließung“ (§ 21 VnG). Dieser Paragraph verbot es der Vikarin zu heiraten. Wollte sie ihren Beruf ausüben, so war sie zu einem zölibatären, einem ehelosen Leben verpflichtet.

Dahinter stand die traditionelle Ansicht, die Bestimmung der Frau liege in ihrer Mutterrolle; aber auch alte Tabu-Vorstellungen werden bei der Formulierung dieses Paragraphen mitgeschwungen haben. M. Flesch-Thebesius weist hierauf hin: Die tieferen Gründe für die Zölibatsklausel „hängen zusammen mit uralten religiösen Vorstellungen, nach denen die Frau als kultisch unrein gilt. Eine schwangere Frau am Altar – an diese Vorstellung mußte man sich erst langsam gewöhnen“.²⁶

Doch es gab zum Zölibat von seiten der Theologinnen nicht nur negative Stimmen; so schreibt G. Grimme:

„In diesen Jahren erwies sich das zölibatäre Leben, zu dem die Vikarinnen verpflichtet waren, als Hilfe. Welcher Familienvater hätte ein solches Wanderleben auf sich genommen?“²⁷

Selbst 1979 schrieb S. Kahl noch:

„Viele Theologinnen gerade der jüngeren Generation versuchen, ein Gemeindepfarramt möglichst zu vermeiden, weil sie wissen, daß dort die Belastung besonders groß ist, weil eine Familie zu haben und ein Gemeindepfarramt zu übernehmen so gut wie unvereinbar ist.“²⁸

Führt man diesen Gedanken zu Ende, so steht man wieder vor der Alternative: entweder Familie oder Pfarramt. Dennoch sollte es doch jeder Theologin überlassen bleiben, ob sie sich dafür entscheidet, auf Familie zu verzichten, um eine Stelle in einer Gemeinde zu übernehmen, ob sie zugunsten der Familie ausscheiden will oder ob sie versuchen will, beide Aufgaben zu vereinigen. Selbst die neutestamentlichen Belegstel-

²⁶ M. Flesch-Thebesius, Zwischen Tradition und Emanzipation: die Frau und das kirchliche Amt, in: Kirchliches Amt im Umbruch. Hrsg. H.-D. Bastian, München/Mainz 1971, S. 210.

²⁷ Grimme, S. 23, der Begriff ‚Wanderleben‘ bezog sich auf die wechselnden Tätigkeitsorte G. Grimmes.

²⁸ Kahl, S. 98.

len für den Zölibat sehen die Ehelosigkeit als eine Gabe an, die im Ermessen und der Kraft des einzelnen steht²⁹; niemals ist im Neuen Testament die Ehelosigkeit mit einem Amt verbunden oder wird von ihm vorausgesetzt!

g) Zusammenfassung

Wir haben gesehen, daß dem Amt der Vikarin mit großen Vorbehalten begegnet wurde und die Erstellung einer Ordnung über ihre Ausbildung und ihren Dienst nur mit Kompromissen möglich war. Einerseits waren ihrer Ausbildung und ihrem Dienst an Wort und Sakrament Rechnung zu tragen – auch wenn sie diesen nur in begrenztem Umfang ausüben durfte –, andererseits mußten aber auch Vorbehalte im Hinblick auf die Verwaltung des Pfarramtes durch eine Frau berücksichtigt werden, die in erster Linie biblisch und historisch motiviert waren.

Dennoch ist in der Revision des Vikarinnengesetzes von 1956 der Ansatz eines Versuchs zu erkennen, das Amt der Vikarin aufzuwerten.

IV. 2. Phase: Die Pastorin

Wir haben bereits im vorhergehenden Kapitel gesehen, daß das Amt der Vikarin dem des Pfarrers durch die Ordination und die finanzielle Gleichstellung angenähert wurde. Der nächste Meilenstein in der Geschichte der Gleichstellung war die „Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union“³⁰ (im folgenden ‚Pastorinnenverordnung‘, PnV) und das „Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962“³¹ (im folgenden ‚Ergänzung zur Pastorinnenverordnung‘, EPnV); die Pastorinnenverordnung und die Ergänzung zur Pastorinnenverordnung bildeten zusammen das „Pastorinnengesetz“.

1. Die Übernahme der Pastorinnenverordnung durch die EKvV

Bevor wir inhaltlich auf das Pastorinnengesetz eingehen können, sind einige Bemerkungen zur Geschichte der Übernahme der EKV-Verordnung durch die EKvV notwendig:

1962 beschloß der Rat der EKV die Pastorinnenverordnung. In deren Präambel heißt es:

²⁹ Vgl. Mt 19,10–12, 1Kor 7,1–9.

³⁰ Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962, Amtsblatt der EKD (ABl EKD) 1962, S. 625.

³¹ Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der „Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962“ vom 23. Oktober 1964, KABl 1964, S. 125.

„Der Kirche Jesu Christi ist geboten, die mancherlei Gaben und Kräfte, die ihr geschenkt sind, zur Erbauung der Gemeinde zu gebrauchen. Auch Frauen sind berufen, die Botschaft von der Versöhnung auszurichten. Dies soll in der ganzen Mannigfaltigkeit der Dienste geschehen, die ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechen, auch im öffentlichen Amt der Verkündigung.“

Ein Novum in dieser Präambel war, daß der Theologin das Amt der öffentlichen Verkündigung, des Dienstes an der ganzen Gemeinde, zugesprochen wurde. Diese Ausweitung des Tätigkeitsbereiches ging einher mit einer Umbenennung: die bisherige ‚Vikarin‘ durfte sich nun ‚Pastorin‘ nennen – aus der ‚Stellvertreterin‘ wurde die ‚Hirtin‘.

Diese Verordnung der EKU wurde von der EKvW aber nicht sofort übernommen. 1963 teilte Präses Wilm der Synode mit, die Kirchenleitung sei der Ansicht, daß zur Pastorinnenfrage auf der Landessynode noch kein Beschluß gefaßt werden solle. Nach zwei Referaten von den Professoren D. Kinder und D. Wendland³², die entgegengesetzte Ansichten vertraten, wurde der Fragenkomplex dem Ausschuß „Amt der theologisch gebildeten Frau“ übertragen. Der Ausschuß kam zu folgendem Ergebnis:

„Ein Teil des Ausschusses vertrat den Standpunkt, daß der theologisch gebildeten Frau neben den bestehenden mannigfaltigen Diensten auch der Zugang zum Gemeindepfarramt geöffnet und in allen Diensten die Amtsbezeichnung ‚Pastorin‘ beigelegt werden soll. Der andere Teil hält dies aus theologischen Gründen nicht für möglich und hält statt dessen die Schaffung eines eigenständigen Amtes mit einer neuen Amtsbezeichnung für notwendig.“³³

Da es so zu keiner Lösung kommen konnte, wurde die Pastorinnenverordnung samt Entwürfen von Kirchengesetzen über Ausführung und Änderung dieser Verordnung zur Beratung an die Gemeinden und Kreissynoden überwiesen.

Auf der Landessynode 1964 einigte man sich schließlich darauf, die Verordnung der EKU mit einigen Änderungen und Ausführungsbestimmungen zu übernehmen. Zwar gab es auch auf dieser Synode den Versuch einiger Synodaler, die Annahme des Pastorinnengesetzes zu verhindern und die Landessynode statt dessen aufzufordern, ein eigenständiges Amt für die Theologin zu schaffen, doch dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.³⁴

Das Pastorinnengesetz wurde schließlich samt der Ergänzungen mit 147 zu 44 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. W. Danielsmeier kommentierte diesen Beschluß folgendermaßen:

³² Zu seiner Stellung zu dieser Frage vgl. H.-D. Wendland, Das geistliche Amt der Frau, in: Die Theologin 20, Heft 1/2, 1960/61, 1–12, hier besonders die Thesen auf den Seiten 11 und 12.

³³ Protokoll der Synode 1963, Anlage 22, S. 250, zitiert nach W. Danielsmeier, Kirchenordnung und kirchliche Gesetzgebung, in: Kirche im Aufbruch. Aus 20 Jahren westfälischer Kirche. Hrsg. H. Thimme u. J. Wolf, Witten 1969, S. 83.

³⁴ S. ebd.

„Die Mehrheit der Landessynode schuf ein Amt, das nicht das Pfarramt der Männer nachahmt, aber diesem entspricht.“³⁵

Dieses Amt soll nun im Folgenden genauer beschrieben werden.

2. Das westfälische Pastorinnengesetz

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß es sich bei dem Amt der Vikarin um einen Kompromiß und um ein Provisorium gehandelt hat, welches nur mit großen theologischen Bedenken zu halten war. J. Heubach schrieb bereits 1953 über diesen Zustand:

„In der Vikarinnenfrage ist . . . immer wieder betont worden, daß eine Frau ‚nicht gemeindeleitend‘ tätig sein dürfe (oder ‚könne‘?). Will man das begründen, so muß man die Begründung von anderen und zwar grundsätzlich theologischen Voraussetzungen ausgehen . . . Entweder für Frauen die volle Versagung des einen Amtes mit allen munera oder aber die volle, uneingeschränkte Beauftragung mit allen munera. Aber auf keinen Fall gibt es ein ‚geistliches Amt besonderer Art‘ . . .“³⁶

Die EKU, und in ihrer Folge die EKvW, entschloß sich 1962, diesem Zustand ein Ende zu machen und die Pastorin und den Pfarrer hinsichtlich der Verwaltung von Wort und Sakrament gleichzustellen.

a) Grundlage und Aufgabe

Das große Novum des Pastorinnengesetzes lag in der Möglichkeit der öffentlichen Verkündigung durch die Pastorin. Eingeschränkt wurde dieser Dienst aber durch die Präambel, die darauf verweist, daß dieser Dienst den ‚Gaben und Fähigkeiten der Pastorin‘ zu entsprechen habe. Zu diesen Gaben und Fähigkeiten schien jedoch nicht unbedingt die Fähigkeit zur Verwaltung einer Pfarrstelle zu gehören. Dieses konnte ihr zwar mit Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes zuerkannt werden (§ 3 PnV), jedoch mußte sie mit der Heirat aus diesem Dienst ausscheiden. Abgesehen von diesen Einschränkungen war sie dem Pfarrer aber grundsätzlich gleichgestellt (§ 1 PnV).

b) Ausbildung

Im Studium und in der Ausbildung war die Pastorin dem Pfarrer, sieht man von den in Kapitel III. b) erwähnten Vorbehalten des Lehrpersonals ab, gleichgestellt. Gab es im Vikarinnengesetz noch die Möglichkeit, die Kandidatin einer ‚Anstalt christlicher Liebestätigkeit‘ oder einer pädagogischen Anstalt zu überweisen (§ 7 VnG), sah das Pastorinnengesetz dieses nicht mehr vor.

³⁵ Ebd.

³⁶ J. Heubach, Die Ordination zum Amt der Kirche (Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, Bd. 2), Berlin 1956, S. 154, Anm. 240.

c) Anstellung

In der Regel sollten in Gemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche Pastorinnenstellen für besondere Aufgaben errichtet werden. Hier war besonders an Aufgaben in der Katechetik, der Frauenarbeit und der Krankenseelsorge gedacht.³⁷ Wollte man eine Pastorin in eine gemeindliche Pfarrstelle berufen, so waren die Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes nötig. Das Ergänzungsgesetz zur Pastorinnenverordnung schränkte dieses noch weiter ein, indem es nur Gemeinden mit mehr als zwei Pfarrstellen gestattete, in eine dieser Stellen eine Pastorin zu berufen (§ 3 Abs. 1 EPnV). Als diese Einschränkung 1964 auf der Landessynode zur Diskussion stand, meldeten die Dortmunder Synodalen Bedenken an: Sie sagten, „daß diejenigen Gemeindeglieder, die in einer Großstadt den Dienst der Frau im Pfarramt ablehnen, weil sie eben Frau und nicht Mann ist, ja unschwer andere Pfarrer im Umkreis finden können. Sie erwähnten wohl auch, daß in der Martingemeinde eine Frau schon drei Jahre im Pfarrdienst stehe, ohne nach der Gesetzesvorlage dort je wählbar zu sein (da die Gemeinde nur zwei Pfarrstellen hatte; M.R.).“³⁸

Die Synodalen erreichten, daß dem Paragraphen ein Zusatz hinzugefügt wurde, der Ausnahmen zuließ. So war es auch der erwähnten Dortmunder Pastorin möglich, in eine Pfarrstelle gewählt zu werden, was bereits im Januar 1965 geschah.

Eine weitere Einschränkung, die mit der Anstellung der Pastorin zusammenhängt, sah das Ergänzungsgesetz vor: gemäß Paragraph 2 konnte ein Gemeindeglied eine Amtshandlung durch die zuständige Pastorin ablehnen. Hier sollte den Vorbehalten der Gemeindeglieder Rechnung getragen werden, die gegenüber dem Dienst durch eine Frau möglicherweise Bedenken hatten, welche wohl in erster Linie biblisch begründet waren.³⁹

Vikarinnen, die schon im Amt waren, erhielten mit Inkrafttreten des Gesetzes die Rechtsstellung einer Pastorin.

d) Einsegnung/Ordination

Da schon das Änderungsgesetz zum Vikarinnengesetz von 1956 der Vikarin die Möglichkeit zur Ordination eröffnete, und sie in diesem Punkt dem Pfarrer gleichgestellt worden war, bestand im Pastorinnengesetz kein Bedarf zu einer besonderen Regelung.

³⁷ Vgl. G. Laudien, Das Amt der Pastorin in der EKU, in: Kirche in der Zeit 21, 1966, S. 272.

³⁸ R. Krull, Vom Obstbau in die Gemeinde – Die erste Pfarrerin in der Martinigemeinde in Dortmund, in: Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Drei Erfahrungsberichte. Hrsg. Präses H. M. Linnemann, Bielefeld 1990, S. 69.

³⁹ Biblische Begründungen führten hier hauptsächlich 1 Kor 14,34 an.

e) Versorgung

Seit der Änderung des Vikarinnengesetzes war die Theologin im Gemeindedienst dem Pfarrer auch finanziell gleichgestellt. So stellte § 9 der Pastorinnenverordnung nur fest: „Die Besoldung der Pastorinnen entspricht der Besoldung der Pfarrer.“

f) Zölibat

Trotz aller Bemühungen und Versuche, die Vikarin bzw. Pastorin und den Pfarrer gleichzustellen, sei es durch Ordination, gleiches Gehalt oder die prinzipielle Möglichkeit, ein Pfarramt zu übernehmen, gab es doch in einem entscheidenden Punkt keine Änderung: sobald die Pastorin heiratete, mußte sie aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. An der Zölibatsklausel änderte sich nichts.

Eine Änderung wurde nur hinsichtlich der möglichen Ausnahmen erreicht: Hieß es im Vikarinnengesetz noch „in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen . . . zulassen“ (§ 21 Abs. 2 VnG), so waren nun die Ausnahmen genauer gefaßt:

„Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den Beteiligten Ausnahmen beschließen, wenn der kirchliche Dienst es erfordert, und keine wesentliche Beeinträchtigung durch die Heirat zu erwarten ist . . . Ist das Dienstverhältnis der Pastorin durch Heirat beendet, so ruhen das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Mit ihrer Zustimmung können ihr aber zur Behebung von kirchlichen Notständen vorübergehend Aufgaben des Dienstes der Pastorin übertragen werden“ (§ 8 Abs. 1 und 3 PnV).

Das Zölibat wurde hier nicht theologisch begründet, sondern hatte ausschließlich praktische Gründe: die verheiratete Frau wurde aus dem Pfarrdienst ausgeschlossen, da sie (deren Bestimmung es nach Ansicht der Synode ja war, Kinder zu bekommen) als Ehefrau und Mutter ihren Pfarrdienst vernachlässigen konnte. Sobald die persönlichen Verhältnisse keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes mehr erwarten ließen, konnte die Pastorin erneut in ihren Dienst berufen werden.

Diese – rein praktische – Begründung des Zölibats war unbefriedigend. M. Fleisch-Thebesius schrieb 1971 zu dieser Frage: es „fiel unter den Tisch, daß es auch Aufgaben für eine Theologin gibt, die zeitlich sehr günstig liegen, z. B. der Schulunterricht.“⁴⁰ In diesem Arbeitsbereich wäre ein zeitlich begrenzter Dienst der Pastorin mit Kindern durchaus möglich gewesen.

Die EKU reagierte auf solche und ähnliche Einwände 1972 mit dem „Zweiten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

⁴⁰ Fleisch-Thebesius, S. 210.

der Evangelischen Kirche der Union“⁴¹. In Artikel 3 befaßte sich dieses Gesetz mit der Zölibatsklausel und änderte das Pastorinnengesetz folgendermaßen ab:

- eine verheiratete Pastorin mit Kindern konnte in den Wartestand versetzt werden
- das Dienstverhältnis einer verheirateten Pastorin mit Kindern unter 16 Jahren konnte in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übergehen.

Besonders das eingeschränkte Dienstverhältnis ermöglichte es der Pastorin, Dienst und Familie zu verbinden. Von dieser Regelung konnten aber nur die Pastorinnen in den speziellen Pastorinnenstellen in Katechetik, Frauenarbeit und Krankenhausseelsorge profitieren. Während bei diesen Arbeitsfeldern ein eingeschränkter Dienst möglich war, war eine solche Beschränkung des Dienstes im Gemeindepfarramt nicht denkbar.

g) Zusammenfassung

Durch das Pastorinnengesetz wurde 1964 der Theologin das Amt der öffentlichen Verkündigung eröffnet; in dieser Hinsicht war sie nun dem Pfarrer gleichgestellt. Die wichtigsten Differenzen dieser Dienste lagen in der beschränkten Wählbarkeit in ein Pfarramt und in der Zölibatsklausel. Letztere wurde zwar 1972 durch eine Revision des Pastorinnengesetzes abgeschwächt, ohne jedoch das Problem wirklich zu lösen, da das Dienstrecht es nicht zuließ, eine gemeindliche Pfarrstelle in Form eines eingeschränkten Dienstverhältnisses zu führen.

An der beschränkten Wählbarkeit änderte sich vorerst nichts. Dennoch war ein entscheidender Schritt getan; konnte eine Pastorin eine Pfarrstelle führen, so konnte diese Möglichkeit – eigentlich – nicht davon abhängen, ob in ihrer Gemeinde noch zwei, ein oder gar kein Pfarrer seinen Dienst tat, zumal eine solche Regelung im Ausnahmefall ja durchaus möglich und kirchenrechtlich abgesichert war.

V. 3. Phase: Die Pfarrerin

1. Die Änderung der Kirchenordnung

Die völlige Gleichstellung von Pfarrerin und Pfarrer begann 1966 in Oldenburg; 1968 zog die Württembergische Landeskirche nach. In dieser Zeit hatte die Westfälische Landeskirche der Theologin gerade den Pastorinnen-Status eingeräumt. Dennoch war es auch hier, wie wir gesehen haben, zu einigen Änderungen gekommen: nach der Ordination, der Ausdehnung des Dienstes auf die gesamte Gemeinde und der

⁴¹ Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Mai 1972, ABl EKD 1972, S. 347.

Einschränkung des Zölibats waren die beiden Dienste einander schon so angeglichen worden, daß die Gleichstellung nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. 1974 wurde dann der Pastorinnenartikel (Art. 32 KO) aufgehoben⁴², wodurch auch das Pastorinnengesetz seine Gültigkeit verlor. Die Gleichstellung manifestierte sich in Artikel 18 der Kirchenordnung: die Bestimmung „Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch den Pfarrer“, wurde durch den Zusatz „Er kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden“, ergänzt.⁴³ Im Gegensatz zur Verabschiedung des Pastorinnengesetzes verlief diese Änderung ohne größeres Aufsehen. Dieses ist jedoch auch verständlich, da die entscheidenden Schritte schon durch das Pastorinnengesetz und die Lockerung des Zölibats getan worden waren.

Während es in den vorhergehenden Kapiteln darum ging, die Ämter systematisch zu untersuchen und in ihrer Verschiedenheit zum Amt des Pfarrers zu beschreiben, so muß hier ein anderer Weg gewählt werden. Nach der kirchenrechtlichen Gleichstellung stellt sich nun die Frage, was sich im Dienstalltag geändert hat; war – und ist – die Pfarrerin ihrem männlichen Kollegen wirklich gleichgestellt?

2. Die Pfarrerin in der Gemeinde

Es ist verständlich, daß die Gemeinden der Pfarrerin mit gemischten Gefühlen und wohl auch mit etwas Skepsis begegneten. An eine Frau auf der Kanzel mußte man sich erst einmal gewöhnen.

Eine Pfarrerin berichtet aus dieser Anfangsphase:

„Es hat einige Zeit gebraucht, bis die meisten Gemeindeglieder verstanden und akzeptiert haben, daß ich die gleichen Rechte, Pflichten usw. habe wie mein männlicher Kollege und daß er nicht mein ‚Chef‘ ist.“⁴⁴

Ein anderes Problem, mit dem sich die Pfarrerin auseinandersetzen mußte, war die Tatsache, daß sie nun häufig mit dem ‚Herrn Pfarrer‘ verglichen wurde. Solange sie „nur“ Pastorin, dem Pfarrer untergeordnet und auch nur selten im Gemeindedienst beschäftigt war, hatte sie – in gewissen Grenzen – ein Amt *sui generis*. Nun aber wurde ihre Leistung im ‚Männerberuf‘ des Pfarrers an der ihrer männlichen Kollegen gemessen. In diesem Zusammenhang verwundert es nicht, daß ein Gemeindeglied einer jungen Pastorin sagte, daß eine Frau, die genauso viel ‚bringe‘ wie ein Mann, ruhig Pfarrerin werden könne.⁴⁵ Diese Äußerung macht deutlich, daß die Pfarrerin, noch mehr als der Pfarrer,

⁴² Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. Oktober 1974, KABl 1974, S. 210.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ F. Rupprecht, Frauen im Pfarramt, in: Theologia Practica (ThPr) 22, 1987, S. 115.

⁴⁵ Ebd.

nach Leistungskriterien beurteilt wurde. Dieses konnte der Pfarrerin zum Hindernis werden, wenn sie ihren Dienst in anderer, jedoch nicht schlechterer, Weise tun und ihre eigene – weibliche – Persönlichkeit einbringen wollte.

Diese eigene, weibliche Persönlichkeit war es oft auch, die ihr Verhältnis zu den männlichen Kollegen im Pfarramt bestimmte. Betrachtet man die Äußerungen von Pfarrern, die mit Pfarrerinnen zusammenarbeiten, so reichen diese von sehr positiven Einschätzungen:

„Die Zusammenarbeit ist im Grunde nichts anderes als bei einem Mann auch. Sie ist vielleicht ein bißchen versöhnlicher. Ich kann es nur so sagen, wie ich es empfinde, ob das nun an meiner Kollegin liegt oder an mir, weiß ich nicht. Aber die Zusammenarbeit ist sehr gut und kann dann auch gut sein, wenn jeder denkt und den anderen so akzeptiert, wie er ist, und ihm nicht seinen Stil aufzwingt“⁴⁶,

bis zu ablehnenden Haltungen:

„Sie lebt eigentlich wie ein Fremdkörper neben mir, obwohl sie meine Kollegin ist. Sie schottet sich ab. Sie will nichts mit uns zu tun haben.“⁴⁷

Insofern bin ich froh, daß ich jetzt gehe (der Pfarrer wird bald pensioniert, M. R.). Längere Zeit würde ich es nicht mehr aushalten. Zusammenarbeiten kann man jetzt jedenfalls nicht mehr.“⁴⁸

Bei den Gesprächen mit Pfarrern, von denen I. Adam berichtet und denen die vorhergehenden Zitate entnommen sind, fällt auf, daß die Hauptprobleme zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern weniger im theologischen Bereich – also in einer Ablehnung feministischer, oder besser weiblicher Theologie oder in grundsätzlichen Bedenken gegen die ‚Frau auf der Kanzel‘ –, liegen. Selbst der zuletzt zitierte Pfarrer bestätigt, daß er seiner Amtsschwester theologisch verhältnismäßig nahesteht.⁴⁹ Die Probleme entstehen in erster Linie durch das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen, und nicht selten gegensätzlichen, Charakteren. Zu dem geschlechtlichen Unterschied tritt nicht selten auch noch ein altersmäßiger, da ein großer Teil der Pfarrerinnen noch recht jung ist und dann beim Antritt einer Pfarrstelle auf nicht unerheblich ältere Kollegen trifft.

Mit der Gleichstellung standen der Pfarrerin auch höhere Kirchenämter offen. Doch obwohl die Kirchengesetze der Frau den Zugang zu diesen Ämtern nicht mehr verwehrten, gab es doch ungeschriebene Gesetze, die der Frau dieses erschwerten. Bis heute sind Frauen in kirchlichen Leitungspositionen eher selten anzutreffen. Auf ihrer Sitzung 1990 in

⁴⁶ I. Adam, Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde, in: ThPr 25, 1990, S. 14f.

⁴⁷ A. a. O., S. 18.

⁴⁸ A. a. O., S. 16.

⁴⁹ S. ebd.

Bethel machte die westfälische Landessynode den Versuch, die Berufung von Frauen in Leitungsgremien zu forcieren. Im „30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“⁵⁰ wurde in die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung über die Zusammensetzung von Kreissynoden, Landessynode und Kirchenleitung eingefügt, daß bei Wahl oder Berufung in diese Gremien eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen (die Reihenfolge entspricht der des Änderungsparagrafen) anzustreben sei. Es wird sich in den nächsten Jahren zu zeigen haben, inwieweit dieses in die Tat umgesetzt wird.

3. Die Pfarrerin in der Öffentlichkeit

In den ersten Jahren nach ihrer Gleichstellung war die Gemeindepfarrerin eher etwas Exotisches und wurde beispielsweise von der Presse auch so behandelt. M. Flesch-Thebesius berichtet aus dieser Anfangszeit:

„Weil die Theologin in der Öffentlichkeit neu ist und Seltenheitswert besitzt, beschäftigt sich die Presse gelegentlich mit ihr. Soweit es die Illustrierten- und Boulevardpresse betrifft, hebt man gerne hervor, daß die betreffende Dame in Mini geht und Strumpfhosen trägt. Offenbar erwartet man von solchen Enthüllungen immer noch eine gewisse Sensation.“⁵¹

Inzwischen scheint die Frau im Pfarramt von der ‚öffentlichen Meinung‘ (was immer das sein mag) weitgehend akzeptiert zu sein. Solche Berichte über Pfarrerrinnen sind heute eher eine Rarität. Selbst in der Unterhaltungsserie „Pfarrerin Lenau“, die 1990/91 von der ARD ausgestrahlt wurde, ging es eher um die Probleme einer Pfarrerin als darum, daß die Pfarrerin etwas Exotisches ist, worüber es zu berichten gilt. (Eine andere Frage ist, wie die Serie in der Bevölkerung rezipiert wurde, doch das ist hier nicht unser Thema.)

4. Die Pfarrerin und die Ökumene

Die Frage der Ökumene durchzog die gesamte Diskussion um die Gleichstellung der Pfarrerin. 1962, das Jahr, in dem die EKU die Pastorinnenverordnung verabschiedete, vertrat H. D. Preuss die Ansicht, man solle sich den Schritt der Einführung des Pastorinnenamtes noch einmal überlegen, um die angespannte Lage in der Ökumene nicht noch mehr zu belasten.⁵² In der damaligen Situation war eine solche Äußerung durchaus verständlich: vom II. Vatikanischen Konzil erhoffte man sich eine theologische Annäherung der römisch-katholischen Kir-

⁵⁰ Dreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1990 KABl 1990, S. 200.

⁵¹ Flesch-Thebesius, S. 212f.

⁵² H. D. Preuss, Zur Problematik der Pastorinnengesetze, Lutherische Monatshefte 1, 1962, S. 469.

che und der protestantischen Kirchen; war es da nicht sinnvoller, die Frage des weiblichen Amtes zurückzustellen? – Wie gesagt, diese Äußerung ist verständlich; dennoch muß sich jeder, der eine solche Ansicht vertrat oder noch vertritt, die Frage stellen lassen, ob es angemessen ist, die Annäherung im ökumenischen Dialog auf Kosten der Frauen zu betreiben. Wäre es nicht ebenso sinnvoll, gerade aus einer ökumenischen Grundhaltung heraus, die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Amt zu forcieren, und zwar „... aus Solidarität zu den Theologinnen, deren Kirchen eine Ordination der Frau noch immer ablehnen“⁵³?

Die evangelische Pfarrerin könnte so als Vorbild für andere Kirchen dienen und zeigen, daß ‚es‘ doch geht. Theologische Überlegungen in diese Richtung sind in der römisch-katholischen Kirche nicht selten, auch wenn sie nicht von den Leitungsgremien dieser Kirche getragen werden⁵⁴.

So vertritt H. Küng die These:

„Es wäre falsch verstandener *Ökumenismus*, wenn man in der katholischen Kirche die schon längst fälligen Reformen wie etwa die Ordination der Frau hinauszögerte mit der Berufung auf die größere Zurückhaltung konservativer ‚Schwesterkirchen‘; statt solche Kirchen als Alibi zu benützen, sollten sie vielmehr ihrerseits zu einer Reform aufgefordert werden; hierin können der katholischen Kirche manche protestantische Kirchen als Vorbild dienen.“⁵⁵

VI. Zusammenfassung

Die Gleichstellung der Pfarrerin vollzog sich schrittweise. Nachdem die Hauptpunkte Ordination, Aufgabenbereich und Zölibat angeglichen worden waren, fiel als letzte Unterscheidung auch die beschränkte Wählbarkeit in ein Pfarramt. Diese Entwicklung begann mit der Verabschiedung des Vikarinnengesetzes durch die APU 1921 und endete mit der Streichung des Pastorinnenartikels aus der Kirchenordnung 1974. Mißt man die 53 Jahre dieser Entwicklung an den 1800 Jahren, in denen der Frau das Amt des Pfarrers bzw. Priesters vorenthalten war, so könnte man die Veränderungen als „rasant“ bezeichnen: in einem halben

⁵³ Kahl, S. 94.

⁵⁴ Die „offizielle“ Stellung der römisch-katholischen Kirche entspricht eher einem Zitat von Johannes XXIII.: „Die Frau, die sich heutzutage ihrer Menschenwürde immer mehr bewußt wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug einschätzen zu lassen; sie nimmt vielmehr sowohl im häuslichen Leben wie im Staat jene Rechte und Pflichten in Anspruch, die der Würde der menschlichen Person entsprechen“ (zitiert nach F. Kamphaus, Briefe an junge Menschen, Freiburg/Basel/Wien 1988, S. 70). Die Bestimmung der Frau liegt im ‚häuslichen Bereich‘ und auch im öffentlichen Leben, aber nicht im kirchlichen Amt.

⁵⁵ H. Küng, Für die Frau in der Kirche: 16 Thesen, in: ders., Die Hoffnung bewahren. Schriften zur Reform der Kirche, Zürich 1990, S. 119.

Jahrhundert wurden der Frau die vollen Rechte des Pfarramtes zuerkannt und die Pfarrerin wurde in den Gemeinden weitgehend akzeptiert.

Wir sind jedoch noch nicht am Ende der Entwicklung. Zwar ist die Pfarrerin dem Pfarrer in kirchenrechtlicher Hinsicht gleichgestellt, doch im Bewußtsein der Gemeinden wird sich noch einiges ändern müssen.

Die evangelische Pfarrerin kommt so als Vorbild für andere Kirchen in Betracht und regelt sich nach der theologischen Entwicklung in dieser Richtung, die in der reformierten Kirche nicht so sehr ausgeprägt ist wie in der evangelischen Kirche.

So vertritt H. Küng die These: „Es wäre falsch, die Pfarrerin als eine Art von Pfarrer zu betrachten, weil die Pfarrerin nicht die gleiche Verantwortung mit dem Pfarrer hat. Sie ist eine Schwesterkirche, statt solche Kirchen als Ableger zu betrachten, die sich von der Kirche trennen.“

Selbst in der Schweiz, wo die Pfarrerin seit 1900 als Pfarrerin bezeichnet wird, ist die Pfarrerin noch nicht als Pfarrerin anerkannt.

Die Gleichstellung der Pfarrerin mit dem Pfarrer ist in der Schweiz noch nicht vollendet. Die Pfarrerin ist noch nicht als Pfarrerin bezeichnet, sondern als Pfarrerin bezeichnet.

Die Gleichstellung der Pfarrerin mit dem Pfarrer ist in der Schweiz noch nicht vollendet. Die Pfarrerin ist noch nicht als Pfarrerin bezeichnet, sondern als Pfarrerin bezeichnet.

Die Gleichstellung der Pfarrerin mit dem Pfarrer ist in der Schweiz noch nicht vollendet. Die Pfarrerin ist noch nicht als Pfarrerin bezeichnet, sondern als Pfarrerin bezeichnet.

Die Gleichstellung der Pfarrerin mit dem Pfarrer ist in der Schweiz noch nicht vollendet. Die Pfarrerin ist noch nicht als Pfarrerin bezeichnet, sondern als Pfarrerin bezeichnet.

Die Gleichstellung der Pfarrerin mit dem Pfarrer ist in der Schweiz noch nicht vollendet. Die Pfarrerin ist noch nicht als Pfarrerin bezeichnet, sondern als Pfarrerin bezeichnet.

Die Gleichstellung der Pfarrerin mit dem Pfarrer ist in der Schweiz noch nicht vollendet. Die Pfarrerin ist noch nicht als Pfarrerin bezeichnet, sondern als Pfarrerin bezeichnet.

Von der Kirchenprovinz Westfalen zur Evangelischen Kirche von Westfalen – Einführung in die Geschichte und ihre Quellen¹

I. Kurze Einführung in die frühe Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen²

Die Kommission zur Erforschung des Kirchenkampfes in Westfalen³, die 1984 von der Kirchenleitung berufen wurde, erweiterte 1989 ihre Aufgaben, die auch in der Änderung ihres Namens in „Kommission für kirchliche Zeitgeschichte in Westfalen“ zum Ausdruck kam. Durch die Änderung der alten Bezeichnung wird der Untersuchungszeitraum über 1945 hinaus auf die frühe Geschichte der Landeskirche erweitert, ohne daß das bisherige Forschungsgebiet eine Änderung erfährt. Auch bedeutet diese Erweiterung nicht, daß der vorhergehende Zeitabschnitt vernachlässigt werden soll oder die 20er Jahre aus dem Blickwinkel verloren gehen dürfen. Gerade die frühe Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen zeigt in besonderer Weise die enge Verwurzelung unserer Landeskirche mit ihrer jüngeren Vergangenheit. Dieses wird bei dem Personenkreis deutlich, der 1945 entschlossen die Initiative zum Neuanfang mit bewußter Anknüpfung an den „alten“ Rechtszustand ergreift und die synodale Tradition in Anlehnung an die Ergebnisse der Kirchenordnungsausschüsse der 20er und 30er Jahre zur neuen Kirchen-

¹ Ergänzte Fassung des Referates, das der Verfasser am 14. 3. 1990 auf der Sitzung der Kommission für kirchliche Zeitgeschichte in Westfalen in Bielefeld hielt.

² Ein chronikalischer Versuch zu einer Geschichte der Landeskirche von 1945 bis 1967 liegt vom Verfasser vor in: Kirche im Aufbau. Aus 20 Jahren westfälischer Kirche. Festschrift für Präses D. Ernst Wilm, Witten 1969, S. 135–226. – Eine gestraffte kurze Geschichte der EKvW liegt von dem Verfasser vor in der Festschrift: 1236–1986. 750 Jahre Altstädter Nicolaigemeinde Bielefeld, Bielefeld 1986, Sp. 205–226. Ebenso im Schlußkapitel der Arbeit von Bernd Hey, Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 2), Bielefeld 1974, S. 336–351.

³ Die Anregung zur Errichtung der Kommission durch die Kirchenleitung ging von Vizepräsident i. R. Dr. Werner Danielsmeyer († 1985) 1984 aus; die Kirchenleitung beschloß auf ihrer Sitzung am 13./14. Juni 1984 die Errichtung einer solchen. S. a. den Aufsatz von Werner Danielsmeyer: Zur Lage der Kirchengeschichtsschreibung in Westfalen, in: Jb. westfäl. KG., Bd. 77, 1984, S. 211 ff., hier besonders S. 211; s. a. den Bericht über die Arbeitstagung „Kirchenkampf in Westfalen“ vom 24. bis 16. Oktober 1986 in Iserlohn, in: Jb. westf. KG., Bd. 80, 1987, S. 274 ff.

ordnung von 1953 entwickelt⁴. Es kann m. E. kein Forschungsprojekt für die ersten Jahre nach 1945 in Gang gesetzt werden, das nicht die nähere Vergangenheit mit einbezieht bzw. berücksichtigt. Die Kontinuität der Geschichte ist unübersehbar. Es wird dabei immer wieder deutlich, wie und auf welche Weise kirchenleitende Organe und Einzelpersonlichkeiten auf die Herausforderungen ihrer Zeit reagierten und was sie zum Handeln trieb.

So ist dieses Referat bewußt mit der Überschrift versehen: Von der Kirchenprovinz zur Evangelischen Kirche von Westfalen⁵. Denn der erste Schritt zum Neubeginn war das Schreiben von Konsistorialpräsident Dr. Thümmel vom 14. April 1945 aus Münster an Präses D. Karl Koch in Bad Oeynhausen, in dem er – Thümmel – seine Ansicht über die neue Rechtslage darlegte, die mit der Besetzung Westfalens durch die alliierten Truppen und dem abzusehenden Zusammenbruch des Dritten Reiches entstanden war⁶. Es hieß darin u. a.: Damit seien die Grundlagen für die Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse durch das Konsistorium weggefallen, die Kirchenprovinz sei ohne Leitung. Dieser Notstand müsse behoben werden. Es heißt in dem Schreiben weiter: „Ihr Amt als Präses der Provinzialsynode ist das einzige verfassungs- und kirchenordnungsmäßige Amt der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung, das noch besteht. Daher wird es Ihre Aufgabe, eine neue vorläufige Kirchenleitung für Westfalen zu bilden ...“ Präses Koch handelte umgehend. Am 24. April 1945 teilte er allen Kirchengemeinden der Kirchenprovinz durch Rundschreiben mit, daß er sein Amt als Präses der Provinzialsynode wieder wahrnehme⁷. Mit der Bildung einer vorläufigen Kirchenleitung für die „Evangelische Kirche von Westfalen“ (die erste Verwendung des zukünftigen Namens der Landeskirche), die am 13. Juni 1945 bekanntgegeben wurde, wurde der erste Schritt zur Neuordnung eingeleitet⁸.

Die neue Kirchenleitung trat am 29. Juni 1945 zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung im Johannesstift in Bielefeld zusammen⁹; drei Mitglieder des neuen Gremiums wurden umgehend nach Münster zum

⁴ Hierzu besonders der Nachlaß von Vizepräsident D. Karl Lücking im Landeskirchlichen Archiv, der diese Entwicklung verdeutlicht.

⁵ S. Anmerkung 2.

⁶ Erstmals abgedruckt in: Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946, im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegeben von Ernst Brinkmann und Hans Steinberg. (Bielefeld 1970) S. 6f.; erneut bei Bernd Hey, a. a. O. S. 339ff.

⁷ S. Chronik Festschrift Wilm S. 135f.; Hey S. 339f.; Verhandlungsniederschriften 1946, S. 7 Wortlaut.

⁸ S. Chronik Festschrift Wilm S. 135f.; Hey S. 340f.; Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946 S. 122f. mit vollem Wortlaut.

⁹ Über die erste Sitzung der Kirchenleitung ausführlich Chronik Festschrift Wilm S. 136f.

Konsistorium abgeordnet, um eine enge Verbindung mit der Kirchenleitung zu gewährleisten. Die Tätigkeit des Konsistoriums wurde den Weisungen der Kirchenleitung unterworfen, eine Folgerung, die aus den kirchenpolitischen Wirren vor 1945 gezogen wurde. Das Protokoll der ersten Sitzung nennt weiter: Die im Dritten Reich abgelegten theologischen Prüfungen wurden als rechtmäßig abgelegt anerkannt, Schulfragen wurden behandelt, eine Materie, die die Kirchenleitung über Jahre hinaus beschäftigen sollte und die später zur Errichtung eigener landeskirchlicher Schulen führte. Die Kirchenleitung beschäftigte sich ausführlich mit der Kirchenordnung von 1923¹⁰, sie sollte unter Berücksichtigung der im Kirchenkampf gemachten Erfahrungen den veränderten Verhältnissen angepaßt werden; dazu wurde ein Ausschuß unter Leitung von Präses Koch eingesetzt¹¹. Um den synodalen Aufbau der Kirchenprovinz zu gewährleisten, wurde eingehend über die Wiederherstellung rechtlich einwandfrei zusammengesetzter Presbyterien beraten. Aus den dort vorgebrachten Argumenten entstand dann die erste Presbyterwahlordnung¹². Zur Grundlage des rechtlichen Handelns der Kirchenleitung wurden die Kirchenordnung von 1923 und die Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union von 1922 sowie die vor 1933 beschlossenen Kirchengesetze erklärt. Alle anderen Kirchengesetze sollten überprüft und, wenn sie im Widerspruch zur Kirchenordnung und zur Bekenntnisgrundlage standen, nicht mehr angewendet werden. Alle Maßnahmen, die vor 1945 getroffen worden waren, sollten überprüft und, wenn erforderlich, rückgängig gemacht werden. Der Katalog der Aufgaben, den die 1. Kirchenleitung in der 1. Sitzung sich gab, war umfassend und steckte den Rahmen der zu beschließenden Neuordnung ab; er wurde auch Grundlage für das 1. Kirchenleitungsgesetz von 1946¹³.

Die Kirchenleitung begann, die Aufgaben der Leitung und das kirchliche Leben auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis neu zu

¹⁰ Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923. KGBI. 1924 S. 165; s. a. den Kommentar zu dieser Kirchenordnung von Heinrich Noetel 1928.

¹¹ Präses Koch trat die Leitung dieses Ausschusses bald an den damaligen Superintendenten Karl Lücking ab. Lebensläufe von beiden s. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 4), Bielefeld 1980, S. 264 für Koch und S. 308 für Lücking; auch in Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948, Bielefeld 1972, S. 232f. für Koch und S. 237f. für Lücking.

¹² S. a. Chronik Festschrift Wilm S. 136, Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946 S. 135ff.

¹³ Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946 S. 173f., S. 175f.; dort auch das Protokoll des Ausschusses I „Verfassung und Kirchenordnung“ S. 175ff.; zum Kirchenleitungsgesetz s. dort auch S. 110, besonders auch Fußnote.

ordnen und die Kirchenprovinz von bekenntniswidriger Verkündigung deutsch-christlicher Art und entsprechender Betätigung in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen zu reinigen. Mit Notverordnungen, Beschlüssen und Bekanntmachungen wurde die alte Rechtsordnung wiederhergestellt, wie sie vor den Eingriffen des deutsch-christlichen Kirchenregiments bestanden hatte. Erst als die Presbyterien und Kreissynoden ordnungsgemäß zusammengesetzt waren, beschloß die Kirchenleitung die Einberufung der ersten Provinzialsynode nach dem Krieg, die dann vom 15. bis 20. Juli 1946 in Bethel zusammentreten konnte¹⁴. Diese Synode stand ganz im Zeichen der Neuordnung.

Die von Präses D. Karl Koch im Juni 1945 installierte Kirchenleitung wurde durch Kirchengesetz rechtlich als synodales Organ gesichert und durch Wahl neu zusammengesetzt. Im Blick auf die neu zu bearbeitende Kirchenordnung wurde beschlossen, daß die Leitung der westfälischen Kirche in einer Hand liegen müsse: Präses der Synode, Vorsitz in der Kirchenleitung und Vorsitz im Konsistorium. Organisatorisch wurde Bielefeld endgültig zum Sitz von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung (Konsistorium) bestimmt.

Die Fülle der Aufgaben machte die Einberufung der Synode zu einer weiteren Tagung im gleichen Jahr notwendig, die am 22. bis 24. Oktober 1946 wiederum in Bethel zusammentrat¹⁵. Hier fiel der bedeutsame Beschluß, den Namen zu ändern in „Evangelische Kirche von Westfalen“; dieser war bereits in der Kundgebung von Präses Koch am 13. Juni 1945¹⁶ verwendet worden. Diese Namensänderung zeigte an, daß man sich verselbständigen und aus der engen Bindung innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union lösen wollte; auch wurde die Bezeichnung „Konsistorium“ in „Landeskirchenamt“ geändert. Die rechtliche Grundlage für den erneuerten synodal-presbyterialen Aufbau gab die bereits im Juni 1946 beratene und jetzt verabschiedete „Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz“¹⁷. Die rheinische und die westfälische Kirche arbeiteten die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die entstehende Kirchenordnung gemeinsam aus.

¹⁴ Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946.

¹⁵ Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Oktober 1946. Im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegeben von Ernst Brinkmann und Hans Steinberg, Bielefeld 1971.

¹⁶ S. Anmerkung 8.

¹⁷ Verhandlungsniederschriften ... vom Oktober 1946, S. 21, S. 44ff. voller Wortlaut der „Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz“.

Das Leben in den Gemeinden war von großer menschlicher und materieller Not bestimmt. Die Vertriebenen aus den besetzten Ostgebieten mußten integriert werden, materielles Elend mußte gelindert werden, die beschädigten und zerstörten kirchlichen Gebäude waren aufzubauen, damit Zentren geistlichen Zuspruchs bereitgestellt werden konnten¹⁸. Das im August 1945 in Stuttgart gegründete Evangelische Hilfswerk wurde dazu bestimmt, zur Linderung und Behebung der Not beizutragen; in Westfalen begann die Arbeit des Hilfswerks schon im Oktober 1945, es konnte sich dabei auf die ausgeprägten Einrichtungen der Inneren Mission mit langer Tradition stützen¹⁹. Durch früh angebahnte ökumenische Kontakte gelangten große Mengen von Hilfsgütern aus dem Ausland zu den Gemeinden und trugen mit dazu bei, unmittelbar Not zu lindern.

Die Neuordnung der westfälischen Kirche ging weiter; im August 1947 wurden die Presbyterien nach der neuen Wahlordnung gebildet. Da diese Neuordnung der Vertretungskörperschaften auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, entfiel die für 1947 vorgesehene Tagung der Provinzialsynode. Sie wurde dann in neuer Zusammensetzung für den 8. November 1948 wieder nach Bethel einberufen. Diese Synode vollzog jetzt endgültig den Schritt von der Provinzialkirche zur Landeskirche²⁰; nach der ersten Lesung des neu formulierten Leitungsgesetzes konstituierte sie sich zur Verfassunggebenden Landessynode (1. Tagung der 1. westfälischen Landessynode).

Die historische Bedeutung dieser Tagung der Landessynode lag vor allem auf rechtlichem Gebiet: Die in der Kundgebung Kochs vom 13. Juni 1945 genannten Aufgaben der damit gebildeten Kirchenleitung²¹ hatte die Juli-Synode 1946²² angenommen und nach den Vorschlägen des Kirchenordnungs-Ausschusses in der Form eines Provinzialgesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen verabschiedet²³; der genannte Ausschuß war dann in seinen anschließenden Beratungen einen großen Schritt weitergegangen und legte nun der

¹⁸ Die Statistik der Kriegszerstörungen an kirchlichen Gebäuden der Kirchenprovinz Westfalen s. Chronik Festschrift Wilm, S. 118.

¹⁹ S. Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946, S. 26 ff.; Ludwig Geißel, Aus den Anfängen des Evangelischen Hilfswerkes, in: Gesellschaft als Wirkungsfeld der Diakonie. Welt, Kirche, Staat, 1982, S. 236 ff.

Thomas Kleinknecht, Der Wiederaufbau der westfälischen Verbandsdiakonie nach 1945, in: Westfälische Forschungen, Bd. 40/1990, S. 527 ff.

²⁰ Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948. Im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegeben von Ernst Brinkmann und Hans Steinberg, Bielefeld 1972.

²¹ S. Anmerkung 8.

²² S. Anmerkung 14.

²³ Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946 S. 173.

Synode 1948 den Entwurf eines neuen Leitungsgesetzes vor, der schon den Umriß einer Kirchenordnung erkennen ließ²⁴.

In zwei Abschnitten wurden grundlegende Aussagen über die Leitung der westfälischen Kirche deutlich gemacht: Die Leitung liegt bei der Landessynode, und diese wählt die Kirchenleitung. Aufgaben, Wahl und Aufsicht wurden in 25 Paragraphen geregelt, und in 15 Paragraphen wurden die Aufgaben der Kirchenleitung von 1945/46 detailliert wiedergegeben. Übergangsbestimmungen regelten die Geltung der Kirchenordnung von 1923 und der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Auf Grund dieses neuen Gesetzes mußte die Kirchenleitung neu gewählt werden. Außerdem hatte Präses D. Karl Koch zu erkennen gegeben, nicht mehr kandidieren zu wollen. Pfarrer Ernst Wilm aus Mennighüffen²⁵ erhielt im 1. Wahlgang die erforderliche Zahl der Stimmen und wurde somit der erste Präses der Landeskirche²⁶.

Damit hatte die Landessynode ein wichtiges Stück verfassungsgebender Arbeit erledigt und den Übergang von der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung zu einer neuen, aber erst in Umrissen deutlich werden- den Verfassung vollzogen. Die Wahl des Präses und der Kirchenleitung machte das presbyteriale und synodale Prinzip sichtbar, unter dem das Provisorium der letzten Jahre stand. Die Landessynode und der Kirchenordnungs-Ausschuß beschäftigten sich in den nächsten Jahren eingehend mit dem Fragenkomplex, wie das neue Kirchenleitungsgesetz zu einer neuen Kirchenordnung weiter entwickelt werden sollte. Es durfte dabei u. a. nicht vergessen werden, Mission und Diakonie in die Verfassung einzubeziehen, denn diese Werke hatten in Westfalen eine lange und segensreiche Tradition. Sie waren in vielen Gemeinden fester Bestandteil gemeindlicher Tätigkeit; gerade die diakonische Arbeit bestimmte nach 1945 über Jahrzehnte das Leben der Kirche.

Die Arbeit an der Kirchenordnung und die Beratungen über sie, deren Teilergebnisse jeweils den Kreissynoden vorgelegt wurden, kamen 1953 zum Abschluß; am 1. Dezember wurde die neue und gründlich durchdachte Kirchenordnung von der Landessynode angenommen²⁷.

Auch die Neuordnung auf gesamtkirchlicher Ebene setzte früh ein; unter westfälischer Beteiligung (u. a. Präses D. Karl Koch, Superintendent Karl Lücking, Pastor Fritz von Bodelschwingh) wurde eine „Kirchenführerkonferenz“ initiiert und vorbereitet! Bereits am 27. August

²⁴ Verhandlungsniederschriften ... vom November 1948, S. 182ff. hier der volle Wortlaut.

²⁵ S. Friedrich Wilhelm Bauks S. 561, s. a. Anmerkung 24 S. 244f.

²⁶ S. Anmerkung 24 S. 154; das Wahlergebnis lautete für Ernst Wilm 77, für Hermann Kunst 72 Stimmen bei einer Stimmenthaltung; Biographie für Kunst hier S. 236f.

²⁷ Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wurde von Präses D. Wilm am 26. März 1954 im Kirchlichen Amtsblatt (S. 25 ff.) verkündet.

1945 kamen Vertreter der meisten Landeskirchen und der Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Treysa (Kurfürstentum-Nachfolge) zusammen, wo über die Zukunft der Gesamtkirche, der DEK, beraten werden sollte.²⁸ Das Ergebnis war eine vorläufige Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland²⁹.

Während dieser Konferenz traten die anwesenden Vertreter von 4 Kirchenprovinzen der altpreußischen Union zu gesonderten Besprechungen zusammen, um über die Zukunft der preußischen Landeskirche zu beraten. Sie waren sich darin einig, daß eine Neuordnung notwendig sei. Die politischen Verhältnisse – Auflösung des Landes Preußen, Vertreibung der deutschen Einwohner aus den östlich der Oder-Neiße liegenden Provinzen, Einteilung des Staatsgebietes in Besatzungszonen und die sich abzeichnende rigorose Kirchenpolitik der sowjetischen Besatzungsmacht – ließen Schlimmes befürchten. Am 31. August 1945 einigten die anwesenden Vertreter von vier Kirchenprovinzen sich über eine Neuordnung der altpreußischen Union und setzten eine Kirchenleitung ein³⁰. Dabei wurde schon die veränderte Lage des preußischen Staatsgebietes sichtbar: nur vier von neun Kirchenprovinzen waren in Treysa anwesend und in der Kirchenleitung vertreten. Diese Neuordnung war erklärtermaßen ein Provisorium, um in der Notlage, in der sich alle Kirchenprovinzen befanden, ein kirchliches Vertretungsorgan zu haben.

Mit der ersten Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde die Agendenfrage wieder aufgegriffen. Die liturgische Erneuerungsbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte zu der Erkenntnis geführt, daß die Agenda von 1895 wieder erneuerungsbedürftig war, aber der 1930 vorgelegte Entwurf kam in den folgenden Jahren nicht mehr zur Beratung. Die politischen Verhältnisse (Kirchenkampf) brachten andere Probleme mit sich. Die Kirchenleitung beschloß dann, eine vorläufige Agenda für ihr Kirchengebiet ausarbeiten zu lassen. Diese erschien in drei Teilen 1949, 1953 und 1957³¹.

²⁸ S. hierzu Kurt Meier, Der evangelische Kirchenkampf. Gesamtdarstellung in 3 Bänden. Bd. 3: Im Zeichen des Zweiten Weltkrieges, 1984, S. 575 ff.; Fritz Söhlmann (Hrsg.), Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27. – 31. August 1945. Mit einem Bericht über die Synode der Bekennenden Kirche in Berlin-Spandau 29. – 31. Juli 1945 und über die unmittelbar vorausgegangenen Tagungen des Reichsbruderrates und des Lutherischen Rates, 1946.

²⁹ Text abgedruckt in Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946, S. 129 ff.

³⁰ An der Zusammenkunft nahmen 5 Vertreter aus Westfalen teil; Text des Beschlusses über die Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Verhandlungsniederschriften ... vom Juli 1946 S. 125 ff.

³¹ S. Werner Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament, 2., veränd. Auflage Bielefeld 1978, S. 172 ff.

Die Kirchenordnung von 1953 zog die Folgerungen aus den langen Bemühungen um eine verbindliche, auch für Westfalen annehmbare Gottesdienstordnung und übernahm bestimmte theologisch begründete Forderungen in ihrem Teil II: Der Dienst an Wort und Sakrament. Auch die Einleitung zur Kirchenordnung mit den Aussagen über die theologischen Grundlagen in den Bekenntnissen macht die enge Verbindung mit der Agenda deutlich: es kommt zum Ausdruck, daß die westfälische Kirche, die sich von den Gemeinden her aufbaut, auf dem Bekenntnis des Glaubens ruht³².

Mit diesem kurzen und unvollständigen Abriß der Geschichte aus der frühen Zeit der EKvW sollte gezeigt werden, wie seit dem 14. April 1945 (Schreiben Dr. Thümmel an Präses D. Karl Koch) sich die westfälische Kirche von der Kirchenprovinz zur Evangelischen Kirche von Westfalen entwickelt hat. Studiert man die Quellen, wird deutlich, mit welcher Hingabe, Konsequenz und entsagungsvollen Mühen in schwieriger Zeit die Landeskirche entstand.

II. Die Quellen im Landeskirchlichen Archiv

Im nachstehenden wird ein Überblick über die Quellen gegeben, die Bestandteil des Landeskirchlichen Archivs³³ und für die kirchliche Zeitgeschichte in Westfalen wichtig sind. Bei Beginn des Aufbaus des Landeskirchlichen Archivs stand die Überlegung im Vordergrund, möglichst umfassend das verstreute Aktenmaterial zusammenzuführen und damit den Grundstock für die weitere Archivarbeit zu legen. Die Arbeit wurde dadurch erschwert, daß nach dem „Einschlafen“ des Westfälischen Provinzialkirchenarchivs vor dem Ersten Weltkrieg wegen Geldmangels und Konzeptlosigkeit eine geregelte Archivarbeit nicht mehr vorgenommen wurde und damit auch die Betreuung und Pflege der zu reponierenden Akten und sonstigen Materialien unterblieb. Erst ab 1963 wurde die systematische Archivarbeit aufgenommen mit der Einrichtung des Landeskirchlichen Archivs³⁴.

Der Beginn dieser Arbeit wurde durch die Tatsache behindert, daß ein geordnetes Registraturwesen beim Landeskirchenamt nach dem Umzug des Konsistoriums/Landeskirchenamtes von Münster nach Bielefeld 1948 sich erst in den frühen 50er Jahren durchsetzte und, durch die erste räumliche Enge bedingt, wenig Sorgfalt auf die Aktenführung gelegt

³² Werner Danielsmeyer S. 185–204.

³³ Eine erste Übersicht über die im Landeskirchlichen Archiv vorhandenen Bestände ist abgedruckt in: Handbuch des kirchlichen Archivwesens. I. Die zentralen Archive in den evangelischen Kirchen. Bearbeitet von Karlheinrich Dumrath, Wolfgang Eger, Hans Steinberg (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche Bd. 3) 1965; 2. Aufl. 1977; 3. Aufl. 1986.

³⁴ S. Handbuch des kirchlichen Archivwesens S. 94.

wurde. Außerdem waren durch die Ausbombung des Dienstgebäudes des Konsistoriums 1943 Aktenverluste eingetreten, die sich später bei der Verzeichnung der Generalakten als gravierend herausstellten. Die Verluste an Akten für den Zeitraum des 19. und 20. Jahrhunderts (bis 1943) müssen mit ca. 80% beziffert werden. Zu dieser kriegsbedingten Dezimierung kamen noch Verluste hinzu, die vor 1936 durch willkürliche und unüberlegte Aktenkassationen entstanden waren. Die alten Tagebücher und Repertorien, die z. T. die Zeitläufte überstanden haben, machen heute deutlich, wieviel und welche Aktengruppen behördlichem Unverstand zum Opfer gefallen sind. Dr. Ludwig Koechling kommt das Verdienst zu, mit akribischer Sorgfalt die Aktenverluste festgehalten zu haben³⁵. Mit der Einrichtung des Landeskirchlichen Archivs ab 1963 konnte dem Untergang der historischen Überlieferung schriftlicher Quellen Einhalt geboten werden. Das Verzeichnis der reponierten Registraturen im Landeskirchlichen Archiv weist im einzelnen die Lücken nach.

In der ersten Phase der frühen Geschichte der Landeskirche bis 1948 – noch Kirchenprovinz – leidet die Aussagekraft der Quellen an der provisorischen Unterbringung der Kirchenleitung in Bielefeld (tw. in Bad Oeynhausen) und der räumlichen Trennung vom Konsistorium in Münster. Auch die Vollständigkeit der schriftlichen Überlieferung läßt viele Wünsche offen: da in den ersten Jahren kein ständiges Büro oder Verwaltungsstelle sich bei der Kirchenleitung herausbildete, jedes Mitglied der Leitung die Korrespondenz gewissermaßen „privat“ und zudem nachlässig abwickelte, sind für die erste Zeit nur wenig echte und vollständige Akten vorhanden. Dem Konsistorium in Münster wurden nicht alle Vorgänge zur Kenntnis gebracht und bei der späteren verwaltungsmäßigen Zusammenführung von Kirchenleitung und Konsistorium bzw. Landeskirchenamt in Bielefeld sind allem Anschein nach wichtige Unterlagen verschwunden, sie konnten bisher nicht aufgefunden werden. Daher kommt den Handakten und den Nachlässen einiger handelnder Persönlichkeiten wie z. B. denen des damaligen Superintenden und späteren theologischen Vizepräsidenten D. Karl Lücking, der von Anfang an eine nicht zu überschätzende Bedeutung für den Neubau der Kirchenprovinz bzw. der Landeskirche hatte, entscheidender Quellenwert zu. Das Verwaltungsprovisorium, das die erste Zeit kennzeichnet, wird auch noch besonders deutlich an dem Fehlen gedruckter Verhandlungsniederschriften der Tagungen der Provinzial- bzw. Landessynode bis 1950; diese konnten erst nachträglich ab 1970 (bis 1973) herausgegeben werden und zwar für die Provinzialsynoden im Juli und Oktober 1946, November 1948, November 1949 und Oktober 1950. Bei

³⁵ Nachruf auf Dr. Ludwig Koechling, in: Jb. westfäl. KG., Bd. 62 (1969), S. 9.

der Zusammenstellung des Materials stellte sich außerdem heraus, daß wichtige Synodalunterlagen wie die stenographischen Protokolle der Plenumsitzungen und der Ausschüsse verschwunden waren; aus den vorliegenden Rechnungen des Stenographen (u. a. Dr. Bode) läßt sich der Nachweis führen, daß die Reinschriften von ihm abgegeben worden sind.

Für das Landeskirchliche Archiv ergab sich aus dieser Tatsache die zwingende Notwendigkeit, von jeder Tagung der einzelnen Synoden die Tagungsunterlagen, teilweise von ehemaligen Synodalen, als Zweitüberlieferung systematisch zusammenzutragen, so daß jetzt ab 1946 die Lücke der gedruckten Verhandlungen der Synoden geschlossen werden konnte. Auch wurde für die spätere Zeit das Tonbandmaterial sichergestellt und archiviert. Das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Registratoren für diese mühevollen Arbeit muß hervorgehoben werden, ohne ihre Mitarbeit wären die Recherchen nicht durchzuführen gewesen.

Die Registratur des Landeskirchenamtes mit dem noch geltenden Aktenplan stammt aus dem Jahr 1937. Dr. Thümmel als damals noch kommissarischer Konsistorialpräsident führte den jetzigen Aktenplan ein und ließ eine Stehordner-Registratur nach den Gesichtspunkten der Büroreform der 20er Jahre einrichten³⁶; das Jahr 1930 wurde als Schnitt für die neu anzulegenden Akten festgesetzt und die Altakten (Nadel/Fadenheftung) wurden reponierte Registratur; der den Krieg überlebende schwer geschädigte Rest wurde nach gründlicher Restaurierung dem Archiv zugeführt. Auch die schon geschlossenen Akten der neuen Registratur wurden vorsorglich aus der Registratur ins Archiv übernommen und in einer Alt-Ablage deponiert; sie ist durch ein Findbuch erschlossen, in das die laufenden Neu-Zugänge eingetragen werden. Dieser Aktenkomplex ist Grundlage für die historische Forschung für den Zeitraum ab 1930, und er kann benutzt werden, soweit die geltenden Sperrfristen und der Datenschutz es zulassen.

Als weitere benutzbare Quellen zur kirchlichen Zeitgeschichte sind die gedruckten Verhandlungsniederschriften der Provinzial- bzw. Landessynode mit den entsprechenden Beiakten aus der Registratur zu nennen. Hierbei muß beachtet werden, daß diese Niederschriften in gedruckter Form keine Wortprotokolle darstellen, es sind in der Regel nur Beschlußprotokolle; aus unerfindlichen Gründen nahm das Büro der Landessynode bisher davon Abstand, diese wichtige Quelle einer synodal verfaßten Kirche in der ihr angemessenen Form zu veröffentlichen, wie es z. B. andere Landeskirchen praktizieren. Daher kommt der w. o.

³⁶ S. Rudolf Schatz, Behördenschriftgut, Aktenbildung, Aktenverwaltung, Archivierung. (Schriften des Bundesarchivs 8) 1961, S. 139 ff.

genannten Sammlung eine besondere Bedeutung zu, ebenso den archivierte Tonbändern der Plenumsitzungen.

Die Registratur – Generalregistratur – des Landeskirchenamtes ist nach dem Aktenplan von 1937 in vier Hauptgruppen gegliedert: die General-Akten, die Orts- oder Spezialakten, die Personal-Akten und, gesondert geführt, die Akten der Präsidialabteilung. Die Gliederung des Aktenstoffes in den Generalakten erfolgt in vier Abteilungen: A. Verfassung und Organisation, B. Finanzangelegenheiten der Landeskirche, C. theologische Angelegenheiten, D. Ämter und Einrichtungen der Landeskirche und deren Verwaltung. Die jeweiligen Abteilungen sind wiederum untergliedert und jede dieser Untergliederung enthält eine Folge von Einzelakten, die nach einem bestimmten Schema systematisch angelegt sind.

Die Gruppe der Ortsakten – auch Spezialakten genannt – ist nach einem bestimmten Schema angelegt und enthält voneinander getrennt die Einzelangelegenheiten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Auch diese Akten werden vom Archiv übernommen, sobald sie von der Registratur als geschlossen ausgedient werden. Diese Akten sind in einem vorläufigen und fortlaufend geführten Findbuch verzeichnet.

Die Gruppe der ins Archiv übernommenen Personalakten der Pfarrer (gesondert auch der Kirchengemeindebeamten und Angestellten) können nur benutzt werden, soweit die für Personalunterlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen es zulassen. Dies gilt auch für die Akten der Präsidialregistratur; in dieser Gruppe werden die Akten geführt, die die Interna der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und der allgemeinen Kirchenverwaltung enthalten.

Eine Sonderstellung nimmt der Bestand Kirchenleitung Präses Wilm († 1989) ein. Nach seiner Wahl zum Präses 1948 (Amtsantritt am 7. Januar 1949) richtete er sich ein eigenes Büro ein und führte seine Korrespondenz unabhängig von der Präsidialregistratur; im Laufe der Jahre entstand dort ein umfangreicher unübersichtlicher Aktenkörper, der nach dem Wildwuchs der ersten Jahre durch einen Aktenplan in geordnete Bahnen gelenkt werden konnte. Dieser Bestand spiegelt in guter Vollständigkeit die sich immer mehr ausweitende Aktivität Wilms wider. Zusammen mit seinem umfangreichen Nachlaß, der geschlossen an das Archiv abgegeben wurde, enthält er ein wichtiges Stück kirchlicher Zeitgeschichte.

Eine weitere und wichtige Quellengruppe sind die Protokolle der einzelnen Kreissynoden, die vollständig ab 1946 gesammelt vorliegen. Aber auch hier gibt es von Kreissynode zu Kreissynode qualitative Unterschiede, die mitunter den historischen Wert und die Aussagekraft mindern. Versuche des Landeskirchenamtes, ein bestimmtes Schema nach dem Vorbild der Protokolle der Kreissynoden des 19. und 20.

Jahrhunderts einzuführen oder bestimmte Grundsätze im Blick auf die Vollständigkeit dieser Protokolle durchzusetzen, sind bisher erfolglos geblieben.

Zur Ergänzung der schriftlichen Unterlagen zur Geschichte der Kirchenprovinz bzw. der Landeskirche müssen die kirchlichen Presse-dienste für den Bereich unserer Kirche genannt werden, die ab 1946 in kurzem zeitlichen Abstand vom Evangelischen Presseverband (anfangs in Witten) herausgegeben wurden und eine Fülle von Meldungen kirchlicher Ereignisse enthalten. Eine weitgehend vollständige Sammlung ist vorhanden. Das trifft auch für das Sonntagsblatt „Unsere Kirche“ zu (im 47. Jahrgang).

Den im Landeskirchlichen Archiv deponierten Nachlässen kommt eine erhebliche Bedeutung zu, da diese Persönlichkeiten oft an entscheidender Stelle standen und handelnd tätig waren. Es werden die Nachlässe genannt u. a. von

Pfarrer Dr. Paul Girkon † 1967, tätig in Soest und Münster, hervorgetreten als Liturgiker, in enger Verbindung mit dem Architekten Otto Bartning beteiligt an der Pressa 1928 in Köln, 1. Leiter des landeskirchlichen Amtes für Kirchenbau und kirchliche Kunst, Lehrbeauftragter für kirchliche Kunst an der Universität Münster;

Präses D. Ernst Wilm † 1989, 1. Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen bis 1968;

Pfarrer Gottlieb Traub † 1956;

Pfarrer Ulrich Dähne 1970;

Pfarrer Dr. Johannes Klevinghaus † 1970, Mitglied der Kirchenleitung, Leiter der Anstalten Wittekindshof;

Vizepräsident D. Karl Lücking † 1976, zu seiner Bedeutung s. w. o.;

Vizepräsident Dr. jur. Gerhard Thümmel † 1971, von 1937 bis 1965 Präsident des Konsistoriums bzw. Vizepräsident des Landeskirchenamtes;

Pfarrer Dr. Hans Ehrenberg † 1958, verzichtete als Judenchrist 1937 auf das Pfarramt, emigrierte 1938 nach Großbritannien, Rückkehr 1947, Tätigkeit in der westfälischer Volksmission;

Pfarrer Dr. Ernst Kleßmann † 1986, 1. Leiter des Katechetischen Amtes der Landeskirche, Teilnehmer der Treysaer Konferenz 1945.

Da bei der Verzeichnung der Altakten aus der laufenden Registratur immer wieder Lücken in Einzelakten festgestellt wurden, es fehlten mitunter ganze Vorgänge zu wichtigen Ereignissen, konnten bei der Durchsicht von Handakten ausgeschiedener Mitglieder des Landeskirchenamtes sehr oft die fehlenden Papiere ermittelt und sichergestellt werden. Daraus ergab sich die zwingende Folgerung, daß beim Ausscheiden von Theologen und Juristen des Kollegiums aus dem Dienst die Handakten dieser Persönlichkeiten dem Archiv zuzuführen waren. Das

ist zu einem erheblichen Teil gelungen, so daß es einen umfangreichen Bestand von Handakten im Archiv gibt. Gerade bei diesen Handakten wird etwas deutlich, was man als eine Minderung der Verwaltungsqualität bezeichnen kann. Dienstliche Angelegenheiten wurden z. B. in „dienstlichen Privatbriefen“ abgehandelt, Aktenvermerke überhaupt nicht angefertigt und manche Dienstgeschäfte telefonisch erledigt ohne schriftliche Fixierung für die Akten, was mitunter in der laufenden Verwaltung zu grotesker Verwirrung führen konnte. Das mindert bei manchen Akten die Aussagekraft und damit den rechtlichen und historischen Wert. Das scheint aber für eine bestimmte Zeit nach 1945 ein allgemeines Erscheinungsbild bei St. Bürokratiens gewesen zu sein³⁷.

Bei den Quellen zur kirchlichen Zeitgeschichte muß noch ein Komplex genannt werden, der aktenmäßig wenigstens teilweise eingefangen werden konnte. Es sind das Akten und Kleinschriften von kirchenpolitischen Gruppen, die auch nach 1945 recht zahlreich aus gegebenem Anlaß entstanden und die meistens recht kurzlebig waren. Da es sich um neben der verfaßten Kirche entstandene Gruppierungen handelt, die oft nur gelegentlich öffentlich von sich reden machten, war und ist es schwierig, diese Erscheinungen für das Archiv zu erfassen. Nur da, wo sich feste Strukturen bildeten, entstanden greifbare Akten und Sammlungen von Kleinschrifttum, deren Besitzer auch willig waren, diese Papiere dem Archiv zu treuen Händen anzuvertrauen. Ein Charakteristikum dieser Gruppierungen war der Abstand, den sie zur verfaßten Kirche hielten oder mit dem sie in Opposition zu ihr standen, wie z. B. die „Bekenntnisbewegung Kein anderes Evangelium“ oder die in Opposition zur Landeskirche stehenden Theologiestudenten, die besonders in den späten 60er und 70er Jahren bei den Tagungen der Landessynode von sich reden machten. Bei den Versuchen, zu diesen Gruppierungen Kontakte herzustellen, zeigte sich, daß das Archiv als vermeintliche Einrichtung des Landeskirchenamtes oft nur als Anhängsel der kirchlichen Oberbehörde angesehen wurde und nur in einigen Fällen so viel Vertrauen genoß, um als Depotnehmer auftreten zu können. Im Archiv sind von den nachstehend aufgeführten „Kirchenpolitischen Gruppen“ Unterlagen vorhanden:

Westfälischer Konvent 1959–1970, Handorfer Kreis 1957–1964, Bekenntniskirchliche Arbeitsgemeinschaft an der Ruhr 1951–1972, Lutherische Pfarrbruderschaft 1960–1967, Arbeitsgemeinschaft Union und Bekenntnis o. J.

³⁷ H. Pöhlker, Beiträge zur Geschichte der Lippschen Landeskirche 1945–1964, hrsg. von der Lippschen Landeskirche und dem Lippschen Vereinbund, o. O., J. G. 1964, nennt sieben Beispiele.

³⁷ Rudolf Schatz, Die Registraturen der kirchlichen Oberbehörden. (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche 2) 1963, S. 9f.

Neben den Akten der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes gibt es eine Reihe von amtlichen Publikationen, die als Quellen herangezogen werden können. Neben dem Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen ist besonders zu nennen: Dr. Wilhelm Rahe (Hrsg.), Das Wort der Kirche, Verlautbarungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens. 1. Aufl. 1952; umfaßt den Zeitraum von 1945–1952, die 2. Aufl. ist bis 1962 fortgeführt.

Mit den vorstehenden Ausführungen wird keine vollständige Aufstellung der Quellen zur kirchlichen Zeitgeschichte in Westfalen vorgelegt; aus bestimmten Gründen mußte eine Beschränkung vorgenommen werden, die den Charakter einer Einführung in die Quellenlage haben mußte. Es wird aber aus dem Vorgelegten deutlich, daß eine ausreichende, aber mit Lücken behaftete Überlieferung der Erschließung durch die Forschung zur Verfügung steht.

Die Lippische Landeskirche in der harten Phase des Kirchenkampfs 1936–1945

Die „harte Phase“ beginnt am 17. November 1936 mit dem Verbot des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, daß kein Theologiestudent an den Kursen der Bekennenden Kirche mehr teilnehmen dürfe. Die Phase setzt voll ein, als Himmler, der Reichsführer der SS, im nächsten Jahr auch Chef der Polizei wird und am 29. August 1937 alle Ersatzhochschulen und Seminare der Bekennenden Kirche auflöst; auch deren sog. illegalen Prüfungen sind nun nicht mehr möglich.¹ In Lippe beginnt diese harte Phase des Kirchenkampfs nach der Einführung des neuen Landessuperintendenten Wilhelm Neuser am 1. November 1936.

I. Die Ausgangssituation im Jahr 1936

Bevor die Ereignisse dieses Zeitabschnitts geschildert werden, muß dargestellt werden, wie die kirchlichen Verhältnisse im Herbst 1936 in Lippe aussahen, das heißt, welche Personen die leitenden Gremien bildeten, welche Frontbildungen bestanden, mit einem Wort: welche Parteien im Kirchenkampf sich in Lippe zu diesem Zeitpunkt zu Worte meldeten. Von drei Gruppen bzw. Personen muß einleitend die Rede sein. Es sind dies 1. die Vorsitzenden des Landeskirchenrats und der Landessynode, sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, 2. der Bruderrat der Bekennenden Kirche und 3. der neue Landessuperintendent, dessen kirchenpolitische Einstellung sich noch erweisen mußte.

1. Zu der erstgenannten Gruppe gehörten die DC-Pfarrer des Jahres 1933, die nach der Sportpalastkundgebung am 11. November 1933 – wie viele, ja, die meisten deutschen Pfarrer – die Glaubensbewegung der DC verlassen hatten.² Von ihnen hatten sich die Pfarrer Waldecker und Böke der späteren Bekennenden Kirche angeschlossen³, die übrigen wollten ihren eigenen Weg gehen. Die Gruppe stellte mit dem stellvertretenden Landessuperintendenten, Pfarrer Ewerbeck – einen hauptamtlichen

¹ B. Hey, *Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945*, Bielefeld 1974, S. 311, 313 (Beitr. z. Westf. KG Bd. 2).

² H. Bödeker, *Beiträge zur Geschichte der Lippischen Landeskirche 1848–1984*, hrsg. von der Lippischen Landeskirche und dem Lippischen Heimatbund, o. O., o. J., S. 138, meint, es seien nur sieben Pfarrer gewesen.

³ Selbst Pfarrer van Senden, der spätere mannhafte Vorsitzende der Bekenntnisgemeinschaft, war anfangs von den Schälmeienklängen der NSDAP beeindruckt gewesen. Vgl. Bödeker, *Beiträge* S. 122f.

Nachfolger des früheren Generalsuperintendenten Weßel gab es nicht – und dem Präses der Landessynode, Pfarrer Hänisch, die maßgebenden Männer in der Synode und im Landeskirchenrat. Im übrigen waren die beiden leitenden Gremien, obwohl aus den Kirchenwahlen des Jahres 1933 hervorgegangen, mit gemässigten, kirchlich eingestellten Männern besetzt.⁴ Am 15. November 1934 veröffentlichte der Landeskirchenrat eine scharfe Absage an den Reichsbischof, in der der Kampf der Bekennenden Kirche in Westfalen begrüßt wurde.⁵ Die Fronten waren damit zunächst geklärt. Allerdings bestand ein tiefes Mißtrauen zwischen Ewerbeck und Hänisch einerseits und den Pfarrern der späteren Bekennenden Kirche andererseits.

2. Welche Rolle spielte die Bekennende Kirche in Lippe? Die bekennenden Pfarrer sammelten sich zunächst im Coetus reformierter Pfarrer. Karl Schreck zählt in seiner Abhandlung „Aus dem Kampf der Bekennenden Kirche in Lippe 1933–1945“ (veröffentlicht 1969) die Namen von 26 Pfarrern und 6 Emeriti auf. Das war eine beachtliche Zahl, wenn man bedenkt, daß es damals nur insgesamt 56 Pfarrer gab. Es wurden Bekenntnisdienste abgehalten und die auswärtigen Veranstaltungen der Bekennenden Kirche besucht, die in Barmen am 31. Mai 1934 gegründet worden war. Aus Lippe nahmen ein Pfarrer und ein Kirchenältester an den Verhandlungen in Barmen teil.

Als am 24. Juni 1934 das Kirchengesetz über den Anschluß der Lippischen Landeskirche an die Kirche der Altpreußischen Union erlassen wurde, protestierten am 7. Juli zurecht die Pfarrer des Coetus. Man muß sich die Situation vor Augen halten: Praktisch bedeutete dies den Anschluß an die westfälische Kirchenprovinz der Altpreußischen Union (APU), die damals (rechtswidrig) von dem DC-Bischof Adler geleitet wurde. Die Lippische Landeskirche wäre in eine DC-Kirche eingegliedert worden. Es wurde nun der erste organisatorische Schritt auf eine Bekennende Kirche hin gemacht. Die Pfarrer des Coetus argumentierten: „Diesem Vertrag gegenüber erklären wir, daß die Lippische Landeskirche nach wie vor zu Recht besteht. Die unterzeichnenden Pfarrer dieser zu Recht bestehenden Landeskirche haben einen Bruderat gewählt und ihn beauftragt, die Rechte dieser Landeskirche wahrzunehmen und die Verbindung mit der Bekennenden Kirche Deutschlands, vertreten durch den Bruderrat der Bekenntnissynode der DEK, zu pflegen.“⁶ In der Tat schien nun eine Situation wie für die anderen Bekennenden Kirchen in den sog. zerstörten Landeskirchen zu beste-

⁴ Vgl. Bödeker, Beiträge S. 145f.

⁵ Vgl. Bödeker, Beiträge S. 147f.

⁶ K. Schreck, Aus dem Kampf der Bekennenden Kirche in Lippe 1933–1945, o. O., o. J., S. 9.

hen, von denen das Kirchenregiment im Gegensatz zu den herrschenden Deutschen Christen beansprucht wurde. Die Bekennende Kirche verstand sich dort als die einzige rechtmäßige Kirche. Doch ist zu beachten, daß die Deutschen Christen zwar in Westfalen herrschten, nicht aber in Lippe.

Es gab also seit dem 24. Juni 1934 einen „Vorläufigen Bruderrat“⁷ und eine Bekennende Kirche im Aufbau. Am 24. Februar 1935 wurde der Aufbau beendet. In Heidenoldendorf trat eine Bekenntnissynode zusammen und wählte einen dreiköpfigen Bruderrat.⁸ Es gab jetzt eine – wie es hieß – „Bekennende Kirche in Lippe“. Zwar hatte inzwischen Präses Koch, Vorsitzender des Bruderrats der Bekennenden Kirche, in Westfalen das Regiment wieder übernommen, doch bestand immer noch der Anschlußvertrag und der Vertragspartner, die APU, war deutschchristlich beherrscht.

Von der Bekenntnissynode in Heidenoldendorf wurden nun drei Anträge an die Lippische Landessynode gestellt. Der grundlegende war, den Vertrag mit der APU vom 23. Juni 1934 aufzuheben. Die Synode vollzog am 13. März 1935 diesen Schritt. Wichtig ist weiter, daß der dritte Antrag der Bekenntnissynode nur partiell angenommen wurde. Er lautete: „Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, gemeinsam mit dem Bruderrat der Bekennenden Kirche in Lippe die Neuordnung der Lippischen Landeskirche ... durchzuführen, ...“. In der Begründung hieß es: Es soll „ein Weg gefunden werden, ... die kirchlichen Körperschaften auf der Grundlage der Bekennenden Kirche neu zu ordnen. So erhoffen wir die Wiederherstellung der inneren Einigkeit in unserer Landeskirche.“⁹ „Neuordnung“ war eine weitgehende Forderung. Was beinhaltete sie? An eine Neuwahl der Synode und des Landeskirchenrats scheint nicht gedacht worden zu sein. Vielmehr wurde der Anschluß an die Vorläufige Leitung der DEK verlangt, die sich am 22. November 1934 aus dem Reichsbruderrat der Bekennenden Kirche und den Landeskirchen Bayern, Hannover und Württemberg gebildet hatte.¹⁰ Ewerbeck berichtete der Landessynode, in einem

⁷ In dem gedruckten Rundbrief Nr. 2 der Bekennenden Kirche in Lippe heißt es über die „Lippische Bekenntnissynode“: „Bisher hatte ein vorläufiger Bruderrat die Geschäfte und Verhandlungen geführt. Eine ordnungsgemäße Wahl konnte aber nur von einer Synode vollzogen werden.“ Arch. LKA Detmold, Nachlaß Schreck Nr. 16 (zit. Nachlaß Schreck).

⁸ Der Bruderrat der Bekenntnissynode der DEK erkannte ihn am 1. 8. 1934 an; Schreck, Aus dem Kampf, S. 9f. Am 9. 11. 1934 wurde ein Fragebogen über den „Bestand der Bekenntnisgemeinden“ versandt, der ein eindruckliches Ergebnis erbrachte. S. Nachlaß Schreck Nr. 5.

⁹ Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 13, 15.

¹⁰ Kirchliches Jahrbuch 1933–1944, Gütersloh 1948, S. 87f.

Gespräch mit dem Bruderrat habe dieser den Punkt fallen lassen.¹¹ Das Gespräch muß kurz vor der Synode stattgefunden haben und ist in der Literatur unbeachtet geblieben. Der Beschluß der Landessynode lautete daher: Der Bruderrat möge drei Personen benennen „zur endgültigen Bereinigung etwa noch offener Fragen“.¹² Von einer Neuordnung ist keine Rede.

Der Beschluß der Landessynode endet: „Sie erwartet, daß der Bruderrat mit Annahme seines Vorschlags sich auflöst.“¹³ Gemeint ist: sich sofort auflöst. Dies geschah aber nur in der folgenden Weise: Die Bezeichnung „Bekennende Kirche“ wurde abgelegt. Der Beschluß und sein genauer Zeitpunkt sind nicht mehr feststellbar. Der Beschluß muß spätestens mit dem Bekenntnisdienst am 19. Juni 1935 in Detmold gefaßt worden sein, von dem noch die Rede sein wird.¹⁴ Die bis dahin bestehende Bekennende Kirche in Lippe nahm nun den Namen „Bekenntnisgemeinschaft“ an; sie nennt sich von nun an nie mehr anders und wird auch nicht anders genannt. Ein anderer Schritt blieb ihr auch nicht übrig, denn die Bekenntnissynode von Heidenoldendorf hatte die Landeskirche in ihrem Antrag an die Synode – ohne jeden Anklang einer Kritik – zu den „intakten Landeskirchen“ gezählt.¹⁵ Den Absolutheitsanspruch einer Bekennenden Kirche konnte sie nicht mehr aufrecht erhalten. Darum nennt sie sich nun – wie in den anderen intakten Kirchen auch – „Bekenntnisgemeinschaft“. Dabei ist es geblieben. Eine „Bekennende Kirche in Lippe“ hat es also bestenfalls ein Jahr lang gegeben. Karl Schrecks Titel „Aus dem Kampf der Bekennenden Kirche in Lippe“ ist daher zu korrigieren. Der Titel „Kirche“ ist bewußt aufgegeben worden. Für die Feststellung der Situation im Herbst 1936 ist diese Tatsache wichtig.

Warum blieb aber der „Bruderrat“ der Bekenntnisgemeinschaft bestehen? Weil das Verhältnis der „intakten“ Lippischen Landeskirche zur Vorläufigen Leitung der DEK unklar geblieben war. Wessen Wei-

¹¹ „In einer Besprechung mit dem Bruderrat ist festgestellt, daß die Annahme der Zahlungen von 10000 RM [von der APU] keinen Bedenken mehr begegnet. Die Stellung zur Reichskirche kann keine Minderung des Friedens mehr sein; es gibt keinen DC-Pfarrer in Lippe, keine kirchliche Stelle, die sich noch hinter den Reichsbischof stellt. Das Verlangen, die Landeskirchenregierung müsse wegen ihres Verhaltens öffentlich deprecieren, hat man auf Seiten des Bruderrates fallen lassen. Über die Form der bereits in die Wege geleiteten Zuordnung zu der vorläufigen Leitung der D.E.K. bestehen noch Meinungsverschiedenheiten. Reden(?) teilt mit, daß der Bruderrat sich auflöst, wenn eine Zuordnung zur vorläufigen Leitung der D.E.K. erfolgt. Ziffer III [des Antrags auf einen Ausschuß] läßt der Bruderrat fallen. Gegen eine brüderliche Zusammenarbeit ist nichts mehr zu erinnern.“

¹² Schreck, Aus dem Kampf, S. 15.

¹³ Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche, Bd. 3, S. 141f. (Nr. 25).

¹⁴ Bödeker, Beiträge, S. 151; Schreck, Aus dem Kampf, S. 19. Ein gedrucktes Programm befindet sich im (privaten) Nachlaß Ewerbeck.

¹⁵ Schreck, Aus dem Kampf, S. 13.

sungen nahm sie künftig an? Die der Deutschen Christen in Berlin oder die der Bekenntnenden Kirche? Im Antrag der Heidenoldendorfer Bekenntnissynode hatte der erste Punkt geheißen: „Die Lippische Landessynode erkennt in der Bekenntnissynode der DEK die rechtmäßige Leitung derselben. Sie ordnet die Lippische Landeskirche... der Bekenntnissynode der DEK zu.“¹⁶ Die Landessynode vom 13. März 1935 stimmte diesem Text auch zu. Mit diesem Antrag hatte aber die Bekenntnissynode selbst für Unklarheit gesorgt. Denn was bedeutete „Zuordnung“ zur Bekenntnissynode der DEK? In der Begründung des Antrags hatte die Bekenntnissynode zu diesem Begriff ausgeführt: „Die intakten Landeskirchen und die Landesbruderräte innerhalb der Bekenntnenden Kirche haben sich dieser rechtmäßigen Leitung der DEK unterstellt oder zugeordnet. Wir fordern die Landessynode auf, auch die Lippische Landeskirche offen von der falschen Kirche zu lösen und sie der rechtmäßigen Leitung der DEK zuzuordnen.“¹⁷ Indem zwischen „unterstellen“ und „zuordnen“ unterschieden wurde und nur die Zuordnung verlangt wurde, hatte die Bekenntnende Kirche nur eine lose Verbindung beantragt, wenn sie auch mehr als dies gemeint hatte.

Im Begleitbrief vom 1. März 1935 hatte der Bruderrat zudem ausgeführt: Wir beantragen aber diese Zuordnung unserer Landeskirche nur in der Weise, wie sie die Landeskirchen von Bayern, Württemberg, Hannover-lutherisch, Schaumburg-Lippe vollzogen haben, damit auch sie ihre Handlungsfreiheit behält.“ Dieser Satz wurde ebenfalls ins Protokoll der Synode aufgenommen. Auf der Landessynode hatte Ewerbeck u. a. eingeräumt, daß über die Zuordnung noch Meinungsverschiedenheiten zwischen Bruderrat und ihm bestünden.¹⁸ Die Folge war, daß der „Bruderrat der Lippischen Bekenntnissgemeinschaft“ bestehen blieb. Die Bindung an die Vorläufige Kirchenleitung der DEK blieb in der Schwebe. H. Bödekers Urteil über die Beschlüsse der Landessynode vom 13. März 1935 trifft daher nicht zu: „Somit erklärte sich die Lippische Landessynode als solche zur Bekenntnenden Kirche.“¹⁹

Als Ergebnis ist festzuhalten: Im Jahre 1935 war die Einheit der Lippischen Kirche wiederhergestellt und der Kirchenkampf beendet. Nur die Zuordnung zur Vorläufigen Leitung der DEK war nicht geklärt. Am 19. Juni 1935 verlas der stellvertretende Landessuperintendent und Vorsitzende des Landeskirchenrates Ewerbeck in einem Bekenntnisgottesdienst in Detmold die Botschaft der Bekenntnissynode von Augsburg,

¹⁶ Schreck, Aus dem Kampf, S. 13.

¹⁷ Von uns gesperrt. Auch im weiteren ist nur von „Zuordnung“ die Rede; Schreck, Aus dem Kampf, S. 13f.

¹⁸ Siehe Anm. 11.

¹⁹ Beiträge, S. 149.

die dort vom 4. bis 6. Juni 1935 getagt hatte; der Vorsitzende der Bekenntnisgemeinschaft, Pfarrer van Senden, hielt die Predigt. Die Lippische Landeskirche schien geeint in die harte Phase des Kirchenkampfs einzutreten.

Das wird bestätigt durch die Erklärung der Pfarrkonferenz vom 25. November 1935, „die unter maßgeblichem Einfluß der Bekenntnisgemeinschaft erarbeitet war“²⁰. Es ist ein Bekenntnis, das auch heute nicht vergessen zu werden verdient. Die Pfarrer bekennen sich zur Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments: „Damit ist abgelehnt die Irrlehre, als ob Gott aus Natur, Geschichte und Gewissen ohne die Gottesoffenbarung in seinem Wort erkennbar wäre. Wir haben keine kirchliche Gemeinschaft mit denen, welche die Bibel als fremdrassig ablehnen oder umdeuten, weil sie Gott nur als den Schöpfer der nordischen Rasse und des neuen Deutschlands kennen und ehren wollen.“ Entsprechend bekennt man sich zu den Juden, die „durch die Taufe als vollberechtigte Glieder in die Kirche aufzunehmen“ sind. Es folgt eine Ablehnung „der neuheidnischen Religion (Hauer, Rosenberg)“ und der „Verbreitung antichristlicher Weltanschauung z. B. durch Schulungslager“. Sätze über Staat und Kirche bilden den Abschluß.²¹ Verändert ist die Erklärung der Landessynode 1936 vorgelegt worden, verbunden mit einer Kurzfassung zur Verpflichtung der Kirchenältesten.²² Doch man zahlte auch dem Zeitgeist Tribut. Professor Neuser, der auf der Pfarrkonferenz einen Vortrag über reformatorisches Bekennen hielt, machte schriftlich geltend, daß der Satz, der in der Pfarrkonferenz am 9. Dezember 1936 eingefügt worden war, nicht „rein theologisch“ sei, nämlich „Zur Judenfrage erklären wir: Das von Gott zum Träger der Offenbarung erwählte Volk der Juden steht seit der Kreuzigung Christi unter dem Zorn Gottes (Römer 11) und ist den Völkern zum Fluch geworden. Aber auch ihm gilt das Angebot der Gnade“ usw. Neuser bemerkt, der Satz „den Völkern zum Fluch geworden“ sei seiner Kenntnis der Weltgeschichte nach natürlich zu bejahen. Aber es sei doch „Schade, Nachteil, Verderben“ und nicht „Fluch“ gemeint. Mit dem Begriff „Verderben“ wurde der Text dann im Frühjahr 1937 der Landessynode vorgelegt.²³

²⁰ Schreck, Aus dem Kampf, S. 19.

²¹ Text im (privaten) Nachlaß Neuser Nr. 2.

²² Am 26. 2. 1936 verfügte der Landeskirchenrat die Weitergabe an die Kirchenvorstände: „Erklärung der amtlichen Pfarrkonferenz vom 9. Dezember 1935; (gestr.: sie soll den Kirchengemeinden zur Bekanntmachung im Kirchenvorstande zugeleitet werden; sie darf aber nicht benutzt werden, um einen Druck auf Kirchenvorstandsmitglieder auszuüben.) sie soll weitergeleitet werden zur Bekanntgabe an die Mitglieder des K.V. in einer Kirchenvorstandssitzung.“ Arch. LKA Detmold, Kons. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33II.

²³ Texte siehe Nachlaß Neuser. Schreck, Aus dem Kampf, S. 19f., bringt nur den Text vom 25. November 1935.

Nochmals sei festgestellt: Der Riß durch die Pfarrerschaft schien spätestens mit dieser Erklärung geheilt zu sein.

3. Die Wahl des neuen hauptamtlichen Landessuperintendenten riß jedoch den alten Zwiespalt wieder auf. Es war nicht eigentlich die Person des Gewählten, die Anlaß zum Streit gab. Vielmehr hatte der Kirchenkampf im Reich eine Wendung erfahren, dessen Opfer der neue Landessuperintendent wurde. Am 14. Oktober 1935 hatte der Kirchenminister Kerrl, das heißt also der Staat, Kirchengremien eingesetzt, die die Regierung in den „ungeordneten“ Landeskirchen übernahmen und mit den „geordneten“ Kirchenleitungen zusammenarbeiten wollten. An der Spitze stand der angesehene westfälische Generalsuperintendent i. R. Zöllner. Aber für viele Mitglieder der Bekennenden Kirche war der Eingriff des Staates per se unannehmbar. Die Gemäßigten erhofften sich ein Ende der Spaltung in der Kirche, die Radikalen widersprachen, denn in jedem Fall war den Bruderräten in den zerstörten Kirchen damit die Kirchenleitung genommen.

Die Entscheidung über Zusammenarbeit oder nicht im Reichsbruderrat erfolgte am 3. Januar 1936 in einer Kampfabstimmung. Der radikale „Dahlemitische“ Flügel unter Niemöller bekam mit 17:11 Stimmen die Mehrheit. Die Bekennende Kirche war von nun an gespalten und entsprechend sank ihr Einfluß. Die Landeskirchen Bayern, Hannover und Württemberg verließen die Vorläufige Kirchenleitung und bildeten mit anderen Landeskirchen den „Rat der Evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands“.²⁴ Die Lippische Bekenntnisfront stand entschieden zur Gruppe Niemöller und zu der von ihr neugebildeten Vorläufigen Kirchenleitung der DEK. Die Zuordnung zu ihr, die die Kirchengremien ablehnte, war naturgemäß noch schwieriger zu erreichen. Ein neuer Streit war damit in Lippe vorprogrammiert.

Wahrscheinlich hängt es mit der neuen kirchenpolitischen Situation zusammen, daß der Dreierausschuß der Bekenntnisgemeinschaft im November 1935 sein Mandat an den Bruderrat zurückgab, wie dieser dem Landeskirchenrat mitteilte.²⁵ Der Bruderrat selbst konnte und mußte nun wieder tätig werden. Er forderte die „Zuordnung“ der Landeskirche auch zur neugewählten Vorläufigen Kirchenleitung. Auf der Tagung des Lippischen Pfarrvereins am 18. März 1936 erklärte aber ihr Vorsitzender, Pfarrer Hänisch: Der Reichskirchengremien sei für die Landeskirche keine Kirchenleitung, doch werde man ihre Erlasse prüfen und ihnen folgen, wenn sie dem Bekenntnis gemäß seien. An der Wahl der neuen Vorläufigen Kirchenleitung habe zwar die Bekenntnisgemeinschaft,

²⁴ Kirchliches Jahrbuch 1933–1944, S. 125.

²⁵ Protokoll des LKR vom 16. 11. 1935, Arch. LKA Detmold, Kons. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33 II.

nicht aber die Landeskirche mitgewirkt; ihr gegenüber werde man sich jedoch ebenso verhalten wie gegenüber dem Reichskirchenausschuß.

Im Antrag an die bevorstehende Landessynode verlangte nun der Bruderrat die Zuordnung auch zu dieser Vorläufigen Kirchenleitung gemäß dem Beschluß der vorigen Synode.²⁶ Für diese wandte sich Pfarrer Albertz an die Synode und forderte die Zuordnung, das heißt, „Einordnung in die Bekennende Kirche Deutschlands“.²⁷ Die Landessynode stimmte aber am 22. April 1936 der Ansicht Hänischs zu.²⁸ Damit war die alte Spaltung wieder eingetreten und der Friede dahin.

In der gleichen Synodalsitzung wurde der neue Landessuperintendent Neuser mit 20 gegen 3 Stimmen gewählt.²⁹ Pfarrer Ewerbeck hatte noch andere Kandidaten in Betracht gezogen, nämlich Konsistorialrat Baumann/Stettin und Pfarrer Barth/Fischbach.³⁰ Es war Professor Otto Weber gewesen, der Ewerbeck gedrängt hatte, Neusers Wahl zu betreiben; er hatte auch dafür gesorgt, daß das Kirchenministerium keinen Einwand gegen ihn erhob.³¹ In dieser kirchenpolitischen Situation konnte das Votum der Bekenntnisgemeinschaft indessen nur negativ zur Wahl ausfallen, zumal ihr Kandidat Baumann war, dessen Ja zur Kandidatur aber nicht zu erhalten war.³² Sie hatte sich in ihrem Antrag an die Landessynode offen gegen Professor Neuser ausgesprochen mit der Begründung: Von Neuser sei „ein klares Eintreten für das Anliegen der Bekennenden Kirche ... nicht zu erwarten.“³³ Das traf zu. Die Anfragen in Hessen-Nassau durch den Bruderrat waren negativ ausgefallen: Neuser sei anfangs Deutscher Christ gewesen und habe sich dann zur BK gehalten, er sei neutral eingestellt und für das Amt ungeeignet.³⁴

Erst im August 1936 nahm der neue Landessuperintendent die Wahl an. Denn in zahlreichen Briefen von Seiten der Bekenntnisgemeinschaft wurde ihm vorgehalten, daß ein Großteil der Pfarrer gegen ihn seien. Neuser, antwortete zuerst verbindlich, man habe ihn doch nie mündlich angehört, dann weist er die Einwände entschieden zurück. Inzwischen hatte Pfarrer Dassel das zustimmende Votum eines Großteils der übrigen

²⁶ Siehe Protokoll der 6. Sitzung der 15. ord. Landessynode, Fortsetzung am 22. 4. 1936. Der Antrag datiert vom 24. März 1936; Arch. LKA Detmold Nr. 291.

²⁷ Ebd.; Schreiben vom 30. März 1936.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. Nachlaß Ewerbeck.

³¹ Vgl. K. Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Bd. 2, Halle 1976, S. 369.

³² Vgl. Brief Ewerbecks an Neuser vom 19. 3. 1936; Nachlaß Neuser Nr. 1.

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. die Schreiben im Nachlaß Schreck Nr. 11. Die Auskünfte stammten von den Pfarrern Herbert, Hess und Budriot, dazu von einem Vikar.

Pfarrer eingeholt.³⁵ Daraufhin nahm Neuser an, wohlwissend, welche Schwierigkeiten ihm bevorstanden.

Als die harte Phase des Kirchenkampfs in Lippe begann, gab es zwar keine Deutschen Christen unter den Pfarrern, aber Bekenntnisgemeinschaft und übrige Pfarrerschaft waren zerstritten. Der neue Landessuperintendent, der seine Einführungspredigt am 1. November 1936 mit der Verlesung der Barmer Theologischen Erklärung begonnen hatte³⁶, stand vor der schweren Aufgabe, die Parteien zu vereinigen, obwohl er nicht das Vertrauen der Bekenntnisgemeinschaft besaß, deren Pfarrer nicht einmal an der Einführung teilgenommen hatten.³⁷ Wichtig war, wie die Wahlen zur neuen Landessynode und zum künftigen Landeskirchenrat ausfallen würden.

II. Die Wiedergewinnung der inneren Einheit der Landeskirche

Die veränderte kirchenpolitische Lage im Frühjahr 1937 trug zur Überwindung der Spaltung wesentlich bei. Am 12. Februar 1937 trat der Reichskirchenausschuß zurück, weil er von der Polizei in seiner Arbeit behindert wurde. Für Lippe war damit ein Zankapfel beseitigt. Daß die Parteistellen in Lippe die Einsetzung eines Landeskirchenausschusses in Lippe 1935 und 1936 betrieben, um die bestehende Kirchenleitung zu stürzen und die Wahl eines hauptamtlichen Landessuperintendenten zu verhindern, zeigen nachträglich die Akten im Detmolder Staatsarchiv.³⁸ Die bisherige Haltung des Landeskirchenrats gegenüber dem Reichskirchenausschuß erwies sich damit als kirchenpolitisch richtig.

Vor dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses hatte es allerdings noch heftige Auseinandersetzungen gegeben. Am 2. November, dem Tag nach der Einführung des neuen Landessuperintendenten, versammelten sich 15 Pfarrer und 2 Emeriti der Bekenntnisgemeinschaft und beschlossen, mit der Vorläufigen Kirchenleitung der DEK zu gehen, auch wenn der Landeskirchenrat nicht den Weg der Bekennenden Kirche gehen würde. Der Bruderrat werde dazu einen „Arbeitsplan“ ausarbeiten. Und die Bekenntnisgemeinschaft werde dem Landeskirchenrat nicht gehorchen, wenn dieser die „Arbeit im Sinne der Bekennenden Kirche zu stören sucht“.³⁹ Das war eine Kampfansage an den Landeskirchenrat,

³⁵ Vgl. die Briefe im Nachlaß Schreck Nr. 11 und vollständig im Nachlaß Neuser Nr. 1 und 2. V. Wehrmann, Lippe im Dritten Reich. Die Erziehung zum Nationalsozialismus. Eine Dokumentation 1933–1939, Detmold 1984, S.314–318, bringt 5 Briefe an Neuser.

³⁶ Laut mündlicher Erklärung gegenüber dem Verfasser.

³⁷ Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 29.

³⁸ vgl. Bödeker, Beiträge, S. 152f.; Meier, Kirchenkampf, 2, S. 368.

³⁹ Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 28. Der volle Text der gedruckten „Erklärung“ samt „Begründung“ siehe Nachlaß Schreck Nr. 9. Der Entwurf befindet sich ebenfalls im Nachlaß Schreck. Eine erste Antwort gab Neuser für den Landeskirchenrat am 28. 12. 1936; Nachlaß

aber es war keine Wiederbegründung der Bekennenden Kirche in Lippe mit dem Anspruch auf das Kirchenregiment. Bei diesem Beschluß ist die Bekenntnisgemeinschaft bis zum Kriegsende geblieben und erwies sich damit als ein heilsamer Unruhefaktor in einer intakten Landeskirche.

Natürlich wurde in der „Erklärung“ dem Landeskirchenrat auch die Mitarbeit in der Kammer des Reichskirchenausschusses vorgeworfen und die Mitgliedschaft im Reformierten Kirchenausschuß, der in deutlicher Abwendung vom Moderamen des Reformierten Bundes gegründet worden war; das Moderamen hatte sich völlig der Bekennenden Kirche angeschlossen.⁴⁰ Es war aber sicherlich nicht gerecht, daß man dem Landeskirchenrat auch Versagen in den Fällen Böke und Hossius vorwarf, die wegen ihrer staatskritischen Predigten mit ihren Kirchenvorständen Silixen bzw. Alverdissen in Streit gerieten; Hossius wurde sogar verhaftet und saß fünf Wochen lang im Gefängnis. Die Verfasser der Erklärung hatten vergessen, daß die Beauftragten des Bruderrates am 3. Juni 1935 zum Landeskirchenrat zugezogen worden waren und dem Beschluß zugestimmt hatten, daß beide in ihren Gemeinden nicht bleiben könnten.⁴¹ Auch wenn inzwischen in beiden Fällen neue Fakten hinzugekommen waren, es war nun alles falsch, was der Landeskirchenrat beschlossen hatte.⁴²

Trotzdem konnte der neue Landessuperintendent am 14. Juni 1937 im Landeskirchenrat erklären: „In den letzten Monaten ist eine zunehmende Einigkeit und Einheit [in Lippe] festzustellen.“⁴³ Dies war nicht übertrieben. Es lohnt sich die Ereignisse nach der Amtseinführung des neuen Landessuperintendenten einmal genauer zu betrachten. Die Probleme der Gemeinden und der Landeskirche insgesamt in der harten Phase des Kirchenkampfs werden dabei deutlich.

Professor Neuser besuchte zunächst als Gast die reformierten Klassentage, die in den ersten Novembertagen stattfanden. Die Klassen entschieden sich für die alte Zusammensetzung der Landessynode; die Bekenntnisgemeinschaft gewann trotz großer Anstrengung keine Sitze. Am 9. Dezember führte er ein Gespräch mit Pfarrer Jürges, dem

Schreck Nr. 16. Pfr. Schreck antwortete am 4. 1. 1937 im Namen der Bekenntnisgemeinschaft; ebd.

⁴⁰ Vgl. Meier, Kirchenkampf, 2, S. 259 ff.

⁴¹ Protokoll des Landeskirchenrats vom 3. Juni 1935; Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33 II. Es ist unerfindlich, wieso die Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft am 18. September 1935 von einer „Fehlentscheidung des Landeskirchenrates vom 9. Juli 1935“ (im Fall Hossius) sprechen können; Nachlaß Schreck Nr. 9.

⁴² Selbst Veruntreuung kirchlichen Vermögens wurde ihm in der „Erklärung“ öffentlich vorgeworfen.

⁴³ Protokoll des Landeskirchenrats, Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33 II.

Vorsteher des Diakonissenhauses, über die kirchliche Lage.⁴⁴ Das Gespräch mit der Bekenntnisgemeinschaft wurde auf diese Weise aufgenommen. Seine kirchenpolitische Haltung gab er klar zu erkennen. Im Rechenschaftsbericht vor der neuen Landessynode am 10. Februar 1937 entwickelte er sein Programm. Er ließ keinen Zweifel daran, daß die Bekenntende Kirche im Reich eine „Kursänderung“ vorgenommen hatte, indem sie die „Zuordnung“ der intakten Kirchen als „Unterordnung“ auslegte. „Die intakten Kirchen konnten unmöglich diesem Anspruch der neuen V[orläufigen] K[irchen] L[eitung] folgen.“ Er schloß mit Worten, die Ziele der Bekenntenden Kirche aufnahmen: „Die neugewählte Landessynode tritt in ernster, ja entscheidender Zeit für unsere Kirche zusammen. Der Kampf um schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums, die Abwehr verderblicher, um sich greifender Irrlehren, das Ringen um eine auf Schrift und Bekenntnis gegründete Ordnung der D.E.K. sind noch nicht beendet.“ Aber er zitierte zum Schluß 1. Petr. 2,17, das Wort „König“ in bezeichnender Weise abändernd: „Tut Ehre jedermann. Habt die Brüder lieb. Fürchtet Gott. Ehret den Führer.“⁴⁵ Dem Frieden diene, daß auf der Landessynode Pfarrer Frerichs im Auftrag des Bruderrats die „Erklärung“ der Bekenntnisgemeinschaft erläutern durfte.⁴⁶

Der neue Landessuperintendent entwickelte nun eine unerwartete Geschäftigkeit. Der geheime Berichterstatter für Partei und Regierung hielt ihn für harmlos: ein „Kampf gegen den Nationalsozialismus auf kirchlichem Gebiet“ sei von ihm nicht zu erwarten.⁴⁷ Die Auskünfte, die das Kirchenministerium von Professor Otto Weber/Göttingen und Landeskirchenrat Dr. Fischer/Darmstadt erhielt, lauteten: Er habe eine langsame bedächtige Art, die ihn in den Ruf der Bequemlichkeit gebracht habe.⁴⁸ Die Pfarrer Budriot und Heß aus Hessen-Nassau attestierten ihm: Wohl Einsicht, aber kein Rückgrat. Keine Arbeitskraft.⁴⁹ Professor Neuser setzt indessen im Jahre 1937 nicht weniger als fünf Amtliche Pfarrkonferenzen an, zu denen sich alle Pfarrer versam-

⁴⁴ Vgl. Notizen im Nachlaß Neuser Nr. 4.

⁴⁵ Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Nr. 292, Beil. zur 1. Sitzung der 16. ord. Landes-synode.

⁴⁶ Wortlaut s. Nachlaß Schreck Nr. 16. Der Landeskirchenrat hatte in seiner Sitzung am 4.2.1937 den Antrag der Bekenntnisgemeinschaft befürwortet; Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33 II.

⁴⁷ Wehrmann, Lippe im Dritten Reich, S. 319; Ausstellungskatalog „Hakenkreuz über Lippe. Ein Rückblick, Detmold 1983, S. 85f. (Nr. 173) (Veröffentl. d. staatl. Archive d. Landes NRW Reihe D, Heft 16)

⁴⁸ Meier, Kirchenkampf, 2, S. 369.

⁴⁹ Nachlaß Schreck Nr. 11.

melten (am 1. und 22. Februar, 23. Juni, 29. Oktober und 15. Dezember).⁵⁰ Diese erhielten endlich Gelegenheit, alle ihre gemeindlichen Sorgen vorzutragen und zu beraten, sie erhielten theologische Anleitung und praktische Hilfen und der Landessuperintendent erstattete ihnen regelmäßig einen Bericht zur kirchenpolitischen Lage. Was im Kirchenkampf bisher nicht möglich gewesen war, trat ein: Es wurde theologisch gearbeitet und seelsorgerlich beraten; die Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft beteiligten sich eifrig an den Beratungen.

Die Nöte der Zeit traten deutlich zutage. Auf der ersten Pfarrkonferenz wurde von Pfarrer Obendieck/Wuppertal ein Referat gehalten über „Krisis und Kriterien der Predigt“. Ein Abschnitt lautete „Predigt und Kampf der Kirche“. Nicht zufällig war die Verkündigung der zuerst behandelte Gegenstand. Es gab aber kaum ein Thema, das am Nachmittag nicht behandelt wurde: Theologischer Nachwuchs, Theologische Schule Elberfeld, Männerdienst, Frauenhilfe und viele andere drückende Fragen wurden besprochen. Neuser schlug Arbeitsgemeinschaften der Kandidaten vor, Errichtung einer theologischen Bibliothek, Wiedereinführung des Klingelbeutels, des Psalmengesangs und einer ungekürzten Ausgabe des Heidelberger Katechismus. Kirchenpolitisch bedeutsam war sein Vorschlag, die Landessynode solle ein Gesetz erlassen, nicht arbeitsfähige Kirchenvorstände zu ersetzen. Das bedeutete die Beseitigung der DC-Mehrheit in Kirchenvorständen. Der Fall des Lehrers Witte wird besprochen, der öffentlich gesagt hatte: „die Schornsteinfeger im schwarzen Frack“ wollen „einen Judenjungen als Vorbild hinstellen“. Er redete sich später dahin heraus, er habe nicht Jesus, sondern Abraham gemeint.⁵¹ Damit war auch die Frage nach einem „widerchristlichen Religionsunterricht“ aufgeworfen (s. Beilage).

Auf der nächsten Pfarrkonferenz am 22. Februar referierte Pfarrer Jürges über Jugendfragen. Doch füllte der inzwischen erfolgte Rücktritt des Reichskirchenausschusses und die von Hitler angesetzten kirchlichen Neuwahlen die Diskussion; zu diesen Wahlen kam es indessen nicht.

Die Pfarrkonferenz am 7. April galt nur kirchenpolitischen Problemen. Auf der nächsten am 23. Juni 1937 referierte Pfarrer Pawlowski aus Bielefeld über „Die gegenwärtige Lage der Inneren Mission“. Er führte aus, die Innere Mission werde heute in Deutschland gehemmt, ja geradezu unmöglich gemacht. Zwar überlasse man der Kirche die Kranken, aber die Arbeit der Jugenderziehung sei in Gefahr. Kinderheime stünden leer, Kinder- und Müttererholung seien gefährdet. Auch die

⁵⁰ Protokolle und Notizen im Nachlaß Neuser Nr. 4. Am 22. Februar tagte eine a. o. Pfarrerkonferenz zusammen mit dem Pfarrerverein in Detmold im Diakonissenhaus.

⁵¹ Wehrmann, Lippe im Dritten Reich, S. 312; Schreck, Aus dem Kampf, S. 34.

Anstalten, in denen erbbiologisch Minderwertige gepflegt wurden, suche man zu entchristlichen. Das Verbot des „Volkstages für Innere Mission“ in diesem Jahr bedeute eine finanzielle Einbuße und den Verlust der Öffentlichkeitsarbeit. Goebbels begründe das Sammelverbot mit der Notwendigkeit des Winterhilfswerkes. Es sei damit zu rechnen, daß die Kirche die Anstalten der Inneren Mission verlöre. In Lippe treffe dies für Grünau und die Kinderheilanstalt Bethesda zu. Die Gemeindeschwesterstationen könne die Partei allerdings nicht erobern, weil 35 Prozent der „Braunen Schwestern“ jährlich heirateten.

Wem bis dahin noch nicht klar war, daß die harte Phase des Kirchenkampfes begonnen hatte, merkte es jetzt. Die Pfarrerkonferenz beriet, wie das Sammelverbot zu umgehen sei. Für den 18. Juli wurde ein Opfertag für die Innere Mission in allen Gemeinden angesetzt u. a.m.⁵²

In der Pfarrerkonferenz am 29. Oktober referierte Pfarrer van Senden über kirchliche Unterweisung und Vorkatechumenenunterricht. Dieser wurde beschlossen und der Lernstoff festgelegt. Am 15. Dezember hielt Pfarrer Kolffhaus aus Vlotho einen Vortrag über „Gemeinde unter dem Wort, ihre Sammlung und ihre Zurüstung“. Alles in allem wappnete sich die Pfarrerschaft im letzten Augenblick für den härter werdenden Kirchenkampf.

Unterdessen fanden auch öffentliche Aktionen statt, die ganz im Sinne der Bekennenden Kirche waren. Genannt seien kurz:

- Das Wort des Landeskirchenrats an die Gemeinden vom 24. Februar 1937, das sich für die Barmer Theologische Erklärung ausspricht und sich ausführlich gegen die Irrlehren der Deutschen Christen wendet.⁵³
- Die Abkündigung zu den von Hitler am 15. Februar 1937 angesetzten Wahlen zur Generalsynode, in der die Verhaftung führender Kirchenmänner mit der bevorstehenden Wahl in Verbindung gebracht wird.⁵⁴
- Am 27. Mai 1937 verfügte es einen Anhang zum Fürbittengebet: „Insbesondere befehlen wir deiner treuen Fürsorge diejenigen bekennnistreuen Gemeinden, deren Pfarrer an der Ausübung ihres Dienstes gehindert und von ihren Gemeinden getrennt sind, und die bekennnistreuen Kirchenleitungen, denen die Ausübung ihres Dienstes beeinträchtigt oder weithin unmöglich gemacht ist.“⁵⁵ Im Hinter-

⁵² Die Kollekte fand dann am 5. 9. 1937 statt, wie die Predigt Pfarrer Bükers aus Silixen ausweist, die offen die Probleme ausspricht und zu Nachforschungen der Gestapo führte; im Nachlaß Neuser Nr. 4.

⁵³ Nachlaß Schreck Nr. 16. Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 31f.; Bödeker, Beiträge, S. 158–160.

⁵⁴ Nachlaß Neuser Nr. 4; ohne Datum.

⁵⁵ Vgl. Bödeker, Beiträge, S. 160.

grund stehen die Verhaftungen der Pfarrer in anderen Landeskirchen.

- Mit Billigung der Kirchenleitung wurden Bekenntnisgottesdienste abgehalten, zu denen viele Tausende Gemeindeglieder kamen. In dem Bekenntnisgottesdienst am 4. April 1937 predigten Generalsuperintendent Otto Dibelius und Pastor Middendorf aus Schüttorf. Da die Marktkirche überfüllt war, wurde ein Parallelgottesdienst in der Christuskirche gehalten. Ein Gottesdienst in Blomberg folgte. Am 30. Mai fanden Bekenntnisgottesdienste in Bad Salzuflen und Detmold statt.⁵⁶
- Ende August wurde die Kinderheilanstalt Bethesda der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) unterstellt. Es bedurfte der ganzen Diplomatie des Landessuperintendenten, das Haus wiederzubekommen.⁵⁷
- Am 11. November 1937 wurde Pastor van Senden, der Vorsitzende der Lippischen Bekenntnisgemeinschaft, verhaftet, weil er Karl Immers berühmten „Strahlenbrief“ verbreitet hatte. Vier Wochen später wurde er entlassen. In der Detmolder Marktkirche fanden in dieser Zeit regelmäßige Fürbittegottesdienste statt.⁵⁸
- Nach der Verhaftung Martin Niemöllers empfahl das Landeskirchenamt am 11. November die Einfügung folgender Sätze ins Fürbittengebet: „Wir befehlen dir sonderlich unseren Bruder, den Pfarrer Martin Niemöller. Stärke ihn in der Einsamkeit seiner Haft“ usw.
- Am 11. März 1938 sandten Corvey, Dassel, Neuser und van Senden ein Telegramm an den Reichsjustizminister mit der dringenden Bitte, Martin Niemöller gemäß dem Freispruch des Gerichts auch freizulassen⁵⁹ – bekanntlich ohne Erfolg.

Genug der Aufzählung, aus der hervorgeht, daß der Kirchenkampf nun heftig entbrannt war! Deutlich ist, daß Kirchenleitung und Pfarrerschaft nun zusammenstanden, weit enger als im Jahr 1935. Nach den scharfen Auseinandersetzungen im Jahre 1936 um die Unterstellung unter die Vorläufige Kirchenleitung der DEK und um die Wahl des Landessuperintendenten, kam diese Einigkeit überraschend.

III. Die Auseinandersetzungen mit den Ansprüchen des Staates

Im Jahre 1938 kam es in Lippe zu Auseinandersetzungen um staatsbürgerliche und politische Forderungen des Staates an die Kirche. Gemeint ist der Treueid auf Hitler und die Gebetsliturgie anlässlich der

⁵⁶ Schreck, Aus dem Kampf, S. 34.

⁵⁷ Nachlaß Neuser Nr. 8. Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 35; Bödeker, Beiträge S. 167.

⁵⁸ Schreck, Aus dem Kampf, S. 37f.; Bödeker, Beiträge, S. 161.

⁵⁹ Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 37; Bödeker, Beiträge, S. 161.

Sudetenlandkrise. War diese Forderung des Staates bzw. die Kritik an seiner Politik berechtigt oder nicht? Die Bekenntnisgemeinschaft erwies sich wieder als kirchliches Gewissen. Beide Probleme betrafen nicht nur Lippe, sondern die Gesamtkirche.

1. Der Treueid⁶⁰

Die Annexion Österreichs war der Anlaß. Auch in Lippe wurde auf Veranlassung des Landeskirchenamts der Befreiungstat des Führers dankbar gedacht. Die Anordnung besagte, „daß der Abstimmung über den Anschluß Österreichs ans Deutsche Reich und damit der österreichischen evangelischen Kirche an die Deutsche Evangelische Kirche am kommenden Ostersonntag im Gottesdienst in geeigneter Weise gedacht wird.“⁶¹ Für die Altpreußische Union erließ der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats am 20. April 1938 das Treueidgesetz. Als Grund gab er nachher an, der Pfarrerstand sei der einzige Träger eines öffentlichen Amtes, der nicht auf den Führer vereidigt sei. Er wandte sich auch an die nichtpreußischen Kirchen, unter ihnen Lippe, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Präses Koch sah für die westfälischen Bekenntnispfarrer die Möglichkeit der Eidesleistung gegeben. Er schrieb am 16. Juli 1938 an die Pfarrer: „Daß der Staat den Treueid der Pfarrer erwartet, steht für mich außer Zweifel. ...Damit sind wir gefordert und nach Conf[essio] Aug[ustana] 16 und dem Heidelberger Katechismus Fr[agel] 101 verpflichtet, den Eid zu leisten.“ Allerdings enthielt die „Erklärung zum Treueid“ u. a. den Hinweis auf das Ordinationsgelübde.⁶² Aber die meisten Bruderräte sahen es anders. Als die staatliche Forderung gegeben zu sein schien, gab aber auch der preußische Bruderrat nach.

In den beiden reformierten Landeskirchen Lippe und Hannover wurden aber keine Eidesgesetze erlassen. Das hatte seine Ursache darin, daß die Frage 101 des Heidelberger Katechismus besagt, daß nur dann ein Eid abgelegt werden dürfe, wenn es der Nutzen des Nächsten oder die Obrigkeit fordere. Es bestand nun lange Unklarheit darüber, ob eine staatliche Forderung des Eides vorliege. Der Gesetzeserlaß Präsident Werners stellte gewiß keine staatliche Forderung da. Die Pfarrer van Senden, Hossius, Weßel, Schmidt und Schreck votierten in ihrem Schreiben an den Landeskirchenrat in dieser Weise. Sie fügten aber hinzu, daß sie hinter dem Eid den Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Weltanschauung stehen sähen und darum den Eid verweigern

⁶⁰ Zum folgenden vgl. Meier, Kirchenkampf, 3, S. 43 ff.; Hey, Die Kirchenprovinz, S. 329 ff., Hakenkreuz über Lippe, S. 92 f.

⁶¹ Nachlaß Schreck Nr. 16.

⁶² Vgl. Hey, Die Kirchenprovinz, S. 331 f.

würden.⁶³ Der Landessuperintendent stellte sich auf den Standpunkt, der Staat müsse den Eid fordern, sonst werde er von den Pfarrern nicht abgelegt werden. Eine Anfrage an die Landesregierung Anfang September 1938 ergab, daß diese keinen Druck auf die Landeskirche ausüben werde.⁶⁴ Neuser erweckte nach außen hin keineswegs den Eindruck, den Eid verweigern zu wollen. Er sah offenbar das Risiko, das in der Verweigerung des Eides lag, der ja ein Treueid auf Hitler war. Seine Berufung auf den Heidelberger Katechismus war sicherlich auch ein Stück Diplomatie. Damit hatte er Erfolg. In den unierten und lutherischen Landeskirchen sind damals die meisten Pfarrer vereidigt worden. Auch die lutherischen Pfarrer in Lippe entschlossen sich – bis auf einen – zu diesem Schritt; sie waren in Lehrfragen damals völlig selbständig. Als der Bormann-Erlaß vom 8. August 1938 bekannt wurde, der auf eine Eidesforderung des Staates verzichtete, entstand eine allgemeine Betroffenheit über das vorschnelle Einlenken in der Eidesfrage, nicht jedoch in Lippe.

2. Die Gebetsliturgie für den 30. September 1938

Kaum war die Eidesfrage ausgestanden, drohte ein neues Zerwürfnis mit dem Staat.⁶⁵ Auf dem Nürnberger Reichstag im September 1938 drohte Hitler mit dem Einmarsch in die Tschechoslowakei, wenn nicht die Sudetendeutschen „Heim ins Reich“ kämen. Im letzten Moment, am 29. September, wurde bekanntlich das Münchener Abkommen mit den Westmächten abgeschlossen, die die Besetzung des Sudetenlands zugestanden. Der Krieg, mit dem allgemein gerechnet worden war, war abgewendet.

Angesichts der Kriegsgefahr hatte die Vorläufige Leitung der DEK für Freitag, den 30. September, einen „Gebetsgottesdienst“ angesetzt und eine ausgeführte Gottesdienstordnung verschickt.⁶⁶ Der Gottesdienst wurde jedoch nicht gehalten, weil die Kriegsgefahr abgewendet war. Als die Sudetenkrise vorüber war, erschien im „Schwarzen Korps“, dem Organ der SS, ein scharfer Ausfall gegen das schriftlich formulierte Bußgebet, weil es in ihm hieß: „... Wir bekennen vor dir die Sünden unseres Volkes. Dein Name ist in ihm verlästert, Dein Wort bekämpft, Deine Wahrheit unterdrückt worden. Oeffentlich und im Geheimen ist viel Unrecht geschehen. Eltern und Herren werden verachtet, das Leben

⁶³ Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 38f. Dieses und weitere Dokumente siehe Wehrmann, Lippe im Dritten Reich, S. 327f.

⁶⁴ Vgl. Schreiben Neusers an Konsistorialrat Dr. Merzyn/Berlin am 9. 9. 1938; Nachlaß Neuser Nr. 5.

⁶⁵ Zum folgenden vgl. Meier, Kirchenkampf, 3, S. 53ff.

⁶⁶ Text: Wehrmann, Lippe im Dritten Reich, S. 329; Kirchliches Jahrbuch 1933–1944, S. 256ff.

verletzt und zerstört, die Ehe gebrochen, das Eigentum geraubt und die Ehre des Nächsten angetastet.“ Die Sätze mußten als Kritik an der Regierung erscheinen und dies in einem Augenblick, wo ein Krieg geführt werden sollte. Theologisch konnte an den Texten sicherlich allerhand ausgesetzt werden. Nicht, daß die Kriegsnoté beschrieben und für den Frieden gebetet wurde – das mochte die NSDAP ärgern. Aber daß in diesem Augenblick für die Kirchen und andere Fürbitte gehalten wurde, ja, auch für die Verfolgten, nicht aber für die Regierung oder Hitler, dies wurde auch innerkirchlich beanstandet. Das „Schwarze Korps“ erhob den Vorwurf des Landes- und Volksverrats.

Schon zwei Tage später rief Kirchenminister Kerrl die Bischöfe der vier bekennnisgebundenen Landeskirchen Hannover, Württemberg, Bayern und Baden zu sich und veranlaßte sie, „aus religiösen und vaterländischen Gründen“ die Gebetsliturgie zu „mißbilligen“. Später unterzeichneten den Text alle anderen Kirchen ebenfalls, so auch Landessuperintendent Neuser für Lippe. Dies rief die Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft auf den Plan. Am 14. Dezember stellten sich 23 Pfarrer durch Unterschrift hinter die Verteidigung der Liturgie durch die Landesbruderräte vom 2. November. Sie sandten sie an den Landessuperintendenten mit der Bitte, auch die übrige Pfarrerschaft und den Landeskirchenrat zum Beitritt zu bewegen und sie dann dem Kirchenminister zu übersenden. Neuser lehnte ab und bezeichnete den Nachsatz als Angriff gegen seine Person.⁶⁷ Der Satz lautete: „Falls die Sammelerklärung nicht bis zum 15. Januar 1939 zustande kommen sollte, werden wir unsere Erklärung unmittelbar dem Herrn Reichskirchenminister übersenden.“⁶⁸ Drei Pfarrer zogen ihre Unterschrift zurück⁶⁹; der Brief ging ohne den Schlußsatz nach Berlin.

Allzuviel Aufregung scheint die Angelegenheit allerdings in Lippe nicht verursacht zu haben. Der Gebetsgottesdienst war nicht gehalten worden und der Landeskirchenrat billigte die Unterschrift des Landessuperintendenten unter die Erklärung der Kirchenführer.⁷⁰ Einschneidender war, daß die Kirchenkanzlei am 28. Oktober 1938 den Landeskirchenrat aufgefordert hatte, gegen Pfarrer van Senden ein Disziplinarverfahren zu eröffnen, weil er die Gebetsliturgie mit verabschiedet hatte.⁷¹ Dies geschah; doch wurde der Vorwurf des Landesverrats gegen ihn fallengelassen. Ein Disziplinarverfahren sollte nun im Auftrag des

⁶⁷ Schreiben Pfarrer Thieles vom 15. 2. 1939; Nachlaß Neuser Nr. 5.

⁶⁸ Schreck, Aus dem Kampf, S. 41.

⁶⁹ Pfarrer Weßel an Voget am 10. Jan. 1939; Nachlaß Schreck Nr. 17. Pfarrer Thiele an Neuser am 15. Febr. 1938; Nachlaß Neuser Nr. 5.

⁷⁰ Protokoll des Landeskirchenrats vom 18. 11. 1938; Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33 II.

⁷¹ Ebd.

Reichskirchenministers auch gegen die 20 Pfarrer eröffnet werden. Der Landeskirchenrat kam dem ebenfalls nach, bereitwillig offenbar darum, weil er selbst die Untersuchungskommission bestimmen konnte. Das gleiche traf für das Dienststrafverfahren gegen Pfarrer van Senden zu.⁷² Die Verfahren endeten alle mit Freispruch.

War das Verhalten des Landessuperintendenten und des Landeskirchenrats richtig, die dem Drängen des Kirchenministers nachgaben, die Beschuldigten vor ein kirchliches Gremium luden und so ihren Freispruch erreichten und sie vor staatlicher Willkür schützten? Oder hatten die Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft recht, die sich offen zu dem bekannten, was ihrer Meinung nach Schrift und Bekenntnis verlangten, und zwar ohne Rücksicht auf die Folgen? Landessuperintendent und Landeskirchenrat gingen grundsätzlich in nationalen Fragen den Weg mit der Regierung. So sollen die Gemeinden die „4. Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung“ am 30. Januar 1937 „im Gottesdienst mit Dank und Fürbitte unseres Volkes und seines Führers in würdiger Weise gedenken“.⁷³ In rein politische Fragen will man sich nicht einmengen. Fürbittegottesdienste für Martin Niemöller werden, wie erwähnt, angesetzt, aber es wird klargestellt: „Jede Art von Demonstration gegen Staat, Öffentlichkeit und Gericht muß ... ausgeschlossen sein.“⁷⁴ Die Meinung war, der Auftrag der Kirche liege nicht hier, sondern in der Verkündigung des Evangeliums und der Abwehr des Neuheidentums, auch wenn es von Partei und Regierung unterstützt wurde. Hier wiederum lag die gemeinsame Basis von Kirchenleitung und Bekenntnisgemeinschaft. Doch wenn etwa die Geheime Staatspolizei gegen die Letztgenannte ermittelte, weil sie am 15. August 1937 ein „Notopfer für die Bekenkende Kirche“ einsammelte und dadurch gegen das staatliche Sammelverbot verstieß, so gab Neuser zur Antwort, er wisse von solchen Unterstützungen, diese geschähen aber ohne seine „ausdrückliche Einwilligung“.⁷⁵ Eine diplomatische Antwort, die Ärgeres zu vermeiden suchte. Angst war sicherlich nicht im Spiel; die Verantwortung für die unterstellten Pfarrer wurde sehr ernst genommen.

IV. Die Landeskirche im Zweiten Weltkrieg

Mit Beginn des Krieges verlor der Kirchenkampf naturgegeben an Beachtung in der Öffentlichkeit. Viele Pfarrer standen im Feld; die Gemeinden konnten nur notdürftig versehen werden. Aber der Kampf

⁷² Protokoll des Landeskirchenrats vom 8. 2. 1939; Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33 II.

⁷³ Nachlaß Schreck Nr. 17.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Briefentwurf, im Nachlaß Neuser Nr. 5.

ging weiter und zwar als Kleinkrieg, der mit großer Entschlossenheit und Härte geführt wurde.

1. Die Prüfungen auswärtiger Kandidaten

Lippe gewann nun Bedeutung für die Prüfungen der rheinischen und westfälischen Kandidaten, die der Bekennenden Kirche angehörten. Wie erwähnt, waren mit dem Himmler-Erlaß 1937 diese Prüfungen fast oder ganz unmöglich geworden. In Westfalen entschloß sich Präses Koch, das Angebot der Legalisierung dieser Prüfungen anzunehmen, um nicht den jungen Theologen den Weg ins Pfarramt unmöglich zu machen. Praktisch hieß dies, daß bei den Nachprüfungen die Beteiligung eines DC-Konsistorialrates unvermeidlich war. Das aber hatte die Bekennende Kirche unbedingt vermeiden wollen. So weigerte sich eine kleine Anzahl von Theologen, den Weg der Legalisierung zu gehen. Sie wurden die „Renitenten“ genannt. Nun ergab sich für sie die Möglichkeit, sich in einer intakten Kirche ohne Deutsche Christen in der Prüfungskommission prüfen zu lassen. In Lippe war dies der Fall. Wilhelm Niemöller gibt an, es hätte zuletzt in Westfalen 53 Renitente gegeben, darunter fünf Theologinnen.⁷⁶ Nun waren diese nicht alle Examenskandidaten. Er meldet weiter: Es „wurde von Westfalen mit der Lippischen Kirche in Detmold verhandelt, ... Landessuperintendent lic. Neuser erklärte sich bereit, acht westfälische Kandidaten im zweiten theologischen Examen zu prüfen (1941/43).“⁷⁷ Leider kann ich ihre Namen nicht nennen⁷⁸, denn es gibt weder eine Generalakte der Prüfungen, noch wurden diese im Landeskirchenrat einzeln beschlossen. Im Protokoll heißt es nur am 3. Juli 1941: „Die Kandidaten, die von der bekennenden Kirche des Rheinlandes zur Prüfung uns zugesandt werden, können zugelassen werden; aber es ist nicht möglich, daß an der Prüfung Herren, die nicht zu der Prüfungskommission gehören, auch nur als Gäste teilnehmen.“⁷⁹ Die Prüfungen wurden im übrigen offenbar als Geheimsache angesehen. Neuser berichtet in seinem Rechenschaftsbericht auf der Landessynode im Jahre 1946, es seien aus Westfalen 10 und dem Rheinland 25 Kandidaten geprüft worden.⁸⁰ Die Liste der Geprüften ergibt, daß von 1936 bis 1944 die hohe Zahl von 65 Examen stattgefunden haben, davon

⁷⁶ Bekennende Kirche in Westfalen, Bielefeld 1952, S. 92.

⁷⁷ Ebd., S. 285.

⁷⁸ Wenn die Detmolder Prüfungsakten vollständig sind, könnte mit kriminalistischer Akribie die Liste erstellt werden.

⁷⁹ Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. I, Tit. 1, Nr. 33 II. Im Protokoll vom 16. 12. 1942 heißt es: „Kandidatenprüfungen. L.K.A. soll in der nächsten Sitzung Bericht erstatten, wie die Prüfungsfrage Auswärtiger zu regeln ist.“ Ebd.

⁸⁰ Nachlaß Neuser Nr. 13. Vgl. zu den „Renitenten“ in Westfalen Hey, Die Kirchenprovinz, S. 323f., und H. Thimme, Die westfälische Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkampf 1933–1944, JWK 85, 1991, 287 ff.

waren 45 Nichtlipper.⁸¹ Stichproben zeigen, daß die Beweggründe für die Prüfungen in Lippe sehr unterschiedlicher Art waren.

2. Die verfolgten Pfarrer

Die Behörden beobachteten im Kriege die Kirche besonders scharf, damit keine Wehrkampfzersetzung geschah und keine Unruhen aufkamen. Das Denunziantenwesen blühte. Die Führer der Bekenntnisgemeinschaft wichen jedoch nicht zurück. Es seien hier nur die Verhaftungen genannt.⁸²

- Pastor Engelbert von der lutherischen Gemeinde Detmold wurde wegen seiner Weihnachtspredigt 1940 verhaftet und nach Bielefeld ins Gefängnis gebracht. Hatte er wirklich gesagt, den Krieg gegen Gott können wir nicht gewinnen oder diesen Krieg, nämlich den Weltkrieg? Er wurde freigesprochen, aber erst am 16. Juni 1941 entlassen und aus Westfalen und Lippe ausgewiesen.
- Pfarrer Hettling aus Lemgo war drei Wochen lang in Haft, weil er in kleinem Kreise seiner Empörung über die Morde in Polen Ausdruck gegeben hatte.
- Pastor Böke aus Alverdissen wurde von Gemeindegliedern denunziert, verhaftet und vor ein Sondergericht in Hannover gestellt, aber freigesprochen.
- Pfarrer Voget aus Heiligenkirchen wurde am Gründonnerstag 1944 wegen Äußerungen im Konfirmandenunterricht verhaftet und bis zum Kriegsende in Berlin-Plötzensee gefangengehalten. Ich entsinne mich, daß mein Vater von der drückenden Atmosphäre berichtete, die im Gebäude der Gestapo am Alexanderplatz in Berlin herrschte, als er dort im Falle Voget verhandeln mußte.
- Genannt seien auch die drei Detmolder Diakonissen, die verhaftet und angeklagt wurden. Heinrich Bödeker bemerkt zurecht, daß sie und die lippischen Pfarrer wenigstens dem KZ entgangen sind.⁸³

An die zahlreichen Vernehmungen, Störungen oder Verbote von Jugendkreisen u. a. m. sei nur eben erinnert.

Landessuperintendent Neuser brachte es fertig, daß einige bekannte Männer der Bekenntenden Kirche, die in ihren Kirchen mit Rede- oder Arbeitsverbot belegt waren, in Lippe Dienst tun konnten. Es waren dies Dr. Hammelsbeck, Lic. Niesel, Pfarrer Fuhr und der Evangelist Daniel Schäfer, die in Falkenhagen, Reelkirchen, Heiligenkirchen und Almena Dienst taten. Nach dem Krieg berichtet Hammelsbeck eine Geschichte, die typisch dafür ist, wie staatliche Vorstöße unterlaufen wurden. „Im Mai

⁸¹ Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. II, Tit. 18.

⁸² Vgl. Schreck, Aus dem Kampf, S. 43 ff.; Bödeker, Beiträge, S. 165 ff.

⁸³ Beiträge, S. 165.

(1944) dann in Lippe hatte der Landessuperintendent D. Neuser keine Bedenken und nahm mich sofort für Falkenhagen auf. ...R(eichs) K(irchen) M(inisterium) an Lipp(isches) Landeskirchenamt, ob das stimme, wenn ja, so bäte es, den illegal ordinierten Dr. Ha(mmelsbeck) zu entlassen, da „er politisch unzuverlässig“ sei. Der westf(älische) Dickkopf D. Neuser ließ sich nicht beirren, sondern ließ diese Empfehlung bis zur nächsten Mahnung noch Wochen liegen, zumal es kirchenjuristisch keine Handhabe für meine Entlassung gab. Dann schildert er, ihm sei Dr. H(ammelsbeck) aus seinen theol(ogischen) Schriften bekannt und deshalb für die verwaiste Gemeinde Falkenhagen willkommen. Diese liege 14 km von der nächsten Bahnstation usw. Daß er politisch unzuverlässig sei, wäre ihm bisher nicht bekannt gewesen. Er habe deshalb den stellv(ertretenden) Superintendenten im Nachbarort angewiesen, „ein scharfes Auge“ auf Dr. H(ammelsbeck) zu haben; der Landessuperintendent werde persönlich alle 4 Wochen bei der Staatspolitischen Leitstelle Bielefeld nachfragen, ob etwas gegen ihn vorläge.“⁸⁴

Das Ende des Krieges kam dann schnell. Am 31. Januar 1945 schließt das Protokoll der letzten Landeskirchenratsitzung: „Auf Grund der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse kann mit Beschlußfähigkeit des LKA nicht mehr gerechnet werden. Es muß darum eine Notverordnung geschaffen werden.“⁸⁵

Vieles andere wäre noch zu berichten. Diese Darstellung beschränkt sich auf den Kirchenkampf in Lippe. Die Mitarbeit im Reformierten Kirchenausschuß und in der Landeskirchenführerkonferenz wurden ebenso nur gestreift wie die Ereignisse in den lippischen Gemeinden und Verbänden. Sie würden das Bild erst vervollständigen.

⁸⁴ H. Horn (Hrsg.), Oskar Hammlesbeck – Zeuge der Zeit. Briefe als Dokumente unseres Jahrhunderts, (Privatdruck) o. O., o. J., S. 213; Hammlesbeck an A. Stein am 9. 5. 1969.

⁸⁵ Arch. LKA Detmold, Konsist. Akten Rep. I, Tit. I, Nr. 33 II.

Beilage

Protokoll der 1. Amtlichen Pfarrkonferenz am 1. Februar 1937 im Reformierten Gemeindehaus in Detmold

„Tagesordnung.

- Vormittags: 1. Eröffnung der Tagung durch den Landessuperintendenten.
2. Vortrag von Pastor Lic. Obendiek aus Wuppertal-Barren über das Thema „Krisis und Kriterien der Predigt“.
3. Aussprache.
- Nachmittags: 1. Anliegen unseres pfarramtlichen Dienstes (Katechismus – Gesangbuch – Agende, zumal neues Parallelförmular für die Konfirmation u. a.) und Anträge an die 16. Lippische Landessynode.
2. Aussprache.
3. Verschiedenes.“

„Detmold, den 1. Februar 1937.

Die Pfarrerversammlung wurde vom Herrn Landessuperintendent mit einer kurzen Andacht eröffnet. Darauf wird Herrn Lic. Obendiek das Wort zu seinem Vortrag über Krisis und Kriterien der Predigt erteilt.

Nach dem Vortrag faßt der Herr Landessuperintendent die Ausführungen kurz zusammen und eröffnet damit die Aussprache, an der sich Herr Pastor van Senden, Kand. Timme, Pastor Frerichs zunächst beteiligen. Es geht um die Frage, Themapredigt oder Homilie. Weiter beteiligen sich die Herren P. Ruperti, P. Finke, P. Voget, Muthmann, Jürges, Zeiß, Hänisch, Dassel, Schreck, der die Frage nach dem Inhalt der Predigt aufwirft: Wie müssen wir predigen, Gesetz, Evangelium, Zuspruch und Anspruch Gottes? Herr P. van Senden, Sup. Peters, P. Voget, P. van Senden, Schreck, Herr Landessuperintendent, Kand. Thimme, P. Böke, P. Franzmeier, P. Meyer sprechen dazu. Herr Landessuperintendent spricht zu der ersten Frage über die Notwendigkeit und Entfaltung des Skopus. Herr Lic. Obendiek spricht zum Schluß über Rechtfertigung u. Heiligung, Lutherisch-Reformiert, das Ziel der Predigt und Sein u. Werden der Kirche.

Herr Landessuperintendent vertagt die Versammlung um 1 Uhr auf 1/2 3 Uhr nachmittags.

Die Nachmittagssitzung wird wieder von Herrn Landessuperintendent mit einem Lied eröffnet. „Dann spricht er über“⁸⁶

⁸⁶ Die Worte in Anführungszeichen stammen immer von der Hand Neusers.

1. Anliegen unseres pfarramtlichen Dienstes und Anträge an die 16. Lippische Landessynode.

Es geht zunächst um die Frage des theologischen Nachwuchses. Soll die Landessynode ein Wort zur Erhaltung der Theologischen Schule in Elberfeld sagen? Soll die Synode ein Gesetz erlassen, daß sich alle Theologiestudenten, die auf ein Amt in Lippe rechnen, in eine „Anwärterliste“ eintragen müssen? „Soll sie ein Wort zur Frage der Übertragung des 1. Theol. Examens an die theol. Fakultäten sagen?“ Soll die Prüfungsordnung erneuert werden?

Herr Landessuperintendent berichtet, daß er mit den jungen Pastoren und Kandidaten zu ihrer theologischen Weiterbildung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet hat und legt den Plan vor, eine theologische Bibliothek der Lippischen Landeskirche zu gründen.

Ferner geht es um die Frage nach dem kirchlichen Wahlrecht. Herr Landessuperintendent schlägt vor, ein Gesetz zu erlassen, nach dem nicht arbeitsfähige Kirchenvorstände ersetzt werden können.

Wie ist es mit dem kirchlichen Männerdienst und den Frauenhilfen in Lippe, der Inneren Mission, dem Gottesdienst, den Finanzen? In Vlotho ist mit Flugblättern zu einem Kirchensteuerstreit aufgefordert worden. Herr Landessuperintendent weist auf Frage 103 des Heidelberger Katechismus hin und fragt, ob nicht der Klingelbeutel wiedereingeführt werden müßte in Lippe.

Soll eine neue Agende eingeführt werden?

Die Gesangbücher mit Noten sollen verkauft werden. Es liegt ein Antrag vor auf Einführung des Psalmengesangs. Wie ist es mit den Kalendern in Lippe? Im letzten Jahr wurde der Lippische Kalender nach dem Verkauf eines Teiles wegen zweier Artikel beanstandet. Ein Artikel von Herrn Sup. Lamberg mußte in der Restauflage verschwinden.

Jugendfrage: Wir stehen vor der Frage nach der Taufe der Kinder. Können wir jede in einem Kirchenraum erfolgte Taufe anerkennen, z. B. in Mecklenburg? Wir müssen an die Eltern eine Taufvermahnung richten. Wie ist es mit einem Patenbrief?

Aufnahme der Schulanfänger in den Kindergottesdienst? Stoffplan des Kindergottesdienstes, Gruppenkatech., Gesamtkatechese, Helferkreis, Gruppeneinteilung, Sonntagsschule.

Frage: Kinder u. Schule. Kinder u. Hitlerjugend. Katechumenen- und Konfirmandenunterricht. Soll an die Stelle des Lippischen Katechismus der ganze Heidelberger oder der „Kleine Heidelberger Katechismus“ treten? Soll nicht ein Lehrbuch herauskommen mit Katechismus, Bibelkunde und Kirchengeschichte?

Soll ein neues Parallelformular für die Konfirmation geschaffen werden? Herr Pastor Ruperti weist als Synodaler auf die Gefahr hin, daß ein Zerreißen der Landessynode dadurch geschieht, daß die Pastoren u.

Laienmitglieder der Synode getrennt tagen. Er weist darauf hin, daß manche Anträge zuerst in den Klassenversammlungen verhandelt werden können. Er fügt zu dem Antrag des Herrn Landessuperintendent betr. Abdruck der Kirchenordnung von 1684 hinzu, daß eine Einleitung zu dieser Ausgabe beigefügt werden soll. Herr Landessuperintendent erklärt, daß erst nach der Besprechung in der Pfarrerversammlung die Anträge an die Klassentage gehen sollen. Darauf spricht Herr Pastor Hänisch zu der Frage des Parallelformulars: In welcher Weise soll die Möglichkeit gegeben werden, die Konfirmation anders zu gestalten? Wie soll der Unterricht und Kirchenbesuch der Konfirmanden gesichert werden?

Herr Sup. Corvey bittet, den Antrag betr. Parallelformular jetzt in der Synode nicht durchpeitschen zu wollen. Er schlägt vor, über die Frage des Katechismus zu beschließen. Herr Pastor Dassel bittet dringend um die Freiheit, kein Gelübde abnehmen zu müssen. An der Aussprache beteiligen sich ferner Herr P. Frerichs, P. Schreck, P. Eilers, der eine katechetische Konfirmation vorschlägt und die Stellung von Fragen, die das Gewissen der Kinder und Pastoren nicht belasten, P. Voget, Muthmann, Ruperti, der vorschlägt, daß die Synode den Landeskirchenrat bevollmächtigt, den einzelnen Pfarrern auf begründeten Antrag den Gebrauch eines Parallelformulars zu gestatten. Dazu sprechen Herr Sup. Brüns, P. Dassel, P. Ewerbeck, der berichtet, daß in seiner Gemeinde zwei Kirchenälteste den sonntäglichen Kirchenbesuch der Konfirmanden kontrollieren. Er schlägt vor, den Abendmahlsbesuch von der Konfirmation zu trennen, fordert, den Katechumenenunterricht allgemein einzuführen. P. Schmidt bittet, vor einer Abstimmung über das Parallelformular seinen Wortlaut zu hören. Ferner sprechen Herr Sup. Corvey; P. Schreck stellt den Antrag, eine Kommission zur Schaffung eines Parallelformulars zu bilden. Kand. Timme u. P. Hülsemann sprechen noch. In die Kommission werden gewählt Herr Landessup., P. Dassel, P. Ewerbeck, P. Frerichs, ‚van Senden‘.

Herr Pastor van Senden spricht über die Schulfrage, Am 14. Februar⁸⁷ sollen alle Pastoren u. Älteste des Landes nach Detmold oder Lemgo kommen, um über die Schulfrage unterrichtet zu werden. Das hat der Schulausschuß dem Landeskirchenamt zur Durchführung empfohlen. Welche Lehrer in Lippe kommen in Frage als dankbare oder gutwillige Empfänger der Schulhilfen der Bekennenden Kirche? Herr P. Ewerbeck regt dazu eine Kanzelabkündigung an. Herr P. Hänisch weist darauf hin, daß das eine Unterbrechung der Passionszeit ist. Herr P. Voget unterstützt den Antrag von P. Ewerb. betr. Kanzelabkündigung. P. van Senden weist auf die Dringlichkeit hin.

⁸⁷ Marg.: ‚auf den 28. verlegt‘.

Herr Landessuperintendent schlägt vor, daß Kreis Detmold am 14. Februar nach Detmold u. Kreis Lemgo nach Lemgo kommen. Herr P. Büker bittet, andere Vertreter als Kirchenälteste mitbringen zu dürfen, 'was nicht möglich'. P. Ruperti beantragt, vier Semester auf den Universitäten zu gestatten, damit die übrige Studienzeit für die Kirchliche Hochschule freibleibt.

Die Synodalen müssen vertraut werden mit der Lage in der Deutschen Evangelischen Kirche. Dazu schlägt er vor, die Synodalen mit den Vorgängen in Lübeck vertraut zu machen, 'indem die Pfarrer ihnen das Mitteilungsblatt besorgen'. Herr Landessuperintendent fragt, wo die vom Landeskirchenamt verfügte Gebetseinlage für Lübeck beschlagnahmt ist. In Leopoldshöhe. Ebenfalls, wo das Reichskirchen'gesetzblatt beschlagnahmt ist. Herr Landessuperintendent bittet, die Synodalen mit diesem Blatt zu versorgen. Die einzelnen Synodalen werden verteilt z. T. Herr Landessup. bittet die Herren Klassensuperintendenten, für die Durchführung zu sorgen.

P. Jürges regt an, daß die Mütter gesammelt werden u. daß die Synode beschließt, die Entchristlichung der Jugend in Lippe festzustellen u. Jugendpflegerinnen für jede Klasse anzustellen. Auch für die männliche Jugend muß gesorgt werden. Herr Landessuperintendent schlägt eine weitere Pfarrerversammlung vor Ostern vor, auf der über diese Frage gesprochen werden soll. Herr P. Ruperti weist darauf hin, daß in den Voranschlag des Haushaltsplanes ein Betrag dafür⁸⁸ eingesetzt werden muß. P. Schreck fragt, wann der Fall Witte behandelt werden soll, und wie wir mit Lehrern verfahren müssen, die widerchristlichen Religionsunterricht geben.

Herr Landessup. bittet, einen Ausschuß für eine Theologische Bibliothek zu bilden. Herr P. Zeiß spricht ergänzend dazu.

Herr P. Keller spricht noch zu der Frage der Versorgung der Jugend und bittet um Beihilfe zur Erstattung der Reisekosten in den lippischen Osten.

Für die Bibliothek wird eine Kommission gebildet. H. Landessuperintendent, Kirchenrat Corvey, Jensen, Schulte, u. Lohmeyer'.

Herr Sup. Brüns fordert auf, genaue Unterlagen zu geben betr. vorhandene Kirchenbücher.

'Bekanntmachungen'. Herr Landessuperint. teilt mit, wie zu verfahren ist, wenn Gesundheitsämter Erkundigungen einziehen wollen.

Herr P. Büker erwähnt den Fall der Beerdigung des Ortsgruppenleiters in Alverdissen von der Kirche aus durch einen fremden Pfarrer 'aus Pymont' u. bittet um eine allgemeine Festlegung dazu. Herr Sup. Tölle erzählt dazu einen Fall aus Salzuflen, wo er es mit Hilfe des Kirchenvor-

⁸⁸ Marg.: 'für Jugendpflegerinnen'.

stands geregelt hat. Herr Sup. Brüns bedauert, daß in Lemgo und Barntrup Beerdigungen von der Kirche aus stattgefunden haben. Herr P. Hänisch berichtet über den einen Fall in Lemgo und enthält sich des Urteils über den zweiten Fall. Er bittet darum, dem Kirchenvorstande die Entscheidung zu überlassen oder sie an eine Genehmigung des Landeskirchenamtes zu binden. Herr P. Schreck weist darauf hin, daß die Hauptsache ist, daß das Evangelium nicht verfälscht wird. Ferner sprechen Herr P. Büker, P. Hänisch, P. Frerichs, P. Blome.

Herr P. Ewerbeck gibt einiges aus den Schreiben des Reichssippenamtes an das Landeskirchenamt bekannt.

Herr P. Held spricht über den Fall Witte: Herr Staatsminister Wedderwille hat sich darauf berufen, daß nur drei Kirchenvorstände aus Lippe einen Antrag gegen Witte eingebracht haben. Herr P. Zeiß spricht über das, was jetzt geschehen muß; insbesondere über ein von ihm ans Reichsministerium gerichtetes Schreiben und eine Antwort darauf. Herr Landessuperintendent u. P. Schreck ergänzen diese Ausführungen. Herr P. Schreck weist darauf hin, daß durch diesen Fall die Gemeinden über das Wesen der Gemeinschaftsschule aufgeklärt werden können, und bittet darum, in dieser Sache fest zu bleiben. Herr P. Zeiß berichtet, daß er mit einem Sieg in dieser Sache rechnet. Herr Landessuperint. bittet „Supt. Brüns“ um Ergänzung des Berichtes der Detmolder Stadtgemeinde. Herr P. Keller berichtet über die Angelegenheit mit der Konfirmandin in Schwalenberg. Herr P. Schreck fragt, was jetzt geschehen soll. Herr P. Eilers u. P. Zeiß sprechen über die Möglichkeit, einen Bekenntnisdienst zu halten. Herr Landessup. regt an, daß sich die Gemeindeglieder dem Antrag ihres Kirchenvorstandes anschließen. Herr P. Keller regt an, daß die Kirchenvorstände Beschlüsse fassen, was von Herrn P. Zeiß u. Schreck unterstützt wird.

Herr Landessuperintendent schließt die Versammlung mit dem Segen.

J. A. Niedermeier,“

Der Kirchenkreis Bochum 1945–1947*

Die Bochumer Kirchengemeinden vor Kriegsbeginn

Die Großstadt Bochum ist aus vielen Dörfern und Kommunen zusammengewachsen, die sich ihre kirchliche Selbständigkeit bewahrt haben. Der Prozeß der Eingemeindungen erreichte 1929 sein vorläufiges Ende. Die damals das ganze Ruhrgebiet umfassende Kommunalreform veranlaßte die westfälische Provinzialsynode, die Kirchenkreise den neuen Stadtgrenzen anzupassen.

Ab 1. April 1933 gehörten somit zum Kirchenkreis Bochum 17 Kirchengemeinden: die Gemeinde Bochum, zur Unterscheidung vom Kirchenkreisnamen auch Altstadt-Gemeinde genannt, lag im Stadtzentrum. Sie wurde umgeben von ihren Tochtergemeinden, die sich um 1900 verselbständigt hatten: Altenbochum, Hofstede-Riemke, Hamme und Wiemelhausen. Im großen Außenkreis lagen südlich zur Ruhr hin Weitmar, Linden-Dahlhausen und Stiepel, westlich Engelsburg und Hordel, nördlich Harpen, Gerthe und Hiltrop und östlich Uemmingen, Langendreer, Langendreer-West und Werne.

Ehe die 13 bisherigen und die 4 neu hinzugekommenen Gemeinden einigermaßen vertraut miteinander werden konnten, wurden sie vom Kirchenkampf erfaßt. Die Kirchenwahlen von 1934 ergaben eine Mehrheit an DC-Presbytern, die aber im Laufe der Jahre abbröckelte. Die Pfarrerschaft gehörte überwiegend zur Bekennenden Kirche, doch blieb den meisten Gemeinden eine Spaltung in BK- und DC-Gruppe mit den dazugehörigen Streitereien nicht erspart.

Die Kreissynode war 1934 zum letzten Male zusammengetreten, um die Abgeordneten zur Provinzialsynode zu wählen. Superintendent und Synodalassessor gingen 1938 in den Ruhestand. Das Konsistorium bestellte den Pfarrer von Hiltrop, Heinrich Fortmann, zum Superintendentur-Verwalter und berief ihn 1942 zum Superintendenten. Die BK-Pfarrer hatten die DC-Pfarrer von ihrer Konferenz ausgeschlossen. Den

* Das Referat wurde am 30. April 1991 gehalten und zwar im Rahmen einer Tagung „Kirchliche Zeitgeschichte in der Region: Die evangelische Kirche im Rheinland und in Westfalen nach 1945“, veranstaltet vom rheinischen Ausschuß und von der westfälischen Kommission für kirchliche Zeitgeschichte vom 29. April bis 1. Mai 1991 in der Ev. Tagungs- und Bildungsstätte Haus Nordhelle in Valbert.

Der Vortrag beruht quellenmäßig auf den Verhandlungsberichten der Kreissynode Bochum 1945–1947, unter dem Titel „Pflüget ein Neues!“ zusammengestellt und kommentiert vom Bochumer Synodalarchivpfleger Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, überhaupt auf den Beständen des Bochumer Synodalarchivs sowie auf dem Verwaltungsbericht der Stadt Bochum 1938–1948 und auf persönlichen Erinnerungen des Verfassers.

meisten Gemeinden war vom Konsistorium zur Sicherung der Vermögensverwaltung ein Finanzbevollmächtigter zugeteilt worden. Die nach langer Vorlaufzeit endlich geglückte Bildung eines Gesamtverbandes 1939 war ein erfreuliches Zeichen der trotz des Kirchenkampfes noch bestehenden Solidarität der Gemeinden; doch kam der angestrebte Finanzausgleich infolge des Kriegsbeginns nicht mehr zur vollen Wirksamkeit.

Kriegsende, Trümmer, erste Schritte

Am frühen Morgen des 10. April 1945 setzte sich der Oberbürgermeister von Bochum, Parteigenosse Friedrich Hesseldieck, zu einem angeblichen „Freikorps Sauerland“ ab. Er überließ es seinem Stellvertreter, dem parteilosen katholischen Dr. Franz Geyer, die zerstörte „Hauptstadt des Gaus Westfalen-Süd“ den von Norden ohne größere Kampfhandlungen einrückenden Amerikanern zu übergeben.

Die Verwaltung wurde alliierter Kontrolle unterstellt, und damit war der Krieg für Bochum zu Ende. Zwei Tage später übernahmen die Engländer die Hoheit über die Stadt, da sie zu ihrer Besatzungszone gehörte. Am 15. April konnten die Überlebenden zum ersten Male in den Trümmern Gottesdienst feiern, ohne sich vor Luftalarm und Bombentod fürchten zu müssen. Dies Gefühl der Befreiung, auch von dem Druck der Partei und ihrer Funktionäre, war natürlich groß. Doch groß war auch das Elend, das der Krieg hinterließ.

147 schwere und schwerste Luftangriffe hatten die Industriestadt Bochum in Schutt und Asche gelegt. Das Zentrum war zu 90% zerstört. Vier Millionen cbm Trümmerschutt mußten beseitigt werden. Der Bombenkrieg hatte mehr als 4000 Tote und über 5000 Verletzte gefordert. Die Straßen waren weitgehend unpassierbar, Versorgungseinrichtungen stark beschädigt, Vorräte geplündert, Betriebe stillgelegt. Die Einwohnerzahl betrug nur noch 175 000 gegenüber 310 000 bei Beginn des Krieges.

Frauen und Kinder waren noch evakuiert, vor allem nach Pommern und ins Sudetenland. Man bangte um ihre Heimkehr; die Kreissynode appellierte an die Militärregierung, für eine gesicherte Rückführung zu sorgen. Ebenso bat sie, dem Plündern und Morden durch Gruppen der befreiten Ostarbeiter in den Außenbezirken der Stadt Einhalt zu gebieten.

Viele Männer befanden sich in Kriegsgefangenschaft. Mit Unterschriftenaktionen und Gebetswochen erbaten die Gemeinden ihre Entlassung.

Erst planlos, dann nach geordneter Zuweisung strömten Flüchtlinge und Aussiedler in die Stadt, in der der Wohnraum von vornherein knapp war, da die Ausgebombten in die noch stehenden Häuser zusätzlich

eingewiesen waren. Im Pfarrhaus Uemmingen wohnten noch 1949 acht Familien in zwölf Räumen. Die kirchliche Eingliederung der evangelischen Flüchtlinge wurde erleichtert durch die gemeinsame Zugehörigkeit zur bisherigen preußischen Landeskirche. Äußerlich konnten die Bochumer Kirchengemeinden ihren neuen Gliedern nicht viel bieten; ihre Gebäude waren zerstört, es fehlte an Mitarbeitern. Von 24 Kirchen blieb nur eine bis auf Glasschäden an den Fenstern völlig erhalten, acht dagegen waren total zerstört. In den Außenbezirken überstanden acht Pfarrhäuser den Krieg, die übrigen 32 waren mehr oder weniger stark beschädigt. 17 von 49 Gemeindehäusern, Kindergärten und sonstigen Bauten waren schwer zerstört, nur drei unbeschädigt. In den Gemeinden waren noch zwanzig Pfarrer und einige Laienprediger tätig, die übrigen 25 waren im Osten vermißt, befanden sich in Gefangenschaft oder hatten sich aus Bochum abgesetzt. In der Altstadtgemeinde mit ihren zehn Pfarrstellen gab es nur noch einen BK-Pfarrer und einen DC-Pfarrer, der alsbald aus Altersgründen in den Ruhestand ging.

Das waren die äußeren Voraussetzungen für einen Wiederaufbau, der nur langsam anließ, sich nach der Währungsreform 1948 allmählich steigerte und erst mit der Neuweihe der wiederaufgebauten, zentralen Christuskirche 1959 einen vorläufigen Abschluß fand. Es gelang jedoch schon 1945, in allen Gemeinden sonntägliche Predigtgottesdienste anzubieten, in welchen Räumen auch immer. Unter großer Mühe wurde flaschenweise Abendmahlswein besorgt. Zunächst konnten nur Notstandsarbeiten zur Beseitigung der größten Schäden und zur Bereitstellung des dringendsten Raumbedarfs durchgeführt werden.

So berichtet z. B. die Gemeinde Wiemelhausen, daß unter Führung der Gemeindeschwester und einer Bezirksfrau der Frauenhilfe in der schwer beschädigten Melancthonkirche ein „Raum unter der Betondecke der Orgelempore notdürftig für Gottesdienste hergerichtet“ wurde. Am Himmelfahrtstage 1945 fand der erste Gottesdienst in dieser Notkapelle statt. „Es war ein mühsamer Weg durch die Jahre 1945/47. Wir haben in der Notkapelle sehr frieren müssen ... Im Sommer war es in der Notkapelle, die etwa 150 Sitzplätze hatte, in der aber oft 250 Menschen versammelt waren, vor drückender Schwüle unerträglich. Bei Regenwetter floß der Regen unbekümmert quer durch den Raum. Wiederholt fiel während des Gottesdienstes Putz von der Decke. Wir waren manches Mal an der Grenze unserer Kraft ... Aber die Treue der Gemeindeglieder ... machte uns neuen Mut. Schwester Gretchen öffnete so manche Tür und holte Handwerker herbei, bis die Notkapelle ein würdiges Kleid trug. Unser Kirchmeister Schröer unterzog sich der Mühe, durch wiederholte abenteuerliche Bettelfahrten zu den Sägewerken im Sauerland das erforderliche Holz für das Notdach zu beschaffen ...“ Die

Altstadt bekam als Schweizer Spende eine Holzbaracke geschenkt, die Notkirche hinter dem Rathaus.

Während der äußere Aufbau aus Materialmangel schleppend anließ, kam die Wiederherstellung der kirchlichen Leitungsstrukturen schnell voran. In sieben Gemeinden bestanden noch beschlußfähige Presbyterien. In den übrigen zehn versammelten die geschäftsführenden BK-Pfarrer vier bis acht im Kirchenkampf bewährte Gemeindeglieder, Presbyter oder Bruderratsmitglieder um sich. Diese Gruppe konstituierte sich als Gemeindeausschuß, um bis zur Neuwahl eines legalen Presbyteriums die Leitung der Gemeinde wahrzunehmen.

Um die Zustimmung der Aufsichtsbehörden zu erlangen, sandte man an Superintendent Fortmann eine Namensliste der Ausschußmitglieder. Er stellte daraufhin eine offizielle Genehmigungs- und Berufungsverfügung aus, die er zusätzlich von Präses D. Koch bestätigen ließ. Die stenografische Abschrift dieser Verfügung an Altenbochum ist datiert vom 30. April 1945. Der Beschluß der westfälischen Kirchenleitung vom 24. August 1945 „zur Frage der Neubildung der Presbyterien“ war insoweit von den Bochumer Gemeinden vorweggenommen. Sie besaßen legale, zum Teil vorläufige Leitungsgremien, und nachdem auf dem üblichen presbyterial-synodalen Weg eine neue Presbyter-Wahlordnung erarbeitet und beschlossen war, konnten 1948 die ersten ordentlichen Presbyterwahlen seit 14 Jahren stattfinden, aufgrund derer sich dann die westfälische Landessynode konstituierte.

Im übrigen begann auch die britische Militärverwaltung die demokratischen Reformen mit einem Provisorium: sie stellte neben den von ihr eingesetzten Leiter der Stadtverwaltung einen vorläufigen Stadtausschuß, der aus zwölf politisch unbelasteten Personen bestand, unter ihnen Superintendent Fortmann und Pfarrer Ludwig Greve von der alt-lutherischen Gemeinde in Hamme. Die beiden Männer leisteten einen ersten praktischen Beitrag zur

Verantwortung der Kirche für das öffentliche Leben

Die Kreissynode Bochum, die erstaunlich bald, nur zwei Monate nach der deutschen Kapitulation am 8. Juli 1945 zu ihrer ersten Nachkriegstagung zusammentrat, wurde in dieses Thema eingeführt durch ein ausführliches „Wort zur Lage“, das Pfarrer Paul Bischoff aus Hamme verfaßt hatte und nun vortrug. „Unser Volk ist in ein abgrundtiefes, äußeres und inneres Elend geraten“, begann er und schilderte dann das innere Elend als „Gottesentfremdung“, als vergeblichen Versuch, „die Last der Schuld abzuschütteln... Unser Volk erstickt unter der Last, wenn es nicht innerlich entlastet wird... Helfen kann hier nur noch einer: Christus... Zu diesem einzigsten Arzt aller Menschen... muß unser haltloses, taumelndes Volk mit fester Hand geführt werden in

aktiver Buße ... eingeleitet durch ein seelsorgerliches, helfendes, klärendes und reinigendes Wort, welches in einer gemeinsamen einmütigen Anrede evangelischer und katholischer Bischöfe an das deutsche Volk gerichtet werden möge.“ Bischoff forderte eine „umfassende, tiefe Gewissensforschung“: „Nicht tut ein Wort, welches die tödlichen Geschwüre aufschneidet ... die Wunden auswäscht ... die Brüchigkeit der Fundamente aufweist, auf denen wir in den vergangenen Jahren ... zu bauen versucht haben“, aber auch „eine Warnung vor Verkrampfung und Verstoßung“.

Weiter bedürfe es „einer Antwort auf die Frage: was meint Gott mit diesem Zusammenbruch ...? ... Unser Volk ... wurde zurückgewiesen und verworfen, ... als es ... seinen Weg ging ohne Achtung vor Gottes Wort und Gebot, rücksichtslos gegen Menschen ... und Völker, gegen Wahrheit und Recht ... gegen Alte, Kranke und Schwache, in der Befolgung einer reinen Macht- und Gewaltpolitik“.

Zur Gewissensforschung und Erkenntnis von Gottes Gerichtsurteil müsse als Drittes ein Schuldbekenntnis treten, „der persönlichen Schuld der einzelnen und der gemeinsamen Schuld des ganzen Volkes ... Der Versuch, eine Kollektivschuld zu leugnen, würde ein entscheidender, verhängnisvoller Irrweg sein, ... würde vielmehr die letzte Möglichkeit und Grundlage echter Umkehr zerstören: Die letzte Solidarität im gemeinsamen Tragen unseres Schicksals und unserer Schuld.“ Ein klares Schuldbekenntnis ermögliche die klare Annahme des göttlichen Gerichts, und dem würde ein klares Nein zu den bisherigen Wegen ohne Gott und ein klares Ja zu neuen Wegen mit Gott folgen; dieser Weg der Buße werde im Gnadenzuspruch Gottes sein Ziel finden.

Bischoff appellierte dann nochmals an die Kirchenleitungen: „Die möglichst konkrete inhaltliche Gestaltung aller wesentlichen Stücke christlicher Buße in Anwendung auf unser Volk ist Aufgabe und Mission der Oberhirten und Bischöfe der christlichen Kirchen Deutschlands. Sie sind dazu gerufen und legitimiert von dem Herrn der Kirche Jesus Christus. Sie sind in ihrer Gesamtheit auch die legitimen wesentlichen Repräsentanten und Sachwalter unseres Volkes.“

Die Buße solle in der Kirche beginnen: „Eine in sich selber bußfertige Kirche soll die Knie beugen und in der Buße vorangehen und dem ganzen Volk sagen, ... was das heißt: ein Volk tut Buße. Das wird nicht mit einem einzelnen Bußakt erledigt sein, sondern das wird der Inhalt der kommenden Jahre und Jahrzehnte sein: eine seelsorgerliche Arbeit aller christlichen Kirchen an unserem Volk, eine Arbeit von noch nicht zu überblickendem Umfang, ein Schuttaufräumen an dem Schutthaufen zusammengebrochener menschlicher ... Ideale ... Selbstherrlichkeit ... und Totalitätsansprüche.“ „Am Anfang dieser aktiven Bußarbeit müsse ein „einmaliger Bußakt“ stehen: „Ein Bußtag mit der Verlesung eines

gemeinsamen Hirtenbriefes möglichst der Oberhirten aller christlichen Kirchen Deutschlands.“

Abschließend begründete Bischoff seinen Aufruf zur Buße mit dem Wächteramt der Kirche gemäß Hesekiel 3,17: „Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel.“ Diesmal dürfe es kein Versagen der Kirchen wie 1933 geben; dem „unter die Mörder gefallen“ Volk müsse die Christenheit ein barmherziger Samariter werden.

Die Synodalen, Männer, die wie Paul Bischoff zwölf Jahre lang Not und Last des Kirchenkampfes und des Krieges getragen hatten, beschloßen nach gründlicher Aussprache einmütig: „In der äußeren und inneren Not unseres deutschen Volkes bittet die Synode den Herrn Präses D. Koch, Herrn Pfarrer von Bodelschwingh und die Mitglieder der Leitung der westfälischen Provinzialkirche, mit führenden Männern beider Konfessionen in Verbindung zu treten, um Inhalt und Form eines reinigenden, klärenden, helfenden und seelsorgerlichen Wortes zu beraten, in welchem die Christenheit Deutschlands und das ganze deutsche Volk in gemeinsamer Anrede zu aktiver Buße aufgerufen und angeleitet wird. Synode bittet, ihren Beschluß durch den Überbringer desselben mündlich begründen und erläutern zu dürfen.“

Bischoff hat sein Bußwort dem Präses Koch vorgetragen. Er hat es dem katholischen Erzbischof Jäger gegeben, der versprach, es zur Fuldaer Bischofskonferenz mitzunehmen. Schließlich ist Bischoff trotz der zerstörten Verkehrsverbindungen auf abenteuerlichen Wegen nach Treysa gefahren, als dort Ende August 1945 entschieden wurde über die neue Form der EKD. Aber die Kirchenführer hatten keine Zeit für ihn, und er fühlte sich in Solidarität mit Martin Niemöller auf verlorenem Posten. Das Stuttgarter Schuldbekenntnis vom 18./19. Oktober 1945 dagegen gab ihm neuen Mut.

Er hatte sich inzwischen mit anderen Synodalen aktiv an der Gründung der CDU beteiligt, die am 2. September 1945 im Bochumer Parkhaus als Christlich-Demokratische Volkspartei begann. Dieser Gründung war erstmalig eine Verbindung zwischen katholischen Politikern des sogenannten „Wattenscheider Kreises“ und einer evangelischen Gruppe um den Bochumer CVJM-Vorsitzenden Tilman Beckers vorausgegangen. Anschließend gehörte Bischoff zu der rheinisch-westfälischen Programmkommission und half, auch den Bochumer Ortsverband der CDU ins Leben zu rufen.

Nachdem die Militärregierung den provisorischen Bochumer Stadtausschuß durch Vertreter der neu gegründeten Parteien und verschiedener Berufsgruppen erweitert hatte, wählte die neue Stadtvertretung am 1. März 1946 Tilman Beckers mit 22 gegen 18 Stimmen zum Oberbürgermeister. Doch die Briten entschieden sich aus Gründen, die nicht

bekanntgegeben wurden, für den unterlegenen SPD-Kandidaten Willi Geldmacher, der dann aufgrund der 1. ordentlichen Kommunalwahlen vom 13. Oktober 1946 als Oberbürgermeister bestätigt wurde. Kurz nach dieser Brückierung ihres prominenten Mitgliedes Tilman Beckers, der später zur westfälischen Kirchenleitung gehörte, trat die Kreissynode Bochum am 31. März 1946 zu ihrer zweiten Nachkriegstagung zusammen. Auf Bischoffs Antrag, der das Stuttgarter Schuldbekenntnis „ein tapferes und gläubiges Wort“ nannte, dankten die Synodalen dem Rat der EKD für dieses Wort und übernahmen es ausdrücklich als eigene Erklärung. Darüber hinaus forderten sie weitere konkrete Folgerungen für das öffentliche und kirchliche Leben, um die Buße fruchtbar werden zu lassen. Sie unterstützten dabei die Anliegen des „Herner Kreises“, einer Gruppe von Pfarrern und Laien, die Geist und Zielsetzung der Bekennenden Kirche in den Aufbau der westfälischen Landeskirche einbringen wollte und zu der auch Bochumer Synodale gehörten.

Die Provinzialsynode hat alle Bochumer Anregungen verarbeitet in ihren am 19. Juli 1946 beschlossenen Worten „Von der Buße der Kirche und der Erneuerung des öffentlichen Lebens“, zur „Neuordnung von Staats- und Wirtschaftsleben“ und über die „Geltung der Gebote Gottes im privaten und öffentlichen Leben“.

Das Erbe der Bekennenden Kirche

Theologisch gefüllte Begriffe wie „Bußruf“ oder „Wächteramt“ gehören zum Gedankengut der Bruderräte, auch die beliebte Redeweise vom „Wort“ der Kirche, die sich noch lange im Sprachgebrauch der Synoden erhalten und abgenutzt hat. Was nach 1933 neu als Auftrag der Christenheit an Staat und Gesellschaft erkannt worden war – die kritische Begleitung der Öffentlichkeit in der Spannung zwischen Solidarität und Gegenüber –, hatte den Ablösungsprozeß vom gewohnten unreflektierten Staatskirchentum in eben dem Maße gefördert, als der nationalsozialistische Staat das Evangelium ablehnte und kirchliche Erklärungen nicht mehr in die Medien aufnahm. Nach 1945 hörte man wieder auf die Kirche. Die überlebende Bekennende Gemeinde trug das Siegeszeichen des Widerstandes.

Im nüchternen Bochum ließen der Überlebenskampf vor der Währungsreform und die Erfordernisse des kirchlichen Alltags keinen Raum für besondere BK-Aktivitäten oder Siegesfeiern. Im Gegenteil. Bischoff geriet z. B. mit seinem „Bußruf“ in ein schlechtes Licht, als es im Presbyterium Hamme zwischen ihm und seinem Amtsbruder Robert Bach, der 1948 Superintendent wurde, zu einem Meinungsstreit darüber kam, was denn „aktive Buße“ praktisch bedeute. Am Grabe eines zeitweilig deutschchristlichen, aber um die Gemeinde sehr verdienten Kirchmeisters stellte Bischoff dessen DC-Zugehörigkeit unter Gottes

Gerichtsurteil, was Bach als gesetzliches Christentum und Lieblosigkeit ansah. Das war der Beginn eines jahrelangen theologischen Streites unter Beteiligung der Presbyter, der Bochumer Pfarrerschaft, der Kirchenleitung und einiger Theologieprofessoren; zuletzt konnte man in Bochum das Wort „Buße“ nicht mehr hören.

Die meisten Bochumer Pastoren hatten überdies den Kirchenkampf nur verstanden als Widerstand gegen den innerkirchlichen Machtanspruch der Nazis und als Erdulden eines zunehmenden antikirchlichen Druckes durch den Apparat von Staat und Partei. Als das nun alles fortgefallen war, nahmen sie dankbar die gewohnte Gemeindegarbeit in Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge wieder auf, wobei sie ihre Kirchenkampferfahrungen selbstverständlich einbrachten.

Derjenige, der bewußt das Erbe der Bekennenden Kirche förderte, war Robert Bach. Dazu prädestinierte ihn schon seine Herkunft aus dem Wuppertal, sein reformiertes Bekenntnis, sein Dienst als Leiter der theologischen Arbeitsgemeinschaft der Bochumer Pfarrer und seine Erfahrungen als Betreuer der BK-Hilfsprediger. Einer seiner Ansatzpunkte im Kampf für Reform und gegen Restauration der Kirche war die Entwicklung der westfälischen Provinzialkirche zu einer neuen Landeskirche mit Kirchenleitung, Landessynode und Überarbeitung der altehrwürdigen presbyterial-synodalen Kirchenordnung. Dieser Prozeß verlangte ständig Entscheidungen darüber, was denn nun als Frucht des Kirchenkampfes beibehalten werden müsse. Dies läßt sich an den Verhandlungen der Kreissynode Bochum verfolgen.

1945 referierte Bach über „Unsere Verantwortung und unsere Wünsche für die neue Leitung unserer evangelischen Kirche“. Ihre Aussprache zusammenfassend beschloß die Synode: „Kreissynode richtet an die vorläufige Kirchenleitung der Kirchenprovinz Westfalen die dringende Bitte, sich bei der Wiederherstellung einer geordneten Kirchenleitung und bei der Bereinigung unserer rheinisch-westfälischen Kirchenordnung mit aller Kraft dafür einzusetzen, daß unsere Kirchenprovinz im Zusammengehen mit der rheinischen Kirche eine bekenntnisgebundene Leitung und eine rein presbyterial-synodale Ordnung erhält, die von allen fremden Bestandteilen befreit ist und mit Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde Ernst macht: „Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf.“ Dazu erscheint die völlige Beseitigung der Konsistorialverfassung notwendig wie auch die Beseitigung der größeren Gemeindevertretung, wenigstens in ihrer bisherigen Form.“ Diese Bitten sind ja dann auch erfüllt worden.

1946 beriet die Synode ausführlich über den Entwurf einer neuen Presbyterwahlordnung. Durch die Debatte zog sich wie ein roter Faden die Frage, ob man sich noch als Kirche der Getauften (Volkskirche) oder als Kirche der Glaubenden (Freikirche) verstehe. Der alte, scharfsinnige

Pfarrer Lichtenthäler aus Langendreer sah in dem Entwurf eine „schier unerträgliche Spannung zwischen Idealismus und Realität“, ein Elaborat vom Grünen Tisch her; es sei ihm z. B. unmöglich zu kontrollieren, welches Gemeindeglied sich „treulich zu Wort und Sakrament“ halte und somit die Qualifikation als Wähler erfülle. Wie wir heute wissen, sind inzwischen jene qualifizierenden Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht in unseren Gemeinden wieder abgebaut worden. Lichtenthäler sah in ihnen eine nicht mehr notwendige Sicherung gegen die Deutschen Christen, Pfarrer Bäumer aus Linden die Gefahr einer autoritären Zensur in Glaubensfragen. Tilman Beckers dagegen hielt den Rekurs auf die erwiesenermaßen glaubenstreuen Gemeindeglieder für unverzichtbar, wenn denn ein wirkliches neues Fundament gelegt werden solle. Ähnlich kontrovers, aber sachlich ist bis zur Einführung der revidierten Kirchenordnung 1953 um die Formulierungen und damit um das Wesen der Kirche gerungen worden.

Noch ein anderes Erbe des Kirchenkampfes sei erwähnt, das in den ersten Nachkriegsjahren die Gemüter erregte: die Konfessionsfrage. Bekanntlich taten sich die deutschen Lutheraner schwer, die Erklärung der BK-Synode von Barmen 1934 als verpflichtendes Bekenntnis anzuerkennen. In der Forderung der Bochumer Kreissynode 1945 nach einer bekenntnisgebundenen Kirchenleitung wird das Problem wieder spürbar. An welches Bekenntnis sollte sie denn gebunden sein? Lutherisch, reformiert oder uniert? Und was bedeutet Union? Verwaltungsunion, föderative Union, Konsensusunion? In Bochum vertrat damals Pfarrer Wilhelm Schmidt von der Melancthonkirche vehement die Anliegen des Luthertums. Für die Konsensusunion setzte sich neben Bach besonders Pfarrer Gerhard Dedeker aus Dahlhausen, der nach 1948 in das Landeskirchenamt berufen wurde, mit Zustimmung fast aller anderen Bochumer Pastoren ein, wiewohl Gemeinden und Pastoren überwiegend den lutherischen Bekenntnisstand besaßen. Der Streit war heftig. Zeitweilig kündigte Schmidt die Abendmahlsgemeinschaft auf. Noch 1960 bei Einführung der neuen Agende war dieser dezidierte Konfessionalismus spürbar.

Doch das normale Gemeindeleben berührte das alles nicht. „Kirchenkampf und Bekenntniskirche“ wurden schnell zu nostalgischen Begriffen, für die ältere Generation so etwas wie die Erinnerung an glücklich überstandene Schlachten für alte Krieger. Und die Besiegten verschwanden einfach von der Bildfläche.

Das Ende der Deutschen Christen

Daß nach der Kapitulation die „Parteigenossen“ untertauchten und daß angeblich „niemand dafür gewesen“ sei, wird heute gern behauptet. Dabei wird jedoch vergessen, daß viele ehemalige Nazi-Funktionäre

verhaftet wurden und für Monate in Gefangenenlagern hausen mußten. Martin Reckert, Pastorensohn aus Bochum-Wiemelhausen, Wehrmachtspfarrer a. D. und einige Wochen vertretungsweise im pfarrerlosen Weitmar tätig, wurde von Präses Koch beauftragt, die Lagerseelsorge unter diesen Männern wahrzunehmen. Vom 1. Mai 1946 an war er fast ein Jahr lang im Internierungslager Recklinghausen tätig.

Bald setzte auch die von den Alliierten gewünschte Entnazifizierung ein, die im nachhinein als gescheitert bezeichnet wird, die aber doch den Betroffenen manche unangenehme Stunde bereitet hat, zumal es ja bis heute fast unmöglich ist, im Einzelfall das Gemisch aus Idealismus, Dummheit, Kadavergehorsam, Brutalität und anderen Phänomenen zu entwirren, das den simplen Nationalsozialisten kennzeichnete. Viele „Ehemalige“ baten ihre Gemeindepfarrer um eine entlastende Bescheinigung, den sogenannten „Persilschein“, und beantragten gleichzeitig die Wiederaufnahme in die Kirche, die sie nach 1933 eilig verlassen hatten. Pfarrer Kuhlmann in Uemmingen, der unter den Diffamierungen durch Deutsche Christen und Partei sehr gelitten hat, erzählte später, daß die Gespräche mit solchen Bittstellern für ihn besonders quälend und oft peinlich gewesen seien. Die Kirche durfte die Entnazifizierung der Pfarrer selbst durchführen; jeder von uns hatte drei Fragebogen auszufüllen und an die entsprechenden Ausschüsse in Bielefeld bzw. Dortmund einzusenden, die die Entlastung erteilten.

Die Deutschen Christen unter den Gemeindegliedern und Presbytern hatten sich schon während des Krieges rar gemacht; bei Kriegsende gab es sie einfach nicht mehr. Die DC-Pfarrer waren dagegen noch Inhaber ihrer Pfarrstellen.

Ein oder zwei erklärten sogar, der Ordinationsauftrag verpflichte sie weiter zum Dienst in ihrer Gemeinde. Es hat in Bochum ab 1933 insgesamt 16 DC-Pfarrer (von insgesamt 44 Pastoren) gegeben. Von diesen befanden sich Anfang 1945 bereits vier im Ruhestand, zwei ließen sich alsbald emeritieren, zwei waren als Soldaten gefallen, sechs waren noch nicht heimgekehrt. Aber die geringen Aktivitäten der zwei in Bochum befindlichen DC-Pfarrer genügten, um das Presbyterium Weitmar zu einem scharfen Antrag an die Synode 1945 zu veranlassen:

„Synode wolle beschließen, daß die DC-Pfarrer, gleichviel welcher Schattierung, endgültig aus ihren Ämtern entfernt werden bei gleichzeitiger Sperrung der Gehälter bis zu dem Zeitpunkt, da die Provinzial-Synode in dieser Angelegenheit ihre Beschlüsse gefaßt hat.“ In der Begründung wird das ganze Sündenregister der Deutschen Christen aufgelistet, gleichgültig, ob sie zur extremen Thüringer Richtung oder zu den Gemäßigten gehörten: Kriegshetzer seien sie gewesen, blinden Gehorsam gegenüber der Nazi-Regierung hätten sie gepredigt, schwere Blutschuld auf sich geladen; sie hätten den übermächtigen neuheidni-

schen Staat unterstützt, seien der Kirche in den Rücken gefallen und tatkräftig beteiligt gewesen am Kampf gegen die Bekenntnisgemeinden; durch Beteiligung „an dem unchristlichen und unbiblischen Kampf gegen die Juden“ seien sie „mitschuldig geworden an dem Tod von Millionen Juden“.

Die Synode wünschte zwar diese zugespitzten Formulierungen zu überarbeiten, war sich aber darin einig: DC-Pfarrer dürfen nicht mehr amtieren! Die Sache wurde geklärt durch die „Ordnung für das Verfahren bei Verletzung von Amtspflichten der Geistlichen“, die von der Kirchenleitung am 1. August 1945 verabschiedet wurde. Alle westfälischen DC-Pfarrer wurden in den folgenden Monaten einer eingehenden Prüfung durch theologische Kommissionen unterzogen und danach in den meisten Fällen versetzt. Nach Bochum ist keiner dieser Männer zurückgekehrt. Dort wurden sie nach den anfänglichen Anklagen einfach totgeschwiegen. Mir ist nicht bekannt, daß die obsiegenden BK-Pfarrer auch nur versucht hätten, die sachlichen und persönlichen Streitpunkte im Zeichen der Versöhnung aufzuarbeiten. So weit ging Buße nicht.

Im übrigen zeigte man sich auch erstaunlich distanziert gegenüber dem 1947 aus der Emigration in England heimkehrenden Pfarrer Hans Ehrenberg jüdischer Abstammung, der 1937 genötigt worden war, sein Altstadt-Pfarramt niederzulegen. Seine alten Freunde empfingen ihn zwar in der Pfarrkonferenz mit großer Rührung, man gedachte seiner Verfolgungen, aber eine Pfarrstelle fand sich weder in Bochum noch in ganz Westfalen für ihn. Doch erschien er noch häufig in Bochum als Mitarbeiter im Volksmissionarischen Amt, vor allem als Leiter von Freizeiten, in denen sich Politiker, Wirtschaftler, Gewerkschaftler und Kirchenleute, überhaupt „Jedermann“ begegneten, ein Einstieg in die spätere Akademie- und Sozialarbeit der Landeskirche.

Anknüpfen und Neues wagen

In den Gemeinden wurde die Arbeit wieder aufgenommen, soweit es der anfänglich große Mangel an Räumen, Personal und Geld erlaubte. Dabei mußte sich der kirchliche Unterricht dem Schichtunterricht der Schule anpassen; die wenigen noch stehenden Schulgebäude wurden vor- und nachmittags genutzt. Kaum vorstellbar ist heute die unbegrenzte Einsatzbereitschaft, die Improvisationskunst und Fantasie bei der Überwindung von Hindernissen, auch die Fähigkeit zum „Organisieren“ im doppelten Sinn, die damals vor allem die Frauen und Jugendlichen entwickelten; und das alles bei zu geringer Verpflegung und großer Wohnungsnot.

Ähnlich tatkräftig wie in den Gemeinden ging es auch auf den Arbeitsfeldern des Kirchenkreises zu. Dem Pfarrermangel – kriegsgefan-

gene Pastoren, blockierte DC-Pfarrstellen – versuchte man mit Hilfe der Ostpfarrer abzuweichen; so wurden die aus den polnisch gewordenen Ostprovinzen in den Westen geflüchteten Pastoren genannt, die zunächst nur einen Beschäftigungsauftrag erhalten konnten. Unter ihnen sei Martin Eitner hervorgehoben, der aus Breslau kam und jährlich zum Himmelfahrtstag Schlesiertreffen in Uemmingen veranstaltete. Die Kaufmännischen Schulen in Bochum holten ihn, den einstigen Jugendpfarrer, als ersten Religionslehrer nach dem Krieg in ihr Kollegium.

Im Bereich Kirche-Schule wurde auch sonst manches Neue gewagt. Pfarrer Agena aus Werne und die aus der Pommerschen Evakuierung heimgekehrte Vikarin Schönhals entwickelten eine blühende katechetische Arbeit mit Religionslehrern aller Schularten und parallel dazu die gern angenommene Schulung von Helfern für den Kindergottesdienst.

Neues fand sich auch in der Jugendarbeit: der CVJM-Sekretär Fritz Zaretzke setzte sich mit den anderen Jugendverbänden der Stadt eifrig für die Gründung des Stadtjugendringes Bochum ein; den ersten Stadtjugendpfleger Voigt stellte die Evangelische Jugend.

Stadt- und Bezirksverband der Frauenhilfe standen fast unmittelbar nach der Kapitulation wieder voll zur Verfügung und setzten sich zuerst in der Bahnhofsmision ein, als immer größere Flüchtlings- und Umsiedlerströme das Ruhrgebiet erreichten. Selbst die Männergruppen fanden sich wieder zusammen. Dem alten Generalsekretär Martin aus Witten gelang es, in unserem Kirchenkreis fünf ehemalige Arbeitervereine zu reaktivieren. In den meisten Gemeinden aber hielt man am Männerdienst fest; er wurde systematisch aufgebaut von Martin Reckert, der inzwischen Gefängnisseelsorger in Bochum geworden war und ein großes sozial-ethisches Programm durchführte mit Schulungsabenden, Diskussionsrunden und Freizeiten. 1947 stellten sich die ev. Männer Bochums einmütig hinter die Gründung der Einheitsgewerkschaft. Reckert gründete zusätzlich einen Kreis „Ev. Akademie“, der parallel lief zu einer Akademie-Gruppe, die Pfarrer Schmidt in Wiemelhausen zunächst aus Schülern und Studenten gebildet hatte.

All diesen wiederbelebten oder neu gegründeten Gruppen war zweierlei gemeinsam: der Hunger nach Informationen und der Wunsch, überregionale Verbindungen zu knüpfen. Zeitungen blieben zunächst rar, die Medienlandschaft war erst im Aufbau. Ein vierseitiges Sonntagsblatt für die Bochumer Gemeinden vom 10. Juni 1945 blieb ein Unikat aufgrund guter Beziehungen des Superintendenten zum örtlichen Stadtkommandanten. Erst ab 30. Juni 1946 erschien das westfälische Sonntagsblatt „Neue Kirche“, dem etwas später eine Bochumer Ortsbeilage eingelegt werden konnte. Waren also schriftliche Informationen selten – selbst amtliche Briefe mußten auf DIN-A 5- oder gar DIN-A 6-Format mit schlechtem Farbband auf uralten Maschinen geschrieben werden – so

war der Gedankenaustausch mit auswärtigen Besuchern um so wichtiger.

Und so kamen sie vom CVJM-Westbund und von der Rheinischen Mission aus Wuppertal und auch aus der Frauenhilfs-Zentrale in Soest, die Milly Haake zu Bibelfreizeiten im Ruhrlandheim und Meta Diestel zu Singewochen entsandte. Überhaupt wurde viel gesungen damals, die Chöre blühten auf, im „Jungen Chor der Stadt Bochum“ unter Günter Hildebrands Leitung sangen viele junge Gemeindeglieder begeistert mit, die später andere kirchliche Chöre aufbauen halfen. CVJM und Männerarbeit veranstalteten Vortragsabende mit Gustav Adolf Gedat oder August Winnig, Minister Dehler oder Gustav Heinemann. Auch die Bochumer Pfarrkonferenz war begierig, Martin Niemöller oder Bischof Wurm zu hören. Falls notwendig, fuhr man auch nach Dortmund, um z. B. Hans Asmussen über den Aufbau der EKD zu befragen, oder trotz Winterkälte nach Schwelm, wo Ministerpräsident Arnold zu den Pfarrern von Rheinland und Westfalen sprach. Damals kamen die Pastoren trotz der starken Arbeitsbelastung bei durchschnittlich mindestens 4000 Gemeindegliedern pro Pfarrbezirk noch ziemlich vollzählig zu den Pfarrkonferenzen und theologischen Arbeitsgemeinschaften, die im vierzehntägigen Wechsel unter der Leitung von Fortmann bzw. Bach stattfanden. Zweimal im Jahr traf man sich zu einem ganztägigen Rüsttag, meist im ländlichen Stiepel, wo Pfarrfrau Husemeyer uns mit einer kräftigen Erbsensuppe erfreute. Als „Bezahlung“ waren mitzubringen vier bis fünf Kartoffeln! Solche Bemerkung auf der Einladung erinnert wieder an die damalige Notzeit. 1947 sah sich die Pfarrkonferenz veranlaßt, die Kirchenleitung auf die „sittliche und rechtliche Verwirrung“ hinzuweisen, in die der „schwarze Markt“ die hungernden Menschen zog. Dennoch – es gab eigentlich keinen Zweig kirchlichen Lebens, wo nicht trotz der äußerlich miserablen Situation mit großem Eifer aufgebaut wurde, indem man an erprobte Strukturen anknüpft oder auch mutig neue Wege beschritt. Nirgendwo war das stärker der Fall als im Bereich

Innere Mission

Der 1927 aus dem früheren Ev. Jugend- und Wohlfahrtsamt erwachsene Ortsverband Bochum für Innere Mission (OIM) hatte nach 1933 sehr unter dem Monopolstreben der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) gelitten, die von Partei, Kommune und DC-Pfarrern kräftig favorisiert wurde. Im Krieg wurden die letzten männlichen Mitarbeiter eingezogen. Zuletzt ist die Dienststellenleiterin Schwester Adelheid Hildebrand in den Bombentrümmern von einer provisorischen Unterkunft zur anderen gezogen.

Der erste Geschäftsführer des OIM war der Altstadtpfarrer Rudolf Hardt. Präses Koch holte ihn 1939 ins Konsistorium nach Münster. In Bethel, wo er 1946 Nachfolger von Pastor Fritz von Bodelschwingham wurde, meldete sich bei ihm 1945 der soeben aus der Kriegsgefangenschaft entlassene, aus Bochum gebürtige junge Pastor Albert Ickler und fragte seinen früheren Gemeindepfarrer, ob er Arbeit für ihn habe. Hardt schickte Ickler als Hilfsprediger in die Bochumer Altstadt, um die vakante Ehrenberg-Pfarrstelle zu verwalten. In seinem Gemeindehaus an der Dibergerstraße hatte auch der OIM eine beengte Bleibe gefunden. Man stand in täglichem Kontakt mit der Besatzungsbehörde; da waren englische Sprachkenntnisse gefragt. Ickler, der zwei Jahre lang in den USA studiert hatte, bot seine Hilfe an, wechselte bald ganz von der Gemeinde zur Inneren Mission und wurde von der Bochumer Kreissynode 1946 in eine neue 46. Bochumer Pfarrstelle gewählt, die alsbald umbenannt wurde in „1. Kreispfarrstelle Bochum für IM“.

Ohne die Verdienste der vielen haupt- und nebenamtlichen, vor allem der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schmälern, muß man doch zugeben, daß der schnelle, effektive und weitgreifende diakonische Aufbau in Bochum von Ickler vorangetrieben und koordiniert wurde. Dabei lag dem tatkräftigen Mann ganz gewiß zunächst die vordringliche Sozialhilfe für das Heer der Nichtseßhaften, Wohnungssuchenden, Umsiedler und Flüchtlinge am Herzen. Aber darüber hinaus wurde er nicht müde, immer wieder den geistlichen Auftrag der Diakonie zu betonen und seine Mitarbeiter und Amtsbrüder darauf hinzuweisen. Sein Wahlspruch hieß: Danken und dienen.

In jenen ersten Jahren übernahm der OIM auch die Aufgaben des von Eugen Gerstenmaier in Stuttgart geleiteten Ev. Hilfswerkes. In den Gemeinden wurden Hilfswerkkomitees gebildet zur Verteilung von Sachspenden und Lebensmitteln. Gleichzeitig begannen die Haussammlungen für Hilfswerk und Innere Mission. Die Gemeindeschwesternstationen wurden unterstützt und nach Wiederaufnahme der Verbindungen zu den Diakonissenhäusern in Witten und Bethel systematisch ausgebaut. Ev. Kindergärten wurden in zahlreichen Gemeinden schon 1945 gegründet.

Neben die Nichtseßhaften-Betreuung durch die IM trat die Lagerseelsorge in den zahlreichen Arbeiter- und Ledigen-Wohnheimen der Zechen und Fabriken. Dort waren Volksmissionare unter der Aufsicht von Martin Reckert tätig. Die ev. Krankenhäuser in der Altstadt und in Linden schafften aus eigener Kraft den Wiederaufbau. Auch das über hundert Jahre alte Rettungshaus für sozialgefährdete Kinder „Overdyk“ in Hamme brauchte unter der Leitung der Hausmutter Schwester Klara Gößling und des Ortspfarrers lic. Freese nur geringe Hilfe des OIM. Ickler kümmerte sich um die anderen Heime, besonders um das Fliegerheim,

eine Zufluchtsstätte für Frauen und Mädchen, und um das Ruhrlandheim in Querenburg, dessen ausgeplünderte Barackenräume sofort als Altenheim genutzt wurden.

Wie in den Gemeinden ging es bis zur Währungsreform fast nur um Provisorien am Bau; die Baukonjunktur kam erst später. Die materielle Not war immens groß, die Winter 1946/47 und 1947/48 besonders hart; im Mai 1947 erhielt die Bochumer Bevölkerung nur 629 Kalorien pro Tag; Hungerstreiks und -demonstrationen konnten auch nicht helfen; der Marshallplan griff erst ab 1948. Um so wichtiger erschien es Ickler, daß alle Kräfte der Wohlfahrtsorganisationen zum optimalen Einsatz gebündelt wurden. So entstand eine enge Arbeitsgemeinschaft zwischen den Leitern des Sozialamtes der Stadt, der Caritas, der IM, der Arbeiterwohlfahrt und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die sich für Bochum über viele Jahre hin positiv ausgewirkt hat.

Auch die Verbindungen zur westfälischen IM mit Pfarrer Pawlowski und zur IM-Zentrale in Stuttgart erwiesen sich als fruchtbar. Die Darlehnsgenossenschaft der IM in Münster bemühte sich, die Gemeinden finanziell zu unterstützen. Ickler aktivierte außerdem seine Auslandserfahrungen im Umgang mit den britischen und amerikanischen Kirchenbüros, die den Besatzungsbehörden zugeordnet waren. Aus diesen Kontakten, die auch zu Begegnungen mit Bochumer Gemeinden führten, entstand einer der ersten ökumenischen Gesprächskreise in der Ev. Kirche von Westfalen. Von dieser Basis aus wurde der Kirchenkreis Bochum 1947 auf die kommende Weltkirchenkonferenz 1948 in Amsterdam vorbereitet. Dabei halfen auch Presseinformationen, um die sich Ickler ebenso kümmerte wie um den Einsatz der Schriftenmission. Er übernahm die Redaktion der Bochumer Ortsbeilage für das Sonntagsblatt und sorgte über seinen Verwaltungsapparat für die Verteilung an die Gemeinden. Er schrieb Artikel für die Bochumer Tageszeitungen und nahm als Bochumer Öffentlichkeitsreferent maßgeblich am Aufbau des Ev. Pressedienstes (epd) teil.

Die Vielseitigkeit dieses Mannes ist ein gutes Exempel für die ganze Bochumer Pfarrerschaft, die neben ihrer Gemeindearbeit selbstverständlich übergemeindliche Aufgaben im kirchlichen und kulturellen Bereich übernahm, die heute allenthalben von hauptamtlichen Kräften versehen werden.

Zukunftszeichen

Die Kreissynode 1947 befaßte sich mit dem Proponendum der Kirchenleitung „Bedeutung des Gottesdienstes für den Aufbau der Gemeinde“. Diese Diskussion zeigt den Einstieg an in ein langfristiges Neudurchdenken aller kirchlichen Aufgaben auf Zukunftsgestaltung hin. Das Ende der unmittelbaren Nachkriegszeit kündigte sich an.

Es gab auch andere Zukunftszeichen: Superintendent Fortmann forderte 1947 von der Kreissynode die Errichtung weiterer Pfarrstellen, insbesondere je einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit und für Katechetik. Das waren Fernziele, die z. T. erst vor kurzem erreicht worden sind. Die Kreissynode 1946 beschloß, Vikarin Grete Schönhals in einer neu zu errichtenden Beamtenstelle anzustellen, die erste Frau im Bochumer Kirchenkreis, die den Pastoren-Männern annähernd gleichgestellt werden sollte. Im Gesamtverband plante man 1947 die Verbesserung des Kirchensteuersystems durch Einführung der Gegenwartsbesteuerung, die später zu jenen Einnahmesteigerungen geführt hat, die den eigentlichen kirchlichen Auf- und Ausbau erst ermöglicht hat.

An das bleibende Fundament der Kirche im Strom der Zeit aber erinnerte Präses D. Koch am Kantate-Sonntag 1947 in der von den schlimmsten Kriegsschäden befreiten Kirche zu Hiltrop, als er den vereinigten Kirchenchören der Synode das Wort aus 5. Mose 33,27 zurief: „Zuflucht ist bei dem alten Gott und unter den ewigen Armen.“

Heinrich Greeven – Umrisse seines Lebens und Wirkens*

Leben und Werk Heinrich Greevens kann man nicht in einer Stunde angemessen würdigen. Dafür waren seine Lebensjahre zu reich und seine Interessen zu weit gespannt. Es wäre vermessen, die reiche Ernte seines Lebens und Wirkens, auf die er nach jahrzehntelanger, geduldiger und oft entsagungsvoller Arbeit zurückblicken konnte, hier in ihrer ganzen Breite vorstellen und ausloten zu wollen. Ich muß mich darum auf einige Schwerpunkte beschränken, beginne mit einem kurzen Abriß seines Lebens und wissenschaftlichen Werdegangs und wende mich dann zu seinen Arbeiten, vor allem zur Sozialethik, Textkritik und Eschatologie.

1. Heinrich Greeven wurde am 4. Oktober 1906 in Thorn geboren, wuchs als Sohn eines Landpfarrers in einem Dorf bei Bad Kreuznach auf, besuchte von 1916 bis 1925 das Humanistische Gymnasium in Bad Kreuznach und folgte dann, trotz seiner großen Zuneigung zur Musik (er hat u. a. jahrelang den Organistendienst in seiner Heimatgemeinde versehen) der in seiner Familie seit vier Generationen herrschenden Tradition und wurde Theologe. Von 1925 an studierte er zunächst 4 Semester Theologie in Tübingen, dann in Greifswald. In Tübingen erhielt er nachhaltige Eindrücke durch die bekannten Neutestamentler Wilhelm Heitmüller und Gerhard Kittel, in Greifswald empfing er entscheidende Impulse durch Kurt Deißner, Julius Schniewind und Rudolf Hermann, wobei er speziell zu seinem Doktorvater Kurt Deißner in einer Beziehung stand, die das Wissenschaftliche weit transzendierte und von ihm selbst als väterlich-freundschaftlich charakterisiert wurde. Aber auch Otto Bauernfeind und Joachim Jeremias, dessen Seminarassistent er vorübergehend war, sowie Ernst Lohmeyer und Hermann Wolfgang Bayer zählte er zu seinen Lehrern.

Nach Ablegung der 1. Theologischen Prüfung vor dem Konsistorium seiner Rheinischen Heimatkirche in Koblenz kehrte er 1929 nach Greifswald zurück, um sich auf seine Promotion vorzubereiten, die im Dezember 1930 erfolgte. Gleichzeitig war er Inspektor im Theologischen

* Vortrag, gehalten bei der Akademischen Gedenkfeier der Ruhr-Universität Bochum am 7. November 1991. – Vgl.: D. Heinrich Greeven D. D. 1906 – 1990, Akademische Gedenkfeier 7. November 1991, Ruhr-Universität Bochum, herausgegeben von der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Ruhr-Universität Bochum, Bochum 1991, S. 9ff.

Studienhaus. Am 13. Mai 1933 wurde er im Fach Neues Testament habilitiert.

Seine speziellen Interessen waren schon damals stark durch seine besonders ausgeprägte Sprachbegabung bestimmt. Als junger Dozent in Greifswald hat er sich unter Anleitung seines damaligen Kollegen und späteren Kölner Orientalisten Werner Cascel ausgiebig orientalistischen Studien gewidmet, vom Mandäischen bis zum Äthiopischen, vor allem aber hat er Syrisch und Arabisch gelernt. Sein Fernziel war damals eine neue Inangriffnahme des Diatessaron-Problems. Er begann den Evangelientext des Liber Graduum, einer anonymen syrischen Homiliensammlung, zu untersuchen und wollte damit in Orientalistik promovieren. Dem wurde durch seine Versetzung nach Heidelberg und die Entlassung von Cascel (der einen jüdischen Vater hatte) ein Ende gesetzt. Immerhin hatte er bis zum Kriegsausbruch auch noch so viel Armenisch gelernt, um Ephraims Kommentar zum Diatessaron selbständig verwerten zu können.

Als junger Dozent geriet Heinrich Greeven bald in die politischen Wirren der damaligen Zeit hinein. Auch darum legte er im März 1936 vor dem Konsistorium in Stettin die 2. Theologische Prüfung ab, um jederzeit ins Pfarramt wechseln zu können. Leider stehen mir nicht allzu viele Kenntnisse aus jener Zeit zur Verfügung. In einem von ihm mitunterzeichneten Brief vom 28. Nov. 1933 an den Deutsch-Christlichen Bischof in Stettin wird kritisiert, daß diejenigen Gemeindeglieder, die nicht Deutsche Christen bzw. deren Freunde und Kampfgenossen waren, als Gegner bezeichnet wurden, ja – so der Brief – „unsagbare Unterdrückungen und Bitterkeiten“ erfahren, aber auch jetzt von ihrem Verständnis von Evangelium und Kirche her nicht Deutsche Christen werden können. Zuerst müsse im Raum der Kirche unberechtigte Gleichschaltung in den kirchlichen Ämtern und Körperschaften behoben und das gleiche Recht aller auf dem Boden des Evangeliums stehenden Gemeindeglieder und Pfarrer wiederhergestellt werden. Heinrich Greeven war Mitglied der Bekennenden Kirche, hat sich aber mit anderen seiner Kollegen für eine begrenzte Zusammenarbeit mit den Provinzial-Kirchenausschüssen ausgesprochen, was seit der Synode in Oeynhausen umstritten war. Er hat aber vor allem daran festhalten wollen, daß auch dann, wenn die Wege politisch auseinandergehen, trotz aller Erschwerisse eine umfassende kirchliche und brüderliche Gemeinschaft da sein soll und kann. Wie immer seine eigenen politischen Optionen aussahen, darüber weiß ich nichts, jedenfalls aber hat er nach einem Brief des schon erwähnten Orientalisten Werner Cascel seine Ablehnung der Kirchen- und Rassenpolitik des 3. Reiches in aller Offenheit auch vor Kollegen und Schülern vertreten und Cascel die Treue gehalten, als dieser als Halbjude seine Lehrbefugnis verlor. Auf einem der sog. Dozentenlehrgänge im

Frühjahr 1935 in Kiel-Kitzeberg, dessen Leiter die Auffassung vertrat, das Christentum gehöre abgeschafft, ist er zusammen mit Helmut Thielicke dem Lehrgangsleiter und den Absurditäten der sog. Weltanschauung Rosenbergs in Diskussionen offen und furchtlos entgegengetreten, was das Ende seiner Karriere bedeuten konnte, zumal er allmorgendlich im Aufenthaltsraum Choräle spielte, eine besondere Provokation für eine solche Schulungsstätte.

Im April 1937 wurde er dann vom Reichsminister für Erziehung und Volksbildung nach Heidelberg versetzt, um dort das Neue Testament in Vorlesungen und Übungen zu vertreten. Er wurde aber nicht – wie sonst üblich – zum apl. Professor ernannt, offensichtlich, weil er Mitglied der Bekenntenden Kirche war. Diese Ernennung geschah erst 1948. In Heidelberg nahm dann ein längst vorhandenes, gleichsam latent gewesenes Schülerverhältnis zu Martin Dibelius Gestalt an, da es ihm die von Dibelius inaugurierte Formgeschichte schon früh angetan hatte. Hinzu kam ein freundschaftlich-fruchtbarer Umgang mit Dibelius auch in persönlicher Berührung, und so war es nur konsequent, daß er später, nach dem Tode von Dibelius, dessen Kommentare zum Kolosser-, Philipper- und Philemonbrief sowie den großen Jakobusbrief-Kommentar und die Aufsätze zur Apostelgeschichte herausgegeben und bei Neuaufgaben immer wieder up to date gebracht hat, eine nicht hoch genug zu rühmende selbstlose Arbeit, die sicher mit dazu beigetragen hat, daß vor allem der Jakobusbrief-Kommentar bis heute ein unüberholtes Standardwerk geblieben ist.

Mit Beginn des Krieges wurde Heinrich Greeven zum Militärdienst eingezogen und im Juli 1945 aus englischer Gefangenschaft entlassen. Er war bis 1947 Pfarrer in Wieblingen und kehrte erst dann vom Pfarramt an die Universität zurück. Er hatte dort zunächst Dibelius zu vertreten, der wenige Wochen nach seiner Rückkehr an die Universität verstorben war. Nach seiner Heidelberger Dozententätigkeit war er von 1950 an in Bethel, von 1956 an in Kiel und von 1964 an in Bochum Professor für Neues Testament.

Während all dieser Jahre hat er gleichzeitig viele andere Ämter bekleidet. Es ist nach dem schon vorhin vom Dekan und Prorektor Gesagten unnötig, noch einmal seine großen hochschulpolitischen Verdienste als Rektor in Kiel und Bochum, als Vorsitzender der Satzungskommission in der schwierigen Aufbauphase der Ruhr-Universität, als Vorsitzender des Evangelischen Fakultätentags u. ä. Funktionen in Erinnerung zu rufen, obwohl es charakteristisch für Heinrich Greeven war, daß er sich öffentlichen Ämtern und Verpflichtungen nie entzogen hat, seine Integrationskraft, seine Verwaltungsbegabung und sein Interesse für Menschen, seine Erfahrung und seinen Rat auch in solche Gemeinschaftsaufgaben mit aller ihm reichlich zur Verfügung stehenden

Phantasie und Energie bereitwillig eingebracht hat. Wer ist schon Rektor zweier verschiedener Universitäten gewesen?

Es kann ebensowenig meine Aufgabe sein, seine Tätigkeit in kirchlichen Kuratorien, Kommissionen, Ausschüssen, Kirchentagsgremien u. ä. zu würdigen. Sicher ist nur, daß ihm sein großes Wissen und seine unbestechliche Sachlichkeit auch hier überall Hochachtung und Respekt eingetragen haben. Ausdrücklich erwähnt werden soll aber doch seine langjährige Mitarbeit in dem vom ehemaligen Bischof Stählin und Kardinal Jaeger begründeten ökumenischen Arbeitskreis, der jedes Jahr zwischen Palmarum und Judica für drei Tage in Klausur ging, um die konfessionellen Unterscheidungen zu diskutieren, nach dem Motto (so Heinrich Greeven selbst in einem Brief): „Wir sind getrennt – Gott sei’s geklagt –, aber wir wollen wenigstens wissen, warum.“ Auch sein Beitrag hat dazu gedient, daß bei allem Vorbehalt gegenüber einem „schwärmerischen Fusionsenthusiasmus“ dort manche Überraschungen geschahen und Meinungsverschiedenheiten oft quer durch beide konfessionelle Hälften gingen. Während die ökumenische Zielsetzung für Heinrich Greeven zunächst lautete: „Wie können wir wieder zu einer Kirche werden?“, glaubte er später erkannt zu haben: „Wir sind doch eine Kirche. Wie können wir das besser als bisher zum Ausdruck bringen?“ Er selbst hat den seit 1947 bestehenden Kreis für eine der ergiebigsten Quellen gehalten, die dem Sekretariat Bea auf dem 2. Vatikanum zur Verfügung standen.

Diese Mitarbeit bei den „Kathogelen“ – wie er zu sagen pflegte – ist aber nur ein Indiz für sein fast enzyklopädisches Interesse. In der Laudatio der Universität St. Andrews anläßlich seiner Ehrenpromotion heißt es treffend und humorvoll, daß ihn altkeltische Siedlungen ebenso interessierten wie Autopreise und Waschmaschinen, daß er ein ebenso guter Kenner von Rheinweinen wie Bergsteiger und Briefmarkensammler war und – nicht zuletzt – ein vorzüglicher Musiker. Dabei hatte er bei aller Liebe zur Universität, die er als Bewahrerin und Vermittlerin des abendländischen Kulturerbes verstand, nie etwas Elitäres an sich. So wenig er von allgemeiner Gleichmacherei hielt, so sehr sah er es doch als seine Verpflichtung an, das Bewußtsein gegenseitiger Verantwortung so intensiv wie möglich zu fördern, speziell bei Studenten. Jede Verabsolutierung sozialer Unterschiede war ihm völlig fremd. Er hat die sog. einfachen Leute gemocht. In einem Brief schreibt er über seinen Aufenthalt in einem Krankenhaus in Schottland, das er nach einem Beinbruch aufsuchen mußte: „Man muß einfach auch einmal zwei Wochen in einer Glasgower Unfallklinik auf einem Saal mit 20 Betten gelegen haben, um diesem (schottischen) Volk ins Herz zu schauen.“ Nicht zufällig hat er auch seine Zeit als Pfarrer nie als verlorene, sondern als glückliche Zeit angesehen.

Wenngleich alle die hier nur kurz gestreiften Ämter und Aktivitäten unablässig zum Lebenswerk Heinrich Greevens hinzugehören, hat er seine eigentliche Aufgabe doch immer in Forschung und Lehre des Neuen Testaments gesehen. Wie sehr er gerade durch seine wissenschaftliche Arbeit in der neutestamentlichen Welt international Ansehen erworben hat, zeigen nicht nur seine Ehrendoktorhüte, sondern auch seine Wahl zum Präsidenten der Studiorum Novi Testamenti Societas. Dabei wird auch mitgespielt haben, daß er sich stets als verlässlicher und liebenswürdiger Kollege erwies, der anderen mit großer Herzlichkeit und Kollegialität begegnete, ja ihnen stets einen großen Vorschub an Vertrauen entgegenbrachte. Bei allem Charme war zwar auch ein Schuß Ironie in seinen Bemerkungen oft nicht zu überhören, aber er war doch immer ein moderater Kritiker. Scharfe Polemik nach der Devise „viel Feind, viel Ehr“ war nicht seine Sache. Seine Rezensionen waren immer vornehm und sachbezogen, präzise und kenntnisreich. Überhaupt war er offenbar kein Freund von Rezensionen (ich habe im ganzen nur neun gezählt), wie er sich denn auch nie allzusehr von Sekundärliteratur abhängig machte, sondern immer den eigenen Blick auf die Texte in den Vordergrund stellte und diese für sich selbst sprechen ließ. So sehr er allem Neuen gegenüber aufgeschlossen war (z. B. der Heranziehung des Computers in der Textkritik), so blieb er doch vielen modernen Methoden und Trends gegenüber eher zurückhaltend und skeptisch, z. B. beim Aufspüren von vermeintlichem Formelgut, so daß er Ernst Käsemann gegenüber einmal scherzhaft vorschlug, diejenigen Teile des Neuen Testaments als Sonderausgabe zu drucken, die noch nicht in den Verdacht vorgegebener und übernommener Formeln geraten waren, und er hat den Umfang auf höchstens 40 Nestle-Seiten geschätzt. Erst recht gegen alle Eskapaden bloß geistreicher Hypothesen oder gar hemmungslose Phantasieeinfälle hatte er eine tiefe Abneigung. Seine eigene Arbeit hat er immer nüchtern eingeschätzt. In einem epochemachenden Aufsatz über Propheten, Lehrer und Vorsteher bei Paulus hat er die Funktion der Lehrer im Unterschied zu der der Propheten darin gesehen, für die Kontinuität zu sorgen bzw. die Horizontale zu repräsentieren. Diese Charakterisierung legt sich auch für ihn selbst nahe. Er stand für Kontinuität und Tradition, nicht für sensationell Neues.

Nach seinen eigenen Worten wollte er selbst auf seinem geliebten textkritischen Arbeitsgebiet keine spektakulären Entdeckungen machen (mit aufregenden Handschriftenfunden oder -editionen hat er die Augen einer breiteren Öffentlichkeit denn ja auch nie auf sich gezogen). Vielmehr wollte er zu einem Blick in die eher staubige Werkstatt einladen, wo seit Generationen längst bekanntes Material sorgfältig geprüft und verarbeitet wird. Er war der Meinung, daß solche Verarbeitung mit den Funden nicht Schritt gehalten hatte und wollte das Seine

dazu tun, sich dieser dringlichen Aufgabe zu stellen. Er hatte dabei (so wieder er selbst) „keine überraschenden Neuigkeiten mitzuteilen“, sondern wollte Wohlbekanntes in die rechte Perspektive rücken, Akzente neu setzen, Verdrängtes in Erinnerung rufen. Damit hat er sich durchaus zutreffend selbst charakterisiert.

2. Nach diesen mehr persönlichen und allgemeinen Skizzen möchte ich nun Inhalt und Profil seiner Arbeit in der gebotenen Kürze zu umreißen versuchen. Schon in den ersten Jahren hat sich bei Heinrich Greeven, wie er es nennt, ein früher Trieb seines Lebensbaumes, nämlich die Sozialethik, zu einem der beiden Hauptstämme ausgewachsen. Dieser Hauptstamm hat auch später immer wieder neue Triebe hervorgebracht, wie aus seinen zahlreichen Veröffentlichungen über Mann und Frau, Gleichberechtigung, Ehe, Ehescheidung, Frau in der Kirche u. a. hervorgeht. Nicht zufällig hat er jahrelang den Vorsitz der Familienrechtskommission der EKD innegehabt. Die erste Frucht aber war seine Habilitationsschrift.

Diese ist 1935 unter dem etwas enigmatischen Titel „Das Hauptproblem der Sozialethik in der neueren Stoa und im Urchristentum“ erschienen und 1983 noch einmal nachgedruckt worden. Dieses Hauptproblem besteht für Heinrich Greeven in der Überwindung der sozialen Unterschiede. Die Arbeit beginnt mit den Sätzen: „Wo immer Menschen miteinander leben, da tritt notwendig eine gesellschaftliche Schichtung und Abstufung ein. Diese Tatsache hat eine entsprechende Abstufung der Werturteile zur Folge, mit denen die communis opinio die einzelnen Glieder der Gesellschaft unterscheidet.“¹ Eine sittliche Weltanschauung aber wird nach dem Verfasser immer darauf abzielen, „ihr Urteil vom Augenschein und vom Erfolg, d. h. von der Empirie, zu befreien und anderen Maßstäben zu unterstellen“. Daher beginne jede Sozialethik mit einem „Protest gegen die sozialen Unterschiede oder doch gegen die Heiligung und Verabsolutierung der darauf fußenden gesellschaftlichen Werturteile durch die öffentliche Meinung“. D. h. sie wird versuchen, „die vor Augen liegenden, fühlbaren sozialen Unterschiede als vorläufig, trügerisch oder unwesentlich“ zu erweisen, vor allem aber eine Lebensgestaltung in Angriff nehmen, „die die Ablehnung der sozialen Vorurteile und die neuen Maßstäbe in die Tat“ umsetzt².

Durch intensiven Vergleich stoischer und urchristlicher Äußerungen zur Gleichheit aller, zur Sklavenfrage, zu Reichtum und Eigentum, zu Frau und Mann kommt Heinrich Greeven zu dem Ergebnis, daß der Stoa diese Überwindung der sozialen Unterschiede nicht gelungen ist, und zwar darum, weil das individualethische Ideal des stoischen Weisen eine

¹ Hauptproblem, S. 1.

² Ebd., S. 1.

wirkliche Gemeinschaft von Mensch zu Mensch unmöglich macht³. Die Gleichheit aller Menschen wird zwar ähnlich betont wie im Urchristentum, doch diese Gleichheit gründet in der Stoa in der gemeinsamen Teilhabe an Natur und Vernunft, im Urchristentum aber in der Gemeinschaft der Gotteskindschaft. Zudem ist die Welt des Stoikers ohne Bewegung ... in stabilem Gleichgewicht“, die der Urchristenheit dagegen heilsgeschichtlich orientiert, zeitlich einmalig und unwiederholbar⁴, so daß alle Ordnungen dieser Welt „nie mehr als vorübergehende Geltung haben können“⁵, und das Natürliche, auf dem Wege vernünftiger Besinnung zu Erschließende anders als in der Stoa nicht das oberste Kriterium sein kann. Das hat nun gewichtige Konsequenzen auch in den sozialetischen Einzelfragen.

Ich kann auf die Behandlung der Sklavenfrage und des Problems Reichtum und Eigentum hier jetzt nicht näher eingehen und erwähne nur, daß es der Urchristenheit anders als in der Stoa dabei keineswegs allein auf die innere Freiheit und Selbstgenügsamkeit des einzelnen ankommt, sondern der Akzent ganz auf den Nächsten rückt⁶. Statt dessen wende ich mich gleich zum 4. Kapitel über Frau und Ehe, weil das ein Thema ist, das auch in den späteren Untersuchungen immer wieder aufgegriffen worden ist. Auch hier beobachtet der Autor, daß die Stoa die „ganze Problematik vom einzelnen Individuum aus“ betrachtet, während das Urchristentum von der Verpflichtung dem anderen gegenüber her denkt⁷. Wie weit dabei der Ordnungsgedanke oder der später auftauchende Begriff der Schöpfungsordnung für die urchristliche Sozialethik angemessen ist, das ist bis heute umstritten, jedenfalls aber wird mit Recht schon damals hervorgehoben, daß auch in einer solchen Ordnung wie der Ehe materialiter „die Christenpflichten der dienenden Liebe und der opferwilligen Rücksichtnahme zu dominieren“ haben⁸. Insofern ist also die Ordnung des gelebten christlichen Lebens nicht einfach mit der inhaltlichen Füllung von Ordnungen der Welt durch Nichtchristen zu identifizieren. Vielmehr sind markante Unterschiede und Besonderheiten zu konstatieren, die Christen von Nichtchristen bei allem Konsens an bestimmten Punkten bis in die materialetischen Konkretionen voneinander abheben und kenntlich machen. Entsprechend heißt es später im Rektoratsvortrag zum Thema „Evangelium und Gesellschaft in urchristlicher Zeit“: „Eine Christenheit, von der man nichts merkt, um die die Welt sich gar nicht kümmert, wäre nicht das,

³ Ebd., S. 158f.

⁴ Ebd., S. 24.

⁵ Ebd., S. 27.

⁶ Ebd., S. 111.

⁷ Ebd., S. 139.

⁸ Ebd., S. 136.

was sie sein sollte. Ist sie doch in der Nachfolge ihres Herrn bestimmt zu einem Zeichen, dem widersprochen wird (Lk 2,34)⁹.

Wenn später die Weisungen der Bibel über das rechte Verhältnis von Mann und Frau behandelt werden, dann wird anders als in den rein exegetischen Arbeiten nicht allein der biblische Befund dargestellt und dabei immer wieder auf die Agape als das urchristliche Spezifikum und schlechthin Neue für die Geschlechterbeziehungen hingewiesen, sondern es werden auch hermeneutische und aktualisierende Erwägungen angestellt. Das Wort der Bibel ist für Heinrich Greeven keine zeitlos gültige Wahrheit, und ihr Wesentliches besteht nicht aus einzelnen Sätzen, sondern es basiert auf – wie er das nennt – „vorausgehenden Einsichten“ und „grundlegenden Tatbeständen“¹⁰. Die sieht er in einem Zweifachen: 1. Mann und Frau sind in gleicher Weise Geschöpfe Gottes, und 2. sie sind von Gott verschieden gewollt. Diese beiden Eckpfeiler tragen dann alles, was an „Konsequenzen“ genannt wird und doch nicht als direkte Ableitung aus den genannten Grundeinsichten verstanden werden soll, wobei hier die eschatologische Perspektive zurücktritt, was eine gewisse Spannung und Unausgeglichenheit zur Folge hat; einerseits heißt es: Keine neue gesellschaftliche Zuordnung im natürlichen sozialen Leben, keine Emanzipation und Fortschrittsgläubigkeit, andererseits aber: Die alte Welt „ist bereits in das Morgenrot einer neuen getaucht“, wobei dieses Licht der Erlösung die Welt nicht unverändert läßt¹¹.

Heinrich Greeven hat über solche Grundprobleme hinaus auch Spezialfragen aufgegriffen. So hat er 1968 m. E. erwiesen¹², daß das vielgequälte Wort über die Eunuchen (Mt 19,12) Jesu eigene Entscheidung zum ehelosen Leben um des Reiches Gottes willen im Blick hat, vor allem aber hat er die Ehescheidungsperikope in Mk 10,1 ff. durch eine detaillierte Exegese in ein neues Licht gerückt. Früher nahm man meist an, Jesus habe in der Vorschrift des Mose über den Scheidebrief eine Konzession an die Herzenshärtheit gesehen, die er dem uranfänglichen Gotteswillen entgegenstellt. Nun aber wird die übliche Übersetzung der auffälligen Formulierung πρὸς τὴν σκληροκαρδίαν („um eurer Herzenshärtheit willen“) schon philologisch als falsch erwiesen, aber auch sachlich mit dem biblischen Gottesgedanken für unvereinbar erklärt, weil Gott auf die Verstockung des Herzens sonst nicht einfach mit Nachgeben reagiere. Die Herzenshärtheit ist das Ziel und nicht der Grund der Scheidebriefregelung. Mose hat nach dieser Sicht mit dem Scheidebriefinstitut nicht die von Gott verfügte Ordnung gebrochen,

⁹ Evangelium, S. 121.

¹⁰ Weisungen, S. 15.

¹¹ Ebd., S. 17.

¹² Ehe, S. 373.

sondern schuldhaftes Handeln aus Heimlichkeit und Anonymität gezogen und „vor Gott und Welt festgehalten“¹³. Es gibt inzwischen auch andere Erklärungen als diese auf den *usus elenchticus* des Gesetzes zielende, aber das Verdienst von Heinrich Greeven bleibt es, die früheren Auslegungen überzeugend überwunden zu haben. Die zweite Beobachtung, die Jesu Eheverständnis von dem seiner Umwelt unterscheidet, verdient ebenso festgehalten zu werden: In einer Umwelt, in der die Ehe im wesentlichen als sachenrechtliche Größe bzw. als Eigentumsverhältnis verstanden wurde, so daß z. B. der Mann nur die Ehe eines anderen brechen kann, die Frau aber nur die eigene, konnte Jesu Wort, wonach die Ehescheidung dem Ehebruch gleichgestellt wird, nur als Provokation aufgefaßt werden¹⁴.

Sozialethische Entwürfe, auch retrospektive, bleiben immer zeitgebunden und perspektivenabhängig, und gerade hier gilt das, was Heinrich Greeven wußte, daß nämlich gelöste Fragen oft weniger taugen als offengebliebene. Aber es sollte doch wohl andeutungsweise deutlich geworden sein, daß er keineswegs allein offene Fragen hinterlassen, sondern in vieler Hinsicht Weichen gestellt hat, die den Gang der Diskussion bis heute mitbestimmen.

3. Der andere Hauptstamm seines Lebensbaumes, die Herstellung des originalen Evangelientextes nämlich, wird aber vermutlich noch länger Früchte tragen. Diese andere Hauptseite seiner Arbeit hat ihn auch zeitmäßig am intensivsten in Anspruch genommen und bis in seine letzten Lebenstage hinein beschäftigt. Schon sehr früh (1951) hat Heinrich Greeven beklagt, daß die große von Tischendorf und seinen Vorläufern begründete Tradition der Textkritik in unserem Lande abzureißen drohte, und sieht man von Münster ab, ist es ja tatsächlich in den letzten 40 Jahren kaum anders geworden, obschon sich gerade Heinrich Greeven dieser Entwicklung mit Nachdruck entgegenstemmt hat. Hier sind zunächst seine methodischen Überlegungen in Erinnerung zu rufen, die er schon den Anfängern in Proseminaren intensiv nahezubringen verstand und die sich auch mir bis heute unvergeßlich eingeprägt haben. Da die Originale der Schriften des Neuen Testaments ausnahmslos verloren sind, besteht die Aufgabe der neutestamentlichen Textkritik bekanntlich in der Rekonstruktion des Urtextes aus den Tausenden verschiedener Handschriften. Wie ist unter den verschiedenen Varianten des Handschriftenmaterials der Urtext zu finden und wie die Entstehung der abweichenden Lesarten zu erklären? Beide Fragen sind nur zugleich zu beantworten. So heißt es im Artikel „Text und Textkritik der Bibel“ in der RGG: „Wer aber eine bestimmte

¹³ Ebd., S. 378.

¹⁴ Ebd., S. 381.

Lesart für Ur-T.[ext] hält, muß gleichzeitig plausibel machen, wie die von ihm verworfenen Lesarten entstanden sind. Und umgekehrt: Ist die Entstehung einer Lesart ohne weiteres erklärbar, so hat die Gegenlesart den höheren Anspruch darauf, als Ur-T. zu gelten“ (Bd. VI, Sp. 716). Dieses Kriterium steht für ihn, wenn auch nicht exklusiv, in der Mitte seiner Überlegungen zur Textherstellung, deren gebotener Ausgangspunkt darum der Einsatz bei der Einzelstelle ist, von manchen z. T. etwas despektierlich „Eklektizismus“ geheißen.

Auszuschließen ist danach jedenfalls, was Kilpatrick den ‚Kult der besten Handschrift‘ genannt hat¹⁵, denn Kontamination ist die Regel und nicht die Ausnahme und kann bei allen Vorlagen stattgefunden haben, so daß bei keiner Handschrift wertlose Lesarten auszuschließen sind. Handschriften sind eben „ohne Ausnahme einem Sammelbecken“ zu vergleichen, in das, wie er sagt, der Strom „der Überlieferung die unterschiedlichsten Materialien hineingeschwemmt hat“¹⁶. Das heißt aber: „Eine Lesart verdient niemals deshalb den Vorzug vor einer anderen, weil sie in einer bestimmten Handschrift steht ... Eine Handschrift ist kein Mensch, dem man Vertrauen schenkt, wenn man ihn wiederholt als zuverlässig empfunden hat“¹⁷. Damit wird nicht bestritten, daß auch das Alter einer Handschrift und ihr Verhältnis zu anderen Handschriften zu beachten bleiben, ebenso ihre Zugehörigkeit zu sog. Rezensionen, die nach Heinrich Greeven als „Kristallisations-Zentrum“ bzw. „magnetischer Pol“ aufzufassen sind und die er mit einem Floßbau aus wild dahintreibenden Baumstämmen verglichen hat¹⁸.

Auch das Studium des Verhaltens der Abschreiber sowie die im Laufe der Zeit entwickelten textkritischen Regeln, daß die schwierigere oder kürzere Lesart den Vorzug verdient, auch dies und anderes hat bei der Gewinnung des Urtextes durchaus ein gewichtiges Wort mitzureden. Der primäre methodische Grundsatz aber wird so formuliert: „Diejenige Variante hat Anspruch darauf, als Ur-T.[ext] zu gelten, aus der die Entstehung der übrigen am einleuchtendsten erklärt werden kann“¹⁹. Diese „Gefälle-Prüfung“, wie Heinrich Greeven das nannte, ist das erste, und erst in zweiter Linie hat die Bezeugung das Wort, und erst in dritter Linie kommt das in Ansatz, was für viele irrigerweise immer noch das Entscheidende ist, was nämlich dem Autor einer Schrift zuzutragen und an der betreffenden Stelle zu erwarten ist.

Nun gilt das für das gesamte Neue Testament. Die synoptischen Evangelien aber, deren Text sich Heinrich Greeven besonders intensiv

¹⁵ Erwägungen, S. 284.

¹⁶ Ebd., S. 283.

¹⁷ Ebd., S. 284f.

¹⁸ Ebd., S. 286f.

¹⁹ Text, Sp. 723.

gewidmet hat, bilden mit ihren zahlreichen harmonistischen Lesarten einen Sonderfall, denn hier sind die Motive der Veränderungen leichter zu erkennen. Weil das Matthäus-Evangelium, wie schon die größeren textkritischen Apparate bei Markus und Lukas zeigen, fester und fehlerfreier tradiert worden ist – Heinrich Greeven nennt Matthäus den „Dienstältesten“ der Synoptiker, d. h. das am ehesten und allgemeinsten in kirchlichem Gebrauch stehende synoptische Evangelium –, hat es am nachhaltigsten einen Einfluß auf die synoptischen Parallelstücke ausgeübt. An vielen Beispielen kann er zeigen, daß diese Beobachtung gegen die Zahl, gegen das Gewicht und gegen das Alter der Bezeugung mit Vorrang in Rechnung zu stellen ist. Dieser methodische Gesichtspunkt hat ihn im übrigen schon in seiner Dissertation geleitet. Schon dort plädiert er z. B. in der umstrittenen Frage nach dem Urtext des lukanischen Vater-Unsers trotz der äußerst dürftigen Bezeugung für die Ursprünglichkeit der Geistbitte in Lk 11,2²⁰. Und dieser methodischen Linie ist er auch später treu geblieben.

Heinrich Greeven hat sich daneben auch manchem textgeschichtlichen Spezialproblem zugewandt und z. B. auf die Forschungen von Collwell, Metzger u. a. zur Textgestalt der Evangelienlektionare²¹ aufmerksam gemacht. In einer ungemein diffizilen Besprechung hat er noch einmal darauf hingewiesen, daß es neben den griechischen Handschriften, den Übersetzungen und Väterzitaten auch die sog. Lektionare gibt und in diesen Perikopenbüchern, deren Texttyp oft von Perikope zu Perikope wechselt, die einzelnen Perikopen erstaunlicherweise diesen oder jenen Texttyp bezeugen, also ihr je eigenes Profil haben. Zudem hat er in Zusammenarbeit mit Michael Job die älteste georgische Vier-Evangelien-Handschrift ins Deutsche übersetzt.

Seine textkritische Methodik hat Heinrich Greeven dann vor allem auch in seinem großen Haupt- und Standardwerk, der Synopse der Evangelien, bewährt, deren originäre Textbasis seine eigentliche wissenschaftliche Leistung bleiben wird. Als er mit der Arbeit an seiner Synopse begann, war der Nestle-Text noch praktisch die Basis fast aller Exegeten, und dessen Text war weitgehend von der Überzeugung geprägt, daß der ägyptische Texttyp dem Urtext am nächsten kommt. Mittlerweile hat sich durch die neue Herausgabe des „Nestle“ durch Aland die Situation zwar grundlegend gewandelt, doch das Besondere an der Rekonstruktion, jedenfalls der Evangelien, bei Heinrich Greeven ist dies, daß sein in der Synopse abgedruckter Text im Unterschied zur Alandschen Synopse nicht mit dem *Novum Testamentum Graece* übereinstimmt, also an bestimmten Stellen andere textkritische Ent-

²⁰ Gebet, S. 73f.

²¹ Textgestalt, Sp. 513–522.

scheidungen zugrunde liegen, eine heilsame Erinnerung daran, daß auch der „Nestle/Aland“ kritisch zu befragen bleibt und nicht ohne weiteres mit dem Originaltext übereinstimmt.

Bei dieser Herstellung des Textes, der Auswahl der Varianten und nicht zuletzt der Überprüfung der Zeugen – eine ungemein spröde und entsagungsreiche Arbeit – kannte er keine Ermüdungserscheinungen. Man macht sich wahrscheinlich oft nicht genügend klar, was es an Arbeitsfülle und Arbeitsintensität bedeutet, wenn heute ein einzelner sich eine solche neue Edition vornimmt. Gewiß hat er großzügige und kollegiale Hilfe vor allem von Münster erfahren, aber hinter jeder Zeile steckt eine riesige Arbeit, die er allein geleistet hat. Auch die Drucklegung war mit immensen Schwierigkeiten verbunden. Schon als er die letzten Fahnen zum Textsatz der Synopse noch ohne Apparat abgeliefert hatte, schrieb ihm der Verleger, die Setzer wollten nicht mehr mitmachen, es sei zu schwierig, wobei nach einigem Hin und Her dann doch noch eine befriedigende Lösung gefunden wurde. Es war ihm aber nicht immer leicht, mit dem unausgesprochenen Vorwurf zu leben, er stelle zu hohe Korrekturanforderungen. Überhaupt hatte seine ein Höchstmaß an Konzentration erfordernde Arbeit natürlich ihren Preis. Als einer, bei dem vor allem das Bemühen um den Urtext und das philologische Rüstzeug für das exegetische Wächteramt die Hauptrolle spielte, fühlte er sich wegen seiner Spezialisierung zuweilen etwas einsam und zweifelte an der sog. „Relevanz“ seines Tuns, doch hat er auch in solchen Zeiten am Sinn der eigenen Arbeit festgehalten, wenngleich er bisweilen bedauerte, bei seiner ungemein zeitverschlingenden Detailarbeit den umfassenden Überblick in seiner Disziplin nicht mehr zu erreichen. Aber wer erreicht den heute überhaupt noch!

Man sagt: „Gut Ding will Weile haben.“ Diese Synopse hat ihn über 20 Jahre konzentrierter Arbeit gekostet, aber es hat sich gelohnt. Die Kritik hat mit Recht von einem veritablen Kompendium gesprochen, das Heinrich Greeven durch seine Synopse erstellt hat. Auswahl und Bezeugung der Varianten übersteigen die früheren Auflagen der Huckschen Synopse beträchtlich (oft nimmt der textkritische Apparat die Hälfte einer Seite und mehr ein), und die textkritischen Entscheidungen weichen an zahllosen Stellen davon ab. Natürlich sind auch kritische Fragen gestellt worden, etwa was die Bevorzugung der harmonistischen Varianten und die Auswahl der angeführten 61 Minuskeln betrifft, auch hinsichtlich der Übersichtlichkeit der Textanordnung oder der Leichtigkeit bzw. Schwierigkeit der Entschlüsselung des Apparates. Heinrich Greeven selbst hat bedauert, in der Einleitung mehr versprochen zu haben, als er hinterher gehalten hat, und z. B. die Kritik von Barbara und Kurt Aland in ihrem „Text des Neuen Testaments“, daß ihm nämlich von den als Urtext angenommenen Lesarten früherer Autoren zahlreiche

entgangen seien, selbstkritisch als Manko angesehen. Das ändert aber nichts an der Bedeutung seiner Textkonstitution. Er war sich über den Hypothesencharakter aller textkritischen Ergebnisse sehr wohl klar, aber er hat doch die hohe Wahrscheinlichkeit vieler dieser Ergebnisse ebenso deutlich hervorgehoben. Er wollte dies zusätzlich in einem textkritischen Kommentar zum Markusevangelium, dem er die letzten Jahre seines Lebens gewidmet hat, exemplarisch verdeutlichen und seine einzelnen Entscheidungen ausführlich begründen. Glücklicherweise war die Arbeit daran so weit fortgeschritten, daß wir damit rechnen dürfen, daß sie auch posthum noch ihren Abschluß finden und seine Synopse dadurch an Wert gewinnen wird.

4. Nicht zur erbaulichen Abrundung, sondern aus der von Heinrich Greeven vertretenen Sache heraus soll am Schluß noch ein anderes Thema zur Sprache kommen, das ihn ebenfalls von allem Anfang an mehrfach beschäftigt hat: die neutestamentliche Eschatologie. Schon in seiner Dissertation „Gebet und Eschatologie im Neuen Testament“ spielt die urchristliche Zukunftserwartung eine entscheidende Rolle. Die Erstlingsarbeit steht damit zunächst in der Tradition der neutestamentlichen Forschung der vorangehenden Jahrzehnte, die von der Eschatologie her ein neues und tieferes Verständnis der Urchristenheit gewonnen hatte²², aber Heinrich Greeven betrachtete auch selbst das Interesse an der Eschatologie als etwas „Unveräußerliches“. Seine Untersuchung konnte nun zeigen, wie sehr diese Erwartung des Endes aller Dinge auch das Gebet, seiner Meinung nach das Zentrum der Frömmigkeit, beeinflußt hat. Nicht zufällig sind ihm daraufhin auch alle Artikel im Theologischen Wörterbuch, die das Gebet berühren, übertragen worden. Ich muß diese Untersuchung, soweit das Gebet davon betroffen ist, hier beiseite lassen und erwähne nur, daß sie noch einmal bestätigt hat, wie stark Jesus in der Gebetstradition Israels stand, wie sehr die Urchristenheit das Beten als Möglichkeit rückhaltlosen Redens mit Gott auffaßte und von einer unerschütterlichen Erfüllungsgewißheit – übrigens ohne Unterschied zwischen materiellen und geistlichen Gütern – erfüllt war²³. Man mag je nach eigener Einstellung aus heutiger Sicht Heinrich Greevens großes Zutrauen zur historischen Zuverlässigkeit vieler Jesusüberlieferungen mit Kritik, Zurückhaltung oder Zustimmung begegnen, am Gesamtergebnis etwa zu Jesu Eschatologie aber kann kaum ein Zweifel bestehen: Beten gibt Anteil am Reich Gottes, das einerseits eine Zukunft ist, „die schon in der Gegenwart Fuß gefaßt hat“, und doch zugleich Hoffnungsgut bleibt²⁴, ja sein Schwergewicht in der Zukunft

²² Gebet, S. 7.

²³ Ebd., S. 70f.

²⁴ Ebd., S. 60f.; 150f.

behält²⁵. Auch bei Paulus findet Heinrich Greeven, anders als in der Mystik, für die eine parallele Zeitlinie indifferent neben dem diesseitigen Leben einherläuft, ein Wissen darum, „daß die andere Linie, der andere Äon, seine Lebenslinie einmal schneiden wird“²⁶, d. h. die Lebenslinie des Paulus „ist im wesentlichen dadurch bestimmt, daß Gottes Linie auf sie zukommt“, so daß die beiden Linien einen Winkel bilden, der sie aufeinander zuführt²⁷.

Heinrich Greeven hat später in einem Aufsatz über „Kirche und Parusie Christi“ (KuD 1964) das eschatologische Thema erneut aufgegriffen. Nach Beobachtungen zum Sprachgebrauch (*παρουσία* ist nicht die einzige, ja nicht einmal vorherrschende Vokabel für das Ende des alten Äons und die Erfüllung aller Heilserwartung) stellt er als erstes fest, daß beim Gedenken der Urchristenheit an die Parusie „die Vereinigung mit ihrem Herrn“ das Wichtigste ist. „Nicht der zur Tafel der Götter erhobene Heros, aber auch nicht die gerettete Seele oder der zum Himmel entrückte Gottesmann“ bestimmt nach Heinrich Greeven „das Bild der Endvollendung“, sondern die „um den Herrn gescharte Gemeinde“²⁸. Diese eschatologische Gemeinde aber ist „umfaßt von der großen Vollendung, mit der die Schöpfung aus Gottesferne und Vergänglichkeit heraus – und mit Gottes Hilfe zu ihrem ewigen Ziel kommt“²⁹. Die Parusie bringt freilich zugleich das Gericht, und – wie wir alle – hat auch Heinrich Greeven sich schwergetan, die Spannung zwischen Gerichtserwartung und Heilsgewißheit angemessen zu wahren, doch ist es sicher zutreffend, daß nicht eine „stetig anwachsende Kurve sittlicher Perfektion“ anvisiert wird, sondern „Gottes gnadenvolles Hinüberretten“³⁰. Niemals verstummt dabei die Zuversicht, „daß der Richter auch zugleich der Retter sein will und sein wird“³¹, zumal er Gericht und Gnade schon hier und jetzt erfahren läßt³², und die Kirche von Ostern her kommt.

Auch in diesem Aufsatz begnügt sich Heinrich Greeven nicht mit dem exegetischen Tatbestand, sondern stellt am Schluß die Frage, von der wir uns, wie er sagt, um den Preis der intellektuellen Redlichkeit nicht dispensieren dürfen, ob nämlich das moderne Weltbild dem Parusieglauen widerspricht, weil jeder vernünftige Mensch mit dem Weitergehen der Geschichte rechne. Er antwortet: „Gewiß, der vernünftige Mensch tut das. Aber ist er darin wirklich vernünftig – angesichts der Todesge-

²⁵ Ebd., S. 127.

²⁶ Ebd., S. 185.

²⁷ Ebd., S. 185.

²⁸ Kirche, S. 118.

²⁹ Ebd., S. 117.

³⁰ Ebd., S. 125.

³¹ Ebd., S. 127.

³² Ebd., S. 131.

weißeit und der ständigen Bedrohung seines Lebens bis hin zur atomaren Katastrophe? ... Heißt es, dem Menschen von heute ... zuviel zuzumuten, daß er die Vorstellung von einer Ewigkeit, die nur endlos fortgesetzte Zeit wäre, aufgeben soll?“ Öffne man sich aber dem Gedanken, daß unsere Zeitlichkeit ein Ende hat, so fallen nach Heinrich Greeven „Parusie Christi, atomare Menschheitskatastrophe und eigener Tod in eins. Eins wie das andere wirft uns an den Strand der Ewigkeit“. Er schließt den Aufsatz mit Sätzen der Hoffnung, die auch uns Hoffnung zu geben vermögen und mit denen auch ich schließen will: „Worauf wir auch zugehen mögen, als einzelne, als Kirche, als Menschheit, wir gehen auf die Parusie des Herrn zu. Wir fallen unausweichlich in die Hände des lebendigen Gottes. Wir haben das Gericht zu erwarten und dürfen mitten im Gericht uns der Gnade Gottes in Christo Jesu anbefehlen“³³.

Ausgewählte Bibliographie Heinrich Greeven

Die vollständige Bibliographie von R. Linßen in: Studien zum Text und zur Ethik des Neuen Testaments, Festschrift zum 80. Geburtstag von Heinrich Greeven, hrsg. v. Wolfgang Schrage, Berlin/New York 1986 (Beiheft zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft 47), S. 450–456.

1. Gebet und Eschatologie im Neuen Testament. [= Greifswald, Theol. Diss. vom 6. 12. 1930] Gütersloh 1931 (Neutestamentliche Forschungen Reihe 3, Heft 1); zitiert: Gebet.
2. Das Hauptproblem der Sozialethik in der neueren Stoa und im Urchristentum. [= Greifswald, Habil. Schr.] Gütersloh 1935 (Neutestamentliche Forschungen Reihe 3, Heft 4); zitiert: Hauptproblem.
3. Die Textgestalt der Evangelienlektionare. In: Theologische Literaturzeitung 76 (1951) Sp. 513–522; zitiert: Textgestalt.
4. Propheten, Lehrer, Vorsteher bei Paulus. Zur Frage der „Ämter“ im Urchristentum. In: Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft 44 (1952/53) S. 1–43; zitiert: Propheten.
5. Die Weisungen der Bibel über das rechte Verhältnis von Mann und Frau. In: Ehe und Eherecht. Mit Beiträgen von Heinrich Greeven u. a., Stuttgart 1954, S. 5–17 (Kirche im Volk 12); zitiert: Weisungen.
6. Zu den Aussagen des Neuen Testaments über die Ehe. In: Zeitschrift für evangelische Ethik 1 (1957) S. 109–125; zitiert: Aussagen.
7. Erwägungen zur synoptischen Textkritik. In: New Testament Studies 6 (1959/60) S. 281–296; zitiert: Erwägungen.
8. Artikel: „Text und Textkritik der Bibel. Neues Testament“. In: RGG³, Bd. VI, Tübingen 1962, Sp. 716–725; zitiert: Text.

³³ Ebd., S. 134f.

9. Kirche und Parusie Christi. In: Kerygma und Dogma 10 (1964) S. 113–135; zitiert: Kirche.
10. Evangelium und Gesellschaft in urchristlicher Zeit. In: Festschrift zur Eröffnung der Universität Bochum. Hrsg. v. H. Wenke und J. H. Knoll, Bochum 1965, S. 105–121; zitiert: Evangelium.
11. Ehe nach dem Neuen Testament. In: New Testament Studies 15 (1968/69) S. 365–388; zitiert: Ehe.
12. [Huck-Greeven] Synopse der drei ersten Evangelien mit Beigabe der johanneischen Parallelstellen / Synopsis of the First Three Gospels with the Addition of the Johannine Parallels. 13. Auflage, völlig neu bearbeitet von / 13th edition, fundamentally revised by Heinrich Greeven, Tübingen 1981; zitiert: Synopse.

Bericht

Dietrich Kluge

Jahrestagung 1991 in Detmold

„Lippe-Detmold, eine wunderschöne Stadt...“ Wer kennt nicht diesen Anfang eines leicht defätistischen Soldatenliedes? Aber ebenso wie die weiteren Verse dieses Liedes sind auch die verborgenen Schönheiten der lippischen Hauptstadt weitgehend unbekannt. Es soll sogar im Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte bis vor kurzem Leute gegeben haben, die noch nie in Detmold gewesen waren. Es war daher wohl höchste Zeit, daß der Verein nach 28 Jahren den „Tag der westfälischen Kirchengeschichte“ 1991 wieder einmal in Detmold abhielt.

Die Veranstaltungen begannen am Nachmittag des 23. September 1991 mit einem Empfang der Stadt Detmold für den Vorstand des Vereins im Detmolder Rathaus am Markt. In seiner Begrüßungsrede ging Bürgermeister Brakemeier ausführlich auf die Geschichte des christlichen Lebens in Detmold ein und erwies sich als gründlicher Kenner der Materie. Auch die Tagungsvorträge befaßten sich vor allem mit Geschichte und Gegenwart der lippischen Kirche, die im Kreise der benachbarten Territorialkirchen trotz der unzweifelhaften Zugehörigkeit Lippes zu Westfalen immer eine Sonderrolle gespielt hat. Eröffnet wurde die Arbeitstagung am gleichen Tage um 17.00 Uhr im Landesmuseum, das mit seinen geschichtlichen Sammlungen einen ebenso angemessenen Rahmen bot wie das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Detmold, in dem die Veranstaltungen des nächsten Tages stattfanden. Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Vereinsvorsitzenden, Landeskirchenrat i. R. Dr. Ernst Brinkmann, richtete der als Gast anwesende Pastor Dr. Michael Bunnens aus Wismar ein Grußwort an die Versammlung, in dem er unter Hinweis auf die zahlreichen Beziehungen zwischen Mecklenburg und Westfalen zu einer gemeinsamen Jahrestagung 1992 nach Mecklenburg einlud.

Der erste Vortrag, gehalten von Professor Dr. Wilhelm H. Neuser, betraf „Die lippische Landeskirche in der harten Phase des Kirchenkampfes 1936–1945“, deren Beginn in Lippe mit der Wahl und Amtseinführung des neuen Landessuperintendenten Neuser zusammenfiel. Der Referent, als Sohn dieser prägnanten Gestalt der lippischen Zeitgeschichte ebenso sachkundig wie betroffen, schilderte in seinen spannungs- und detailreichen Ausführungen zunächst die Situation der lippischen Landeskirche vor dem Amtsantritt seines Vaters und sodann

die Wiedergewinnung der inneren Einheit der Landeskirche unter dessen Leitung und die Auseinandersetzung mit den Ansprüchen des Staates in den Jahren 1937 und 1938. In einem letzten Kapitel ging er auf die Entwicklung der Landeskirche während des 2. Weltkrieges ein, als Lippe trotz eigener Schwierigkeiten zur Zufluchtsstätte für zahlreiche Pfarramtskandidaten und Pfarrer aus anderen Landeskirchen wurde. Er schloß mit der Bemerkung, daß über die Verbindung der lippischen Kirche zu anderen Landeskirchen und zum Reformierten Bund in dieser Zeit noch vieles zu erforschen sei. In der nachfolgenden Diskussion meldeten sich mehrere Zeitzeugen mit eigenen Beiträgen und Erlebnissen zum Kirchenkampf zu Wort. Professor Neuser antwortete auf diese Beiträge mit der Warnung vor leichtfertigen Vereinfachungen in der Beurteilung des Verhaltens anderer unter einer Diktatur: Weder Schönfärberei noch moralischer Rigorismus sei gefordert, sondern Gerechtigkeit. Die Parallele zu den gegenwärtigen Auseinandersetzungen um das Verhalten kirchlicher Funktionsträger in der ehemaligen DDR drängte sich jedem Zuhörer auf.

In seinem Abendvortrag über „Die lippische Landeskirche und ihre Nachbarn“ griff der lippische Präses Gerrit Noltensmeier einige der von Professor Neuser genannten Stichworte wieder auf. In seinen Ausführungen, die sich absichtlich auf die Aktivitäten der Landeskirche selbst (unter Ausscheidung der Tätigkeit der Organisationen der Inneren und Äußeren Mission) beschränkten, ging er zunächst auf das Verhältnis der lippischen Landeskirche zu ihren territorialen Nachbarn und in einem zweiten Kapitel auf ihr Verhältnis zu den „geistlichen Nachbarn“ in den ehemaligen Missionskirchen, in Osteuropa und in der ehemaligen DDR ein. In der nachfolgenden Diskussion wurde auch noch das Verhältnis zum Judentum angesprochen. Präses Noltensmeier bedauerte, daß in dem gegenwärtigen Bemühen um einen christlich-jüdischen Dialog der jüdische Partner in Lippe sehr schwach vertreten sei, weil es keine einzige selbständige Synagogengemeinde in Lippe mehr gebe.

Der 24. September 1991 begann mit einer von Landessuperintendent Ako Haarbeck gehaltenen Morgenandacht und mit einer Führung durch das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Detmold und das Nordrhein-Westfälische Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe durch den Leitenden Staatsarchivdirektor Dr. Klaus Scholz, der auch die Jahrestagung sachkundig vorbereitet hatte. Nach der Rückkehr in den Vortragssaal des Staatsarchivs lauschten die Tagungsteilnehmer dem Vortrag Jürgen Schefflers, Mitarbeiter am Städtischen Museum Lemgo, über „Kirche und Kleinstadt – Lemgo im 19. Jahrhundert“. Nach allgemeinen Ausführungen über das Verhältnis von Landbevölkerung, Kleinstadt und Großstadt zu den Problemen der Zeit im 19. Jahrhundert und über die Stellung der (lippischen) Kirche in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts

wandte sich der Referent den Auseinandersetzungen zwischen der Erweckungsbewegung und den lutherischen und reformierten Gemeinden in Lemgo in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu, die von beiden Seiten mit Leidenschaft geführt wurden und in der zeitweisen Gründung einer „Neuen evangelischen Gemeinde“ gipfelten. Auch an diesen detailreichen Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an, in der es u. a. um die benutzten Quellen, um die Sozialstruktur der Stadt Lemgo in der fraglichen Zeit und um den – vom Redner allerdings gar nicht benutzten – Begriff des „Ackerbürgers“ ging. Es wurde deutlich, daß zwar in allen Phasen des Geschehens eine enge Verbindung von Religion und Politik bestand, daß aber trotz einer gewissen Distanz des liberalen Bürgertums zu den Kirchen sich in Lemgo keine Fixierung der kirchlich eingestellten Kreise auf die christlich-konservativen Parteien herausbilden konnte, im Unterschied zu manchen Gebieten des benachbarten Minden-Ravensberg.

Die anschließende Mitgliederversammlung nahm die Einladung der mecklenburgischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchengeschichte zu einer gemeinsamen Tagung nach Mecklenburg im Jahre 1992 an. Anschließend wurde der Tagungsort 1993 zur Diskussion gestellt: Es lagen zwei Einladungen aus Bielefeld und Lüdenscheid vor. Der Vorstand selbst hatte sich mit knapper Mehrheit dafür ausgesprochen, die Lüdenscheider Einladung anzunehmen, wollte aber die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Die erste Abstimmung endete unentschieden. In der Stichwahl entschied sich die Mitgliederversammlung schließlich dafür, die Jahrestagung 1993 anlässlich des 500jährigen Jubiläums des Stifts von Neustadt-Marien (1493–1810) in Bielefeld abzuhalten.

Außerdem hatte die Mitgliederversammlung satzungsgemäß den gesamten Vorstand neu zu wählen. Im bisherigen Vorstand in seiner Zusammensetzung aufgrund der Vorstandswahl im Jahre 1988 in Burgsteinfurt war ein Platz durch den Tod des langjährigen Vorstandsmitglieds Oberstudiendirektor a. D. Dr. Wilhelm Fox vakant geworden. Außerdem hatten drei Vorstandsmitglieder, nämlich die Herren Pfarrer Brasse, Oberschulrat a. D. (Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.) Dr. Nolte und Ltd. Staatsarchivdirektor Dr. Scholz, darum gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen.

Alle übrigen Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes hatten sich zu einer Wiederwahl bereiterklärt. Nach einem Bericht des Nominierungsausschusses übernahm Kirchenverwaltungsleiter i. R. Gerber die Leitung der eigentlichen Wahlhandlung. In einem ersten Wahlgang wurde der engere Vorstand in folgender Zusammensetzung bei Stimmenthaltung der Betroffenen wiedergewählt:

- Vorsitzender: Landeskirchenrat i. R. Dr. theol. h. c. Ernst Brinkmann, Dortmund
1. Stellvertreter: Prof. Dr. theol. Wilhelm H. Neuser, Ostbevern
2. Stellvertreter: Landeskirchenoberarchivrat Prof. Dr. phil. Bernd Hey, Bielefeld
- Schatzmeister: Kirchenverwaltungsdirektor Friedrich Wilhelm Bauks, Münster
- Schriftführer: Richter am Landgericht Dietrich Kluge, Münster
- Stellv. Schriftführer: Pfarrer Walter Gröne, Drensteinfurt

In zwei weiteren Wahlgängen wurden zunächst die zehn zur Wiederwahl bereiten Mitglieder des bisherigen erweiterten Vorstands bei Stimmenthaltung von Betroffenen einstimmig wiedergewählt und sodann der Vorschlag des Nominierungsausschusses zur Besetzung der vier vakanten Vorstandssitze bei Stimmenthaltung von Kandidaten ebenfalls einstimmig angenommen. Der erweiterte Vorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

1. Studiendirektorin Dr. phil. Gertrud Angermann, Bielefeld
2. Prof. Dr. theol. Martin Brecht, Münster
3. Oberstudiendirektor Dr. phil. Helmut Busch, Hilchenbach
4. Superintendent a. D. Pfarrer Christoph Dahlkötter, Münster
5. Archivar Wolf Kätzner MA, Bielefeld-Bethel
6. Hochschuldozent Dr. phil. Christoph Kaiser, Münster
7. Pfarrer Dr. theol. Jürgen Kampmann, Lübbecke-Gehlenbeck
8. Landesverwaltungsdirektor a. D. Dr. phil. Karl-Heinz Kirchhoff, Münster
9. Lfd. Staatsarchivdirektor a. D. Prof. Dr. phil. Wilhelm Kohl, Münster
10. Pfarrer Ulrich Rottschäfer, Hiddenhausen
11. Landeskirchenrat Ulrich-Jürgen Scharmann, Bielefeld
12. Stadtarchivar Willy Timm, Unna
13. Staatsarchivdirektor Dr. phil. Hans-Peter Wehl, Detmold
14. Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, Bochum

Die Jahrestagung endete am Nachmittag mit einer Exkursion zu der 1862 gegründeten und aus der lippischen Erweckungsbewegung hervorgegangenen Stiftung Eben-Ezer. Nach einer Besichtigung der Anstalt, insbesondere des Jobstharde-Hauses, unter Führung des Anstaltsdirektors Pastor Joachim P. Walter und der Mitarbeiter Freitag und Frau Mertins klang die eindrucksvolle Veranstaltung aus mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken und mit einem Dank an alle Mitwirkenden.

Buchbesprechungen

Horst Ulrich Fuhrmann, *Jöllennebeck, Heimat im Wandel der Zeit*, hrsg. von Stadt Bielefeld, Bezirksamt Jöllennebeck – Bezirksvertretung Jöllennebeck, Heimatverein Jöllennebeck e. V., Graphischer Betrieb Ernst Giesecking, Bielefeld 1991, 620 S., mit zahlr. teils farbigen Abb., Register.

Mit dem Jöllennecker „Heimatsbuch“ – so die wiederholte Kennzeichnung des Autors (Vorwort) – erfreut sich nun anlässlich der 800-Jahr-Feier ein weiterer Bielefelder Stadtteil einer Festschrift. Ähnlich war schon 1989 in Schildesche, dem für Jöllennebeck historisch sicherlich wichtigsten Bezugspunkt, die 1050-Jahr-Feier seines ehemaligen Kanonissenstiftes von einem Jubiläumsband begleitet gewesen. Ähnlich sind oft auch die Gesetzmäßigkeiten, denen solche Projekte unterliegen, vor allem in zeitlicher Hinsicht. So hatte Fuhrmann einen nur auf zwei Jahre befristeten Arbeitsauftrag, um den Wünschen der Initiatoren und Herausgeber nachzukommen, nämlich die Geschichte Jöllennecks „auf wissenschaftlicher Grundlage“ wiederzugeben und sie „lebendig“ werden zu lassen (S. 5). Angesichts dieser Voraussetzungen ist das Werk mit 620 Seiten rein quantitativ und von seinem thematischen wie zeitlichen Zuschnitt sehr beachtlich. Dies gilt um so mehr, als der aus Ratingen kommende Autor auf keine eigenen heimatgeschichtlichen Vorarbeiten zurückgreifen konnte.

Das Buch unterteilt sich in folgende sieben Abschnitte: „Von den ersten urkundlichen Erwähnungen bis zum Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556“ (S. 19–89), „Aus der Kirchengeschichte“ (S. 91–141), „Von den alten Gemeindeschulen“ (S. 143–179), „Vom Leinen zur Industrie“ (S. 181–287), „Die Vereinsgeschichte Jöllennecks“ (S. 289–371), „Das 20. Jahrhundert“ (S. 373–476) und „Die Entstehung der wirtschaftlichen Gegenwartssituation“ (S. 477–574) – so nach Fuhrmann die „Leitthemen“, die „historischen Themen, die das zeitgenössische Jöllenneck wesentlich prägten“ (S. 13). Während diese Gliederung insgesamt aus inhaltlichen wie methodischen Gründen, auch im Hinblick auf die innere Ausgewogenheit, zu diskutieren wäre, scheint vor allem der mit rund 100 Seiten übermäßig stark ausgeweitete Abschnitt zur „wirtschaftlichen Gegenwartssituation“ bedenklich. Hier sind offensichtlich mit Rücksicht auf die Sponsoren der Festschrift nachteilige konzeptionelle Zugeständnisse gemacht worden. Es fragt sich, ob den 27 einzeln vorgestellten Firmen, die teilweise erst 15 oder 20 Jahre bestehen, jeweils historische Relevanz zukommt. Allzu häufig lesen sich diese Beiträge wie Produkte der hauseigenen Public-Relations-Abteilungen; ein Gedanke, der sich nicht zuletzt auch deshalb aufdrängt, weil drei der Unternehmen von ihren Inhabern selbst vorgestellt werden.

Hinsichtlich des Kapitels „Aus der Kirchengeschichte“ ist – ähnlich wie bei anderen Abschnitten auch – zu fragen, ob die Überschriften der Kapitel angesichts dessen, was unter ihnen subsumiert wird, richtig formuliert sind. Während der obengenannte Titel zwar eingeschränkt, aber dennoch vor dem Hintergrund der Gesamtgliederung eine Kirchengeschichte Jöllennecks erwarten lässt, beginnt die Darstellung erst mit der Amtszeit Pastor Hermann Heimans (1620–1665), um in der Folge die wichtigen Kirchenmänner Joachim Henrich Hagedorn, Johann Moritz

Schwager und den bedeutenden Erweckungsprediger Johann Heinrich Volkening zu behandeln. Die Ausführungen zu dem im Zuge der Erweckung entstandenen Posaunenchor, der sich aus dem Evangelischen Männer- und Jünglingsverein Jöllennecks rekrutierte, befinden sich im Rahmen der Vereinsgeschichte, die – und dies sei nebenbei gesagt – eine interessante Gesamtschau liefert. Die mittelalterliche Kirchengeschichte Jöllennecks von der sehr spekulativ beschriebenen Christianisierungsphase bis hin zur „späten Reformation“, deren Einzug im Zeitraum 1550–1590 bzw. um 1576 (erste evangelische Kanzel) sicherlich zu spät angesetzt ist (S. 57), ist im 1. Kapitel auf insgesamt nur 10 Seiten beschrieben. Sie umfaßt 1. die „Gründung des Kirchspiels Jöllenneck als Vikarie des Stiftes Schildesche“ (S. 50f.), die spätestens 1312 erfolgt ist (Bielefelder UB, Nr. 103: „parrochia Yolenbeke“); 2. Ausführungen zur alten Kirche am Tie (S. 52), für deren schließlichen Abbruch Fuhrmann auf S. 52 – sich widersprechend – zwei verschiedene Daten angibt (1876 und 1877); 3. die Nennung von drei Pfarrern des 14. Jahrhunderts (S. 53): Hinricus de Jolenbeke, Willikinus Neghenoghe und Gotfridus de Jolenbeke. Nach kurzen Bemerkungen zum mittelalterlichen Alexander-Kult Jöllennecks (S. 55) kommt Fuhrmann dann bereits zum Protokoll der kirchlichen Visitation der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1533 und somit zur Reformationszeit (S. 56f.). So viel inhaltlich zur Kirchengeschichte.

Das „Heimatsbuch“, das offensichtlich in großer Eile fertiggestellt wurde, läßt leider in vielerlei Hinsicht die nötige Sorgfalt vermissen. Hierfür symptomatisch sind zunächst Wortstreichungen auf den Seiten 101, 107, 155 und 196, die sich erst auf den zweiten Blick – anhand der abgebildeten Archivalien – und nur für Seite 155 bzw. 196 als Streichungen innerhalb der Handschrift herausstellen. Die entsprechende Kenntlichmachung ist hier versäumt worden. Der für das erste Kapitel so wichtige Herausgeber des Ravensberger Urbars von 1556, Franz Herberhold, heißt durchgängig Herberold (z. B. S. 34, 55, 71). Irritierend wirkt es auf den Leser, wenn auf wenigen Seiten oder einer einzigen ein und dieselbe Person in verschiedener Schreibweise erscheint: so wenn von „Heinrich Went“ bzw. „Went“ (S. 34) oder „den Söhnen des verstorbenen Herrn Henrikes des Wendes“ (S. 42) gesprochen wird, ebenso von der Herforder Äbtissin „Ludgard“, „Liutgard“ (beide S. 43) oder von „Lutgard“ (S. 53). Die Schildescher Stiftsgründerin Marcsvidis hat wohl kaum, selbst in der zitierten Quelle nicht, „Maresvvidis“ geheißen (S. 48). Bedauerlich sind darüber hinaus Druckfehler, wenn sie an zentralen Stellen passieren, so wenn gesagt wird, der Name „Jolenbeke“ sei in einer Urkunde Ottos III. aus dem Jahr 939, anstatt 993, zu finden (S. 32). Wenngleich das Datum im weiteren auch korrekt genannt ist, wird der historisch interessierte Laie dadurch fraglos verunsichert. Die Transkription des Landtagsprotokolls von 1535 (S. 73) beinhaltet zwar keine wesentlichen, aber dennoch viele Lesefehler. Solche zeigen sich auch an anderen Stellen: so wird beispielsweise auf S. 197 für das abgekürzte Wort *Ablösungscapital* „Abzug“ gelesen. Bei den Formalia, dem Anmerkungsapparat wie der Bibliographie, wäre ein wenig Professionalität wünschenswert gewesen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Gestaltung, sondern auch bezüglich der notwendigen Vollständigkeit der Angaben. Wie oft fehlen nicht bei den Fußnoten die Seitenangaben für die benutzten Quelleneditionen, Monographien und Aufsätze. Zitate erweisen sich vereinzelt als ungenau. Die Namen der Jöllennecker Bauern, um nur ein Beispiel zu nennen, sind aus dem Ravensberger

Urbar nicht korrekt wiedergegeben worden (S. 77f.). Selbst die Wiederholung eines Zitats auf der vorhergehenden Seite erfolgt nicht fehlerfrei (S. 94f.). Die Literatur spiegelt angesichts eines relativ kleinen und schnell zu überschauenden Raumes nicht den aktuellen Forschungsstand wider. Die zahlreichen Abbildungen sind in aller Regel passend ausgewählt und plazierte worden. Doch gibt es auch hier Ausnahmen. So wird zum Beispiel auf S. 120 das Kapitel über „Die Aufhebung des Stifts Schildesche 1810“ von einer Skizze des Stiftes um 1350 begleitet, die an dieser Stelle nicht nur selbst unangebracht ist, sondern die historische Realität jener Zeit fehlerhaft wiedergibt und falsche Vorstellungen erweckt.

Dies sind leider die Eindrücke, die sich aus fachhistorischer Perspektive bei der Lektüre des Buches aufdrängen. Hingegen wird der in und um Jöllenbeck ansässige Leser womöglich zu einem gänzlich anderen Urteil kommen. Denn in der Tat ist dem Band Fuhrmanns zuzubilligen, daß er die Geschichte Jöllenbecks verlebendigt hat. Viele Plätze, Straßen, Höfe und Namen dürften nunmehr eine neue, vielleicht auch größere Bedeutung erhalten haben oder anders gesagt: spätestens jetzt eine historische Dimension besitzen. Jeder an der Geschichte seines Stadtteils interessierte Bürger Jöllenbecks wird sich von dem „Heimatsbuch“ – allein aufgrund des reichhaltigen Bildangebotes – angesprochen fühlen.

Ulrich Andermann

Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster, Kurzübersicht (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe B, Heft 1), 3. Auflage, Selbstverlag des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster, Münster 1990, 504 S.

Mit diesem Band liegt in zeitlich angemessenem Abstand zu früheren ähnlichen Veröffentlichungen dieser Art eine aussagefähige, benutzerfreundliche Kurzdarstellung des gesamten Archivbestandes vor.

Die Kirchengemeinden des Staates schlug sich bekanntlich in früheren Jahrhunderten in Akten und Urkunden nieder, die heute in den staatlichen Archiven verwahrt werden. Zu nennen sind dazu vor allem die Bestände der bis 1815 bestehenden Einzelterritorien, für die Folgezeit vor allem in den Registraturen des Oberpräsidenten, der Bezirksregierungen und der Stadt- und Landkreise. Wenn diese die Kirche und ihre Gemeinden betreffenden Akten auch insgesamt nur einen geringen Teil des Gesamtbestandes des Archivs ausmachen, sind sie gleichwohl wertvoll, weil sie in vielen Fällen die örtlichen Archivbestände wesentlich ergänzen können. Für die Kirchengemeinden des Regierungsbezirks Detmold gilt allerdings, daß die Akten der Bezirksregierung (früher Minden) und der ihr nachgeordneten Gebietskörperschaften heute im Staatsarchiv Detmold lagern und daher nicht im hier besprochenen Münsteraner Bestandsverzeichnis gefunden werden können. Zu beachten ist, daß die staatsbehördliche Aufsicht über die Vereine und Einrichtungen karitativer Art wichtige Einzelakten hinterließ, die zum größten Teil von der Forschung noch nicht ausgewertet worden sind. Daß staatliche wie Parteidienststellen und -organisationen aus der Zeit von 1933 bis 1945 trotz erheblicher Verluste doch in gewissem Umfang Aktenmaterial hinterlassen haben, wird besonders die Kirchengemeinden interessieren, die damals in

das Beobachtungsfeld dieses Staates geraten sind. Hier wie in anderen Bereichen laufen jedoch zum Teil noch Sperrfristen.

Von gleichem Wert können für die Territorial-, besonders aber für die Ortsgeschichte die oft ergiebigen Adels- und Privatarhive sein, die zum Teil im Staatsarchiv deponiert sind. Die Zahl der hinzukommenden Einzelbestände wächst immer noch. Manche Forscher haben von den dort verborgenen Quellen, auch den mittelalterlichen Urkunden, noch nicht Kenntnis genommen. Hier sind manche Vorgänge zur älteren kirchlichen Finanzwirtschaft (Kirchenrechnungen) und zur Berufung von Geistlichen zu finden. Oft haben die gleichen Vorgänge in den kirchlichen Archiven keinen Niederschlag gefunden oder sind dort nicht mehr vorhanden.

Man sollte bei ortsgeschichtlichen Forschungen also zunächst den Namens- und Ortsindex des Bestandsverzeichnisses einsehen.

Den Bearbeitern des nach Inhalt und Umfang gewichtigen Bandes gebührt Dank und Anerkennung für die vorgelegte Arbeit.

Friedrich Wilhelm Bauks

Helmut Hüffmann, Die St.-Andreas-Kirche in Lübbecke, Zur Geschichte der Gemeinde und des Stiftes, Zu beziehen bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Lübbecke 1990, 176 S., viele Abb.

Das Werk, gegliedert nach Sach- und Zeitabschnitten, beruht neben der einschlägigen Literatur auf manchen neuen Archivfunden. Die Quellen werden vorsichtig und kritisch ausgewertet. Die bisher etwas unklare Reformationsgeschichte Lübbeces (endgültiger Übergang zum Luthertum wohl um die Mitte des 16. Jahrhunderts) wird umfassender als in früheren Darstellungen vorgeführt. Dabei spielt in der Frühzeit der Humanist Johannes Buschmann, der aus Lübbecke stammte, wohl eine prägende Rolle, wie sich aus seiner antikatholischen Streitschrift von 1544 (Widmung an den Mindener Bistumsverweser Hermann von Wied) ergibt. Zehn Jahre später eignete der westfälische Reformator Hermann Hamelmann seine Rechtfertigungsschrift zum Übertritt zu den Lutheranern u. a. den Ratsherren in Lübbecke zu. Auch das 1295 nach Lübbecke verlegte Andreasstift mit sechs Kanonikern ging zur Reformation über.

Das Patronat über die Andreaskirche war geteilt. Das Stift nutzte und unterhielt das Chor. Der Gemeinde, vertreten durch die Stadt, stand das Eigentumsrecht am Kirchenschiff zu. Mancherlei Streit war dadurch vorprogrammiert. Mit der Aufhebung des Stifts (1810) wurde der preußische Staat Rechtsnachfolger des Chors der Kirche. 1860 erklärte die Kirchengemeinde das Stadtpatronat über das Kirchenschiff für erloschen. Aber seit dem Mittelalter bis 1939 (!) führte die Stadtverwaltung eigenverantwortlich die Kirchenkasse, ein in Westfalen wohl einmaliger Zustand.

Dem Wirken der drei Pfarrer, die zwischen 1830 und 1946 amtierten, ging der Verfasser in längeren Ausführungen nach. In einem Kapitel über das kirchliche Leben im 19. und 20. Jahrhundert war Klage zu führen über schwachen Kirchenbesuch, der übrigens auch 1686 schon angetroffen wurde. Kirchliche Freizügigkeit zeigte sich unter den Gemeindegliedern deutlich im 19. Jahrhundert,

im zwanzigsten in der Kirchenferne der Arbeiterschaft, zumal bei politischer Motivation. Die Pfarrer standen in dieser Zeit kirchlich und politisch auf entschieden konservativem Standpunkt. Pfarrer Güse, der 1933 zunächst positive Zeichen in der „nationalen Selbstbesinnung des deutschen Volkes“ sah, ging schon wenige Monate später auf Gegenkurs und grenzte die schwache Gemeindegruppe der Deutschen Christen aus dem kirchlichen Leben aus. Die Sammlung in einer Bekenntnisgemeinde nahmen ehemalige Kommunisten und SPD-Anhänger, die bis dahin abseits vom kirchlichen Leben standen, positiv auf. Wie stark innergemeindlich die Abwehr im Kirchenkampf ging, belegt ein überlieferter Vorfall aus einem Frisiersalon, den ein Gemeindeglied vor der Bedienung wieder verließ, weil es sich von einem Deutschen Christen nicht rasieren lassen wollte! Scharmützel des Pfarrers mit der Polizei wegen Verteilens bekenntniskirchlicher Druckschriften waren an der Tagesordnung. Aber offene Konfliktsituationen vermied dieser ebenso wie der örtliche Kreisleiter der Hitlerpartei. Das Buch endet mit der Darstellung der Nachkriegszeit und ihren Veränderungen in Kirche und Gemeinde.

Insgesamt ein gelungenes Gemeindebuch, indem es die äußere und innere Geschichte der Kirchengemeinde in einem Zusammenhang bringt mit der Andreaskirche als einem sichtbaren geistlichen Mittelpunkt.

Friedrich Wilhelm Bauks

Dieter Stievermann, *Neuenrade, Die Geschichte einer sauerländischen Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Herausgegeben von der Stadt Neuenrade, 1990, 389 S., viele Abb.

Der Verfasser ist durch einschlägige Veröffentlichungen orts- und territorialgeschichtlicher Art bekannt. Nach manchen Vorarbeiten legt er jetzt eine umfangreiche, auf Urkunden- und Aktenmaterial gegründete Geschichte seiner Heimatstadt vor. Den Text begleiten sorgfältig ausgewählte (auch ältere) Fotos und Abbildungen.

Neuenrade, bis um 1360 an die Werdohler Pfarrkirche gewiesen, entwickelte seitdem kirchliches Eigenleben im Anschluß an die dem Landesherrn verdankte Kapelle, die schon 1366 Tauf- und Beerdigungsprivilegien erhielt. Sie wurde 1477 vom Bürgermeister und Rat mit einer zweiten Vikarie ausgestattet. Seit dem 15. Jahrhundert sind kirchliche Bruderschaften bekannt, deren älteste durch ihre Vormünder (häufig Ratsherren) geleitet waren. Auch in nachreformatorischer Zeit verblieb es noch lange bei dem Freimarkt auf Mariä Heimsuchung als letzten Rest der Marientradition der Neuenrader Kirche. Seit 1478 erscheinen in den Urkunden Kirchmeister als Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Als Träger der reformatorischen Bewegung stellt der Verfasser den wohlhabenderen Teil der Bürgerschaft und dessen verwandtschaftliches und wirtschaftliches Umfeld fest. Diese Tatsache dürfte Bedeutung auch für die zeitlich folgende Glaubensumstellung in den Nachbargemeinden gehabt haben.

Die Darstellung von Leben und Wirken des Neuenraders Hermann Wilke (1522–1603) war geboten, da er im Auftrag von Bürgermeister und Rat 1564 in Dortmund eine Kirchenordnung der „christlichen Gemeinde“ zu Neuenrade im

Druck erscheinen ließ. Der Inhalt ist nicht als konfessionell lutherisch anzusprechen, sondern weist auf den theologischen Einfluß des späten Melanchthon hin, was besonders an Wilkes Ausführungen zum Abendmahl deutlich wird. Noch im Erscheinungsjahr wurde dieses Buch von der Landesregierung verboten, so daß es sehr zweifelhaft ist, ob die Ordnung in Neuenrade zur Einführung kam. Wenige Jahre später jedoch lehrten die Pastoren Hummeler und nach ihm Grothe reformatorisch. 1578 begann man mit der reformierten Übung des Brotbrechens beim Abendmahl. Auch den pietistischen und den aufklärerischen Spuren im Gemeindeleben ging der Verfasser nach. Er stellt sie mit den gesellschaftlichen Auswirkungen in Einzelheiten dar. Breiten Raum nehmen die quellenmäßig allerdings erheblich besser zu belegenden kirchlichen Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert ein. Erfreulich ist, daß Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen immer wieder in das Gesamtgeschehen hineingestellt werden.

Friedrich Wilhelm Bauks

Karlheinz Maaß, Geschichte der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Herausgegeben von der Ev. Kirchengemeinde, Bönen 1991, 135 S., viele Abb.

Das Buch faßt, in dieser Form erstmalig, die ältere geschichtliche Überlieferung, die sich vor allem aus den Beständen des Gemeindearchivs und der Chronik des 19. Jahrhunderts im Lagerbuch ergibt, zusammen. Offensichtlich weniger beachtet wurden die Quellen in auswärtigen Archiven und die landes- und kirchengeschichtliche Literatur, vor allem die neuere. Für die Gemeinde und ihre Mitglieder entstand zweifellos eine gut nachvollziehbare und lesenswerte Darstellung der Vergangenheit.

Der erste Teil des Werkes (45 Seiten) führt im Abriß die ältere Geschichte der Gemeinde und ihrer Pastoren vor und setzt sich in einem eigenen Abschnitt mit der (nicht scharf zu erkennenden) Reformation auseinander. Leider ist das Kirchenarchiv nicht auf die vorhandenen Zeugnisse kirchlichen Lebens im Zeitraum bis etwa 1800 untersucht worden. Breiter ist im zweiten Teil über die kirchlichen Gebäude, Schulen und Vereine im 19. und 20. Jahrhundert berichtet worden. Erich Darenberg behandelt anschließend die Zeit von 1965 bis 1990 (Seite 105 bis 135).

Den Text begleiten gut ausgewählte Abbildungen – auch ältere – der kirchlichen Gebäude, von im Gemeindeleben hervorgetretenen Personen, Veranstaltungen und Arbeitskreisen.

Friedrich Wilhelm Bauks

Julia Zwicker, Der Kirchenkampf im Dritten Reich im Kirchenkreis Soest (Hausarbeit für die 1. Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II), Münster 1991, 149 maschinenschr. Bl.

Die informative Arbeit beruht weitgehend auf Unterlagen aus kirchlichen und staatlichen Archiven. In der Darstellung wird die unterschiedliche Stellung der Kirchengemeinden im Kirchenkampf deutlich. Der Einfluß der Bekennenden Kirche (BK) überwog im Kirchenkreis bei weitem. Die Gegenrichtung der

Deutschen Christen (DC) suchte vor allem in der Stadt Soest ein Betätigungsfeld. Wichtig ist, daß die Verfasserin auch den Mittelblock zwischen Bekennender Kirche und Deutschen Christen erkannt und dargestellt hat. Die gegenseitigen Grabenkämpfe werden in exemplarischen Einzelfällen quellenmäßig belegt und kommentiert. Die Verbindungslinien zu den führend in der BK tätigen Kirchenmännern wie Präses Karl Koch und Pastor Martin Niemöller werden deutlich im Briefwechsel, der den beunruhigten Pfarrern im Kirchenkreis Wegweisung geben konnte. Ein eigenes Kapitel ist dem Drama der Besetzung einer Pfarrstelle in der St.-Petri-Gemeinde Soest mit einem DC-Pfarrer bei stärkstem Widerstand des Presbyteriums vorbehalten. Gerade hier tauchen zwei bekannte Ortshistoriker auf: Senator Hubertus Schwartz als BK-Presbyter an St. Petri und Sup. Adolf Clarenbach, der letztgenannte mit dem Versuch, zwischen den beiden Gruppen zu vermitteln. Eine gute und dem tatsächlichen Geschehen jener Zeit weitgehendst gerechtwerdende Arbeit.

Friedrich Wilhelm Bauks

„Der Herr führt in die Hölle und wieder heraus.“ 1943 – 1945 – 1947, Erinnerungen, Tagebuchnotizen und Dokumente evangelischer Christen in Bochum, zusammengestellt und dokumentiert von Wolfgang Werbeck (Veröffentlichungen des Synodalarchivs Bochum, Heft 2), Bochum 1991, 138 S.

Dem in Band 85 (1991) angezeigten Heft 1 der o. g. Schriftenreihe kann jetzt die Besprechung einer zweiten Veröffentlichung folgen. Die zwölf, z. T. ausführlichen Einzeldarstellungen behandeln fast ausschließlich Themen des Kriegserlebens kirchlicher Mitarbeiter, des Kriegsendes und des inneren und äußeren Wiederaufbaus nach dem Krieg. Ein Verzeichnis der damals amtierenden Pfarrer und eine Statistik der damaligen Gemeindeschwesternstationen unterstützen den Einstieg des Lesers in die Lektüre.

Die Berichte beschreiben meist unterschiedliche Arbeitszweige und machen deutlich, wie trotz politischen Drucks und starken äußeren Behinderungen doch intensive Arbeit an jungen Menschen, Kranken und Heiminsassen möglich war. Die Beispiele aus der Bochumer Altstadt, der Kirchengemeinde Uemmingen und aus der Evakuiertenbetreuung belegen gut, wie Kirche und Diakonie auf die vorhandenen Notstände reagierten. Ein Beitrag zur Tätigkeit der Ev. Frauenhilfe in diesem Zeitabschnitt rundet das Bild einer zwar geschwächten, aber mutigen kirchlichen Arbeit ab.

Der Band macht weiteren Kirchenkreisen Mut zu ähnlichen Darstellungen.

Friedrich Wilhelm Bauks

Norbert Klauke (Hrsg.), Der Reformer des sauerländischen Schulwesens Friedrich Adolf Sauer (1765–1839) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Menden, Heft 2), Menden 1990, 332 S., 8 Abb.

Friedrich Adolf Sauer wurde am 1. 1. 1765 in Barge bei Menden geboren. Er studierte Theologie und Erziehungswissenschaften in Bonn und übernahm 1790

seine erste Pfarrstelle in Rüthen. Auf Befehl des Kölner Kurfürsten Maximilian Franz richtete er dort 1795 eine „Normalschule“ ein, in der jährlich in einem mehrwöchigen Lehrgang Volksschullehrer in den Grundsätzen einer verbesserten Pädagogik und Didaktik unterwiesen wurden. Als Sauer 1803 als Pfarrer nach Arnsberg berufen wurde, verlegte er die Normalschule nach dort. Nach der Mediatisierung des Herzogtums Westfalen ernannte die Großherzoglich Hessische Regierung Sauer zum Kirchen- und Schulrat. Die preußische Regierung übernahm ihn 1816 in dieser Funktion; als Regierungs- und Schulrat oblag ihm nun die Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten im Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg. Sauer, der zeitweilig auch Studienpräfekt des Arnsberger Gymnasiums Laurentianum war, starb am 14. 2. 1839.

Die Dokumentation des Stadtarchivs Menden enthält einmal eigene Schriften Sauers und zeitgenössische Zeugnisse, zum anderen Veröffentlichungen über ihn und seine Tätigkeit. Den umfangreichsten Teil des Sammelwerkes machen die Veröffentlichungen aus. Sie stammen aus den Jahren von 1903 bis 1989. Es handelt sich dabei um Aufsätze aus wissenschaftlichen Zeitschriften, ausgewählte Abschnitte aus einschlägigen Monographien sowie Artikel aus lokalen Zeitungen, Heimatblättern und Broschüren.

Inhaltlich beschäftigen sich alle Beiträge schwerpunktmäßig mit der Tätigkeit Sauers als Leiter der Normalschule und seiner Breitenwirkung als Ausbilder der Volksschullehrer im Sauerland. Dabei werden die pädagogischen Grundsätze Sauers herausgearbeitet, der die damals weit verbreitete Memoriermethode ablehnte und Wert auf Anschauung und Arbeitsunterricht legte. Praktisch alle Beiträge heben Sauers Lehrgeschick hervor und berücksichtigen auch seine Bemühungen um die „Industrieschule“. Er setzte sich mit Erfolg dafür ein, daß Jungen und Mädchen in Schulwerkstätten und Schulgärten auch zu praktischen Arbeiten angehalten wurden. Alle diese Hinweise sind bereits in der Untersuchung F. Naarmanns aus dem Jahr 1903 enthalten (S. 50–92), die auf archivalischen Quellen und Schriften Sauers aufgebaut ist. Der Beitrag von F. Steffen aus dem Jahr 1913 (S. 93–163) enthält den Bericht Sauers über seine 1794 durchgeführte Studienreise nach Göttingen, Fulda und Würzburg. Auf dieser Reise erhielt Sauer wichtige Anregungen für seine spätere Arbeit. Als besonders instruktiv müssen die Ausführungen von A. Schröder im Jahre 1947 bezeichnet werden (S. 183–198), die zusätzliches Quellenmaterial erschließen und in einem umfangreichen Anmerkungsapparat festhalten. Die Darlegungen von M. Schöne aus dem Jahr 1966 (S. 247–258) beziehen auch die Gymnasien in die Betrachtung ein, ohne allerdings hier auf das Wirken Sauers näher einzugehen. Zusätzliche Informationen gibt dazu die inzwischen erschienene Arbeit von C. Bartels über „Die Entwicklung des Deutschunterrichts an den Gymnasien Dortmund, Arnsberg und Wesel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ (Muttersprachlicher Unterricht im 19. Jahrhundert, Reihe Germanistische Linguistik, Bd. 117, Tübingen 1991, S. 160 ff.).

Friedrich Adolf Sauer war eine bedeutende Persönlichkeit. Als Reformers des Volksschulwesens im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert muß er dem schlesischen Pädagogen Johann Ignaz von Felbiger (1724–1788) und dem Münsterländer Theologen und Schulmann Bernhard Overberg (1754–1826) zur Seite gestellt werden. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die vielfältigen Tätigkeiten Sauers, zu denen ja auch der seelsorgerlich-theologische Bereich

gehört, bisher keine zusammenfassende Darstellung gefunden haben. Die verdienstvolle Dokumentation des Stadtarchivs Menden, die hinsichtlich der vorgelegten Materialien keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt (S. IV), kann nur ein erster Schritt in diese Richtung sein. Bisher fehlt auch noch ein vollständiges Verzeichnis der schwer zugänglichen Schriften und Aufsätze Sauers, worauf verschiedene Autoren in der Dokumentation aufmerksam machen (vgl. S. 192 und S. 289).

Helmut Busch

Ulrich Rottschäfer, 100 Jahre Predigerseminar in Westfalen 1982–1992, mit einem Geleitwort von Hans-Martin Linnemann und einem Beitrag von Rolf-Walter Becker, Luther-Verlag, Bielefeld 1992, 204 S., mit zahlreichen Abbildungen.

Genau rechtzeitig zum 100jährigen Bestehen des Westfälischen Predigerseminars erscheint die vom Verlag sehr ansprechend dargebotene Arbeit von Ulrich Rottschäfer als erste Gesamtdarstellung der Ausbildung von Pastoren im Bereich der westfälischen Landeskirche von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. – Wenn in der Verlagsanzeige mitgeteilt wird, diese Arbeit sei Festschrift und Lesebuch zugleich, dann ist das zu wenig, denn sie ist auch eine Beschreibung der Schwierigkeiten, die sich bei Einführung junger Theologinnen und Theologen in das Pfarramt ergeben, ergeben haben und ergeben werden.

Die Erzählung der „einfachen, in den Räumen des Seminars stattfindenden“ Eröffnung „in bescheidenem Rahmen und kleinstem Kreis“ erinnert daran, daß nicht nur die terminlichen Umstände ein trauriges Bild ergaben, auch der Bauzustand des ehemaligen Minoritenklosters konnte aufzeichnen, wie unabgeschlossen und umstritten die Pläne zur Einführung in das Pfarramt waren – und geblieben sind. – Trotz völlig intakten Bauzustandes der heutigen aus den Trümmern planvoll neuerrichteten und gut gepflegten Gebäude, trotz des ermutigenden und zur Mitarbeit anspornenden Geleitworts von Präses D. Hans-Martin Linnemann, der zur kritischen Vermittlung zwischen Theologie und Gemeindearbeit auffordert, bleibt das Predigerseminar eine „Institution im Übergang“, wie der seit 1982 berufene Ephorus Dr. Rolf-Walter Becker in Anlehnung an eine Formulierung von Wolf-Dieter Marsch es in seinem aufschlußreichen Beitrag am Schluß des Buches aufgrund seiner Erfahrung der Entwicklung seit 1945 und der kritischen Eindrücke von Vikarinnen und Vikaren darlegt.

Zur Begründung der Einteilung seiner Arbeit in vier Kapitel schreibt Ulrich Rottschäfer, „daß sich in relativ gleichmäßigem Abstand eines Zeitraums von etwa zehn Jahren scheinbar einer unergründlichen Gesetzmäßigkeit folgend je und je eine konzeptionelle Umorientierung mit neuer Besinnung auf das Selbstverständnis, auf Ausbildungsziele, -inhalte und -methoden als notwendig erwiesen hat. Zeitgeschichtliche Einflüsse, gesellschaftspolitische Faktoren, kirchliche Ausbildungsgesetzgebung und theologische Profile der Seminardirektoren gaben (in dieser Reihenfolge) dazu Veranlassung, daß wir heute zugleich auf eine konzeptionelle Diskontinuität zurücksehen müssen. So bleibt als anscheinend einzige und ja durchaus nicht nebensächliche Größe die Verbundenheit der westfälischen Pfarrerschaft aller Generationen mit der ‚Institution Predigerseminar‘ als dasje-

nige Charakteristikum, das überall auf der langen Linie zwischen Gründungstag und Jubiläumstag bewahrt geblieben ist. Sollte dieses Buch dazu beitragen können, daß eben jene Verbundenheit erkannt und in kritischer Auseinandersetzung mit der Geschichte reflektiert wird, daß sie auch mit Anlaß zur Dankbarkeit erinnert sowie mit Mitverantwortung für den weiteren Weg gefüllt wird, so wäre damit nicht allein die Mühe, es geschrieben zu haben, belohnt – ein solcher ‚Effekt‘ käme vor allem dem Predigerseminar als ein ‚tausendfaches Jubiläumsgeschenk‘ zugute“ (9/10). Der Verfasser erklärt, warum er auf mündliche Auskunft von Zeitzeugen nur vereinzelt und mit Bemühen um dabei gewährte Objektivität zurückgegriffen hat. Seine Darstellung basiert im wesentlichen auf schriftlichem Quellenmaterial in verschiedenen Archiven, auf Arbeiten von Bischof D. Otto Dibelius, Landeskirchenrat Dr. Wilhelm Rahe, der ehemaligen Ephoren D. Hans Thimme, D. Werner Danielsmeyer und Peter Stolt. Darauf weist er besonders hin. Der Rezensent bekennt dankbar, daß die Erzählungen seines Vaters, der zum ersten Kurs nach dem ersten Weltkrieg gehörte, die Erfahrungen, die er selbst als Kandidat (1952) und Studieninspektor (1953/54) sammeln konnte und die Berichte von 11 seiner 17 Vikare sich gut einordnen lassen in den von R. gegebenen Rahmen. – Hinsichtlich des Desiderats (S. 10), die Predigerseminarprojekte in Dünne und Burgsteinfurt, muß wahrscheinlich neben dem Suchen nach Spuren auch noch gestritten werden, um zu prüfen, ob sie „zu Unrecht vernachlässigt“ wurden.

Im Kapitel I (SS 15–40) werden zunächst die Nöte der Pfarrerausbildung vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, von Luthers Klage im Großen Katechismus bis hin zu den Plänen des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen kurz dargestellt, wobei vor allem auf Wilhelm Rahes Arbeit zum Ausbildungsgang Bezug genommen wird. Bedenkenswert bleibt das Urteil: „Allzu langsam wuchs während der drei nachreformatorischen Jahrhunderte das Bewußtsein, welches Ausmaß an Aufgabe das in ungeahnter Dimension so plötzlich entstandene Vakuum an geordneter Predigerausbildung bedeutete“ (S. 23).

Und dann werden die Initiativen aufgezählt, die schließlich zur Gründung des Predigerseminars in Soest führen. – Aufschlußreich sind dabei unter anderem die dezidierten Urteile des Freiherrn vom Stein, „das ‚zukünftige Predigerseminarium‘ dürfte vor allem ‚kein Brennspeigel zur Aufsammlung der Strahlen des Rationalismus sein‘ und müsse daher ‚der begonnenen Zerrüttung im Glauben, in den gottesdienstlichen Handlungen und Steigerung der Unsittlichkeit‘ wehren. Deshalb sei klösterliches Leben auch ‚ein sehr kräftiges Beförderungsmittel der Zwecke eines Prediger-Seminars‘“ (S. 26).

Im Abschnitt „Das Vikariat statt Pult und Büchertisch“ werden Friedrich von Bodelschwinghs Bemühungen um eine angemessene Zurüstung zum Pfarramt zwar kurz, aber überzeugend, dargestellt. Ihm gelang es, eigene Mittel zur Ausbildung im „Kandidatenkonvikt“ aus dem Haushalt des Ministeriums zu bekommen. „Gleich nach der Jahrhundertwende befanden sich bereits 23 Kandidaten in der Ausbildung des Konvikts, 25 weitere absolvierten ein diakonisches Vikariat ‚mit der blauen Schürze‘ in den Krankenanstalten.“ Die Initiative einer Kommission mit Vertretern des Ministeriums und des evangelischen Oberkirchenrats EOK brachte dann den Durchbruch für das Seminar in Soest, das sich nicht nur als zentral gelegener Ort der Provinz Westfalen, sondern auch wegen seines Minoritenklosters, das in seiner kirchenhistorischen Bedeutung sowohl dem

Berliner Stift wie auch der Wittenberger Anstalt durchaus ebenbürtig erschien, anbot.

In Kapitel II (S. 43–45) werden „Wegmarken im Neuland“, „Gemeinschaft im Fleiß“ und „Ideale im Zerfall“ dargestellt. Zunächst ging es darum, Ziele zu bestimmen und Konzeptionen auszuarbeiten, die institutionelle Einbindung vorzunehmen. Durch sich überlagernden Wechsel der 20 Kandidaten gelang es, Kontinuität im gemeinschaftlichen Leben und Lernen zu erreichen und so einen Rahmen anzubieten, in dem auch lebenslange freundschaftliche Verbindungen entstehen konnten. Sehr instruktiv vermag R. für die Positionen eines Uhlhorn und eines Bodelschwingh Verständnis zu wecken, wobei ersterer den Weg der „freien Entwicklung“ (S. 50), letzterer „eine Schule lebendiger christlicher Frömmigkeit, gründlicher theologischer Überzeugung und eines fruchtbringenden kirchlichen Geistes“ (S. 52) betonte. – Schon damals gab es so etwas wie den „westfälischen Mittelweg“ (S. 54) zwischen einseitig theoretisch und einseitig praktisch orientierten Schwerpunkten der Theologenausbildung (S. 55), was im wesentlichen auf die Vorstellung des ersten Direktors D. Theodor Nottebohm zurückzuführen sein dürfte. Rottschäfer berichtet aufschlußreich über den Weg der Gesetzgebung zum „Kirchengesetz betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen“ vom 15. 8. 1898 (SS 56f.). Allerdings konnte erst mit einem Kirchengesetz vom Mai 1927 das im 19. Jahrhundert geforderte Optimum verwirklicht werden. Es schrieb für die praktische Ausbildung aller Theologen der evangelischen Kirche der altpreußischen Union zwei volle Jahre zwischen den Examina verbindlich vor. – In einem besonderen Abschnitt „Profile in der Kaiserzeit“ (SS 65f.) werden in Anlehnung an das Werk, das Otto Dibelius zum 100jährigen Jubiläum des Wittenberger Predigerseminars vorlegte, Einblicke in das Leben der Kandidaten gegeben, die eine Facette im Spiegel des Bildungsbürgertums anschaulich werden lassen. – Im Abschnitt „Ideale im Zerfall“ (SS 69ff.) geht es um die erste Phase des Wirkens von Otto Zänker (vgl. die von seinem Schwiegersohn Wilhelm Rahe zusammengestellte Biographie, Ulm 1965). Eine sicherlich charakteristische Einzelheit ist die durch Zänker 1913 veranlaßte Aufstellung einer Büste des Freiherrn vom Stein – nur nachdenklich vermag man das Urteil Rottschäfers zur Kenntnis zu nehmen: „In blinder Kriegsbegeisterung eilten die Kandidaten zu den Fahnen“ (S. 73). Die Kriegsereignisse brachten alle Ausbildungsarbeit zum Erliegen. „Die Stunde Null“, so ahnte man es allenfalls, würde die Gemeinschaft nicht zuletzt theologisch mit einer völlig neuen Situation konfrontieren (S. 75).

Kapitel III (SS 79–133) behandelt unter den Überschriften „Anschluß und Neubeginn“ die Jahre von 1919–1933, unter „Zwölf Jahre im Schatten der Diktatur“ die Jahre 1933–1945 mit der schlimmen Zerstörung. Es ging darum, „zu zeigen, wie die Verkündigung des Evangeliums mitten in der modernen Welt mit dem Reichtum ihres geistigen Lebens, aber auch mit ihren Bestreitungen des Glaubens und der durch den 1. Weltkrieg geschehenen seelischen Erschütterung der Menschen ihre von Gott gestellte Aufgabe habe“ (S. 81). Um die Grenzen des Verstehens wissend, schreibt Zänker weiter im Rückblick auf diese Zeit: „Nach dem 1. Weltkrieg und seinen zurückgebliebenen harten Problemen spürte ich oft auf meiner Seite die innere Unfertigkeit, die Männer, die vor mir saßen und voll tiefer Erfahrung der Dinge zwischen Leben und Tod waren, im Finden des rechten

Wegs zu verstehen und klar zu leiten; hatte ich doch selbst das damals oft berufene Fronterlebnis nicht gehabt, sondern stand vor den Kandidaten als der in diesem Punkt nicht nur Gebende, sondern Lernende. Da gab es wohl auch einmal Augenblicke, in denen ich nicht das letzte Wort hatte, sondern schwieg. Aber gerade solche ungeplanten Lernstunden wurden mir zu Erlebnissen, die auch ‚Fronterlebnisse‘ genannt werden dürften. Trotz des einzigartigen großen Briefverkehrs mit den Brüdern, die an der Front gestanden hatten, blieb ich doch der Laie, der Zuschauer, der Theoretiker des Krieges“ (S. 82).

R. hat durch ein Zitat aus einem Brief von Paul Schneider, dem späteren „Prediger von Buchenwald“, an seinen sterbenskranken Vater die geistliche Lage auch aus der Erfahrung der Kandidaten erlebbar werden lassen: „Nein, die tiefste Freude, die Freude in Gott soll auch kein so schweres Geschick des Vaterlandes uns rauben dürfen und können... Und wenn es schon den alten Propheten nicht bange wurde, die doch nur auf Hoffnung lebten, die das Heil noch nicht gesehen hatten, wenn sie die Heilshoffnung schon höher achteten als Ruhm und Ehre und Glück ihres Volkes, wie sollte uns bangen, denen das Heil gegeben und versiegelt ist und die wir wissen, daß alles, was nun noch kommt, nur der vollendete Ablauf der Heilsgeschichte ist?“ (S. 83).

Durch die Lektüre von Barths Römerbrief wurden damals am Seminar Fundamente gelegt, die sich im Kirchenkampf als tragfähig erweisen sollten. Dem Urteil Rottschäfers wird man uneingeschränkt zustimmen dürfen: „Es zählt zu den großen Verdiensten von Seminardirektor Zänker, eben jener Pfarrergeneration ganz wesentliches Rüstzeug zum Glaubenskampf, der auf sie alle als junge Pfarrstelleninhaber zukommen sollte, mitgegeben zu haben“ (S. 84). Wie fremd und ungewohnt dieser theologische Neuansatz empfunden wurde, ergibt sich aus dem heftigen Protest der Lehrerschaft gegen Beteiligung kirchlicher Kräfte am Religionsunterricht (S. 85) und auch aus dem Bedenken Soester Presbyterien im Zusammenhang der Erteilung kirchlichen Unterrichts durch die Kandidaten (S. 86).

Seit 1924 leitete Lic Carl Winter das Seminar. Im Seminar befindet sich das Manuskript seines Sohnes zur theologischen Position seines Vaters aus dem Jahre 1985. Im Frühjahr 1930 fand durch Gründung eines Seminars im Rheinland die Geschichte des gemeinsamen rheinisch-westfälischen Seminars ihr Ende und niemand konnte ahnen, daß unmittelbar bevorstehende (kirchen)politische Ereignisse zu einer weiteren „Aufspaltung“ des Predigerseminars in Soest führen würden (S. 101). Konnte man damals noch sagen, „das hervorragendste Merkmal des Seminarjahres war die Stille“ (so der damalige Inspektor Philipps), so sollte sich das schlagartig ändern. Auch durch die Einrichtung eines Radiozimmers (S. 103) wurde es möglich, daß die Kandidaten die turbulenten Ereignisse verfolgten. Durch Berichte und Briefe, durch Zitate auch aus den im Seminar aufbewahrten Tagebüchern der Hausdame wird die erregte Stimmung der ersten Monate des Jahres 1933 anschaulich und lebendig. – Die verworrene kirchenpolitische Lage muß nach Auffassung Rottschäfers berücksichtigt werden, um zu verstehen, warum Lic Winter meinte, das lutherische Bekenntnis innerhalb der Deutschen Christen stärken zu können, die er als Gegengewicht gegen das faschistische Neuheidentum sah. So wollte er einen Kirchenkampf umgehen (S. 106). Sein weiterer Weg wird durch R. einfühlsam geschildert.

Mit der Sportpalastkundgebung der DC wurde deutlich, daß der Pfarrernotbund, dem damals etwa 40% der deutschen Pfarrerschaft angehörten, in seiner Opposition gegen die staatlichen Eingriffe die Lage klarer erkannt hatte. – Nach der Dortmunder Bekenntnissynode vom 16. März 1934 riefen Vikare zu einer Gründungsversammlung einer gegen die Kirchenregierung opponierenden Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare auf, die sich dann der geistlichen Leitung der BK unterstellten. Mit der Wahl des ersten Sprechers Lic Hans Thimme, der Präsidialvikar bei Präses Koch wurde, war engste Zusammenarbeit mit dem Bruderrat gewährleistet. Wichtig bleibt es, die Verbundenheit dieser Kandidaten mit den Gemeinden weiterhin zu erforschen.

Nach der Dahlemer Bekenntnissynode wurden 4 Predigerseminare der BK möglich. Für die westfälische Kandidatenschaft wurde in Bielefeld-Sieker ein Haus gefunden, das in drei Jahren unter Leitung von Professor Otto Schmitz 114 Kandidaten aufnahm. Nicht ohne Bewegung lese ich die grundlegenden Gedanken des Direktors: „Ich will kein Reformprogramm entwickeln. Wir sind gegen kirchliche Programme mißtrauisch geworden, erst recht gegen Sofort-Programme. Wir haben auch gar kein Programm durchzuführen, sondern wir wollen einen gemeinsamen Weg gehen. ... Was wollen wir nun miteinander tun? Ich meine: ein Dreifaches. Einmal und zuallererst: betende Sammlung unter dem Wort ... Nur wenn dies recht geschieht, kann es zum zweiten kommen, zur pfarrbrüderlichen Lebensgemeinschaft... Die pfarrbrüderliche Lebensgemeinschaft, die ihre Kraft nimmt aus der betenden Sammlung unter dem Wort, soll zu einem gemeinsamen Sichrüsten auf den Dienst werden. Dienst, das ist alles am Amt des Wortes ... Die Stunde unserer Kirche im Umbruch der Nation ist so verantwortungsschwer und zukunftsfruchtig, daß alles halbe Wesen vor ihr nicht bestehen kann. Liebe Brüder, Sie können Ihr junges Leben ... für diese wundervolle Aufgabe hergeben, und wir Älteren möchten es auch. Sie haben es gewagt, vorwärts zu gehen in das ungesicherte Neuland, das vor uns liegt ...“ (S. 121).

Was über die Predigerseminare in Dünne (EOK – S. 122 ff.) und das bedeutungslose in Burgsteinfurt (DC – S. 126 f.) von Rottschäfer zusammengetragen wurde, obwohl in Archiven nahezu keine Bestände ermittelt werden konnten, bleibt „eine lohnenswerte Aufgabe“ (S. 10) – wenngleich deren kirchlicher Ertrag wohl doch eher bedenklich bleibt, auch wenn es sicherlich gut ist, das Verschweigen zu unterbrechen. Die der Realität widersprechenden Propagandathesen des EOK, die R. auf Seite 123 dokumentiert, wären in diesem Zusammenhang wegen ihrer taktischen Intentionen besonders kritisch zu würdigen.

Für das Predigerseminar in Soest werden die kommissarische Leitung durch Pfarrer Dr. Wilhelm Bartelheimer, einen Schüler Gogartens, (S. 123 f. und S. 127) und Pfarrer Dr. Friedrich Schauer (seitens August 1937 – er hatte seine theologische Heimat bei den Berneuchnern – vgl. Stählin, *Via Vitae*, Kassel 1968, S. 349 und 429) kurz erwähnt. Mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 wurde alle Arbeit des Seminars eingestellt – Versuche, die Kandidaten im Felde seelsorgerlich zu begleiten, hatten keinen Erfolg. Ein Brief Schauers wird in Auszügen dokumentiert und weckt, wie ich meine, einen zutreffenden Eindruck über die geistige Lage (S. 129 f.). Bei der Darstellung der Geschichte des Predigerseminars wird deutlich, daß es sich hier nicht um bloße „Hausgeschichte“ handelt. Diese Geschichte steht vielmehr „in dichtem unauflöslichen Beziehungsgeflecht zu den Wegen und

Irrwegen, die die gesamte (preußische/westfälische) Kirche bzw. (rheinisch/westfälische) Kirchenprovinz jener langen Zeit gegangen ist.“ (So Rottschäfer in seinem Artikel „100 Jahre Predigerseminar Soest“ im „Deutschen Pfarrerberblatt“ 1992 S. 58).

Kapitel IV (SS 137–182) berichtet mehr chronikweise (vgl. Vorwort S. 10) in drei Abschnitten über die letzten 45 Jahre unter den Überschriften „Ein Anfang in Schuld und Gnade“, „Herausforderungen der Nachkriegsjahre“ und von dem seit 1982 wirkenden Ephorus Dr. Rolf Walter Becker beigezeichneten Teil „Die Institution im Übergang“.

In einem 1955 vom damaligen Ephorus im Auftrage der Leitung der evangelischen Kirche herausgegebenen Sammelband „Abschied vom Kupferhammer“ ist die Zeit von 1945 bis zum Neubeginn in Soest und Dortmund 1956 dargestellt.

Der schon am 1. Juli 1945 von der vorläufigen Kirchenleitung in das Amt des „leitenden Direktors“ des Predigerseminars Brackwede berufene Pfarrer Lic Dr. E. Schlink – die Entstehung der Amtsbezeichnung Ephorus wird in einem Brief von D. H. Kunst an den späteren Ephorus Peter Stolt auf S. 138 erklärt –, schreibt: (a. a. O. S. 20) „In diesen mannigfachen Schwierigkeiten des Neuanfangs nach dem verlorenen Kriege bewährte sich so oft das Verantwortungsgefühl und die Opferbereitschaft der westfälischen Gemeinden und ihrer Glieder. Ohne sie hätte die Kirchenleitung die Schwierigkeiten jener Zeit niemals bewältigen können, trotz der großen Einmütigkeit, die all ihre Mitglieder beseelte, und trotz allen Einsatzes.“ Nachdem Lic Schlink den Lehrstuhl für systematische Theologie in Heidelberg übernommen hatte und ihm kurze Zeit sein Inspektor Dr. H. H. Wolf folgte, der später nach Genf berufen wurde, wurde Pfarrer Lic Hans Thimme aus Spenge am 1. 4. 1947 in das Amt des Ephorus berufen. Erst mit dem von ihm geleiteten ersten Nachkriegskurs endete das „Nachkriegsvakuum“ endgültig. Über die Bedeutung des Predigerseminars Kupferhammer in der Übergangszeit – eigentlich war es noch gar kein Predigerseminar – hat H. H. Wolf sehr eindrücklich geschrieben. (a. a. O. S. 26) „Was ist der Auftrag der Nachkriegszeit, wie ist dieser Auftrag zu erfüllen von einer Generation, die diesen Krieg hinter sich hatte, die zuvor im Kampf der Bekennenden Kirche wieder etwas davon hatte miterleben können, was Kirche in der Welt und für die Welt bedeutet? Das waren die Fragen, die uns immer wieder in diesen Monaten beschäftigten. Wir wußten, man hatte große Erwartungen auf die Pfarrergeneration gesetzt, die aus dem Krieg zurückkehrte. Würden sie mit neuen Zungen predigen? Würden sie alles Pfäffische hinter sich gelassen haben und wirklicher Solidarität Seite bei Seite neben dem Mann auf der Straße stehen, neben dem Mann der Fabrik, des Geschäftshauses, der Partei, aber auch neben den Menschen der anderen Berufe, dem Ärzte, dem Lehrer, dem Richter, um diesen allen Zeugen dafür zu werden, daß Gott die Welt geliebt hat, Zeugen dafür, daß das Evangelium in das Berufs- und Privatleben des einzelnen und der Gemeinschaft tief hineinragt?“

Dr. Thimme hat die wesentlichen Erfahrungen seiner Ausbildungskonzeption unter der Klammer der „Vita Communis“ als fruchtbaren Boden aller Arbeit im Predigerseminar wie folgt dargelegt: „Die Homiletik, die dem Wesen des evangelischen Pfarramts entsprechend in der Mitte der Arbeit im Predigerseminar steht ... behandelt ... den stets neu aufgegebenen Weg von der Exegese zur Predigt ... Seelsorge ist mehr als ein einzelnes Fach im Bereich der praktischen Theologie.

In ihr bezeugt sich vielmehr die Grundhaltung des Boten Jesu Christi, welchen Dienst er auch immer verrichtet ... Es erscheint erstrebenswert, die Pastoraltheologie in Richtung auf eine evangelische Kybernetik auszubauen, in deren Zusammenhang die Fragen der Gemeindeleitung, der Verhältnisbestimmung von Amt und Gemeindeamt und Ämtern, Pfarrern und Mitarbeit Bearbeitung finden ...“ (S. 143f.).

Im Zusammenhang des Übergangs der Arbeit vom Kupferhammer Brackwede nach Soest gelingt es Rottschäfer besonders eindringlich, die nach dem Kriege sich ergebenden Rechts- und Finanzfragen im Zusammenhang der Neueinrichtung des Predigerseminars in Soest darzustellen (SS. 145 ff.). Daß dabei auch die Frage nach dem Ort der Ausbildung und Pläne für ein Seminar in Kirchdornberg neben dem geplanten Katechetikum in Dortmund aufkamen, führte zu dramatischen und teilweise enttäuschenden Beschlüssen der Landessynode 1953, die nach meiner Erinnerung trefflich aufgefaßt und dargestellt werden. Die Grundsteinurkunde verdient es, hier zitiert zu werden: „Das Seminar soll Lebenszentrum des theologischen Nachwuchses unserer evangelischen Kirche sein. Damit das Evangelium von Jesus Christus in unserem Volk lauter und rein gepredigt und die Gemeinde dadurch erbaut werde, sollen hier die jungen Pfarrer am Wort in theologischer Arbeit gründlich geschult und auf alle Verrichtungen ihres Amtes sorgfältig vorbereitet werden. Der gemeinsame Gottesdienst präge alles Leben in diesem Hause und erfülle, die darin aus- und eingehen, mit der Freude des Zeugnisses für unseren Herrn Jesus Christus! Soest im Oktober des Jahres 1954, in welchem die Christenheit der Ökumene ihre zweite Vollversammlung von Evanston abhielt, in welchem die deutsche evangelische Christenheit das zwanzigjährige Gedächtnis des Zustandekommens der Barmer Theologischen Erklärung beging, in welchem in der Evangelischen Kirche in Westfalen die neue Kirchenordnung in Kraft gesetzt wurde“ (S. 150). Am 13. Februar 1956 konnte das wiedererrichtete funktional gut durchdachte, sich an die wiedererstehende Thomäkirche anlehrende Seminar eingeweiht werden. In den „Nachrichten aus dem evangelischen Pfarrerverein für die Provinz Westfalen“ Nr. 1/2 Februar 1956, Sondernummer zur Einweihung des Predigerseminars, schrieb Thimme: „Äußerlich hat sich das alte Soester Kloster gänzlich verändert. Die Trümmer erlaubten den Wiederaufbau im alten Stil nicht. Die Pietät gegenüber dem Altgewohnten fand ihre Grenzen an der rauen Wirklichkeit. – ... mit einer Ausnahme. Die Sakristei der Thomäkirche ist im wesentlichen unzerstört geblieben und liegt nun mehr an zentraler Stelle im Schnittpunkt des an die Kirche angebauten Wohnflügels der Kandidaten und des rechtwinklig dazu angelegten Bibliotheks- und Hörsaaltraktes. Alle Linien laufen auf sie zu und bekunden damit, daß das neue Haus die Verbindung mit dem alten sucht und sich gerade im Gottesdienst über die Zeiten hinweg verbunden weiß.“ Über das Predigerseminar Dortmund, nach dem Thimme-Konzept das Katechetikum, folgt ein zusammenfassender Bericht über die 12jährige Arbeit dieses Zweiges der Kandidatenausbildung unter der Leitung von Ephorus Dr. Enno Rosenboom (SS 155f.).

Der tiefe Einschnitt der Ausbildung wird auf Seite 157 so beschrieben: „Das insbesondere von der wie nie zuvor politisch engagierten jungen Generation bewirkte gesellschaftliche Umbruchsgeschehen der späten 1960er Jahre führte in relativ kurzer Zeit zu einem tiefgreifenden Wandel im Selbstverständnis des

Pfarrerberufes, zwangsläufig auch zu der Notwendigkeit, die Zurüstung des Theologennachwuchses an den veränderten Gegebenheiten und Erwartungen zu orientieren. Der u. a. auf die Forderung grundsätzlicher Reformen ausgerichtete studentische Protest ließ nachfolgende Vikarsjahrgänge nicht unberührt, im Gegenteil: „Die Stellung der Kirche in der Gesellschaft wird massiver denn je theologisch und politisch der Kritik unterzogen“, so unter Bezug auf Peter Stolt, „Die Sorge der Kirche für die Ausbildung ihrer Pfarrer. Vorgeschichte und Geschichte des Soester Predigerseminars in: „Das Predigerseminar der evangelischen Kirche von Westfalen in Soest“ (Festschrift zum 90. Gründungsjubiläum, Soest 1981, S. 39–S. 158).

Nur in „Streiflichter(n)“ wird aus den 60er Jahren berichtet, aus den Jahren der Ephoren Dr. Werner Danielsmeyer (1957–1964), Alex Funke (1965–1968), Dr. Helmut Flender (1968–1979), Peter Stolt (1979–1982).

Bei der Feier des Jubiläums am 26. Februar 1992 wurde Ulrich Rottschäfer für sein Werk in besonderer Weise gedankt. Es ist das Ergebnis sorgfältiger Nachforschungen, die durch einen kritischen Apparat gut dokumentiert werden. Die sorgfältige Ausstattung, die gut ausgewählten Bilder und insbesondere die Übersichten über die verschiedenen Epochen des Predigerseminars auf den Seiten 185/186 sollen noch besonders erwähnt werden. Das Jubiläum unseres Seminars kann, um an ein Wort Kierkegaards anzulehnen, wie Rottschäfer selbst es getan hat, helfen, den Weg vorwärts mit Leben zu erfüllen, indem es ihn rückwärts zu verstehen sucht.

Christoph Dahlkötter

Das Weiheregister des Bistums Münster 1593–1674, herausgegeben von Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, III: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Band 9), Münster 1991, 395 S.

Wilhelm Kohl kommt das Verdienst zu, der Forschung zur Geschichte des katholischen Westfalens, insbesondere des Fürstbistums Münster, eine zentrale Quelle erschlossen zu haben. Die von ihm aufbereiteten Weiheregister der Diözese Münster stehen für eine Epoche der westfälischen Kirchengeschichte, in der Konfessionsbildung und Konfessionalisierung zu einschneidenden Veränderungen in Staat, Kirche und Gesellschaft führten. In der Tätigkeit der Weihbischöfe Nikolaus Arresdorff (Weiheregister von 1593–1620) und Johannes Nicolaus Claessens (Weiheregister 1623–1646) wie auch des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen (Weiheregister 1651–1674) äußert sich das neue Selbstverständnis an der Spitze der westfälischen Kirche. Diese hohen Kleriker fühlten sich den tridentinischen Glaubens- und Reformdekreten verpflichtet und setzten alles daran, das Fürstbistum zu einem gefestigten katholischen Staatswesen zu gestalten.

Die Bestrebungen der Münsteraner Bischöfe und ihrer Weihbischöfe gingen dahin, mittels Ausbildung – ein Priesterseminar fehlte allerdings –, Weihe und Kollation/Investitur einen auf das Territorium/Bistum ausgerichteten Pfarrklerus heranzuziehen, der dem Ideal des Tridentinums in Habitus und Disziplin genüge und in seiner Pfarrei ein gewandeltes Glaubensverständnis im Hinblick auf einen gereinigten Katholizismus propagierte und die „Abweichler“ zum Glauben

zurückführte bzw. sich mit den Uneinsichtigen auseinandersetzte bis hin zu deren Vertreibung. Darüber hinaus gehörte es auch zu den Aufgaben der mit Weihebefugnis Ausgestatteten, Kirchen, Kapellen, Altäre, Kirchengewänder, Kirchhöfe (erneut) zu weihen und damit eine Scheidung von profaner und heiliger Sphäre zu erzielen.

Insgesamt finden sich die Namen von 5243 Personen in den drei separat edierten Weiheregistern. Kohl stand bei der Bearbeitung vor dem Problem, daß infolge der tridentinischen Vorschriften die Weihegrade (Tonsur als Eintritt in den geistlichen Stand, niedere Weihen und höhere Weihen: Subdiakonat, Diakonat und Priesterweihe) an verschiedenen Stellen der Register aufgeführt werden. Kohl entschied sich im Interesse der historischen Forschung zu Recht dafür, den jeweiligen Kleriker einmalig mit der zeitlichen Abfolge der Weihen darzustellen, also einen „Eingriff in die Quelle“ vorzunehmen. Verloren vor diesem Hintergrund geht die Anzahl der an einer Weihe teilnehmenden Kleriker sowie weitere Informationen, die über die standardmäßig aufgenommenen Weihedaten hinausgehen (Ort der Weihe, Indulte).

Berücksichtigt werden jedoch, falls überliefert, der Herkunftsort des zu Weihenden sowie der Titel, auf den er geweiht wurde. Die Kleriker sind nun in jedem der drei Weiheregister alphabetisch aufgeführt und nummeriert. Durch einen nach phonetischen Grundsätzen angelegten Index der Familiennamen kann dann der Zugriff auf die drei Weiheregister problemlos erfolgen. Wie Kohl selbst ausführt, muß der Nutzer bei positivem Befund, wenn er seine Forschungen vertiefen möchte, die Quellen im Staatsarchiv (Weiheregister Arresdorff) bzw. im Bistumarchiv Münster einsehen, um zusätzliche Informationen aufzuspüren. Dieser an sich gewichtige Nachteil verliert jedoch aus zwei Gründen an Bedeutung: Zunächst bedeutet die Edition eine wesentliche Vereinfachung der Forschung, erschließt sie doch einen großen Quellenbestand. Zudem gibt Kohl in seinem Kommentar Hilfestellungen. Er schöpft aus seiner jahrzehntelangen Arbeit zur westfälischen Geschichte, indem er aus Ortsgeschichten, Universitätsmatrikeln, Nekrologen umfassende Auskünfte zu Herkunft, Lebensweg, klerikaler Karriere usw. geben kann. Ein Ortsregister ergänzt die Edition mustergültig.

Werner Freitag

Heide Barmeyer, *Der Oberpräsident Vincke als Präsident des Westfälischen Konsistoriums in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Preußen 1815–1834/35* (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, Band 13), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1991, 114 S.

Mehrere Versuche, das Leben des ersten Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Ludwig Freiherr Vincke (1774–1844), in einer umfassenden Biographie darzustellen, scheiterten am frühen Tod der Verfasser. Weder von Bodelschwinghs (*Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke 1: Das bewegte Leben [1774–1816]*, Berlin 1853) noch Kochendörffers Darstellung (*Vincke*, 2 Teile, Soest 1932/33) reichen substantiell in die Oberpräsidentenzeit hinein. Auch die von Ludger von Westphalen verfaßte und postum vorgelegte Studie (*Der junge Vincke*

[1774–1809], Münster 1987) beschränkt sich auf „die erste Lebenshälfte des westfälischen Oberpräsidenten“. Allerdings gibt Friedrich Brune einen Überblick über Vinckes Tätigkeit als Oberpräsident, und zwar insbesondere im Hinblick auf dessen Eigenschaft als Präsident des Konsistoriums (JWKG 65 [1972], 72–112). Verstreute Hinweise, aber auch Quellenmaterial, finden sich bereits bei Rahe (*Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche*, Bielefeld 1966), bei Köhne (*Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz*, Bielefeld 1974) und neuerdings, für die Vf. jedoch noch nicht erreichbar, auch bei Kampmann (*Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen*, Bielefeld 1991). Umfangreiches Quellenmaterial bieten zudem die Tagebücher Vinckes, soweit sie im Druck vorliegen (*Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherr von Vincke [1813 bis 1818]*, bearbeitet von Ludger Graf von Westphalen, Münster 1980), obwohl gerade sie wenig für die westfälische Kirchengeschichte austragen: „Die kirchlichen Ereignisse kommen nicht zur Sprache“ (Stupperich).

Die vorliegende Studie über den Oberpräsidenten Vincke betritt also historiographisches Neuland. Sie tut dies, freilich ohne dem damit verbundenen Anspruch hinreichend zu genügen. Zwar zieht die Vf. neben Bekanntem auch neue Quellen heran, die sie in einem Anhang (51–105) sorgfältig aufführt (vgl. die Auswahl von Tagebucheintragungen Vinckes aus der Zeit zwischen 1815 und 1938, insbesondere aber die interessanten Briefe des lippischen Superintendenten Ferdinand Weerth an Vincke aus den Jahren 1814 bis 1816). Eine eigenständige Quellenbasis entsteht so jedoch nicht. Es hätte etwa der Gang der Vinckeschen Stellungnahmen in Berlin aus den mittlerweile zugänglichen Beständen des Geheimen Staatsarchivs (Abteilung Merseburg) rekonstruiert werden können. Insbesondere die Auswertung der Akten der Abteilung für Kultus und Unterricht (ab November 1817: Geistliches Ministerium) hätte die Darstellung um einige Aspekte bereichert. Die Auseinandersetzung mit der (wenigen) Sekundärliteratur bleibt unvollständig; vermisst wird etwa ein Hinweis auf Brune! Aufschlußreich wäre z. B. ein Blick in regionalgeschichtliche Publikationen („Heimatkalender“, etc.) gewesen, die eine Vielzahl von Beiträgen über die berühmten Vinckeschen Inspektionsreisen enthalten. So, wie die Studie jetzt vorliegt, liegt ihr Wert v. a. darin, die Ergebnisse bisheriger Forschung, soweit diese sich mit der höheren Verwaltungsebene befaßt hat, zusammengestellt bzw. eigenständig nachvollzogen zu haben. Die Vf. hat damit einen veritablen Ausgangspunkt für weiterführende Arbeiten geschaffen, die ein wichtiges Desiderat westfälischer Kirchengeschichtsschreibung bleiben. In diesem Sinne sollen die Ergebnisse der vorliegenden Studie kurz dargestellt und kommentiert werden.

Die Untersuchung ist flüssig geschrieben und übersichtlich gegliedert. Nach einem grundlegenden Abschnitt über „Vinckes Religiosität“ (13–19) folgt eine verwaltungsgeschichtliche Analyse der „Zuständigkeiten des Oberpräsidenten für Kirchenfragen“ (20–25), zwei Kapitel also, die Innen- und Außenseite der Kirchenpolitik Vinckes charakterisieren und miteinander in Beziehung setzen. Es folgt eine Übersicht über die „kirchenpolitischen Probleme Preußens nach 1815“ (26–30), der sich die Darstellung der „amtliche[n] Stellungnahmen [Vinckes] im preußischen Kirchenkampf 1815–1835“ (31–42) anschließt. Die Untersuchung mündet in ein Kapitel über die „Agenden- und die Kirchenverfassungsfrage bis zu ihrer Lösung 1834/35“ (43–49), wobei die Vf. insbesondere auf Vinckes Bericht über

das Vorgehen des Konsistoriums bei Einführung der Agende in Westfalen (7. August 1928) und auf die Verhandlungen der Agendenkommission in Münster unter Vinckes Vorsitz im Jahre 1830 eingeht. Ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister (109–114) ermöglicht den unmittelbaren Zugriff auf die Ergebnisse dieser mit Engagement gearbeiteten Studie.

Die Vf. schildert Vincke als einen Mann „praktischen Handelns“ (13), nicht der theologischen Grundlagenreflexion. Erst spät erlebt er unter dem Einfluß Tholucks seine persönliche Erweckung (Tagebucheintrag vom 19. April 1824). Vinckes Hauptanliegen ist es, in „strenger Pflichterfüllung ... manches Gute fürs Ganze und viele Einzelne“ zu wirken, wobei er sich freilich selbst attestiert, „als Mensch, als Christ, als Gatte, Vater, Beamter ... der möglichen Vollkommenheit noch immer fern [zu sein]“ (Tagebucheintragung vom 23. Dezember 1823). Dieses von fortwährender kritischer Introspektion begleitete Vertrauen in die sittlichende Kraft der Religion findet politischen Niederschlag in Vinckes Mitarbeit am Steinschen Reformwerk. In einer Denkschrift über „Zwecke und Mittel der preußischen Staatsverwaltung“ (August 1808) fordert er eine Reform des Kirchen- und Schulwesens, denn die Prediger hätten „in [ihrer] eigentlichen Bestimmung [versagt], sich der Bildung des Volks ... zu widmen“.

Entscheidend für die weitere Wirksamkeit Vinckes sind die Verwaltungsmaßnahmen, die der preußische Staat zur Eingliederung der auf dem Wiener Kongreß hinzugewonnenen Gebiete ergriffen hat. Aufgrund der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ (30. April 1815) wurde Preußen in zehn Provinzen eingeteilt, darunter die Provinz Westfalen. An der Spitze jeder Provinz stand ein Oberpräsident, der in Personalunion zugleich Präsident des Konsistoriums als geistlicher Staatsbehörde war. Berlin hatte sich damit für eine Ausweitung der Konsistorialverfassung auf die westlichen Provinzen entschieden, entgegen der ausdrücklichen Versicherung des Königs, die in der Grafschaft Mark bestehende Synodalverfassung unangetastet zu lassen (KO vom 30. Oktober 1814). Um den Erhalt der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung kommt es in der Folgezeit deshalb zu einer erbitterten Auseinandersetzung zwischen den rheinisch-westfälischen Synoden und den Berliner Behörden. Vincke, der am 25. Mai 1815 erster Oberpräsident von Westfalen und also zugleich Präsident des westfälischen Konsistoriums wird, avanciert damit zu einer Zentralfigur in diesem Streit, den die Vf. übrigens mehrmals (7, 30, 31) als ersten „preußischen Kirchenkampf“ bezeichnet.

Es ist bekannt, daß die personelle Zusammensetzung des Konsistoriums in Münster ein „Glücksfall“ (Neuser) war für die kirchliche Selbstständigkeitsbewegung der Grafschaft Mark und der Provinz Westfalen. Das betrifft insbesondere die Person Vinckes. Die Vf. schildert Vinckes Position anhand seiner durch den Innenminister Schuckmann veranlaßten Berichte vom 25. und 29. Januar sowie vom 2. Mai 1815 (genaugenommen gehören diese Stellungnahmen Vinckes also noch nicht in seine Zeit als Oberpräsident). Sie hebt hervor, mit welchem Engagement Vincke zwar für eine Beibehaltung der Synodalverfassung plädiert, dabei jedoch an eine „durch konsistoriale Elemente gezügelte Synodalverfassung“ (34) denkt. Synodal- und Konsistorialverfassung sollten „sich wechselseitig unterstützen“ (Vincke), um sich in ihren Vorzügen zu ergänzen. Die Vf. betont zu Recht, daß Vinckes Einsatz für die „freye republicanische Verfassung“ (Vincke) in der

Kirche nicht theologisch, sondern vielmehr pädagogisch fundiert ist. Ganz im Sinne der frühen Reformzeit hofft Vincke, daß auch der Staat von dem „nützlichen, bildenden, belebenden Einfluß einer selbständigen Einwirkung der Staatsbürger in die sie zunächst angehenden Angelegenheiten“ (36) profitieren werde und begründet so auch die Wahlfreiheit der Gemeinde.

Die Vf. reflektiert die geschilderten Berichte Vinckes im Spiegel seines Briefwechsels, v. a. mit seinem Kollegen L. B. Chr. Natorp, damals Oberkonsistorialrat in Potsdam (ab 1816 in Münster) und mit dem lippischen Generalsuperintendenten F. Weerth, einem Jugendfreund Vinckes. Während Natorps Briefe gedruckt vorliegen (H.-J. Schoeps, *Neue Quellen zur Geschichte Preußens im 19. Jahrhundert*, Berlin 1968, 38–84), sind die Briefe Weerths unbekannt. Die Vf. weist nach, daß Vincke in seinen Berichten ganze Abschnitte aus den Briefen Weerths „wörtlich“ (38) übernimmt. Dennoch geht sie zu weit, von einer Übernahme der Weerthschen Position durch Vincke zu sprechen. Denn während Vincke einen „Kompromiß zwischen Synodal- und Konsistorialverfassung“ (40) anstrebt, spricht Weerth klar von einer Unterordnung der Synoden unter die geistlichen Staatsbehörden: „Zuletzt wird das Konsistorium eingreifen und befehlen müssen ...“ (Brief Weerths an Vincke vom 20. Oktober 1814). Die Vermutung der Vf., Vincke habe in der Folgezeit Gutachten Weerths an das Innenministerium gesandt, läßt sich heute anhand der Merseburger Akten bestätigen. Zusätzlich geht aus diesen Akten das Schicksal der Vinckeschen Berichte und Gutachten hervor, nachdem sie dem Innenminister vorgelegen hatten: Sie wurden unter dem 30. Mai 1815 an die Mitglieder der Liturgischen Kommission weitergeleitet.

Trotz dieser Eingaben Vinckes entschied sich Berlin bekanntlich für die Durchführung des konsistorialen Verfassungsprinzips. Die ersten Kreis- und Provinzialsynoden, die in den Jahren 1817 bis 1819 über den Berliner „Entwurf der Synodal-Ordnung“ berieten, standen bereits in dem Verdacht konstitutioneller Machenschaften. Die mit den Karlsbader Beschlüssen einsetzende politische Reaktion machte auch den kirchlichen Verfassungsträumen ein Ende: Die Synoden wurden sistiert. Unter diesen Voraussetzungen mußte das Verhältnis Vinckes zu dem neuen Minister für Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein, „zunehmend gereizt“ (45) werden. Die Vf. dokumentiert dies anhand des Schriftwechsels, der in den Jahren 1825 und 1830 angelegentlich der Einführung der Berliner Agenda in der Provinz Westfalen gepflogen wurde und belegt damit einmal mehr, daß der sog. „Agendenstreit“ in seiner wesentlichen Hinsicht – nämlich als Streit um das *ius liturgicum* – eine Auseinandersetzung um die Kirchenverfassung war.

Als nämlich das Geistliche Ministerium das Konsistorium Münster unter dem 4. Juli 1825 aufforderte, die bisher renitenten westfälischen Gemeinden durch massiven Druck zur Annahme des königlichen Agendenwerks zu bewegen, antwortete Vincke mit Bericht vom 7. August 1825 (Text: 91–98) und berief sich darin – gleichsam im Namen der Gemeinden selbst – auf „das ALR Teil II Titel XI § 46 und f.“, wonach „jeder Kirchengesellschaft die Befugnis [zustehe], wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen, ... und sie nur verpflichtet [sei], dergleichen Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorzulegen“ (92). Kampmann zählt dieses Schreiben Vinckes mit Recht „zu den bedeutendsten Zeugnissen aus der preußischen Zeit der Kirchengeschichte

Westfalens“ (Kampmann, *Einführung*, 270), zumal, und dies ist gegenüber der Darstellung der Vf. zu ergänzen, Vincke die allerhöchste Verfügung vom 4. Juli 1825 entgegen dem ausdrücklichen Befehl Altensteins *nicht* offiziell weitergab und die angekündigten Zwangsmaßnahmen deshalb in Westfalen gar nicht zu Anwendung kamen.

Die weitere Entwicklung stand nun im Zeichen einer pragmatischeren Haltung beider Seiten. Nachdem die Synode der Grafschaft Mark einen eigenen Agendenentwurf für ihren Synodalbereich öffentlich vorgelegt und damit ein letztes Mal den Unwillen des Königs auf sich gezogen hatte, kam es zum großen Einlenken. Die im Juli 1830 unter Vinckes Vorsitz in Münster tagende Agendenkommission „koppelte ... die Annahme der modifizierten Agenda an ein Entgegenkommen in der Kirchenverfassungsfrage“ (47). Der Weg war damit geebnet für eine Kompromißlösung, die in den Jahren 1834/35 dann auch gefunden wurde, und zwar in Gestalt der Provinzialagenda für Rheinland und Westfalen sowie der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Inwieweit dies als Sieg des presbyterial-synodalen Verfassungsgedankens gelten kann, ist nach wie vor umstritten. Die Vf. zitiert Bauer, der von einer Aufpfropfung des Konsistorialsystems auf die presbyterialen und synodalen Ordnungen“ gesprochen hatte (49 Anm. 140). Jedenfalls hing weiterhin viel davon ab, ob an der Spitze des Konsistoriums ein Mann wie Vincke stand, der „preußischen Patriotismus“ (21) mit echter Emphatie für die gewachsenen Strukturen der nunmehr westfälischen Kirche zu verbinden wußte.

Albrecht Geck

Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, 1200 Jahre Pfarrei St. Laurentius, Band III, herausgegeben von der Pfarrei St. Laurentius, Warendorf, Schnell-Druck, Warendorf 1985, 552 S., viele, u. a. auch farbige Abbildungen.

Als dritter Band der Warendorfer Kirchengeschichte erscheint dies umfangreiche Sammelwerk zum 1200jährigen Jubiläum der Laurentiuspfarrei. Die Bezeichnung als dritter Band ist eine Verbeugung vor dem zweibändigen Werk Wilhelm Zuhorns über die Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, das 1918 und 1920 erschienen ist (Nachdruck 1984). Wird doch darin deutlich, daß jenes Werk in seiner aus einer Fülle von Quellen erarbeiteten Darstellung noch heute als lesenswert gilt. Es fand bei den Herausgebern und Verfassern dieses dritten Bandes die Wertschätzung, daß man nach mehr als zwei Menschenaltern nicht ein gänzlich neues Buch schreiben wollte, sondern eine Fortsetzung, Ergänzung und kritische Auseinandersetzung, die freilich in sich so geschlossen sein sollte, daß der Leser nicht zum Rückgriff auf die älteren Bände gezwungen sein würde. Es ist anzuerkennen, daß man Zuhorns Arbeit auch darin folgte, die Geschichte der jüdischen Synagogengemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde mit einzubeziehen. Hier spürt man ökumenische Weite, auch wenn einzelne Beiträge herkömmlicher römisch-katholischer Kirchengeschichtsschreibung verhaftet bleiben. Initiator des Sammelbandes war der vor Vollendung des Werkes verstorbene frühere Redakteur der Münsterschen Bistumszeitung „Kirche und Leben“ Dr. Franz Kroos. Seine Arbeit wurde von Rainer A. Krewerth und Manfred Kronenberg vollendet. Das Werk enthält zwanzig Aufsätze von siebzehn Autoren.

Neben ortsansässigen Verfassern konnten weitere Wissenschaftler aus den Gebieten der Landesgeschichte, Kunstgeschichte und Theologie gewonnen werden. So erreicht das Werk ein über das übliche Maß örtlicher Kirchengeschichtsdarstellung hinausgehende Qualität und Bedeutung.

Den Auftakt des Buches bildet eine Gegenüberstellung zweier gegensätzlicher Darstellungen der Gründungsgeschichte der Wareндorfer Kirche. Paul Leidinger folgt der inzwischen nicht mehr unumstrittenen Annahme Hömbergs über ein System von Urfarrkirchen. Er sieht in Wareндorf den „Zentralpunkt des altsächsischen Dreingaus“. Der hier angenommene Königshof sei durch Schenkung Karls des Großen an das Bistum gelangt und habe zur Ausstattung der Pfarrei gedient. Der Missionsabt Bernrad habe seit 785 Wareндorf zum Ausgangspunkt seiner Mission gewählt. Ein Teil des Königshofes sei an den Grafen Ekbert gelangt, dessen Hauptsitz in Hovestadt an der Lippe war. Zu dessen Familie gehöre der in der Mitte des 9. Jahrhunderts bezeugte Graf Warin, nach dem Wareндorf benannt sei.

Wilhelm Kohl stimmt letzterem zu, lehnt jedoch die Urfarrthese ab. In jener Zeit habe man keine planvolle Kirchenorganisation im Auge gehabt. Kirchen seien dort entstanden, wo einflußreiche Personen Macht und Besitz genug gehabt hätten, um eine Kirchengründung erfolgreich durchzuführen. Er verweist das Wirken des Abts Bernrad im Münsterland in das Reich der Legenden. Von ihm sei „eine ernstzunehmende Spur nicht zu entdecken“. Das Laurentiuspatrozinium weise aber direkt auf den Missionar oder Bischof Liudger hin, der Reliquienpartikel des Laurentius besessen habe. Diese könne er zwischen 792 und 809 der Kirche in Wareндorf verliehen haben, die dort als Gründung eines Mitglieds der ekbertinischen Familie entstanden sei.

Die Baugeschichte von St. Laurentius behandelt Franz Mühlen. Er beschreibt den bestehenden Baukörper, eine im wesentlichen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Hallenkirche, der 1913/14 ein dreispitziger Westbau in den Stilformen des Historismus angefügt wurde. Über die Vorgängerbauten ist wenig zu sagen, da noch keine systematischen Grabungen durchgeführt werden konnten. Man geht davon aus, daß der Erstbau nicht auf älterer Siedlungsschicht steht. Der Vorgängerbau der jetzigen Kirche war älter als der 1913 abgebrochene romanische, später gotisch veränderte Turm, der in das 12. Jahrhundert datiert wird. Nach einem Stadtbrand im Jahre 1404, dem Kirche, Rathaus und 600 Häuser zum Opfer fielen, erstand die heutige Kirche als zunächst dreijochige Hallenkirche westfälischer Prägung. Schon wenig später wurde die Kirche zu beiden Seiten des Turmes um ein Seitenschiffjoch erweitert und die Sakristei im Südosten angefügt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erschien der Gemeinde eine Kirchenerweiterung unumgänglich. Gegen denkmalspflegerische Bedenken setzte die Vertretung der Kirchengemeinde den Abbruch des alten Turms durch, der durch ein viertes Mitteljoch ersetzt wurde, an das sich die Turmhalle des neuen Westbaues anschließt. Mühlens Darstellung weiterer Pläne, die damals zur Diskussion standen, zeigt, daß diese Erweiterung für die damalige Zeit noch behutsam war, da die Raumwirkung der Hallenkirche erhalten blieb. Mit einem eingehenden Vergleich der Kirche mit anderen westfälischen Hallenkirchen schließt der Beitrag Mühlens ab. Hier wird festgestellt, daß die St. Laurentiuskirche „zu der

Fülle bedeutender Impulse“ zählt, „die Westfalen zur deutschen Sondergotik beige-steuert hat“.

Thaddäus A. Schnitker betrachtet die Bau- und Kunstgeschichte der St. Laurentiuskirche im Lichte der Liturgiegeschichte. Das hilft dazu, die baulichen Veränderungen und die immer wieder anders gestaltete Einrichtung zu verstehen. Die Ausstattungsstücke von St. Laurentius vom spätmittelalterlichen Passionsaltar bis zur modernen „Altarinsel“ beleuchten die Liturgie- und Frömmigkeitsgeschichte ihrer jeweiligen Entstehungszeit. Schnitker kommt in seinem Aufsatz zu dem Ergebnis: „Alle Stilepochen von der Gotik bis zur vor kurzem noch gering geschätzten Neugotik und zur Moderne sind vertreten und dienen mit ihren je eigenen Ausdrucksmitteln nicht nur der äußeren Verschönerung des Kirchengebäudes, sondern auch der ‚Auferbauung der Gemeinde‘. Sie geben auf ihre Art und Weise beredtes Zeugnis von der Kontinuität einer Gemeinde, die seit mehr als einem halben Jahrtausend in diesem Gebäude zu Haus ist.“ Schnitker gelingt es, Gemeinde in der Gegenwart mit ihrer Geschichte in Beziehung zu bringen.

Es folgt ein kunstgeschichtlicher Beitrag von Géza Jászai über die Kunstdenkmäler in St. Laurentius. An erster Stelle wird der Passionsaltar von 1414 genannt, der vermutlich aus einer Werkstatt in Münster stammt. Von den sechzehn Bildern der Altarflügel sind nur noch die Darstellungen des Weltgerichts und der Verurteilung des Laurentius in Warendorf erhalten, vier Bilder befinden sich in Freckenhorst und drei in Münster; sieben Bilder gingen verloren. Jászai bescheinigt dem Meister des Altars, dem auch der Isselhorster Altar in Münster und der Daruper Altar zugeschrieben werden, großes künstlerisches Können. So diene jede Einzelheit der zentralen Kalvarienberg-Szene „dem zentralen Mysterium, der Vergegenwärtigung des Erlösungstodes Christi“. Von einem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandenen barocken Hochaltar blieb ein Gemälde des münsterschen Malers Anton Verkruitze erhalten zum Thema der Laurentiusmarter. Weiter sind zu nennen, das spätgotische Sakramentshaus, spätgotische und barocke Skulpturen, u. a. von Heinrich Brabender, Steinreliefs Wilhelm Haverkamps aus der neugotischen Kirchengausstattung, Vasa sacra aus dem späten Barock und der Neugotik und liturgische Gewänder aus vier Jahrhunderten.

Eine Orgelgeschichte schrieb Wilhelm J. Fleitmann. Die Breilsche Orgel von 1796 mit 41 Registern ist die sechste nachweisbare Orgel in St. Laurentius. Sie enthält ältere Register aus den Vorgängerorgeln. Die pneumatische Fleiterorgel von 1914 war mit 52 Register mehr als doppelt so groß wie ihre ebenfalls von der Fleiterwerkstatt 1882 gebaute 23registrige mechanische Vorgängerin. Diese Orgel enthielt sieben Register aus der 1688 fertiggestellten Orgel des Bielefelder Orgelbauers Hans Adam Reinking, die zu ihrer Zeit als außerordentlich perfekt beurteilt wurde. Aus dem Jahre 1562 ist ein Vertrag erhalten, den die Stadt Warendorf mit den Gebrüdern Slegel in Zwolle über einen Orgelneubau abschloß, der eine Orgel von 1465 ablöste. Letztere wird als „Orgelwerck“ bezeichnet, da ursprünglich einer großen noch eine kleine Orgel zugeordnet war, die wahrscheinlich in der Täuferzeit abhanden kam.

Warendorfs Kirchengeschichte in Reformation und Gegenreformation verfaßte Alois Schröer. Er bringt eine aus gründlicher Quellenforschung erwachsene Fülle von Fakten und Daten, die zu einem lebendigen Geschichtsbild zusammengefügt werden. Seine Beurteilung der Einzelfaktoren verläßt jedoch den katholischen

Spielraum nicht. So versucht er darzulegen, der Erfolg der Gegenreformation sei Frucht eifrigen geistlichen Bemühens, muß aber doch zugeben, daß politisch-militärische Erfolge der katholischen Mächte die Grundlage bildeten. Die an Einzelheiten reiche Darstellung und die durch Schröer aufgezeigten umfangreichen Quellenbestände lassen jedoch die Hoffnung zu, daß eine unparteiliche Beurteilung jener Zeit einst möglich sein wird. Diese könnte dann dazu führen, am Beispiel Warendorfs, einer damals nicht unbedeutenden Stadt mitten in Westfalen, westfälische Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts so zu schreiben, daß die geistigen und geistlichen Strömungen, in Einzelheiten genau nachgezeichnet, ein Bild ergäben, daß der Wahrheit näher käme und dem Verhältnis der Konfessionen dienen könnte.

Unter den weiteren Aufsätzen des Sammelwerkes tritt Matthias M. Esters Auseinandersetzung mit den bisher vorliegenden Darstellungen zur Geschichte der Juden in Warendorf als überörtlich wichtig hervor. Hier wird der Versuch unternommen, aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen, Bedingungen und Zielvorstellungen Ortsgeschichte der jüdischen Minderheit geschrieben werden kann.

Die übrigen Aufsätze des Sammelwerkes sollen hier nicht im einzelnen dargestellt werden, so interessant sie auch für die Ortsgeschichte sind. Eine Aufstellung der Verfasser und Titel mag einen Überblick geben: Karl H. Neufeld, Die Jesuiten in Warendorf; Dominikus Göcking, Franziskanisches Leben; Paul Leidinger, Zur Auswirkung der Säkularisierung in Warendorf; Johannes Nowak und Günter Witthake, Die katholische Kirche zur Zeit des Nationalsozialismus in Warendorf; Alfred Smieszchala, Die Pfarrgrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf und ihre Pfarrer; derselbe, Die ehemalige Marienfelder Kapelle St. Nepomuk als evangelisches Gotteshaus; Klaus Lammers, Bildstöcke und Hofkreuze in Vohren und im Ostbezirk; derselbe, Die Vohrener Küster, die Kuhprozession und ihre Zeit; Ferdinand Ostholt-Wipperfeld, Die Priester und Ordenleute aus Warendorf – Die Seelsorger und die Ordensniederlassungen in Warendorf; Karl H. Neufeld, Die „*veri pastores*“ und Archidiakone von Warendorf; Herbert Sowade, Das Pfarrarchiv St. Laurentius Warendorf; Walter Suwelack, Das kostbare Haus Klosterstraße sieben.

Walter Gröne

Dirk Schneider, Katechismen im Spannungsfeld der Union, Das Katechismusprojekt der märkischen Gesamtsynode von 1817–1835 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII, Theologie, Band 356) Peter Lang, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1989, 213 S.

Erschien es noch vor Jahren so, als sei auf dem Gebiete der Erforschung der Geschichte der preußischen Union nicht mehr viel zu erwarten, so hat Dirk Schneider durch seine Arbeiten gezeigt, welche Lücken noch zu füllen sind. Das vorliegende Buch über das Katechismus-Projekt der märkischen Gesamtsynode von 1817–1835 ist der Frage gewidmet, wie sich Union auf der Bekenntnisebene vollzog. „Gar nicht“ sagt Schneider in seiner Einleitung, und er zieht das Fazit am Schluß seiner Untersuchung: Die märkische Gesamtsynode „sah sich außer

Stande, eine Grundkonzeption für den Katechismus zu erarbeiten“. Ebenso erging es der westfälischen Provinzialsynode, die sich schließlich darauf einigte, „den Mangel zu verwalten und private Katechismen lediglich mit den Prädikaten der Empfehlung, Duldung und Nicht-Genehmigung zu versehen“. So verfuhr man dann 1841 mit einer umfangreichen Liste von bis dahin eingereichten Privatkatechismen – eine Fülle, die widerspiegelt, daß es im Bereich der westfälischen Kirche eine Pluralität von Lehrmeinungen gab. Eine Einigung in der Katechismusfrage zu erreichen, erwies sich als weitaus komplizierter, als man in der Aufbruchsstimmung zur Frühzeit der Union gedacht hatte.

Schneiders Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil ist den privaten Versuchen zur Erstellung eines Unionskatechismus in der Grafschaft Mark von 1817–1835 gewidmet. Hier stellt Schneider vor allem die Katechismusarbeit Nonnes dar, des späteren Präses der märkischen Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode. 1817 in den Katechismusausschuß der märkischen Gesamtsynode gewählt, verfolgte er fast als einziger intensiv die Bemühungen um einen gemeinsamen Katechismus. Nach einigen Vorarbeiten legte er 1824 einen Katechismus vor, der aber an der Meinungsvielfalt der Synode 1826 scheiterte. Ebenso erging es seiner Neubearbeitung von 1832. Zwischenzeitlich hatte man 1826–1829 versucht, den 1821 bei Bädcker in Essen erschienenen Katechismus Friedrich Adolf Krummachers anzunehmen. Schneider stellt auch ihn inhaltlich vor. Diesen Katechismus hatte das Konsistorium in Münster in Vorschlag gebracht. Doch auch bei ihm reichten die Voten der Kreissynoden von der Bereitschaft, ihn anzunehmen, bis zu krasser Ablehnung. So konnte sich die Gesamtsynode wiederum nicht einig werden, diesen Katechismus als offiziellen Katechismus einzuführen.

In einem zweiten Teil des Buches werden die Synodalverhandlungen dargestellt. Trotz allen guten Willens zur Union wurden gegensätzliche Positionen so hart vertreten, daß man nicht zu Kompromissen fand. Eine Erfüllung der Aufgabe, die man sich 1817 gestellt hatte, steht auch heute noch aus. Beigegeben sind dem Buch Namenslisten der Mitglieder der Katechismus-Kommissionen der Synoden von 1817–1838, eine Katechismusliste aus den zwanziger Jahren und die 1841 im Synodalprotokoll vermerkte Liste von 43 genehmigten, acht vorläufig geduldeten und 23 nicht genehmigten Katechismen. Die Dispositionen der Nonneschen und Krummacherschen Katechismen sind als weitere Beilagen angefügt.

Walter Gröne

Ernst Stoltenhoff, Die gute Hand Gottes, Lebenserinnerungen des letzten rheinischen Generalsuperintendenten (1879–1953), mit einem Vorwort von Hermann Kunst und einem Anhang: Dokumente zum Kirchenkampf (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 85), Rheinland-Verlag, Köln 1990, Abb. 649 S.

Mit der vorliegenden Autobiographie des letzten Generalsuperintendenten der Rheinischen Provinzialkirche D. Ernst Stoltenhoff liegt ein Werk vor, das dem Leser einen Einblick in das Selbstverständnis und in die Motive für das Handeln des für die Kirchengeschichte des Rheinlandes so bedeutenden Mannes gibt. Ernst

Stoltenhoff wird 1897 als Sohn des Pfarrers Otto Stoltenhoff in Odenkirchen/Niederrhein geboren. Bald verzieht die Familie nach Elberfeld, wo Ernst Stoltenhoff seine Schulzeit verbringt. In seiner Schilderung wird deutlich, wie stark ihn sein Vater geprägt hat. Ordnungsliebe, Nüchternheit und Vaterlandsliebe („die Erziehung zum deutschen Menschen“) sind die Werte, die ihn zeitlebens bestimmt haben. Während der Studienzeit, die geprägt ist von Professor Martin Kähler, schließt er sich der Studentenverbindung Wingolf an, wobei ihm „wichtig war, die Gewöhnung an straffe Zucht und selbstverständliche Unterordnung“ (S. 40). Politisch ist Stoltenhoff ein Anhänger Bismarcks und schreibt von sich selber, daß ihm die monarchische Gesinnung „nie gewichen sei“ (S. 29). Gerade weil seine Biographie den typischen Werdegang eines Pfarrers am Ende des Kaiserreiches widerspiegelt, verschafft die lebendige Schilderung Stoltenhoffs einen guten Einstieg in das geistige Umfeld des Protestantismus am Anfang des 20. Jahrhunderts.

Die erste Pfarrstelle tritt Stoltenhoff in Mühlheim/Ruhr – Broich 1906 an, wo er schon zwei Jahre Hilfsprediger gewesen ist. Während seiner Pfarrzeit in einem Arbeiterbezirk der Stadt Essen (1918–1924) nimmt er an der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung 1921/22 teil. In Berlin ist Stoltenhoff zusammen mit Zoellner, dem westfälischen Generalsuperintendenten, untergebracht. Stoltenhoff ist als Vertreter der „Rechten Liste“ in die verfassungsgebende Versammlung gewählt und zählt sich im Gegensatz zu Zoellner, der als konfessioneller Lutheraner gilt, zu der „Positiven Union“. Trotz verschiedener divergierender theologischer Meinungen, wie z. B. später in der Frage der Reichskirchenausschüsse, ist die Zusammenarbeit mit Zoellner von dieser Zeit an immer gut gewesen, und beide fühlten sich im Geiste verbunden.

1923 wird Stoltenhoff durch den Präsidenten Möller in das Evangelische Oberkonsistorium berufen. Als Personaldezernent arbeitet er fünf Jahre in Berlin, bevor er 1928 als rheinischer Generalsuperintendent nach Koblenz berufen wird.

Als Stoltenhoff 1934 zwangsweise in den Ruhestand versetzt wird, nutzt er diese Gelegenheit, um den 1933 begonnenen Kirchenkampf Revue passieren zu lassen. Tagebuchartig schildert und kommentiert er die Ereignisse. Diese Aufzeichnungen bilden wohl den interessantesten Teil seiner später zusammengestellten Autobiographie. Durch diese Darstellung wird deutlich, daß der Kirchenkampf keine klaren Fronten kannte. Freunde wechseln die theologische Meinung und auch innerhalb der Gruppen der Bekennenden Kirche und der Deutschen Christen gibt es verschiedene Strömungen. Stoltenhoff selbst rechnet sich zur Bekennenden Kirche, er nimmt auch an der Barmer Bekenntnissynode teil. Öffentlichen Widerspruch zu den Maßnahmen des Staates erhebt er erst, als es um die Eingliederung der kirchlichen Jugendarbeit in die Hitlerjugend geht. Dieser Widerspruch führt auch zu seiner Zwangspensionierung. Die Folgezeit ist geprägt von Stoltenhoffs Bemühungen, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, ohne die wesentlichen Bekenntnissätze aufzugeben. Da der Rheinische Bruderrat die Legalität seiner Wiedereinsetzung in das Amt des Generalsuperintendenten nicht akzeptiert, scheitert Stoltenhoff mit seinen Bemühungen. In der Autobiographie wird die Verbitterung gegenüber der harten Linie der Bekennenden Kirche deutlich, wenn Stoltenhoff sie z. B. als Sammelbecken auch für politische

Ressentiments beschreibt oder ihr z. T. gestörte Wahrnehmung der Wirklichkeit vorwirft (S. 322, 349). Denn sein eigener Anspruch, auch für die Gemeinden im Amte zur Verfügung zu stehen, die sich nicht der Bekennenden Kirche angeschlossen haben, aber auch nicht zu den Deutschen Christen zählen, ruft den Widerspruch der Bekennenden Kirche hervor. Akribisch, z. T. pedantisch, setzt er sich mit den Vorwürfen auseinander, die gegen sein „diplomatisches Vorgehen“ erhoben werden. In gewisser Weise erhält das Buch damit für die gegenwärtige „Stasi-Debatte“ aktuelle Berührungspunkte. Immer wieder stellt sich nämlich auch Stoltenhoff die Frage, ob Widerstand und Abgrenzung oder eine gewisse Anpassung an den Staat für die Institution Kirche das Richtige ist. Für die westfälische Kirchenkampfgeschichte sind die Aufzeichnungen insofern wichtig, da Präses Koch und Stoltenhoff immer bemüht sind, eine gemeinsame Haltung gegenüber den staatlichen und reichskirchlichen Stellen zu beziehen, da beide Provinzialkirchen auf Grundlage der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung gegliedert sind.

Wenn Bischof D. Dr. Hermann Kunst in seinem Vorwort schreibt, daß ein langer Atem für die Biographie nötig sei, um die Zeit des Kirchenkampfes und die Person Stoltenhoffs zu verstehen, hat er sicherlich recht. Aber dieser lange Atem wird belohnt. Auch die umfangreichen Anlagen (fast 200 Seiten), vor allem aus Stoltenhoffs Handakten, geben einen weiteren wertvollen Einblick. Es ist nur zu bedauern, daß diese Anlagen nicht über ein Inhaltsverzeichnis aufgelistet sind. Zu einer historischen Bewertung der Rolle Stoltenhoffs kann dieses Buch allein nicht verhelfen. Diesen Anspruch stellt auch der Leiter des Landeskirchlichen Archivs des Rheinlandes Dietrich Meyer, der die Edition sorgfältig bearbeitet und die Quellenauswahl für den zweiten Teil besorgt hat, angesichts des Umfangs sinnvollerweise nicht. Eine auführliche Kommentierung dieser Autobiographie, in der selbstverständlich Rechtfertigungstendenzen vorhanden sind, wäre eine nächste Aufgabe für die Kirchenkampfgeschichtsschreibung. Bedauerlicherweise sind in diesem Buch doch einige Set- und Druckfehler, die dem Ordnungssinn Stoltenhoffs keine Rechnung tragen würden. Die Biographie ist besonders am Anfang durchsetzt mit Anekdoten, die gut den geistigen Hintergrund Stoltenhoffs beleuchten, so z. B. die Besuche bei Grafen und Fürsten oder Hindenburgs Besuch beim gesellschaftlichen Abend der altpreußischen Generalsynode. Mit diesem Werk hat Stoltenhoff eine lebendige, z. T. auch spannende Darstellung und Selbsteinschätzung seines Wirkens gegeben, deren Veröffentlichung eigentlich schon längst überfällig war, stellt sie doch ein wichtiges Moosaikstück in der Geschichte der ev. Kirche des Rheinlandes und insbesondere des Kirchenkampfes dar.

Wolfgang Günther

Ev. Kirche von Westfalen (Hrsg.), Gottes Häuser, Kirche in der Stadt, Fotos von Joachim Schumacher und Jürgen Wassmuth, Texte von Günter Brakelmann, Michael Hesse und Michael Klaus, Klartext Verlag, Essen 1991, 87 S.

Dieser Fotoband erschien als Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung, die im Rahmen des Kulturprogramms „Freiräume“ zum Kirchentag 1991 im Ruhrge-

biet gezeigt wurde. Er besteht aus zwei Fototeilen: „Eine feste Burg ...“ von Joachim Schumacher und „Der Herr ist mein Hirte“ von Jürgen Wassmuth; dazwischen finden sich die Textbeiträge zum Thema „Kirche im Revier“ von Günter Brakelmann und Michael Hesse sowie ein eher persönlich-impressionistischer Essay von Michael Klaus „Meine Kirchen, nicht meine Kirchen“. Bilder und Texte fordern dabei zum Widerspruch und zur Diskussion von Kirche als Institution und Gebäude auf: Die Kirchengebäude sind nicht „schön“ fotografiert, sondern in z. T. erschreckend krassem Gegensatz zu einer baulichen Umwelt, in der sie wie Fremdkörper wirken. Die „feste Burg“, das Haus Gottes, ist umlagert und belagert, umstellt und verstellt von all den modernen Zweck-, Büro- und Wohnbauten, von Straßen, Parkpaletten und Verkehrseinrichtungen, die oft bestimmender und beherrschender wirken als Kirche und Kirchturm – letzterer häufig das einzig wahrnehmbare Anzeichen von Kirche im Bild.

Kirche im Widerspruch zur modernen Umwelt, als Fehlstelle im Stadtbild: das ist auch das Thema von Brakelmanns Beitrag. Brakelmann skizziert kurz die Bedeutung der Trias Kirche – Pfarrhaus – Schule in der alten Dorfgemeinschaft, streift den notwendigen Bau neuer Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser sowie Kindergärten in der sich rasch entwickelnden Großstadtlandschaft im Ruhrgebiet des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, plädiert dann aber auf die heutige Situation bezogen für die Gemeindehäuser als „Zentren vielfältiger Kommunikation“, als Treffpunkt politischer und gesellschaftlicher Diakonie, als offene Foren für traditionelle Vereine wie neue Aktionsgruppen. Kindergärten und kirchliche Sozialstationen kommen in ihrer Bedeutung für kirchliches Leben gleich nach den Gemeindehäusern, weit weniger aber Pfarrhäuser und schon gar nicht die Kirchengebäude: „Die eigentliche Zeit der Kirche ist immer noch der sonntägliche Gottesdienst. Die sog. Kerngemeinde versammelt sich hier. Um sie herum liegt die Stadt im Sonntagsschlaf. Wenn das Alltagsleben wieder pulsiert, liegt die Kirche im Wochenschlaf. Bedeutung für die Stadtöffentlichkeit hat sie nicht oder kaum. Der Werktag kommt nicht in sie hinein. Risse man sie ab, vielen fehlte nichts ... Tote Kirchen sollte man vielleicht doch sterben lassen“ (S. 41). Damit stellt Brakelmann die Sinnfrage für Kirche und kirchliches Tun von ihren Gebäuden und deren Nutzung her. Und entsprechend zeigt der zweite Fototeil die Kirche bei der Arbeit: Gottesdienst und Beerdigung, Militär- und Krankenseelsorge, Asylantenberatung, Kinder- und Obdachlosenbetreuung, Mitternachtsmission und Arbeitslosenprojekte usw. – ein vielfältiges Spektrum des Dienstes am Nächsten, von dem nur der kleinste Teil im Kirchengebäude stattfindet.

Fotos und Brakelmann-Text argumentieren, polemisieren und provozieren (was nicht negativ gemeint ist), der Beitrag von Michael Hesse über Kirchenbau im Revier, von der Gründerzeit bis zum Wiederaufbau, informiert über eine relativ unübersichtliche Epoche der Kirchenarchitekturgeschichte. Ausgehend von Neumanier und Neugotik, denen er Gerechtigkeit als „aus technischen, ökonomischen, klimatischen oder ästhetischen Gründen überlegenen Stilen“ widerfahren läßt, schildert er – immer auch an Beispielen aus dem Ruhrgebiet – das Eindringen der Industrialisierung in das kirchliche Bauwesen: Gußeisen, Eisen- und Sichtbeton und Stahl als neue Baumaterialien, die zugleich neue Bauformen ermöglichen. Gelingene Beispiele modernen Kirchenbaus sind gleichzeitig die beste Kritik an kurzlebigen Modernismen und pseudoarchaischen Peinlichkeiten, die es daneben

auch und in Fülle gibt, und der Schlußsatz, den der Autor eigentlich nur für die kath. Pfarrkirche St. Bonifatius in Dortmund findet, wäre als Zielvorstellung auch für alle anderen Kirchen zu formulieren: „Die Kirche verleugnet ihre Entstehungszeit und ihre Geschichte nicht und steht doch da wie immer schon und wie immer fort“ (S. 53).

Bernd Hey

Joachim Meynert/Josef Mooser/Volker Rodekamp (Hrsg.), *Unter Pickelhaube und Zylinder, Das östliche Westfalen im Zeitalter des Wilhelminismus 1888 bis 1914*, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1991, 505 S.

Vom 8. September bis zum 17. November 1991 zeigte das Mindener Museum die Ausstellung „Zeitgeist im Wilhelminismus. Das Beispiel Minden 1890 – 1914“ – eine Ausstellung, die dann in den folgenden Monaten noch in eine Reihe weiterer Städte in Westfalen und darüber hinaus wanderte. Ausstellung und Begleitbuch wurden erarbeitet im Mindener Museum in Zusammenarbeit mit dem Kultursekretariat NRW in Gütersloh, entstanden aber auch, wie die Herausgeber im Vorwort schreiben, als „das Produkt einer konstruktiven Zusammenarbeit von Universität, Museen, Archiven und historischen Vereinen“. Wie fruchtbar eine solche Kooperation – trotz aller damit wohl auch verbundenen Schwierigkeiten – sein kann, erweist die breite Palette der Beiträge des Begleitbandes, der – ja kein Ausstellungskatalog alter Art – sein eigenständiges Gewicht als wissenschaftliches Werk hat.

Natürlich waren gerade das Mindener Museum, eines der dynamischsten in Westfalen überhaupt, und seine Mitarbeiter prädestiniert, eine Ausstellung über die wilhelminisch-preußische Ära zu machen, hatten doch Rodekamp und Meynert auch die Idee eines Mindener Preußen-Museums entwickelt, die inzwischen als Institut organisatorisch selbständig unter anderer Leitung Gestalt anzunehmen beginnt. Und Minden als die wohl preußischste Stadt Westfalens, die, obwohl „erst“ 1648 brandenburgisch geworden, durch den Dreiklang von Verwaltungsmittelpunkt für Minden-Ravensberg, Garnison und Festung so geprägt und bestimmt wurde, daß ihr alter Charakter als fürstbischöfliche Residenz darunter fast völlig verschwand, war natürlich sowohl als erster Ausstellungsort als auch als exemplarischer Gegenstand, an dessen Beispiel Wilhelminismus vorgeführt werden konnte, besonders geeignet. Hinzu kam die Zusammenarbeit mit den Historikern der Bielefelder Geschichtsfakultät, angeführt von Josef Mooser, und zwar vor allem mit deren Studenten und Assistenten sowie mit den Mitarbeitern von Museen und Archiven der Region, die hier (wie immer) eine zuverlässige Rekrutierungsbasis für lokal- und regionalhistorische Forschung darstellten. Die Aufsätze des Sammelbandes erreichen so ein hohes wissenschaftliches Niveau und stellen Regionalgeschichte in bestem Sinne vor, indem sie sie auf den Standard moderner historischer Reflexion erheben. Immer wieder überraschend und faszinierend etwa der Einsatz mit einer These aus der allgemeinen Geschichtsforschung, etwa der der wilhelminischen Untertanengesellschaft, die dann am lokalen und regionalen Beispiel geprüft und auf ihre Tragfähigkeit hin untersucht, ja auch differenziert und kritisch bestätigt oder relativiert wird.

Die Fülle der Beiträge läßt es nicht zu, alle gleichermaßen zu würdigen; die Nennung einzelner Autoren möge daher nicht als Disqualifizierung anderer verstanden werden. Aufmerksamkeit verdient zunächst der Beitrag von Joachim Meynert und Christiane Neuhaus über die Konzeption des Ausstellungsprojektes, der zu einem Plädoyer für einen neu zu bestimmenden Typ Heimatmuseum wird, dessen Kriterien mit den Stichworten „exportierte“ (oder: exportierbare) Lokalgeschichte, Affinität zur historischen Forschung, stringente Argumentation im einmal festgelegten Interpretationsrahmen, „offene“ Ausstellung und Inszenierung an dieser Stelle nur kurz skizziert werden können. Aber Meynert sieht auch die Grenzen der Ausstellungs- und Museumsmacher: „Wahrscheinlich bleibt ohnehin nichts anderes übrig, als uns auf Dauer mit dem ‚Eigensinn der Besucher‘ anzufreunden – und das ist gut so“ (S. 25).

Weiter bemerkenswert ist der zentrale und sehr umfängliche Aufsatz von Hans Nordsiek über die Mindener Stadtentwicklung in wilhelminischer Zeit. Gespeist aus langjährigen Forschungen zur Geschichte Mindens und aus den Quellen seines Archivs bietet der Mindener Stadtarchivar hier einen breiten Überblick nicht nur über die Entwicklung des Stadtbildes nach der „Entfestung“ (1873), sondern auch über die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur, über das städtische Kulturleben, über Stadtverfassung und -verwaltung, über Parteien und Vereine, politisches Leben und Wahlen, schließlich „Zeitgeist und Lebensgefühl“ im wilhelminischen Minden. Gerade zu dem letzterwähnten Punkt geht Nordsiek intensiver auf die allfällige Festkultur des Wilhelminismus ein, wie sie sich vor allem bei Kaiserbesuchen und Denkmaleinweihungen artikuliert. Dieser Bezug taucht auch in weiteren Beiträgen auf, so besonders in Roland Gießelmans beispielhafter Interpretation der Entstehungsgeschichte des Kaiser-Wilhelm-Denkmal an der Porta Westfalica, und tatsächlich eignet sich die pomphaft Selbstdarstellung von Reich und Kaisertum in solch festlichen Akten besonders gut, die Frage nach der Ambivalenz zwischen scheinbar unerschütterlicher Solidität und doch schon mürben Fundamenten des wilhelminischen Staatsgebildes zu erörtern.

Im zweiten Teil des Buches rückt dann nach Minden der weitere Bereich des östlichen Westfalen in den Blickpunkt der Autoren; Themen, die schon im ersten, Minden gewidmeten Teil angesprochen worden waren, werden in verschiedenen Zusammenhängen wiederaufgenommen, so die Fest- und Denkmalseligkeit jener Epoche am Beispiel etwa der Kriegervereine in Bielefeld (Michael Siedenhans), der Kaisergeburtstagsfeste (Monika Wienfort), der Kriegerdenkmale (Rolf Westheider) und des Herforder Denkmals für den Großen Kurfürsten (Regine Krull und Sonja Langkafel). Dabei werden die tragenden Gruppen des Kaiserreiches, etwa die Reserveoffiziere (Iris Schäferjohann-Bursian), ebenso untersucht wie die politisch an Kraft gewinnende Arbeiterschaft (Arno Klönne), das Stadtjudentum (Arno Herzig) und das Bildungssystem (Frank-Michael Kuhlemann und Karl Ditt). Der vergänglichen Festkultur entspricht dabei die dauerhaftere Repräsentation im Wohnungs- und Verwaltungsbau, an Beispielen in Minden und Bielefeld von Ulrike Faber-Hermann und Monika Meier bzw. Andreas Beaugrand vorgestellt. Mit der Betonung gerade der Themen Fest, Denkmal und Architektur hat vielleicht deren Ausstellungsgemäßheit sich segensreich auf die Berücksichtigung

der von Historikern sonst häufig vernachlässigten gegenständlichen Quellen ausgewirkt.

Im Zusammenhang einer Rezension im Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte interessiert natürlich auch die Rolle der Kirche im wilhelminischen Ostwestfalen. Thomas Mergel hat in zwei Aufsätzen die Situation der katholischen Bevölkerung zwischen der Treue zum angestammten Herrscherhaus, der Herausforderung des Kulturkampfes und dem Aufstieg des Zentrums analysiert. Ähnlich differenziert schildert Frank-Michael Kuhlemann Religion und Kirche evangelischerseits vor allem anhand des Falles August César (Dortmund-Reinoldi); er sieht die evangelische Kirche im Konflikt zwischen Traditionalismus und Modernismus, in dem noch die konservativ-bewahrenden Kräfte siegten (s. a. Ursula Kreys Beitrag „Mit Gott für König und Vaterland“), aber doch auch schon Reformbestrebungen sich artikulierten. Dieses Doppelgesicht ist ja – und das betonen auch andere Beiträge – kennzeichnend für das wilhelminische Reich: Es gab nicht nur Untertanen, sondern auch selbstbewußte Bürger, nicht nur Bevormundung, sondern eigenes Urteil; trotz aller feudalautoritärer Strukturen gab es einen enormen „Modernisierungsschub“, an dessen Nicht-Bewältigung das Reich genauso scheiterte wie an der militärischen Niederlage im 1. Weltkrieg. Der vorliegende Band gibt an lokalen und regionalen Beispielen einen Einblick in diese grundlegende Problematik und ergänzt und erweitert damit die allgemeine geschichtswissenschaftliche Diskussion über das Kaiserreich. Er macht damit den Herausgebern und Autoren alle Ehre; das Verzeichnis der Mitarbeiter belegt, wie sehr die jungen Absolventen der Bielefelder Historiker-Schule sich auch dem regionalen Umfeld ihrer Hochschule zuwenden und in den unterschiedlichsten Positionen hier auch Arbeit und (z. T.) Brot finden.

Bernd Hey

Günther van Norden/Volkmar Wittmütz (Hrsg.), *Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg* (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 104), Rheinland-Verlag, Köln 1991, 355 S.

Daß sich die kirchliche Zeitgeschichtsforschung immer mehr der Nachkriegsgeschichte zuwendet, ist ein offensichtlicher Trend. Dabei drohen allerdings jene Zwischenjahre zwischen den „großen Jahren“ der Bekennenden Kirche im Kampf gegen Deutsche Christen und Reichskirchenministerium und dem Wiederaufbau des Landeskirchentums mitunter aus dem Blick zu geraten, die durch den alles bestimmenden 2. Weltkrieg gekennzeichnet sind. Es ist daher verdienstvoll, daß der Ausschuß für kirchliche Zeitgeschichte der Ev. Kirche im Rheinland im Juni 1989 eine Tagung zum Thema „Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg“ veranstaltete, deren Referate nun in einem Sammelband veröffentlicht worden sind. Das Vorwort der Herausgeber und der Tagungsbericht von Marion Rabe führen in den Gesamtkomplex ein und verdeutlichen die innere Struktur von Tagung und Buch.

Auffallend – und für Kirchengeschichtsschreibung wohl auch nicht gerade uncharakteristisch – ist der hohe Anteil von personenbezogenen Beiträgen: So wurde zwischen Eberhard Busch und Wolfgang Gerlach kontrovers das Verhältnis

Karl Barths zur Judenfrage diskutiert; leider fehlt das Referat Gerlachs in diesem Band (warum?), obwohl im Tagungsbericht ausführlich darauf Bezug genommen wird. Ergänzt wurde dieser Themenbereich durch Bertold Klappert, der die Etappen der Israel-Theologie Iwands nachzeichnete, und einen Beitrag über den Münchener Laienbrief von 1943 (Markus Wurster), in dem Mitglieder eines evangelischen Arbeitskreises unter Federführung von Hermann Diem anonym bei Landesbischof Meiser einen öffentlichen Protest gegen die Judenverfolgung anmahnten – allerdings vergeblich. Die (erschreckende) Kontinuität militärischen Denkens bei dem früheren Religionspädagogen Helmuth Kittel auch noch nach 1945 untersucht Folkert Rickers, und Hannelore Erhart schildert die Stellung von Theologinnen in Kirche und Gemeinde am Beispiel der Katharina Staritz, deren Einsatz für verfolgte Juden sie in KZ-Haft brachte. Bei der Behandlung der evangelischen Militärseelsorge ab 1933 geht Dieter Beese besonders auf die Person des Feldbischofs Franz Dohrmann ein, und Jörg Thierfelder bzw. Gottfried Abrath stellen das kirchliche Einigungswerk von Bischof Wurm auch aus der Sicht seiner Kritiker bzw. Klugkist Hesses vor. Erfrischend jung nach so viel abgeklärter Wissenschaftssprache – wer käme denn schon auf die Idee, junge Pfarrer aus der Provinz als Country-boys zu bezeichnen? – schließlich Eberhard Bethge in seinen Erinnerungen an den Wiederaufbau kirchlicher Strukturen im Sommer 1945, die zu einer liebevoll-kritischen Auseinandersetzung mit Person und Rolle von Otto Dibelius werden.

Der Gefahr zu starker personengeschichtlicher Sicht entgeht der Sammelband durch eine Reihe eher struktureller Beiträge, an erster Stelle die drei Aufsätze von Günther van Norden, so etwa über die Wertigkeiten von Feindbildern sowie der Begriffe „Wehrhaftigkeit“ und „Opferbereitschaft“ im Dritten Reich. In „Die evangelische Kirche am Vorabend des Zweiten Weltkriegs“ arbeitet van Norden zunächst die bestimmenden Kontinuitätsmerkmale „monumentale Volkskirche“, „stille Gemeindekirche“ und „organisationsstrukturelle Pluralität“ heraus, um dann fünf Einstellungsmuster von den extremen Deutschen Christen über die Neutralen bis zum dahlemitischen Flügel der Bekennenden Kirche zu beschreiben. So analysiert er die evangelische Kirche 1939 als plurale Erscheinung mit partikularer Organisationsstruktur und heterogenen Einstellungsmustern, aber einer relativ homogenen volkskirchlichen Mitte, die theologische und kirchliche Autonomie bewahren wollte, aber auch theologisch und politisch bereit war, sich in die gottgegebene Ordnung des Staates zu fügen. Dagegen seien die innovativen Anstöße aus den bruderrätlichen Kirchen nicht repräsentativ, aber zukunftsweisend gewesen. Diese Feststellungen ergänzt van Norden durch eine Skizze über die Haltung der evangelischen Kirche beim Kriegsausbruch 1939. Wie sehr vorhandene Verhaltensmuster und neutrale Einstellungen eine wirksame Gegenwehr gegen die NS-Maßnahmen erschwerten, zeigt auch Volkmar Wittmütz in seiner Studie zu Sterilisation und Euthanasie im Rheinland, nämlich „daß die rheinischen Anstalten der Inneren Mission an den Sterilisierungsmaßnahmen oft aus innerer Überzeugung ... mitwirkten, während sie die ‚Euthanasie‘-Aktion zu verzögern trachteten, ja zunächst sogar Widerstand leisteten. Diesen Mut ließen sie im weiteren Verlauf des Krieges angesichts der intensiven Verlegungspraxis von Anstaltsinsassen und der damit verbundenen Tötungen vermissen“ (S. 238/9).

Die „Innenansicht“ von Kirche verläßt Heinz Boberach, wenn er die evangelische Kirche im 2. Weltkrieg aus der Sicht ihrer Gegner, hier vor allem der Meldungen und Berichte des Sicherheitsdienstes, vorstellt. Seit seinem wegweisenden Buch über „Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchengemeinden in Deutschland 1934–1944“ (1971) wissen wir über den Quellenwert der Lage- und Stimmungsberichte von Gestapo und SD; bei aller Vorsicht in der historischen Wertung heute waren diese Meldungen ein Faktum, das die Einschätzung der „religiös fundierten Volksopposition“, die Boberach feststellen zu können glaubt, durch die Machthaber belegt, darüber hinaus aber auch objektiv vorhandene Tatbestände wiedergibt.

Der – im übrigen mit Zeittafel und Register gut ausgestattete – Band ist dem am 9. Juni 1991 bei Archivarbeiten in Basel verstorbenen Martin Rohkrämer gewidmet, der selbst noch mit seinem Beitrag über den Rußlandkrieg als Defizit der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung hier vertreten ist. Wer den agilen Reformierten und Barthianer als Pfarrer, Kirchenhistoriker und Persönlichkeit kannte, wird ihn vermissen, und es ehrt die Herausgeber wie den Dahingegangenen, daß sie auch so das „Andenken an unseren Freund“ wahren.

Bernd Hey

Günter Brakelmann/Traugott Jähnichen (Hrsg.), *Kirche im Ruhrgebiet, Ein Lese- und Bilderbuch zur Geschichte der Kirche im Ruhrgebiet von 1945 bis heute*, Klartext Verlag, Essen 1991, 405 S.

Der Rezensent ist dem Buch gegenüber nicht unbefangen, war er doch als Landeskirchlicher Archivar und quasi als Geschichts-„sachbearbeiter“ des Landeskirchenamtes an dem Projekt nicht ganz unbeteiligt, an dessen Ende Ausstellung und Begleitband standen. Träger des Projekts waren der Verein zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets e. V. und ein Team von ad hoc abgestellten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitern unter Leitung der beiden Herausgeber. Dabei hatten sich Autoren und Herausgeber viel vorgenommen: „eine Gesamtdarstellung der jüngsten Kirchengeschichte des Ruhrgebiets“, wenn auch – bescheidener – als eine „erste Bestandsaufnahme, die zur weiteren Beschäftigung anregen möchte“. Die Schwierigkeiten des Unternehmens lagen auf der Hand: Einmal gibt es kirchlicherseits, wenigstens auf evangelischer Seite, keinen einheitlichen Raum „Ruhrgebiet“, sondern ein Konglomerat von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die zwei verschiedenen Landeskirchen angehören. Bei allem Bemühen konnten die Gewichte nicht gleichmäßig verteilt werden: Der westfälische Ausgangs- und Schwerpunkt des Projekts ist nicht zu verkennen; offenbar war das Interesse daran in der Ev. Kirche im Rheinland auch nicht so groß, gab es doch auch keine finanzielle Förderung von dieser Seite. Zum anderen ist für den Historiker oft nichts schwieriger, als über die jüngste, fast noch in die Gegenwart reichende Vergangenheit zu arbeiten; schon die Quellenlage ist diffus und schwer überschaubar, auch häufig auf den ersten Blick eher unzureichend. Diese letzteren Bedenken teilte auch der Rezensent als Archivar der Landeskirche, freut sich aber nun, eines besseren belehrt worden zu sein.

Das „Lese- und Bilder-Buch“ bietet nämlich eine enorme Fülle von Aspekten, Facetten und Details des kirchlichen Lebens im Ruhrgebiet der letzten 45 Jahre. In fünf zeitlichen Blöcken werden Aufgaben, Arbeitsfelder und Entwicklungen geschildert und in Bildern und Quellen vorgestellt: vom Kirchenkampf und Wiederaufbau nach dem Krieg bis 1991. Dabei wird Kirche immer in ihrer Zeit gesehen, und auch das politische, soziale und wirtschaftliche Umfeld, in dem Kirche agiert, bleibt immer präsent. Die großen politischen Entscheidungen der Adenauer-Ära und die Stukturkrisen des Ruhrgebiets bestimmen das Geschehen in den Gemeinden genauso (und z. T. mehr) wie theologische Auseinandersetzungen um die Rolle der Kirche in der Welt. Ja fast scheint die Diakonie als die Antwort der Kirche auf die soziale Herausforderung der rote Faden, das Leitthema dieses Bandes zu sein; hier scheinen die Autoren, die zurückhaltend und vorsichtig zu offensichtliche Wertungen vermeiden, denn doch das wichtigste Arbeitsfeld zu sehen, das mehr als andere die Existenz von Kirche rechtfertigt. So nimmt das letzte Kapitel – „Kirche hat viele Gesichter“ – gerade auch dieses Thema verstärkt noch einmal auf.

Diakonie, Gemeindeleben und Seelsorge werden aber nicht nur durch Sachthemen, Aufgaben und die Arbeit daran bestimmt, sondern auch durch die Menschen, die sich aus christlicher Verantwortung und im kirchlichen Amt diesem Dienst widmen. Dieses Buch nennt Namen, es zeigt nicht das anonyme Funktionieren eines Apparates, sondern das lebendige, auch kontroverse Mitgestalten von Menschen, Geistlichen wie Laien, Männern wie Frauen, deren Namen so bewahrt werden. Manches Ergebnis aus Zeitzeugen-Interviews ist gerade in diesen Passagen in die Darstellung eingeflossen. So stellt das Buch nicht nur Fragen für künftige weitere Untersuchungen, sondern es sichtet und sichert auch in einem ersten Anlauf Quellen, die noch einmal von Wert sein könnten. Es schöpft eben nicht nur aus bereits in den Archiven Vorhandenem; das Projekt von Ausstellung und Begleitbuch suchte und schuf sich gleichsam einen Teil seiner Quellen selbst und mag fortwirkend auch in dieser Hinsicht fruchtbar sein.

Manchem Leser mag bei der Vielzahl der angebotenen Themen die Übersicht verlorengehen; er mag sich fragen, was denn eigentlich noch alles Kirche sein könne oder wo das eigentliche Profil von Kirche denn nun sei. Das Buch läßt die Antwort offen, und das berührt sympathisch: es spiegelt damit die Offenheit kirchlichen Engagements in der Fülle seiner – z. T. durchaus umstrittenen – Facetten. Es spiegelt auch die Offenheit der Region Ruhrgebiet und seiner Bewohner, die zupackende, pragmatisch bestimmte Art, mit der man sich dort den Problemen zu stellen pflegt. So stellt das Buch Kirche, Glauben und Religion auch nicht in Frage, aber es verschweigt auch nicht deren Gefährdung im Modernisierungsprozeß der Gegenwart. Es ist ein ehrliches Buch: nüchtern informierend, vorsichtig urteilend, aber immer mit einer grundsätzlichen Bejahung von Kirche. Als Lese- und Bilderbuch ist es zugleich die Bestandsaufnahme, die es laut Vorwort sein wollte, ein Querschnitt zum Jahr des Kirchentags 1991, ein Längsschnitt durch 45 Jahre Kirchengeschichte einer Region. Im großen und ganzen sorgfältig gearbeitet, stören zwar einige Computertrennungen im Text, und manche Anmerkung hätte sorgsamer gearbeitet werden müssen.

Letztlich aber überzeugt das Buch, weil es Kirche in der Welt und Kirche in ihrer Arbeit ernst nimmt und so letztlich mit Kirche versöhnt. Es macht neugierig

zu beobachten, wie die Entwicklung weitergeht – und läßt ahnen, was alle verlieren, wenn es einmal diese Art Kirche nicht mehr geben würde.

Bernd Hey

Walter Fronemann, Hörste im Wandel der Zeiten, Chronik eines westfälischen Dorfes im Spiegel der Familiengeschichte Fronemann, Gelsenkirchen-Buer o. J., 175 S.

Erfreulicherweise ist die Zunft der Lokalgeschichte treibenden und schreibenden Pfarrer (und Lehrer) noch nicht ganz, wie schon befürchtet wurde, ausgestorben, ja es scheint sogar so, als ob mit der neuen „Geschichtsbewegung“ das Interesse an lokaler und regionaler Geschichtsforschung gerade auch in diesen Berufsständen sich wiederbelebt. Walter Fronemann, Jahrgang 1912, geboren im westfälischen Dorf Hörste bei Halle, 1945–1955 Pfarrer im nahen Borgholzhausen, dann Pfarrer in Gelsenkirchen-Buer, wo er auch als Emeritus lebte (gest. 22. 5. 1992) – Walter Fronemann gehört nun sicher zu jener älteren Generation geschichtsbeflissener Pfarrer und Heimatforscher, die sich von ihren jüngeren, eher sozialgeschichtlich geprägten Nachfolgern deutlich abhebt: im Zugriff auf Quellen, in der Bandbreite ihrer Schilderungen, in Erzählfreude und Mittelungsstil. Fronemann hat ein sehr persönliches Buch verfaßt, hervorgegangen aus Vorträgen zur 900-Jahr-Feier von Hörste 1988. Weit spannt er den Bogen von der Eiszeit bis in die Gegenwart, breitet Lesefrüchte aus und berichtet aus eigenen Forschungen, vor allem zur Familiengeschichte der Fronemanns auf den Höfen Nr. 37 und Nr. 6. Hier gewinnt das Buch in der Verquickung von Familien- und Ortsgeschichte seinen besonderen Reiz; liebevoll geht Fronemann den Einzelschicksalen nach, vergißt aber nie, sie in den Zusammenhang der allgemeinen Geschichte zu stellen und zu zeigen, wie „große“ Geschichte und Privatgeschichte einzelner sich überschneiden und bestimmen. Dabei hält er mit eigenem Kommentar und Urteil nicht zurück, etwa was die Zukunft moderner Landwirtschaft anbelangt, aber er gibt doch auch jeder Epoche und jeder historischen Person ihr Recht auf eigenen Standpunkt, eigene Verdienste und eigene Irrtümer. Was Fronemann schreibt, ist Heimatgeschichte, die er in liebevoller Erinnerung aufarbeitet. Dabei mag er manches mit aufnehmen, was einer strengen Historikerschule mißfallen könnte – die Rezensentin ist auch nicht kompetent genug, alle mitgeteilten Fakten auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können –, aber eben jener rote Faden heimatliebender Narrativität, der das ganze Buch durchzieht, ergreift und hält den Leser gefangen. Und man erfährt auch viel, denn Fronemann schildert „sein“ Dorf durchaus exemplarisch für Ravensberger Dörfer, vor allem die auf der armen, südlichen Seite des Teutoburger Waldes, und quer durch die Zeiten im Zusammenhang von Landesherrschaft, gewerblicher und Landwirtschaft, gesellschaftlicher Entwicklung und kirchlicher Einbindung. So spiegelt das Dorf Hörste auch die großen Ereignisse der deutschen Geschichte wider, und es entsteht ein Lesebuch, das mit seinem speziellen Anspruch und Zugriff immer wieder überraschende und interessante Einblicke in geschichtliches Leben eröffnet.

Petra Holländer

Jörg van Norden, *Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838, Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835* (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 102), Rheinland Verlag GmbH, Köln, in Kommission bei Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1991 (Copyright 1990), Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungen, 325 S., Lebenslauf des Vf.

van Nordens 1989 in Bochum abgeschlossene Dissertation wendet sich erneut einem für die Geschichte der rheinischen wie auch der westfälischen evangelischen Kirche im 19. Jahrhundert bedeutsamen Thema zu. Im Gegensatz zur bisher vorliegenden Literatur, die sich weitgehend auf die positivistische Darstellung des Verfassungskonfliktes und der betreffenden kirchlichen und staatlichen Institutionen beschränke (und die Entwicklung in den südlichen Rheinlanden zudem vernachlässige), möchte van Norden in erster Linie das Verhältnis von Kirche und Staat erhellen. Sein Ziel ist es, so einen kirchengeschichtlichen, gesellschaftsgeschichtlichen und verwaltungsgeschichtlichen Beitrag zu liefern, wozu ihm vier in der Einleitung formulierte Fragestellungen dienen sollen:

- nach der Möglichkeit, den Konflikt zwischen der rheinischen Kirche und dem preußischen Staat in das soziologische Evolutionsmodell einzuordnen, demzufolge es dem Säkularisierungsprozeß zuzurechnen ist, daß es zu einer zunehmenden Entflechtung von Kirche und Staat kommt,
- nach der Rolle der Bürokratie als vermittelnder Instanz zwischen der Bevölkerung einerseits und dem Monarchen andererseits,
- nach den Traditionslinien, die im Hinblick auf die Dialektik von gleichzeitiger Loyalität und Widersetzlichkeit der Kirche gegenüber der Obrigkeit von den Auseinandersetzungen um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung im 19. Jahrhundert bis zum Kirchenkampf der Bekennenden Kirche im 20. Jahrhundert reichen,
- nach der Möglichkeit, wie sich die Kirche angesichts dieser Dialektik gleichzeitig als staatstragend und dennoch autonom verstehen kann.

van Norden befragt seine Quellen (die einschlägigen Kirchenordnungen, die – größtenteils nur handschriftlich vorliegenden – Verhandlungsniederschriften der rheinischen Kreis- und Provinzialsynoden, die diversen staatlichen Verordnungen sowie den umfangreichen Schriftwechsel) mittels eines Rasters, das die vornehmlich zwischen Kirche und Staat strittigen Fragen in Anlehnung an die vom Duisburger Konvent cleve-bergischer und märkischer Geistlicher 1817 beschriebenen Grundsätze einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche benennt:

- das Recht auf eigenständige Leitung der Kirche durch die Presbyterien und Synoden, das van Norden wiederum konkretisiert sieht im Recht zur Prüfung der Kandidaten, im Recht auf Ausübung der Kirchenzucht gegenüber den Pfarrern, im Recht zur Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, im Recht zur Einberufung von Synoden, im ius liturgicum und im Recht zur Änderung von Kirchenverfassung und -ordnung,
- das Recht auf Mitwirkung von Ältesten in Presbyterien und Synoden
- das Recht auf Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden
- das Recht, die Vorsteher der Synoden aus deren Mitte (auf Zeit) zu wählen.

Um die Linien der kirchlichen Argumentation in dem Konflikt deutlich machen zu können, zeichnet van Norden vier verschiedene „Diskurse“ nach (Sinnbil-

dungsstrukturen, die die Funktion haben, den eigenen Standpunkt bzw. das eigene Handeln zu legitimieren) – den pragmatischen, den juristischen, den naturrechtlichen und den theologischen.

In drei großen Abschnitten führt der Verfasser seine Untersuchung durch. Zunächst beschreibt er die Voraussetzungen des Verfassungskonfliktes, im eigentlichen Hauptteil der Arbeit die Entwicklung der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in den Jahren 1817 bis 1835, und in einem dritten Schritt die durch die Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Rheinland geschaffene Wirklichkeit in den Jahren bis 1838.

Dabei kommt der Verfasser – unter Rückgriff auf seine eingangs formulierten Fragestellungen – zu folgenden Ergebnissen:

- Der Begriff der „Säkularisierung“ ist auf die Auseinandersetzung um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung nur gebrochen anzuwenden.
- Die Motive, die die (Kultus-)Bürokratie bewegten, auf den Dialog mit den rheinischen Synoden zu setzen, können nicht klar bestimmt werden; ihr Wirken erscheint vornehmlich als ein Reagieren auf Sachzwänge; daher läßt sich die These von einer Vermittlung zwischen Staats- und Volksinteresse (d. h. dem Interesse des Monarchen einerseits und dem Interesse der Gemeinden andererseits), um die es der Bürokratie zu tun gewesen sei, auf das untersuchte Thema nur schwer übertragen.
- Zwar lassen sich gewisse argumentative Verbindungslinien zwischen dem dargestellten theologischen Diskurs der rheinischen Synoden im 19. Jahrhundert und dem beim Widerstand der Bekenntenden Kirche im 20. Jahrhundert herstellen: hinsichtlich der Christologie, Ekklesiologie und der Definition des Verhältnisses von Kirche und Staat; auch versucht die Kirche in beiden Fällen, kirchliche Freiräume zu verteidigen. Doch es besteht insofern ein fundamentaler Unterschied zwischen beiden historischen Situationen, als die Auseinandersetzung im 20. Jahrhundert von Teilen der Kirche selbst ihren Ausgang nimmt – sprich den Deutschen Christen, die den Nationalsozialismus mit seiner totalitären Ideologie als Teil der Heilsgeschichte verstehen –, während seitens der Staatsorgane ein dementsprechender Anspruch auf die Leitung der Kirche allenfalls teilweise erhoben wird. (Der Autor hat darum auch einsichtigerweise davon abgesehen, seiner Arbeit den zunächst beabsichtigten Titel „Kirchenkampf im Rheinland 1815 bis 1838“ zu geben, wiewohl er nach wie vor eine – dem Rezensenten abgehende – Neigung vermeldet, diesen Begriff nicht ausschließlich auf die Auseinandersetzungen in der und um die Kirche im Dritten Reich anwenden zu wollen.)
- Der Widerspruch gegen die staatlichen Eingriffe in die herkömmliche presbyterial-synodale Kirchenverfassung einerseits und die ungebrochene Loyalität zu König und Staat andererseits werden in der rheinischen Kirche in der Weise miteinander vereinbart, daß in einer Art „Zwei-Reiche-Lehre“ geschieden wird zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Bereich. Das erlaubt ihr sowohl die christologisch (Christus ist der einzige Herr der Kirche) und ekklesiologisch (die christliche Gemeinde ist eine Gemeinschaft von Brüdern) fundierte Zurückweisung von Summepiskopat des Königs und kirchlicher Hierarchie als auch die gleichzeitige Absage an liberale, demokratische Tendenzen im politischen Bereich.

Dieses Fazit im Hinblick auf die vorgegebenen Fragestellungen darf nun nicht dazu verleiten, die vorliegende Untersuchung als nur wenig ertragreich einzustufen. Ihre Bedeutung liegt in der methodisch sauberen Durchführung der Arbeit an den Quellen, die es erlaubt, ein präzises Bild von der Argumentation der kirchlichen Gremien im Rheinland – und zwar eben nicht nur in der sonst immer zuerst beachteten Provinz Jülich-Cleve-Berg, sondern auch in der Provinz Niederrhein! – zu gewinnen. Gerade in den Abschnitten, in denen der Verfasser ereignisgeschichtlich die Lage im Rheinland darstellt (gehört die Nachzeichnung eines Argumentationsganges [„Diskurses“] von Synode oder Konsistorium nicht doch auch dazu?), liegt die Stärke seiner Arbeit. Erstmals wird es so möglich, einen genauen Überblick über die Verfassungsdiskussion im Rheinland zu gewinnen; das zugrundegelegte Raster, mit dem der Verfasser seine Quellen befragt, erweist sich als hilfreich, was besonders die Erfassung des Geschehens bis zum Erscheinen der Berliner Agende (1822) und dann wieder nach Abschluß der Verhandlungen über ihre Gestalt (1830) erleichtert.

Schwieriger – vielleicht auch, weil eben mit Hilfe des zugrundegelegten Rasters nicht recht zu greifen, ist van Nordens Schilderung der Verknüpfung von Agenden- und Verfassungsfrage. Rezensent ist mit dem Verfasser einig, daß es erst die Agendenfrage ist, in der es zu der unüberwindlich scheinenden Polarisierung zwischen Kirche und Staat kommt (S. 105) – wobei es ihn, am Rande bemerkt, dennoch überrascht, daß ihm als Titelbild auf dem Umschlag des besprochenen Buches ausgerechnet ein Monogramm Friedrich Wilhelms III. entgegenblickt, das dem Einband der im Rheinland so verhaßten, dort allenfalls ganz vereinzelt zur praktischen Anwendung gekommenen Prachtausgabe der 2. Auflage der Berliner Agende entnommen ist. Obwohl der Verfasser in reichem Maße die einschlägigen Akten des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten eingesehen hat, kommt in seiner Darstellung doch nicht recht zum Ausdruck, daß die Agendenkampagne Friedrich Wilhelms III. noch in einer ganz anderen Weise als die Verfassungsdiskussion in erster Linie von einem gesamtpreußischen Gesichtspunkt bestimmt war. Denn als man sich in Berlin daran machte, in die verfahrenere Situation in der Agendenfrage in den Westprovinzen Rheinland und Westfalen Bewegung zu bringen, schrieb man bereits das Jahr 1827. Zu diesem Zeitpunkt waren die Instrumente, um eine Annahme der Berliner Agende in den Provinzen zu erreichen, in Berlin – ohne nennenswerten Einfluß aus Rheinland und Westfalen! – nahezu komplett entwickelt: Schaffung eines nur gesprochenen „Auszugs aus der Liturgie“ (unter Verzicht auf den liturgischen Chor), Modifikation besonders anstößiger Formulierungen, Verzicht auf bestimmte Riten, Berücksichtigung der konfessionellen (reformierten) wie der provinziellen Belange durch die Herausgabe von Nachträgen zur Berliner Agende. Daß es taugliche Instrumente waren, bewies sich gerade in den Ostprovinzen (abgesehen von Schlesien). Entsprechend mußten König wie auch Geistliches Ministerium den Handlungsspielraum in der Agendenfrage im Hinblick auf die Westprovinzen als sehr eng bemessen ansehen, sollte nicht wiederum das Gesamtwerk gefährdet werden. Schon spätestens 1824 war allen Beteiligten der enge Zusammenhang von Agenden- und Verfassungsfrage offensichtlich (zu ihrer Verknüpfung bedurfte es keiner besonderen Idee Roß' [gegen den Vf. S. 227]). Das Vorhandensein dieses Konnexes in den Westprovinzen stellte – aus Berliner Sicht – „nur“ eine zusätzliche Hürde zur Annahme der

Agende dar, die es zu nehmen galt; genau zu dem Zeitpunkt machte man sich daran, zu dem man genügend „Verhandlungsmasse“ sowohl im Hinblick auf die Handhabung der Agende wie im Hinblick auf die Verfassungsfrage vorzeigen zu können glaubte. Diese vermittelnden Verhandlungen dem Wirken einer regelrechten „Vermittlungspartei“ (S. 224 und öfter) mit Altenstein und Roß an der Spitze zuzuschreiben, fällt dem Rezensenten jedoch deshalb schwer, weil die persönlichen Verbindungen (und eventuell Gegensätze) in Berlin zwischen Roß, Altenstein, Eylert, Neander und Friedrich Wilhelm III. (um nur einige der Beteiligten zu nennen) nicht beleuchtet werden.

Wo es um die 1827 bis 1829/1830 geführten Verhandlungen geht, macht sich zudem besonders schmerzlich bemerkbar, daß der Verfasser (wenn auch aus gutem Grund) jede nähere Betrachtung der Verhältnisse in Westfalen, besonders der Grafschaft Mark, ausgeschlossen hat (S. 1), was bis dahin geht, daß auf der im Anhang (S. 301) beigefügten Karte der Provinzen Rheinland und Westfalen die letztere nur als „weißer Fleck“, allerdings mit namentlicher Eintragung der Städte Münster und Lippstadt erscheint (während die Städte im Rheinland unter Angabe von Ziffern vermerkt sind, die wiederum nur durch eine unglücklicherweise umseitig abgedruckte Legende zu entschlüsseln sind). Dadurch droht der – sicher nicht gewollte – Eindruck zu entstehen, als konzentrierten sich die Bemühungen um die Lösung des Konfliktes zwischen Kirche und Staat von vornherein auf das Rheinland – und als gebe es schließlich an der „Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preussischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz“ wie in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung nur rheinische, nicht aber auch westfälische Anteile.

In dieser Hinsicht ist van Nordens Arbeit eine willkommene Herausforderung an die westfälische Kirchengeschichtsschreibung, sich der Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat zueinander in der Zeit zwischen 1815 und 1835 erneut zuzuwenden. Wenn eine entsprechende Arbeit vorliegt und eben solche Arbeiten auch für den Bereich der östlichen preussischen Provinzen hinzutreten, wird es in einem weiteren Schritt möglich sein, die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835 auch unter der Berücksichtigung überregionaler Gesichtspunkte nachzeichnen zu können. Van Nordens Arbeit ist auf diesem Weg mehr als ein Mosaikstein, sie liefert bereits einen wesentlichen Ausschnitt des Gesamtbildes.

Jürgen Kampmann

Ulrich Lör, *Der „Ketterspiegel“ des Daniel von Soest (1533)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, 1), Verlag Aschendorff, Münster 1991, 223 S., 10 Abb.

Theologische Kontroversen der Reformationszeit konnten in öffentlicher Disputation oder als Predigt, in Traktaten oder Flugblättern ausgetragen werden; auch – nach humanistischem Brauch – in Spott- und Schmähgedichten, in kunstvollen lateinischen Hexametern oder in derben deutschen Knittelversen.

Der Pseudonymus Daniel von Soest, 1972 von Norbert Eickermann als der Soester Franziskaner Patroclus Boeckmann oder Peltzer identifiziert, setzte diese Waffen im Streit mit den Gegnern der katholischen Kirche ein. Er disputierte im Mai 1532 mit anderen Gelehrten in Münster gegen den Lutheraner Bernhard Rothmann (Stupperich, *Die Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner*, I, Münster 1970, S. 87f.), der den Disput mit Schreiben an Boeckmann vom 1. Juni 1532 fortsetzte (ebd. S. 88–94), worauf dieser am 16. August aus Osnabrück mit einem lat. Traktat über die Bedeutung der guten Werke und der Messe antwortete (Stupperich, *Schriften II*, Münster 1980, S. 8–25).

Sofort nach der Rückkehr in das Soester Minoritenkloster griff Boeckmann erneut zur Feder und verfaßte (diesmal mit Hilfe der ihm hier zur Verfügung stehenden Bibliothek) den „Ketterspiegel“, eine umfangreiche theologische Abhandlung in niederdeutscher Sprache über „Art, Natur und Herkunft der Ketzer, wie man sich vor ihnen hüten soll, was ihr Lohn und ihr Ende ist“. Dieser Spiegel wird nicht den Ketzern vorgehalten, damit sie ihr böses Abbild sehen, sondern die Rechtgläubigen sollen hier im Spiegelbild das wahre Gesicht der Ketzerei vor Augen haben. Die Abhandlung ist als Aufklärung und Warnung gedacht, „damit wir Christlobenden den Ketzern keinen Glauben geben, wie hoch sie sich auch der Schriftkenntnis rühmen; und wenn sie auch sagen, es steht so in der griechischen oder hebräischen Bibel geschrieben, so sollen wir ihnen doch nicht glauben“. Christus hat uns vor den Ketzern gewarnt, und er befiehlt uns, auf die Früchte zu achten, an denen wir sie erkennen. Deshalb sollen wir standhaft bei der gemeinen heiligen christlichen Kirche bleiben (Epilog, S. 182f.).

Die in 12 Kapitel aufgeteilte Abhandlung wird ergänzt durch einen Catalogus der 22 Namen des Teufels und einen der 122 Ketzernamen, jeweils lateinisch und deutsch samt einer biblischen Belegstelle (S. 184–187) und erschlossen durch ein umfangreiches alphabetisches Register der wichtigsten im Text des Spiegels verwendeten „Sentencien“ (S. 188–203).

Mit der Bibliothek des Minoritenklosters gelangten Boeckmanns Bücher nach 1815 an die Stadtbibliothek bzw. an das Stadtarchiv Soest. Der Sammelband A Hs. 16 mit dem Besitzvermerk „fratris Patrocli Boeckmanni“ enthält mehrere Schriften des Daniel von Soest, darunter einen Druck der „Gemeinen Bicht“ (1539), eine Handschrift des Apologeticon und das Manuskript des „Ketterspiegels“.

Die Frage, warum Boeckmann das 1533 druckfertige Werk nicht weitergab, sondern es jahrelang überarbeitete und schließlich ad acta legte, ist vielleicht aus der wechselnden reformatorischen Szene zu beantworten, wobei die Ereignisse in Münster mitspielten; denn mit einem engen Kontakt zwischen den beiden Städten ist ab 1531/32 zu rechnen. Nachdem Boeckmann im Sommer 1532 gegen Rothmann aufgetreten war, verspottete er dessen eigenwillige Abendmahlspraxis im 4. Kapitel des Ketterspiegels unter dem von ihm erfundenen Ketzernamen „Vipisten“, das sind „Wynsoppenknechte“, die das Sakrament wie eine Weinssuppe austeilen, weshalb B. Rothmann in Münster Bernhardus Stuthenius (= Stutenbernd) genannt würde (S. 187).

Nachdem Boeckmann das Manuskript 1533 druckfertig abgeschlossen hatte, kamen ihm wohl Zweifel an der Wirksamkeit einer solchen Schrift. Wäre nicht eine derbe Polemik, die vom Volke verstanden wird, eine bessere Waffe gegen das Luthertum? Soeben hatte ein Anonymus in Münster das Spottgedicht vom

„Stutenbernd“ geschrieben und in Köln drucken lassen (Textrekonstruktion bei Stupperich, Schriften II, S. 128–132), und aus derselben Feder stammte das im Sommer 1534 geschriebene Pamphlet „Der monsterschen Ketter bichtbok“ (ebd. S. 133–224). – Ist es ein Zufall, daß im gleichen Jahr Boeckmann in Soest ebenfalls ein „Bichtbok“, nämlich die „Gemeine Bicht“ verfaßte, ein Spottgedicht in niederdeutscher Sprache, in dem die lutherischen Prediger durch derbe Komik lächerlich gemacht werden sollten? Aber auch diese Schrift ließ Boeckmann nicht drucken, sondern er holte das Manuskript des Ketterspegels wieder hervor, datierte das Titelblatt auf 1534 und ergänzte den Text um die neuen münsterischen Ketzerereien dieses Jahres: Im 4. Kapitel und im Katalog der nummerierten älteren Ketzeramen konnte er zwischen „112. Swanen“ (= Luther, der Wittenbergische Schwan) und „116. Sacramentarii“ als neue Bezeichnungen die „Wedderdoeper“ einfügen, die die Kindertaufe ablehnten und „vyelwyvych“ (= vielweiberisch) waren, wie der Münsterische König (= Johann Bockelson im Sommer 1534) und Heinrich der Achte von England.

Nach dem Ende des münsterischen Täuferreiches waren auch diese Zusätze nicht mehr aktuell. Boeckmann arbeitete am Dialogon (1537) und am Apologeticon (1538), worin er am Schluß bemerkte, er habe jetzt den Ketterspiegel erweitert und verbessert; doch gab er 1539 nur die Gemeine Bicht und den Dialogon zum Druck, ehe er Soest und den Schauplatz seines vergeblichen Kampfes gegen die Reformation verließ.

Der Ketterspiegel, eine wichtige Quelle zur westfälischen Reformationsgeschichte, fand erst jetzt durch U. Löer eine würdige Veröffentlichung. Seine kenntnisreiche Einführung (S. 1–50) erschließt das Umfeld und den theologischen Hintergrund des Werkes; dazu gehört das Verzeichnis der von Boeckmann benutzten Bücher und Schriften (jetzt im Stadtarchiv Soest, 100 Titel, S. 206–211) sowie weiterer Quellen und der benutzten Literatur (S. 213–223).

Die Arbeit wurde von der Westfälischen Wilhelms-Universität als Dissertation angenommen. Der Historischen Kommission ist für die Herausgabe, dem Verlagshaus für die Bewältigung des gewiß nicht einfachen Textes zu danken.

Karl-Heinz Kirchhoff

Hans Josef Böker, *Die Marktkirche St. Lamberti zu Münster, Die Bau- und Restaurierungsgeschichte einer spätgotischen Stadtkirche* (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 18), Rudolf Habelt, Bonn 1989, 229 S., davon S. 174–229 Abbildungsteil.

Mit der baugeschichtlichen Bearbeitung der nach dem Dom bekanntesten münsterischen Kirche, der spätgotischen Hallenkirche St. Lamberti, ist dem Verf., um es im voraus zu sagen, ein großer Wurf gelungen. Die akribische Untersuchung und Wertung aller erhaltenen Bauteile, aber auch die Berücksichtigung der nicht mehr vorhandenen, ergibt eine Vollständigkeit an Kenntnissen, die kaum noch gesteigert werden kann. Ein Versuch, den reichen Inhalt des Buches auch nur annähernd darzustellen, würde ins Uferlose führen, wenn man nicht ungerecht verkürzen wollte. Trotzdem seien einige Beobachtungen gestattet.

Aufgabe der Untersuchung war es nicht, den gesamten Hintergrund der historischen Entwicklung der Kirche als Institution, insbesondere ihrer Gründung, auszuleuchten. Doch werden in wenigen Worten dankenswerterweise wichtige Tatsachen aus der Frühzeit ins Gedächtnis gerufen, die von der Stadtgeschichtsforschung meist in unzulässiger Weise beiseitegeschoben oder verdreht worden sind. Abgesehen einmal von der Entgleisung einer „Eigenkirche der Kaufleute“ eines sonst höchst kenntnisreichen Forschers erschöpft sich die Charakterisierung der Lambertikirche doch meist in der Bezeichnung als Hauptpfarrkirche der Stadt oder Kaufmannskirche.

Nicht zuletzt hat das Patrozinium des hl. Lambertus zu der Zwangsvorstellung geführt, dieses könne nur aus Lüttich nach Münster gekommen und von Kaufleuten an die Aa gebracht worden sein. Niemand hat sich die Absurdität einer solchen Vorstellung vor Augen gestellt: Münsterische Kaufleute erwerben von der Lütticher Kirche Reliquien des Heiligen, bringen sie nach Münster und gründen hier eine Kirche auf einem ihnen nicht einmal gehörigen Grund und Boden! Das ist unvorstellbar. Selbstverständlich gehörte das Grundstück vor der Domburg damals dem Ortsbischof und natürlich konnte nur dieser hier eine Kirche gründen.

Das ausgehende neunte Jahrhundert, das als Gründungszeit in Betracht gezogen wurde, weil Bischof Hildebold damals der Domweihe in Lüttich beiwohnte, scheidet mit Rücksicht auf die archäologischen Befunde unter St. Lamberti in Münster eindeutig aus. So gewinnt die ältere Ansicht, der Lütticher Bischof habe 1090 aus Anlaß der münsterischen Domweihe Reliquien geschenkt, erneut an Bedeutung und Wahrscheinlichkeit.

Immer wieder wird auch vergessen, daß das alte Kirchspiel St. Lamberti durchaus kein rein städtisches Kirchspiel gewesen ist, sondern mehrere Bauerschaften südöstlich der Stadt umfaßte, und das bis in das 19. Jahrhundert. Bei ihrer Errichtung kann die Lambertikirche also gar keine reine Marktkirche gewesen sein. Hermann von Kerssenbrock deutet darauf hin, daß diese Kirche vom Bischof erbaut wurde, *agricolarum sumptibus* (!) – von Böker S. 16 zitiert –, und erst später von den Patriziern und Bürgern in eine herrliche große Kirche verwandelt worden ist, ohne daß freilich die Bauern ihre Rechte in der Kirche verloren.

Die höchst interessante und eigenartige Baugeschichte, der Hauptteil der Darstellung, wird durch einen „kontinuierlichen Bauprozeß“ charakterisiert, „dessen verbindendes Element der erst im späten 19. Jahrhundert beseitigte Westturm bildete“. Sie besteht also nicht, wie sonst meist, in der Abfolge von Bauten an ein und derselben Stelle. So zeigt sich, daß der Unterbau des Turms auf den ersten Saalbau des ausgehenden elften Jahrhunderts zurückgeht. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts wurde er um zwei romanische Blendengeschosse erhöht. Ein weiteres Geschoß bildete dann den Abschluß des um 1270 beginnenden Neubaus der dreischiffigen gotischen Hallenkirche um 1375. In diesem letzten Jahre begann der Bau des neuen Hauptchors, ergänzt durch eine südliche Chorkapelle noch vor 1450. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts ersetzte man nach und nach das Langhaus durch einen Neubau. Bald danach wurde der Turm abermals um ein Geschoß erhöht und durch einen südwestlichen Kapellenanbau in den Kirchengrundriß integriert. Um 1525 fand die mittelalterliche Baugeschich-

te ihren Abschluß, als das Kreuzrippengewölbe durch ein Netz- und Sternengewölbe ersetzt wurde.

Im Baustil ist Lamberti, wie der Verf. nachweist, von der Kölner Bauhütte abhängig. Nach der Fertigstellung strahlte die Kirche ihrerseits auf die Umgebung aus.

Sehr reizvoll ist auch die Darstellung der neuzeitlichen Veränderungen und Restaurierungsmaßnahmen an der Lambertikirche. Sie haben das Erscheinungsbild der Kirche im Äußern und im Innern wesentlich verändert. Jeder Versuch, ein authentisches Bild der mittelalterlichen Verhältnisse wiederherzustellen, wäre zum Scheitern verurteilt.

Wilhelm Kohl

Wolfgang Scherffig, *Junge Theologen im „Dritten Reich“, Dokumente, Briefe, Erfahrungen*, Band 1: 1933–1935: *Es begann mit einem Nein! Mit einem Geleitwort von Helmut Gollwitzer*, Band 2: 1936–1937: *Im Bannkreis politischer Verführung, Mit einem Geleitwort von Heinrich Albertz*, Neukirchener Verlag, Neukirchen 1989 und 1990, XII u. 224 S., XX u. 315 S.

Der Leser erfährt gleich im ersten Kapitel, daß der Vf. mit zwei Voraussetzungen die Geschichte der jungen Theologen in der Bekennenden Kirche (BK) beschreibt. Erstens sei der Kirchenkampf ein Kampf gegen Hitler und den Nationalsozialismus gewesen und nicht gegen die Deutschen Christen (DC). Wie sind aber dann die wiederholten Versicherungen führender BK-Leute zu verstehen, ihr Kampf gelte nicht Hitler und dem Staat? Der Frage, inwieweit der Kirchenkampf politischer Widerstand gewesen war, will er indessen nicht nachgehen (4), wie er auch geschichtliche Objektivität ablehnt (6f.). Zweitens sympathisiert er mit den Linksparteien SPD und KPD und geht mit dem Bürgertum ins Gericht.

Doch beschreibt er im zweiten Kapitel lebendig unter Einbeziehung der eigenen Biographie, wie die studentische Jugend 1933 und auch später noch den Schmalmeientönen der NSDAP anheim fiel. Er selbst sei erst im Sommer 1934 aufgewacht.

Erst nach einigen Zwischenüberlegungen kommt der erste Band in Kapitel 5 endlich auf die „Bruderschaft rheinischer Hilfsprediger und Vikare“ zu sprechen, die zusammen mit dem „Theologiestudentenamt“ im Mittelpunkt der Bände stehen (10). Das vom Vf. gesammelte Material kommt hier zum Tragen. Die Schilderung führt zu vielen neuen Erkenntnissen und liest sich streckenweise spannend. Die Verhältnisse in Westfalen werden als größere Nachgiebigkeit gegenüber den DC gewertet, „aus lutherischer Haltung“ (78). Die unterschiedliche Situation in Westfalen und Rheinland wird gesehen (116), aber im Urteil nicht berücksichtigt. Der Vf. nimmt den Standpunkt der „Illegalen“ (6) ein.

Band 2 beginnt mit den Kirchengemeinschaften (1935). Karl Barths Vortrag „Evangelium und Gesetz“ wird als Grundsatzentscheidung gewertet und ebenso Wilhelm Vischers Hervorhebung des Alten Testaments bzw. der Judenfrage. (Seltsam ist, daß der Sportpalastkundgebung 1933 keine Beachtung geschenkt wird; vielleicht, weil das Kirchenvolk reagierte und nicht die Bekenntnisgemein-

den.) Die Führer der Kirchengemeinschaften schneiden schlecht ab (21). Doch wird auch das Schwanken der BK offen beschrieben. Es drängt sich der Vergleich mit der Darstellung Hans Thimmes über die westfälische Bruderschaft auf, der zurückhaltender urteilt (Jahrbuch 1991, 287–346).

Insgesamt stößt das Werk auf Neuland vor, weil über die Studenten im Dritten Reich und speziell die Theologen noch wenig geschrieben ist. Es werden erfreulich viele Texte geboten, die es dem Leser ermöglichen, sich selbst ein Urteil zu bilden. Im Einzelnen werden noch manche Punkte zu klären sein, wie z. B. die Rechtsstellung der Professoren und Studenten an den Universitäten. Das Vorgehen des Wissenschaftsministers Rust ist vielleicht doch nicht nur Schikane gewesen (146ff.). Doch deshalb, weil Neuland betreten wird, kann hier über Einzelheiten nicht referiert werden. Die Bände wollen gelesen werden.

Die letzten Seiten (287–311) sind besonders interessant, weil sie Scherffigs Bericht als Leiter des Rheinischen Theologiestudentenamtes in Münster enthalten.

Man kann – trotz aller Engführung in der Kommentierung – auf den letzten Band gespannt sein.

Wilhelm H. Neuser

Gudrun Honke/Gamaliel Mbonimana/Emmanuel Ntezimana/Sylvia Servaes, Als die Weissen kamen, Ruanda und die Deutschen 1885–1919, Peter Hammer Verlag, Wuppertal 1990, 164 S., zahlreiche Fotos.

Die Geschichte afrikanischer Gesellschaften gehört in der Bundesrepublik noch immer zu den Randthemen der Geschichtswissenschaft. Dabei ist in den letzten Jahren das öffentliche Interesse für die Geschichte Afrikas wie für die außereuropäische Geschichte überhaupt gewachsen, was nicht zuletzt die Besucherresonanz auf Sonderausstellungen zu ethnologisch-historischen Themen dokumentiert hat. Auch das vorliegende Buch ist die Fortführung einer Ausstellung, die 1985 in den ruandischen Städten Kigali und Butare gezeigt wurde. Die VerfasserInnen des Buches untersuchen am Beispiel des zentralafrikanischen Staates Ruanda die Begegnung von Afrikanern und Europäern im letzten Drittel des 19. und im frühen 20. Jahrhundert, wobei sie historische und ethnologische Perspektiven verknüpfen. Eine Besonderheit stellt die Zusammenarbeit von zwei ruandischen Historikern und zwei deutschen Sozialwissenschaftlerinnen dar, denn eine solche Kooperation bei Forschungsarbeiten über Länder der Dritten Welt gehört immer noch zu den Ausnahmen im Wissenschaftsbetrieb.

Ruanda gehörte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu den ca. 30 Königreichen, die sich im zentralafrikanischen Gebiet zwischen den großen Seen gebildet hatten. Bis ins späte 19. Jahrhundert hinein war Ruanda den Europäern weitgehend unbekannt geblieben. Auf der Suche nach den Quellen des Nils wurde Ruanda im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts von europäischen Abenteurern und Forschungsreisenden bereist und „entdeckt“. Die zentralisierte politische Struktur des Königreiches, die erst im Verlauf der zweiten Jahrhunderthälfte entstanden war, erinnerte die Forschungsreisenden an den mittelalterlichen europäischen

Feudalstaat, was zur Ausbildung des Mythos, der sich um den kleinen Staat bildete, beitrug.

Mit der Berliner Konferenz 1884/85 entstand der Kongo-Freistaat als belgisches Schutzgebiet. Damit begann die Aufteilung Zentral- und Ostafrikas in koloniale Einflußsphären. Ruanda wurde mit der Etablierung der deutschen Kolonialherrschaft in Ostafrika Bestandteil der späteren Kolonie Deutsch-Ostafrika. 1897 wurden dem ruandischen Königshof Schutzbrief und Flagge des Deutschen Reiches übergeben. 1907 erfolgte die Einrichtung der Residentur in Kigali, der späteren Hauptstadt. Die deutsche Kolonialherrschaft stützte sich auf die bestehenden politischen Strukturen. Dem ruandischen König wurde ein deutscher Resident an die Seite gestellt. Die kolonialwirtschaftlichen Pläne der Deutschen blieben weitgehend unrealisiert, denn 1916 marschierten belgische Truppen in Ruanda ein. 1919 wurde das Land im Versailler Vertrag Belgien übertragen.

Ruanda gehörte zu den afrikanischen Regionen, in denen die Bethel-Mission besonders aktiv war. Nach Usambara (heute Tanzania) war Ruanda das zweite Gebiet in der Kolonie Deutsch-Ostafrika, in dem Missionsstationen errichtet wurden. Ziel der Missionare war der Aufbau protestantischer Gemeinden, die durch ein christlich geprägtes Alltags- und Familienleben den afrikanischen Nachbarn die vermeintliche Überlegenheit der christlichen Lebensführung vor Augen führen sollten. Die Missionare bereisten das Land und bemühten sich um die genaue Kenntnis von Sprache, Religion und Mentalität. Als eine wesentliche Aufgabe betrachteten sie den Aufbau von Schulen. Für den Unterricht wurde die erste Fibel in Kinyarwanda erarbeitet und gedruckt. Den Missionaren ging es um die Vermittlung elementarer Lese- und Schreibtechniken, aber auch um christliche Erziehung und die Vermittlung kolonialer Denk- und Sichtweisen. Der Propagierung des Missionsgedankens diente auch das Missionsschiff „Bodelschwingh“, das auf dem Kivu-See eingesetzt wurde und zu den letzten Projekten der Bethel-Mission in Ruanda gehörte. Mit der militärischen Besetzung des Landes durch die Belgier endete die Arbeit der Betheler Missionare.

Das Buch enthält sechs Aufsätze, die auf Forschungen in zahlreichen Archiven, vor allem in der Bundesrepublik, in Belgien und in Ruanda, beruhen. Emmanuel Ntezimana zeichnet ein Bild Ruandas am Ende des 19. Jahrhunderts. Gudrun Honke beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit den Forschungsreisen „ins innerste Afrikas“, während Sylvia Servaes die ethnographische Erforschung Ruandas untersucht. Die Etablierung der deutschen Kolonialherrschaft wird von Gudrun Honke dargestellt. Abschließend untersuchen die beiden ruandischen Historiker Gamaliel Mbonimana und Emmanuel Ntezimana die Mission der katholischen „Weißen Väter“ und Gudrun Honke die Aktivitäten der Bethel-Mission. Vor allem dieser Beitrag verdient das Interesse der regionalen Kirchengeschichte, denn die Betheler Missionare um Ernst Johannsen, der zahlreiche Schriften und Berichte über seine Arbeit in Ruanda verfaßt hat, haben die Anfänge des Bildungswesens in Ruanda nach der Jahrhundertwende stark geprägt, auch wenn diese Arbeit nach 1916 nicht fortgesetzt werden konnte. Gudrun Honke stellt die Intentionen der Missionare dar und beschreibt die Arbeit in den Missionsstationen sowie die dort entwickelten Ansätze zur schulischen und beruflichen Bildung.

Die erste „Fibel der Ruandasprache“ wurde 1910 in Gadderbaum gedruckt; mit ihrer Hilfe sollten die Schüler schreiben und lesen lernen. Auch die Konzepte der

Betheler Missionare waren Ausdruck eines christlich-patriarchalischen Weltbildes, das die Überlegenheit der christlich-europäischen Kultur voraussetzte und auf geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen aufbaute; so gab es bspw. keine Überlegungen für die berufliche Ausbildung von Frauen. Dennoch unterscheidet sich das Konzept der Bethel-Mission von dem der Gewinnung von Macht und Einfluß sowie die christliche Bekehrung ins Zentrum stellenden Missionstätigkeit der „Weißen Väter“; denn langfristig waren die Ziele der protestantischen Mission auf „die Emanzipation der – bekehrten – Ruander von den Europäern angelegt“.

Der Band wird mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis abgeschlossen, das einen guten Überblick über die in den letzten Jahren erschienene Literatur zur Geschichte Ruandas vermittelt. Die zahlreichen, zum Teil erstmals veröffentlichten Fotos zeigen Bilder vom Leben der Menschen in Ruanda um die Wende zum 20. Jahrhundert, aber sie dokumentieren auch die Konfrontation der AfrikanerInnen mit den in der selbstbewußten Pose von Forschungsreisenden und Kolonialherren auftretenden Europäern.

Das Buch informiert eingehend über den Beginn der europäischen Kolonialherrschaft in einem afrikanischen Land, das durch gewaltsame politische Auseinandersetzungen in den letzten Jahren immer wieder Schlagzeilen gemacht hat. Über den aktuellen Bezug hinaus kann das Buch mit seiner an den Fragestellungen der historischen Ethnologie anknüpfenden, zugleich aber quellennahen Darstellung und dem umfangreichen Abbildungsteil als gelungenes Beispiel dafür gelten, wie außereuropäische Geschichte auch an ein breiteres Lesepublikum vermittelt werden kann.

Regina Pramann/Jürgen Scheffler

Willem van't Spijker (Hrsg.), *Calvin – Erbe und Auftrag, Festschrift für Wilhelm Heinrich Neuser zum 65. Geburtstag*, Kok Pharos Publishing House, Kampen/Niederlande 1991, XII, 430 S.

Mit der Zusammenführung dreiunddreißig renommierter Dogmatiker und Kirchenhistoriker aus vier Kontinenten dokumentiert diese gehaltvolle Festgabe die internationale Würdigung des Jubilars (u. a. Mitbegründer und Generalsekretär des Internationalen Calvinkongresses sowie Initiator und Herausgeber der *Opera Omnia Iohannis Calvinis*) als „Ambassadeur“ der weltweiten Calvinforschung. Neben aufschlußreichen forschungsgeschichtlichen Standortbestimmungen (Resümées, Periodisierungen) zur reformierten Theologie und Reformationsgeschichte bieten Autoren aus Amerika und Asien (Japan, Südkorea), Südafrika und Europa (Niederlande, Schottland, England, Frankreich, Deutschland) wertvolle kirchengeschichtliche, exegetische und biographische Einzeluntersuchungen, die, mehrheitlich englischsprachig (18 Beiträge), ansonsten (bis auf eine Ausnahme) deutschsprachig, bei aller Themenvielfalt sowohl dem trefflich komprimierten Titel des Werkes wie dem reichhaltigen Oeuvre des seit dreißig Jahren in Münster lehrenden Kirchenhistorikers zugeordnet bleiben. Konzeption und Resultat dieses beachtlichen Unternehmens, an das sich Herausgeber und Verlag

gewagt haben, lassen über zahlreiche Druckfehler (sogar in Titeln und Autorennamen) hinwegsehen.

Die Leser des Jahrbuchs gilt es hier auf jene zwei Beiträge hinzuweisen, die dem Jubilar in seiner – im Geleitwort unberücksichtigt gebliebenen – Eigenschaft als Direktor des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte in Münster dargebracht sind. Sowohl J. F. G. Goeters, *Taufaufschub, Endzeiterwartung und Wiedertaufe. Erwägungen zur Vorgeschichte des Täuferreichs von Münster* als auch J. Kampmann, *Die Kirchenvisitationsordnung für die Gemeinden der Märkischen Gesamtsynode aus dem Jahr 1824* ergänzen und bereichern jeweils einen Themenkomplex, auf den sich, soeben erst in jüngsten Veröffentlichungen weit ausgeleuchtet, aktuelles Interesse richtet: hier die münstersche Täufergemeinde 1533/35 (vgl. Der Raum Westfalen, Bd. 6/1989, S. 277–422), dort die Rezeption der preußischen Unionspolitik in der Provinz Westfalen 1815–1835 (vgl. Beiträge zur Westf. Kirchengesch., NF Bd. 8/1991).

Für die geschichtliche Betrachtung lassen sich aus der Entstehung einer Bewegung, aus der Beachtung ihrer Impulse und treibenden Kräfte in der Regel aufschlußreichste Erkenntnisse gewinnen. Indem G. Goeters den Prozeßcharakter des Täuferreichs als „Manifestation einer Endzeitgemeinde“ betont, fragt er nach der Herkunft der melchioritisch-apokalyptischen Botschaft, nach ihren Boten und Gründen ihrer Breitenwirkung, wobei jede personelle Fixierung sogleich die Datierungsfrage aufwirft.

Für 1533 lassen sich, zuerst eher beiläufig, zwar Infragestellungen der Kindertaufe, Überlegungen zum Taufaufschub, schließlich die Bestreitung des Rechts der Kindertaufe belegen, nicht jedoch Forderungen oder Praxis von Wiedertauen, vor allem kein (bislang ziemlich unbefangenen behaupteter) Einfluß von Hoffmans mystischer Eschatologie, für den jedenfalls Hendrik Rol von Grave als „Schlüßselfigur“ anzusehen sei. Ihm bot sich anstelle der Kanzelpredigt „als das geeignete Informations- und Motivationsmedium“ der Buchdruck an. Verf. lenkt die Aufmerksamkeit darum auf eine kleine, anonyme, in der Forschung seit 1852 bekannt und verkaufte Broschüre, die das „sprechendste Zeugnis der Ausbreitung melchioritischen Geistes in Münster“ darstelle. In ihr die Neujahrspredigt Rols zu lesen, der doch so unmittelbar nach einer Reise zu friesischen und holländischen Melchioriten trotz Predigtverbotes und Ausweisungsdekrets nachweislich am 1. 1. 1534 in St. Aegidii gepredigt hat, muß mangels positiver Indizien, wenngleich mit überzeugender Logik kombiniert, zwar eine These bleiben. Ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad jedoch legt nahe, jenem achtseitigen Quartheft eine Initialkraft für den Dammbruch beizumessen, der bald nach Jahresbeginn mit so verheerenden Folgen über Münster hereinbrach.

Nicht weniger aufschlußreich ist der zweitgenannte Beitrag mit westfälischem Thema, der das Bemühen um Rettung der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung in der Grafschaft Mark (1817–1824) im Spannungsfeld zwischen märkischen Provinzialsynoden, münsterschem Konsistorium und landesherrlichen Direktiven nachweist. Die (unter irreführendem Titel) vom Präses der Märkischen Gesamtsynode 1817 erarbeitete „Disziplinarordnung“ verfolgte das Ziel, zur Überwindung des „Mangels an kirchlichem Gemeingeist“, d. h. zur Festigung der konfessionellen Gemeinschaft das Instrument externer Gemeindevisitationen, bis dato ein Charakteristikum reformierter Tradition in der Mark, verfassungsmäßig

zu installieren, um so die Tagungen der Gesamtsynode als „anordnende und richtende Behörde“ aufzuwerten. Nach mehreren Anläufen von Kreis- und Provinzialsynoden enttäuscht (1817/1818/1821), gelangte Bäumers Initiative schließlich 1824 unter stillschweigender Duldung des Konsistoriums zum Erfolg. In 2- bzw. 3jährigem Rhythmus der Gemeindebesuche angewandt, stand die Märkische Visitationsordnung für mehr als ein Jahrzehnt (bis zur Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835) in Geltung. Es ist J. Kampmanns Verdienst, sie uns mitsamt ihrem „Architekten“, dem einflußreichen reformierten Pfarrer W. Bäumer (1783–1848), in angemessenes Licht zu rücken.

Am Schluß der Festschrift weist die Bibliographie mit 184 Titeln die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeitsgebiete des Jubilars aus.

Ulrich Rottschäfer

Heinrich Voort (Schriftleitung), Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988 (Das Bentheimer Land, Band 114), Verlag Heimatverein der Grafschaft Bentheim e. V., Bad Bentheim 1988, 296 S.

Vor vier Jahren wurde in der Grafschaft Bentheim die 400. Wiederkehr der Einführung des reformierten Bekenntnisses gefeiert. Aus diesem Anlaß wurde eine Festschrift herausgegeben, für die Superintendent Heinrich Freese das Vorwort und der Vorsitzende des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim, Dr. Heinrich Voort, das Geleitwort geschrieben haben. Auf die sieben Festschriftbeiträge über die Politik- und Kirchen- sowie Kunstgeschichte und den Einfluß der Reformation auf die Schulen in der Grafschaft Bentheim kann leider nicht im einzelnen eingegangen werden.

In dem ersten Artikel von Peter Veddeler wird die politische Geschichte der Grafschaft Bentheim von 1421 bis 1701 behandelt. Nach der Erbfolge des Hauses Götterswick stellt der Autor die Geschichte der Grafschaft im Zusammenhang mit den kriegereischen Ereignissen des 16. und 17. Jahrhunderts dar und schildert den Übertritt des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zum römisch-katholischen Glauben in der Zeit der Gegenreformation. Der Übertritt hatte weitreichende Folgen. Da seine Frau, Gertrud von Zelst, mit den Kindern in die Niederlande floh, die Kinder enterbt wurden und Ernst Wilhelm eine neue Ehe einging, entstanden langandauernde Erbstreitigkeiten bis zum Haager Vergleich 1701. Der Ausblick am Schluß des Beitrages reicht über die Verpfändung der Grafschaft an Hannover 1753, die französische Herrschaft und den Beschluß des Wiener Kongresses, daß die Grafschaft bei Hannover bleibt, bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Mehrere Abbildungen, genealogische Tafeln und Karten veranschaulichen die Ausführungen.

Die Reformation und deren Folgen, u. a. die Entstehung der Landeskirche, wurden im ersten Kapitel nur kurz erwähnt, denn damit beschäftigt sich J. F. G. Goeters in dem zweiten Beitrag (S. 61–111). Nach allgemeinen Vorbemerkungen zur Bedeutung des Zeitalters und zur dürftigen Quellenlage zeigt der Verfasser, daß durch die Reformation keine neue Kirche geschaffen, sondern die katholische Kirche reformiert wurde. Er stellt in detaillierter Form die vorreformatorische Zeit dar (soweit das quellengeschichtlich möglich ist) und konstatiert ein reges

kirchliches Leben, auf das der Landesherr, was durch einige Beispiele verdeutlicht wird, nicht ohne Einfluß geblieben ist. Das sog. landesherrliche Kirchenregiment ist also keine Erfindung der Reformation. Nachdem Goeters auf die Vorgeschichte der Reformation und die Phase des Täufertums in der Grafschaft Bentheim eingegangen ist, stellt er die lutherische Reformation von 1544 und das katholische Interim dar. Anschließend geht er auf die Wiederherstellung und den Ausbau der luth. Landeskirche unter Graf Everwin III. und Gräfin Anna ein. Spannend ist die Darstellung des Übergangs vom luth. zum ref. Kirchentypus. Es wird deutlich, daß es, worauf auch Voort in seinem Geleitwort hinweist, ein allmählicher Prozeß der Reformation der Kirche war. Die Jahreszahl 1588 markiert die Einführung der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung in Tecklenburg¹. Die Altäre wurden erst 1597 aus den Kirchen der Grafschaft Bentheim entfernt. Mit den Jahren 1597/98 kann nach Goeters der Konfessionswechsel in der Grafschaft als abgeschlossen bezeichnet werden.

Die folgenden beiden Jahrhunderte stellt P. L. de Jong in seinem Beitrag „Die Bentheimer Kirche im 18. und 19. Jahrhundert“ (S. 113–162) dar. Er beginnt mit dem Abschluß der Erbhandel durch den o. g. Haager Vergleich. Darin wurde unter anderem geregelt, daß Arnold Moritz Wilhelm, der 1688 zum katholischen Glauben übergetreten war, regierender Graf blieb. Erst 1803, als Graf Friedrich Karl Philipp ohne männliche Erben starb, trat sein Neffe Ludwig von Bentheim-Steinfurt (ev. Linie v. Zelst) als evangelischer Graf die Herrschaft an. Sie war jedoch nur ein Zwischenspiel, denn 1806 wurde die Grafschaft dem Herzogtum Berg und 1810 dem Kaiserreich Frankreich zugeschlagen. Nach 1815 gehörte sie zum Königreich Hannover.

Durch den Haager Vergleich 1701 wurden jedoch die konfessionellen Verhältnisse von 1624 wiederhergestellt. Seit dieser Zeit stand das geistige und geistliche Leben der Grafschaft ungefähr hundert Jahre lang stark unter niederländischem Einfluß. Auf Grund des Vergleiches war man 1709 in der Lage, eine neue Kirchenordnung fertigzustellen. Der Verfasser stellt diese in einem zweiten Abschnitt mit der Schilderung des konkreten kirchlichen Lebens dar (S. 117–129). Nach einem Abschnitt über die Heiligung des Lebens werden die theologischen Verschiebungen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgezeigt: Sowohl Pietismus als auch Rationalismus haben Auswirkungen auf die Bentheimer Kirche gehabt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts kam es zu einer Kirchenspaltung, aus der dann die Altreformierten Gemeinden hervorgingen. Diesen Vorgang schildert der Verfasser im Abschnitt V. „Die Separatisten“ (S. 151–158). In diesem Teil werden zur Verdeutlichung der verschiedenen Glaubensauffassungen jeweils diverse Lebensläufe vor allem von Pastoren beschrieben. In den Schlußbemerkungen finden sich weitere Informationen über das 19. Jahrhundert wie z. B. die Erweckungsbewegung in der Obergrafschaft zu Ende des Jahrhunderts und die Tatsache der Bildung der Ev.-ref. Kirche der Provinz Hannover 1882, in der die Bentheimer Kirche den VI. Bezirk bildete (heute Ev.-ref. Kirche Deutschlands).

¹ Vgl. die Besprechung von Oskar Kühn, Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619, zum 400jährigen Jubiläum im Auftrag der Kreissynode Tecklenburg herausgegeben von W. H. Neuser und G. Dörner, Bielefeld 1988, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 82 (1989) S. 271 ff.

Zeno Kolks bietet in seinem Beitrag einen detaillierten Überblick über die nach der Reformation erbauten Kirchen, berücksichtigt aber auch die vorreformatorischen Kirchengebäude, die eine neue Ausstattung bekamen (S. 163–214). Da nach Kolks Kirchenbau und -ausstattung vor 1800 auf die Niederlande orientiert waren, ist der Aufsatz in zwei zeitliche Abschnitte eingeteilt: 17. und 18. Jahrhundert sowie anschließend 19. und 20. Jahrhundert. Der Verf. geht zunächst auf die äußere Gestaltung der Kirchengebäude und dann im einzelnen auf deren Ausstattung ein. Durch zahlreiche Fotos und Grundrisse bekommt der Leser einen guten Eindruck reformierter Kirchenbaukunst. An den Schluß (S. 213) stellt der Verf. Forderungen nach mehr Archivuntersuchungen, einer zurückhaltenderen Modernisierung von Kirchengebäuden und warnt davor, Kirchenneubau auf Kosten alter Gebäude zu betreiben.

Dem Einfluß der Einführung des reformierten Bekenntnisses auf die Entwicklung des Volksschulwesens ist der Beitrag von Heinrich Eberhardt und Jan Harm Kip gewidmet (S. 215–244). Die Bekenntnisfrage hatte für die Schule Bedeutung, weil die Schulaufsicht 1613 auf den Oberkirchenrat überging. In Deutschland wurde die geistliche Schulaufsicht erst 1919 aufgehoben. Noch heute erkennen wir in dem Relikt „Kultusministerium“, das nichts mit „cultus“ (Gottesverehrung) zu tun hat, die Zusammenhänge. Die in der Zeit entstandene Schulordnung blieb in den folgenden Jahrhunderten Bestandteil der Kirchenordnung. Während man sich heute in der Grenzregion im Rahmen der Euregio wieder um intensiven Kontakt zwischen den Niederlanden und Deutschland bemüht, war das bis in das 19. Jahrhundert vor allem in der Niedergrafschaft kein Thema. Die Autoren weisen darauf hin, daß die Staatsgrenze kulturell ohne große Bedeutung war. So wurden z. B. von 1703–1811 die Protokolle des Oberkonsistoriums auf niederländisch geführt. Die Autoren zeichnen stellvertretend für die Stadtschulen die Entwicklung der Neuenhauser Schule nach (S. 223 ff.). Im Anhang findet sich die Fotografie des Protokolls einer Sitzung des Oberkirchenrates aus dem Jahre 1757 in der Kirche zu Uelsen über die Besetzung einer Lehrerstelle in Neuenhaus. Thematisch schließt sich der Beitrag von Wilhelm Hagerott über die Lateinschulen in der Obergrafschaft, die heutigen Realschulen in Bad Bentheim und Schüttorf, gut an (S. 245–257).

Auch der letzte Festschriftaufsatz (S. 259–287) von Hans Jürgen Warnecke widmet sich einer Schule: dem Arnoldinum. Es handelt sich dabei um die 1588 von Graf Arnold von Bentheim gegründete Schule, die nach Warnecke zu einem calvinistischen Bildungszentrum Nordwestdeutschlands werden sollte. Der Autor berichtet insbesondere über die Gründung in Schüttorf und die Verlegung der Schule nach Steinfurt sowie ihr Bestehen bis zur Verwüstung im Dreißigjährigen Krieg. Die Schule mußte 1811 auf Grund einer Verfügung der Franzosen geräumt werden, wurde aber 1853 wiederbegründet und besteht bis heute.

Zum Schluß sei angemerkt, daß unter den einzelnen Beiträgen leider keine Querverweise vorhanden sind und die Quellenangabe nicht einheitlich ist (Vedeler, Goeters, Hagerott und Warnecke belegen einzelne Aussagen durch Fußnoten, Kolks nennt sie in Klammern im Text, de Jong sowie Eberhardt und Kip geben die wichtigsten Quellen allgemein am Ende des Beitrages an). Am Ende des festgebundenen Buches findet sich ein nützliches Register der Orts- und Personennamen.

Auch für diejenigen, die nicht in der Grafschaft Bentheim beheimatet sind, ist die Lektüre der Festschrift ein Gewinn, denn die große Welt zeigt sich oft im kleinen. So wie in Raabes „Die Gänse von Bützow“ ging es in der Grafschaft Bentheim nicht zu, und der Band ist zwar spannend, aber kein Roman, jedoch erkennt man wie bei Raabe an vielen Stellen die Parallelen zur großen Politik, die durch regionale Details gleichsam illustriert werden.

Arno Schilberg

Helga Nora Franz-Duhme/Ursula Röper-Vogt, Schinkels Vorstadtkirchen – Kirchenbau und Gemeindegründung unter Friedrich Wilhelm III. in Berlin, Mit einer Dokumentation, herausgegeben von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Wichern-Verlag, Berlin 1991, 257 S., zahlreiche Abb.

Union und Agenda – das sind die zentralen Überschriften, unter denen die kirchenpolitischen Bestrebungen des Preußenherrschers Friedrich Wilhelm III. für die westfälische Kirchengeschichte traditionell und aktuell bis in jüngst erschienene Dissertationen behandelt werden. Der preußische König kümmerte sich aber nicht nur um kirchliche Verfassung und Gottesdienstreform, sondern nahm auch massiv Einfluß auf Kirchenbau und Gemeindegründung im vormärzlichen Berlin. Dies ist der Untersuchungsgegenstand der beiden Autorinnen in der hier anzuzeigenden Studie. Das schwarzweiß, gleichwohl äußerst ansprechend und zum Glück ohne modischen Designer-Schnickschnack gestaltete Buch überzeugt in Form wie Inhalt. Gründliche Recherchen in lokalen, regionalen und überregionalen kirchlichen und staatlichen Archiven in West und Ost (noch zu DDR-Zeiten!) sind eingeflossen. Der Band ist reich illustriert, der Anhang enthält nicht nur Abbildungsnachweis und Literaturverzeichnis – Quellentexte, Glossar und Personenregister erhöhen und erleichtern zusätzlich die Benutzbarkeit: Welcher Durchschnittsprotestant weiß schon, wie der Terminus *technicus* für die Trennwand zwischen Altarraum und Mittelschiff lautet?! Und die klug ausgewählten, sorgfältig transkribierten Quellen geben in nuce aufschlußreiche Einblicke in großstädtisches kirchliches Gemeindeleben Anfang/Mitte des 19. Jahrhunderts. Hierbei ist etwa zu erfahren, „... daß die Nazareth- und St.-Johannes-Kirchen allerdings nur schwach besucht werden...“ und das, wie der Berichterstatte Superintendent Schultz 1837 zu berichten weiß, auch noch „... an einem durch sehr freundliches Wetter begünstigten Sonntage...“(!)

Im ersten Teil des Buches beschreibt Helga Nora Franz-Duhme den protestantischen Kirchenbau in Berlin von der Reformationszeit bis zur Einweihung der nach Plänen des Superintendentensohnes Karl Friedrich Schinkel errichteten vier Vorstadtkirchen St. Elisabeth, St. Paul, Nazareth und St. Johannes 1835. Schinkels Vorstadtkirchen, die dem Buch den Titel geben, sind freilich nicht Schöpfungen ihres Baumeisters allein. Ihre Errichtung, das macht vor allem der zweite, von Ursula Röper-Vogt verfaßte Teil deutlich, erfolgte – auf dem Hintergrund von Industrialisierung und Urbanisierung – in einem komplizierten Interessengeflecht aus königlicher Einflußnahme, architektonischem Gestaltungswillen, theologischen Konzeptionen und politischem Durchsetzungsstreben. „Die Parochialeinteilungsplanung“, resümiert die Autorin „... entpuppte sich unter der Hand

Friedrich Wilhelms III. als erster Akt eines Programms zur Abhilfe der kirchlichen Notstände durch obrigkeitstaatliche Erziehung. Zugleich war damit in Berlin das Modell geschaffen worden, das das gesamte 19. Jahrhundert hindurch bis heute der Vorstellung von kirchlicher Ortsgemeinde in der Stadt entspricht“ (S. 151).

Besonders hervorhebenswert ist der abschließende fünfzigseitige Dokumentationsteil, in dem die vier Kirchen in Bild und Beschreibung – soweit irgend rekonstruierbar – ausführlich vorgestellt werden. Hier kann man sich informieren über Details der Baugeschichte von der ersten Bauzeichnung bis hin zu Kriegszerstörungen und Wiederaufbau u. a. durch Otto Bartning, über Außenansichten vom Portal bis zum Akroterion, über Raumgestaltung im Innern, Kanzel, Altar, Taufstein, Orgel, Abendmahlsgerät und Kirchensiegel, über Gemeindegliederzahl, Patronat, die ersten Prediger und schließlich wichtige Daten aus der Gemeindegeschichte.

Vielfältig nutzbar als Kunst-Bildband, als Quellen- und Studienbuch, als wissenschaftliches Opus bietet dieses Buch vielen Leseinteressen vieles – ohne es oberflächlich allen recht zu machen. Ob man Kirchengeschichte eher unter theologie- und frömmigkeitsgeschichtlichen Gesichtspunkten betreibt, von der Sozial- oder Gesellschaftsgeschichte herkommt, oder Kirchen als Sakralbauten primär kunst- und architekturgeschichtlich untersucht – all diese Aspekte werden am Berliner Beispiel differenziert und gründlich angesprochen. Und zu „Gemeindeaufbau“ und „Kirche in der City“, wie man heutzutage zu sagen pflegt, kann man, wenn man will, auch noch praktisch-theologisch Anregungen aus der Geschichte für die Gegenwart bekommen.

Zusammengefaßt: Ein seltenes und zugleich ein selten gelungenes Beispiel für das, was eine integrale, interdisziplinäre Kirchengeschichte zu leisten vermag.

Reinhard van Spankeren

Reinhard Freese, Geschichte der Deutschen Seemannsmission, Luther-Verlag, Bielefeld 1991, 214 Seiten.

Reinhard Freese ist – stark untertrieben ausgedrückt – in der westfälischen Kirche und Diakonie kein Unbekannter. Der 1913 als Sohn eines Bremer Afrikakaufmanns geborene Pfarrer promovierte 1940 in Münster mit einer Arbeit über den Heidelberger Katechismus und war nach Amtszeiten in Bochum und Minden seit 1963 im Landeskirchenamt tätig. Von 1973 bis 1978 gehörte er dem Vorstand des Landesverbandes der Inneren Mission an, bei seinem Ausscheiden erhielt er das Kronenkreuz in Gold. (Bei der Diakonie hatte man übrigens zunächst ein wenig Sorge wegen seines „konsistorial geprägten Arbeitsstiles“; dank „brüderlicher Verbundenheit im gleichen Auftrag des einen Herrn“ kam es dann aber nie zu größeren Schwierigkeiten – so der damalige Landespfarrer Heinz Schmidt.)

Es verwundert nicht, daß der promovierte Theologe, der im Zweiten Weltkrieg als Kapitänleutnant bei der Marine war, von seiner Lebensgeschichte her ein besonderes Faible für die Seemannsmission entwickelte. Seit 1975 Vorstandsmitglied der Deutschen Seemannsmission (DSM) e. V. in Bremen, ist er seit 1980 geschäftsführender Präsident dieses Fachverbandes. Im Auftrag der DSM hat er

nun eine umfangreiche „Geschichte der Deutschen Seemannsmission“ veröffentlicht.

Seemannsmission – das scheint auf den ersten Blick ein exotisches und reichlich peripheres Kapitel Kirchengeschichte zu sein. Tatsächlich aber lassen sich hier wie in einem Brennglas Grundlinien und Grundkonflikte aufzeigen von Johann Hinrich Wichern, „Anreger und Leitfigur einer deutschen Seemannsmission“ (Kapitel I) bis zur „Ökumene in der Seemannsmission“ (Kapitel X), die die Gegenwart prägt.

Wie wir es (mit Hilfe des Herrn) so herrlich weit gebracht – das ist allerdings nicht das heimliche Motto der Darstellung. Wohltuend vermeidet der Autor die gerade bei manchen Theologen so beliebte „Vom Senfkorn zum großen Baum“-Erfolgsgeschichte. Die evangelische Seemannsmission, das wird bei der Lektüre deutlich, war und ist im Grunde ganz normal Kirche im Alltag der Welt: Da gab es Reibereien zwischen dem Centralausschuß in Berlin und den regionalen Landesvereinen für Innere Mission, da gab es Eigenmächtigkeiten in den zahlreichen Stationen in aller Welt, da belasteten immer wieder finanzielle Nöte die Fürsorge für Matrosen, da unterlagen die Möglichkeiten der Seelsorge den technischen und wirtschaftlichen Zwängen der weltweiten Seeschifffahrt. All dies wird nüchtern, quellennah und gut informiert geschildert. Organisations-, Finanz- und Baugeschichte werden ebenso behandelt wie die zentralen Linien der verbandsgeschichtlichen Entwicklung. Das Ringen um die konzeptionell und praktisch rechte Art der Seelsorge wird ausführlich geschildert, Personen und Persönlichkeiten der deutschen Seemannsmission werden eingehend gewürdigt.

Dem (erfreulich preiswerten!) Buch ist zu wünschen, daß sich möglichst viele animieren lassen zu einer Lese-Reise durch Geschichte und Gegenwart der weltweiten deutschen Seemannsmission mit ihren Stationen von Aarhus bis Valparaiso.

(Und, wer je den Zeitzeugen und Erzähler Reinhard Freese erlebt hat, wird – wie der Rezensent – hoffen, daß der Autor möglichst viele Gelegenheiten wahrnimmt, weiterhin mündlich Geschichten aus der Geschichte der Seemannsmission [und darüber hinaus] zu erzählen.)

Reinhard van Spankeren

Wilhelm Halekotte, Stadt und Kreuz, Beiträge zur Werler Stadt-, Kirchen- und Kunstgeschichte von den Anfängen bis 1661, Dietrich-Coelde-Verlag, Werl 1987, 237 Seiten.

In einer Urkunde vom 5. Januar 1370 im Werler Propsteiarchiv findet sich der erste schriftliche Hinweis auf das „heyllighe cruse tho Werle“, das Heilige Kreuz von Werl, das wahrscheinlich im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts entstanden sein dürfte. Nach über drei Jahrhunderten hoher Verehrung, verbunden mit zahlreichen Vermögenszuwendungen, fiel das Bildwerk 1583 den Truchsessischen Wirren zum Opfer und galt seither als verschollen. Erst 1938 fand der damalige Küster den stark beschädigten Korpus auf dem Dachboden der Werler Propsteikirche St. Walburga wieder. Nach Restaurierung und – kunsthistorisch umstritte-

ner – Ergänzung gelangte das Kruzifix 1953 an seinen alten Platz in die Propsteikirche zurück.

Der aus einer alteingesessenen Werler Familie stammende Wilhelm Halekotte ging in jahrelanger Forschungsarbeit der Geschichte dieses Heiligen Kreuzes nach und stellt sie in den Mittelpunkt seiner Untersuchung über die mittelalterliche Kreuzesverehrung in Werl. Mit zahlreichen Regesten von Urkunden aus den Beständen des Werler Stadt- und Propsteiarchivs sowie des im Staatsarchiv Münster beruhenden Wedinghauser Klosterarchivs belegt der Verfasser die große Bedeutung dieses mittelalterlichen Kults in der Stadt Werl. Standesübergreifend habe sich die mit der Stadtwertung erstarkte Werler Bürgerschaft unter dem heiligen Kreuz zusammengeschlossen und dieses Symbol „zum Rechtsträger seiner Stiftungen, Renten und Eigentumsengeschäfte“ gemacht.

Erste Anzeichen einer ausgeprägten Kreuzesverehrung in Werl glaubt der Verfasser verschiedenen Kreuzzugslegenden entnehmen zu können, vermutet frühe Hinweise aber auch in der 1967 ausgegrabenen Turm-Krypta des 12. Jahrhunderts und anderen Baubelegen. Der 14. September, Tag der Kreuzerhöhung, war das Hauptfest in der Werler Kreuzverehrung mit einer seit 1419 belegten großen Prozession. Ebenfalls seit 1419 ist die Kreuztracht von Werl nach Soest am St.-Ulrichs-Tag, dem 4. Juli, Weihtag der Archidiakonatskirche St. Patrokli in Soest, überliefert. Darüber hinaus weist er weitere Zeugnisse von Kreuzeskult und Passionsfrömmigkeit im mittelalterlichen Glaubensleben nach.

Einen weiteren Abschnitt in seinem Buche widmet Halekotte dem Kreuzaltar in der Propsteikirche, in welchem das Werler Heiligtum nach der Restaurierung 1953 wieder seinen alten Platz gefunden hat. Bei diesem gotischen Altar aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts handelt es sich um einen sogenannten „Ziborienaltar“, der eine Nachbildung des heiligen Grabes von Jerusalem zugleich auch eine Heiltums- oder Gnadenkapelle darstellt. Er diene von vornherein zur Aufnahme des „hilligen Cruce bynen unser Stat“.

Nach dem Verlust des Kreuzes 1583 mühten sich, wie Halekotte in einem letzten Kapitel nachweist, die Werler um ein neues Heiligtum für ihre Stadt, wobei wirtschaftliche Überlegungen gewiß eine bedeutende Rolle mitgespielt haben. Nach langem Suchen bot sich das Muttergottesbild aus der Wiesenkirche in Soest an, das 1661 nach Werl übertragen wurde. Es überrascht die schon bald einsetzende Verehrung dieses Bildes mit großen Wallfahrten. Der Verfasser sieht darin eine Fortsetzung der einstigen Kreuzverehrung, zumal das Werler Marienbild mit Jerusalem und dem Heiligen Kreuz in Verbindung gebracht wurde. Dabei sei an alte Traditionen angeknüpft worden; der Werler Kreuz- und Passionskult ging ein in das neue Marienwallfahrts-Brauchtum.

Zahlreiche Illustrationen, darunter seltene Detailfotos, ausführliche Anmerkungen und Erläuterungen, ferner ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Register ergänzen und vervollständigen diesen wichtigen Beitrag zur „Werler Stadt-, Kirchen- und Kunstgeschichte“ und darüber hinaus zur allgemeinen Glaubens- und Frömmigkeitsgeschichte. Vermerkt sei hier noch, daß der Verfasser für dieses Buch 1988 den Werl-Preis der Steinschen Buchhandlung erhalten hat.

Willy Timm

Französische Emigranten in Westfalen 1792–1802, Ausgewählte Quellen, Bearbeitet von Peter Veddeler (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, Band 28), Selbstverlag Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Münster 1989, 552 S., mit Abb.

Rechtzeitig zum „Bicentenaire“ der Französischen Revolution im Jahre 1989 gab das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster diese aufwendige Quellenpublikation heraus, obwohl, wie der Bearbeiter in seinem Vorwort bemerkt, dieser Erscheinungstermin mehr zufälliger Natur gewesen sei. Vielmehr ging der Anstoß zu dieser Veröffentlichung von der im Staatsarchiv, in der Sammlung des „Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens“ verwahrten „Liste des Ecclésiastiques français qui ont reçu l'hospitalité dans les Ville et Pays de Münster pendant les années 1794 et 1795“ aus, einem in seiner Ausführlichkeit wohl einmaligen Verzeichnis jener mehr als 2000 französischen geistlichen Emigranten, die im Fürstbistum Münster Zuflucht gefunden hatten. Für jeden einzelnen von ihnen gibt sie Auskunft über seinen geistlichen Stand, seine Herkunft nach Ort und Diözese, seinen Aufenthaltsort im Münsterland, gelegentlich auch über seine dortigen Gastgeber und bildet somit eine wichtige Quelle zur Geschichte der französischen Emigration nach Westfalen. Darüber hinaus kam in den Beständen des Staatsarchiv noch weiteres Material über diesen Geschichtsabschnitt zutage, welches die bedeutende Rolle Westfalens bei der Aufnahme französischer Emigranten aus Adel, Bürgerschaft und vor allem Geistlichkeit in den Revolutionsjahren belegt. Kein anderer Landstrich Deutschlands kann mit vergleichbar hohen Zahlen aufwarten, was bis dahin eigentlich nicht bekannt war. So drängte sich eine solche Quellenpublikation einfach auf.

Dieser Urkundenveröffentlichung setzt der Bearbeiter eine knapp 100 Seiten umfassende „Einleitung“ voran, die das anschließend abgedruckte Quellenmaterial in seinen historischen Rahmen einbindet. Veddeler wollte damit, wie er bescheiden notiert, keine „Geschichte der französischen Emigranten in Westfalen“ vorlegen, doch bietet sein unter Verwendung der Urkunden sowie vorhandener Literatur erarbeiteter Text doch eine recht beachtliche und den meisten Lesern oder Benutzern durchaus genügende Darstellung dieses Themas. Nach einem kurzen Überblick über den Verlauf der Französischen Revolution beschreibt er zunächst den Beginn der Emigration nach Deutschland mit all ihren Problemen und kommt dann auf den seit 1792 verstärkt nach Westfalen einsetzenden Flüchtlingsstrom. Da Westfalen zu jener Zeit weder eine politische noch konfessionelle Einheit darstellte, gab es auch keine einheitliche Meinung über Revolution und Emigranten. Deshalb auch behandelt Veddeler im folgenden die einzelnen westfälischen Territorien gesondert, zunächst die katholischen Bereiche, die Fürstbistümer Münster und Paderborn sowie die kurkölnischen Gebiete, sodann das preußische Westfalen mit der Mark, Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen.

Daran schließt sich dann auf mehr als 350 Seiten der Hauptteil des Buches mit 194 ausgewählten Quellen zur französischen Emigration nach Westfalen aus den Jahren 1792 bis 1804 an, von denen die Emigrantenlisten, das eingangs erwähnte große Verzeichnis vom Fürstbistum Münster, ein weiteres über die in Münster aufgenommenen Nonnen, dann die vom Bearbeiter aus den Akten zusammenge-

stellten Verzeichnisse der Emigration nach Minden-Ravensberg sowie ins Vest Recklinghausen und schließlich die Liste französischer und belgischer Emigranten im Fürstbistum Paderborn, den Abschluß bilden.

Die 74 in einem Anhang wiedergegebenen Abbildungen, darunter mehrere in Farbe, ergänzen die Darstellung und veranschaulichen das Geschehen wie auch den Zeitgeist. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis, ferner ein Namensindex, der allerdings die ohnehin alphabetisch angelegten Emigrantenlisten nicht mehr berücksichtigt, bilden den Beschluß dieses sorgfältig erarbeiteten Buches, das zum ersten Mal auf den überragenden Anteil Westfalens an der Aufnahme französischer Flüchtlinge während der Französischen Revolution aufmerksam macht und damit einen wesentlichen Beitrag zu diesem Kapitel europäischer Geschichte liefert.

Willy Timm

Jürgen Müller-Späh, Die Anfänge des CVJM im Rheinland und in Westfalen, Ein Beitrag zur Sozial- und Kirchengeschichte im 19. Jahrhundert (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 90), Rheinland-Verlag, Köln 1988, IX, 394 S.

Am 8. Oktober des Revolutionsjahres 1848 schlossen sich auf einer Deputiertenversammlung in Elberfeld mehrere evangelische Jünglingsvereine des Wuppertaler Raumes, darunter auch der aus der westfälischen Stadt Schwelm, zum „Rheinisch-Westphälischen Jünglingsbund“ zusammen und erhoben zugleich den bereits im Vorjahr vom Präses des neuen Bundes, Pfarrer Gerhard Dürselen aus Ronsdorf, begründeten „Jünglings-Boten“ zu ihrem Vereinsorgan. Diese beiden Gründungen, Zeitschrift und Bund, stellt Jürgen Müller-Späh in den Mittelpunkt seiner Wuppertaler Dissertation von 1986, welche die Entstehung und Entwicklung der evangelischen Jünglingsvereinsbewegung im 19. Jahrhundert am Beispiel des „Rheinisch-Westphälischen Jünglingsbundes“ untersucht und diese in die Missions- und Erweckungsbewegung des „Neupietismus“ einbindet. Dabei wählte der Verfasser für seine Arbeit einen mentalitäts- und regionalgeschichtlichen Ansatz und stellt die Erforschung des Vereinswesens oder -lebens als eine Aufgabe der Sozialgeschichte hin.

Gerade das Wuppertal des frühen 19. Jahrhunderts entwickelte sich mit seinen vielfältigen Herausforderungen durch die beginnende Industrialisierung dieses Raumes zu einem Zentrum der protestantischen Erweckungs- und Missionsbewegung und bot einen fruchtbaren Nährboden für die Bildung kirchlicher Vereine, wobei den Jünglingsvereinen eine besondere Stellung zukam, prägten diese doch bei den jungen Menschen ein wesentliches Stück ihrer Lebensgeschichte. Der Elberfelder Pfarrer August Döring war einer der Wegbereiter dieser frühen, aus der Missionsbewegung herrührenden Jünglingsvereinsarbeit, aus der sich dann schließlich der Rheinisch-Westfälische Jünglingsbund bildete.

Folgerichtig setzt der Verfasser der eigentlichen Bundesgeschichte ab 1848 eine Vorgeschichte über die „Vereinsaktivitäten im Protestantismus des Wuppertales im Rahmen der Erweckungsbewegung“ voran. In der dann folgenden Entwicklungsgeschichte des Rheinisch-Westfälischen Jünglingsbundes von seiner Grün-

dungsphase in den vierziger Jahren bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts, also während der Ära des Gründungspräses Pfarrer Dürselen, liegt jedoch der Schwerpunkt der Darstellung. In diesem Jünglingsbund mit seinen angeschlossenen örtlichen Vereinen sieht der Verfasser eine Antwort des protestantisch-konservativen Bürgertums auf die sozialen Probleme und zugleich eine Reaktion auf die revolutionären Ereignisse jener Zeit. Die christlichen Jünglingsvereine sollten Schutz vor den negativen Einflüssen der Welt, vor dem „bösen Geist“ der Zeit bieten, gleichzeitig aber auch die Grundlage für einen Missionsauftrag an der Welt bilden.

Die Arbeit von Müller-Späth liefert eine detaillierte und quellenmäßig exakt belegte Darstellung über die Anfänge und ersten Jahrzehnte des Bundes und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sozial- und Kirchengeschichte besonders des Wuppertals im 19. Jahrhundert. Dem Rezensenten scheint jedoch der Titel des sonst vorzüglichen Buches falsch gewählt; unter dem Thema „Die Anfänge des CVJM in Rheinland und Westfalen“ erhofft sich der Leser eher eine Darstellung auch vom Beginn der einzelnen örtlichen Gruppen im Bereich der früheren Provinzen Rheinland und Westfalen. Das ist jedoch nicht der Fall, wie schon ein Blick ins Ortsregister beweist. Besser und auch auf den Inhalt zutreffender hätte man das Buch vielmehr mit „Die Anfänge des Rheinisch-Westfälischen Jünglingsbundes“ überschreiben sollen.

Willy Timm

Benedikt Große Hovest/Marita Heinrich, Die „Wiedenbrücker Schule“, Kunst und Kunsthandwerk des Historismus, Bonifatius Verlag, Paderborn 1987, 124 S.

Die Zeit liegt noch gar nicht so weit zurück, in der die Kunst des Historismus, die sogenannten „Neo“-Stile, als schlechte Nachahmungen guter alter Kunstrichtungen abgetan, wenn nicht gar als Kitsch bezeichnet wurde. Inzwischen sind wir von dieser harten Beurteilung abgekommen und erkennen diesen Werken des 19. Jahrhunderts durchaus ihren Kunstwert und ihre Berechtigung zu. Gewichtige Bücher sind zum Thema erschienen, auch Ausstellungen haben sich dieser bislang verkannten Kunst angenommen. In Westfalen hatte sich während des 19. Jahrhunderts besonders der Wiedenbrücker Raum zu einem Zentrum kirchlichen Kunsthandwerks dieser Stilrichtungen entwickelt. Ganze Kirchengausstattungen mit Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Kommunionbänken, Kreuzwegen sind hier damals entstanden. Doch die Zeit ist vergangen, die Künstler vergessen und ihre Werkstätten verfallen. Dankenswerterweise griff deshalb die Stadt Rheda-Wiedenbrück die Anregung eines Mitglieds der Gruppe bildender Künstler Rheda-Wiedenbrück auf, eine Dokumentation über diese besondere Wiedenbrücker Erscheinung aus kunsthistorischer Sicht erstellen zu lassen. Die Stadt fand zwei Fachleute, die dann in zweijähriger Tätigkeit dieses Thema eingehend untersuchten und schließlich das Ergebnis ihrer Bemühungen in einem stattlichen, reich und gut bebilderten Band vorlegten.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile. In deren ersten behandelt der Kunsthistoriker Benedikt Große Hovest die kirchliche Kunst des Historismus aus Wiedenbrück und bindet sie ein in die Erfordernisse des Kirchenbaus jener

Epoche, untersucht die Besonderheiten des Wiedenbrücker Handwerks und ordnet Kunsthandwerker und Künstler entsprechend ein, war es doch wohl einmalig, daß sich ein gesamter Ort mit seinen verschiedenen Handwerken auf die Herstellung von Kircheneinrichtungen spezialisiert hatte. Obwohl auf diese Weise die einzelnen Werkstücke durch die Hände unterschiedlicher Werkstätten und Kunsthandwerker mit jeweils eigenen Auffassungen gingen, entstand letztendlich doch ein einheitliches Kunstwerk; die Zusammenarbeit am Ort fruchtete gut.

Schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts lebten mehrere Goldschmiede in Wiedenbrück, die kirchliche Geräte entwarfen und anfertigten. Aus der 1854 von dem gebürtigen Wiedenbrücker Franz Anton Goldkuhle eröffneten Tischlerwerkstatt entstand bald eine erste Altarbauwerkstatt, der weitere Betriebe folgten und die ergänzende Handwerker wie Kunstschlosser, Bildhauer oder Maler nach sich zogen. Trotz aller Vielfalt, die ihnen enorme Variationsmöglichkeiten geboten hätten, bemühten sich die Wiedenbrücker Kunsthandwerker doch, eine umfassende Einheitlichkeit zu erreichen und beizubehalten, was sich schließlich in einer eigenen „Wiedenbrücker Schule“ ausdrückte.

Im zweiten Teil des Buches stellt dann Marita Heinrich die einzelnen Altarbauwerkstätten, Bildhauer, Ornamentiker und Maler jener „Wiedenbrücker Schule“ mit ihren Lebensläufen und Werken vor. Jedem dieser Lebensbilder ist jeweils ein Porträt des Künstlers vorangestellt, vielen auch Farbfotos der bedeutendsten Arbeiten beigegeben. Ein weit über Westfalen hinausführendes „Ortsregister“ am Schluß des Buches listet auf, in welchen Orten die einzelnen Künstler mit ihren Werken vertreten sind.

Willy Timm

Klaus Martin Hofmann, *Die Evangelische Arbeitervereinsbewegung 1882–1914* (Schriften zur politischen und sozialen Geschichte des neuzeitlichen Christentums, Band 3), Luther-Verlag, Bielefeld 1988, 248 S.

Die Geschichte der Arbeiterbewegung hat besonders seit den sechziger Jahren ein starkes Interesse der historischen Forschung gefunden, die eine wahre Flut von Publikationen hervorbrachte. Doch war die Forschung zumeist nur auf die sozialistische Arbeiterbewegung als deren stärkster Zweig ausgerichtet, während die christlich-konfessionell ausgerichtete Arbeiterbewegung in der Regel geflissentlich übergangen wurde und kaum Beachtung gefunden hat. Zu diesen konfessionellen Gruppierungen gehört die Evangelische Arbeiterbewegung, die mit der Gründung eines ersten evangelischen Arbeitervereins 1882 im nördlichen Ruhrgebiet, in Gelsenkirchen, ihren Anfang genommen hat und sich in der Folgezeit im gesamten Deutschen Reich zu einer großen Organisation von Ortsvereinen und Verbänden mit etwa 180 000 Mitgliedern im Jahre 1914 ausdehnte.

Inzwischen hat sich die Forschung aber auch dieser evangelischen Vereinigungen angenommen, wobei vor allem auf die Arbeiten des Bochumer Professors Günter Brakelmann verwiesen sei, der ebenfalls die hier vorzustellende Untersuchung wesentlich gefördert hat. Klaus Martin Hoffmann hat in dieser Bochumer

Dissertation von 1986 die Geschichte und Entwicklung der „Evangelischen Arbeitervereinsbewegung“ von ihren Anfängen 1882 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 untersucht. Die zeitliche Begrenzung begründet er damit, daß der Krieg einen tiefen Einschnitt für die Entwicklung aller Arbeitervereinigungen bedeutet habe. Da die Evangelische Arbeitervereinsbewegung, kurz EAB genannt, ihren Ursprung in den beiden Provinzen Rheinland und Westfalen hat, konzentriert der Verfasser seine Darstellung zudem auf den rheinisch-westfälischen Raum und für den Zeitraum nach 1890 auch auf den Gesamtverband.

Wie der Verfasser feststellt, sei die EAB verhältnismäßig spät entstanden. Hervorgegangen sei sie aus der interkonfessionellen, doch katholisch beherrschten christlich-sozialen Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts, als sich im Zeichen des Kulturkampfes in den einzelnen Vereinen die Gegensätze zwischen den Konfessionen verschärften. In Gelsenkirchen war Anfang 1882 zunächst ein solcher interkonfessioneller Verein gegründet worden. Als die katholisch geprägte Vereinsleitung den evangelischen Mitgliederbestand jedoch für die katholische Kirche und die katholisch ausgerichtete Zentrumpartei zu gewinnen versuchte, trat ein Teil der evangelischen Mitglieder – zumeist Bergarbeiter – aus dem Verein aus und gründete unter dem Vorsitz des Bergmanns Ludwig Fischer am 29. Mai 1882 in Gelsenkirchen den ersten evangelischen Arbeiterverein in Deutschland. Diese Gründung fand Nachahmung und in den folgenden Jahren breiteten sich evangelische Arbeitervereine über das Ruhrrevier und ganz Rheinland-Westfalen aus. Besonders nach dem großen Bergarbeiterstreik von 1889 kam es zu zahlreichen Neugründungen, die sich vielfach als ein Gegenpol zur sozialistischen Bewegung verstanden, was sich auch in den Satzungen ausdrückte. Gerade unter dem Eindruck des Bergarbeiterstreiks, der Aufhebung des Sozialistengesetzes und einer beginnenden Sozialreform organisierte Adolf Stoecker im Mai 1890 in Berlin den „Evangelisch-Sozialen Kongreß“, in dessen Folge sich im August desselben Jahres der „Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands“ bildete. Auf der Basis dieser zentralen Organisation verbreitete sich die EAB mit neuen Vereinen und Bezirksverbänden im ganzen Reich. Über ihre fürsorgerische und kirchliche Tätigkeit hinaus erstrebten viele Vereine bald eine sozialpolitische Zielsetzung, wozu sozialer Wohnungsbau und Kampf gegen die Arbeitslosigkeit gehörten; hinzu kam auch eine gewerkschaftliche Ausrichtung. Unter diesem „Neuen Kurs“ geriet die EAB in den Strudel politischer und sozialer Konflikte, was zu einer Spaltung der Bewegung in drei Richtungen führte. Stärkste Kraft wurden dabei die Christlich-Sozialen, die eine Versöhnung der Arbeiterschaft mit dem monarchischen Staat anstrebten. Dadurch bugsiierte sich die EAB aber schließlich zwischen alle Fronten und vermochte sich „nicht aus dem Umfeld kirchlicher wie nationaler Kleinbürgerlichkeit zu lösen und zu einer Sammlungsbewegung der evangelischen Arbeiterschaft zu werden“. Auch vergab sie jegliche Chance politischen Einflusses wie sozialpolitischer Einflußnahme. Wie der Verfasser dabei feststellt, belege die Geschichte der EAB die Entfremdung zwischen Kirche und Arbeiterschaft, die sich schließlich, obwohl weiterhin kirchenzugehörig, mehr der sozialistischen Arbeiterbewegung zugewandt habe. Dies habe jedoch den deutschen Protestantismus zu der Einsicht bewogen, „daß die soziale Frage nicht mit den Mitteln der Seelsorge und Diakonie, sondern nur durch Sozialpolitik und Sozialreform zu lösen war“.

Leider blieben dem Verfasser bei seinen Forschungen manche Archivbestände in der damaligen „DDR“ verschlossen, die inzwischen nach der Wende wohl wieder zugänglich geworden sein dürften. Auch unter Verzicht auf diese Quellen hat der Verfasser mit seiner Arbeit eine hervorragende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der EAB von ihren Anfängen bis zum Jahre 1914 geliefert. Vielleicht, was zu hoffen wäre, bietet sie die Grundlage für die Erforschung auch der örtlichen Arbeitervereine oder „Evangelisch-Sozialen Vereine“, wie sie sich mancherorts nannten, im Ruhrgebiet und auch darüber hinaus, da manche der noch bestehenden Vereine gerade jetzt in den neunziger Jahren auf ihr hundert-jähriges Bestehen zurückblicken können.

Willy Timm

Bernd Michael (Bearb.), *Die mittelalterlichen Handschriften der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Soest, mit einem kurzen Verzeichnis der Mittelalterlichen Handschriftenfragmente von Tilo Brandis*, Verlag Otto Harrassowitz, Wiesbaden 1990, 373 S. und 4 Tafeln.

Der vorliegende Band stellt Ergebnisse einer Arbeit dar, die vor fast zwei Jahrzehnten begann. Gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft wurden die in der Stadtbibliothek Soest beruhenden Handschriften wissenschaftlich beschrieben. Die Katalogisierung ermöglichte es, Aussagen über den Zustand der ehemaligen Klosterbibliotheken in Soest, besonders der Dominikaner, zu machen.

Das Dominikanerkloster soll um 1230 gegründet worden sein. Die Indizien deuten daraufhin, daß im 14. und 15. Jahrhundert dauerhaft und durchgängig ein Partikularstudium der Dominikaner in Soest betrieben wurde, und zwar ein studium theologie. Urkundlich erwähnt wurde es um 1350. Von zentraler Bedeutung für den Studienbetrieb waren natürlich Bücher. Aus der Frühzeit der Bibliothek stammen zwei französische Handschriften. Die Vorherrschaft des französischen Buches in Soest endete um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert. In dieser Zeit bestimmten die Handschriften mitteleuropäischer Provenienz das Bild. Im Mittelpunkt standen die Bücher Jakobs von Soest. Der schriftliche Nachlaß des um 1360 in Schwefe bei Soest Geborenen gelangte geschlossen in das Soester Dominikanerkloster. Einen prägenden Einfluß auf die Bibliothek hatte der nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geborene Johannes Nigri besonders in der Zeit zwischen 1514 und 1530. Für die Jahre um 1800 kann der Bearbeiter Michael eine Gesamtzahl von ca. 2000 Bänden in der Bibliothek nachweisen, davon waren ca. 275 Handschriften. Bereits im 17. Jahrhundert waren Bände der Bibliothek durch den münsterschen Arzt Dr. Bernhard Rottendorf entfremdet worden. Nach seinem Tod gelangten einige Manuskripte nach Kopenhagen, andere nach Wolfenbüttel. In der Säkularisationsphase des Klosters 1814 kamen Bücher nach Münster und wurden dort versteigert. Der Hauptteil gelangte nach 1820/26 in die Provinzialbibliothek Arnsberg. 1839 übersandte die Arnsberger Regierung Handschriften an die Königliche Bibliothek Berlin; 1855 kamen einige in das Staatsarchiv Münster. Im Jahre 1856 ging die Arnsberger Regierungsbibliothek in der Paulinischen Bibliothek, der späteren Universitätsbibliothek Münster, auf. Der größte Teil der

Bestände wurde im 2. Weltkrieg durch einen Bombenangriff vernichtet. Von den insgesamt 275 Handschriften existieren heute noch 78, davon 31 in der Stadtbibliothek Soest. Die übrigen der 40 verzeichneten Codices stammen zum Teil aus dem Franziskanerkloster Soest.

An die umfängliche Einleitung schließt sich die Verzeichnung der Handschriften (S. 67–241) an, gefolgt von einem kurzen Verzeichnis der mittelalterlichen Handschriftenfragmente (S. 245–294). Eine Auflistung der Trägerbände der Fragmente (S. 295–305), ein Initienregister (S. 307–339), ein Verzeichnis der Bibelprologe und der Versus (S. 340/341) sowie ein Personen-, Orts- und Sachregister und 4 Tafeln – u. a. aus Autographen des Dominikaners Jakob von Soest (um 1395–1400) und des Johannes Nigri (um 1510) – beschließen den Band.

Der vorliegende Katalog stellt einen wichtigen und verdienstvollen Beitrag zur mittelalterlichen westfälischen Bibliotheksgeschichte dar, zumal Westfalen im Mittelalter – wie es der Bearbeiter selbst betont – als bücherarm galt.

Joachim Wibbing

Liesel und Hans-Georg Westermann, „Kirche ist Klasse!“, mit Zeichnungen von Bernd Kersting (Ausflüge in Dortmunds Kirchen, St. Marien; herausgegeben vom Arbeitskreis „Schule und Geschichte“ im Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e. V.), Verlag Dortmund 1991, 114 S.

Nachdem sich die Autoren vor einiger Zeit mit der Dortmunder Reinoldikirche beschäftigt hatten (1990), stellen sie nun als weitere die Marienkirche vor, wobei sie sich wiederum vornehmlich an Kinder und Jugendliche wenden. Zielgruppe in der Rahmenhandlung ist dabei eine 4. Klasse. Einige der Schüler hatten mit Hilfe von Erwachsenen Referate erarbeitet, die sie auf einem Schulausflug vor Ort in der Kirche ihren Kameraden vortrugen. Besonders gelungen bei der Vorbereitung ist die visuelle Verdeutlichung von historischen Zeiträumen, die die Kinder in Form einer Zeitleiste „spielend“ darstellen (S. 19).

Von zentralem Interesse in der Kirche sind die Kunstgegenstände, wie der Berswordtaltar (S. 33–36) und der Marienaltar des Conrad von Soest (S. 41–51); aber auch in die Baugeschichte des Gotteshauses (S. 25/26) wird eingeführt. Darüber hinaus werden den Kindern Kenntnisse über alltägliche Dinge des Mittelalters vermittelt, z. B. daß man die für die Altargemälde benötigten Farben mit einer Grundsubstanz von Quark, Eigelb, Wasser und Kalk herstellte (S. 44), oder daß die Miserikordien (Stützen an der Unterseite der Klappsitze zum Anlehnen im Stehen) am Chorgestühl angebracht worden waren, damit die Kleriker den Gottesdienst besser „bestehen“ konnten (S. 52). Die biblische Geschichte kommt ebenfalls nicht zu kurz, wenn die Lehrerin die Legende von den Eltern Marias, Joachim und Anna, erzählt, deren Abbildung sich auf der Rückseite der Goldenen Madonna befindet (S. 54–55).

Nach der Darstellung der „Schulstunden“ (S. 13–64) stößt der Leser im zweiten Hauptteil auf ein ausführliches Lexikon (S. 64–141), ähnlich dem im Vorgängerband. Besonders positiv ist nun hervorzuheben, daß die Autoren anhand einzelner Lexikonbegriffe verstärkt die sozialen Gruppen in der Stadt, wie z. B. Bürger, Patrizier, Einwohner, Gäste, Handwerker und Geistliche, in ihren Zusammenset-

zungen und Funktionen vorstellen. Bei den Juden (S. 101–102) vermißt man den Hinweis darauf, daß sie in handwerklichen Berufen nicht geduldet wurden und sie sich deshalb fast zwangsläufig dem Kaufhandel zuwenden mußten. Ferner wird nicht erwähnt, daß das Zinsnehmen den Judenhaß verstärkte. Daran anschließend wäre eine kurze Mitteilung über die Vernichtung des jüdischen Lebens in Nazideutschland wünschenswert gewesen. Ein Fehler in diesem Teil des Buches stellt sicherlich nur ein Versehen dar: Die Universität Köln wurde 1388, die von Prag bereits 1348 begründet (S. 138).

Ein Literaturverzeichnis und einige Grundrisse als Orientierungshilfen beschließen den mit vielen gelungenen und zum großen Teil farbigen Fotografien und Zeichnungen ausgestatteten Band, der nicht nur dem Jugendlichen, sondern auch dem historisch und kunstgeschichtlich interessierten Erwachsenen wertvolle Einblicke in das Mittelalter am Beispiel einer Kirche Dortmunds vermittelt. Dabei fehlt ebenfalls nicht die sehr praktische und sachverständige Empfehlung, bei der Besichtigung stets eine Taschenlampe und ein Fernglas mitzunehmen.

Joachim Wibbing

Kirche an Weser und Werre – 150 Jahre Kirchenkreis Vlotho, Herausgegeben vom Kirchenkreis Vlotho, Bad Oeynhausen 1991, 219 S.

Mit dem vorliegenden Band gedenkt der Kirchenkreis Vlotho seiner Entstehung im Jahr 1841. In drei Hauptteilen nähern sich zahlreiche Autoren der Geschichte und Gegenwart dieser Institution.

Im ersten Hauptteil behandeln Christof Windhorst die Anfänge des Kirchenkreises (S. 9–21) und Ulrich Rottschäfer die Erweckungsbewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts und ihre Impulse auf und aus den Gemeinden (S. 23–40). Bernd Hey und Wolfgang Günther würdigen Karl Koch, der Pfarrer in Bad Oeynhausen, Superintendent des Kirchenkreises und westfälischer Präses in schwerer Zeit war (S. 42–44). Schließlich zeichnet Dietrich Bulius die wirtschaftlichen Entwicklungsstrukturen des Raumes nach (S. 46–51).

Windhorst setzt mit seiner Darstellung im Jahr 1818 ein, als die Kirchenprovinz Westfalen in 16 Kreise (damals „Diözesen“ genannt) eingeteilt wurde. Im ehemaligen Regierungsbezirk Minden ergaben sich die vier Kirchenkreise Bielefeld, Herford, Minden und Rahden. Diese erwiesen sich schon bald als zu groß; Synoden konnten nicht entsprechend abgehalten werden. Als 1832 eine Neuordnung der kommunalen Kreisgebiete stattfand, drängte auch die Neueinteilung der Kirchenkreise. 7 Kreissynoden wurden vorgeschlagen, dazu gehörte auch Vlotho. Auffällig ist dabei die Parallelität zwischen dem alten Archidiakonatsgebiet von Rehme, das vor 1261 entstand, und dem neuzubildenden Kirchenkreis Vlotho. Nach der Billigung der Neueinteilung auf der Kreissynode im Jahr 1838 dauerte die Umsetzung des Beschlusses noch zwei Jahre, wobei sich als besonders hemmend die Aussortierung aller Spezialakten erwies, die den neuen Kirchenkreis betrafen. Am 26. August 1841 fand die erste Kreissynode statt. Erster Superintendent wurde Pfarrer Ferdinand Huhold. Damals bildeten 13 Gemeinden, heute jedoch 24, den Kirchenkreis.

Nach dem Blick auf die Verwaltungseinteilung wendet sich der folgende Beitrag den Inhalten zu, die das Gemeindeleben bestimmten. Der Autor Rottschäfer spricht in dieser Hinsicht ausdrücklich von Erweckungsbewegungen, die den Zeitraum von 1760 bis 1900 umfassen, um die Vielschichtigkeit dieser religiösen Strömungen deutlich zu machen. Eine der profiliertesten Gestalten am Beginn der Epoche war der Pfarrer des Kirchspiels Gohfeld, Friedrich August Weihe, von dem Hunderte von Briefen und Lieddichtungen überliefert sind. Der Autor charakterisiert Weihe als einen Gebildeten, der vom preußischen Militär geprägt war. Als Pastor bei der Infanterie hatte er gleichzeitig eine Vorliebe für alles „Feingeistig-Akademische“. Damit entsprach Weihe keineswegs der landläufigen Vorstellung eines Minden-Ravensberger Erweckungspastors. Nach zwei „Bettelreisen“ bewirkten Weihes Predigten 1766 einen regelrechten „Boom“ der Erweckung in der Bauerschaft Gohfeld. Als Teil einer unbequemen Vergangenheit beschreibt Rottschäfer den vom Quäkertum getriebenen Carl von Tschirschky-Boegendorff, der mit der preußischen Landeskirche brach und zum Kirchenaustritt aufforderte. Zu einer neuen Welle der Erweckung kam es nach dem September 1842, als alle Erbauungsveranstaltungen offiziell wieder geduldet wurden. Als zentrale Persönlichkeit ist dabei Volkening in Jöllenbeck anzusehen, der persönliche Verbindungen zu den Erweckungspredigern des Kirchenkreises Vlotho hatte. Diese Phase unterschied sich von dem Wollen Weihes durch ihre schlichte Volkstümlichkeit. Mit dem Auftreten des Mennighüffer Pastors und Superintendenten Theodor Schmalenbach änderte sich das Erscheinungsbild der Erweckungsbewegung erneut. Aufgrund eines schwermütig-strengen, mit Elementen der Mystik durchwobenen Luthertums verbanden sich seit ca. 1865 Erweckungsgedanken und Patriotismus. Ausdruck der Bewegung waren die Gründungen von Jünglings- und Jungfrauenvereinen wobei der Autor hervorhebt, daß die Weser eine Art Grenzlinie darstellte. Die fünf alten Kirchspiele Holtrup, Holzhausen, Hausberge, Veltheim und Eisbergen blieben von der Erweckung weitgehend unberührt. Schließlich kommt Rottschäfer zu dem Schluß, daß die Erweckungszeit eigentlich im Gemeindeleben des 20. Jahrhunderts fortwirkte, so daß viele Gemeinden „auf ihre Bewährungsprobe im Kirchenkampf bestens vorbereitet“ waren. Gleichzeitig hielt sich die wissenschaftskritische Grundeinstellung der Gemeindeglieder gegenüber der Theologie, was die Entstehung von Sekten begünstigte.

Im Lebensbild über Karl Koch wird der maßgebliche Anteil des Pfarrers, Superintendenten und Präses an der Selbstbehauptung der Bekennenden Kirche gegenüber den Deutschen Christen in Westfalen nachgezeichnet. An dem Zustandekommen der 4. Bekenntnissynode der deutschen Evangelischen Kirche 1936 in Bad Oeynhausen hatte er maßgeblichen Anteil. Nach dem Krieg bildete Koch die erste provisorische Kirchenleitung und betrieb die Loslösung Westfalens aus der preußischen Landeskirche, was schließlich zur Verselbständigung der westfälischen Landeskirche führte.

Der erste Hauptteil wird von einer Darstellung der wirtschaftlichen Strukturen des Raumes beschlossen. Neben der Landwirtschaft als wesentlichem Faktor, findet man in der Vergangenheit die Zigarrenindustrie, sowie die Handgarnspinnerei und Handweberei. Im 19. Jahrhundert bildete sich zudem die Grundlage für Dienstleistungen am Kranken und Behinderten. Aus Nebentätigkeiten der Heu-

erlinge entstand ebenfalls im 19. Jahrhundert die Möbelfertigung und die Lederindustrie, die ihrerseits die metallverarbeitende Industrie nach sich zogen.

Im zweiten Hauptteil stellen sich die einzelnen Gemeinden des Kirchenkreises vor (S. 52–158), deren historische Wurzeln teilweise bis ins Mittelalter zurückreichen, so z. B. Rehme, das bereits 753 erwähnt wurde (S. 52). Neben der historischen Entwicklung behandeln die jeweiligen Autoren auch die gegenwärtigen religiösen und gemeindlichen Aktivitäten. Allerdings muß daraufhingewiesen werden, daß sich in diesen Teil einige Fehler eingeschlichen haben. 1650 konnte noch keine preußische Visitation durchgeführt werden, sondern eine brandenburgische; auch zählt dieser Zeitabschnitt nicht mehr zum Mittelalter (S. 86). Bei der Nennung des Landesherrn Wilhelm muß es heißen „von Jülich-Berg-Ravensberg“, weil die Ravensberger Grafen bereits 1346 im Mannesstamm ausgestorben waren (S. 94). Bei Wolfgang Wilhelm handelt es sich um den Pfalzgrafen von Neuburg (S. 96).

Im dritten Hauptteil erhält der Leser Informationen über die zahlreichen Einrichtungen und Arbeitsfelder im Kirchenkreis, wie das Diakonische Werk, die Jugendarbeit, die Telefonseelsorge, um nur einige Bereiche zu nennen. Der Band wird mit einer Liste der Superintendenten (S. 211), der Pfarrer seit der Reformationzeit (S. 212–216) und der Jugendreferenten, sowie einer Tabelle mit statistischen Daten zu den Kirchengemeinden, zu den kirchlichen Kindergärten und zu den Diakoniestationen (S. 216–219) beschlossen.

Der Kirchenkreis als Herausgeber legt mit diesem Band eine gelungene Selbstdarstellung in historischer und gegenwärtiger Hinsicht vor, die zudem mit zahlreichen meist farbigen Fotografien aufwendig ausgestattet ist. Insofern bleibt dem Buch eine gute Aufnahme – nicht nur bei den Gemeindegliedern – zu wünschen.

Joachim Wibbing

